UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Vol.

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Kassel.

1884.

Kassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

T
7
.G36
1884

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 2. Januar. 1884.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1883 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Kassel auch bei der Königl. Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. December 1883 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8965 die fünfte Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 16. September 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

1. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 9. d. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 291) die Nummer 1 der in Warschau in polnischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift „Proletariat. Organ der internationalen sozial-revolutionären Partei“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 u. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Proletariat“ im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin den 24. December 1883.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

2. Das von dem Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim mit Beschlag belegte Flugblatt mit der Ueberschrift „Fremdenführer“, mit den Worten beginnend: Wenn der Fremdling nach einer großen Stadt kommt ꝛc., und der Unterschrift: „Freiheit“, Expedition: 101, Great Titchfield Street, Oxford Street, London W., wird auf den Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Mannheim den 27. December 1883.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

Frech.

3. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Budapest erschienene, hierher gesandte, vom 1. October 1883 datirte Nummer 8 der periodischen Druckschrift: „Radikal“, Organ der Sozialisten Ungarns, Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Hermann Prager, gedruckt in der Buchdruckerei von F. Bárnai, Palatingasse 17, nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 28. December 1883.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

4. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Der deutsche Bauer. Was war er? Was ist er? Was könnte er sein?“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers

auf Grund von §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten.

Leipzig den 22. December 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

5. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß der Vorstand der Rettungsanstalt zu Hof Reith b./Schlüchtern für diese Anstalt im Jahre 1884 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirk Kassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Stadtkreise Frankfurt a/M. durch polizeilich legitimirte Collectanten veranstalten darf.

Kassel am 31. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Den nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. März 1854 (U. Nr. 5149) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

„Zu den künstlerischen Gegenständen des Mittelalters, die in mehrfacher Beziehung eine nähere Rücksicht in Anspruch nehmen, gehören die Holzschnitzwerke und ähnliche Arbeiten, namentlich diejenigen, welche häufig in Verbindung mit Gemälden und größtentheils selbst bemalt und vergoldet, zum Schmuck der Altäre in den Kirchen gefertigt wurden. In Betreff der Conservation und event. nöthigen Restauration derselben ist es besonders hervorzuheben, daß die an ihnen vorhandene Malerei, farbige Ausstattung, Vergoldung u. s. w. einen wesentlichen Theil ihrer künstlerischen Wirkung ausmacht, und von dem ursprünglichen Meister auf die letztere berechnet wurde, daß mithin alle Erneuerung auch in diesen Beziehungen die bestimmteste künstlerische Fürsorge verlangt, alle Uebermalung oder Uebertünchung

Digitized by Google

aber durchaus zu vermeiden ist. Hierauf ist in vorkommenden Fällen nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, die betreffenden Lokal- und Baubehörden bestimmt darauf aufmerksam zu machen, daß diese Arbeiten überall, auch mit Einschluß ihrer obengenannten farbigen ꝛc. Ausstattung, unter diejenigen Gegenstände gehören, an welchen nach der Circular-Verfügung vom 24. Januar 1844 keine Veränderung ohne vorgängige Anzeige und meinerseits erfolgte Genehmigung vorgenommen werden darf."

Kassel am 27. December 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

7. Zum diesseitigen Local-Gütertarif vom 1. Mai 1881 ist der vom 1. Januar 1884 an gültige Nachtrag 18 herausgegeben, welcher Ausnahme-Tarifsätze für Sprit und Spiritus zum See-Export in Ladungen von 10000 kg von Hannover (Nordbahnhof), Misburg und Peine nach den Weser- und Elbehafenstationen nebst den für die Anwendung derselben maßgebenden Bedingungen und Controle-Vorschriften, sowie Ausnahme-Tarifsätze für Seesalz enthält.

Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 28. December 1883.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

8. Zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse und Unsicherheiten wird den Interessenten der hessischen Brandversicherungs-Anstalt mitgetheilt, daß eine Einführung der durch das Gesetz vom 18. März 1879 und das Reglement vom 19. März 1880 getroffenen Bestimmungen und vorgeschriebenen Einrichtungen, nicht zu dem, in der im Amtsblatte Nr. 4 de 1883 enthaltenen Bekanntmachung vom 18. Januar d. J. bezeichneten Termine — 1. Januar 1884 — sondern erst später stattfinden und eine desfallsige Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen wird.

Kassel den 29. December 1883.

Der Landes-Director von Hundelshausen.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

9. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.

III. Ziehung am 1. October 1883, Auszahlung am 30. März 1884.

Lit. A. Nr. 42. à 1000 Mark;
„ B. Nr. 128. 207. 284. 323 à 500 Mark;
„ C. Nr. 23. 251. 295. 350. 383. 400. 415. 552. 582. 594. 631. 726 à 200 Mark.

Hanau am 2. October 1883.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

10. Die mit einem Gehalte von jährlich 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Homberg ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Etwaige Bewerber wollen ihre Gesuche, denen der ärztliche Approbationsschein, der Nachweis über die Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 4 Wochen an uns einreichen.

Kassel den 24. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Landgerichtsrath Bernhard in Kassel bei seiner Pensionirung der Rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife.

Ernannt: der Hülfsgerichtsdiener Mühlhenrich in Niederaula zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht daselbst.

Die Gerichtsschreiberstelle bei dem Amtsgericht in Windecken soll anderweit besetzt werden.

Der Forstmeister Nicolovius in Kassel ist an die Königliche Regierung in Wiesbaden versetzt worden.

Der Sergeant Valentin Pfalzgraf vom 5ten Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 42 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Ebsdorf ist der Vicebürgermeister Daniel Weber daselbst, zum Stellvertreter des Standesbeamten in Wittelsberg der Vicebürgermeister Andreas Kiefer daselbst ernannt worden. Die seitherigen Stellvertreter sind aus ihrem Gemeindeamte ausgeschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1 und das Schulverordnungsblatt Nr. 1.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 2. Januar 1884.

1. Nachstehend veröffentlichen wir hiermit auszugsweise folgenden Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. November d. J. (U. III. a. 20541):

Im Verlage von Ferdinand Hirt zu Breslau ist unter dem Titel: «Wahlsprüche der Hohenzollern, zusammengestellt und historisch erläutert von Heinrich von Mühler», ein Prachtwerk in Groß-Folio erschienen, geziert durch 29 Tafeln, welche einem im Besitze Sr. Majestät des Kaisers befindlichen Originale genau entsprechend von G. W. Seitz zu Lübeck im Farbendrucke ausgeführt worden sind. Eine „Familien-Ausgabe" dieses Buches zu dem Preise von 25 Mark ist zugleich für solche höhere Lehranstalten und Seminare bestimmt, deren Mittel die Anschaffung derartiger Schriften für ihre Bibliotheken gestatten.

Um aber das durch seinen bedeutsamen Inhalt hochinteressante Werk auch weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat der Verleger zu dem Preise von 2 Mark 50 Pf. noch eine dritte Ausgabe veranstaltet, welche sich nicht nur für Schulprämien, sondern auch zur Anschaffung für Schul- und Kreis-Lehrer-Bibliotheken eignet. Kassel den 13. December 1883.

Königliche Regierung,
(B. 14991.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

2. Nachstehend bringen wir weiter folgenden uns zugefertigten Erlaß des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten December 1883 (U. III a. 18028) zur öffentlichen Kenntniß:

Aus den in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 13. April d. J. (U. III a. 10446) erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß wegen Verhütung von Schulversäumnissen durch Verwendung schulpflichtiger Knaben bei Treibjagden in mehreren Verwaltungsbezirken entsprechende Anordnungen bereits ergangen sind.

Es erscheint geboten, für diejenigen Bezirke, in welchen die Schulaufsichtsbeamten auf den Gegenstand noch nicht besonders aufmerksam gemacht worden sind, in welchen aber Schulversäumnisse aus dem angegebenen Anlaß thatsächlich vorkommen, nunmehr gleichfalls Bestimmungen im Sinne der dem Cirkular-Erlasse vom 13. April d. J. beigeschlossen gewesenen Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 8ten Januar d. J. zu treffen.*)

Die Königliche Regierung ꝛc. hat daher demgemäß das Weitere zu veranlassen.

An die Königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Frankfurt a/O. und Schleswig, sowie an die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn. (J. U. IIIa. Nr. 18028.)

Kassel den 31. December 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

*) Anmerkung. Nach dieser Verfügung wird der Erlaß einer Polizei-Verordnung, durch welche es allgemein verboten und unter Strafe gestellt würde, Kinder in schulpflichtigem Alter bei Treibjagden zu verwenden, nicht für angezeigt erachtet; dagegen soll solche Verwendung jedenfalls nicht von Schulaufsichts wegen gefördert, zu dem genannten Zwecke nicht vom Schulbesuche dispensirt und Bestrafung der Eltern, deren Kinder gleichwohl in solcher Veranlassung aus der Schule bleiben, herbeigeführt werden.

3. Auszug aus einem Erlasse des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. December 1883 (U. III a. 17745) wird hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht.

Die Ermittelungen bezüglich der Schulbildung der im Etatsjahr 1881/82 bei der Armee eingestellten Mannschaften haben von Neuem erkennen lassen, von wie großer Bedeutung es für das Volksschulwesen ist, daß vollständige Verzeichnisse der in das schulpflichtige Alter eintretenden und der zuziehenden schulpflichtigen Kinder den Lehrern mitgetheilt werden und daß die vorgeschriebenen Absentenlisten nicht nur genau geführt, sondern auch sorgfältig aufbewahrt und daß den Schülern der Volksschulen bei ihrem Austritte aus denselben Entlassungs-Zeugnisse ertheilt werden. Es wird dadurch die Unterrichtsverwaltung in die Lage kommen, über jeden Zögling der Volksschule auch nach seiner Entlassung aus derselben wie überhaupt, so insbesondere der Militairbehörde Auskunft zu geben; im Laufe der Zeit wird demnach auch den Rekruten die Möglichkeit, ihre Vorgesetzten mit Erfolg über ihre Schulkenntnisse zu täuschen, abgeschnitten werden.

Soweit daher in diesen Beziehungen nicht bereits ausreichende Vorschriften für den Verwaltungsbezirk der Königlichen Regierung bestehen, wolle dieselbe alsbald das Erforderliche veranlassen.

An die anderen Königlichen Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, den Königlichen Oberkirchenrath zu Nordhorn und das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier. (J. U. III a. Nr. 17745.)

Kassel den 31. December 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

4. Durch den Umstand, daß fortwährend zahlreiche Gesuche um Entlassung von Kindern aus der Schule während des Schuljahres bei uns eingehen, finden wir uns veranlaßt, die Königlichen Schulvorstände bezw. Stadtschulder dutationen der Königlichen Regierungsbezirke, zugleich zur Belehrung der betreffenden Bittsteller, darauf aufmerksam zu machen, daß Dispensationen vom Schulbesuche vor Zurücklegung des gesetzlichen Alters (bei evangelischen Schulkindern des Confirmationsalters) grundsätzlich nur für das Ende des Schuljahres, und zwar nach Maßgabe des von Königlichem Consistorium im Einverständnisse mit uns erlassenen Ausschreibens vom 21. Juli 1875 (Ausführungsverfügung vom 13. August 1875 zu B. 8793) und unseres Erlasses vom 2. Juni 1877 B. 6458 (in Betreff derjenigen Schulkinder, deren Schulentlassung nicht mit der Confirmation zusammenfällt,) erfolgen sollen. Nur in den dringendsten Nothfällen kann von diesem Grundsatze abgegangen werden. Da übrigens öfters die betreffenden Bittsteller anscheinend durch die von Lehrern ausgestellten Schulzeugnisse zu ihren Petitionen verleitet werden, so verordnen wir hiermit, daß derartige behufs der Schulentlassung von den Lehrern auszustellende Zeugnisse nur auf ausdrückliche Requisition der Königlichen Lokalschulinspectoren (bezw. der Stadtschulinspicienten) von den Lehrern ausgestellt und den Eltern nicht in die Hände gegeben werden dürfen.

Kassel den 30. October 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks. (J. B Nr. 12514.)

5. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche für die Schulaufsichtsbehörden wie für die Lehrerschaft die Schulgesetzkunde bezw. die Kenntniß der gesetzlichen Begründung und Ausgestaltung des vaterländischen Schulwesens hat, machen wir Ew. Hochwürden ꝛc. auf das bei Gustav Wenzel in Hoyerswerda O.L. erschienene „preußische Schulrecht“ aufmerksam, welches auf 2 Bänchen (jedes à 1 Mark, in größeren Partien, direct bezogen, à 80 Pf.) berechnet ist. Das erste Bändchen erschien bereits, das 2te verläßt im December d. J. die Presse. Kassel den 5. October 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Herren Kreis- bezw. Oberschulinspectoren, sowie die Herren Stadtschulinspicienten hier, in Marburg, Hanau, Bockenheim, Holzeismar, Eschwege, Schmalkalden, Homberg, Meslungen. (J. B. Nr. 10795.)

6. Im Anschlusse an unsere sub Nr. 20 des Schulverordnungsblattes vom 3. October cr. (4te Nummer) veröffentlichte Verfügung vom 10. Juli cr. B. 7360, betreffend die Ferd. Schmidt'sche Serie von Lebensbildern für die Jugend aus dem brandenburgisch-preußischen Regentenhause, machen wir darauf aufmerksam, daß wiederum 3 Bändchen dieser Serie bei Bagel in Düsseldorf erschienen sind, nämlich:

1) Ein verlorner Sohn, Erzählung aus der Zeit Friedrich Wilhelm's II.
2) Bilder aus der Zeit Friedrich Wilhelm's III. und Luisens.
3) Nacht und Morgen, Erzählung aus den Jahren 1812 bis 13.

Zugleich weisen wir bei dieser Gelegenheit auf die für Volksbibliotheken und die reifere Jugend besonders geeignete, von Ferdinand Schmidt begründete und von Jul. Lohmeyer in Gemeinschaft mit ihm fortgesetzte deutsche Jugendbibliothek hin (Verlag von Voigtländer in Kreuznach, à Band 1 Mark). Die neuesten Bändchen (60—65) enthalten zwei Geschichtsbilder aus der Zeit kurz vor der Reformation: Kloster und Abt (Trithemius in Spanheim von Schneegand), sowie Albrecht Dürer von Pfleiderer; „Geschichte und Dichtung“ von Wildenradt (darunter „die Weinsberger Ostern“), „Bunter Strauß“ von Lohmeyer (mit einer sinnigen Märchenkomödie „Schwan kleb an“, sowie höchst anschaulichen Erzählungen aus der Schlacht bei Leipzig und dem frischen Lebensbilde von Güll, dem Liebling der Jugend), „Lust und Lehre“ von Fischer (mit der trefflichen „Romfahrt“ und dem lehrreichen „Wildfang“), „Erzählungen aus Sage und Geschichte“ von Frey (darunter die launige Geschichte „eine wunderliche Gesandtschaft“). Die neueste deutsche Geschichte ist in dem Schmidt'schen Buche „Deutsche Kriege“ (1864, 1866, 1870—71) höchst anschaulich und in ächt patriotischem Sinne geschildert.

Kassel den 30. November 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche evangelische Herren Oberschulinspectoren und Stadtschulinspicienten des Bezirks. (J. B. Nr. 13578.)

7. Unter Bezugnahme auf unser in Nr. 3 des Schulverordnungsblattes (voriger Jahrgang, S. 9, pos. 12) veröffentlichtes Ausschreiben, betreffend Anregung der Privatmildthätigkeit zum Besten der Schuljugend nach dem Vorbilde des Münchener „Knabenhort“, machen wir darauf aufmerksam, daß bereits im diesseitigen Bezirke der Anfang gemacht worden ist, armen Schulkindern, welche nach einem weiten Schulwege oft durchnäßt und durchfroren im Schulorte ankommen und über Mittag dort bleiben müssen, in wohlhabenden, sich freiwillig dazu erbietenden Familien, wo solche Kinder zugleich die Mittagszeit in durchwärmten Räumen zubringen können, (das Schulzimmer wird in dieser Zeit gelüftet!) eine einfache Mittagskost oder wenigstens einen Teller warmer Suppe zu verabreichen. Indem wir dieses Beispiel zur Nachahmung empfehlen, bemerken wir, daß es zweckmäßig erscheint, wenn Lokalschulinspector und Lehrer nach gemeinsamer Verständigung diese Angelegenheit in die Hand nehmen, um auf solche Weise eventuell einem etwaigen Mißbrauch der Privatmildthätigkeit wirksam entgegen treten zu können.

Kassel den 6. December 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Bezirks. (J. B. Nr. 13844.)

8. Bereits in unserer Verfügung vom 16. Januar 1878 zu B. 14060 haben wir es als wünschenswerth bezeichnet, daß zu einer rationellen Betreibung des Obstbaues und zur Verbreitung der für die richtige Be-

Digitized by Google

handlung und Pflege des Obstbaumes erforderlichen Kenntnisse, behufs Hebung der Obstbaumzucht in unserem Bezirke, die Mitwirkung der Volksschule in Anspruch genommen werde. Wie die Beschäftigung mit diesem Culturzweige bezüglich der Schuljugend auch für das Gemüth und die Veredlung des Herzens fruchtbar gemacht werden kann, bedarf für den erfahrenen Jugenderzieher, im Hinblick auf das Vorbild Oberlin's, keiner weiteren Ausführung. Die jährlich im Garten des hiesigen pomologischen Instituts stattfindenden Unterrichtskurse für Lehrer bieten solchen, welche die jetzt auch in den Lehrerseminarien ertheilte Anweisung nicht genossen haben, die beste Gelegenheit, sich Kenntnisse im Obstbau zu verschaffen. Auch ist die in Ravensburg bei Ulmer erschienene Lukas'sche Schrift: „Anleitung zur Obstkultur" zum Selbstunterricht sehr geeignet, zumal wenn der betreffende Lehrer in einer Gemeindebaumschule, eventuell unter Beihülfe eines Baumschulen-Inspectors, wie solche bereits mehrfach bestellt sind, sich zugleich auf praktischem Wege ausbildet. Im Interesse der guten Sache versehen wir uns zu den unserer Aufsicht unterstellten Lehrern des diesseitigen Bezirks, daß sie nicht allein die ihnen gebotenen Gelegenheiten zu ihrer Instruirung in der Obstbaumzucht fleißig und gewissenhaft benutzen, sondern auch zu Gunsten der männlichen Schuljugend der Oberclasse ihre Kenntnisse und Fertigkeit, insbesondere durch Benutzung der vorhandenen Gemeinde- oder Privatbaumschulen, zweckmäßig verwerthen, wozu die Aufseher der betreffenden Baumschulen ihnen bereitwillig die Hand bieten werden. Kassel den 7. December 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 13476.)

Personal-Chronik.

Dem evang. Lehrer Peter zu Obernkirchen und dem kath. Lehrer Ruppert zu Fulda ist aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, sowie dem evang. Lehrer Ritter zu Wolfersborn aus Anlaß seiner Emeritirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Der ev. Pfarrer Rothnagel zu Rotenburg ist zum Lokalschulinspector für die sämmtlichen Volksschulen daselbst, der ev. Pfarrer Schlitzberger zu Obernkirchen zum Lokalschulinspector für die Schule in Röhrkasten und der Pfarrer Weiß zu Hofgeismar zum Lokalschulinspector für die Schulen in Friedrichsdorf und Schöneberg bestellt worden. Ferner wurden zu Lokalschulinspectoren für die Schulen ihrer Kirchspiele ernannt die ev. Pfarrer Riebeling zu Wolfhagen, Hartmann zu Langenschwarz, Moutoux zu Zella, Baum zu Wehren, Reimann zu Ermschwerd, Riebeling zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain.

Die Wiederwahl des Stadtrathsmitglieds, Mühlenbesitzers Kees und des Ausschußmitglieds, Fabrikanten Mühler zu Gelnhausen zu Mitgliedern der dasigen Stadtschuldeputation, sowie die Wahl des Stadtrathsmitglieds Koppen, des Ausschußmitglieds Friedrich, des Bürgers Arnold, des Metropolitans Francke, des Pfarrers Weiß und des Rectors Mehle zu Hofgeismar zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Hofgeismar ist bestätigt worden. Ferner sind der Fabrikant Bratfisch und der Apotheker Kastropp zu Salmünster zu Mitgliedern des Schulvorstandes der evang. Schule daselbst, das Stadtrathsmitglied, Kaufmann Wehrhahn zu Oldendorf zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Oldendorf, sowie das Stadtrathsmitglied, Domkapitular Dr. Braun zu Fulda zum Mitgliede des Stadtschulvorstandes in Fulda bestellt worden.

Der Lehrer Klöne zu Staßfurt ist provisorisch zum Rector an der Stadtschule zu Carlshafen, der Lehrer Haas zu Waltringhausen zum Lehrer an der Stadtschule zu Rodenberg und der Lehrer Trutzheim zu Norderck zum Lehrer an der Stadtschule zu Kirchhain ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Schäfer zu Eschenstruth, Landkr. Kassel, als Lehrer an die ev. Schule zu Elm, Kr. Schlüchtern, Rühl zu Kammerbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Marzhausen, desg. Kr., Kersting zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Deisel, desg. Kr., Mehler zu Großenlüder, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Momberg, Kr. Kirchhain, Schick zu Momberg, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die kath. Schule zu Großenlüder, Kr. Fulda, Hohmann zu Hosenfeld, Kr. Fulda, als Lehrer an die kath. Schule zu Großenlüder, desg. Kr.; ferner die prov. angestellten Lehrer Völker zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu St. Ottilien, Kr. Witzenhausen, Metz zu Bockerode, Kr. Melsungen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, Beil zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Reddehausen, desg. Kr., Degenhardt zu Breunings, Kr. Schlüchtern, als prov. Lehrer an die ev Schule zu Altmorschen Kr. Melsungen, Wolff zu Mittelstille, Kr. Schmalkalden, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Steinbach-Hallenberg, desg. Kr., Kraushaar zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, Hohmann zu Stellberg, Kr. Gersfeld, als prov. Lehrer an die kath. Schule zu Hosenfeld, Kr. Fulda, Thüre zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, Kaufmann zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Oberschönau, Kr. Schmalkalden.

Die definitive Anstellung der seither provisorisch bestellten Lehrer Lambert und Glebe zu Hersfeld

Digitized by Google

als Lehrer an den städt. Volksschulen daselbst ist bestätigt worden. Ferner wurden definitiv angestellt die seither provisorisch bestellten Lehrer Wörner zu Steinau, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der Stadtschule daselbst, Schmidt zu Langendorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Glintzer zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, als Lehrer an der evang. Schule das., Beyer zu Eckenheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Walther zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Wigel zu Niedervellenbach, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Preiß zu Wichte, Kr. Melsungen, als Lehrer an der ev. Schule das., Otto zu Jesberg, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Zecher zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der Stadtschule das., Kunze zu Zersen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule zu Rumbeck, desf. Kr., Strauß zu Baumbach, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der israel. Schule zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, Nußbaum zu Hersfeld als Lehrer an der israel. Schule das., sowie die seither provis. bestellte Lehrerin Herzig zu Neustadt, Kr. Kirchhain, als Lehrerin an der kath. Schule das.

Die provisorische Anstellung des seither beauftragten Lehrers König zu Cassel als Elementarlehrer an den städt. Schulen das. ist bestätigt worden. Ferner wurden provisorisch bestellt der Schulverweser Riehl zu Beberbeck, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der ev. Schule das., die Lehrergehülfen Dillenburger zu Elm, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der ev. Schule zu Altengronau, desf. Kr., Holzhauer zu Eschenstruth, Landkr. Cassel, zum Lehrer an der ev. Schule das., die ev. Schulamtscandidaten Carl Wilh. Bornmann zum Lehrer an der ev. Schule zu Bockerode, Kr. Melsungen, Bubenheim zum Lehrer an der ev. Schule zu Odelsheim, Kr. Hofgeismar, Dippel zum Lehrer an der ev. Schule zu Reinhards, Kr. Schlüchtern, Grebe zum Lehrer an der ev. Schule zu Schachten, Kr. Hofgeismar, Hamel zum Lehrer an der ev. Schule zu Hoof, Landkr. Cassel, Hasenpflug zum Lehrer an der ev. Schule zu Oberorke, Kr. Frankenberg, Henkel zum Lehrer an der Anstaltsschule des Rettungshauses zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, Iber zum Lehrer an der ev. Schule zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, Löwer zum Lehrer an der Stadtschule zu Obernkirchen, Kr. Rinteln, Metz zum Lehrer an der ev. Schule zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, Möller zum Lehrer an der Stadtschule zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Ockershausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Schwarzenborn, Kr. Marburg, Pfetzing zum Lehrer an der ev. Schule zu Großenwieden, Kr. Rinteln, Sauer zum Lehrer an der ev. Schule zu Geismar, Kr. Frankenberg, Windus zum Lehrer an der ev. Schule zu Kammerbach, Kr. Witzenhausen, Dietrich Bornmann zum Lehrer an der ev. Schule zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, Creß zum Lehrer an der ev. Schule zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, Dörbecker zum Lehrer an der ev. Schule zu Radolphshausen, Kr. Homberg, Freund zum Lehrer an der ev. Schule zu Schleitzau, Kr. Hünfeld, Hahn zum Lehrer an der ev. Schule zu Hilmes, Kr. Hersfeld, Hampel zum Lehrer an der ev. Schule zu Mellnau, Kr. Marburg, Hofmann zum Lehrer an der ev. Schule zu Wolferborn, Kr. Geinhausen, Ickes zum Lehrer an der ev. Schule zu Nordeck, Kr. Marburg, Kaufmann zum Lehrer an der ev. Schule zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, Liebermann zum Lehrer an der ev. Schule zu Höringhausen, Amtsbez. Vöhl, Müller zum Lehrer an der ev. Schule zu Rothenditmold, Landkr. Cassel, Münch zum Lehrer an der ev. Schule zu Elmrode, Kr. Fritzlar, Reinhardt zum Lehrer an der ev. Schule zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, Reul zum Lehrer an der ev. Schule zu Breumings, Kr. Schlüchtern, Schäfer zum Lehrer an der Stadtschule zu Rinteln, Trebing zum Lehrer an der ev. Schule zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, Walter zum Lehrer an der ev. Schule zu Zersen, Kr. Rinteln, Kaul zum Lehrer an der ev. Schule zu Waltringhausen, Kr. Rinteln, der kath. Schulamtscandidat Fickert zum Lehrer an der kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, sowie die geprüften Lehrerinnen Klose zu Rinteln zur Lehrerin an der Stadtschule das. und Hesberger zu Fulda zur Lehrerin an der kath. Schule zu Großenlüder.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Bierwirth an der Stadtschule zu Felsberg, Kr. Melsungen, Hocke an der ev. Schule zu Schöneberg, Kr. Hofgeismar, jetzt Schulverweser in Wendershausen, Kr. Gerefeld, Holfstein an der ev. Schule zu Weißenbach, Kr. Witzenhausen, Bial an der ev. Schule zu Langendorf, Kr. Kirchhain, Dunkel an der ev. Schule zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, Georges an der ev. Schule zu Sterzhausen, Kr. Marburg, Schmidt an der ev. Schule zu Bebra, Kr. Rotenburg, Sippel an der ev. Schule zu Dudenrode, Kr. Witzenhausen, sowie der kath. Schulamtscandidat Göhner an der kath. Schule zu Rückers, Kr. Fulda.

In den Ruhestand sind versetzt die ev. Lehrer Sömmer zu Wilhelmshausen, Heimeroth zu Schlotzau und Münstermann zu Schlierbach.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten der Mittelschullehrer Angschun zu Eschwege, der ev. Lehrer Zinn zu Reinhards, der israel. Lehrer Fleischhacker zu Felsberg und die ev. Lehrerin Weitemeyer zu Obernkirchen.

Der kath. Lehrer König zu Großauheim ist durch Disciplinar-Erkenntniß aus dem Schuldienste entlassen.

Gestorben sind die ev. Lehrer Ahlborn zu Wehlheiden, Hahn zu Carlshafen, Theim zu Bebra, Dittmar zu Weißenbach, Knauff zu Florshain und der kath. Lehrer Schick zu Mardorf.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 9. Januar. **1884.**

Das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1883 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Kassel auch bei der Königl. Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

11. Die Druckschrift: „Der deutsche Bauer. Was war er? Was ist er? Was könnte er sein?“ nebst einem Anhange mit der Ueberschrift: „Wissen ist Macht“ und einer von der Redaktion und Expedition des „Sozialdemokrat“ in Zürich unterzeichneten Einladung zum Abonnement für das Centralorgan der deutschen Sozialdemokratie wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Freiburg den 2. Januar 1884.

Der Großherzoglichen Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Hebting.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

12. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. December 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 5. November 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 20. November 1883.

Königliche Regierung.

13. In der Beilage bringen wir die von den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlassene Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 4. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

14. Der Ziehungstermin für die, behufs Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Hospizes für Kinder in Norderney, von dem Herrn Minister des Innern gestattete Lotterie (cf. Bekanntmachung vom 10. Juli 1883 im Amtsblatt vom 11ten desselben Monats, Seite 137) ist vom 15. Januar auf den 15. März d. J. verschoben worden.

Kassel den 4. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

15. Der Herr Ober-Präsident hat unter'm 20sten d. Mts. zu einer von dem Lokal-Gewerbeverein zu Biedenkopf bei Gelegenheit der im Juli 1884 daselbst stattfindenden Generalversammlung des Gewerbevereins für Nassau beabsichtigten Verloosung von Gewerbserzeugnissen mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 50 Pfg. ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden und der Kreise Marburg und Frankenberg des diesseitigen Regierungsbezirks beschränkt bleibt.

Kassel am 31. December 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

16. Zum Gütertarif für den Staatsbahnverkehr Hannover-Magdeburg vom 1. Januar 1882 ist der sofort gültige Nachtrag 7 herausgegeben, welcher u. A. enthält:

a) neue Sätze des Ausnahmetarifs für Eisen und Stahl mit Rummelsburg (Rangirbahnhof),
b) neue Sätze für Sprit und Spiritus zum See-Export von Berlin (Ostbahnhof),
c) Ausnahmetarifsätze für Eisen (Roh-) aller Art von Gießen, Lollar und Wetzlar nach Berliner Ringbahnstationen 2c.,
d) Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Leubingen und Patzetz des Eisenbahn-Directions-Bezirks Magdeburg,
e) Tarifsätze für die neu aufgenommenen Stationen Amrehte, Belecke, Erwitte und Warstein der Warstein-Lippstadter Eisenbahn,
f) anderweite Control-Vorschriften zu dem See-Export-Tarif für Sprit und Spiritus.

Exemplare des Nachtrags sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 2. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

17. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gelnhausen ist in Folge der Beförderung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen uns ihre deshalbigen Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen und einem kurz gefaßten Lebenslauf innerhalb 6 Wochen einsenden.

Kassel am 8. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

18. Bewerber um die mit dem 1. Februar d. J. vacant werdende evangelische Schulstelle zu Niedenstein, mit welcher ein Einkommen von jährlich 975 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung verbunden ist, wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 3 Wochen beim Unterzeichneten oder Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Schwertzell in Niedenstein, einreichen.

Fritzlar den 4. Januar 1884.

Der Landrath von Eschwege.

Personal-Chronik.

Der Postdirector Lins in Hanau ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Ober-Telegraphenassistent Bojanowski in Kassel ist gestorben.

Ernannt sind: der Postsecretair Plangemann in Treysa zum Postmeister, der Postpraktikant Süs in Hanau zum Postsecretair.

Versetzt sind: der Postdirector Schnitger von Göttingen nach Hanau und der Postmeister Neumann von Delitzsch nach Allendorf (Werra).

Entlassen: der Gerichtsassessor Weipert in Kassel unter Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kassel.

Versetzt: der Gerichtsschreiber Nickel in Langenselbold in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Neukirchen.

Ernannt: der Staatsanwaltschafts-Assistent Bachmann in Kassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Langenselbold,

der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Köpke in Kassel zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Kassel.

Der Kreisphysikus Dr. Hildebrand ist in gleicher Eigenschaft von Homberg nach Osnabrück versetzt worden.

Dem Ersten Universitäts-Secretair und Secretair des Universitäts-Curatoriums Stiebing zu Marburg ist der Charakter als Kanzleirath verliehen worden.

Der past. extr. Carl Ziegler aus Niederlistingen ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Rengshausen, Classe Rotenburg, beauftragt worden.

Dem commissarischen Steuerempfänger Bock zu Hilders sind die Forstkassengeschäfte für die Oberförsterei Batten vom 1. October v. J. ab widerruflich übertragen worden.

Dem auf Widerruf bestellten Steuerempfänger von Ponickau zu Spangenberg ist die Verwaltung der Forstkasse für die Oberförstereien Spangenberg, Morschen und Stölzingen vom 1. October v. J. ab ebenfalls unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Der Schutzmann Krautmacher bei der Königlichen Polizei-Direction zu Kassel ist auf sein Nachsuchen vom 1. Januar 1884 ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Anweisung

zur

Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883,

betreffend

Abänderung der Gewerbeordnung.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 159), wird bestimmt:

A. I. Unter der Behörde, welche Ausnahmen von dem Verbot, im Umherziehen Waaren zu versteigern oder im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abzusetzen, zulassen darf (§. 56c a. a. O.), und unter der höheren Verwaltungsbehörde (a. a. O. §§. 42b, 55 u. a.) sind, soweit nicht für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist, die Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz bis zu demjenigen Zeitpunkt, zu welchem in denselben das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G. S. S. 195) in Kraft gesetzt wird, die Regierungsabtheilungen des Innern (Landdrosteien) zu verstehen.

II. Auf die Ertheilung oder Versagung der Legitimationskarten für reichsangehörige Handlungsreisende (§. 44a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883) sowie auf die Ertheilung oder Versagung der Wandergewerbescheine (§§. 55 fg. a. a. O.), der Ausdehnung derselben (§. 60 Abs. 2 a. a. O.) und der Genehmigung, bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen (§. 62 a. a. O.), finden für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) der §. 117 desselben, (bis zum 1sten April 1884 der §. 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, G. S. S. 297, wo dieses gilt), im Uebrigen die zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisungen vom 4. September und 24sten November 1869 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) An die Stelle der bisherigen Legitimationsscheine nach §. 44 der Gewerbeordnung treten die Legitimationskarten (§. 44a Abs. 1—5 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883), an die Stelle der Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen die Wandergewerbescheine (§§. 55 fg. a. a. O.).
2) Von unteren Verwaltungsbehörden werden Wandergewerbescheine nicht mehr ertheilt (§. 61 a. a. O.).
3) In den im §. 59 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 vorgesehenen Fällen sind Wandergewerbescheine nicht mehr auszustellen.
4) In den Fällen des §. 57 Nr. 5 a. a. O. ist nach §. 63 Abs. 2 a. a. O. nur die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (A. III. dieser Anweisung), nicht das Verwaltungsstreitverfahren oder das Verfahren nach §§. 20, 21 der Gewerbeordnung zulässig.
5) Eine Beschränkung des im §. 59 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 für den daselbst erwähnten Gewerbebetrieb bestimmten räumlichen Gebiets durch die Verwaltungsbehörden ist unzulässig.
6) Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen können gemäß §. 61 a. a. O. sowohl an die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts wie an die Polizeibehörde des Wohnorts gerichtet werden.

III. Die den höheren Verwaltungsbehörden (A. I. dieser Anweisung) einschließlich der Bezirksausschüsse unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 63 Abs. 2 a. a. O. ist der Oberpräsident.

Digitized by Google

IV. Für den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) werden die durch dasselbe nicht geregelten Zuständigkeiten gemäß §. 121 a. a. O. durch Königliche Verordnung bestimmt.

B. Bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) und die auf Grund des §. 121 des letzteren ergangene Allerhöchste Verordnung (A. IV. dieser Anweisung) in Kraft treten, finden für die durch die bisherigen Vorschriften der Landesgesetze nicht ausreichend geregelten gewerblichen Angelegenheiten die Abschnitte D. und E. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den Geltungsbereich des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (G. S. S. 291) an die Stelle der Regierungsabtheilung des Innern in den Fällen, in welchen dieselbe öffentlich und mündlich zu verhandeln hat, das Plenum der Regierung, im Uebrigen der Regierungspräsident tritt. Im Einzelnen findet hiernach Anwendung:

I. Der Abschnitt D. der Anweisung vom 4. September 1869, betreffend das Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes, sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes:

a. auf die Versagung der Erlaubniß zum Betriebe der im §. 33a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 bezeichneten Gewerbe und auf die Untersagung dieser Gewerbebetriebe,
b. auf die Versagung der Erlaubniß, innerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubniß bedarf,
c. auf die Untersagung des im §. 42b Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Gewerbebetriebes mit den im §. 59 Ziffer 1 und 2 a. a. O. aufgeführten Erzeugnissen und Waaren, soweit eine solche Untersagung nach §. 42b Abs. 3 zugelassen ist,
d. auf die Zurücknahme der Legitimationskarte sowie auf die Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte für reichsangehörige Handlungsreisende (§. 44a a. a. O.),
e. auf die Untersagung des Gewerbebetriebes solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 begonnen haben (§. 53 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883),
f. auf die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebes im Umherziehen (§. 59a a. a. O.),
g. auf die Versagung der Genehmigung des im §. 56 Abs. 4 a. a. O. vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses.

In den Fällen zu a bis f entscheidet die untere, im Falle zu g die höhere Verwaltungsbehörde (Nr. 25 der Anweisung vom 4. September 1869);

II. Abschnitt E der Anweisung vom 4. September 1869, betreffend das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation ꝛc.:

a. auf die Zurücknahme der Erlaubniß zum Betriebe der im §. 33a des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 gedachten Gewerbe,
b. auf die Zurücknahme der zu B. I. b. erwähnten Erlaubniß,
c. auf die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§. 61 a. a. O.), der Ausdehnung desselben (§. 60 Abs. 3 a. a. O.) und der Erlaubniß, bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen, in den Fällen des §. 62 Abs. 2 a. a. O.

Berlin den 29. December 1883.

Der Minister des Innern.
v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 2. April 1884.

9. Die Berichte, welche in Folge meiner Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1882 — U. II. 522 — über diejenigen Privatanstalten erstattet sind, welche ihre Schüler zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst oder zur Portepeefähnrichs-Prüfung oder zu anderen militairischen Prüfungen vorzubereiten beabsichtigen, haben gezeigt, daß die Aufsicht über die fraglichen Anstalten nicht überall in gleicher Weise gehandhabt wird. Während in mehreren Provinzen darauf gehalten wird, daß derartige Privatanstalten nicht eröffnet werden, bevor dem betreffenden Unternehmer die Konzession seitens der Königlichen Regierung ordnungsmäßig ertheilt ist, und bezüglich der staatlichen Beaufsichtigung bestimmte Einrichtungen getroffen sind, wird in einzelnen Provinzen von dem Aufsichtsrechte des Staates nur ein geringer oder kein Gebrauch gemacht.

Hierdurch finde ich mich bestimmt, die Königliche Regierung zu veranlassen, insoweit dies bisher noch nicht oder nicht ausreichend geschehen ist, bezüglich der durch meine Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1882 bezeichneten Privatanstalten die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1872 und der §§. 2 bis 7, 9, 10 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 zu vollständiger Ausführung zu bringen.

Die Prüfung der Konzessionsgesuche nach Maßgabe der Instruktion vom 31. Dezember 1839, die Ertheilung der stets widerruflichen Konzession und deren Entziehung und die Beaufsichtigung der fraglichen Privatanstalten gehört, abgesehen von dem einen Ausnahmefalle, daß das gesammte Privatschulwesen der Residenzstadt Berlin dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellt ist, in den Amtsbereich der Königlichen Regierungen. Die ausnahmsweise Unterstellung einer Privatanstalt unter das betreffende Königliche Provinzial-Schulkollegium kommt nur in dem Falle in Erwägung, wenn derselben bestimmte Berechtigungen zuerkannt werden sollen, insbesondere das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst ꝛc.

Berlin den 23. November 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen. (U II. 109. U III a.)

10. Damit der Unterricht in den Volksschulen mit voller Unterrichtszeit an jedem Wochentage mit Religion begonnen werden könne, hat man vielfach eine Theilung von ein oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden eintreten lassen. Diese Einrichtung, welche sich auch noch aus anderen Gründen empfiehlt, scheint im dortigen Bezirke noch keine Anwendung zu finden. Ich nehme daher Veranlassung, die Königliche Regierung auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Berlin den 28. November 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu N. (U. III a. 19953.)

11. In meinem Erlaß vom 27. October 1882 (U III b. 7145), betreffend die Beschaffung von Turnplätzen, die Betreibung von Turnübungen und Turnspielen ꝛc., ist bereits auf Guts Muths Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler, hingewiesen worden. Dieses Buch ist überarbeitet und sehr vervollständigt in sechster Auflage erschienen (Hof. Verlag v. G. A. Grau & Cie. [Rud. Lion] 1884). Ich mache auf dasselbe aufmerksam als besonders geeignet zur Anschaffung für Schüler- und Lehrer-Bibliotheken.

Berlin den 7. Januar 1884.

Der Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien, die Königlichen Regierungen, sowie die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn. (Z. Nr. 7817 U. III b.)

Kassel den 18. Januar 1884.

In Abschrift zur Kenntnißnahme.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände und Stadtschul-Deputationen. (B. 543.)

12. Nachdem durch ein letzthin ergangenes Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Kassel festgestellt worden ist, daß die über die Bestrafung von Schulversäumnissen für den Umfang des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Ausschreiben des Ober-Schulraths vom 2. Januar 1818 (Kurhess. Gesetz-Sammlung Seite 7) und der Verordnung vom 17. Februar 1863 (Kurhess. Ges.-Samml. Seite 9) — nur auf Landschulen Anwendung finden, hat sich die Nothwendigkeit ergeben, für die Schulversäumnisse in den städtischen Volksschulen eine besondere Strafbestimmung zu erlassen, die in der im Amtsblatt Nr. 12 veröffentlichten Polizei-Verordnung vom 17. März 1884, auf welche wir Bezug nehmen, enthalten ist.

Digitized by Google

Dieselbe hat nur zum Zweck, die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen und ihre Anwendung allgemein zu ermöglichen.

Neben der Polizei-Verordnung haben wir ferner, um ein gleichmäßiges Verfahren bei der Bestrafung der Schulversäumnisse im ganzen Umfang des Regierungsbezirks herbeizuführen und um von der bisherigen, wegen der erheblichen Kosten unzweckmäßigen Art der Bestrafung ausschließlich durch die Gerichte abzugehen, eine allgemeine Instruktion im Amtsblatt Nr. 12, auf welche wir ebenfalls Bezug nehmen, veröffentlicht. Sie geht davon aus, daß es im Interesse der Schule liegt, die Schulversäumnisse durch polizeiliche Verfügung zu ahnden, wozu das Gesetz vom 23. April 1883 (Gesetz-Samml. Seite 65) die Handhabe bietet.

Nach unserer Instruktion liegt es dem Schulvorstande (Stadtschuldeputation) ob, die Bestrafung der Schulversäumnisse herbeizuführen und zu überwachen; die einschlagenden Geschäfte wird — Namens des Schulvorstands (Stadtschuldeputation) — der Lokalschulinspektor (Schul-Inspizient) zu besorgen haben.

Den Polizeibehörden ist bei Uebersendung der Versäumnißlisten gleichzeitig die Strafe, welche verhängt werden soll, von dem Schulvorstand zu bezeichnen. Zu diesem Zweck ist in die Liste eine Spalte „Strafantrag" aufzunehmen und in diese die Geldstrafe und die eventuelle Haftstrafe (nicht mehr als 3 Tage) einzurücken.

Damit auch die Strafen möglichst gleichmäßig festgesetzt werden, ordnen wir an, daß in gewöhnlichen Fällen für den ersten Tag der Versäumniß 50 Pfennige, und für jeden weiteren Tag ein Zuschlag zunächst von 25 Pfennigen, vom vierten Tage ab von je 10 Pfennigen beantragt wird. In Fällen, die eine schärfere Bestrafung erfordern, steht es dem Schulvorstand frei, höhere Beträge zu bezeichnen oder auch mit Umgehung der Polizeibehörde das gerichtliche Strafverfahren nach Maßgabe der §§. 447 ff. der Reichsstrafprozeß-Ordnung herbeizuführen. Die Strafgelder sind zu denselben Kassen einzuziehen, in die sie bisher geflossen sind; ihre Verwendung findet in der bisherigen Art unverändert statt.

Kassel den 17. März 1884.

Königliche Regierung.

An sämmtliche Schulvorstände und Stadtschuldeputationen. (B. B. 2378 II.)

13. Wir haben wahrgenommen, daß in einem Kreise beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten bezüglich der Schließung der Schulen die Vorschriften unserer Verfügung vom 4. August 1876 (Amtsbl. S. 305) nicht immer genau beachtet worden sind, namentlich die pos. 2 Abs. 2 a. a. O. näher bezeichnete Mitwirkung des Königlichen Kreisphysikus nicht immer erfolgt ist. Wir sehen uns deßhalb zu der Anordnung veranlaßt, daß in Zukunft dem an uns wegen der nothwendig gewordenen Schließung einer Schule zu erstattenden Berichte jedesmal das Gutachten des Kreisphysikus beigefügt werde.

Kassel am 11. Februar 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königl. Landräthe u. Bezirksamtmänner. (J. B. Nr. 803.)

14. Unter dem Titel: „Kleineres anschaulich-ausführliches Realienbuch" haben die Schulinspectoren L. Kahnmeyer und H. Schulze, von welchen bereits zu Ostern 1883 ein größeres Realienbuch, enthaltend Geschichte, Geographie und Naturgeschichte, in drei Theilen herausgegeben ist, nunmehr das nach gleichen Grundsätzen bearbeitete kleinere Realienbuch (13 Druckbogen, Preis, dauerhaft gebunden, 80 Pf.) veröffentlicht. Im Gegensatz zu dem dürren Gerippe der früher beliebten kompendienartigen Leitfäden bieten die Verfasser hier „Fleisch und Blut", d. h. lebensvolle Bilder aus den drei oben genannten Gebieten in ausführlicher und ansprechender Form. Während bloße Nomenklaturen und Zahlen erfahrungsmäßig die Jugend ermüden, sollen die in dem uns vorliegenden Realienbuche enthaltenen packenden Schilderungen durch Anschaulichkeit und liebevolles Eingehen auf besondere, das kindliche Gemüth und die Phantasie besonders ansprechende charakteristische Einzelnheiten das Interesse der Jugend erwecken. So entstand ein Buch, zu welchem das Schulkind auch zu Hause besonders gern greift, und an dessen mustergültigen Lesestücken zugleich die Alten ihre Freude finden. Als Probe aus der Geschichte verdient das Lesestück „Aus dem Leben unseres Kaisers" besonderes Lob. Aus der Naturgeschichte sind das Lebensbild vom Wolf, und vom Fuchs, aus der Geographie die Schilderungen der Steppe ꝛc. beispielsweise hervorzuheben. Das Buch ist weiterer Verbreitung, namentlich durch Schul- und Volksbibliotheken, würdig. Kassel den 15. März 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Herren Ober- (bezw. Kreis)-Schulinspectoren und Stadt-(-Kreis)schul-Inspizienten des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 3080.)

15.

Auszug

aus dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27sten Oktober 1882 (U. IIIb. 7145), betreffend die Förderung der Bewegungsspiele bei dem Schulturnen.

ꝛc. ꝛc.

Nicht minder werthvoll aber ist der Turnplatz. Gewisse Uebungen, wie das Stabspringen, der Gerwurf, mancherlei Wettkämpfe u. a. lassen sich in der Halle gar nicht oder nicht ohne Beschränkung und ohne Gefahr vornehmen.

Ein größeres Gewicht muß aber noch darauf gelegt werden, daß das Turnen im Freien den günstigen gesundheitlichen Einfluß der Uebungen wesentlich erhöht, und daß mit dem Turnplatz eine Stätte gewonnen wird, wo sich die Jugend im Spiel ihrer Freiheit freuen kann, und wo sie dieselbe, nur gehalten durch Gesetz und Regel des Spiels, auch gebrauchen lernt. Es ist von hoher erziehlicher Bedeutung, daß dieses Stück jugendlichen Lebens, die Freude früherer Geschlechter, in der Gegenwart wieder aufblühe und der Zukunft erhalten bleibe. Oefter und in freierer Weise, als es beim Schulturnen in geschlossenen Räumen möglich ist, muß der Jugend Gelegenheit gegeben werden, Kraft und Geschicklichkeit zu bethätigen und sich des

Digitized by Google

Kampfes zu freuen, der mit jedem rechten Spiel verbunden ist. Es giebt schwerlich ein Mittel, welches wie dieses so sehr im Stande ist, die geistige Ermüdung zu beheben, Leib und Seele zu erfrischen und zu neuer Arbeit fähig und freudig zu machen. Es bewahrt vor unnatürlicher Frühreife und blasirtem Wesen und wo diese beklagenswerthen Erscheinungen bereits Platz gegriffen, arbeitet es mit Erfolg an der Besserung eines ungesund gewordenen Jugendlebens. Das Spiel wahrt der Jugend über das Kindesalter hinaus Lebensfangenheit und Frohsinn, die ihr so wohl anstehen, lehrt und übt Gemeinsinn, weckt und stärkt die Freude am thatkräftigen Leben und die volle Hingabe an gemeinsam gestellte Aufgaben und Ziele. Treffend sagt Jahn im zweiten Abschnitt seiner deutschen Turnkunst von den Turnspielen: „In ihnen lebt ein geselliger, freudiger, lebensfrischer Wettkampf. Hier paart sich Arbeit mit Lust, und Ernst mit Jubel. Da lernt die Jugend von klein auf, gleiches Recht und Gesetz mit andern halten. Da hat sie Brauch, Sitte, Ziem und Schick im lebendigen Anschaun vor Augen. Frühe mit seines Gleichen und unter seines Gleichen leben ist die Wiege der Größe für den Mann. Jeder Einling verirrt sich so leicht zur Selbstsucht, wozu den Gespielen die Gesellschaft nicht kommen lässet. Auch hat der Einling keinen Spiegel, sich in wahrer Gestalt zu erblicken, kein lebendiges Maaß, seine Kraftmehrung zu messen, keine Richterwaage für seinen Eigenwerth, keine Schule für den Willen und keine Gelegenheit zu schnellem Entschluß und Thatkraft.“

Die Ansprüche an die Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten sind für fast alle Berufsarten gewachsen, und je beschränkter damit die Zeit, welche sonst für die Erholung verfügbar war, geworden ist, und je mehr im Hause Sinn und Sitte und leider oft auch die Möglichkeit schwindet, mit der Jugend zu leben und ihr Zeit und Raum zum Spielen zu geben, um so mehr ist Antrieb und Pflicht vorhanden, daß die Schule thue, was sonst erziehlich nicht gethan wird und oft auch nicht gethan werden kann. Die Schule muß das Spiel als eine für Körper und Geist, für Herz und Gemüth gleich heilsame Lebensäußerung der Jugend mit dem Zuwachs an leiblicher Kraft und Gewandtheit und mit den ethischen Wirkungen, die es in seinem Gefolge hat, in ihre Pflege nehmen und zwar nicht blos gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß es sich hier lediglich um Bewegungsspiele handelt, und daß Alles ausgeschlossen ist, was dahin nicht gehört. An Hülfsmitteln, sich auf diesem Gebiete zu orientiren, fehlt es nicht. Anknüpfend an das, was im Volke und in der Jugend des Volkes lebte, haben Guts Muths und Jahn eine Reihe von Jugend- und Turnspielen zusammengestellt und beschrieben (s. Guts Muths. Spiele zur Uebung und Erholung des Körpers und des Geistes, herausgegeben von Schettler. 5. Aufl. Hof 1878. Jahn, die deutsche Turnkunst. Berlin 1816). Andere sind gefolgt. Der neue Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen. 2. Auflage. Berlin 1868 führt auch eine Reihe von Spielen auf. Vergleiche auch Dieters Merkbüchlein für Turner, herausgegeben von Dr. Ed. Angerstein. 7. Auflage. Halle 1875, und Ravensteins Volksturnbuch. 3. Auflage. Frankfurt a/M. 1876. Eine reichhaltige Zusammenstellung und Beschreibung findet sich auch in Jacobs „Deutschlands spielende Jugend, zweite Auflage, Leipzig 1875“.

Bei der großen Mannigfaltigkeit des Dargebotenen wird es allerdings einer Auswahl bedürfen, und es wird hierbei wesentlich auf dasjenige Rücksicht zu nehmen sein, was herkömmlich und volksthümlich ist. Obenan sind die verschiedenen Ballspiele zu stellen (Treibball, Fußball, Schlagball, Kreisball, Stehball, Thorball), dann die Laufspiele, und hier besonders der Barlauf, die Wettkämpfe (Hinklampf, Tauziehen, Kettenreißen ꝛc.), die Schleuderspiele mit Bällen, Kugeln, Steinen und Stäben, und die Jagd- und Kriegsspiele ꝛc.

Personal-Chronik.

Dem ev. Lehrer, Cantor Baumann zu Mittelbuchen ist der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 und dem ev. Lehrer Bickel zu Sterkelshausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums Allergnädigst verliehen worden.

Dem Metropolitan Dr. theol. Hochhuth zu Eschwege ist das seither von dem Pfarrer Liese daselbst verwaltete Amt eines Oberschulinspectors für den Landbezirk Eschwege I übertragen worden.

Der Pfarrer Heldmann zu Michelbach ist zum Lokalschulinspector daselbst ernannt worden.

Die Wahl des Stadtrathsmitglieds Hengsberger zu Hanau zum Mitgliede des dasigen Schulvorstandes ist bestätigt worden.

Die Anstellung des früheren Seminarlehrers zu Aurich Küpker als Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Kassel, des Mittelschullehrers König zu Neustadt-Magdeburg als Mittelschullehrer an den Stadtschulen zu Eschwege, der Lehrerin Kulenkamp zu Marburg als Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule daselbst, der Lehrerin Schlingloff zu Schwelm als Lehrerin an der städtischen Mädchenbürgerschule zu Marburg, des Lehrers Wagner zu Altenritte als Lehrer an den Stadtschulen zu Eschwege, des Lehrers Rohrbach zu Schlüchtern, sowie der Lehrer Ruperti zu Münden und Schunck zu Kassel als Elementarlehrer an den städtischen Schulen zu Kassel und zwar die beiden Letztgenannten als provisorische Lehrer ist bestätigt worden.

Der Lehrer am Realprogymnasium zu Diez Weber ist zum Lehrer an der höheren Töchterschule in Bockenheim, der Elementarlehrer an der früheren Realschule zu Carlshafen Heckmann zum Lehrer an der Stadtschule daselbst, der Lehrer Lucas zu Hanau zum Lehrer an den städtischen Elementarschulen daselbst, der Lehrer Sauer zu Praunheim zum Lehrer an den

Digitized by Google

städtischen Volksschulen in Bockenheim, der Lehrer Kircher zu Arolsen zum Lehrer an der kath. Schule in Volkmarsen und der Lehrer am Realprogymnasium zu Biebrich Metzen zum Lehrer an der kath. Schule zu Bockenheim unter Beauftragung mit dem Amte eines Hauptlehrers dieser Schule ernannt worden.

Die Bestellung des Hauptlehrers Hebel am reform. Waisenhause in Kassel zum Hausinspector bei demselben, sowie des Hülfslehrers Weil zum Lehrer und des Schulamtscandidaten Jobst zum Hülfslehrer an der genannten Anstalt ist genehmigt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Huneus zu Niedenstein, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Wehlheiden, Landkr. Kassel, Frei zu Bieber, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die kath. Schule zu Großauheim, Kr. Hanau, Krüger zu Jestädt, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Weißenbach, Kr. Witzenhausen, Sauer zu Sinderöfeld, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die kath. Schule zu Mardorf, desf. Kr., Riebold zu Obergeis, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Florshain, Kr. Ziegenhain, Neumark zu Ahlerode, Kr. Eschwege, als Lehrer an die israel. Schule zu Felsberg, Kr. Melsungen, Dörr zu Oberwalgern, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Bellnhausen, desf. Kr., Schade zu Lehrhaupten, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Niedenstein, Kr. Fritzlar, Hemer zu Reptich, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Cyriaxweimar, Kr. Marburg; ferner die provis. angestellten Lehrer Schade zu Elgershausen, Landkr. Kassel, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Niederzwehren, desf. Kr., Schween zu Somplar, Kr. Frankenberg, als provis. Lehrer an die ev. Schule zu Reptich, Kr. Fritzlar, sowie die Lehrerinnen Ciré zu Fulda als Lehrerin an die kath. Schule zu Ord und Temme zu Ord als Lehrerin an die kath. Schulen zu Fulda.

Die definitive Anstellung des seither provis. bestellten Lehrers und Hausvaters an der städtischen Erziehungsanstalt zu Kassel Knöpfel ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt die seither provis. bestellten Lehrer Fiedler zu Bensen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Kunzmann zu Höf und Haid, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Heil zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule das., Hannappel zu Schlzenhausen, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Hemer zu Reptich, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Ewald zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule das., Müller zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Dehß zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Priester und Feußner zu Bockenheim als Lehrer an den städt. Schulen das., Mohr zu Marborn, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der kath. Schule das., Zeh zu Hanau als Lehrer an den städt. Elementarschulen das., Zimmermann zu Asbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Römheld zu Windecken, Kr. Hanau, als Lehrer an der Stadtschule das., Siemon zu Friemen, Kr. Eschwege, als Lehrer an der ev. Schule das., Stöhr zu Ernsthausen, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule daselbst, Hopf zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Böttner zu Deidsfeld, Amtsbez. Vöhl, als Lehrer an der ev. Schule das., Sauer zu Dörnigheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule das., Schifhauer zu Wölf, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., sowie der beauftragte Lehrer Pleines zu Thalau, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der kath. Schule das.

Provisorisch bestellt wurden die Lehrergehülfen Bey zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Bebra, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule das., Hütsch zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule das., Bial zu Langendorf, Kr. Kirchhain, zum Lehrer an der ev. Schule zu Sorga, Kr. Hersfeld, sowie die ev. Schulamtscandidaten Döll zum Lehrer an der ev. Schule zu Mittelstille, Kr. Schmalkalden, Eichmann zum Lehrer an der ev. Schule zu Thal-Itter, Amtsbez. Vöhl, Geiger zum Lehrer an der ev. Schule zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, Hempel zum Lehrer an der ev. Schule zu Obernburg, Amtsbezirk Vöhl, Hohmeister zum Lehrer an der ev. Schule zu Wilhelmshausen, Landkr. Kassel, Weißbrod zum Lehrer an der ev. Schule zu Elgershausen, Landkr. Kassel, und der israel. Schulamtscandidat Lotheim, seither israel. Religionslehrer in Lohrhaupten, zum Lehrer an der israel. Schule zu Baumbach, Kr. Rotenburg.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die evang. Schulamtscandidaten Bödicker an der Stadtschule zu Großalmerode und Hartmann an der Stadtschule zu Homberg.

In den Ruhestand versetzt sind die Lehrer Cantor Sandtrock zu Eschwege, Lotich zu Bergen, Stippich zu Ifstha und die städt. Lehrerin A. Degenhardt zu Kassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die Lehrer an der städt. höheren Töchterschule zu Kassel Fröhlich und Pfarrer Gonnermann, die Lehrer Zorbach zu Niederzwehren, Stockhaus zu Cyriaxweimar, Kämmerer zu Obernburg und Schindewolf zu Netra, sowie die Lehrerinnen Leimbach zu Marburg und Arndt zu Rinteln; ferner wurde aus dem Schuldienste entlassen der provis. angestellte Lehrer Finger zu Thal-Itter.

Gestorben sind die Lehrer Meyne zu Obersuhl, Klein zu Bellnhausen, Hooß zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, Strippel zu Kalkobes, Walter zu Eltmannshausen, Freund zu Felsberg, Fuchs zu Niederwald.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 16. Januar. 1884.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1883 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Kassel auch bei der Königl. Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. Januar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1526 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 2. Januar 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

19. Nachdem durch die Bekanntmachung der Polizeibehörde in Hamburg vom 28. December 1883 (Reichs-Anzeiger Nr. 305) die Nummer 8 des I. Jahrgangs der in Budapest erscheinenden periodischen Druckschrift „Radikal, Organ der Sozialisten Ungarns," verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blatts „Radikal" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 10. Januar 1884.

Der Reichskanzler. In Vertr.: Eck.

20. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift „Die Faulheit" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 11. Januar 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

21. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist neuerdings auch Haiti hinzugetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pf.

Berlin W. den 30. December 1883.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

22. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit den am 28., 29. u. 30sten April, sowie am 6., 7. und 8. October d. J. daselbst abzuhaltenden beiden Pferdemärkten je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren und sonstigen einschlagenden Artikeln zu veranstalten und die betreffenden Loose, deren Zahl je 40000 Stück zu 3 Mark nicht überschreiten darf, im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 8. Januar 1884.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

23. Die Königliche Prüfungs-Commission der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1884 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Provinzial-Schulrath Kretschel, Vorsitzender, hier,
Regierungs- und Schulrath Dr. von Fricken in Wiesbaden,
Regierungs- u. Schulrath Dr. Falkenheiner hier,
Director Professor Dr. Buberus hier,
Prorector Professor Heuser hier,
Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern,
Seminar-Lehrer Lotz in Usingen.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Prüfungstermine werden Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht werden. Kassel den 10. Januar 1884.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

24. Zur Abhaltung der 2. (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 24. Mai d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. April d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung haben die Examinanden selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften, beide unter derselben Versicherung, vorzulegen.

Digitized by Google

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15ten April d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 24. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Wieacker in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Kassel den 9. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

25. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 23sten d. Mts. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15ten d. Mts. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Kassel den 7. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

26. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar zu Kassel ist auf den 8. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. März d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Kassel den 7. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

27. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 19. März d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 ff.).

Kassel den 9. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

28. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar in Kassel ist auf den 21. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1. März d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die

Digitized by Google

anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Lehrer Herrn Dr. Stein in Kassel zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 7. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

29. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 10. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Curfus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei der Königlichen Seminar-Direction in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 9. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

30. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 17. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Dr. Flügel in Fulda, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

31. Am 21. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Cursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 3. und 4. April d. J. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 1. März d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,

b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) der Schulzeugnisse,

d) eines Sittenzeugnisses,

e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Curfus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Kassel den 7. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

32. Am 8. Mai d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** zu Fritzlar, Regierungsbezirk Kassel, ein neuer Cursus, und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 7. Mai d. J. angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. April d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,
b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugnisse,
d) eines Sittenzeugnisses,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Cursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Pyroth in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Kassel den 9. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

33. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 19. August d. Js. in Frankfurt a/M. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. Februar d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a/M. statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 18ten August d. J., Nachmittags 6 Uhr, daselbst persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, de 1878 S. 388 fl.).

Kassel den 8. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

34. Nachstehende Zusammenstellung der bis zum 1. Dezember 1883 bekannten höchsten Wasserständen im Stromgebiete der Weser wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 11. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zusammenstellung

der bis zum 1. Dezember 1883 bekannten höchsten Wasserständen im Stromgebiete der Weser.

Pr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser	Eisgang o. Eisstand	am
1	Kassel (Fulda)	3,65	—	18. Januar 1841
2	Hann. Münden	7,01	—	desgl.
3	Carlshafen . .	7,22	—	19. Januar 1841
4	Höxter	6,59	—	desgl.
5	Lüchtringen . .	5,56	—	22. Februar 1799
6	Holzminden . .	5,96	—	19. Januar 1841
7	Polle	5,69	—	desgl.
8	Hameln. . . .	6,28	—	desgl.
9	Fuhlen	—	5,00	9. Februar 1871
10	Rinteln	5,41	—	21. Januar 1841
11	Liebergen. . .	—	5,60	30. Januar 1861
	dto.	5,60	—	10. März 1881
12	Bletho	—	6,78	19. Januar 1841
13	Pr. Minden . .	—	6,17	20. Januar 1841
14	Petersbogen .	—	5,65	20. Februar 1871
15	Schlüsselburg.	—	5,60	22. Februar 1871
16	Nienburg . . .	5,69	—	21. Januar 1841
17	Hoya	6,27	—	11. März 1880
18	Intschede . . .	4,92	—	14. März 1881
19	Baden	4,88	—	12. März 1880
20	Dreye	4,95	—	13. März 1881
21	Verden (Aller)	4,24	—	12. März 1880

35. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des Hessen-Kassel'schen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung die Gestattung ertheilt, für die Vereinszwecke während der Jahre 1884 bis einschließlich 1888 durch Vermittelung seiner Zweigvereine und deren legitimirte Organe bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Kassel Jahresbeiträge einsammeln und zu Beitrittserklärungen auffordern zu lassen.

Kassel den 11. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Digitized by Google

36. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat December 1883.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (getrocknete).	Speise-Bohnen (getrocknete).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eßbutter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	18 15	15 64	15 26	14 60	25 06	37 38	42 25	4 13	4 90	6 28	1 44	1 28	1 45	1 05	1 30	1 75	2 30	4 59
2	Fritzlar . .	18 50	15 70	14 83	13 75	25 06	31 56	28 —	3 17	4 35	5 —	1 26	1 20	1 24	— 92	— 98	1 86	2 —	3 75
3	Fulda . . .	18 33	16 29	13 61	13 35	31 —	30 —	38 —	3 20	4 15	5 85	1 32	1 16	1 35	— 90	1 16	1 90	1 97	4 20
4	Hanau . .	19 85	16 72	15 96	14 69	28 —	27 50	40 —	3 27	5 99	6 57	1 40	1 10	1 44	1 05	1 06	2 04	2 29	4 11
5	Hersfeld . .	19 16	16 —	16 —	14 16	29 —	33 —	42 —	3 75	4 50	6 —	1 40	1 20	1 30	— 90	1 20	1 80	2 10	3 75
6	Hofgeismar .	18 50	16 —	15 —	14 86	18 —	33 —	30 —	3 50	4 30	6 —	1 40	1 30	1 20	1 —	1 20	1 80	2 30	3 75
7	Marburg . .	21 50	17 50	16 —	15 —	21 —	36 —	46 —	3 50	6 —	7 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	1 95	4 50
8	Rotenburg .	19 50	16 50	15 75	14 25	28 —	28 —	36 —	4 —	4 —	6 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	153 49	130 35	122 41	114 66	205 12	256 44	302 25	28 52	38 19	48 70	11 02	9 84	10 48	7 82	9 40	14 95	17 11	31 65
	Durchschnittsbetrag .	19 19	16 29	15 30	14 33	25 64	32 05	37 78	3 57	4 77	6 09	1 38	1 23	1 31	— 98	1 18	1 87	2 14	3 96

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen- Nr. 1.	Roggen- Nr. 1.	Gersten- Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java- mittler.	gelber gebrannter.	Speisefett, Schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 90	— 20
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 45	— 20
3	Fulda	— 44	— 32	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 75	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 50	— 40	— —	— 38	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 34	— 24	— 44	— 32	— —	— 36	— 40	2 20	2 40	1 80	— 18
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 36	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 40	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 96	2 11	4 24	3 28	1 04	3 26	4 22	20 80	24 60	13 40	1 54
	Durchschnittspreis	— 37	— 26	— 53	— 47	— 52	— 41	— 53	2 60	3 08	1 68	— 19

Cassel am 10. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

37. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17ten v. M. zu gestatten geruht, daß zu der Verloosung, welche die Frau Dorette Schenk zu Schweinsberg in Niederofleiden, im Großherzogthum Hessen, zum Besten der Einrichtung einer geordneten Krankenpflege im Kreise Alsfeld, insbesondere in Niederofleiden, sowie in der Stadt Schweinsberg, Kreises Kirchhain, zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in den Kreisen Marburg, Kirchhain und Ziegenhain der Provinz Hessen-Nassau Loose vertrieben werden dürfen.

Cassel den 9. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

38. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß das Hessische Diakonissenhaus bei Cassel für die Anstaltszwecke während der Jahre 1884, 1885 und 1886 alljährlich eine Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich legitimirte Collectanten oder unmittelbar durch die Ortsgeistlichen veranstalten darf.

Cassel den 11. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

39. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Schonzeiten des Wildes, vom 26. Februar 1870 wird hiermit der Schluß der Jagd auf Hasen auf den 25. Januar d. J. Abends festgesetzt.

Cassel den 12. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

40. Zu Curatoren der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den hiesigen Regierungsbezirk sind durch Stimmenmehrheit gewählt die Lehrer:

1) Dietrich in Wolfsanger,
2) Rabe in Wahlershausen,
3) Wiegand in Altenbauna.

Zu Stellvertretern derselben die Lehrer:

1) Richberg in Ihringshausen,

Digitized by Google

2) Führer in Wahlershausen,
3) Berg in Calden.

Kassel den 21. December 1883.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Vacanzen.

41. An den hiesigen städtischen Schulen sind zu Ostern d. J. wieder einige neue Lehrerstellen zu besetzen. Das Gehalt beträgt bei provisorischer Anstellung 1080 Mk., bei definitiver Anstellung 1200 Mk. und steigt von 5 zu 5 Dienstjahren um je 300 Mk. bis zu 2400 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf binnen drei Wochen an uns einreichen.

Bockenheim den 10. Januar 1884.

Die Stadtschuldeputation.

42. Infolge Ablebens des seitherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Bellnhausen, mit welcher außer freier Wohnung und der Feuerungsentschädigung von jährlich 90 Mk., ein Diensteinkommen von jährlich 810 Mk. verbunden ist, anderweit zu besetzen.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspektor, Herrn Pfarrer Schütte in Hassenhausen, bis zum 1. Februar 1884 einreichen.

Marburg den 5. Januar 1884.

Der Landrath. J. V.: Voß.

43. Die erste Schulstelle zu Oberfuhl ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Krapf zu Oberfuhl, oder dahier einzureichen.

Rotenburg am 2. Januar 1884.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

44. Durch Ableben des Lehrers Schick zu Mardorf ist die erste Schulstelle daselbst, mit einem Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung und Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark, erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem mitunterzeichneten Lokalschulinspector, Pfarrer Paul in Mardorf, einreichen.

Kirchhain u. Mardorf den 5. Januar 1884.

Der Schulvorstand von Mardorf:
Der c. Landrath Rabe. Der Pfarrer Paul.

45. Die hiesige Kämmereistelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 900 Mark verbunden ist, soll den 1. April cr. anderweit besetzt werden. Es ist die Stellung einer Caution von 1000 Mark erforderlich.

Etwaige Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der Qualifications-Zeugnisse längstens bis zum 1. Februar cr. bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld am 10. Januar 1884.

Der Bürgermeister Hau.

Personal-Chronik.

Dem zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannten bisherigen Oberförster von Bornstedt zu Herzberg ist unter Versetzung zur hiesigen Regierung die Forstmeisterstelle Kassel-Rotenburg übertragen worden.

Dem Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspector Franz Werner zu Rinteln ist der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Kloster-Rentmeister Roese in Schlüchtern ist mit dem 1. Januar d. J. in den Ruhestand getreten und der Königliche Steuerempfänger, Rentmeister Kaiser daselbst mit der widerruflichen Versehung der Klosterfonds-Verwaltung im Nebenamt beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Elnhausen past. extr. Friedrich Heermann ist zum selbstständigen Verweser der Pfarrstelle in Gobfelden, Classe Wetter, bestellt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Hellbach von Bockenheim nach Frankfurt (Main),
der Postsecretair Schraudebach von Frankfurt (Main) nach Bockenheim.

Der seitherige Vicefeldwebel Ernst Meschkau vom 6. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 95 ist vom 1. Januar d. J. ab zum Aufseher bei der Strafanstalt in Wehlheiden bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Lenz zu Harmuthsachsen ist der commissarische Bürgermeister, Privat-Oberförster Jung daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Die Gemeinden Helmshausen und Hesserode, Kreises Melsungen, sind vom 1. Januar 1884 an von dem Standesamte Hilgershausen — welches seinen Sitz in Dagobertshausen hat — abgetrennt und dem Standesamt Harle zugetheilt worden. Für die hiernach anderweit abgegrenzten Standesamts-Bezirke sind die betreffenden Standesbeamten, Bürgermeister Kothe zu Dagobertshausen und Bürgermeister Ast zu Harle, von Neuem bestellt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten in Praunheim ist der Ausschußvorsteher Joh. Bernhardt 2r daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 23. Januar. **1884.**

Das **Sachregister** zum Amtsblatt pro 1883 ist erschienen und bei den Kaiserlichen Postämtern (in Kassel auch bei der Königl. Regierungs-Amtsblatts-Redaktion) zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

46. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Altona beschlagnahmte Flugblatt, ohne Angabe des Druckorts, „Das Alte und das Neue Glaubens-Bekenntniß von Dr. Friedrich Krasser“, Verfasser des „Anti-Syllabus“, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 15. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

47. Gemäß §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 47 des 6. Jahrgangs der in New-York erscheinenden periodischen Druckschrift „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung“ — ausgegeben Sonntag den 18. November 1883 — auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Düsseldorf den 16. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

48. In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883, hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken ꝛc. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen

erlassen:

§. 1. Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19. April 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voraussetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel. Muſt. A.

§. 3. Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine — deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraumes von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 6. Februar 1888 einschließlich, der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vor- Muſt. B.

Digitized by Google

richtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem im §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5. Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 6. November 1883 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 6. November 1887 hergestellt worden sind.

§. 6. Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7. Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben. Berlin, den 3. November 1883.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: v. Boetticher.

A.

Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen ꝛc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen
(Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ꝛc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes der Abbildung, der Komposition ꝛc., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

49. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. September 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Lilli

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 900 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundert) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Holzhausen, Kreis Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 28. December 1883.

Königliches Oberbergamt.

50. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. September 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Alexandra

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 850 (Zwei Millionen, einhundertsiebenund-

Digitized by Google

achtzig Tausend achthundert fünfzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Knickhagen und Holzhausen, in den Kreisen Kassel und Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 28. December 1883.

Königliches Oberbergamt.

51. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. September 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Studenholz zu Berlin unter dem Namen

Knickhagen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 180 000 (Zwei Millionen einhundertachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Knickhagen im Kreise Kassel, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 3. Januar 1884.

Königliches Oberbergamt.

52. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 19. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15ten Februar d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 18. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Kassel den 14. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

53. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Herausgabe von Werthpapieren, welche bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse hinterlegt sind, aus dem dreifachen Verschlusse derselben in jeder Woche Dienstag und Freitag, Mittags von 12 bis 1 Uhr, insofern diese Tage nicht auf Festtage oder auf den ersten und zweiten Werktag des Monats fallen, festgesetzt sind. In Eilfällen findet die Herausgabe, soweit es thunlich, auch an anderen Wochentagen und resp. Tagezeiten innerhalb der Geschäftsstunden statt.

Kassel am 23. November 1883.

Königliche Regierung.

54. Das von dem Lieutenant a. D. Oskar Brunkow zu Berlin (Hagelsbergerstraße 49, III) herausgegebene Werk „die Wohnplätze des Deutschen Reiches" ist nunmehr in 8 Großquartbänden vollständig erschienen. Bei directer Bestellung beträgt der Preis desselben für die I. Abtheilung (Königreich Preußen) 60 Mark, für die II. Abtheilung (die übrigen Bundesstaaten und die Reichslande) 70 Mark und wird die nähere Festsetzung der Zahlungsbewingungen den Bestellern anheim gegeben.

Die uns untergebenen Behörden und Beamten werden auf dieses als besonders tüchtig und zuverlässig anerkannte Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Kassel am 15. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55. In der Beilage bringen wir die von dem Herrn Reichskanzler unter m 31. October v. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel am 21. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

56. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat December 1883 maßgebend sind.

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7 30	3 14	2 45
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7 30	3 14	2 45
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6 88	2 84	2 —
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6 88	2 84	2 —
5	" Frislar . .	Frislar . .	6 88	2 50	2 18
6	" Homberg .	dgl. . . .	6 88	2 50	2 18
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6 88	2 50	2 18
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	7 08	3 —	2 25
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7 13	3 —	2 —
10	" Melsungen	dgl. . . .	7 13	3 —	2 —
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7 43	3 —	2 15
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7 43	3 —	2 15
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6 68	2 93	2 08
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6 68	2 93	2 08
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6 68	2 93	2 08
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6 68	2 93	2 08
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7 35	3 29	3 —
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7 35	3 29	3 —
19	" Marburg .	Marburg .	7 50	3 50	3 —
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	7 50	3 50	3 —
21	" Frankenberg	dgl. . . .	7 50	3 50	3 —
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7 29	3 —	1 50
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	6 95	3 10	2 25

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die bestehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 14. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

57. Am 1. Februar cr. wird die neuerbaute Eisenbahnstrecke untergeordneter Bedeutung von Walburg nach Groß-Almerode dem Verkehr übergeben, und tritt der nachstehende Fahrplan in Kraft:

Walburg-Gr. Almerode. Gr. Almerode-Walburg.

Kilometer.	702	704	706	Stationen.		701	703	705
	Vorm.	Vorm.	Vorm.	Bl.	Bl.	Nachm.	Nachm.	Nachm.
	Abfahrt.					Ankunft.		
0,0	8 41	3 20	8 27	ab Walburg	an	5 49	1 6	7 39
6,1	9 11	3 50	8 57	♀ Epterode	☊	5 31	12 51	7 24
8,0	9 19	3 58	9 5	an Groß-Almerode	ab	5 20	12 37	7 10
	Ankunft.					Abfahrt.		

Hannover den 16. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

58. Die mit einem Gehalte von jährlich 900 Mark verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Hersfeld ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Wir fordern hierdurch zur Bewerbung mit dem Bemerken auf, daß die Gesuche, denen der ärztliche Approbationsschein, der Nachweis über die Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 4 Wochen uns eingereicht werden müssen.

Kassel den 18. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

59. An der hiesigen Stadtschule wird am 1. April d. J. eine Elementarlehrer-Stelle vacant.

Das mit derselben verbundene Diensteinkommen beträgt nach Maßgabe des Gehalts-Regulativs bei definitiver Bestellung an Gehalt 900 bis 1680 Mark und an Entschädigung für Wohnung und Feuerung 270 Mark. An auswärtigen öffentlichen Schulen in definitiver Stellung zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet. Der zu Bestellende hat auf Verlangen auch Kirchendienst zu übernehmen.

Bewerbungen wird binnen 4 Wochen entgegengesehen. Eschwege am 14. Januar 1884.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

60. Die Schulstelle zu Kalkobes ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers seit dem 6ten d. M. erledigt.

Etwaige Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungs-Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hesbach dahier, oder dem Unterzeichneten einzureichen.

Hersfeld am 16. Januar 1884.–

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Mumm zu Gelnhausen ist zum Kreisphysikus des Kreises Gelnhausen ernannt worden.

Dem Regierungs-Secretair Eckhardt dahier ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst verliehen worden.

Der Wasserbauaufseher Johann Reinhard Kellner zu Eschwege tritt am 1. April 1884 in den Ruhestand.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Bartel in Oberaula an das Amtsgericht in Windecken, der Gerichtsschreiber, Secretair Kästner in Windecken an das Amtsgericht in Oberaula.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177).

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44 Absatz 2, 56d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten 2c.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, Stückungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. §. 44 Abs. 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§. 57 Ziffer 1 bis 4, 57a oder 57b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Be-

Digitized by Google

hörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der §. 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III. nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§. 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I. anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

Digitized by Google

Anlage I.

[Vorderseite.]

Deutsches Reich.

(Königreich [Wappen.] Preußen.)

Gewerbelegitimationskarte

für

ausländische Handlungsreisende

auf das Jahr 18_____.

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr _____

_____

wohnhaft zu _____

ist befugt, für Rechnung _____

_____.

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

_____, den ____ ten _____ 18 __

_____

_____

Ist als Karte auszufertigen.

[Rückseite.]

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . . berechtigt, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A*) für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A. Nur für das Jahr 18____ No.____

Nur für die Zeit vom _____ bis _____

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk _____

_____, für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

_____

wohnhaft zu _____

_____, ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,_____

_____

_____

_____

_____ den _____ 18___

*) Die Formulare A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf rothem Papier. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Digitized by Google

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: _____ Augen: _____ Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

_____ Unterschrift: _____

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. _____ aus _____
   Gestalt: _____ Augen: _____
   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____
   _____ Unterschrift: _____

2. _____ aus _____
   Gestalt: _____ Augen: _____
   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____
   _____ Unterschrift: _____

3. _____ aus _____
   Gestalt: _____ Augen: _____
   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____
   _____ Unterschrift: _____

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.

3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.

5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.

6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.

7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B. für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Nur für das Jahr 18___ **No.** _____

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern für das ganze Reichsgebiet.

_____

wohnhaft zu _____

_____, ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,

_____

_____

_____

_____

_____, den _____ 18___

Digitized by Google

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: _____ Augen: _____ Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

_____ Unterschrift: _____

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. _____ aus _____
   Gestalt: _____ Augen: _____
   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____
   _____ Unterschrift: _____

2. _____ aus _____
   Gestalt: _____ Augen: _____
   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____
   _____ Unterschrift: _____

3. _____ aus _____
   Gestalt: _____ Augen: _____
   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____
   _____ Unterschrift: _____

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist: gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Träumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf

Digitized by Google

Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbebetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

C. Nur für das Jahr 18____. No. ____

Nur für die Zeit vom _____ bis _____

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk _____

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

wohnhaft zu _____

_____, ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, _____

_____, den _____ 18____

Digitized by Google

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: _____ Augen: _____ Haar:

_____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

_____ Unterschrift: _____

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. _____ aus _____

   Gestalt: _____ Augen: _____

   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

   _____ Unterschrift: _____

2. _____ aus _____

   Gestalt: _____ Augen: _____

   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

   _____ Unterschrift: _____

3. _____ aus _____

   Gestalt: _____ Augen: _____

   Haar: _____ Alter: _____ Besondere Kennzeichen: _____

   _____ Unterschrift: _____

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Drähmen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose, explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung,

Digitized by Google

ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Berlin, den 31. Oktober 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Königliche Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt (Oder).

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 30. Januar. 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

61. In der am 15., 16. und 17. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 29. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 35 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinskupons Serie IV Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1883 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und Talons einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Kupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin den 17. Januar 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

62. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 13ten Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. März d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungs-Saal des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 12. Juni d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 fl.).

Kassel den 14. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

63. Am 2. April d. J. soll in Kassel die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 des Prüfungs-Reglements vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben

Digitized by Google

Die Meldungsgesuche sind bis zum 10. Februar d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Attest und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf das oben allegirte Prüfungs-Reglement (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874. S. 641 ff.). Kassel den 21. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

64. Am 28. März d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** in Kassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1874 S. 334).

Kassel den 18. Januar 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

65. Am 3. April d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** in Kassel abgehalten werden.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direct an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnen-Bildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungs-Attest.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 3 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 5ten Februar 1876 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. 1875. S. 182 ff.).

Kassel den 18. Januar 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

66. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 28. December 1875 (Amtsblatt 1876 Seite 2) und vom 10. Januar 1879 (Amtsblatt 1879 Seite 27) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Apotheker-Gehülfen-Prüfungen im Jahre 1884 die vorgeschriebenen Quartalstermine auf den

28. und 29. März, 27. und 28. Juni,
29. und 30. September u. 29. und 30. December

anberaumt worden sind.

Gleichzeitig wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen unter Beifügung der erforderlichen Nachweisungen an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium und nicht, wie bisher meistens geschehen, an den Regierungs- und Medizinalrath zu richten sind.

Kassel den 24. Januar 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

67. Die Vorschriften im §. 15 der Anweisung, zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Januar 1873, wonach bisher unter allen Quittungen über Pensionen, Wartegelder und fortlaufende Unterstützungen bescheinigt werden mußte, daß zur Zeit der Fälligkeit dieser Bezüge die dazu Berechtigten noch gelebt haben, werden durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1) Von denjenigen Pensionären und Empfangsberechtigten, welche persönlich die ihnen zustehenden Pensionen und Wartegelder sowie die ihnen bewilligten

Digitized by Google

fortlaufenden Unterstützungen an der Zahlungsstelle erheben, ist die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daß sie noch am Leben sind, zu den Spezial-Quittungen über die einzelnen Hebungen nicht mehr zu erfordern. Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit dem Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich bleibt.

2) Die Beibringung der Lebens-Atteste zu den Spezial-Quittungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und fortlaufenden Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befunden haben.

3) Dagegen ist die Beschaffung der Lebens-Atteste auch künftighin erforderlich:

a. zu den Spezial-Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Erziehungsgelder in allen vorstehend nicht ausgenommenen Fällen, namentlich dann, wenn aus den beigebrachten Vollmachten nicht unzweifelhaft hervorgeht, daß zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge die hierzu Berechtigten noch gelebt haben, sowie bei allen Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten nur auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen, oder welche für Kinder und andere unselbstständige Personen geleistet werden, endlich

b. zu allen beizubringenden Jahresquittungen.

Die Hauptkasse ist hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Potsdam am 13. November 1883.

Ober-Rechnungskammer. von Stünzner.

An die Königliche Regierung zu Kassel. Nr. 15961.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 19. Januar 1884.

Königliche Regierung.

68. Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Aktien vom Jahre 1887 ab, nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe IX. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin den 26. Oktober 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 5. November 1883.

Königliche Regierung.

69. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden großen Sommer-Rennens eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen, Gold- und Silbersachen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 22. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

70. Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdemarkt-Comité zu Königsberg i/P. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im Laufe dieses Jahres daselbst stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 25. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

71. Mit dem 1. März cr. werden in Folge geänderter Entfernungen nach der Haltestelle Speele die Personenfahrpreise und Gepäcktaxen im Verkehre derselben mit Göttingen, Dransfeld, Oberscheden, Münden, Kragenhof, Ihringshausen und Kassel theilweise um etwas erhöht, theilweise ermäßigt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu ersehen. Hannover den 14. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

72. Die zum diesseitigen Directionsbezirk gehörende neue Bahnstrecke von Eyterode bis Großalmerode (Theilstrecke der Zweigbahn Walburg-Großalmerode), welche hinsichtlich der speciellen Betriebsleitung dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Kassel (Main-Weser-Bahn) unterstellt ist und auf welche die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 Anwendung findet, wird am 1. Februar 1884 für den Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehꝛc. Verkehr dem Betriebe übergeben. Gleichzeitig wird die Theilstrecke von Walburg bis Eyterode, welche für den Güterverkehr bereits im Betriebe sich befindet, auch für den Personen-, Gepäck- und Vieh- ꝛc. Verkehr eröffnet.

Die bezüglichen Tarifsätze sind in dem besonders herausgegebenen Personen- und Gepäck- resp. Vieh- ꝛc. Tarife für den Localverkehr, in dem Nachtrage 12 zum Local-Gütertarif, sowie in den Tarifen bezw. Nachträgen für die betreffenden Verbandsverkehre bereits mitenthalten. Diese Tarife bezw. Nachträge können in den betreffenden Expeditionen eingesehen, auch daselbst käuflich bezogen werden. Hannover den 20. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

73. An der hiesigen Stadtschule wird am 1. April d. J. eine Elementarlehrer-Stelle vacant.

Das mit derselben verbundene Diensteinkommen beträgt nach Maßgabe des Gehalts-Regulativs bei definitiver Bestellung an Gehalt 900 bis 1680 Mark und an Entschädigung für Wohnung und Feuerung 270 Mark. An auswärtigen öffentlichen Schulen in definitiver Stellung zugebrachte Dienstzeit wird voll angerechnet. Der zu Bestellende hat auf Verlangen auch Kirchendienst zu übernehmen.

Bewerbungen wird binnen 4 Wochen entgegengesehen. Eschwege am 14. Januar 1884.

Die Stadtschul-Deputation. Gebhard.

74. Durch Versetzung des Lehrers Stockhaus an die städtischen Schulen zu Frankfurt a/M. wird die Schulstelle zu Chriazweimar mit dem 1. April d. J. vacant.

Mit derselben ist neben freier Wohnung und einer jährlichen Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Jahreseinkommen von 780 Mark verbunden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche bis zum 1. März bei dem Herrn Metropolitan Sippel in Oberweimar einreichen.

Marburg den 14. Januar 1884.

Der Landrath. J. V.: Voß.

75. Bewerber um die durch das Ableben des Inhabers erledigte 2te Schulstelle zu Schwarzenborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 975 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Riebeling daselbst, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain den 16. Januar 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

76. Die mit einem competenzmäßigen Einkommen von 750 Mark nebst 90 Mark für Feuerung und freier Wohnung verbundene 4te Lehrerstelle zu Niederzwehren ist erledigt. Bewerber wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Beß zu Niederzwehren, oder bei dem Unterzeichneten anbringen.

Kassel den 16. Januar 1884.

Der Landrath Dörnberg.

77. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1. Januar d. J. zur Erledigung gekommene Lehrerstelle zu Thalitter, mit welcher neben freier Wohnung und Privat-Feuerung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Vöhl den 23. Januar 1884.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt Dr. med. Brill in Eschwege ist zum Kreiswundarzt des Kreises Eschwege ernannt worden.

Der Vicefeldwebel Wilhelm Münster vom 4ten Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 ist zum Aufseher bei der Strafanstalt an der Fulda zu Kassel bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Li

welche in der am 15., 16. und 17. Januar 1884 e
der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-An
462. 478. 597. 629. 686. 694. 736. 744.
1320. 1327. 13

№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.	№	Prämie. Mark.
6504	375	9410	375	43461	375	59697	450
27	360	42	360	77	450	62805	375
32	450	46	375	80	450	19	450
33	375	56	375	81	360	21	375
45	1500	72	450	86	450	32	375
54	450	93	375	46104	360	60	375
77	375	12121	360	14	450	66	360
80	450	36	375	27	450	69	375
89	360	44	360	31	375	70	450
90	750	48	360	45	450	98	750
98	450	54	450	48	375	68513	450
8503	375	61	450	73	375	20	450
17	375	63	360	75	375	34	375
27	375	87	375	47701	450	38	360
28	375	88	360	7	375	44	6000
38	450	92	360	55	360	45	450
39	360	31204	450	67	450	62	375
80	360	32	375	88	375	72	450
86	450	33	360	59602	450	87	360
96	450	47	360	5	450	98	450
97	360	72	375	12	450	69310	360
8808	360	82	375	18	375	12	450
9	450	92	360	21	375	13	360
36	375	37447	450	34	375	15	60000
38	450	54	360	42	375	20	450
57	450	72	360	51	375	31	360
77	750	78	360	54	450	41	375
94	375	79	450	66	360	47	360
98	375	43430	375	67	450	73	360
900	375	59	450	94	375	81	360

Die übrigen zu obigen Serien gehörenden
Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit

Hauptver

Syd

Die umstehenden Prämien werden
Festtage und der zu den Kassen-
hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, ge
nebst den dazu gehörigen, nicht m
Der Geldbetrag der etwa
Die Prämien können auch
kassen in Hannover, Osnabrück un
Talons vom 1. März d. J. ab ein
Feststellung die Auszahlung vom 1.
Die Besitzer von Schuldv
Serie 1328. (1. M
Serie 870. (10. M
Serie 1114. (11. 9
Serie 1433. (17. 9
Serie 320. (18. M
Serie 232. 445. 1
Serie 132. (20. M
Serie 4. 1140. (2
Serie 34. 577. 58
Serie 301. 495. (
Serie 36. 142. 18
Serie 117. 188. 2
(25. Verloo
Serie 115. 131. 1
546. 645. (
1270. 1273.
Serie 194. 207. 3
1199. 1205.
Serie 51. 126. 21
964. 979. 1
1355. 1384.
werden zur Vermeidung weiteren

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin den 25. Januar 1884.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Digitized by Google

ı laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse gen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen :hr zahlbaren Kupons Serie IV. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1883 ab nebst Talons, ausgezahlt. fehlenden Kupons wird von der Prämie zurückbehalten.

ı bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt- ıd Lüneburg in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Kupons und ıer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen und nach erfolgter April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird. erschreibungen aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

erloosung für 1856),
erloosung für 1865),
Verloosung für 1866),
Verloosung für 1872),
erloosung für 1873),
023. (19. Verloosung für 1874),
erloosung für 1875),
1. Verloosung für 1876),
0. 615. (22. Verloosung für 1877),
23. Verloosung für 1878),
9. 250. 1096. 1371. 1443. (24. Verloosung für 1879),
212. 215. 219. 440. 452. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 1029. 1125. 1254. 1309.
ung für 1880),
145. 155. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509.
589. 738. 771. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243.
1287. 1413. 1488. (26. Verloosung für 1881),
297. 325. 373. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962.
1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453. 1475. (27. Verloosung für 1882),
3. 222. 225. 230. 333. 363. 475. 484. 487. 591. 654. 662. 681. 708. 716. 752. 762. 776. 876. 896. 937.
028. 1065. 1090. 1102. 1120. 1144. 1150. 1183. 1203. 1248. 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. 1300. 1341.
1385. 1412. 1421. 1469. 1474. 1490. (28. Verloosung für 1883),

Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

...gebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅜ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 6. Februar. **1884.**

Allerhöchste Erlasse.

78. Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J. bestimme Ich:

A. Zur Ausführung des Gesetzes vom 24sten Januar d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß vom 1. März d. J. ab:

1) die auf Grund des landesherrlichen Erlasses vom 13. October 1856 (Gesetzsammlung Seite 864) eingesetzte „Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn" zu Breslau die Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion" führt,

2) für die Verwaltung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Breslau unter der Firma: „Königliche Direktion der Breslau-Freiburger Eisenbahn",

3) für die Verwaltung des Altona-Kieler-Eisenbahn-Unternehmens einschließlich der zu dem Schleswig'schen Eisenbahn-Unternehmen gehörenden Linien eine, unmittelbar von Ihnen ressortirende Behörde in Altona unter der Firma: „Königliche Eisenbahn-Direktion" eingesetzt,

4) das Rechte-Oder-Ufer und das Posen-Creuzburger Eisenbahn-Unternehmen mit den von der Eisenbahn-Direktion zu Breslau verwalteten Strecken unter dieser Behörde zu einer gemeinsamen Verwaltung vereinigt,

5) im Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Breslau und von derselben ressortirend je ein Königliches Eisenbahn-Betriebsamt in Breslau und in Posen errichtet wird;

B. in Abänderung Meines Erlasses vom 15. März 1880 (Gesetzsammlung Seite 224), daß die Linie Erfurt beziehungsweise Plaue-Suhl-Grimmenthal-Ritschenhausen mit ihrer bereits dem Betriebe übergebenen Theilstrecke Suhl-Grimmenthal vom 1. April d. J. ab, und mit den zur Zeit noch im Bau befindlichen Reststrecken Plaue-Suhl und Grimmenthal-Ritschenhausen nach Betriebseröffnung der letzteren aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg ausgeschieden und mit dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt vereinigt wird.

Die hiernach zu errichtenden Behörden sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Berlin den 24. Januar 1884.

Wilhelm.
Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

79. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten Januar d. J., betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. (G. S. S. 11) in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahnunternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Magdeburg und Erfurt, im Bezirk der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau vom 1. März d. J. ab errichteten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern zu Breslau und Posen die Verwaltung und Betriebsleitung, einerseits der zu dem Rechte-Oder-Ufer-, andererseits der zu dem Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmen gehörenden Strecken innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die Allerhöchst unter dem 24sten November 1879 genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Ressortbefugnisse übertragen, und hierbei zugleich bestimmt worden ist, daß die hiernach vom 1. März d. J. ab in Breslau und Posen unter der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau fungirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter, und zwar:

1) in Breslau für die Strecken:
   a. Schebitz-Breslau-Cosel, Brieg-Neisse, Groschowitz-Gr. Strehlitz-Peiskretscham-Borsigwerk und Peiskretscham-Labaud,
   b. des Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnunternehmens,
2) in Posen für die Strecken:
   a. Stargard-Posen, Posen-Thorn, Inowrazlaw-Bromberg und Inowrazlaw-Montwy,
   b. des Posen-Creuzburger Eisenbahnunternehmens,

auf den von ihnen ausgehenden amtlichen Schriftstücken ihrer Firma in Klammern den Zusatz:

ad 1a Breslau-Cosel,
„ 1b Breslau-Dziedzitz,
„ 2a Stargard-Posen,
„ 2b Posen-Creuzburg,

beizufügen haben;

II. die Geschäftsbezirke der in der nachfolgenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt werden.

Berlin den 25. Januar 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Digitized by Google

1. Direction.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Bromberg.	Allenstein.	Allenstein-Gutstadt, Braunsberg-Mehlsack, Ortelsburg-Johannisburg.		
	Stolp.	Zollbrück-Bütow.		
Hannover.	Paderborn.	Scharzfeld-Lauterberg-St. Andreasberg.		Nach Betriebseröffnung.
	Cassel (Main-Weser-Bahn).	Wabern-Wildungen.		
Madgeburg.	Magdeburg (Magdeburg-Halberstadt).	. . . . .	Suhl-Grimmenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk der Eisenbahn-Direction Erfurt (Betriebsamt Erfurt).
			Plaue-Suhl, Grimmenthal-Ritschenhausen.	Der Eisenbahn-Direction Magdeburg direct unterstellte Neubaustrecken, gehen nach Betriebseröffnung in den Bezirk der Eisenbahn-Direction Erfurt (Betriebsamt Erfurt) über.
	Halberstadt.	Wernigerode-Ilsenburg.		Nach Betriebseröffnung.
Cöln (linksrheinische)		Longerich-Neuß,		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Crefeld.
	Cöln.	Kalscheuren-Jünkerath, Call-Hellenthal.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Trier.
			Langerwehe-Herbesthal, Stolberg-Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal-Eupen.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Aachen.	Langerwehe-Herbesthal, Stolberg-Alsdorf, Stolberger Thalbahn, Herbesthal-Eupen.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Cöln (linksrheinisch).
			M. Gladbach-Viersen-Crefeld-Homberg, Viersen-Venlo, Homberg-Moers.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Crefeld.
	Crefeld.	M. Gladbach-Viersen-Crefeld-Homberg, Viersen-Venlo, Homberg-Moers.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Aachen.
	Trier.		Longerich-Neuß, Kalscheuren-Jünkerath, Call-Hellenthal.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Cöln (linksrheinisch).
Erfurt.	Cassel.		Dietendorf-Erfurt, Dietendorf-Ilmenau.	Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Erfurt.
		Dietendorf-Erfurt, Dietendorf-Ilmenau,		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Cassel.
	Erfurt.	Suhl-Grimmenthal,		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direction Magdeburg (Betriebsamt [Magdeburg-Halberstadt] zu Magdeburg).

Digitized by Google

1. Direction.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Erfurt.	Erfurt.	Plaue-Suhl, Grimmenthal-Ritschenhausen.	Weißenfels-Halle, Corbetha-Leipzig.	Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Eisenbahn-Direction Magdeburg.
				Am 1. April 1884 in den Bezirk des Betriebsamts Weißenfels.
	Weißenfels.	Weißenfels-Halle, Corbetha-Leipzig.		Am 1. April 1884 aus dem Bezirk des Betriebsamts Erfurt.

80. Für die in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 25. September 1878 im Jahre 1884 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen habe ich Termin auf Montag den 24. März d. J. (Vormittags 9 Uhr) und folgende Tage anberaumt.

Meldungen sind unter Beifügung der in den §§. 4 und 5 der Prüfungsordnung bezeichneten Schriftstücke und Zeichnungen spätestens bis zum 20. Februar d. J. bei mir anzubringen.

Berlin den 26. Januar 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. J. Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

81. Die Gewerkschaft „Braunkohlenzeche Georg bei Uslar“ hat in den notariellen Verhandlungen vom 4. December 1883 und 28. Januar 1884 beschlossen, die ihr gehörigen Braunkohlenbergwerke

Karl bei Uslar,
Gretchen ebenda,
Doktor ebenda,
Ernst bei Schoningen,
Julius bei Domäne Steinke,
Anschluß ebenda und
Wahlsburg bei Bernawahlshausen,

unter dem Namen: „Kons. Sollinger Braunkohlen-Werke“ zu konsolidieren. Jedes der vereinigten Bergwerke soll mit dem Antheilverhältnisse von einem Siebentel (1/7) in das konsolidierte Werk eintreten.

Dies wird unter Hinweis auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch bekannt gemacht.

Clausthal, den 31. Januar 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

82. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 18. December d. J. will Ich der Gemeinde Lahrbach im Kreise Gersfeld, des Regierungsbezirks Kassel, Behufs Erwerbung derjenigen Grundstücke, welche Behufs der Verlegung der im Orte Lahrbach belegenen Strecke des von Rüsterrasen nach der Rhönstraße zwischen Hilders und Tann führenden Landweges nach dem Nordende von Lahrbach erforderlich sind, das Enteignungsrecht hiermit verleihen. Der eingereichte Situationsplan erfolgt anbei zurück.

Berlin den 24. December 1883.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kassel den 25. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

83. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Fahr-, Reit- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschaftsgegenständen zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 30. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84. Der Herr Minister des Innern hat dem Pferdemarkt-Comité in Stettin die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem am 17., 18. und 19. Mai d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Ausspielung von Equipagen, Pferden, Fahr- und Reit-Requisiten zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 30. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85. Der Herr Ober-Präsident hat dem Pferdemarkt-Comité zu Fritzlar die Genehmigung zu der gelegentlich des daselbst am 11. und 12. Juli d. J. stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Fahr- und Reit-Utensilien ꝛc. ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 3 Mark festgesetzt ist, bleibt auf den Umfang des Regierungsbezirks Kassel beschränkt.

Kassel den 31. Januar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

86. Nach Beschluß des Bundesraths findet in der 2ten Hälfte d. M. eine Ermittelung der Erndteerträge auch für das Jahr 1883 statt, welche den

Digitized by Google

Zweck hat, durch direkte Umfrage thunlichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1883 wirklich geernteten Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren gaben wir der Hoffnung Ausdruck, daß sachkundige Männer, insbesondere Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine bereit sein würden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittelungen zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad von Zuverlässigkeit zu erheben. Dieses Vertrauen ist nicht getäuscht worden und können wir mit Sicherheit erwarten, daß auch bei den diesjährigen Erndte-Ermittelungen Mitglieder der gedachten Vereine, sonstige erfahrene Landwirthe und ansässige Ortseinwohner in den bezüglichen Schätzungs-Kommissionen thatkräftig mitwirken werden.

Kassel den 5. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

87. Im laufenden Jahre soll wiederum ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Weilburg abgehalten werden und ist hierzu Termin in der Herbstferienzeit (Ende August bis Ende September) in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende:

1) Chemie II. Theil (Chlor, Schwefel, Phosphor, Silicium, Kalium, Natrium, Calcium, Aluminium, Eisen);
2) Botanik Anatomie und Physiologie der Pflanzen);
3) Pflanzenproduktionslehre;
4) Landwirthschaftliches Unterrichtswesen II. Theil.

Den theilnehmenden Lehrern aus dem Regierungsbezirk Kassel wird ein Zuschuß von 80 Mark in Aussicht gestellt, sobald die betreffende Gemeinde oder der Lehrer selbst mindestens 35 Mark zuzuschießen bereit ist.

Den Gemeinden wird anheimgestellt, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß der von der Gemeinde subventionirte Lehrer den Betrag zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach dem Kursus die betreffende Gemeinde verläßt.

Diejenigen Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 20. Mai d. J. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Schulvorstände bezw. Stadtschul-Deputationen hierher einzureichen.

Kassel den 19. Januar 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

88. Mit dem 1. Februar cr. wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Osterode und Salzderhelden, Einbeck, Northeim, Nörten, Göttingen, Münden und Kassel via Seesen-Kreiensen, sowie zwischen Herzberg und Münchehof eingerichtet und den Billets zwischen Osterode und Hildesheim via Kreiensen facultative Gültigkeit auch über Grauhof beigelegt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 26. Januar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

89. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.

III. Ziehung am 1. October 1883, Auszahlung am 30. März 1884.

Lit. A. Nr. 42. à 1000 Mark;
„ B. Nr. 128. 207. 284. 323 à 500 Mark;
„ C. Nr. 23. 251. 295. 350. 383. 400. 415. 552. 582. 594. 631. 726 à 200 Mark.

Hanau am 2. October 1883.

Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

90. Die vakante Rectorstelle dahier, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von ca. 1850 Mk. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird wiederholt zur Concurrenz ausgeschrieben.

Bewerber, welche das Examen pro schola et rectoratu oder pro facultate bestanden haben, wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Lebensbeschreibung und ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen dahier einreichen.

Homberg (Reg.-Bez. Kassel) am 26. Januar 1884.

Die Stadtschuldeputation:
Winter. Coch. Fleischhut. Jordan.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Müll, bisher in Merseburg, ist zur Königlichen Regierung in Kassel versetzt worden.

Ernannt: der Referendar Funk zum Gerichtsassessor.

Dem Bierbrauereibesitzer G. Ph. Nicolay zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

An Stelle des zum Standesbeamten ernannten Bürgermeisters, Gutsbesitzers Sartorius zu Niedergude ist der frühere Standesbeamte, Lehrer Schade daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Gebuhr zu Heringen ist der neu gewählte Bürgermeister Joh. Siebold daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Heringen ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 13. Februar. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Januar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1527 die Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in der Regentschaft Tunis. Vom 21sten Januar 1884; und unter

Nr. 1528 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 23. Januar 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. Januar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8966 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont wegen Befreiung der in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für Rechnung des preußischen Staates betriebenen Eisenbahnen von Staats- und Kommunalabgaben. Vom 6. August 1883; nnter

Nr. 8967 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Marne, Niebüll und Preetz und für einen Theil der in Betreff der Führung des Grundbuchs dem Amtsgericht Kiel zugewiesenen Grundstücke, sowie der Bezirke der Amtsgerichte Hadersleben, Schleswig und Tondern. Vom 17. December 1883; und unter

Nr. 8968 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Burgdorf, Giebolbehausen und Osnabrück. Vom 7. Januar 1884.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. Januar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8969 die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 31. December 1883.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 25. Januar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8970 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat. Vom 24sten Januar 1884.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Januar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8971 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1884, betreffend Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar d. J. in Verwaltung und Betrieb des Staats übergehenden Privateisenbahn-Unternehmungen und anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Erfurt.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

91. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die siebente vermehrte und verbesserte Auflage vom Jahre 1883 der im Verlage der Volksbuchhandlung zu Zürich erschienenen nichtperiodischen Druckschrift: „Sozialdemokratische Lieder und Deklamationen", Druck der Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 5. Februar 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

92. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Der Rebell, Organ der Anarchisten deutscher Sprache, Nr. 4, December 1883", auf deren vierter Seite als Druckort angegeben ist: „Freie Volksdruckerei Gemeingut in Nirgendsheim", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten ist.

Berlin den 6. Februar 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

93. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage des Verlags-Magazins (J. Schabelitz) zu Zürich im Jahre 1884 erschienene, nichtperiodische Druckschrift: „Evangelium der Freiheit für alle Völker. Von Einem aus dem Jahre 1848. Heft I. Der Ursprung des sozialen Elends und der Kampf um's Recht", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 7. Februar 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

94. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift:

„Neujahrsgruß", Den Lesern der Chicagoer Arbeiter-Zeitung „Fackel u. Vorbote" von den Trä-

Digitized by Google

gern gewidmet; erschienen in Chicago, Litho. u. Eng. Co., 65 Fifth. Ave.

nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 6. Februar 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kuhardt.

95. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Rheda im Verlage von Hermann Kreutzkamp erschienene Flugblatt, betitelt:

„An die Wähler des Reichstagswahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück",

unterzeichnet:

„Sozialdemokratische Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück. J. A. Hermann Kreutzkamp in Rheda",

durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten worden.

Minden den 25. Januar 1884.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Schierstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

96. Im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß Seitens der Königlich Niederländischen Regierung folgende Königlich Niederländische Zollämter als solche bezeichnet worden sind, über welche nach Artikel 3 der internationalen Reblaus-Convention vom 3. November 1881 die dort genannten, nicht zur Kategorie der Weinrebe gehörigen Pflänglinge und sonstigen Vegetabilien unter den eben daselbst angegebenen Bedingungen nach den Niederlanden ein- oder durchgeführt werden dürfen:

a. für die Einfuhr zur See: Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Vlissingen, Delfzyl und Harlingen;
b. für die Einfuhr auf Flüssen und Kanälen: die fünf ersten unter a genannten Zollämter, außerdem Maastricht, Lobith, Nymegen, Arnhem, Sas van Gent und Sluis;
c. für die Einfuhr mittelst der Eisenbahnen: alle dazu angewiesenen Löscherte.

Kassel den 5. Februar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.

Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

97. In Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird in Gemäßheit der Anordnung unter III. Nr. 6 der Ausführungs-Anweisung vom 26. November 1883 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 54) hiermit der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter für die nachgenannten Städte und Bezirke, wie folgt, festgesetzt:

Lfd. Nr.	Ortschaft bezw. Bezirk.	Für erwachsene				Für jugendliche				Bemerkungen.
		männliche Arbeiter (über 16 Jahre alt).		weibliche Arbeiter (über 16 Jahre alt).		männliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt).		weibliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt).		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Stadt Cassel	2	12	1	38	1	22	—	90	
2	„ Bockenheim . .	1	80	1	20	—	70	—	70	
3	„ Eschwege . . .	1	50	1	10	—	90	—	90	
4	„ Fulda	1	65	1	30	1	10	—	90	
5	„ Hanau	1	75	1	25	1	—	—	70	
6	„ Marburg . . .	2	—	1	50	1	—	1	—	
7	Landkreis Cassel . . .	1	50	—	90	—	90	—	90	
8	Kreis Frankenberg . .	1	50	1	20	1	—	—	80	incl. der darin gelegenen Städte.
9	„ Fulda.	1	30	—	90	—	70	—	60	Für die Landgemeinden des Kreises Fulda.
10	„ Fritzlar	1	40	1	—	—	90	—	80	wie zu 8.
11	„ Gersfeld . . .	1	20	—	90	—	80	—	70	do.
12	„ Homberg . . .	1	50	1	20	1	10	—	90	do.
13	„ Hünfeld	1	30	1	—	—	80	—	60	do.
14	„ Kirchhain . . .	1	40	1	—	—	90	—	80	do.
15	„ Marburg . . .	1	50	1	10	—	90	—	70	Für die Landgemeinden des Kreises Marburg und die Stadt Vetter.
16	Bezirk Orb	1	40	1	—	—	90	—	80	wie zu 8.
17	Kreis Schlüchtern . .	1	40	1	—	—	80	—	70	do.
18	„ Schmalkalden .	1	50	—	90	—	80	—	70	do.
19	Bezirk Vöhl	1	50	1	20	1	—	—	80	do.
20	Kreis Wolfhagen . .	1	40	1	—	—	90	—	70	do.
21	„ Ziegenhain . .	1	50	1	10	—	90	—	75	do.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der vorstehend festgesetzte Tagelohn den Maßstab bildet, nach welchem

1) bei der Gemeinde-Krankenversicherung das Krankengeld zu gewähren ist und die Versicherungsbeiträge zu entrichten sind;

2) bei Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik)-Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen das Sterbegeld;

3) bei den in der Gemeinde bezw. dem Bezirke domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang, wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse (mit Ausnahme der Knappschaftskassen) beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Cassel den 5. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

98. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1883 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Kreis.	Ertrag der Obsternte im Jahre 1883. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	19845	10	
2	Eschwege	11904	36	
3	Frankenberg	2870	72	
4	Fritzlar	7344	23	
5	Fulda	1668	30	
6	Gelnhausen	5802	02	
7	Gersfeld	317	79	
8	Hanau	3341	21	
9	Hersfeld	4429	60	
10	Hofgeismar	31065	88	
11	Homberg	6731	06	
12	Hünfeld	1232	90	
13	Kirchhain	9750	91	
14	Marburg	7473	47	
15	Melsungen	9290	40	
16	Orb (Amtsbezirk)	257	23	
17	Rinteln	5185	37	
18	Rotenburg	5553	50	
19	Schlüchtern	2437	34	
20	Schmalkalden	2403	20	
21	Vöhl (Amtsbezirk)	616	30	
22	Witzenhausen	12665	34	
23	Wolfhagen	8787	37	
24	Ziegenhain	7813	52	
	Summa	168787	12	

Cassel den 12. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

99. Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung ertheilt, daß die Loose zu der in der Provinz Westfalen gestatteten Ausspielung von Erzeugnissen der heimischen Silber- und anderer Metall-Waaren-Industrie zum Besten der Erbauung eines Aussichtsthurmes auf dem hohen Astenberge bei Winterberg auch innerhalb der Provinz Hessen-Nassau bis zum 22. Juni d. J. vertrieben werden dürfen.

Der Preis des Looses beträgt 1 Mark und soll die Ziehung am 22. Juni d. J. stattfinden.

Kassel den 11. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

100. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Aichungsamt zu Hersfeld durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 29sten v. Mts. aufgehoben worden ist.

Kassel den 7. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

101. Vom 1. April d. J. ab soll die nach unserer Bekanntmachung vom 6. October 1874 — Amtsblatt de 1874, S. 266 — erfolgte Zerlegung der Stadt Kassel in zwei Steuer-Empfangsbezirke auch bei der Grundsteuer für die Liegenschaften in der Gemarkung Kassel durchgeführt werden und zwar sind zugewiesen

a) dem Empfangsbezirke der Steuerkasse Kassel I: die Liegenschaften der Stadtgemarkung auf dem linken Ufer der Fulda oberhalb der Einmündung der kleinen Fulda um die Stadtlage, also die von der Stadt nach Niederzwehren, Wehlheiden und Kirchditmold zu belegenen Grundstücke bis zu der Wolfhager Straße, und

b) dem Empfangsbezirke der Steuerkasse Kassel II: der Rest der Liegenschaften auf dem linken Ufer der Fulda, nordwärts von der Wolfhager Straße und die sämmtlichen Liegenschaften der Stadtgemarkung auf dem rechten Ufer der Fulda.

Von dem genannten Zeitpunkte an wird ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Eigenthümers die Grundsteuer von jedem Grundstücke durch diejenige Steuerkasse erhoben werden, in deren Bezirk dasselbe nach der obigen Vertheilung belegen ist.

Kassel den 7. Februar 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

102. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale Juli—September 1883 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können diese Nachweisungen daselbst im Zimmer 9. des Eisenbahn-Directions-Gebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls darüber anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 1. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

103. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu **Proskau** in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete:

a. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Landschaftsgärtnerei, Gehölzzucht und Gehölzkunde, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren.

b. Begründende Fächer: Mathemathik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen.

c. Nebenfächer: Buchführung, Encyclopädie der Landwirthschaft.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau im Januar 1884.

Stoll.

104. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1884.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Settegast: Pferdezucht. Landwirthschaftliche Betriebslehre. — Prof. Dr. Orth: Specieller Acker- und Pflanzenbau. Allgemeine Ackerbaulehre, II. Theil. Die chemischen Grundlagen des Feldbaues. Ueber Boden und Wasser. Ueber Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Ueber die Ernährung der Pflanzen (Düngerlehre). Fischzucht und Teichwirthschaft. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. Wiesenbau. — Professor Dr. Großmann: Landwirthschaftliche einfache und doppelte Buchführung, die bürgerlichen Rechnungsarten; Flächen- und Körperberechnungen. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Schafzucht. — Forstmeister Krieger: Forstliche Bodenkunde und besondere Holzkenntniß. Forstbenutzung und zwar Gewinnung und Verwerthung der Hauptnutzung. — Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, II. Theil. — Benno Martiny: Molkereiwesen, I. Theil. (Wesen und Gewinnung der Milch). — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für landwirthschaftliche Nebengewerbe (Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation ꝛc.) Feldmessen und Nivelliren, Vortrag und Uebungen für Landwirthe. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Universitätsgärtner Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Prof. Dr. Kny: Grundzüge der Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Cursus für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung wissenschaftlicher Untersuchungen im botanischen Institute. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Uebungen und Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Istitut. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Samenkunde.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Organische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum — Dr. Degner: Fabrikation des Rohrzuckers. Repetitorium der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück: Spiritusfabrikation nebst Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Grundzüge der Mineralogie. Die Geologie des deutschen Flachlandes. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institut.

d) Physik. Prof. Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Zoologisches Colloquium — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann). Elemente der Gesundheitspflege.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Theoretische National-Oekonomie. Ausgewählte Fragen der Agrarpolitik. — Kammergerichtsrath Keybner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Prof. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

5. Baukunde, Meliorationswesen und Kulturtechnik.

Prof. Schlichting: Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues incl. der Fundirungen. Erdbau. Bauconstructionslehre. — Meliorations-Bauinspector Köhler: Kulturtechnik. Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Tracíren. Meß-Uebungen. Zeichen- und Rechen-Uebungen. — Prof. Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Algebra. (Nachträge zur elementaren Algebra, algebraische Analysis). Geometrie. (Nachträge zur Elementar-Geometrie, Sphäril, sphärische Trigonometrie, Stereometrie, darstellende Geometrie). Mathematische Uebungen zur Algebra, algebraischen Analysis und darstellenden Geometrie.

Digitized by Google

Das Sommer-Semester beginnt am 21. April 1884. Honorar pro Semester 100 Mark. — Programme sind durch das Rectorat zu erhalten.

Berlin den 30. Januar 1884.

Der Rector. Settegast.

105. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Sommersemester 1884. Beginn: 1. April.

Director Medicinalrath Dr. Dammann: Allgemeine Chirurgie, Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Diätetik. — Prof. Begemann: Organische Chemie, Receptirkunde, Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Lustig: Arzneimittellehre und Toxikologie, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Histologie und Embryologie, Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Histologische Uebungen, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. — Lehrer Tereg: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Physiologie I. — Lehrer Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik. — Professor Dr. Heß: Botanik. — Lehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Repetitor Dr. Arnold: Uebungen im chemischen Laboratorium.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Verkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Fachprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt
die Direction der Königlichen Thierarzneischule.
Dr. Dammann.

106. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in der hiesigen Präparanden-Anstalt ist auf den 27. und 28. März d. J. angesetzt.

Diejenigen Schüler, welche in die Anstalt einzutreten beabsichtigen und zur Absolvirung eines zweijährigen Kursus entschlossen sind, haben die Anmeldungen zum 1. März d. J. unter Beifügung

1) des Geburtsscheins,
2) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) der Schulzeugnisse,
4) eines Sittenzeugnisses

an die Seminar-Direktion einzureichen und sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, den 26. März d. J., Nachmittags 5 Uhr, persönlich dahier zu melden.

Homberg den 6. Februar 1884.

Königliche Seminar-Direction. Dömich.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

107. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1864 zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. E. Nr. 29 und 55 à 600 Mark,
Lit. F. Nr. 75, 117 und 181 à 300 Mark.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 30. April d. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zinsabschnitten und Talons am 1. Mai d. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Marburg am 31. Januar 1884.

Der Oberbürgermeister Rudolph.

108. Die Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 25. Februar d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Jedoch dürfen die Zinsabschnitte noch rückständiger Seitens des Inhabers unkündbarer („gelber") 4½ procentiger Schuldverschreibungen (Serie 1, 2, 5 und 6), welche letztere sämmtlich zum 1. November 1881, oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind, nicht Seitens der Königlichen Steuerkassen, sondern ausschließlich bei unserer Hauptkasse eingelöst werden. Cassel am 4. Februar 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

109. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der älteren, beiderseits kündbaren Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.). — Die sämmtlichen auf 500 Thaler lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VII.) werden hiermit, soweit solche nicht bereits eingelöst sind, zur Rückzahlung durch unsere Hauptkasse dahier gekündigt und zwar die Schuldverschreibungen:

Abth. VII. Serie A. a. Nr. 5833 bis 8133 für den 1. März 1885,
Abth. VII. Serie A. a. Nr. 3818 bis 5832 für den 1. September 1885.

Diese Schuldverschreibungen treten an den hiernach bestimmten Fälligkeitsterminen, — mit denen die zu denselben ausgegebenen Zinsabschnitte ablaufen, — außer Verzinsung.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, schon von jetzt an die Rückzahlung der gekündigten Schuldverschreibungen mit Stückzinsen bis zum Zahlungstage zu bewirken.

Hiermit ist nunmehr die Kündigung sämmtlicher 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Abth. VII. und zwar in der Weise beendigt, daß dieselben sämmtlich je für den Fälligkeitstermin des letzten dazu ausgegebenen Zinsabschnitts gekündigt worden sind.

Cassel am 5. Februar 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

110. Bewerber um die durch Pensionirung des Pfarrers Thomas erledigte Pfarrstelle zu Bebra in der Klasse Rotenburg werden hierdurch veranlaßt, ihre

Digitized by Google

Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen dahier einzureichen. Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Pfarrer aus dem Einkommen der Stelle den jährlichen Betrag von 1200 Mk. an den Pfarrer Thomas auf Lebensdauer des letzteren abzugeben hat, daß ihm jedoch die nach Abgabe dieses Betrages zur Erreichung des seinem Dienstalter entsprechenden Minimal-Einkommens erforderliche Besoldungszulage gewährt werden wird. Auch wird der Pfarrer zu Bebra gegen eine angemessene, auf sein sonstiges Diensteinkommen nicht anzurechnende Vergütung, für die nächste Zeit die Versehung derjenigen pfarramtlichen Geschäfte in dem Kirchspiel Schwarzenhasel, welche zur Zeit von Bebra aus versehen werden, mitzuübernehmen haben.

Kassel, den 22. Januar 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

111. Die mit einem jährlichen Einkommen von 1050 Mark, außer freier Wohnung und Feuerung, dotirte zweite Schulstelle zu Felsberg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen an den unterzeichneten Stadtschulvorstand einreichen.

Melsungen u. Felsberg am 26. Januar 1884.

Der Königliche Landrath. Der Metropolitan.
Klüppel, k. A. Hellwig.
Der Bürgermeister. Fenge.

Personal-Chronik.

Der Landrath, Geheime Regierungsrath Freiherr von Schrötter zu Hanau ist gestorben.

Der Apotheker Carl Heinrich Friedrich Pistor hat die Limberger'sche Apotheke zu Oberaula vom 1sten Januar c. an käuflich übernommen.

Versetzt: der Gerichtsdiener Weck (gen. Kirchner) in Rosenthal an das Amtsgericht in Marburg.

der Gerichtsdiener Reith in Marburg an das Amtsgericht in Rosenthal.

Der Feldmesser und Kataster-Secretair Clemens Lammert zu Kassel ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Der Pfarrer Weinrich zu Niederasphe ist bis auf Weiteres mit der Versehung der Pfarrstelle zu Treisbach, Classe Wetter, neben seinem eignen Pfarramte, beauftragt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Kothe zu Dagobertshausen ist der jetzige Bürgermeister Konrad Hohmann daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hilgershausen ernannt worden. Als Stellvertreter des Standesbeamten zu Ebsdorf fungirt der Vicebürgermeister Daniel Bender daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 20. Februar. 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

112. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die auf Grund des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 17. Februar 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

113. Als Sachverständige behufs Untersuchung der Gartenbau- und botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, aus welchen nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflanzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiete gelangen, und beziehungsweise behufs Abgabe derjenigen Erklärungen, welche nach §. 4 Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Reichsgesetzblatt S. 154) bei den nach dem Auslande beabsichtigten Pflanzensendungen den behördlichen Bescheinigungen zum Grunde gelegt werden müssen, sind im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau weiter folgende Personen:

1) Bürgermeister Peter Heinrich Ebert zu Bischoffsheim,
2) Bürgermeister Joh. Peter Zeh zu Seckbach,
3) —„— Johannes Lehr zu Langenfeldeld,
4) Kunstgärtner Otto Deines zu Hanau,
5) Gärtner Nix zu Gelnhausen,
6) Vorsitzender des Gartenbau-Vereins Friedrich Becker daselbst,
7) Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule Dr. Hesse zu Marburg,
8) Reallehrer a. D. Dr. Kunz zu Ems,
9) Apotheker Franz Simon zu Eltville,
10) General-Secretair des landwirthschaftlichen Vereins, Müller zu Wiesbaden, Hof Geisberg,
11) Königl. Domanialweinbau- und Keller-Inspektor Czeh zu Wiesbaden,
12) Gärtner Johann Godesberger zu Unterliederbach,
13) Gärtner W. Pauli zu Höchst,
14) Hauptmann a. D. Becker zu Königstein,
15) Oeconom Julius Angelheim zu Frankfurt a/M.,
16) „ Georg May daselbst,
17) „ Wilhelm Schreiber in Bornheim,
18) Lehrer der Naturgeschichte Dr. Noll zu Frankfurt a/M.,
19) Lehrer der Naturgeschichte Dr. Reichenbach daselbst

von mir bestellt worden.

Indem ich dies unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September v. J. (Amtsblatt S. 191) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der in jener Bekanntmachung genannte Sachverständige, Königliche Hauptmann z. D. Dr. phil. von Heyden nicht in Frankfurt a/M., sondern in Bockenheim seinen Wohnsitz hat.

Kassel den 3. Februar 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.

Graf zu Eulenburg.

114 Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath durch Beschluß vom 24sten v. Mts. zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempel-Abgaben von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen den Mittelwerth von Einem österreichischen Gulden Gold auf 2 Mark bestimmt hat.

Kassel den 18. Februar 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

115. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1884 bis 31. December 1887 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI. werden vom 1. December d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn-

Digitized by Google

und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg, oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 5. November 1883.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die zur Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hier und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel den 20. November 1883.

Königliche Regierung.

116. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Haselstein ist bis auf Weiteres der Nachbarpfarrer Moenninger zu Kirchhasel beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Cassel am 18. Februar 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

117. Der Herr Ober-Präsident hat dem Comité für die Errichtung eines Denkmals für die Brüder Grimm in ihrer Geburtsstadt Hanau die Genehmigung ertheilt, im Laufe dieses Jahres in der Provinz Hessen-Nassau durch Vorlegung von Listen bei Freunden der Sache zur Zeichnung freiwilliger Beiträge für das Grimm-Denkmal aufzufordern und die gezeichneten Beiträge zu erheben.

Für die Erheber, welche nicht Vertrauensmänner des Comités sind, ist eine polizeiliche Legitimation erforderlich. Kassel den 18. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

118. In unserer, im Amtsblatt Seite 21 unter Nr. 85 abgedruckten Bekanntmachung vom 31. Januar d. J., betreffend die Verlosung gelegentlich des zu Fritzlar stattfindenden Pferdemarktes, muß es statt 11. und 12. Juli d. J. heißen:

16. und **17.** Juli d. J.

Kassel den 19. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

119. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß

1) Grundstücke im Flächenzehalte von 8 ha 30 a 84 qm aus dem Bezirke der Gemeinde Süß, Kreises Rotenburg, ausgeschieden und dem in demselben Kreise belegenen Gutsbezirke der von Trott und Verschuer'schen Gesammtwaldungen, genannt Trottenwald, einverleibt und, daß
2) Grundstücke im Flächengehalte von 35 ha 22 a 20 qm aus dem vorher genannten Gutsbezirke ausgeschieden und mit dem Bezirke der Gemeinde Süß vereinigt werden.

Kassel am 12. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

120. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der uns unterstellten Kreis- und Gemeindebehörden, sowie der Besitzer größerer gewerblicher Etablissements, welche gesonnen sind, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter besondere Betriebs- oder Fabrik-Krankenkassen nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, einzurichten, daß nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe demnächst die Veröffentlichung von Musterstatuten für die verschiedenen Arten von Krankenkassen zu erwarten ist.

Kassel den 15. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121. Wir bringen hiermit zur Kenntniß der Gemeindebehörden unseres Bezirks, daß der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 5. Februar l. J. bezüglich der Vollstreckungsbefugniß im Gewerbestreitverfahren entschieden hat, daß die Gemeindebehörde, welche auf Grund des §. 120a der Gewerbe-Ordnung eine Entscheidung abgegeben hat, sowohl die vorläufige, als auch, sofern die Berufung auf den Rechtsweg nicht stattgefunden hat, die definitive Vollstreckung derselben

Digitized by Google

nach den für die Vollstreckung von Urtheilen in Civilprocessen maßgebenden Vorschriften vorzunehmen und nur, soweit ihr die Mittel zur Anwendung der hiernach zulässigen Executionsarten fehlen, die Polizeibehörde zu requiriren hat.

Außerdem ist bezüglich der Frage, in welchem Umfange die Gemeindebehörde und eventuell auf deren Requisition die Polizeibehörde die zu handhabenden Executionsmittel der Geldstrafe und der Haft anwenden darf, bestimmt, daß dies bis zu der im §. 774 der Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 gezogenen Grenze zulässig ist.

Die Gemeindebehörden wollen hiernach im gegebenen Falle in Zukunft verfahren.

Kassel den 16. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

122. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat **Januar 1884**.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Eiweiß.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel .	18 13	15 62	15 18	14 65	24 81	37 06	42 19	4 31	4 56	6 34	1 44	1 28	1 45	1 05	1 30	1 70	2 14	4 35
2	Fritzlar .	18 25	15 33	14 90	13 75	25 50	32 25	28 —	3 29	4 46	6 —	1 27	1 20	1 20	— 93	—	1 67	1 87	3 60
3	Fulda .	18 26	16 19	13 64	13 35	31 —	30 —	38 —	3 66	4 13	5 44	1 32	1 16	1 35	— 90	1 16	1 90	1 76	4 09
4	Hanau .	19 56	16 20	15 75	14 83	26 —	25 —	37 —	3 38	6 —	6 43	1 40	1 10	1 44	1 14	1 14	2 04	1 85	3 90
5	Hersfeld .	19 —	16 —	16 —	14 —	29 —	33 —	42 —	4 —	4 65	6 —	1 40	1 20	1 30	— 90	—	1 80	2 —	4 —
6	Hofgeismar	18 —	16 —	16 —	14 70	18 —	32 50	30 —	4 —	4 20	5 96	1 40	1 20	1 20	— 90	1 20	1 60	1 80	3 60
7	Marburg .	21 50	17 50	16 —	15 —	19 —	36 —	46 —	3 80	6 —	7 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	1 70	4 50
8	Rotenburg	19 50	16 —	15 75	14 25	29 —	31 —	36 —	4 —	4 —	6 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	152 20	128 84	123 22	114 53	202 31	256 81	299 19	30 44	38 —	48 17	11 03	9 74	10 44	7 82	7 30	14 71	15 32	31 04
	Durchschnittsbetrag .	19 03	16 14	15 40	14 32	25 29	32 10	37 40	3 81	4 75	6 02	1 38	1 22	1 31	— 98	1 22	1 84	1 92	3 88

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen- Nr. 1.	Roggen- Nr. 1.	Gersten- Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	gelber gebrannter.	Schmelzbutter (Schmalz).	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 26	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 45	— 20
3	Fulda	— 44	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 60	3 10	1 75	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 40	2 40	3 20	1 60	— 20
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 50	— 40	— —	— 38	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 36	— 24	— 48	— 36	— —	— 36	— 40	2 20	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 36	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 98	2 09	4 38	3 32	1 04	3 26	3 94	20 60	25 40	13 30	1 56
	Durchschnittspreis	— 37	— 26	— 55	— 48	— 52	— 41	— 49	2 58	3 18	1 66	— 19

Cassel am 11. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

123. In der Anlage veröffentlichen wir unsere beiden Bekanntmachungen vom heutigen Tage, betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien III., IV., VII., VIII. und IX., sowie der Serien X., XI. und XII.

Cassel, am 8. Februar 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

124. Bewerber um die mit dem 1. April cr. zur Erledigung kommende katholische Schulstelle zu Bieber, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb vier Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Kaufholz zu

Digitized by Google

Bieber, einreichen.

Gelnhausen am 11. Februar 1884.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

Personal-Chronik.

Der Landrath, Freiherr von Broich in Hersfeld ist vom 1. März d. J. ab in die Landrathsstelle des Kreises Hanau versetzt worden.

Der Königliche Bergwerks-Direktor Dr. Buße zu Habichtswald ist zum Berg-Aichmeister für das dasige fiskalische Braunkohlenwerk bestellt worden.

Der Stationsvorsteher II. Classe Immig ist von Altmorschen nach Zerbst versetzt worden.

Versetzt: der Stations-Aufseher Glitsch unter Ernennung zum Stations-Vorsteher II. Cl. von Bleicherode nach Homberg und der Stations-Vorsteher II. Cl. Quandt von Homberg nach Heiligenstadt.

Ernannt: der Gerichtsassessor Bürner zum Amtsrichter in Neuenhausen.

Gestorben: der erste Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgericht, Botenmeister Schmoll.

Die Geschäfte des Standesbeamten zu Hanau sind nach dem Ausscheiden des seitherigen Standesbeamten Stadtrathsmitglieds J. Grobe dem Stadtrathsmitgliede G. F. Koch daselbst übertragen worden.

Der dem Stadtrathsmitglied Heinrich Nickel zu Hanau s. Z. ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreter ist in Folge Ausscheidens desselben aus dem Gemeindeamte erloschen.

Der aus dem Gemeindeamte geschiedene bisherige Bürgermeister H. Althaus zu Münchhausen ist anderweit zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Kündigung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien III. IV. VII. VIII. und IX.

Durch die am 28. und 29. Januar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut der darüber aufgenommenen notariellen Protokolle folgende, Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **dritten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Mai 1872):

14 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 15. 35. 55. 161. 175. 177. 195. 197. 200. 201. 205. 210. 215. 226.

43 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 22. 23. 35. 54. 60. 77. 110. 128. 129. 151. 154. 158. 169. 190. 226. 228. 229. 233. 240. 242. 254. 268. 290. 310. 324. 326. 328. 329. 330. 333. 342. 352. 353. 354. 369. 411. 413. 422. 425. 428. 430. 454. 463.

147 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 3. 6. 7. 29. 37. 44. 62. 63. 69. 89. 111. 114. 155. 161. 168. 191. 199. 203. 206. 244. 245. 262. 263. 268. 269. 282. 333. 343. 352. 396. 403. 407. 429. 431. 444. 445. 462. 463. 465. 468. 478. 481. 482. 494. 503. 509. 528. 529. 544. 562. 563. 566. 568. 569. 578. 582. 584. 588. 603. 628. 640. 643. 662. 675. 702. 709. 740. 762. 766. 777. 809. 819. 866. 868. 890. 902. 909. 913. 923. 935. 962. 968. 973. 983. 993. 1002. 1009. 1013. 1051. 1053. 1061. 1062. 1063. 1068. 1069. 1073. 1081. 1083. 1102. 1109. 1113. 1147. 1151. 1162. 1163. 1169. 1173. 1174. 1183. 1189. 1202. 1205. 1247. 1254. 1261. 1262. 1263. 1269. 1273. 1274. 1277. 1278. 1283. 1286. 1289. 1302. 1318. 1320. 1347. 1361. 1362. 1363. 1368. 1369. 1373. 1378. 1386. 1402. 1406. 1420. 1438. 1445. 1461. 1462. 1473. 1478. 1485.

167 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 3. 10. 11. 38. 41. 48. 93. 98. 118. 119. 123. 138. 145. 153. 164. 173. 193. 196. 206. 208. 218. 219. 220. 223. 231. 264. 276. 295. 311. 316. 336. 340. 341. 348. 356. 393. 398. 405. 408. 417. 418. 423. 443. 475. 503. 511. 516. 517. 536. 538. 540. 541. 548. 556. 567. 583. 603. 616. 617. 638. 640. 641. 761. 782. 797. 803. 811. 814. 816. 829. 832. 844. 846. 854. 864. 878. 888. 892. 916. 936. 938. 940. 941. 942. 946. 956. 961. 966. 973. 993. 999. 1008. 1020. 1036. 1038. 1040. 1041. 1046. 1048. 1049. 1077. 1093. 1099. 1112. 1125. 1136. 1141. 1142. 1146. 1149. 1159. 1170. 1177. 1180. 1193. 1200. 1203. 1204. 1213. 1216. 1232. 1254. 1261. 1270. 1276. 1280. 1312. 1325. 1336. 1339. 1341. 1342. 1343. 1350. 1357. 1359. 1368. 1371. 1380. 1385. 1393. 1413. 1422. 1424. 1432. 1454. 1457. 1463. 1467. 1486. 1488. 1504. 1508. 1510. 1512. 1539. 1541. 1542. 1543. 1549. 1557. 1562. 1568. 1593. 1594. 1624. 1716.

81 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 23. 54. 73. 108. 109. 110. 139. 157. 159. 168. 169. 170. 172. 178. 180. 184. 187. 188. 220. 225. 230. 242. 243. 262. 263. 266. 285. 292. 296. 306. 307. 322. 323. 335. 347. 348. 349. 356. 382. 383. 385. 407. 454. 472. 475. 506. 510. 511. 512. 515. 517. 519. 523. 524. 532. 535. 548. 549. 550. 584. 585. 649. 661. 663. 671. 673. 688. 706. 719. 740. 762. 763. 774. 785. 788. 814. 832. 833. 835. 839. 886.

— zusammen über 256.950 Mark lautend. —

Digitized by Google

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 447. — 1882: Nr. 338. — 1883: Nr. 179.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 957. — 1876: Nr. 585. 1387. — 1878: Nr. 68. — 1881: Nr. 653. 808. — 1882: Nr. 261. 405. 499. 1436. — 1883: Nr. 222. 375. 377. 862. 1380. 1421. 1455. 1500.

Lit. D. zu 300 Mark:

1879: Nr. 97. 1682. — 1880: Nr. 764. — 1881: Nr. 78. 143. 177. 673. 880. — 1882: Nr. 62. 415. 481. 483. 562. 723. 851. 962. 963. 1063. 1647. — 1883: Nr. 113. 127. 553. 678. 705. 1085. 1094. 1599.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 124. — 1881: Nr. 105. 828. — 1882: Nr. 250. 586. 626. 638. — 1883: Nr. 481. 529. 556. 605. 884.

II. von der **vierten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 3. Januar 1873):

10 Stück Lit. A. zu 1000 ℔ = 3000 Mark:

Nr. 23. 31. 46. 53. 66. 84. 123. 207. 214. 231.

44 Stück Lit. B. zu 500 ℔ = 1500 Mark:

Nr. 5. 13. 77. 102. 104. 112. 128. 159. 204. 218. 219. 252. 265. 291. 305. 319. 323. 344. 365. 367. 372. 400. 402. 415. 453. 481. 494. 501. 507. 540. 551. 559. 561. 580. 612. 616. 630. 638. 640. 691. 695. 705. 711. 713.

78 Stück Lit. C. zu 200 ℔ = 600 Mark:

Nr. 26. 81. 82. 94. 100. 123. 138. 142. 148. 150. 181. 182. 188. 200. 210. 269. 291. 297. 298. 302. 323. 373. 387. 388. 390. 395. 440. 442. 469. 481. 482. 491. 510. 513. 540. 542. 581. 582. 598. 601. 603. 606. 609. 610. 647. 648. 651. 655. 742. 754. 781. 782. 810. 821. 831. 842. 863. 882. 926. 942. 950. 982. 999. 1009. 1040. 1050. 1071. 1082. 1084. 1094. 1100. 1109. 1142. 1143. 1148. 1150. 1160. 1164.

86 Stück Lit. D. zu 100 ℔ = 300 Mark:

Nr. 4. 17. 36. 97. 100. 108. 186. 193. 199. 208. 243. 302. 307. 310. 318. 340. 402. 406. 462. 490. 496. 498. 502. 508. 509. 513. 548. 562. 570. 572. 573. 596. 602. 606. 608. 619. 620. 661. 663. 670. 684. 688. 693. 695. 702. 706. 710. 735. 763. 776. 784. 788. 802. 822. 846. 870. 922. 935. 943. 969. 970. 974. 1000. 1006. 1018. 1023. 1042. 1060. 1069. 1074. 1087. 1106. 1110. 1131. 1132. 1147. 1170. 1171. 1193. 1197. 1206. 1212. 1229. 1264. 1269. 1274.

57 Stück Lit. E. zu 50 ℔ = 150 Mark:

Nr. 6. 7. 26. 36. 47. 67. 75. 109. 122. 144. 145. 201. 204. 207. 219. 222. 226. 228. 229. 247. 267. 286. 298. 303. 307. 322. 342. 347. 399. 403. 434. 443. 447. 467. 480. 499. 505. 520. 522. 526. 527. 543. 605. 607. 608. 610. 620. 647. 705. 707. 708. 784. 801. 804. 807. 811. 865.

— zusammen über 177.150 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1883: Nr. 458. 531.

Lit. C. zu 600 Mark:

1877: Nr. 1038. — 1879: Nr. 543. 707. — 1880: Nr. 1075. — 1881: Nr. 737. 908. — 1882: Nr. 803. 841. 867. 871. 1067. — 1883: Nr. 28. 86. 786. 818. 886. 1027. 1028.

Lit. D. zu 300 Mark:

1875: Nr. 267. — 1876: Nr. 371. — 1878: Nr. 61. — 1879: Nr. 859. 931. 991. 1260. — 1880: Nr. 127. — 1881: Nr. 328. 599. 1154. — 1882: Nr. 32. 106. 271. 326. 356. 455. 971. — 1883: Nr. 280. 282. 621. 820. 823. 858. 1019. 1041.

Lit. E. zu 150 Mark:

1879: Nr. 223. 511. — 1880: Nr. 182. 887. 1881: Nr. 313. — 1882: Nr. 51. 93. 188. 287. 551. 569. 796. — 1883: Nr. 243. 339. 439. 536. 539. 744.

Digitized by Google

III. von der **siebenten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 2. März 1874):

13 Stück Lit. A. zu 1000 ℳ = 3000 Mark:

Nr. 22. 40. 48. 70. 92. 95. 96. 97. 194. 195. 197. 198. 240.

39 Stück Lit. B. zu 500 ℳ = 1500 Mark:

Nr. 29. 83. 87. 102. 117. 126. 143. 145. 153. 160. 217. 249. 253. 264. 272. 317. 320. 350. 364. 372. 417. 563. 573. 598. 640. 663. 673. 684. 698. 704. 705. 711. 712. 713. 714. 715. 722. 723. 734.

59 Stück Lit. C. zu 200 ℳ = 600 Mark:

Nr. 3. 12. 17. 24. 50. 85. 99. 103. 109. 112. 174. 185. 203. 209. 274. 286. 299. 303. 323. 354. 356. 374. 376. 377. 383. 389. 403. 428. 476. 523. 536. 546. 577. 582. 596. 609. 610. 648. 664. 677. 683. 737. 746. 755. 876. 880. 890. 939. 955. 996. 1010. 1014. 1025. 1038. 1055. 1103. 1104. 1105. 1151.

61 Stück Lit. D. zu 100 ℳ = 300 Mark:

Nr. 4. 9. 53. 66. 102. 202. 219. 229. 233. 281. 301. 302. 319. 347. 381. 430. 447. 481. 482. 487. 525. 544. 547. 557. 581. 582. 610. 642. 681. 710. 725. 729. 747. 761. 781. 782. 787. 794. 796. 823. 825. 830. 844. 847. 865. 896. 906. 910. 924. 925. 996. 1012. 1032. 1033. 1036. 1048. 1052. 1096. 1103. 1104. 1144.

33 Stück Lit. E. zu 50 ℳ = 150 Mark:

Nr. 37. 77. 80. 90. 95. 137. 146. 154. 181. 190. 195. 259. 260. 291. 302. 309. 359. 371. 381. 393. 395. 407. 421. 425. 426. 460. 479. 481. 493. 559. 579. 602. 604.

— zusammen über 156.150 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. A. zu 3000 Mark:

1882: Nr. 32.

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 392. — 1880: Nr. 59. — 1881: Nr. 570. — 1882: Nr. 575. — 1883: Nr. 465.

Lit. C. zu 600 Mark:

1875: Nr. 838. — 1876: Nr. 804. — 1878: Nr. 280. 736. — 1881: Nr. 783. 958. — 1882: Nr. 102. 508. 635. 931. 961. 1033. 1072. — 1883: Nr. 96. 396. 696. 730. 1074.

Lit. D. zu 300 Mark:

1877: Nr. 682. 1081. — 1880: Nr. 744. — 1881: Nr. 167. 868. 968. — 1882: Nr. 39. 47. 48. 49. 87. 119. 139. 176. 227. 497. 616. 720. 912. — 1883: Nr. 170. 223. 262. 366. 429. 671. 874.

Lit. E. zu 150 Mark:

1875: Nr. 51. — 1878: Nr. 308. 595. — 1879: Nr. 83. 183. — 1880: Nr. 131. 412. — 1881: Nr. 351. 573. — 1882: Nr. 117. 284. 449. 529. 569. — 1883: Nr. 58. 338.

IV. von der **achten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 19. August 1874):

6 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 29. 30. 76. 130. 175. 186.

20 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 133. 134. 135. 136. 177. 178. 179. 180. 365. 366. 367. 368. 681. 682. 683. 684. 721. 722. 723. 724.

30 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290.

20 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470.

20 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600.

— zusammen über 75.000 Mark lautend. —

Digitized by Google

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1881: Nr. 107. — 1882: Nr. 406. — 1883: Nr. 348. 540.

Lit. C. zu 600 Mark:

1879: Nr. 1055. — 1881: Nr. 268. 269. 561. 562. 564. 889. — 1882: Nr. 546. 547. 555. 557. 558. 590. — 1883: Nr. 522. 821. 825. 826.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 903. 910. — 1879: Nr. 183. 190. 894. — 1880: Nr. 742. — 1881: Nr. 478. 1072. 1076. — 1882: Nr. 109. 110. 405. 709. 1039. — 1883: Nr. 146. 148. 149. 150. 372. 373. 374. 376. 380.

Lit. E. zu 150 Mark:

1878: Nr. 1. 2. — 1880: Nr. 133. — 1881: Nr. 462. 467. — 1882: Nr. 515. — 1883: Nr. 484. 485. 534. 540. 602. 605. 606. 609. 610.

V. von der **neunten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 28. December 1874):

6 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 11. 14. 16. 162. 164. 180.

51 Stück Lit B. zu 1500 Mark:

Nr. 89. 90. 91. 92. 161. 162. 163. 164. 481. 482. 483. 484. 641. 642. 643. 644. 721. 722. 723. 724. 777. 778. 779. 801. 802. 803. 804. 858. 860. 881. 882. 883. 884. 937. 938. 939. 961. 962. 963. 964. 1017. 1018. 1019. 1020. 1201. 1202. 1203. 1204. 1282. 1283. 1284.

110 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 788. 789. 790. 1041. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1770. 1862. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870.

119 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 401. 402. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 1061. 1062. 1063. 1064. 1066. 1067. 1068. 1070. 1321. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1928. 1929. 1930. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2221. 2222. 2223. 2224. 2225. 2226. 2227. 2228. 2229. 2230. 2241. 2242. 2243. 2244. 2245. 2246. 2247. 2248. 2249. 2250. 2521. 2522. 2523. 2524. 2525. 2526. 2527. 2528. 2529. 2530.

59 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 188. 189. 190. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100.

— zusammen über 205.050 Mark lautend. —

Anmerkung. Rückständig sind aus früheren Verloosungen:

Lit. B. zu 1500 Mark:

1879: Nr. 81. — 1880: Nr. 488. 894. 954. 956. — 1881: Nr. 812. 971. — 1882: Nr. 218. 244. 298. 598. 677. 919. — 1883: Nr. 4. 195. 609. 611. 691. 761. 843.

Lit. C. zu 600 Mark:

1877: Nr. 1267. — 1878: Nr. 846. 848. — 1879: Nr. 1759. — 1880: Nr. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. — 1881: Nr. 985. 990. 1056. 1342. 1345. 1388. 1842. 1921. 1922.

Digitized by Google

1923. — 1882: Nr. 542. 543. 1484. 1511. 1514. 1516. 1974. 1976. 2074. 2083. 2087. 2202. 2230. 2236. 2268. — 1883: Nr. 20. 644. 645. 646. 702. 706. 1685. 1688. 1690. 1783. 1888. 1889. 1890. 1949.

Lit. D. zu 300 Mark:

1876: Nr. 2003. — 1877: Nr. 1789. — 1878: Nr. 1161. 1162. — 1879: Nr. 99. 2305. — 1880: Nr. 117. 120. 178. 454. 1054. 1056. 1057. 1357. — 1881: Nr. 752. 757. 1401. 1405. 1463. 1664. 1665. 1666. 1667. 1770. 2066. 2511. 2516. 1882: Nr. 224. 445. 1001. 1301. 1904. 1908. 1909. — 1883: Nr. 423. 425. 1021. 1028. 1043. 1047. 1049. 1647. 1942. 1943. 1945. 1948. 2202. 2204. 2205. 2207. 2210.

Lit. E. zu 150 Mark:

1876: Nr. 887. 1011. 1019. — 1880: Nr. 194. 200. 880. — 1881: Nr. 542. 547. 560. 834. — 1882: Nr. 233. 1084. 1209. 1224. — 1883: Nr. 462. 465. 466. 467. 468. 762. 765. 766. 767. 769.

Die vorbezeichneten, bei der Eingangs erwähnten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung bis längstens am 1. September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht stattfindet, daß übrigens die Landeskreditkasse angewiesen ist, schon von jetzt an auf Verlangen die gezogenen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Hierbei bemerken wir, daß sämmtliche zu 4½ pc. verzinsliche, Seitens des Inhabers unkündbare Obligationen Abtheilung VIII. C. Serien I. II. V. und VI., soweit solche nicht bereits für frühere Termine ausgelooſt und gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt und daß alle noch nicht zur Rückzahlung eingereichten Stücke dieser vier Serien seit dem Fälligkeitstermine außer Verzinsung getreten sind.

Cassel, am 8. Februar 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung und Rückzahlung Seitens des Inhabers unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien X. XI. und XII.

Durch die am 29. Januar d. J. vorgenommene Verloosung sind laut notariellen Protocolls folgende, Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der **zehnten** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 9. October 1875):

9 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 6. 15. 22. 95. 116. 123. 140. 145. 168.

76 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 5. 6. 7. 8. 25. 26. 27. 28. 29. 31. 32. 45. 46. 47. 48. 98. 99. 100. 198. 199. 200. 218. 219. 220. 409. 410. 411. 412. 601. 604. 629. 630. 631. 632. 773. 774. 775. 776. 793. 794. 795. 796. 933. 934. 936. 968. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 997. 998. 1000. 1007. 1014. 1015. 1016. 1071. 1072. 1177. 1205. 1206. 1208. 1261. 1264. 1281. 1282. 1283. 1284. 1349. 1351. 1352.

Digitized by Google

220 Stück Lit. C. zu **600 Mark**:

Nr. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 251. 252. 253. 254. 256. 257. 259. 260. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 421. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 551. 552. 553. 554. 558. 559. 560. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 592. 593. 594. 595. 596. 598. 599. 600. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 1261. 1262. 1264. 1265. 1266. 1267. 1269. 1270. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1501. 1502. 1503. 1504. 1506. 1508. 1509. 1510. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1659. 1660. 1801. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1959. 1960. 2101. 2102. 2104. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2251. 2252. 2253. 2254. 2256. 2257. 2258. 2259. 2260. 2402. 2403. 2551. 2552. 2555. 2556. 2557. 2559. 2560. 2702. 2703. 2704. 2705. 2706. 2710.

209 Stück Lit. D. zu **300 Mark**:

Nr. 11. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 169. 170. 241. 242. 246. 249. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 611. 612. 613. 614. 616. 617. 618. 619. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1098. 1099. 1100. 1213. 1214. 1215. 1216. 1218. 1219. 1220. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1517. 1518. 1519. 1520. 1621. 1624. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1811. 1818. 1819. 1820. 1922. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2221. 2222. 2223. 2224. 2225. 2226. 2227. 2228. 2229. 2230. 2411. 2412. 2413. 2414. 2415. 2416. 2417. 2418. 2419. 2420. 2521. 2522. 2523. 2524. 2525. 2526. 2527. 2528. 2529. 2530. 2541. 2542. 2543. 2544. 2545. 2546. 2547. 2548. 2549. 2550. 2841. 2842. 2843. 2844. 2846. 2847. 2848. 2849. 2850. 3011. 3012. 3013. 3016. 3017. 3019. 3131. 3133. 3134. 3135. 3136. 3137. 3138. 3139. 3140. 3151. 3152. 3153. 3154. 3155. 3156. 3157. 3158. 3159. 3211. 3212. 3213. 3214. 3215. 3216.

82 Stück Lit. E. zu **150 Mark**:

Nr. 142. 144. 145. 146. 149. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 671. 672. 673. 674. 676. 677. 678. 679. 680. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1121. 1122. 1129. 1130. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1159. 1160. 1221. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230.

— zusammen über 348.000 Mark lautend. —

II. von der **elften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 20. Februar 1877):

6 Stück Lit. A. zu **3000 Mark**:

Nr. 38. 43. 87. 106. 116. 185.

66 Stück Lit. B. zu **1500 Mark**:

Nr. 29. 30. 31. 32. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 277. 278. 279. 280. 477. 478. 479. 480. 494. 495. 502. 504. 510. 511. 512. 517. 518. 519. 520. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 813. 901. 902. 903. 904. 941. 942. 943. 944. 1061. 1062. 1063. 1064. 1142. 1143. 1144. 1177. 1178. 1179. 1180. 1242. 1243. 1244. 1361. 1362. 1363. 1364.

162 Stück Lit. C. zu **600 Mark**:

Nr. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 1041. 1042. 1043. 1044.

Digitized by Google

1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1331. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2551. 2552. 2553. 2554. 2555. 2556. 2557. 2558. 2559. 2560. 2791. 2792. 2793. 2795. 2796. 2797. 2798. 2799. 2800. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 3001. 3002. 3003. 3005. 3006. 3007. 3009. 3010.

138 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 2341. 2342. 2343. 2344. 2345. 2346. 2347. 2348. 2349. 2350. 2491. 2492. 2493. 2494. 2495. 2496. 2497. 2498. 2499. 2500. 2501. 2502. 2503. 2504. 2505. 2506. 2507. 2508. 2509. 2510. 2511. 2512. 2513. 2514. 2516. 2517. 2518. 2519. 2520. 2681. 2682. 2683. 2684. 2685. 2686. 2687. 2688. 2689. 2690. 2931. 2932. 2933. 2934. 2935. 2936. 2937. 2938. 2939. 2940. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976. 2977. 2978. 2979.

57 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890.

— zusammen über 264.150 Mark lautend. —

III. von der **zwölften** Serie, zu 4 pc. verzinslich, (Emissionsbeschluß vom 4. November 1878):

15 Stück Lit. A. zu 3000 Mark:

Nr. 49. 58. 109. 201. 233. 259. 311. 312. 356. 363. 372. 378. 393. 456. 515.

115 Stück Lit. B. zu 1500 Mark:

Nr. 231. 232. 233. 234. 235. 331. 332. 333. 334. 335. 876. 877. 878. 879. 880. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2156. 2157. 2158. 2159. 2160. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2231. 2232. 2233. 2234. 2235. 2291. 2292. 2293. 2294. 2295. 2331. 2332. 2333. 2334. 2335. 2396. 2397. 2398. 2399. 2400.

280 Stück Lit. C. zu 600 Mark:

Nr. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2191. 2192. 2193. 2194. 2195. 2196. 2197. 2198. 2199. 2200. 2291. 2292. 2293. 2294. 2295. 2296. 2297. 2298. 2299. 2300. 2391. 2392. 2393. 2394. 2395. 2396. 2397. 2398. 2399. 2400. 2491. 2492. 2493. 2494. 2495. 2496. 2497. 2498. 2499. 2500. 2591. 2592. 2593. 2594. 2595. 2596. 2597. 2598. 2599. 2600. 2691. 2692. 2693. 2694. 2695. 2696. 2697. 2698. 2699. 2700. 2791. 2792. 2793. 2794. 2795. 2796. 2797. 2798. 2799. 2800. 2891. 2892. 2893. 2894. 2895. 2896. 2897. 2898. 2899. 2900. 2991. 2992. 2993. 2994. 2995. 2996. 2997. 2998. 2999. 3000. 3091. 3092. 3093. 3094. 3095. 3096. 3097. 3098. 3099. 3100. 3191. 3192. 3193. 3194. 3195. 3196. 3197. 3198. 3199. 3200. 3261. 3262.

Digitized by Google

3263. 3264. 3265. 3266. 3267. 3268. 3269. 3270. 3291. 3292. 3293. 3294. 3295. 3296. 3297. 3298. 3299. 3300. 3361. 3362. 3363. 3364. 3365. 3366. 3367. 3368. 3369. 3370. 3391. 3392. 3393. 3394. 3395. 3396. 3397. 3398. 3399. 3400.

259 Stück Lit. D. zu 300 Mark:

Nr. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1961. 1962. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990.

80 Stück Lit. E. zu 150 Mark:

Nr. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840.

— zusammen über 475,200 Mark lautend. —

Auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 8 der Emissionsbeschlüsse der Serien X. XI. und XII. werden hiermit diese verloosten Schuldverschreibungen gekündigt, jedoch mit der Beschränkung, daß deren Einlösung zum Nennwerthe von jetzt an bis zum 1. September d. J. — mit Zinsen bis zum Zahlungstage — und sodann nur noch während des Monats September d. J. — mit Zinsen bis zum 1. September d. J. — gefordert werden kann, dagegen mit Ablauf des Monats September d. J. für die bis dahin zur Rückzahlung nicht eingereichten verloosten Schuldverschreibungen das Anerbieten der Einlösung zum Nennwerthe und die Kündigung als nicht geschehen gilt, so daß diese Schuldverschreibungen alsdann ohne Unterbrechung weiter verzinst werden und an den ferneren Verloosungen Antheil nehmen.

Cassel, am 8. Februar 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 27. Februar. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

125. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1. März 1884 auch Brasilien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 18. Februar 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

126. Die wegen Aufnahme der Britischen Kolonien von Australien in den Weltpostverein schwebenden Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht zum Abschluß gelangt. Demgemäß beträgt das Franke für den einfachen Brief aus Deutschland nach Australien zur Zeit noch 60 Pfennig. Da fortgesetzt Briefe nach Australien irrthümlich mit dem Vereinsporto von 20 Pfennig frankirt zur Auslieferung gelangen, welche in Folge dessen in Australien mit einem hohen Nachschußporto belegt werden, so wird zur Vermeidung dieses Nachtheils hiermit wiederholt daran erinnert, daß zur Frankirung eines einfachen Briefes nach Australien 60 Pfennig, und nicht 20 Pfennig, erforderlich sind.

Berlin W. den 20. Februar 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

127. **Nachweisung** der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1884 bis ultimo März 1885 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis pro 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel .	Cassel . . .	10	92	12	90	8	84	11	33	7	71	3	48	2	36
2	Landkreis Cassel .	dgl. . . .	10	92	12	90	8	84	11	33	7	71	3	48	2	36
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	10	88	13	03	8	98	11	50	7	67	3	71	2	60
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	10	88	13	03	8	98	11	50	7	67	3	71	2	60
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . . .	11	05	12	94	8	89	11	27	7	62	3	19	2	35
6	„ Homberg . .	dgl. . . .	11	05	12	94	8	89	11	27	7	62	3	19	2	35
7	„ Ziegenhain .	dgl. . . .	11	05	12	94	8	89	11	27	7	62	3	19	2	35
8	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	10	75	12	77	9	09	11	69	7	58	3	13	2	26
9	„ Rotenburg .	Rotenburg . .	11	20	13	73	9	11	11	83	7	81	3	26	2	33
10	„ Melsungen .	dgl. . . .	11	20	13	73	9	11	11	83	7	81	3	26	2	33
11	„ Hofgeismar .	Hofgeismar .	11	10	13	28	9	01	11	53	7	76	3	17	2	25
12	„ Wolfshagen .	dgl. . . .	11	10	13	28	9	01	11	53	7	76	3	17	2	25
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	10	64	12	73	8	99	11	49	7	49	3	28	2	93
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	10	64	12	73	8	99	11	49	7	49	3	28	2	93
15	„ Gersfeld . .	dgl. . . .	10	64	12	73	8	99	11	49	7	49	3	28	2	93
16	„ Schlüchtern .	dgl. . . .	10	64	12	73	8	99	11	49	7	49	3	28	2	93
17	„ Hanau . . .	Hanau . . .	11	36	13	84	9	15	12	18	8	12	3	69	2	61
18	„ Gelnhausen .	dgl. . . .	11	36	13	84	9	15	12	18	8	12	3	69	2	61
19	„ Marburg . .	Marburg . .	11	46	13	59	9	42	12	10	7	94	3	59	2	62
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	11	46	13	59	9	42	12	10	7	94	3	59	2	62
21	„ Frankenberg .	dgl. . . .	11	46	13	59	9	42	12	10	7	94	3	59	2	62
22	„ Rinteln . .	Rinteln . . .	10	73	12	97	9	—	11	46	8	14	2	83	2	22
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden .	10	56	12	67	9	55	12	18	8	22	3	32	2	43

Cassel den 24. Februar 1884.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

128. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Januar 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Strob. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	33	3	17	2	28
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	33	3	17	2	28
3	Kreis Eschwege . .	Eschwege . .	6	91	2	67	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	91	2	67	2	—
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	88	2	50	2	23
6	„ Homberg . .	dgl. . . .	6	88	2	50	2	23
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	88	2	50	2	23
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	—	3	—	2	33
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	13	3	—	2	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	13	3	—	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	35	2	98	2	10
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	35	2	98	2	10
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	68	2	72	2	07
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	68	2	72	2	07
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	68	2	72	2	07
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	68	2	72	2	07
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	42	3	22	3	—
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	42	3	22	3	—
19	„ Marburg .	Marburg . .	7	50	3	50	3	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	50	3	50	3	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	50	3	50	3	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	12	3	—	1	76
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	05	3	40	2	43

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 22. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

129. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Hinderniß-Rennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, in den Monaten Mai und Oktober d. J. je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden und Stallutensilien zu veranstalten und die zu jeder derselben auszugebenden 75000 Loose à 3 Mark in dem ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 21. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Vorstande des Elisabethen-Vereins zu Beckenheim beabsichtigten Verloosung von zum Geschenk erhaltenen Kunst- und Gebrauchsgegenständen, im Gesammtwerthe von 738 Mark 50 Pf., zum Besten der Pflege armer Kranken, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 30 Pf. festgesetzt ist, bleibt auf den Umfang der Gemeindebezirke Frankfurt a/M. und Bockenheim beschränkt.

Kassel den 20. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

131. In der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Anweisung vom 26. November v. J., welche der Nr. 54 unseres Amtsblattes beigelegen hat, sind folgende inzwischen ermittelte Druckfehler zu berichtigen:

1) In Nr. 2, Abs. 6, Zeile 3 muß die Ziffer 1 fortfallen, so daß es statt „abgesehen von den Fällen unter a. 1.“ heißt: „abgesehen von den Fällen unter a“.

2) In Nr. 30, Abs. 1, Zeile 7 ist das Citat des §. 21 durch das Citat des §. 22 zu ersetzen.

3) In Nr. 54, Abs. 3, Zeile 10 ist mit den Worten: „Die von dem Regierungs-Präsidenten“ ein neuer Absatz zu beginnen.

Kassel den 22. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

132. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern hat die Russische Regierung ihren Vertretern in Deutschland bestimmte konsularische Amtsbezirke zugewiesen und zwar sind die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz, das Fürstenthum Waldeck sowie das Großherzogthum Hessen dem Generalkonsulate zu Frankfurt a/M. zugetheilt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, damit der betreffende Konsulatsbeamte in Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird.

Kassel den 26. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

133. Zum deutschen Eisenbahn-Gütertarife (Theil I) vom 1. Februar 1883 tritt am 1. März resp. 15ten April cr. ein Nachtrag III in Kraft, welcher neben einer Abänderung der Zusatzbestimmung zu §. 57 des Betriebs-Reglements die nach den Beschlüssen der General-Conferenz der deutschen Eisenbahnen vom 7ten December 1883 neu redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Classification enthält. Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, daselbst auch käuflich bezogen werden.

Hannover den 19. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

134. An Stelle des diesseitigen Localtarifs für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Juni 1882 nebst Nachträgen tritt mit dem 1. März d. J. ein neuer Tarif in Kraft, welcher außer den anderweit zusammengestellten Bestimmungen des bisherigen Tarifs nebst Nachträgen die in der General-Conferenz der deutschen Eisenbahnen vom 7ten December 1883 beschlossenen, mit Erhöhungen nicht verbundenen Aenderungen und Ergänzungen der allge-

Digitized by Google

meinen Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement, sowie der allgemeinen Tarifvorschriften enthält.

Exemplare des neuen Tarifs sind in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 19. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

135. Mit dem 1. März cr. gelangt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Minden und Paderborn via Löhne, sowie zwischen Osnabrück einerseits und Northeim, Göttingen, Münden und Kassel andererseits via Löhne-Hameln, zur Einführung.

Gleichzeitig werden die Preise der Billets IV. Classe für verschiedene Relationen mit geringer Entfernung um etwas ermäßigt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 19. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

136. Zu den Güter-Tarifen für die Staatsbahn-Directions-Bezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 1. März cr. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue Frachtsätze und Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 20. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Namens der betheiligten Verwaltungen.

Vacanzen.

137. An der hiesigen Bürgerschule wird die Stelle einer Lehrerin mit einem Gehalt von jährlich 900 Mk. am 1. April d. J. vacant.

Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 15. März d. J. bei uns einreichen.

Rinteln den 21. Februar 1884.

Der Stadtschulvorstand. J. V.: Rehermann.

138. Concurrenzfähige Bewerber um die am 1sten April d. J. zur Erledigung kommende Lehrerstelle zu Obernburg, mit welcher neben freier Privatfeuerung und Wohnung ein Einkommen von 810 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen bei uns einreichen.

Wohl den 20. Februar 1884.

Königliche Kreis-Schul-Commission. Engelhard.

Personal-Chronik.

Der außerordentliche Professor in der juristischen Facultät der Universität Marburg, Dr. Rudolf Stammler, ist vom 1. April cr. ab auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienste entlassen und der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Sickel in Göttingen vom 1. April cr. ab in die juristische Facultät der Universität Marburg versetzt worden.

Ernannt: der Staatsanwalt Rabe in Marburg zum Ersten Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht zu Aachen.

Der Regierungs-Baumeister Roßkothen, welcher seither die Kreisbauinspector-Stelle zu Frankenberg auftragsweise verwaltet hat, ist zum Königlichen Kreisbauinspector ernannt und es ist demselben die gedachte Stelle definitiv verliehen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Robert Hagedorn ist zum Referendar bei der Königlichen Regierung in Kassel ernannt worden.

Der bisherige Militair-Supernumerar Hugo Meyer ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Kassel ernannt worden.

Dem practischen Arzt August Pfeil zu Friedewald ist vom 1. März ab die Kreiswundarztstelle des Kreises Hersfeld mit dem Wohnsitz in Friedewald übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Selz, Georg Wilhelm Schimmelpfeng, ist zum Pfarrer in Abterode, Classe Allendorf, bestellt worden.

Entlassen: der Gerichtsvollzieher Terbeck in Bieber in Folge rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses.

Ernannt: die Gerichtsvollzieher k. A., Militairanwärter Spies und von Adlersfeld zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgericht in Borken bezw. Bieber.

Der seitherige Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain, Konrad Ochse, ist vom 1sten Januar d. J. ab zum Oberaufseher bei derselben ernannt worden.

Der Schutzmann Nölker bei der Königl. Polizei-Direction in Kassel ist auf sein Nachsuchen vom 1sten April d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Grifte ist, unter Zurückziehung des dem Ausschußmitgliede Werner ertheilten Auftrages, der Postagent Dörrbecker daselbst ernannt worden.

Der Stadtkämmerer Johannes Höck zu Gemünden ist an Stelle des Vicebürgermeisters A. Balz daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Fabrikant Siegfried Hirsch dahier ist aus dem Amte eines Mitgliedes des hiesigen israelitischen Vorsteheramtes auf sein Nachsuchen entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 5. März. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. Februar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1530 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 20. Februar 1884.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. Februar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1531 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Februar 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Februar 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8973 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Memel. Vom 12. Februar 1884; unter

Nr. 8974 das Gesetz zur Abänderung des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57). Vom 13. Februar 1884; und unter

Nr. 8975 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Ebdelack, Friedrichstadt, Hohenwestedt und Lunden und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Neustadt, Rendsburg und Teudern. Vom 16ten Februar 1884.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. März 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8976 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend den in Schaumburg-Lippe belegenen Theil der Hannover-Mindener Eisenbahn. Vom 16. Mai 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

139. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das in Rheda im Verlage von Hermann Kreukamp erschienene und bei Wörlein und Comp. in Nürnberg gedruckte Flugblatt, betitelt:

„An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück, Wähler, Arbeiter in Stadt und Land!“ unterschrieben „Sozialdemokratische Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück“,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden den 28. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

140. Der zu Anfang des Monats Februar l. Js. in Frankenthal gegründete Fachverein der Schreiner und verwandten Berufsgenossen wird auf Grund der Bestimmung in §. 1. Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878/31. Mai 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie hierdurch verboten.

Speyer den 28. Februar 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern:
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

141. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Das Unterirdische Rußland. (La Russia sotterranea). Revolutionäre Porträts und Skizzen aus der Wirklichkeit, von Stepnjak, ehemaligem Direktor von „Semlja i Wolja“. (Land und Freiheit.) Mit einem Vorwort von Peter Lawroff. Aus dem Italienischen übersetzt von Max Trautner. Bern, Rudolf Jenni's Buchhandlung (H. Kochler) 1884“ auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 29. Februar 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

142. Des Königs Majestät haben dem Komité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz) zu gestatten geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes von ihm zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Preis der Loose ist auf 3 Mark pro Stück festgesetzt.

Kassel den 4. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Digitized by Google

143. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30sten v. Mts. dem Pferdemarkt-Verein zu Darmstadt die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den Verloosungen von Fohlen und Pferden, landwirthschaftlichen Geräthschaften und sonstigen Gegenständen, welche derselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung in Verbindung mit den beiden, im Frühjahr bezw. Herbst dieses Jahres daselbst stattfindenden Fohlen- und Pferdemärkten zu veranstalten beabsichtigt, auch in den Kreisen Frankfurt a/M. und Hanau Loose zu vertreiben.

Kassel den 1. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

144. Es wird hierdurch veröffentlicht, daß dem Kaufmann H. Schüler zu Kassel die Uebernahme einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Auswanderungs-Unternehmer E. Johanning zu Berlin für den Regierungsbezirk Kassel unter dem heutigen Tage gestattet worden ist.

Kassel am 28. Februar 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

145. Vom 1. März d. J. ab findet der Verkauf der Habichtswalder Braunkohlen auf der neuen Förderschachtanlage des Königlichen Braunkohlenbergwerks am Habichtswalde statt.

Die daselbst zur Verladung kommenden Kohlen, welche theils aus dem bisherigen Stollenfelde, theils aus neuen Aufschlüssen von guter Qualität stammen, unterliegen einer sorgfältigen maschinellen Separation, mit Hülfe deren die einzelnen Sorten sehr gleichmäßig und staubfrei dargestellt werden.

Für eine bequeme An- und Abfuhr, sowie für eine leichte und schnelle Verladung ist durch neue Wegeanlagen, sowie durch Erbauung einer Verladerampe, auf welcher in mit Holzauskleidung versehenen Fächern die einzelnen nach Qualität und Quantität getrennten Kohlensorten zur Entnahme bereit gehalten werden, Sorge getragen. Die Abfuhr selbst ist eine sehr bequeme, da die Anlage auf der Höhe des großen Steinhaufens liegt und sowohl in der Richtung nach Kassel, wie nach Ehlen die geladenen Wagen nur abwärts fahren und keinerlei Steigungen zu überwinden haben.

Die Tagesverkaufspreise, welche für einzelne Ladungen und loco Grube gelten, werden von diesem Tage an bis auf Weiteres auf folgende Sätze pro 1 Hectoliter ermäßigt:

für	I. Sorte (Stückkohlen)	50	Pfennig,
für	II. „ (Rätekohlen)	44	„
für	III. „ (Stübbekohlen) . . .	33	„
für	IV. „ (Gruskohlen)	15	„

Mit Abnehmern, welche sich für die Zeit vom 1. April bis 31. December d. J. zu einem annähernd gleichmäßigen monatlichen Bezuge von mindestens 500 hl pro Monat verpflichten, sind wir bereit, im Laufe des Monats März d. J. Lieferverträge zu ermäßigten festen Preisen abzuschließen und können die Bedingungen von uns bezogen werden.

Habichtswald den 28. Februar 1884.

Königliche Berginspection.

146. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Sommersemester beginnt am 15. April. — Von den für das Sommersemester 1884 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Ausgewählte Abschnitte der allgemeinen Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Excursionen und Uebungen im Bonitiren: Professor Dr Kirchner. Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft 1ster Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur der Pferde: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. Grundzüge der allgemeinen Therapie mit Berücksichtigung der gebräuchlichsten thierärztlichen Heilmittel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Wüst. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil (Lehre von dem Licht und der Wärme): Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Knoblauch. — Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Cornelius. — Organische Chemie, der Experimentalchemie zweiter Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agriculturchemie, zweiter Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agriculturchemie: Derselbe. — Geologie: Professer Dr. v. Fritsch. — Die hauptsächlichsten Mineralien: Dr. Lüdecke. — Geognosie Mitteldeutschlands: Professor Dr. v. Fritsch. — Technische Geologie für Landwirthe: Professor Dr. Brauns. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. Pflanzenphysiologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Zellkryptogamen (Pilze, Algen, Flechten, Moose): Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Zoologie: Professor Dr. Grenacher. Ueber den Bau der Vögel: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Dr. Taschenberg. — Einführung in die Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Ueber Schmetterlinge: Derselbe. — National-

Digitized by Google

ökonomie: Professor Dr. Eisenhart. — Volkswirthschaftspolitik (zweiter praktischer Theil der politischen Oekonomie): Professor Dr. Conrad. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Polizeiwissenschaft: Prof. Dr. Conrad. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius. — Ueber außerdeutsche Landwirthschaft: Professor Dr. Kirchhoff.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Krohn, Glogau, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Schlottmann.

c. Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Oberbeck. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Bolhard. — Mineralogie, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Mikroskopisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Praktische Uebungen im Zergliedern der Thiere, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freitag. — Landwirthschaftliche u. gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Geognostische Excursionen: Prof. Dr. v. Fritsch. — Botanische Excursionen: Professor Dr. Kraus. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1884.

Dr. Julius Kühn,
Geheimer Regierungs-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Director
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

147. Königliche Landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Das Sommer-Semester 1884 beginnt am 16. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftl. Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 2. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Professor Dr. Werner. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Waldbau: Forstmeister Sprengel. Forstschutz: Derselbe. Weinbau: Garten-Inspector Herrmann. Gemüsebau: Derselbe. Landesverschönerung: Derselbe. Fischzucht: Professor Frhr. v. la Valette St. George. Organische Experimental-Chemie: Professor Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derselbe. Agriculturchemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftl. Botanik und Pflanzenkrankheiten: Professor Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie und Uebungen im thierphysiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Finkler. Geognosie: Dr. Lehmann. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Giesel er. Physikalisches Practikum nebst Uebungen im Entwerfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen: Derselbe. Erdbau: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Baumaterialien- und Bauconstructionslehre: Regierungs-Baumeister Huppert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Wasserbau 2. Theil: Derselbe. Zeichnen-Unterricht für Landwirthe und Culturtechniker: Derselbe. Algebra: Lehrer Beltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Elementargeometrie: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Trogixen: Cataster-Controleur Koll. Praktische Geometrie: Derselbe. Nivellirübungen: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Rasse. Verwaltungs- u. Gewerberecht: Geheimer Bergrath, Prof. Dr. Klostermann. Landesculturgesetzgebung: Derselbe. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausäugethiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vor-

Digitized by Google

lesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Die Frequenz betrug im Wintersemester 1883/84 33 Landwirthe, 6 Culturtechniker und 8 Geodäten.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jewerde gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1884.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

148. 4 % Anleihe der Stadt Hanau von 1880.
III. Ziehung am 1. October 1883, Auszahlung am 30. März 1884.
Lit. A. Nr. 42. à 1000 Mark;
„ B. Nr. 123. 207. 284. 323 à 500 Mark;
„ C. Nr. 23. 251. 295. 350. 383. 400. 415. 552. 582. 594. 631. 726 à 200 Mark.
Hanau am 2. October 1883.
Der Oberbürgermeister Rauch.

Vacanzen.

149. Die evangelische Pfarrstelle zu Kesselstadt, Pfarreiclasse Bücherthal, ist in Folge des Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einreichen.

Kassel am 23. Februar 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

150. Bewerber um die erledigte zweite evangelische Schulstelle zu Eltmannshausen wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen entweder bei dem Herrn Pfarrer König zu Niddawitzhausen oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege den 29. Februar 1884.

Der Königliche Landrath Groß.

151. Die Schulstelle zu Bischhausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 780 Mark verbunden ist, ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Stäbinger zu Zimmersrode, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Fritzlar den 1. März 1884.

Der Königliche Landrath von Eschwege.

152. Die hiesige Stadt- und Polizei-Dienerstelle, womit ein Einkommen von ständig 486 Mk. und unständig etwa 192 Mk. jährlich verbunden ist, ist anderweit zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militairanwärter wollen ihre Bewerbungen binnen 14 Tagen an mich gelangen lassen.

Wolfhagen am 29. Februar 1884.

Der Bürgermeister Wicke.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gerichts-Referendar Friedrich Emil Oberlaender ist zum Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung in Kassel ernannt worden.

Ernannt: der Referendar Keller zum Gerichtsassessor,
der Rechtscandidat von Savigny zum Referendar.

Gestorben: der Gerichtsdiener Hau in Schenklengsfeld.

Dem bisherigen Pfarrverweser, past. extr. Carl Emil Max Rötticher zu Lechringhausen, Classe Wolfhagen, ist die dasige Pfarrstelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Bürgermeister Mackenroth zu Unterrieden ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belegsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 12. März. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

153. Auf Grund von §. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird der Schuhmacher-Fachverein in Erfurt hierdurch verboten. Erfurt, den 1. März 1884.

Der Regierungs-Präsident,
Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath
von Kampz.

154. Gemäß §§. 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 31. October 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die Nr. 45 vom 23. Februar l. J. der periodischen Druckschrift die „Lohrer Zeitung", Redaktion, Druck und Verlag von C. Keller in Lohr a. Main, im bayerischen Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg und zugleich das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift auf Grund des §. 11 des angeführten Gesetzes verboten worden ist.

Würzburg, den 1. März 1884.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.
Luxburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

155. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kaufmann Fr. Clemen zu Schmalkalden die Uebernahme einer Hauptagentur zur Vermittlung des Transports von Auswanderern durch den Schiffsexpedienten Carl Joh. Klingenberg zu Bremen für den Regierungsbezirk Kassel unter dem heutigen Tage gestattet worden ist.

Kassel am 7. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

156. In Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird in Gemäßheit der Anordnung unter III. Nr. 6 der Ausführungs-Anweisung vom 26. November 1883 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 54) hiermit der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter für die nachgenannten Bezirke, wie folgt, festgesetzt:

Lfd. Nr.	Ortschaft bezw. Bezirk.	Für erwachsene: männliche Arbeiter (über 16 Jahre alt). ℳ	₰	Für erwachsene: weibliche Arbeiter (über 16 Jahre alt). ℳ	₰	Für jugendliche: männliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt). ℳ	₰	Für jugendliche: weibliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt). ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Kreis Eschwege . . .	1	20	—	90	—	50	—	40	Für die Städte Waldkappel, Wanfried und die Landgemeinden des Kreises Eschwege.
2	„ Hofgeismar . .	1	50	1	—	—	90	—	70	Für sämmtliche Stadt- und Landgemeinden.
3	„ Witzenhausen .	1	40	—	90	—	80	—	60	desgl.
4	„ Rotenburg . .	1	30	1	—	—	90	—	80	desgl.
5	„ Gelnhausen . .	1	50	1	—	—	80	—	60	desgl.
6	„ Hersfeld	1	30	—	80	—	70	—	60	desgl.
7	„ Melsungen . .	1	20	—	90	—	60	—	50	desgl.
8	„ Rinteln	1	50	1	10	1	—	—	90	desgl.
9	Im Kreise Hanau und zwar in den Gemeinden: Fechenheim Ginnheim Bergen Berkersheim Eschersheim Kesselstadt Oberrodenbach Wachenbuchen	2	—	1	30	1	—	—	70	

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Ortschaft bezw. Bezirk.	Für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre alt). ℳ	₰	Für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre alt). ℳ	₰	Für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt.) ℳ	₰	Für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt). ℳ	₰	Bemerkungen.
	Bischofsheim Dörnigheim Preungesheim	2	—	1	30	1	—	—	70	
	Großauheim Großkrotzenburg Langendiebach Hochstadt Seckbach Eckenheim Bruchköbel Kilianstädten Langenselbold Mittelbuchen Niederrodenbach Oberrissigheim Ostheim Praunheim Ravolzhausen Roßdorf Rückingen Stadt Windecken Marköbel	1	60	1	10	1	10	—	70	
	Oberdorfelden Eichen Hüttengesäß Neuwiedermuß Niederrissigheim Rüdigheim Erbstadt Gronau Niederdorfelden	1	25	—	90	—	70	—	65	

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der vorstehend festgesetzte Tagelohn den Maßstab bildet, nach welchem

1) bei der Gemeinde-Krankenversicherung das Krankengeld zu gewähren ist und die Versicherungsbeiträge zu entrichten sind,

2) bei Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik)-Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen und Knappschaftskassen das Sterbegeld,

3) bei den in der Gemeinde domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang, wenn deren Mitglieder von der Gemeinde-Krankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse, mit Ausnahme der Knappschaftskassen, beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld zu gewähren ist.

Kassel den 5. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

157. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird die Oberförsterei Heisebeck in der Forst-Inspection Kassel-Reinhardswald fortan den Namen „Odelsheim“ führen. Cassel, den 10. März 1884.

Königliche Regierung.

158. Zur Erstattung des von den Grundeigenthümern aufzubringenden einen Drittheils der durch die anderweite Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein entstandenen, von der Staatskasse verausgabten Kosten gemäß §. 10 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (G. S. S. 85) soll für das Etatsjahr 1884/85 ebenso wie im Vorjahre ein Beischlag von 11 Pfennigen von je einer Mark Grundsteuer erhoben werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Beischlag zugleich mit den nach §. 11 des angeführten Gesetzes auf 3 % desselben bemessenen Hebegebühren eingezogen werden wird.

Kassel am 8. März 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

159. Statuten der Sparkasse zu Gudensberg. — Auf Grund des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 und in Gemäßheit der Beschlüsse des Stadtraths vom 5. Mai 1882 und des Bürgerausschusses vom 8. August 1882 wird hierdurch, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Königliche Regierung, das nachstehende Statut erlassen.

§. 1. Die Sparkasse Gudensberg hat den Zweck:

1) den Bewohnern der Stadt und anderer Gemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse sicher und Zinsen tragend anzulegen;
2) dem Bedürfnisse derjenigen Einwohner der Stadt und anderer Gemeinden möglichst abzuhelfen, welche genöthigt sind, ein Kapital aufzunehmen.

§. 2. Die Stadt haftet mit ihrem gesammten Vermögen für die Sicherheit der der Sparkasse anvertrauten Gelder und aller sonstigen Verbindlichkeiten der Anstalt. Soweit die Mittel derselben nicht ausreichen, hat die Stadtkasse die nöthigen Zuschüsse zu leisten.

Die Fonds der Sparkasse sind von denen der Kämmereikasse stets getrennt zu halten und dürfen Vorschüsse oder Ueberzahlungen von Geldern der ersteren an die letztere ohne Genehmigung der Regierung nicht stattfinden.

§. 3. Die Sparkasse zu Gudensberg ist eine örtliche Einrichtung im Sinne der Gemeinde-Ordnung und steht unter einer abgesonderten Verwaltung, welche die Bezeichnung „Verwaltungs-Commission der Sparkasse“ führt.

§. 4. Die Verwaltungs-Commission besteht aus dem Bürgermeister und 2 weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrathe, unter Zustimmung des Bürgerausschusses, aus den Mitgliedern der städtischen Behörden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden.

Die Verwaltungs-Commission, als dem Bürgermeister und dem Stadtrathe untergeordnet, hat nach dessen Anweisungen, unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Statuts, die Verwaltung der Sparkasse zu führen, die Geschäftsthätigkeit der Sparkassenbeamten zu überwachen, für die sichere Anlegung und Aufbewahrung der Sparkassengelder Sorge zu tragen, die monatlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen durch ein Mitglied vornehmen zu lassen, die Jahresrechnung zu prüfen und dem Stadtrathe vorzulegen und alles zu thun, was die Sicherheit der Anstalt erfordert und ihrem Gedeihen förderlich ist.

§. 5. Der Verwaltungs-Commission wird ein Rechnungsführer für die Kassen- und Rechnungsgeschäfte und ein Controleur für die Controlgeschäfte unterstellt. Ihre Anstellung erfolgt durch den Stadtrath und wird ihr Gehalt oder ihre Remuneration durch den Stadtrath, unter Zustimmung des Bürgerausschusses, festgesetzt.

§. 6. Die in §. 5 erwähnten Beamten haben eine von den Gemeindebehörden zu normirende Caution zu stellen.

§. 7. Vom Stadtrathe ist eine besondere Dienstanweisung zu erlassen, in welcher der Geschäftsgang wie die Obliegenheiten eines jeden Beamten der Sparkasse näher bestimmt werden. Auf diese Dienstanweisung sind die Beamten der Sparkasse zu verpflichten.

§. 8. Die Sparkasse nimmt, soweit es ihre Geschäftslage gestattet, Einlagen von mindestens 1 Mark und regelmäßig nicht mehr als 1500 Mark an. Größere Summen dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Commission von dem Rechnungsführer angenommen werden.

§. 9. Der Einleger erhält über seine Einlagen ein gedrucktes Quittungsbuch, wofür er 10 Pf. an den Kassirer entrichtet.

§. 10. Dasselbe wird auf den Namen des Einlegers ausgestellt und mit der laufenden Nummer der ausgegebenen Quittungsbücher versehen. Diesem Quittungsbuch wird ein Auszug der Statuten vorgedruckt, welcher die auf die Einlagen bezüglichen Bestimmungen enthält.

Die Gültigkeit und Verbindlichkeit der Einträge in die Quittungsbücher ist bedingt durch deren Unterzeichnung Seitens des Rechnungsführers und des Controleurs.

§. 11. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einlage folgenden Kalendermonat und endigt mit dem Beginn desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst und Bruchtheile eines Pfennigs nicht vergütet.

§. 12. Der Procentsatz für die Verzinsung der Einlagen wird von den städtischen Behörden bestimmt und kann nur nach vorgängiger vierteljähriger Bekanntmachung in den im §. 25 genannten Blättern geändert werden.

§. 13. Die Zinsen werden am 31. December jeden Jahres berechnet und wenn sie bis zum 1sten Februar des folgenden Jahres nicht erhoben werden, dem Kapitale zugeschrieben.

§. 14. Wenn ein Gläubiger sich binnen 20 Jahren, von der letzten Präsentation seines Quittungsbuchs an, bei der Sparkasse nicht gemeldet hat, so hört die Verzinsung der Einlage ohne Weiteres auf. Zugleich hat die Verwaltung den Gläubiger oder dessen Erben von dem Aufhören der Verzinsung mit dem Anfügen zu benachrichtigen, daß nach Ablauf von weiteren 10 Jahren, wenn bis dahin keine Ansprüche an das betreffende Guthaben Seitens der Berechtigten geltend gemacht werden, der ganze Betrag zu Gunsten der Sparkasse verfällt.

§. 15. Die Sparkasse ist berechtigt, jedem Inhaber eines Sparkassenbuchs gegen Vorzeigung resp. Rückgabe desselben das Guthaben ganz oder theilweise auszuzahlen, sofern nicht von dem Einleger oder den sich legitimirenden Erben vor der Auszahlung ein Protest gegen letztere erhoben und in die Kassenbücher eingetragen ist.

Die Sparkassenverwaltung kann jedoch in ihr nicht geeignet erscheinenden Fällen von dem Inhaber eines Sparkassenbuchs Nachweis seines rechtmäßigen Besitzes

Digitized by Google

verlangen, ehe die Rückzahlung des Guthabens erfolgt. Sind die eingelegten Gelder von vornherein als Pupillen-Gelder bezeichnet worden, so geschieht die Rückzahlung nur an den Vormund oder Curator nach Einlieferung des obervormundschaftlichen Consenses, wenn dieses Seitens des betreffenden Obervormundsgerichts bedungen ist.

§. 16. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt, wenn hinreichender Kassenvorrath vorhanden ist, sogleich, andernfalls bei Beträgen bis zu 300 Mark nach vorausgegangener 4wöchiger, bei höheren Beträgen nach vierteljähriger beim Rechnungsführer zu bewirkender Kündigung. Gekündigte aber zur Verfallzeit nicht erhobene Gelder müssen von neuem gekündigt werden, treten dagegen von dem folgenden Monat ab wieder in die Verzinsung. Wird die Rückzahlung gefordert und es sind seit dem Tage der Einlage noch nicht volle drei Monate verflossen, so wird nur das Hauptgeld zurückgegeben, Zinsen aber nicht vergütet.

§. 17. Die Sparkasse ist ihrer Seits berechtigt, mit vierteljähriger in den im §. 25 bezeichneten Blättern bewirkten öffentlichen Kündigung die Einlagen zu kündigen und hört mit dem betreffenden Termine, sofern die gekündigten Summen nicht erhoben werden, die Verzinsung auf.

§. 18. Wer seines Einlagebuches verlustig geht, hat dies der Sparkassenverwaltung sofort anzuzeigen. Dieselbe veröffentlicht den eingetretenen Verlust unter Angabe des Berechtigten, und der Nummer des Buches durch den Anzeiger des Amtsblatts und das Kreisblatt mit dem Anfügen, daß der etwaige Besitzer seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, bei der Sparkassen-Verwaltung geltend zu machen habe, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist darauf keine Rücksicht genommen, das abhanden gekommene Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Antragsteller ein neues als zweite Ausfertigung zu bezeichnendes Quittungsbuch ausgehändigt werde. Nach Ablauf der Präclusivfrist erfolgt dann die Aushändigung des neuen Quittungsbuchs.

Die Kosten dieser Einrückung trägt der Antragsteller.

§. 19. Die verzinsliche Anlegung der in der Sparkasse angesammelten Gelder kann geschehen:

a. durch Ankauf folgender Werthpapiere: nämlich von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der Deutschen Bundesstaaten, von Pfandbriefen von Credit-Instituten der Communal- und Provinzialverbände, von Prioritäts-Obligationen innerhalb des Deutschen Reichsgebiets gelegener und im Betriebe befindlicher Eisenbahnen und von solchen Werthpapieren, zu deren Ankauf außerdem auf Antrag der städtischen Behörden die Genehmigung Königlicher Regierung ertheilt worden ist;

b. durch Ausleihung auf Gebäude und Grundstücke gegen hypothekarische Sicherheit. Die letztere erfordert, daß die verpfändeten Gebäude mindestens den dreifachen, Grundstücke mindestens den doppelten Werth des gewährten Darlehns nach den von den Ortstaxatoren aufgestellten Taxen haben, und nicht bereits mit Hypotheken belastet sind;

c. durch Gewährung von Handscheindarlehen an Bewohner der Stadt Gudensberg und solcher der Gemeinden der Kreise Fritzlar, Wolfhagen, Melsungen und des Landkreises Kassel gegen Stellung zweier zahlfähiger Bürgen, welche auf die Einrede der Theilung und der Vorausklage Verzicht geleistet haben.

Die Höhe des auszuleihenden Betrags soll die Summe von 4000 Mark nicht überschreiten und ist außerdem bei der Ausleihung von über 2000 bis 4000 Mark die Genehmigung des Stadtrathes einzuholen.

Anmerkung. Die Bestimmungen des §. 20 des Nachtragsstatuts vom 2. März 1850 bleiben für die auf Grund dieses Paragraphen an Einwohner der beigetretenen Gemeinden ausgeliehenen Darlehen so lange in Kraft, bis diese Darlehen vollständig abgetragen sind. Neue Darlehen werden auf Grund dieses §. nicht mehr bewilligt.

Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verwaltungs-Commission und an Sparkassenbeamte ist die Genehmigung des Stadtrathes erforderlich.

d. an Kreisverbände, an politische, kirchliche und Schulgemeinden gegen Schuldverschreibungen, welche von den gesetzlichen Vertretern derselben ausgestellt und mit der Genehmigung der vorgesetzten Behörde versehen sind. Die Entnahme von Darlehen Seitens der Garantie leistenden Gemeinde ist ohne Genehmigung der Regierung untersagt;

e. auf Faustpfänder jedoch in der Einschränkung auf die zu a genannten Werthpapiere bis zu $\frac{3}{4}$tel des Coursverthes. Sinkt der Cours, so ist die Sparkassenverwaltung berechtigt, die Verstärkung des Pfandes binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zu verlangen, widrigenfalls zu dessen Veräußerung nach Ablauf der Frist geschritten werden kann.

Ein dem 10ten Theile der Einlagen gleichkommender Betrag muß in den unter pos. a aufgeführten Werthpapieren angelegt werden. Zunächst werden hierzu die jährlichen Zinsüberschüsse und andere disponibele Gelder verwendet.

§. 20. Der Zinsfuß, zu welchem Gelder ausgeliehen werden sollen, wird von der Verwaltungs-Commission vorbehaltlich besonderer Vereinbarung mit den Schuldnern, bei Darlehen über 3000 Mark generell bestimmt. Bei hypothekarisch gesicherten Darlehen muß stets der Vorbehalt gemacht werden, daß bei Zahlung der halbjährlich zu entrichtenden Zinsen eine Abschlagszahlung von mindestens $\frac{1}{4}$ % des ursprünglichen Kapitals, jedoch niemals unter 3 Mark geleistet wird und daß das Darlehen nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigungsfrist zurückzuzahlen ist.

§. 21. Die gegen einfache Schuldscheine gegen Stellung von Bürgen gewährten Darlehen (§. 19 pos. c) sollen der Regel nach nur für die Dauer von 6 Monaten verwilligt werden. Wenn jedoch beim Ablauf von 6 Monaten die Zinsen pünktlich bezahlt werden und dabei eine Abschlagszahlung von mindestens 10 %

Digitized by Google

jedoch nicht unter 3 Mark geleistet wird, auch kein besonderes Bedenken gegen die fernere Belassung des Darlehnsrestes besteht, so kann der letztere auf weitere sechs Monate stehen bleiben. Auch nach Ablauf dieser Frist kann, wenn wiederum 10 % des ursprünglichen Kapitals abgetragen werden, eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist gewährt und dies von 6 zu 6 Monaten so lange wiederholt werden, bis die Schuld völlig getilgt ist.

Unter besonders gebotenen Verhältnissen kann jedoch die Verwaltungs-Commission den sofortigen Abtrag auf die Dauer von 6 Monaten stunden.

Für den Fall außerordentlicher Abschlagszahlungen, jedoch nicht unter 5 % des ursprünglichen Kapitals sowie vollständiger Rückzahlungen ohne vorhergegangene Kündigung, sind in den Schulteurkunden besondere Vorbehalte zu machen, die zu welchem Termine die Zinsen noch fort zu entrichten sind. Außerdem behält sich die Sparkassenverwaltung die Befugniß vor, die bewilligten Darlehen mit beliebiger Zahlungsfrist jedoch nicht unter 14 Tagen zu kündigen.

Von Bürgschaftsleistungen für die hier fraglichen Darlehen sind ausgeschlossen:

a. die Mitglieder der Verwaltungs-Commission und die Beamten der Sparkasse, sofern ihnen nicht dazu die besondere Ermächtigung des Stadtrathes ertheilt wird;

b. einzelne Mitglieder einer Firma, sofern die übrigen Theilhaber derselben die Mitübernahme der Bürgschaft ablehnen;

c. Bürgen auswärtiger Gemeinden, sofern nicht von der Gemeinde bescheinigt wird, daß sie im Besitze von Grundeigenthum sind, das nicht verschuldet und für die Sicherheit des bewilligten Darlehens hinlängliche Sicherheit bietet;

d. Personen, welche bereits Darlehen von der Sparkasse entliehen oder Bürgschaft für solche übernommen haben, sofern die Verwaltungs-Commission dieselben zur Uebernahme weiterer Bürgschaften nicht für geeignet hält.

§. 22. Zur Bestreitung eines Honorars an die Mitglieder der Verwaltungs-Commission für ihre Mühewaltung und andere Verwaltungskosten kann von den auszuleihenden Darlehen eine Provision erhoben werden, welche bei Beträgen bis zu 30 Mark . . . 10 Pf.,

von 31 bis 45 „ . . . 15 „
„ 46 „ 60 „ . . . 20 „
„ 61 „ 90 „ . . . 30 „

und so fort bis von 300 „ . . . 1 Mark u. s. w. betragen soll.

§. 23. Aus dem nach Bestreitung der Verwaltungskosten und etwaiger Verluster sich alljährlich ergebenden Ueberschuß wird zunächst ein durch seine eigenen Zinsen sich ergänzender Reservefonds gebildet. So lange dieser Fonds oder dieses Vermögen nicht 10 % der Passivmasse der Sparkasse erreicht hat, darf eine Verwendung von Zinsüberschüssen zu Communalzwecken nicht stattfinden. Wenn der Reservefonds 10 % der Passivmasse erreicht hat, können die etwaigen ferneren Jahres-Ueberschüsse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Befriedigung communaler Bedürfnisse verwendet werden.

§. 24. Zur Anstellung von Klagen und zur Führung von Rechtsstreiten der Sparkasse ist der Rechnungsführer ohne besondere Vollmacht befugt und kann sich derselbe Substitute bestellen, jedoch ist die Verwaltungs-Commission von jedem einzelnen Falle in Kenntniß zu setzen.

§. 25. Alle nach Maßgabe der Statuten in Sparkassen-Angelegenheiten zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks Kassel und das Kreisblatt für den Kreis Fritzlar zu veröffentlichen. Ob außer diesen auch noch durch andere Blätter die Veröffentlichungen geschehen sollen, bleibt für die einzelnen Fälle der Verwaltungs-Commission überlassen.

Die vorstehenden Statuten werden hiermit genehmigt und sollen auf die Dauer von zwei Monaten im Sitzungszimmer des Rathhauses dahier zu Jedermanns Einsicht offen gelegt und hiernach zur Bestätigung an Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu Kassel eingesandt werden.

Gudensberg am 28. October 1882.

Der Stadtrath:	Der Bürgerausschuß:
Becker. Bauer.	Freudenstein.
Dott. Nöll.	Beier. O. Koch.
A. Scherb.	Brede. W. Vogt.
Hch. Braun.	Julius Dott.
Brunner.	

Die vorstehenden Statuten haben nach vorhergegangener Bekanntmachung vom 29. October bis incl. 29. December 1882 zu Jedermanns Einsicht im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses offen gelegen und sind Einwendungen dagegen nicht vorgebracht worden. Dieses bescheinigt:

Gudensberg am 6. Januar 1883.

(L. S.) Der Bürgermeister Becker.

Vorstehendes Statut wird in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bis auf Weiteres bestätigt.

Kassel den 1. März 1884.

(L. S.) Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Vorstehende Statuten, welche mit dem 1. April c. in Kraft treten sollen, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gudensberg am 10. März 1884.

Der Bürgermeister Becker.

Vacanzen.

160. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Homberg ist in Folge Beförderung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus erledigt und soll wiederbesetzt werden.

Qualificirte Bewerber wollen uns ihre deshalbigen Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen und einem kurz gefaßten Lebenslauf innerhalb 6 Wochen einreichen.

Kassel, den 10. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

161. An der hiesigen mit Progymnasialeinrichtung verbundenen höheren Bürgerschule soll zu Ostern d. J. die mit 1800 Mk. dotierte Stelle eines ordentlichen Lehrers besetzt werden.

Geeignete Bewerber, welche die fac. doc. in den neueren Sprachen, sowie in Latein und Deutsch oder Geschichte haben, wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und eines Gesundheitsattestes bis zum 23. März an den unterzeichneten Dirigenten einreichen. Persönliche Vorstellung der zur engeren Wahl gestellten Bewerber später erforderlich.

Rotenburg a/F. den 7. März 1884.

Dr. Kümmell.

162. Durch Versetzung des Lehrers Sauer ist die Schulstelle in Sinderofeld, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, vom 1. April c. an erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem mitunterzeichneten Lokalschulinspector, Kaplan Zimmer in Staufebach, einreichen.

Kirchhain u. Staufebach den 4. März 1884.

Der Schulvorstand von Sindersfeld.

Der Landrath Rabe. Der Lokalschulinspektor Zimmer, Kpl.

163. Bewerber um die am 1. April c. vakant werdende Schulstelle zu Obergeis haben ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem hiesigen Landrathsamte oder dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Gamb zu Obergeis, einzureichen.

Hersfeld im März 1884.

Der Königliche Landrath. J. V.: Heeg, Kreisf.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Grebe zum Referendar, der Militäranwärter Waldhelm zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Wolfhagen.

Gestorben: der Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Wessel bei der Staatsanwaltschaft des Königl. Landgerichts zu Marburg.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Scheffer zu Homberg ist zum Kreisphysikus des Kreises Homberg ernannt worden.

Der practische Arzt F. S. Coleman aus London hat sich in Neuhof, Kreis Fulda, niedergelassen.

Der Schutzmann Sauer bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau ist gestorben.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Joseph Lange ist zum Sekretär bei Königlicher Regierung in Kassel ernannt worden.

Versetzt: der Postsecretair Schäfer von Bockenheim nach Minden (Westfalen).

Der Postassistent Steinbach in Kleinschmalkalden ist als Postverwalter angestellt worden.

Der Postmeister Theis in Kirchhain (Bz. Kassel) ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Dem Postsekretair Fuß aus Detmold ist die Vorsteherstelle des Postamts in Kirchhain (Bz. Kassel) übertragen.

Ernannt sind: die Postassistenten Ritter in Hohenelche und Schalles in Schlierbach (Kr. Gelnhausen) zu Postverwaltern.

Versetzt ist: der Postsekretair Reinsch von Fulda nach Hamburg.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Gustav Lorentz zu Kerspenhausen ist der jetzige Bürgermeister Jacob Rössing daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5. und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 19. März. **1884.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. März 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8977 das Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover. Vom 20. Februar 1884, und unter

Nr. 8978 die zusätzliche Uebereinkunft zu dem mit Rußland am 4. Februar/23. Januar 1879 geschlossenen Abkommen wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau. Vom 29./17. August 1883.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. März 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8979 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Husum, Kappeln, Pinneberg und Sonderburg. Vom 10. März 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

164. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage von L. Baillière et H. Messager zu Paris im Jahre 1884 erschienene nicht periodische Druckschrift: „Die Frau und die Revolution. Lichtstreifen auf Ehe und Familie“ von Friedrich Stackelberg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 11. März 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.
In Vertr.: Friedheim.

165. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nummern 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 2. Jahrgangs der „Halberstädter Sonntagszeitung“, sowie das fernere Erscheinen dieser Zeitung verboten.

Magdeburg den 12. März 1884.

Der Regierungs-Präsident.
von Wedell.

166. Gemäß §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehend bezeichnete nicht periodische Druckschriften:

1) Arbeiter-Marsch (Melodie des dänischen Sozialisten-Marsches), beginnend: „Schon dämmert in der Ferne das Morgenroth“, ohne Angabe des Verfassers ꝛc.;
2) Ein Flugblatt, enthaltend auf der Vorderseite: Arbeiterlied (Weise: „Schleswig-Holstein“ ꝛc., auch eigene Weise), anfangend: „Ver' und arbeit'!“ unterzeichnet G. Herwegh,

2. Seite: Arbeiter-Reveille (Weise: „Heil Dir im Siegerkranz“ ꝛc.), beginnend: „Arbeiter all' erwacht“, unterzeichnet „Ein braunschweiger Arbeiter“. Druck und Verlag von W. Bracke jr. in Braunschweig;

auf Grund des §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind. Düsseldorf den 6. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

167. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Peru beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Peru beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 10. März 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

168. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Be-

Digitized by Google

stimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 17. März 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

169. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 6 und 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20sten September 1867 (Ges. S. S. 1529) verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel, mit Ausschluß der vormals bayerischen Gebietstheile und des Amtsbezirks Böhl, was folgt:

§. 1. Unentschuldigte Schulversäumnisse in den Volksschulen der Städte werden nach Maßgabe des Ausschreibens des Oberschulraths vom 2. Januar 1818 (Kurh. Ges. S. S. 7) und der Kurhessischen Verordnung vom 17. Februar 1853 (Kurh. Ges. S. S. 9) mit Geldstrafe von 10 Pfennig bis 1,50 Mark für den Tag der Versäumniß geahndet.

§. 2. An Stelle der Geldstrafe, wenn sie nicht beizutreiben ist, tritt verhältnißmäßige Haft, die nach dem Gesammtbetrage der Geldstrafe zu berechnen ist.

Kassel den 17. März 1884.

Königliche Regierung.

170. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Name des forstfiskalischen Gutsbezirks Oberförsterei Neuhof, Kreises Fulda, in „Oberförsterei Niederkalbach" umgeändert, sowie daß die Seitens des Forstfiskus angekauften Parzellen in Größe von 6,0175 ha aus dem Gemeindeverbande von Eichenzell ausgeschieden und in den forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Niederkalbach einverleibt werden.

Kassel am 12. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

171. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Erbsen	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kalbfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch	Hammel-fleisch.	Speck, geräuchert.	Eier.	Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel .	17 93	15 58	15 40	14 57	24 75	37 13	42 13	4 31	4 46	6 30	1 44	1 28	1 40	1 05	1 30	1 70	2 16	3 36	
2	Fritzlar .	18 29	15 33	15 —	14 —	22 —	33 17	28 —	3 48	4 40	5 —	1 30	1 20	1 20	— 90	— —	1 84	1 66	3 24	
3	Fulda . .	18 24	16 18	13 70	13 33	31 —	30 —	38 —	3 90	4 19	5 44	1 32	1 16	1 35	— 90	1 16	1 90	1 93	3 34	
4	Hanau . .	19 19	16 —	14 57	14 20	26 —	25 —	37 —	3 25	5 99	6 51	1 40	1 08	1 43	1 10	1 26	2 04	1 95	3 51	
5	Hersfeld .	19 —	16 50	16 —	14 34	29 —	33 —	42 —	4 —	4 75	6 —	1 40	1 20	1 30	— 90	— —	1 80	2 —	3 25	
6	Hofgeismar	18 —	15 50	16 —	14 65	18 —	33 —	32 —	4 —	4 10	5 80	1 30	1 10	1 20	— 90	1 30	1 60	1 92	3 —	
7	Marburg .	21 —	17 —	15 50	14 50	19 —	36 —	46 —	4 —	6 —	6 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	1 80	3 30	
8	Rotenburg	19 —	16 50	15 50	14 42	30 —	32 —	36 —	4 —	4 50	5 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 10	3 —	
	Summa .	150 65	128 59	121 67	114 01	199 75	259 30	301 13	30 94	38 29	46 55	10 96	9 62	10 38	7 75	7 52	14 68	15 52	26 —	
	Durchschnittsbetrag .	18 83	16 07	15 21	14 25	24 97	32 41	37 64	3 87	4 79	5 82	1 37	1 20	1 30	— 97	1 25	1 84	1 94	3 25	

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen. Nr. 1.	Mehl. Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-mittler.	Kaffee. gelber gebrannter.	Schweinefleisch.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Fritzlar	— 26	— 22	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 44	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 60	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 50	— 36	— —	— 38	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 36	— 24	— 48	— 40	— —	— 40	— 40	2 20	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 18
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 98	2 08	4 38	3 32	1 04	3 34	4 22	20 60	25 40	13 20	1 56
	Durchschnittspreis	— 37	— 26	— 55	— 47	— 52	— 42	— 53	2 58	3 18	1 65	— 19

Kassel am 11. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

172. Mit der Kirchenbuchführung in den nachgenannten verwaisten katholischen Pfarreien sind bis auf Weiteres beauftragt worden:

1) in der Pfarrei Uttrichshausen der Kaplan Kramm,
2) „ „ „ Dipperg der Curatus Huhn,
3) „ „ „ Großrotzenburg der Seminarlehrer Pauly,
4) „ „ „ Florenberg der Seminarlehrer Malkmus,
5) „ „ „ Mackenzell der Seminarlehrer Dr. Arenhold,
6) „ „ „ Eichenzell der Reallehrer Füller,
7) „ „ „ Niederklein der Kaplan Krieg,
8) „ „ „ Weyhers der Diözesan-Priester Werner,
9) „ „ „ Hofaschenbach der Diözesan-Priester Göb,
10) „ „ Hospitalspfarrei zu Fulda der Diözesan-Priester Glaßmann.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen sind daher an die Genannten zu richten.

Kassel am 13. März 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

173. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20sten v. Mts. dem Vereine zur Beförderung der Viehzucht, insbesondere der Pferdezucht im Fürstenthum Lippe die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung landwirthschaftlicher Thiere ꝛc., welche derselbe mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung im Juli d. J. in Verbindung mit einer Thierschau zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in der Provinz Hannover, dem Regierungsbezirke Minden und dem Kreise Rinteln, Loose zu vertreiben.

Kassel den 15. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

174. Instruktion, betreffend Bestrafung der Schulversäumnisse. — An die zur Feststellung und Verfolgung der Schulversäumnisse berufenen Organe des Schulen-Ressorts und an die Ortspolizeibehörden in dem diesseitigen Regierungsbezirk erlassen wir folgende allgemeine Bestimmungen zur Kenntnißnahme und Befolgung:

1) Die Schulversäumnißlisten sind wie bisher üblich aufzustellen.

2) Die Listen sind in zwei Exemplaren wöchentlich von dem Leiter (ersten Lehrer) der Schule an den Schulvorstand (Stadtschuldeputation) zu Händen des Localschulinspectors einzureichen, welcher dieselben prüft, mit Revisionsvermerk versieht und eines der Exemplare an die zuständige Ortspolizeibehörde abgibt.

3) Die zuständigen Polizeibehörden sind nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 17. März 1884 verpflichtet, in dringenden Fällen sofort, spätestens aber binnen 14 Tagen nach Empfang der Verzeichnisse die ihnen zur Anzeige gebrachten strafbaren Versäumnisse im Wege der Straffestsetzung gemäß dem Gesetz vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (Ges. S. S. 65) und der zur Ausführung desselben ertheilten Anweisung vom 8. Juni 1883 (Amtsbl. S. 118) zu erledigen.

4) Die zuständigen Polizeibehörden haben die Versäumnißlisten spätestens 8 Wochen nach dem Empfang mit Angabe darüber, welche Strafe (Geldstrafe, im Unvermögensfalle Haft) rechtskräftig festgesetzt oder vollstreckt ist und welche Sache an das Gericht überwiesen ist, durch den Localschulinspector (Schul-Inspizient) an den Schulvorstand (Stadtschuldeputation) zurückzugeben.

5) Der Schulvorstand (Stadtschuldeputation) hat die Festsetzung und Einziehung der Strafe durch die zuständige Polizeibehörde oder durch das Gericht zu verfolgen und nöthigenfalls der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen Anzeige zu erstatten.

Kassel den 17. März 1884.

Königliche Regierung.

175. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Februar 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	29	3	15	2	23
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	29	3	15	2	23
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	7	34	3	—	2	29
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	34	3	—	2	29
5	„ Frislar . .	Frislar . .	7	—	2	50	2	20
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	—	2	50	2	20
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	—	2	50	2	20
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	17	3	—	2	38
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	21	2	75	2	25
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	21	2	75	2	25
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	33	2	90	2	05
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	33	2	90	2	05
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	67	2	72	2	10
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	67	2	72	2	10
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	67	2	72	2	10
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	67	2	72	2	10
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7	10	3	26	2	95
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7	10	3	26	2	95
19	„ Marburg .	Marburg . .	7	25	3	—	3	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	25	3	—	3	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	25	3	—	3	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	40	3	—	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	26	3	45	2	50

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 13. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vacanzen.

176. Die zweite Schulstelle zu Obersuhl wird vom 1. April d. J. ab vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Krapf zu Obersuhl, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 10. März 1884.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

177. Die Stelle eines Polizeiaufsehers und Stadtdieners dahier, mit welcher ein festes Jahreseinkommen von 627 Mark einschließlich Uniform-Vergütung verbunden ist und außerdem im Falle der Uebertragung der Fleischschau ein Nebeneinkommen von ca. 75 Mark verbunden sein wird, soll baldthunlichst anderweit besetzt werden, unter Vorbehalt jedoch einer sechsmonatlichen Probezeit.

Rüstige civilversorgungsberechtigte Personen wollen ihre Meldung unter Beifügung von Führungs-Zeugnissen und eines selbstgefertigten Lebenslaufs alsbald anher einreichen.

Hess. Oldendorf den 14. März 1884.

Der Bürgermeister Mohrmann.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Mager der Königliche Kronenorden II. Classe mit dem Stern.

Dem Allerhöchst zum Landrathe ernannten Regierungs-Rath Rabe ist das Landrathsamt im Kreise Kirchhain übertragen worden.

Dem als außeretatsmäßigen Mitglied der Königlichen Generalkommission zu Kassel angestellten bisherigen Oekonomiekommissarius von Baumbach-Amönau ist der Charakter als Oekonomie-Kommissions-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Spezialkommissarius zu Bückeburg, Regierungs-Assessor von Frese ist in Folge seiner Uebernahme als Regierungs-Rath zur Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung aus dem Königlich Preußischen Staatsdienste ausgeschieden und ist an dessen Stelle der vorher beim Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Kassel beschäftigte Regierungs-Assessor Koelman vom 10. März d. J. ab mit der Weiterführung der Spezialkommission in Bückeburg beauftragt.

Der Kreissecretair Sandrock in Witzenhausen tritt auf sein Nachsuchen vom 1. Mai d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Dem Kaufmann Jean Sponsel jun. zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Ausschußvorstehers Kalbrecht zu Fronhausen ist das Gemeinderathsmitglied Jost Ruth daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der Wegewärter Jung zu Oberlistingen, Kreis Wolfhagen, ist vom 1. April d. J. ab nach Floh, Kreis Schmalkalden, zurückversetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagblätter für ½ und¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 26. März. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. März 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1532 das Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. März 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8980 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1884, betreffend die Bestellung des Königlichen evangelischen Konsistoriums zu Aurich als Kirchenbehörde für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover, und unter

Nr. 8981 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bruchhausen, Burgdorf, Duderstadt und Walsrode. Vom 14. März 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

178. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1884 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1884 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinsscheine Reihe IX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X, und von der Anleihe von 1853 die Zinsscheine Reihe VIII Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 15. März 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

179. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 26sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 17. März 1884.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

180. Mit den Dampfschiffen der seit Kurzem eingerichteten Hamburg-**Nord**brasilianischen Linie findet eine regelmäßige Beförderung von Briefsendungen nach Pará, Maranham und Ceará sowohl über Hamburg als auch über Lissabon statt. Die Dampfer verlassen Hamburg am 27sten jeden Monats, laufen Lissabon an, von wo sie am 3ten bz. 4ten des nächsten Monats weitergehen, und sollen fahrplanmäßig in Pará am 18ten, in Maranham am 22sten, in Ceará am 24sten, in Pernambuco am 27sten und in Bahia am

Digitized by Google

30sten oder 31sten eintreffen. Zur Beförderung der Post nach Pernambuco und Bahia werden nicht die Schiffe der neuen Linie, sondern anderweit bereits bestehende Postdampfschiffverbindungen benutzt.

Berlin W. den 18. März 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr.: Sachse.

181. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahre 1884 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag den 23. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 28. Februar 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

182. Polizei-Verordnung, betreffend das Beschneiden lebendiger Hecken. — Auf Grund des §. 11 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Regierungsbezirk Kassel verordnet, was folgt:

§. 1. Das Beschneiden lebendiger Hecken ist innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres unter Androhung einer Geldstrafe von drei bis zehn (3—10) Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, verboten.

§. 2. Das Beschneiden lebendiger Hecken darf nur mittelst der zum ordnungsmäßigen Gebrauche bestimmten Werkzeuge (Heckenscheeren u. s. w.) bewirkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit den im §. 1 dieser Verordnung festgesetzten Strafen geahndet.

§. 3. Die Polizei-Verordnung vom 23. Juli 1880 wird aufgehoben.

§. 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Kassel den 22. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

183. Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Neunhundert Mark bestraft ꝛc. Kassel den 8. März 1884.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

184. Mit dem 1. April d. J. werden zu den Tarifheften Nr. 1. 2. 3. 4. für den Güterverkehr im Hannover-Bayerischen Eisenbahn-Verband die Nachträge IV., III., III. und II. eingeführt.

Dieselben enthalten Berichtigungen und Ergänzungen der Tarifsätze, resp. bisher erschienenen Nachträge, ferner anderweite Tarifsätze für verschiedene im directen Kartenschluß bereits stehende nördliche und südliche Stationen, directe Taxen für neu einbezogene Stationen und Ausnahme-Tarifsätze für verschiedene Artikel.

Exemplare des betreffenden Nachtrags werden auf Verlangen käuflich durch die Güter-Expeditionen der Verbands-Stationen abgegeben.

Hannover den 20. März 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

185. In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Kassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Kassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und

Digitized by Google

Physikatszeugnisses sowie einer Bescheinigung über die erfolgte Wiedervimpfung möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die unterzeichnete Direction alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Kassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg oder an die Direction der Hebammenlehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark praenumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Marburg den 14. März 1884.

Königliche Direction der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt.

Vacanzen.

186. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsängerstelle zu Abterode, Kreises Eschwege, mit welcher ein jährliches Gehalt von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Kassel am 17. März 1884.

Vorsteher-Amt der Israeliten.

187. Bewerber um die mit dem 1. April cr. erledigte erste Lehrerstelle in Bergen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung ein Einkommen von 900 Mark pro Jahr verbunden ist, werden zur Einreichung ihrer Meldungsgesuche nebst Zeugnissen aufgefordert.

Hanau den 20. März 1884.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor Dr. Westerkamp an der Universität Marburg ist zum ständigen Referenten der dasigen Beneficien-Inspection bestellt worden.

Dem Königlichen Landrathe von Schleinitz in Carthaus ist die commissarische Verwaltung des erledigten Landrathsamtes im Kreise Hersfeld übertragen worden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Landrathe Bernstein in Witzenhausen bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Ernannt: die Referendare Walther Hempsing und Carl Hempsing zu Gerichtsassessoren.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hofs- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichn

der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwal
zur baaren Einlösung am 1. Oktober 1884 gekündigten
vom Jahre 1850, 1852

I. Staatsanleihe vom J

20. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 ne

Lit. **A.** zu **1000** R

№ 337. 338. 344. 346. 351. 352. 355. 357. 358. 363. 994. 995. 9
2056. 2064 bis 2067. 2069. 2074. 2077. 2080. 2088. 2768 bis 27
4970. 4973. 4976 bis 4980. 4989. Su

Lit. **B.** zu **500** Rt

№ 12. 16 bis 20. 25 bis 28. 33 bis 39. 44 bis 46. 427 bis 430. 432. 4
476 bis 480. 776. 778. 780. 787 bis 790. 792. 794. 795. 799. 80
863. 864. 866 bis 868. 870. 875. 917. 922. 924. 925. 1293 bis
bis 1333. 1357 bis 1360. 1362. 1396 bis 1399. 1404 bis 1406. 141
1449. 1796. 1801 bis 1803. 1811. 1818. 1824. 1825. 1827 bis 1
1855. 2336. 2337. 2341. 2343 bis 2345. 2348. 2355. 2362. 23
2620. 2621. 2624. 2629 bis 2631. 2633. 2649 bis 2651. 2661. 26
3381. 3384. 3392. 3396. 3397. 3402. 3405. 3409 bis 3411. 3413.
5844. 5849 bis 5852. 5854. 5855. 5857. 5861. 5864. 5866 bis 58
5956. 5958 bis 5960. 5981 bis 5983. 6001 bis 6003. 6005. 6009
6326. 6331 bis 6333. 6335 bis 6337. 6339 bis 6341. 6344. 6346.
8453. 8455. 8457. 8459. 8463. 8472. 8478 bis 8481. 9695. 9
9741. 9743 bis 9745. 9748 bis 9753. 9770. 10875. 10878. 1087
10903. 11642. 11644. 11646. 11650. 11652. 11657. 11658. 11
11698. 11721 bis 11723. 13395. 13401. 13402. 13406 bis 1341
Summ

Lit. **C.** zu **200** Rt

№ 451. 452. 461. 462. 464 bis 467. 471 bis 474. 476 bis 478. 480. 4
503. 505. 507. 509. 510. 513 bis 516. 520. 522. 2376. 2377.
2397. 2399 bis 2405. 2409. 2411 bis 2414. 2416. 2419 bis 2421
2517 bis 2519. 2522. 2523. 2567. 4043. 4045. 4051. 4052. 40
4077. 4083. 4085. 4087. 4089 bis 4091. 4099 bis 4104. 6153 b
6171. 6177. 6178. 6183 bis 6185. 6187. 6189. 6192 bis 6195. 61
6244. 6246 bis 6252. 6254. 6257. 6258. 6262. 6263. 6628. 6629.
6650. 6652 bis 6662. 6664 bis 6667. 6672 bis 6674. 6676. 6681. 66
6710. 6715. 6719 bis 6722. 6726. 6730. 6966 bis 6969. 6971. 69

Litr. C. zu 200 R

» D. » 100

fel.

1884.

(gten Aus-
genständen
im ganzen
dürfen.

14. Ver

Lit. C. zu 200 Rth
» D. » 100

n unseres
agen, daß
wird.

15. Ver

Lit. C. zu 200 Rth
» D. » 100

Innern.
von dem
furt a/M.

16. Ver

Lit. A. zu 1000 R
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

sammlung
ustgewerb-
etrage von
e sich er-
osten als
, die Ge-

17. Ver

Lit. A. zu 1000 R
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

f 30000
nfang der

Innern.
anderer
en.
ereien er-
gefertigten
sseitige
fstempel
(ckgezogen.
e werden
smäßigen

3. Verl

Lit. D. zu 100 Rt

, Januar

4. Verl

Lit. A. zu 1000 Rt
» B. » 500
» C. » 200
» D. » 100

ulare zu
folgende
Privat-
lare pro

5. Verl

Lit. B. zu 500 Rt
» C. » 200
» D. » 100

achtbrief-
Firmen-
0 Stück

orderseite

6. Verl

Lit. B. zu 500 R
» C. » 200
» D. » 100

erer zur
er Preis

7. Verl

Lit. A. zu 1000 R

l. 2. 293. 741. 43. 45. 63. 2573. 81. 855. 945. 3161. 65. 217. 28.
53. 58.

Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 17. September 1883.)

lin, den 15. März 1884.

erwaltung der Staatsschulden.

ering. Merleker. Rüdorff.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei

Digitized by Google

ttlr. *M* 269. 83. 88. 92. 98. 300. 31. 37. 41. 1518. 26. 30. 32. 38. 44. 46. 49. 53. 67. 69. 71. 87. 88. 96. 600. 2. 3. 6069. 75. 148. 275. 78. 80. 93. 326. 29. 30. 55. 843. 901. 7. 15. 18 bis 20. 62. 8026. 27. 32. 48. 11470. 73. 75. 88. 98. 502. 3. 20. 29. 53. 57. 13534. 35. 51. 17782. 84. 86. 88. 92. 806. 21. 26. 87. 92. 914. 19. 18269. 87. 303. 23. 26. 27.

• *M* 1203. 65. 68. 70. 71. 74. 91. 306. 8. 15 bis 17. 29. 36. 9619. 20. 35. 39. 45. 59 bis 67. 71. 77. 80. 99. 711. 27. 31. 40. 54. 57. 68. 76. 80. 81. 86. 90. 800. 15. 16. 19. 12831. 38. 42. 46. 47. 49. 50. 54. 62. 69. 70. 73. 85. 88. 90. 91. 95 bis 98. 910. 14. 20. 28. 36. 45. 47. 68. 73. 77. 79. 87. 98. 13003. 7. 10. 21. 35. 39. 41.

Wegen der in der 19. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 17. September 1883.)

II. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

Loosung. Gekündigt zum 1. April 1882. Abzuliefern mit Zinskupons Ser. VIII Nr. 8 und Talons.

lr. *M* 13899.
M 2226. 61.

Loosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1882. Abzuliefern ohne Zinskupons aber mit Talons.

lr. *M* 6808.
M 13186. 97. 346. 15369.

Loosung. Gekündigt zum 1. April 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2/8 nebst Anweisungen zur Reihe X.

hlr. *M* 2268.
• *M* 1606. 919. 24. 26. 37. 4113. 6339 bis 43. 7089. 8804. 25. 10815. 11478. 97. 516. 17.
• *M* 131. 61. 203. 531. 2082. 115. 26. 3210. 7416. 48. 521. 11413. 14. 27. 748. 803. 39. 16052. 99. 107. 456. 97. 546.
• *M* 5517. 63. 86. 95. 643. 15780. 814. 17.

Loosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3/8 nebst Anweisungen zur Reihe X.

hlr. *M* 3212. 21. 24.
• *M* 682. 84 bis 86. 734. 923. 25. 2490. 506 bis 9. 754. 94. 899. 903. 3056. 57. 61. 686. 737. 46. 4592. 770. 73. 81. 802. 4. 5604. 16. 26. 6669. 702. 81. 937. 57. 59. 8284. 85. 91. 356. 74. 443. 10699. 703. 4. 12. 25.
• *M* 2877. 79. 83. 87. 88. 90. 91. 93. 992. 94. 97. 3010. 16. 17. 20. 26. 30. 35 bis 37. 52. 63. 4618. 33. 34. 44. 49 bis 53. 61. 62. 701. 29. 5609. 880. 97. 98. 913. 22. 35. 47. 62. 68. 88. 7925 bis 29. 45 bis 48. 8020. 21. 14163. 75. 79. 91. 200. 46. 50. 51. 54. 68. 692. 770. 79. 88. 94. 96 bis 98. 800. 9. 13. 14. 18. 15163. 81. 99. 200. 2. 3. 9. 11. 14. 19. 22. 30. 42. 45. 49. 17069 bis 83. 88. 91. 95. 99. 107. 69. 72. 77. 265 bis 67. 70. 71. 73 bis 75. 78. 79. 83. 91. 92. 18000. 18006. 9. 11. 20. 23. 25. 36. 38 bis 40. 48. 50. 51. 55. 57.
• *M* 10778. 80. 86. 91. 92. 804. 9. 10. 15. 20. 23. 24. 32. 36. 46. 47. 56. 64. 65. 75 bis 77. 87. 94. 918. 39. 11495. 502. 24. 30. 659. 60. 70. 71. 74. 80. 90. 701. 5. 18. 19. 31. 39. 41. 43. 44. 50. 53. 55. 14266. 72. 73. 98. 310. 12. 17. 26. 33. 35. 37. 46. 48. 49. 54. 58. 67. 69. 83. 92. 95. 403. 4. 8. 12.

Wegen der in der 18. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 17. September 1883.)

III. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

oosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX.

hlr. *M* 1975. 85. 2000.

oosung. Gekündigt zum 1. April 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX.

hlr. *M* 958.
M 580. 95. 1673. 74. 846. 59. 2296. 655. 56. 64. 3197.
• *M* 2377. 96. 403. 3388. 89. 405. 8.
• *M* 31. 269. 91. 314. 15. 21. 22. 25. 4797. 815. 18. 21. 27. 40. 47. 49. 50. 52.

oosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX.

hlr. *M* 504. 622. 27. 28. 1560. 63. 2022. 3158.
• *M* 1325. 33. 42. 43. 49. 3261.
• *M* 4607. 29.

oosung. Gekündigt zum 1. April 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 5/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX.

hlr. *M* 229. 1270. 2189. 200. 2. 3. 685. 91 bis 93. 97. 3231. 339. 41. 59. 61.
• *M* 2712. 13. 21. 31. 33. 34. 37. 42.
• *M* 1192. 97. 221. 22. 32. 34. 37. 45. 46. 67. 68.

oosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6/8 nebst Anweisungen zur Reihe IX.

hlr. *M* 433. 875. 77. 1089. 859. 60.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 2. April. 1884.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. März 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1533 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 4. Juni 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

188. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu **Droysig** bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungs-Anstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminardirector Kritzinger zu Droysig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1880 Seite 454 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droysig, von welchen besondere Abdrücke von dem Director Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin den 17. März 1884.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

189. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist vom 1. April d. J. ab die Verwaltung der Strafanstalt an der Fulda hierselbst von der Königlichen Direction der Strafanstalt zu Wehlheiden abgetrennt und eine selbstständige Königliche Strafanstalts-Inspection für die gedachte Anstalt begründet worden.

Kassel am 29. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

190. Seine Majestät der König haben zu gestatten geruht, daß zu der in Verbindung mit der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar für das Jahr 1884 beabsichtigten, von der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunst- und kunstgewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose vertrieben werden dürfen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der qu. Loose nicht beanstandet wird.

Kassel den 27. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

191. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von dem Mitteldeutschen Kunstgewerbeverein in Frankfurt a/M. zum Besten der kunstgewerblichen Vorbildersammlung des Vereins beabsichtigten Verloosung von kunstgewerblichen Erzeugnissen der Neuzeit, welche im Betrage von wenigstens 60 % des aus dem Loosverkaufe sich ergebenden Erlöses nach Abzug der Stempelkosten als Gewinn-Gegenstände beschafft werden müssen, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Zahl auf 30000 à 1 Mark festgesetzt ist, bleibt auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt.

Kassel den 27. März 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

192. Die unsererseits verschiedenen Druckereien ertheilte Erlaubniß, die für Privatrechnung angefertigten Frachtbriefformulare ohne verwaltungsseitige Prüfung mit dem amtlichen Frachtbriefstempel zu versehen, wird vom 1. Juli c. an zurückgezogen. Die vom Publikum bereits beschafften Formulare werden indessen — sofern sie im Uebrigen den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprechen — noch bis zum 1. Januar l. J. zur Verwendung zugelassen.

Um die Beschaffung der Frachtbriefformulare zu erleichtern, tritt bereits vom 1. April c. an folgende Gebühren- bezw. Preis-Ermäßigung ein:

1) für Prüfung und Abstempelung der von Privatdruckereien hergestellten Frachtbriefformulare pro 100 Stück auf 20 Pf.;
2) für verwaltungsseitige Lieferung von Frachtbriefformularen mit gewöhnlichem Druck (ohne Firmenaufdruck und andere Zusätze) pro 100 Stück auf 70 Pf.,
   mit Aufdruck der Firma auf der Vorderseite pro 1000 Stück auf 8 Mark.

Für Frachtbriefformulare mit Aufdruck anderer zur Zeit zulässiger besonderer Vermerke wird der Preis nach den Selbstkosten bemessen.

Digitized by Google

Ferner kann die bahnseitige Abstempelung der von Privaten angefertigten Frachtbriefformulare außer bei unserer Druckſachen-Verwaltung hierſelbſt vom 1. Juli c. an auch bei den Königlichen Eiſenbahn-Betriebsämtern zu Wiesbaden, Nordhauſen und Berlin (Berlin-Blankenheim) ſowie bei den diesſeitigen Güter-Expeditionen Limburg, Mainz, Höchſt, Offenbach, Hanau, Fulda, Eſchwege und Sangerhauſen ſtattfinden. Im Uebrigen tritt eine Aenderung in der Beſchaffung bezw. dem Bezug von Frachtbriefformularen nicht ein.

Frankfurt a/M. den 24. März 1884.

Königliche Eiſenbahn-Direction.

193. Mit dem 1. April cr. wird eine directe Perſonen- und Gepäckbeförderung zwiſchen den nachfolgenden Stationen eingerichtet:

Celle-Harſum, Nordhauſen u. Paderborn, Unterlüß-Peine und Hildesheim, Hamburg-Altenbeken, Bettenhauſen-Eſterode, Ludwigshütte-Frankfurt a/M. M. W., Bückeburg-Lage, Wunſtorf-Barſinghauſen, Hameln und Pyrmont-Lügde, Melle-Elze, Hildesheim via Löhne, Bruchmühlen-Bielefeld, Brake-Schildeſche-Salzuflen, Lage und Detmold, Brackwede-Bünde, Salzuflen-Elze via Löhne, Oldendorf-Minden, Herford und Bielefeld, Pyrmont-Lügde-Harburg und Bückeburg.

Die Tarifſätze ſind bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 19. März 1884.

Königliche Eiſenbahn-Direction.

194. Auf Grund Allerhöchſten Erlaſſes vom 24ſten Januar d. J. (Geſ. S. S. 59/60) geht die Eiſenbahn Suhl-Grimmenthal mit dem 1. April cr. aus dem Bezirke der Eiſenbahn-Direction zu Magdeburg in den Bezirk der Eiſenbahn-Direction zu Erfurt über und wird dem von letzterer reſſortirenden Eiſenbahn-Betriebsamt zu Erfurt unterſtellt.

Magdeburg den 18. März 1884. Erfurt den 26. März 1884.

Königliche Eiſenbahn-Direction. Königliche Eiſenbahn-Direction.

195. Mit dem 1. April d. J. werden die bisher dem Königlichen Eiſenbahn-Betriebsamt Kaſſel (Directions-Bezirk Erfurt) unterſtellten Bahnſtrecken Dietendorf-Erfurt und Dietendorf-Almenau in die Verwaltung des Königlichen Eiſenbahn-Betriebsamts in Erfurt und die bisher dem letzteren unterſtellten Bahnſtrecken Weißenfels-Halle und Corbetha-Leipzig in die Verwaltung des Königlichen Eiſenbahn-Betriebsamts in Weißenfels übergehen. Erfurt den 26. März 1884.

Königliche Eiſenbahn-Direction.

196. Vom 1. April d. J. ab tritt für den geſammten, bisher von der Eiſenbahn-Hauptkaſſe in Frankfurt a/M. wahrgenommenen Geldverkehr des unterzeichneten Betriebsamts eine

„Königliche Eiſenbahn-Betriebskaſſe“

am hieſigen Orte in Function.

Für dieſe Kaſſe iſt ein Giroconto bei der Reichsbank eröffnet worden.

Nordhauſen den 26. März 1884.

Königliches Eiſenbahn-Betriebs-Amt

Perſonal-Chronik.

Dem Landrathe Freiherrn von Broich zu Hanau iſt die Stelle eines geſchäftsleitenden Mitgliedes der Direction der Zeichen-Akademie daſelbſt als Nebenamt übertragen.

Der Oberamtmann von Schenk in Hechingen iſt mit der commiſſariſchen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreiſe Witzenhauſen beauftragt worden.

Ernannt: die Rechtscandidaten Schäfer und Thomasżik zu Referendaren.

Geſtorben: der Gerichtsdiener Löwer in Windecken.

Der Strafanſtalts-Inſpector Preller zu Kaſſel iſt zum Vorſteher der Königlichen Strafanſtalt an der Fulda daſelbſt beſtellt worden.

Seine Majeſtät der König haben dem Schuhmachergehülfen Wilhelm Frankfurth zu Kaſſel das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigſt zu verleihen geruht.

Die durch die Verſetzung des Förſters Tripler zu Rumbeck zur Erledigung kommende Förſterſtelle zu Rumbeck, in der Oberförſterei Rumbeck, iſt dem zum Förſter ernannten bisherigen Forſtaufſeher Martin zu Bückeberg, in der Oberförſterei Obernkirchen, vom 1. April 1884 ab übertragen worden.

Der Stellenanwärter Friedrich Knoll iſt zum Königlichen Waſſerbau-Aufſeher mit dem Wohnſitz in Eſchwege beſtellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27 und das Schulverordnungsblatt Nr. 2.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kaſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 9. April. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

197. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. August 1883 präsentirten Muthung wird dem Carl Plate, Johannes Plate, Johann Plate und Fr. W. Plate zu Eiserfeld bei Siegen und dem August Pönisch zu Hammerhütte bei Siegen unter dem Namen

Karl's Hoffnung

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 183 875 □m, geschrieben: (Zwei Millionen einhundert und dreiundachtzig Tausend achthundert und fünf und siebenzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Treisbach im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 15. März 1884.

Königliches Oberbergamt.

198. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. August 1883 präsentirten Muthung wird dem Carl Plate, Johannes Plate, Johann Plate und Fr. W. Plate zu Eiserfeld bei Siegen und dem August Pönisch zu Hammerhütte bei Siegen unter dem Namen

August's Freude

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 815 □m, geschrieben: (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend achthundert und fünfzehn) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung Warzenbach und im Königlichen Oberförstereibezirk Treisbach im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 15. März 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

199. Wir bringen mit Bezug auf §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. März d. J. die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld beauftragt ist, die generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Warburg über Volkmarsen nach Arolsen vornehmen zu lassen.

Die betreffenden Grundbesitzer unseres Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, den mit Vornahme der betreffenden Vorarbeiten beauftragten Beamten zu Zwecken der örtlichen Untersuchung das Betreten ihrer Ländereien, sowie ihrer Gebäure — Hof- und Gartenräume (der letzteren event. nach Einholung der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde) — zu gestatten. Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigen Falls im Rechtswege festzustellende Schaden ist zu vergüten. Kassel den 5. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200. Das revidirte und genehmigte Statut der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck wird dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 18. November 1883 I. A. 8481 gemäß mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. März 1875 in Nr. 16 des hiesigen Amtsblatts von 1875 (S. 127) in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 8. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

201. Am 1. April cr. tritt ein neuer Gütertarif nebst Nachtrag 4 für den Deutsch-Dänischen Eisenbahn-Verband in Kraft, durch welchen directe Frachtsätze zwischen Stationen der Dänischen Staats-Eisenbahnen in Jütland und Fühnen einerseits und den Stationen Bielefeld, Bremen, Bremerhafen, Kassel, Frankfurt a/M., Geestemünde, Hannover, Harburg, Hildesheim, Linden, Lüneburg und Salzuflen andererseits zur Einführung gelangen.

Digitized by Google

Nähere Auskunft wird von den Güter-Expeditionen der vorgenannten Stationen ertheilt, auch ist der neue Gütertarif nebst Nachtrag, sowie das für diesen Verkehr zur Verwendung kommende besondere Frachtbrief-Formular daselbst käuflich zu haben.

Hannover den 31. März 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

202. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. April 1884 an gültige Nachtrag 20 herausgegeben, welcher Aenderungen des Nebengebühren-Tarifs, Berichtigungen zum Kilometerzeiger und zu den Stationstarifstabellen, sowie Ausnahme-Frachtsätze für Seeschlick enthält.

Exemplare des Nachtrags können von den Güter-Expeditionen bezogen werden.

Hannover den 27. März 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

203. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene erste Pfarrstelle an der reformirten Stadt- und Universitätskirche zu Marburg haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 25. März 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

204. Die evangelische Schulstelle in Oberwalgern wird mit dem 16. April d. J. durch Versetzung des jetzigen Inhabers vacant und soll anderweit besetzt werden. Mit der Stelle ist neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark ein Jahreseinkommen von 810 Mark verbunden.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Mai c. bei dem Herrn Pfarrer Hampe in Niederwalgern einzureichen. Marburg am 1. April 1884.

Der Landrath. J. V.: Voß.

205. Bewerber um die mit dem 16. April cr. zur Erledigung kommende erste evangelische Schulstelle zu Lohrhaupten, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten, oder an den Königl. Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Reich zu Lohrhaupten, einreichen.

Gelnhausen am 29. März 1884.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

206. Die evangelische zweite Lehrerstelle zu Praunheim, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung ein jährliches Einkommen von 900 Mk. verbunden ist, wird mit dem 16. April c. vacant.

Geeignete Bewerber haben ihre desfallsigen Meldungsgesuche mit Zeugnissen spätestens innerhalb zehn Tagen bei der unterzeichneten Behörde oder dem Lokalschulinspector, Pfarrer Hilliger zu Praunheim, einzureichen. Hanau am 5. April 1884.

Der Königliche Landrath. In Vertr.: Baabe.

207. Bewerber um die mit dem 1. Mai cr. vacant werdende evangelische Schulstelle zu Istha, mit welcher ein Einkommen von jährlich 840 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wollen ihre desfallsigen Gesuche binnen 14 Tagen beim Unterzeichneten oder dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Münch in Ishha, einreichen.

Wolfhagen den 3. April 1884.

Der Königliche commiss. Landrath. von Buttlar.

Personal-Chronik.

Dem Landrathe Freiherrn von Broich zu Hanau ist die Stelle eines geschäftsleitenden Mitglieds des Waisenhaus-Vorsteheramts daselbst übertragen worden.

Dem auf sein Nachsuchen als Brunnenarzt zu Bad Nennhorf ausgeschiedenen practischen Arzt, Sanitätsrath Dr. Georg Neußel zu Rodenberg ist der K. Rothe Adler-Orden vierter Classe Allerhöchst verliehen worden.

Versetzt: der Staatsanwalt Heckelsberg zu Gnesen in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht zu Marburg.

Ernannt: die Referendare Klingenbiel und Dr. Spindler zu Gerichtsassessoren,

die Rechtscandidaten Rohde und von Baumbach zu Referendaren,

der Militairanwärter Bellinger zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Bieber,

der Militairanwärter Shellhas zum Gerichtsdiener bei dem Landgericht in Marburg.

Der bisherige Pfarrverweser August Wilmar zu Herrenbreitungen, Inspectur Schmalkalden, ist zum Pfarrer daselbst definitiv bestellt worden.

Dem Regierungs-Secretair Friedrich Braunhof zu Kassel ist bei seinem am 1. April c. erfolgten Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als „Kanzleirath" Allergnädigst verliehen worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Heinrich Wilhelm Reith ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Kassel ernannt worden.

Der frühere Bezirksfeldwebel August Windemuth aus Witzenhausen ist zum Secretair bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain vom 1. März d. J. ab ernannt worden.

Ernannt: der Hülfsaufseher Gutmann hier zum Gefangenaufseher bei dem Landgerichtsgefängniß zu Kassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum
Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Kassel.

Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Ortskrankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Ortskrankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Ortskrankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern () beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Ortskrankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird. Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statute solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

Zum Eingang.

1. Statute für neu zu errichtende Ortskrankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 23 des Gesetzes).
2. Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschieben die Worte: mit Genehmigung ꝛc. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)
3. Bestehende, nach bisherigen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit Beitrittszwang ausgestattete Krankenkassen unterliegen, soweit sie nicht Innungs- oder Fabrikkrankenkassen sind, nach §. 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883

Digitized by Google

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

(Für neue Statute.) (1)

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeindevorstand] von N. nach Anhörung der Betheiligten (2) das nachstehende Kassenstatut:

oder

(Für revidirte Statute.) (3)

[Für die . . . . . Kasse zu N. wird nach Maßgabe des §. 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (4) das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom . . . . . .]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1. Unter dem Namen: (1)

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe] wird für die nachbezeichneten Gewerbe, (2) mit Ausnahme derjenigen denselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse errichtet ist, eine Ortskrankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttchergewerbe,]

2c.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen . . . . . .
Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme 2c.]
Der Sitz der Kasse ist N.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2. Mitglieder der Kasse sind alle von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art [in ihren Werk-[Betriebs-] (1) stätten] (2) innerhalb des Gemeindebezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, [deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist] (2) mit Ausnahme: (3)

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, (4)
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse.

---

fortan den Vorschriften des letzteren über die Ortskrankenkassen. Die nothwendige Statutenänderung ist auf dem durch die bisher geltende Vorschrift vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885 herbeizuführen. Für sie ist demnach ein revidirtes Statut zu errichten und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.

4. Vergl. Bemerkung 2.

Zu §. 1.

1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Ortskrankenkasse für u. s. w."

2. Die Gewerbszweige, bezw. die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 23 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

3. Da die Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse von der Verpflichtung, einer Betriebskrankenkasse beizutreten, nicht befreit, so werden die Betriebe, für welche Kassen der letzteren Art bestehen, von der Ortskrankenkasse auszuschließen sein.

Zu §. 2.

1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Bezeichnung „Betriebsstätten" vorzuziehen sein.

2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

3. Da Mitglieder von Betriebskrankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe das Recht, der Kasse ferner anzugehören, nur dann haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden, so brauchen sie unter den Ausnahmen nicht aufgeführt zu werden.

4. Die Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Digitized by Google

§. 3.(1) Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassenvorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 4.(1) Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,(2)
2. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk-(Betriebs-)stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen,(2)
3. die nachbenannten Personen:(3)

---

§. 5.(1) Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2 bis 4 gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach den Ortsdurchschnittspreisen festzusetzen.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 6. Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.(1)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung(2) bei dem Kassenvorstande.(3)

[Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.] (4)]

§. 7. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 2 unter 2 bezeichneten Kassen geworden sind,(1)
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

§. 8. In dem Falle des §. 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 30) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.(1)

Zu §. 3.

1. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung kraft §. 3 Absatz 2 des Gesetzes. Die im Absatz 1 daselbst bezeichneten Beamten werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Betriebe unterrichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu erwähnen, falls die gesetzlichen Befreiungen von der Versicherungspflicht überhaupt in das Statut aufgenommen werden sollen.

Zu §. 4.

1. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.
2. Die Nr. 1 und 2 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.
3. Inwieweit von der durch §. 2a Absatz 4 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich selbstständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbezweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Die Aufnahme in die Kasse kann für diese Personen von Bedingungen, z. B. Gesundheitsattest, Lebensalter rc., abhängig gemacht werden, welche einleitendenfalls hier festzustellen sind.

Zu §. 5.

1. Vergl. §. 1 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 6.

1. Vergl. §. 19 Absatz 2 des Gesetzes.
2. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.
3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.
4. Vergl. Bemerkung 4 zu §. 10.

Zu §. 7.

1. Vergl. §. 19 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 8.

1. Vergl. §. 27 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. §. 19 Absatz 5 und §. 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

Für diese, sowie für die auf Grund des §. 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande, oder, falls die Kassenbeiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. (2) Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

§. 9. [Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließung mitgetheilt wird.] (1)

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10. (1) Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] der von der Aufsichtsbehörde errichteten Meldestelle] (2) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung] (3) des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.] (4)

Die Abmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich]. (5)

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.] (6)

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11. (1) Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern
1. für ihre Person
   a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe des §. 13,
   [b) eine Wöchnerinnenunterstützung nach Maßgabe des §. 19] (2),
   c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20;
[2. für ihre Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.] (3)

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§. 12. (A) (1) Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:
1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . . . *M*,

---

Zu §. 9.

1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 1.
Ob diese Bestimmung getroffen werden soll, hängt von freiem Ermessen ab.

Zu §. 10.

1. Vergl. §. 49 des Gesetzes.
2. Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichtsbehörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.
3. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergl. §. 12).
4. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt werden soll (vergl. §. 12).
5. Gesetzliche Bestimmung (§ 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.
6. Desgleichen vergl. §. 50 des Gesetzes.

Zu §. 11.

1. Inwiefern über die im §. 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch §. 21 gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen hinauszugehen, zumal, wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 21 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.
2. Fällt aus für Kassen, welche keine weiblichen Mitglieder haben.
3. Gesetzliche Bestimmung (§. 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu §. 12.

1. Grundlage für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmit-

[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf . . . . . ℳ,] (3)
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . ℳ,
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf . . . . . ℳ.] (2)

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen

oder

§. 12. (B) Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in 3 Klassen eingetheilt: (3)

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die §. 4 Ziffer 3 unter . . . . aufgeführten Personen] (4). I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die §. 4 Ziffer 3 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren (5). III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . . (. . . . . ℳ),
für die II. Klasse auf . . . . . (. . . . . ℳ),
für die III. Klasse auf . . . . . (. . . . . ℳ),

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen

oder

§. 12. (C) (6) [Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag . . ℳ . . ₰ oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag . . ℳ . . ₰ bis . . ℳ . . ₰ ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als . . ℳ . . ₰ beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . . (. . . . . ℳ),
für die II. Klasse auf . . . . . (. . . . . ℳ),
für die III. Klasse auf . . . . . (. . . . . ℳ).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§. 36) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst, jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

---

glieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weiblich erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der §. 12 die Fassung unter A zu erhalten haben (vergl. §. 20 Ziff. 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des §. 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergl. §. 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind; und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse keine weiblichen Mitglieder hat.
3. Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen sein.
4. Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.
5. Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter" im §. 8 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbeordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren verstanden werden.
6. Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

Digitized by Google

C. Krankenunterstützung.

§. 13. Als Krankenunterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20. 26 . . .] (1) Wochen:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte (2) des im §. 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld.

oder

[a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . . ℳ,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von . . . . ℳ,
c) für Mitglieder der dritten Klasse von . . . . ₰] (2)

3. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

§. 14. (1) An die Stelle der im §. 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause].

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [anderenfalls ein Zehntel] (2) des im §. 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

§. 15. (1) Den auf Grund des §. 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach §. 13 Ziffer 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§. 16. (1) [Für Mitglieder, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20, 26 ꝛc. Wochen (2) bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in §. 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt.]

§. 17. (1) [Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [. . . ₰]] (2) gewährt.]

§. 18. (1) [Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Kranken-

---

Zu §. 13.

1. Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergl. Bemerkung 1 zu § 11).
2. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Ziff. 2, §. 20 Ziff. 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§. 21 Ziff. 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Quote des durchschnittlichen Tagelohnes, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei eintretender Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen.
3. Sollen auf Grund des §. 21 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

Zu §. 14.

1. Der §. 7 des Gesetzes gilt nach §. 20 Ziffer 1 daselbst auch für Ortskrankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da, wo ein Krankenhaus zur Benutzung offen steht.
2. Vergl. §. 21 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des Krankengeldes gewährt werden.

Zu §. 15.

1. Vergl. §. 27 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 16.

1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung, wenn das Krankengeld den Mindestbetrag überschreitet.
2. Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im §. 13 gewählt ist.

Zu §. 17.

1. Vergl. §. 26 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes.
2. Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

Zu §. 18.

1. Diese Bestimmung gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft § 26 Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „überſteigt“ am Schlusse geschehen.

Digitized by Google

geld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankenunterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (2) nicht [nicht mehr als um 1/4] übersteigt.]

D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

§. 19. (1) [Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei] (2) Wochen nach derselben das Krankengeld (3) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

E. Sterbegeld

§. 20. Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage (1)

1. für männliche erwachsene Mitglieder von . . . . . ℳ,
[2. für weibliche erwachsene Mitglieder von . . . . . ℳ],
3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . . ℳ,
[4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren . . . . . ℳ].

F. Unterstützung für Familienangehörige.

§. 21. (1) [Für die in ihrem Haushalte lebenden Familienangehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern gewährt:

1. im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für . . . . Wochen,
2. im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von . . . . . ℳ. für die erstere, im Betrage von . . . . ℳ für das letztere,
3. im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten (drei) Wochen nach derselben eine Unterstützung von . . . . ℳ. täglich.]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§. 22. (1) Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs] Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von . . . . ℳ., das Sterbegeld nur im Betrage von . . . . ℳ. gewährt.] (2)

Diejenigen, welche auf Grund des §. 4 Mitglieder der Kasse werden, (3) haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung] (1), [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.]

§. 23. Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerbslos sind, verbleibt der Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst

---

2. Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohnes"; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

Zu § 19.

1. Fällt aus für Kassen, welchen weibliche Mitglieder nicht angehören.
2. Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.
3. Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu §. 20.

1. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Gemeindebezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigfachen (vergl. §. 20 Ziff. 3 des Gesetzes) und nicht über dem Vierzigfachen (vergl. §. 21 Ziff. 6 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 ℳ, so ist mindestens der Betrag von 30 ℳ und höchstens der Betrag von 60 ℳ einzustellen.

Zu §. 21.

Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergl. § 21 Ziff. 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten wird für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

Zu §. 22.

1. Vergl. §. 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.
2. Fällt fort, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger eintreten soll, ist freigestellt.
3. Vergl. §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.
4. Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des §. 26 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu §. 23.

1. Der Sinn der Bestimmung des §. 28 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Krankenunterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für

Digitized by Google

kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt. (1)

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von . . . . ℳ, das Sterbegeld nur im Betrage von . . . . ℳ gewährt.] (2)

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24. Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur erstet, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt. (1)

§. 25. (1) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche] (2) gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 8 angehören (3) und sich nicht im Gemeindebezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist. (4)

§. 26. [Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken. (1)]

§. 27. (1) [Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.]

---

die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzeren Zeitraums eintritt. Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung außer Zweifel zu stellen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt.

3. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

Zu §. 24.

1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel) auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungs-Verträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Zu §. 25.

1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulationen ꝛc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolör im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontrolöre gesorgt wird.

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Kognition über den Anspruch erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

2. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse ꝛc. zu erwägen sein.

3. Die Zahlung muß nach §. 6 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. An welchen Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

4. Vergl. §. 27 Absatz 4 des Gesetzes.

5. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Zu §. 26.

1. Es erscheint rathsam, falls §. 17 Aufnahme findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

Zu §. 27.

1. Fällt aus, wenn der Kasse weibliche Mitglieder nicht angehören, und Wöchnerinnenunterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

Digitized by Google

§. 28. Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an [die Wittwe] [den hinterbliebenen Ehegatten] (1) desselben oder falls ein[e] solche[r] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.] (2)

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 29. Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von . . . . . ℳ. (1) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden, (2)
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben. (3)

B. Fortlaufende Beiträge.

§. 30. (1) Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen: (2)

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge . . . . -,-
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder . . . . . „]
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . „
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . „]

oder

[1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . . . „
2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . . . „
3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . . . „] (3)

§. 31. Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen] (1) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Liste abgeholt]. (2)

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten.

§. 32. (1) Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar

---

Zu §. 28.

2. Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.
2. Fällt aus, wenn Sterbegelder für Familienangehörige nicht gewährt werden.

Zu §. 29.

1. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines sechswöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. §. 26 Abs. 2 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliedserklassen verschieden festgestellt werden.
2. Diese Befreiung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.
3. Diese Befreiung ist gesetzlich (vergl. §. 26 Abs. 1 Satz 2).

Zu §. 30.

1. Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.
2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für die Mitglieder wird es aber erwünscht sein, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Woche (6 Arbeitstage) berechnet, aus dem Statut ersehen können.
3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach §. 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu diesem höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen sein. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich nach den in den Motiven zu §§. 9 und 10 des Gesetz-Entwurfs (Reichstags-Druckf. 1882 Nr. 14 S. 34) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu §. 31.

1. Die Zahlungsperioden werden den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen sein.
2. Diese Bestimmung wird meistens erheblich dazu beitragen, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

Zu §. 32.

1. Vergl. §. 51 und §. 52 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Hier ist die Zahlungsperiode einzurücken.

Digitized by Google

ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,
zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb [einer Woche](2) aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

§. 33.(1) Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschüssig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

§. 34. Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des §. 8(1) angehören, haben die vollen Wochenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 35. Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht gezahlt.

C. Quittungsbücher.

§. 36. Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts](1) ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Beitrittszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen(2) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.(3)

V. Verwaltung der Kasse.

§. 37. Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 38.(1)(2) Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 ꝛc.](3) Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. §. 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte(4) und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

Zu §. 33.

1. Vergl. §. 53 des Gesetzes.

Zu §. 34.

1. Vergl. §. 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu §. 36.

1. Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder eines Auszugs aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassenmitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergiebt.

2. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontr le der Lohnabzüge zu ermöglichen.

3. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

Zu §. 38.

1. Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:
   a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als ½ der Stimmen ausmachen darf;
   b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;
   c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebsbeamte oder Kassenmitglieder zu ihren Vertretern wählen;
   d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten.

2. So lange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern ⅓ der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§. 4 und 8 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Konstituirung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu ⅓ und ⅓ auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch sofort eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung

Digitized by Google

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.] (5)

Die Wahl kann durch Akklamation (6) vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Anderenfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange (7) in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. (8) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes (9) unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

§. 39.(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [. . .] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel] (2) der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt. (3) Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 40.(1) Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§. 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei

---

wird vielmehr genüge geschehen, wenn bei jeder Neuwahl das vorbeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso wird aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um ein Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend ist im §. 38 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im §. 40 ein möglicht einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berücksichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

3. Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

4. Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

5. Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

6. Die Akklamation, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wird, wenn überhaupt, nur dann zuzulassen sein, wenn sie widerspruchslos erfolgt.

7. Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies wird geschehen müssen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

8. Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

9. Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Zu § 39.

1. Die Erneuerung des Vorstandes durch sukzessives Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwohl wird im Interesse der Kontinuität der Verwaltung der periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen sein.

2. Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach §. 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 40.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu §. 38.

Digitized by Google

Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 41. Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§. 42. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von . . . . Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§. 43. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44. [Allmonatlich] (1) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§. 45. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 46. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 54 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist. (1) Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des angezogenen Gesetzes obliegen. (2)

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [im Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].] (3)

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

Zu §. 42.

1. Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Zu §. 44.

1. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu §. 46.

1. Der §. 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.
2. Vergl. Bemerkung 13 zu §. 54.
3. Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des §. 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen sein.

Digitized by Google

§. 47.(1) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 48. Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§. 49.(1)(2) Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; (3)
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.(4) Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder

§. 49.(5) [Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche auf [. . . .] Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im §. 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.(6)

Jede Abtheilung wählt für je zehn [15, 20 rc.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.(7) Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 rc.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. (8)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.(9) Für

---

Zu §. 47.

Vergl. §. 34 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 49.

1. Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:
   a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§. 37 des Gesetzes).
   b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergl. §. 23 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes).
   c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Betheiligung ihrer Beiträge zu bemessen ist und $^1/_3$ der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergl. §. 38 des Gesetzes.)
   d) Die Vertreter sind von den Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen (vergl §. 38 Abs. 3 des Gesetzes).
2. Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen haben, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.
3. Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach §. 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.
4. Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.
5. Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:
   a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber (in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
   b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
   c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl wird schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen sein; und bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, werden die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.

Digitized by Google

je 20 [30, 40] (10) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. (11) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

§. 49a. Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] (1) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 38 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt. (2)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode. (3)

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

[§. 49b. In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 50. Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [8] Tage vorher durch das im §. 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt: (4)

1. im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April] (4) jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen .... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil] (5) ihrer Mitglieder schriftlich darauf antragt.

---

6. Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.
7. Diese Regelung ordnet vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.
8. Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.
9. Wo die Betheiligung es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.
10. Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.
11. Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, wird nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

Zu §. 49a.

1. Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig sein.
2. Vergl. §. 39 des Gesetzes.
3. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber wird, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder in Anspruch zu nehmen. Es wird dies vielmehr erst bei der zunächst eintretenden Neukonstituirung der Generalversammlung geschehen können.

Zu §. 50.

1. Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.
2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.
3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.
4. Die Forderung schriftlicher Anträge wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

Digitized by Google

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens . . . . Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich] (4) gestellt werden, aufnehmen.

§. 51. Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. (1) Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§. 52. Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anderaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet. (1)

§. 53. (1) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im §. 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§. 54. (1) Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, (2) [namentlich auch (3) über die Ausscheidung eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse, (4) sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt], (5)

Zu §. 51.

1. Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu §. 52.

1. Vergl. §. 45 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 53.

1. Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B von der Anwesenheit eines bestimmten Theils der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ([2]a, [4]a) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies abgesehen von dem im Absatz 2 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitragserhöhung, für welchen §. 31 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommt, nicht. Auch die Vorschrift des §. 23 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu §. 54.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu §. 46.
2. Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergl. §. 36 Ziffer 3 des Gesetzes).
3. Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.
4. Vergl. §. 48 Absatz 2 des Gesetzes.
5. Vergl. §. 12A und B des Statuts.
6. Vergl. §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.
7. Vergl. §. 46 Absatz 1 des Gesetzes.
8. Für die Errichtung des Verbandsstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.
9. Vergl. §. 36 Ziffer 1 des Gesetzes.
10. Vergl. §. 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

Digitized by Google

2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse, (6)
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbande mehrerer Ortskrankenkassen (7) [und über das für denselben zu errichtende Statut]. (8)
4. Die Abnahme der Jahresrechnung (9) und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden. (10)
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern. (11)
9. Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution. (12)
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Krankenkontrole. (13)
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. (14)

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 55. Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [. . . .] monatlichen Kündigung angestellt wird, und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§. 56. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. (1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben. (2)

§. 57. Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 25) (3) zu zahlen, sofern nicht einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorstehenden des Vorstandes zu leisten.

§. 58. Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen]. (1) Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen. (2)

---

11. Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.
12. Wie zu 11.
13. Die Regelung einer besonderen Krankenkontrole (durch Krankenbesucher, durch Vorschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche für Kassen von größerem Umfange zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstande überlassen werden, wird aber, im letzteren Falle demselben im §. 46 ausdrücklich zu übertragen sein.
14. Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

Zu §. 56.

1. Vergl. §. 40 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. §. 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 57.

1. Für die Auszahlung der Krankengelder wird der Einfachheit wegen in der Regel auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergiebt.

Zu §. 58.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu §. 31.
2. Vergl. §. 55 des Gesetzes.

Digitized by Google

§. 59. Vorräthige Gelder hat der Rendant [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind] (1), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Sparkasse . . . . . übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse . . . . . übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen: (2)

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. (3) Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren. (4)

§. 60. Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines der Mitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] . . . . . [monatlich] (1) regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

§. 61. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

[Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen]. (1)

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende (2) Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im §. 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen.] (3)

§. 62. Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten [drei] Rechnungsjahre (1) anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Zu §. 59.

1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.
2. Vergl. §. 40 Absatz 3, 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.
3. Vergl. § 40 Absatz 2 des Gesetzes.
4. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu § 60.

1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

Zu §. 61.

1. Nach §. 29 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Anderenfalls wird das Statut selbständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungsaufstellung jedenfalls die Herstellung des im §. 41 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Rechnungsabschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.
2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.
3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

Zu §. 62.

1. Das Gesetz bestimmt im §. 32 nicht die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahresausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.

Digitized by Google

[Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.] (2)

VII. Bekanntmachungen.

§. 63. Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statutenänderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 64. (1) [Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§. 65. (1) [Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeindebehörde] (2) [von dem Gewerbegericht zu A.] [von dem gewerblichen Schiedsgerichte . . . . . .] entschieden.

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.]]

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 66. Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Oberaufsicht der . . . . . von . . . . . wahrgenommen.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

---

2. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 33 Absatz 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben können. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu §. 64.

1. Die Bestimmungen finden kraft des Gesetzes (§. 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Austrag zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

Zu §. 65.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu §. 64.
2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach §. 53 Absatz 2 des Gesetzes auf dem im §. 120a der Gewerbeordnung vorgesehenen Wege entschieden.

Danach bildet die Regel die Vorentscheidung durch die Gemeindebehörde, gegen welche Berufung auf dem Rechtswege binnen 10 Tagen stattfindet.

Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbegericht, so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbegerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig im Statut aufgenommen.

Soweit für den Kassenbezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des §. 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet, ist aus dem für das Schiedsgericht errichteten Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung darüber an Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

Zu §. 66.

"1. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

Digitized by Google

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Name und Sitz der Kasse.

§. 1. Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des §. 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für [die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat]. (1)

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[für ihre . . . . . Kasse ein neues Kassenstatut, welches an Stelle des Status vom . . . . . tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." und hat nach wie vor ihren Sitz zu N.] (2)

Zwangsweise Mitgliedschaft.

§. 2. Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage der Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist]. (1) (§. 63 Abs. 1.)

Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6/3 *M.* für den Arbeitstag übersteigt, (§. 1.)

b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 73 des Gesetzes entsprechenden Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind. (§. 63 Abs. 1.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. (§. 1 letzter Abs.)

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder] (3) auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben. (§. 3 Abs. 2.)

Zu §. 1.

1. Fassung für neu errichtete Kassen.
2. Fassung für schon bestehende Kassen.

Zu §. 2.

1. Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.
2. Wird in der Regel bei Fabrikbesitzern nicht vorkommen und deshalb ausfallen können.

Digitized by Google

(§. 63 Abs. 3) Versicherungspflichtige Mitglieder erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Reichsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind.

Freiwillige Mitgliedschaft.

(§. 63 Abs. 2.) §. 3. 1. Alle nicht versicherungspflichtige Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind,(1) können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

[Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen

(§. 26 Nr. 4) Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.](2)

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

(§. 27 Abs. 1.) 2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabriks-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des deutschen Reiches aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

(§. 64 Nr. 6) Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

(§. 63 Abs. 4) 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,

b) wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

[§. 4. Eintrittsgeld.(1)

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6](2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern(3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie inner-

(§. 26 Abs. 1.) halb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.]

Ausschluß.

(§ 25 Abs. 4. Nr. 1.) §. 5. Der Vorstand kann Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

§. 6. Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern

(§. 6 Abs. 1 Nr. 1.) 1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;(1)

(§. 6 Abs. 1 Nr. 2) 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte:(2)(3)

(§. 20 Nr. 1.) (A.) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:

(§. 8 Abs. 2.) a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf Mark,

b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf Mark,

c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahre und für Lehrlinge auf Mark,

d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf Mark.

Zu §. 3.

1. Außer diesen Personen, welchen nach §. 63 Absatz 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach §. 26 Absatz 4 Ziffer 5 auch noch andere Personen, z. B. Komtoiristen, Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützung (§§. 6. 7), sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

2. Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach §. 26 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

Zu §. 4.

1. Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

2. Der Betrag kann auch niedriger, aber nach §. 26 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

3. Mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Zu §. 6.

1. Sollen nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

Digitized by Google

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark,

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht (14)jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt
§. 21 Nr. 7.) beim Tode der Ehefrau [zwei Drittel], beim Tode eines Kindes [die Hälfte] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.] (1)

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorstjenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt,

[a)] wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,

[b) wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.] (2)

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit. *

(§. 28.) §. 16. Mitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Beiträge.[1]

(§. 22. §. 20.) §. 17. Die Beiträge werden festgesetzt auf [3] (A) Prozent (A) (2) [des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.] **oder**
(§. 22, §. 20.) (B) [des im §. 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§. 64 Nr. 1.) (C) [des nach §. 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Löhnungsperiode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu 6 Arbeitstagen gerechnet; Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden dagegen nicht in Anrechnung gebracht.]

(§ 65 Abs. 1 u. 2.) §. 18. Die Firma ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und
(§. 65 Abs. 4.) Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung. (1)

Sonstige Einnahmen der Kasse.

§. 19. Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§. 116, 118 der Gewerbeordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrikordnung festgesetzten Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen.

Besondere Rechte der Kasse. (1)

(§. 25 Abs. 1.) §. 20. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(§. 25 Abs. 2.) Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung
(§. 56.) weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Zu §. 17.

1. Höher als 3 Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistung trotzdem gesichert erscheint.

2 Je nachdem in §. 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Zu §. 18.

1. Besteht für den Bezirk, in welchem der Betrieb belegen ist, ein Gewerbegericht oder ein auf Grund des §. 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, aus welcher zu ersehen ist, von welcher Stelle die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden sind.

Zu §. 20.

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheile desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Oeffentliche Lokale oder Schankstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen. Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu [5] Mark belegt werden.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§. 12. An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 1 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt. (1)

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Controlvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Controlvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu [5] Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

§. 13. Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen 6 Tagen nach dem Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstande Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§. 6 und 7 soweit gekürzt, als (§. 26 Abs. 3.) dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes (1) [um $^1/_5$] (2) übersteigen würde.

Entziehung und Sistirung der Krankenunterstützung.

§. 14. Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§. 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren. (§. 26 Abs. 4 Nr. 2.)

[Ein Mitglied, welches die Krankenunterstützung des §. 6 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13] (1) Wochen bezogen hat, erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit, falls zwischen demselben (§. 26 Abs. 4 und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte des durch- Nr. 3.) schnittlichen Tagelohnes. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf ..... Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf ..... Mark,

Sterbegeld.

§. 15. Für den Todesfall eines Mitgliedes wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tage- (§. 21 Nr. 6.) lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt. (§. 20 Nr. 3.)

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

Zu §. 12.

1. Die Vorschrift des §. 56 des Gesetzes, nach welcher Unterstützungen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unzulässig erscheinen lassen.

Zu §. 13.

1. Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur so weit ein, als die Gesammtunterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet, — übersteigt.
2. Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Zu §. 14.

1. Hier ist die in §. 6 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.
2. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu §. 15.

1. Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.
2. Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder nicht gezahlt werden.

Digitized by Google

2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu bemessenden][3] Krankengeldes.

Verpflegung im Krankenhause.

(§. 7 Abs. 1.) §. 8. Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren, und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

(§. 7 Abs. 2.) Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

(§. 21 Abs. 1 Nr. 3.) [Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1] des im §. 7 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

Unterstützung der Wöchnerinnen.

(§. 20 Nr. 2.) §. 9. Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei][1] Wochen nach derselben das Krankengeld[2] gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

[Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des §. 8 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des §. 8 Anspruch auf Krankengeld.]

(§. 21 Abs. 1 Nr. 5) [Die Ehefrauen von Mitgliedern erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3][2] Wochen nach ihrer Niederkunft.][1]

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.[1]

(§. 21 Abs. 1 Nr. 6.) §. 10. [Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

§. 11. [4][1] [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.][2]

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheile des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen des §. 7 entziehen.]

oder

[5] [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheines

---

Zu §. 8.

1. Es kann auch eine niedere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu §. 9.

1. Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgestellt werden.
2. Da diese Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist, so kann sich dieselbe nicht auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.
3. Wie unter 1.
4. Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu §. 10.

1. Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Zu §. 11.

1. Soll von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und um die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankencontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.
2. Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitgliedes gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Digitized by Google

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(B.) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört: (§. 20 letzter Abs. §. 8 Abs. 2)

a) Werkmeister Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
e) (4) Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
h) männliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark,
i) Arbeiterinnen unter 16 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ____ Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen. (§. 6 letzter Abs.)

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten] (3) Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

§. 7. Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2) erhalten als Krankenunterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach §. 6 [nach derjenigen Mitgliedsklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben] (1) [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik];

2. Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§. 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

3. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:
   a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 M. nicht übersteigen.
   b) Nach §. 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 M. und unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt werden.
      Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
   c) Nach §. 64 Ziffer 1 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 M. nicht übersteigt.
      Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

4. Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

5. Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§. 21 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Zu §. 7.

1. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung B gewählt wird.
2. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung C gewählt wird.
3. Zusatz für den Fall, daß in §. 6 die Fassung B oder C gewählt wird.

Digitized by Google

Kassenführung und Rechnungslage.

§. 21. Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat. (§. 64 Nr. 4.)

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. (§. 40 Abs. 1.)

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Ueberschten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, (§. 41 Abs. 1.) welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§ 32 Nr. 2) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Anlage der Kassengelder.

§. 22. In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber (§. 40 Abs. 3.) hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 angelegt werden.

[Zusatz für die nach §. 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen: (§ 64 Nr. 5.)

„Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. (§ 40 Abs. 2.) Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

Reservefonds.

§. 23. Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln (§. 32 Abs. 1.) und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. (§. 32. Abs. 2.)

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

§. 24. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen (¹) (§. 33 Abs. 1.) [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder] die Beiträge der Mitglieder bis auf das Anderthalbfache der im §. 18 festgesetzten Sätze erhöht werden. [Eine Erhöhung dieser Beiträge über 2 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder des Arbeitsverdienstes der versicherungspflichtigen Mitglieder hinaus ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindest- (§. 31 Abs. 2.) leistungen erforderlich, nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.]

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann. (§. 65 Abs. 3.)

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

§. 25. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung (§. 33 Abs. 2.) der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

§. 26. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen ver- (§. 29 Abs. 1.) pflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Er- (§. 29 Abs. 2.) gänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Organe der Kasse.

§. 27. Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§. 28. Der Vorstand der Kasse besteht: (¹) (§. 38 Abs. 1 u. 3.)

Zu §. 24.

1. Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Zu §. 28.

1. Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen

Digitized by Google

(§. 64 Nr. 3.) a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

(§. 34.) b) aus [5] (2) von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

(§. 38 Abs. 2.) [Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl (3) ein sechster Beisitzer und sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.]

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation (4) erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (5) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

[Jedes Jahr] (6) scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. (7) Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(§. 34 Abs. 2.) Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(§. 35 Abs. 1.) §. 29. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitglied desselben gemacht werden.] (1) Die Legitimation des

(§. 35 Abs. 2.) Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand

---

Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlende Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und in Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^1/_{10}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^9/_{10}$ und $^1/_{10}$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge der Arbeitgebers auf $^1/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^9/_{10}$ und $^1/_{10}$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

2. Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

3. Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

4. Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zuzulassen sein.

5. Abgesehen von der Akklamation wird die hier vorgeschene die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erreicht sein, so müßten hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

6. Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

7. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 29.

1. Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Digitized by Google

binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontrolöre bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. (§. 41 Abs. 1.)

Zusammensetzung der Generalversammlung.

§. 30. Die Generalversammlung besteht: (*)

(*) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, (2) welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte (§. 61 Ziff. 6.) sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 2c.] Vertreter[n] der Firma.

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(*) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in [folgenden Abtheilungen (2) eingetheilt:

1.
2.
3. 2c.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder (4) ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 31. Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Zu §. 30.

1. Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam erscheinen lassen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

2. Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

3. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwerfälligkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festzustellen sein müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgeschene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung des Arbeitgebers in der Generalversammlung bietet.

Digitized by Google

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand.
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen ..... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.] (1)

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 32. Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob: (1)

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. (2) Im übrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen in §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Streitigkeiten.

§. 33. Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über
(§. 58 Abs. 1.) die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen,
(§. 65 Abs. 5.) werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Beaufsichtigung der Kasse.

(§. 44) §. 34. Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen. (1) (2)

(§. 64 Nr. 2) Vorstehendes Statut ist von der Firma N. zu N. nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt am 1. . . . . 18 . . in Kraft

---

Zu §. 31.

1. Diese Bestimmung ist nicht — wie es nach dem Hülfskassengesetz der Fall — gesetzlich nothwendig.

Zu §. 32.

1. Nach §. 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im §. 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §. 36 und 66 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen.

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge ꝛc., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

2. Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Zu §. 34.

1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.
2. Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergl. §§. 66, 67, 68 mit 44, 45 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.

Redigirt von der Königlichen Regierung. Druck von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 16. April. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

208. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vom Mittwoch, den 9. April 1884, datirte Nummer 100 der hierselbst im Verlage von Julius Spitz und Co. erscheinenden periodischen Druckschrift: „Das kleine Journal“. Zeitung für alle Gesellschaftsklassen, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 9. April 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

209. Die Verfügung vom 1. März d. J., durch welche der Schuhmacher-Fachverein hierselbst verboten ist, wird hierdurch auf Grund neuerer Ermittelungen zurückgenommen.

Erfurt den 7. April 1884.

Der Regierungs-Präsident,
Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath. v. Kamptz.

210. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene und „Anfangs April 1884“ datirte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Werthe Parteigenossen!“ und der Unterschrift: „Mit sozialdemokratischem Gruß. Die bekannten Deutschen Parteigenossen“, in welchem zu Sammlungen für die strikenden Textilarbeiter in Böhmen aufgefordert wird, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 9. April 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

211. Die Epidemie von Trichinosis, welche vom September bis December v. Js. in Emersleben und Umgegend, im Regierungsbezirk Magdeburg, geherrscht hat, giebt mir Veranlassung, die zwar bekannte, aber noch immer nicht allseitig gewürdigte Erfahrung von den gesundheits- und oft lebensgefährlichen Folgen des Genusses rohen Schweinefleisches in Erinnerung zu bringen.

Alle Erkrankungen in dieser Epidemie hängen mit der in der Provinz Sachsen eingewurzelten Gewohnheit, rohes gehacktes Schweinefleisch zu genießen, zusammen und liefern von Neuem Belege dazu, wie die durch sanitäre Rücksichten gebotenen Vorsichtsmaßregeln der Macht der Gewohnheit gegenüber oft gänzlich unbeachtet bleiben.

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die Epidemie sich von Emersleben aus verbreitet hat, indem das Fleisch eines dort am 12. September v. Js. geschlachteten Schweines theils an Ort und Stelle bereits am 13. und 14. September, theils in den benachbarten Ortschaften mehr oder minder mit gesundem Fleisch vermengt verkauft worden ist. Der größte Theil dieses gemischten Fleisches ist nach Deesdorf und Nienhagen gelangt. Demgemäß waren auch die Erkrankungen nach Zahl und Heftigkeit in den betreffenden Ortschaften verschieden. So erkrankten in Emersleben 270 Personen, von denen 53 starben; in Deesdorf kamen 45 Erkrankungen mit 10 Todesfällen vor, während in Nienhagen unter 80 Erkrankungen sich nur 1 Todesfall ereignete. Außerdem sind in der Stadt Gröningen 4 Erkrankungsfälle mit 2 Todesfällen, in Kloster Gröningen 3 Erkrankungsfälle und in Schwanebeck 1 Erkrankungsfall gemeldet worden.

Die Summe der Erkrankungen beziffert sich hiernach auf 403 Personen mit 66 Todesfällen. Das Prozentverhältniß stellt sich für die ganze Epidemie auf 13,9 Prozent, für Emersleben auf 19,6 Prozent und für Deesdorf auf 22,2 Prozent.

Drei in Emersleben Erkrankte erlagen schon 18, resp. 20 und 21 Tage nach dem Genuß des rohen Fleisches der Trichinose. In der vierten und fünften Woche starben je 8, in der 6ten Woche 11, in der 7ten Woche 9, in der 8ten Woche 5, in der 9ten Woche 2, in der 10ten Woche 4, in der 11ten Woche 2 und in der 13ten Woche 1. Von den vielen erkrankten Kindern starb nur ein zwölfjähriger Knabe. In sechs Leichen Erwachsener aus Emersleben wurden außer den Muskeltrichinen auch eine große Menge von Darmtrichinen, in jedem Präparat 14 bis 16 Stück, aufgefunden. In einer Leiche, welche einem auffallend fetten Manne angehörte, wurden sehr wenige, in vielen Präparaten keine Muskeltrichinen, aber desto mehr Darmtrichinen aufgefunden.

Offenbar hing die Heftigkeit der Krankheitserscheinungen und der Grad der Mortalität von der Zahl der im Schweinefleisch aufgefundenen Trichinen und der Menge des genossenen Fleisches ab. In dieser Beziehung ist bemerkenswerth, daß sämmtliche Personen, welche 125 gm und noch mehr von dem trichinösen Fleische genossen haben, gestorben sind. Ebenso ist auch von sämmtlichen Gestorbenen ohne Ausnahme nachgewiesen worden, daß sie das Fleisch in rohem, ungekochten Zustande genossen haben. Ob und in wiefern den betreffenden Fleischbeschauern eine Schuld trifft, hat die gerichtliche Untersuchung noch nicht festgestellt.

Digitized by Google

Leichte Erkrankungen sollen auch nach dem Genusse von Bratwurst, gebratenen Fleischklößen und Leberwurst vorgekommen sein, wenn das trichinöse Fleisch beim Braten und Kochen nicht einer solchen Hitze ausgesetzt gewesen ist, daß es durch und durch gar war, sondern noch mehr oder weniger rohe Partien enthielt.

Angesichts dieser beklagenswerthen Ereignisse erscheint es dringend geboten, das Publikum vor dem Genuß des rohen Fleisches wiederholt und nachdrücklich zu warnen.

Desgleichen wird darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch bei der Zubereitung des Schweinefleisches zu häuslichen Zwecken durch Kochen und Braten dasselbe in einen vollkommen garen Zustand überzuführen ist, um hierdurch jede Gefahr von Gesundheitsschädigung auszuschließen. (M. 1114.)

Berlin den 28. Februar 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Goßler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

212. Zusammenstellung der im Jahre 1883 im Regierungsbezirk Cassel trichinös oder finnig befundenen Schweine.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Gemeinden, in denen die trichinösen Schweine gefunden worden sind.	Zahl der trichinösen befundenen Schweine in den einzelnen Gemeinden.	Zahl der trichinös befundenen amerikanisch Speckseiten u. Schweinefleisch-Präparate.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer	Bemerkungen.
1	Cassel (Stadt) . .	12320	17	Cassel	17	—	12	8	Amerikanische Fleischwaaren wurden nicht eingeführt.
2	Cassel (Land) . .	11174	7	Bettenhausen	2	—	11	68	
				Niederzwehren	3				
				Wehlheiden	2				
3	Eschwege	12513	1	Frankershausen	1	—	5	96	
4	Frankenberg . . .	4777	—	—	—	—	1	47	
5	Fritzlar	8739	—	—	—	—	3	78	
6	Fulda	13897	1	Kleinlüder	1	—	16	107	
7	Gelnhausen	6760	2	Gelnhausen	2	—	6	65	
8	Gersfeld	4636	1	Steinwand	1	—	—	57	
9	Hanau	19118	1	Beckenheim	1	—	3	69	
10	Hersfeld	8639	2	Hersfeld	2	—	10	91	
11	Hofgeismar . . .	10111	5	Deisel	2	—	27	78	
				Ehrsten	2				
				Holzhausen	1				
12	Homberg	6995	—	—	—	—	2	66	
13	Hünfeld	7317	2	Oberaschenbach	1	—	—	73	
				Schlotzau	1				
14	Kirchhain	6484	1	Neustadt	1	—	3	52	
15	Marburg	9442	—	—	—	—	1	96	
16	Melsungen	7847	1	Melsungen	1	—	5	69	
17	Ort (Amtsbezirk) .	1229	1	Cassel	1	—	—	14	
18	Rinteln	14671	1	Ahe	1	—	3	100	
19	Rotenburg	8383	5	Rotenburg	1	—	2	87	
				Sontra	2				
				Atzelrod	1				
				Breitenbach	1				
20	Schlüchtern	6043	2	Jossa	2	—	17	62	
21	Schmalkalden . . .	7494	—	—	—	—	—	46	
22	Vöhl (Amtsbezirk)	1527	—	—	—	—	—	18	
23	Witzenhausen . . .	8422	1	Witzenhausen	1	—	2	67	
24	Wolfhagen	7206	3	Naumburg	1	—	1	47	
				Wolfhagen	1				
				Zierenberg	1				
25	Ziegenhain	9363	1	Schreckbach	1	—	2	94	
	Summa .	215107	55		55	—	132	1655	

Cassel den 7. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

213. In der Anlage veröffentlichen wir die von dem Bundesrathe aufgestellten Statuten-Entwürfe für Orts- und für Betriebs- (Fabrik)-Krankenkassen, auf deren Erscheinen wir bereits in unserer Bekanntmachung vom 15. Februar l. J. (Amtsblatt S. 30) hingewiesen haben.

Zugleich machen wir die Gemeindebehörden unseres Bezirks darauf aufmerksam, daß sowohl die Verlagsbuchhandlung von Fr. Korthkampf zu Berlin, W. Lützowstraße 61, wie die Buchhandlung von Carl Heymann in Berlin, Mauerstraße 63 bis 65, besondere Ausgaben dieser Statuten-Entwürfe, sowohl in kleinem wie in Folioformat, für beide Entwürfe zusammen und für jeden einzeln, veranstaltet haben. Bei Abnahme einer größeren Zahl von Exemplaren wird ein wesentlich ermäßigter Preis eintreten.

Kassel den 2. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

214. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des Deutschen Kriegerbundes in Berlin die Erlaubniß ertheilt, zum Besten eines in Römhild für elternlose Kinder ehemaliger Deutscher Soldaten zu errichtenden Waisenhauses eine öffentliche Ausspielung von Silbersachen zu veranstalten und die betreffenden Loose (200 000 à 1 Mk.) im ganzen Staatsgebiete zu vertreiben.

Kassel den 9. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

215. Nachstehenden Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 4. April l. J. bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf die als Anlage zu Nr. 54 unsres Amtsblatts vom vorigen Jahre veröffentlichte Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur öffentlichen Kenntniß. Kassel am 15. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (Reichs-Ges.-Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

a. Zu Nr. 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband" sind in der Rheinprovinz auch die Bürgermeistereien zu verstehen.

b. Zu Nr. 4 der Anweisung.

An den Schluß des Absatzes 3 tritt folgender Zusatz:

Den letzteren bleibt jedoch überlassen, die ihnen hiernach zustehende Aufsicht für Städte von nicht mehr als 10000 Einwohnern der unteren Verwaltungsbehörde (Landrath, Amtshauptmann, Oberamtmann) oder der Gemeindebehörde zu übertragen.

Derartige Anordnungen sind zu veröffentlichen.

Berlin den 4. April 1884.

Der Minister des Innern. Pattkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. v. Boetticher.

Vacanzen.

216. Bewerber um die am 16ten d. Mts. zur Erledigung kommende, mit einem Jahres-Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbundene Schulstelle zu Altenritte wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kulenkamp zu Großenritte, oder dem Unterzeichneten anbringen.

Kassel am 4. April 1884.

Der Landrath Dörnberg.

217. Bewerber um die durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigte Elementarlehrerstelle dahier, mit welcher ein jährliches Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und einer jährlichen Feuerungs-Entschädigung von 90 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Schenk dahier, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 8. April 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

218. Bewerber um die neu gegründete 2te Schulstelle zu Marbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Herrn Kreisschulinspector Sermond oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda den 7. April 1884.

Der Königliche Landrath Trott.

219. Die erste Lehrerstelle an der hiesigen Knabenschule, mit welcher ein Einkommen von 1200 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Paul dahier, einreichen.

Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden.

Orb am 2. April 1884.

Der Königliche Bezirksamtmann, Rommel.

220. Die katholische Schulstelle zu Burgioß, mit welcher ein Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, kommt vom 16ten d. Mts. ab durch die Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Geeignete Bewerber hierzu werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten, oder an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Dechant Deufert zu Oberndorf, einzureichen. Orb am 10. April 1884.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

221. Die Schulstelle zu Kruspis wird mit dem 1. Mai cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem

Digitized by Google

hiesigen Königlichen Landrathsamte oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Momme zu Krusopis, einzureichen.

Hersfeld am 12. April 1884.

Der Königliche Landrath. J. V.: Heeg.

222. Bewerber um die seit dem 1. April l. J. vacant gewordene 4te Lehrerstelle dahier, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung incl. der Vergütung für etwa zu übernehmenden Turnunterricht ein jährliches Einkommen von 1050 Mark verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungen mit Vorlage der erforderlichen Zeugnisse innerhalb längstens 3 Wochen dahier einzureichen.

Rodenberg den 10. April 1884.

Der Schulvorstand daselbst:

Schmeißer, Lokalschulinspect. Heuser, Bürgermstr.

Personal-Chronik.

Der Lecturer Dr. Wilhelm Vietor zu Liverpool ist zum außerordentlichen Professor für englische Philologie in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Pfarrer extr. Andreas Ebrecht aus Niederkaufungen ist zum Gehülfen des Pfarrers Rohde in Breuna, Classe Zierenberg, bestellt worden.

Der Hauptmann a. D. von Fragstein ist vom 1. März cr. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Steuerempfänger zu Jesberg bestellt.

Der practische Arzt Dr. Kraffert ist von Marburg nach Birstein verzogen.

Der Postverwalter Kühnemann in Flieden ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Postpraktikant Klipp in Marburg (Bez. Kassel) ist zum Postsecretair ernannt.

Versetzt sind: der Postsecretair Kotte von Hanau nach Wetzlar, der Postassistent Fuchs von Witzenhausen nach Kassel und der Telegraphen-Mechaniker Bär von Frankfurt (Main) nach Kassel.

Der frühere Sergeant Johann Wilhelm Proll vom 2. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 ist zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden bestellt worden.

Der Vollziehungsbeamte Walter bei der Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Reichensachsen ist gestorben.

Der seitherige Sergeant Vincenz Schwedhelm vom Schleswig-Holstein'schen Dragoner-Regiment Nr. 13 ist vom 1sten d. Mts. ab zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt an der Fulda in Kassel bestellt worden.

Der dem Büreaugehülfen Vogt zu Wehlheiden ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines zweiten Stellvertreters des dasigen Standesbeamten ist zurückgezogen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Albert zu Großkrotzenburg versieht der jetzige Beigeordnete Breidenbach daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des dasigen Standesbeamten.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Lehr zu Roßdorf (Kr. Hanau) versieht der jetzige Beigeordnete Caspar Schneider 2r daselbst die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters bei dem dasigen Standesamte.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Bohl zu Eichenzell ist der jetzige Bürgermeister Elias Müller daselbst zum Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Döhrer zu Frielendorf ist das Ausschußmitglied Kaufmann Heinrich Immel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Ernannt: die Hülfs-Aufseherin Louise Müller hier zur Aufseherin bei dem Landgerichtsgefängniß zu Kassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum
Königl. Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Genehmigungs-Urkunde
des im Jahre 1883 revidirten Statuts der
Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Dem eingehefteten, in Folge der Beschlüsse der außerordentlichen General-Versammlung vom 5. Juni cr. aufgestellten revidirten Statute der

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
zu Lübeck

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 31. December 1874 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 18. November 1883.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Jastrow.

I. A. 8481.

Statut
der
Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.
Revision von 1883.

I.
Errichtung, Zweck und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche ihr Domicil in der Stadt Lübeck hat.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar oder durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Der Zweck der Gesellschaft kann indessen unter Erhöhung des Grundcapitals (§ 4) durch Beschluß der General-Versammlung auch auf Betreibung anderer Versicherungs-Branchen erweitert werden.

Der Gesellschaft steht frei, ihr angetragene Versicherungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ihres Domicils. Wegen der aus den Versicherungs-Verträgen herzuleitenden Ansprüche nimmt die Gesellschaft auch Recht vor den zuständigen Gerichten anderer Orte, namentlich vor denjenigen, wo die Subdirection oder General-Agentur, von welcher der Versicherungs-Vertrag vollzogen worden ist, ihren Sitz hat, sowie auch vor den zuständigen Gerichten der Hauptstadt des Staates, in welchem das Risico liegt.

II.
Grundcapital, Actien und Actionaire.

§ 4. Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt Eine Million Thaler Pr. Crt. oder Drei Millionen Reichsmark, vertheilt auf Tausend Actien, jede zu Eintausend Thalern oder Dreitausend Reichsmark.

Eine Erhöhung des Grundcapitals kann nur durch Beschluß der General-Versammlung (§ 54) stattfinden.

Bei jeder Erhöhung des Grundcapitals sind die Inhaber der Actien berechtigt, sich durch Zeichnung einer, der Zahl ihrer Actien pro rata entsprechenden Anzahl Actien nach Maßgabe der dieserhalb vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Bedingungen und Fristen vorweg zu betheiligen. (Siehe jedoch § 8.)

§ 5. Auf jede Actie werden zwanzig pro Cent oder Zweihundert Thaler beziehentlich Sechshundert Reichsmark baar eingezahlt, über den Rest wird ein eigener (Sola) Wechsel über Achthundert Thaler beziehentlich Zweitausend Vierhundert Reichsmark, fällig einen Monat nach Vorzeigung, nach dem Formular Anlage B ausgestellt.

Der Verwaltungsrath ist jedoch befugt, die Sicherheit der Wechsel jederzeit zu prüfen, und event. durch den Vorstand deren Einzahlung zu veranlassen, in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum Eintritt der Fälligkeit (§ 9) zinsbar angelegt wird.

§ 6. Die Actien sind nach dem Formular Anlage A in fortlaufenden Nummern auf den Namen der Nehmer ausgefertigt, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und von dem Director als derzeitigem Vorstand unter-

Digitized by Google

zeichnet und auf ein besonderes Folium in ein hiezu bestimmtes Actienbuch gesetzmäßig eingetragen. — Actien- und Wechselstempel trägt jeder Actionair, ebenso die Kosten der Uebertragung.

Ueber die Ertheilung der Actien entscheidet der Verwaltungsrath, welcher zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verpflichtet ist.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine auf zehn Jahre nach Formular Anlage C in fortlaufenden Nummern ausgegeben. — Die Ausreichung neuer Serien von Dividendenscheinen erfolgt an den Vorzeiger der Actie, auf welcher die geschehene Auslieferung vermerkt wird.

§ 7. Eine Actie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person, oder auch auf eine Firma, sowie auf eine juristische Person ausgestellt werden; in den letzteren Fällen können die Rechte des Actionairs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma resp. der juristischen Person ausgeübt werden.

§ 8. Kein Actionair darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

§ 9. Jeder Actionair hat Antheil an dem gesammten Vermögen, sowie an dem Gewinn und dem Verlust der Gesellschaft, nach Verhältniß seiner Actienzahl. Nachschüsse auf die Wechsel werden vom Verwaltungsrath durch den Vorstand eingefordert, und ist jeder Actionair verpflichtet, den geforderten Nachschuß einen Monat nach erhaltener Aufforderung (mittelst directer Zustellung oder in den Gesellschaftsblättern) an die Hauptcasse der Gesellschaft in Lübeck baar und kostenfrei zu beschaffen gegen Quittung und Abschreibung des gezahlten Betrages auf den Wechseln (§ 5).

Die Einforderung solcher Nachschüsse darf jedoch niemals eher erfolgen, als bis mindestens die Hälfte des baaren Einschusses verloren ist (siehe jedoch § 5, alinea 2). Kein Actionair haftet indessen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter, als mit dem Nominalbetrage seiner Actien.

§ 10. Die Actien können nur mit Genehmigung der Gesellschaft verpfändet werden.

Im Falle eines Arrestschlages oder einer Execution auf Actien oder durch solche repräsentirter Rechte eines Actionairs, steht dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft das Recht zu, die betreffenden Actien öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

§ 11. Die Uebertragung der Actien ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, steht dem Verwaltungsrathe unbedingt zu, ohne daß derselbe verpflichtet wäre, Gründe anzugeben.

Der Rechtsnachfolger im Besitze einer Actie hat der Gesellschaft einen neuen Wechsel über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie, nach dem Formular B. auszustellen, und erst nach Einlieferung desselben bei der Gesellschaft und geschehener Umschreibung des Besitzwechsels auf dem Actien-Documente selbst, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft.

§ 12. Wenn ein Actionair die ausgeschriebenen Nachschüsse (§ 9) nicht leistet, resp. die ihm zur Zahlung präsentirten Wechsel nicht einlöst, so hat die Gesellschaft das Recht, entweder die Wechsel einzuklagen, oder den Actionair seines Anrechts unter Beobachtung des Artikels 221 alinea 2 des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuches für verlustig zu erklären. In letzterem Falle wird die Actie von der Gesellschaft öffentlich meistbietend verkauft.

§ 13. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden sind, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens nicht mehr zusteht: so kann der Verwaltungsrath den Actionair, oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 5 ausgestellten Sola-Wechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum Eintritte der Fälligkeit (§ 9) zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten deshfälligen Aufforderung des Verwaltungsraths oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist der Verwaltungsrath befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

§ 14. In folgenden Fällen:

1) wenn ein Actionair stirbt,
2) wenn eine Firma, auf welche Actien lauten, erlischt,
3) wenn eine juristische Person, auf deren Namen Actien ausgestellt sind, zu existiren aufhört,

steht es der Gesellschaft frei, wenn die Erben, resp. die Rechtsnachfolger der Firma, resp. der juristischen Person nicht binnen sechs Monaten, von dem Todestage ihres Erblassers, resp. vom Aufhören der Firma, resp. juristischen Person an gerechnet, die nach § 11 genehmigte Uebertragung auf der Gesellschaft genehme Erwerber nachweisen, den öffentlich meistbietenden Verkauf der Actie zu bewirken.

§ 15. In den durch die §§ 12, 13 und 14 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien hat der Actionair die Actien nebst Dividendenscheinen zurückzuliefern. Erfolgt dies binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung nicht, dann ist die Gesellschaft befugt, die Actien und Dividendenscheine durch dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Papiere neue Actien und Dividendenscheine mit der Bezeichnung Duplikat unter den bisherigen Nummern, die Actien auf den Namen des neuen Actionairs lautend, sowie mit Angabe des Grundes der Ungültigkeitserklärung der Originale aus-

Digitized by Google

zufertigen. Uebersteigt der beim Verkaufe erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair, so hält die Gesellschaft den Mehrbetrag zur Verfügung des Berechtigten; deckt dagegen der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht, dann ist die Gesellschaft befugt, ohne Weiteres ihre Ansprüche durch Einklagung der Wechsel (§ 5) geltend zu machen.

§ 16. Die Gesellschaft ist zwar befugt, nicht aber verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift unter Verfügungen über das Eigenthum der Actien zu prüfen. Die erfolgte Umschreibung der Actien auf den Namen des neuen Erwerbers ist im Actienbuche zu bemerken.

§ 17. Verlorene oder vernichtete Actien können mittelst eines vor den Lübeckischen Gerichten einzuleitenden Verfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Amortisation Lübeckischer Staatsschuldscheine amortisirt werden. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter bisheriger Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Eine Amortisation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht statt.

Sind Actien oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Gesellschaft berechtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen. Actien und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgehändigt sind, müssen in einer Sitzung des Verwaltungsrathes vernichtet werden.

§ 18. In den Actien ist auf das Statut verwiesen und kann sich daher kein Actionair mit Unkenntniß desselben entschuldigen; jedem Actionair wird ein Exemplar des Statuts unentgeltlich verabfolgt.

III.

Die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 19. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die Generalversammlung der Actionaire,
b) der Verwaltungsrath,
c) der Vorstand.

A. Die Generalversammlung.

§ 20. Alle Generalversammlungen haben in Lübeck, als dem Sitze der Gesellschaft, stattzufinden.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrath in den nach § 57 bestimmten Gesellschaftsblättern zweimal; das erste Mal wenigstens drei Wochen, das zweite Mal wenigstens sieben Tage vor dem Termin.

§ 21. Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder im Actienbuche verzeichnete Besitzer einer Actie berechtigt (siehe jedoch § 22 alin. 3). Die Eintragung in das Actienbuch entbindet den Actionair nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen durch Vorzeigung seiner Actien zu legitimiren, und eventuell erhält derselbe erst nach geschehener Legitimation das Recht zu stimmen. — Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen.

Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige und Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Behörden und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

§ 22. Der Inhaber von:

1	Actie	hat	1	Stimme,	
2 bis incl.	4	Actien	hat	2	Stimmen,
5	„	„ 9	„	„ 4	„
10	„	„ 20	„	„ 6	„
21	„	„ 30	„	„ 8	„
31	„	„ 40	„	„ 10	„
41	„	„ 50	„	„ 12	„

Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen, sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert, jedoch dürfen mehr als vierundzwanzig Stimmen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

Uebertragene Actien gewähren dem Inhaber eine Stimmberechtigung erst sieben Tage nach geschehener Umschreibung. (§ 11.)

§ 23. Die in statutenmäßiger Weise berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig. — Soweit nicht durch dieses Statut ein anderes bestimmt ist, (§ 36, 40, 54 und 55) werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag. — Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend.

§ 24. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz.

Alle Wahlen geschehen entweder durch einstimmige Acclamation oder vermittelst Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 25. Der General-Versammlung steht die Verhandlung und Beschlußfassung zu über folgende Gegenstände:

Digitized by Google

1) den Geschäftsbericht des Verwaltungsraths und des Vorstandes,
2) den jährlichen Rechnungsabschluß und etwa unerledigt gebliebene Erinnerungen der Revisoren, sowie die Quittirung des Verwaltungsraths und des Vorstandes,
3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und den Widerruf dieser Stellungen,
4) die Wahl der Revisoren,
5) den Widerruf der Stellung des Vorstandes,
6) Anträge auf Erhöhung des Grundcapitals,
7) Anträge auf Aenderungen des Statuts,
8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
9) alle anderen Anträge, welche vom Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung gebracht werden.

Der Verwaltungsrath hat nur solche Anträge von Actionairen auf die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung zu stellen, welche ihm bis Ende März des Jahres, in welchem die General-Versammlung stattfindet, (cfr. § 20 alin. 2) schriftlich angemeldet werden.

§ 26. Außerordentliche General-Versammlungen müssen berufen werden:
1) auf Beschluß des Verwaltungsraths,
2) auf Antrag des Vorstandes,
3) wenn die Besitzer von zusammen mindestens ein Zehntel sämmtlicher Actien, unter Deponirung derselben und unter Angabe der Gründe und des Zwecks, bei dem Verwaltungsrathe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der außerordentlichen General-Versammlung erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei den ordentlichen vorgeschrieben ist.

In außerordentlichen General-Versammlungen sind Anträge, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhang stehen, unzulässig.

§ 27. Die Protocolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen, und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

§ 28. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt aus der Zahl der Actionaire zwei Revisoren, welche die von dem Vorstande vorgelegte, vom Verwaltungsrathe genehmigte Jahresrechnung und Bilanz mit den Büchern zu vergleichen und den Befund auf der Bilanz zu bemerken haben.

Die Revisoren haben jederzeit das Recht, im Geschäftslocale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände, Capitalanlagen und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu controliren und zu begutachten.

Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung und Bilanz wird mit dem Befund der Revisoren vom Verwaltungsrathe in der General-Versammlung vorgelegt; die Genehmigung derselben durch die General-Versammlung dient als Quittirung für den Verwaltungsrath und Vorstand.

§ 29. Das Mandat eines Revisors hört auf, ebenso wie das eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, nach den Bestimmungen des § 36.

Im Falle der Verhinderung eines der erwählten Revisoren hat der andere einen anderen Actionair zu cooptiren.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 30. Die obere Leitung der Gesellschaft ist dem Verwaltungsrathe übertragen. Derselbe hat die Wahrnehmungen des Aufsichtsraths im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und des Bundes-Gesetzes über die Actiengesellschaften vom 11. Juni 1870 auszuüben, und beschließt endgültig in allen Angelegenheiten, welche nicht der General-Versammlung ausdrücklich vorbehalten sind oder nicht zum ausschließlichen Geschäftskreise des Vorstandes gehören.

Dem Verwaltungsrathe steht insbesondere zu:
1) die Anstellung des Vorstandes (§ 40), sowie die Anstellung etwaiger Stellvertreter und des Cassenbeamten (§ 39), ingleichen die Genehmigung der Anstellung der anderen Beamten mit einem Jahresgehalte von über Dreitausend Reichsmark, sowie der General-Agenten und Subdirectoren,
2) die Instruirung des Vorstandes und des Cassenbeamten, sowie die Feststellung der Tantièmen und Cautionen aller Beamten,
3) die Suspendirung resp. Entlassung des Vorstandes und die Entlassung des Stellvertreters und des Cassenbeamten, ingleichen die Genehmigung der Entlassung der ad 1 benannten andern Beamten, General-Agenten und Subdirectoren,
4) die Aufsicht über die gesammte Geschäftsführung,
5) die Genehmigung der Grundsätze der Geschäftsführung,
6) die Feststellung der Braudentschädigungen in zweifelhaften Fällen bei Beträgen über Dreihundert Reichsmark,
7) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinn abzusetzenden Capitalreserve (§ 49b) und der im § 49 ad f. bezeichneten Reserven,
8) die Bestimmung der Dividende,
9) die Feststellung der jährlichen Rechnungsablage,
10) die Bestimmung der von den Actionairen etwa zu leistenden Nachschüsse (§ 9),
11) die Verwendung und Anlegung des Grundcapitals, des Reservefonds und sonstiger disponibler Gelder nach den Bestimmungen des § 37,
12) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken.

§ 31. Der Verwaltungsrath besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens vier ihren Wohnsitz in Lübeck haben müssen; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter desselben.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in der Stadt Lübeck.

Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Diese Versammlungen geschehen, soweit dieselben nicht ein für allemal durch Vereinbarung festgestellt sind, auf Berufung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; letzteres muß geschehen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Vorstand darauf antragen. Sofern nicht über persönliche Angelegenheiten verhandelt wird, hat der Vorstand das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, doch nur mit berathender Stimme.

§ 32. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire gewählt.

Kein Actionair ist gezwungen, die auf ihn gefallene Wahl zum Verwaltungsrath anzunehmen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl muß von den in der General-Versammlung Anwesenden sofort, von Abwesenden binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige erfolgen. Wer sich gar nicht erklärt, von dem wird angenommen, er lehne die Wahl ab.

Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function bei einer andern Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 33. Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er beschließt nach absoluter Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreters den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths werden Protocolle geführt, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterschreiben und im Archive der Gesellschaft aufzubewahren sind.

Ausfertigungen gelten als von dem Verwaltungsrath gültig vollzogen, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet sind.

Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch die Wahlprotocolle der General-Versammlung, oder durch ein auf Grund desselben ausgestelltes notarielles Attest.

§ 34. Der Verwaltungsrath wird von der General-Versammlung immer auf sechs Jahre gewählt, jedoch dergestalt, daß jährlich in der ordentlichen General-Versammlung ein Mitglied des Verwaltungsrathes nach der Ancienniät austritt, für welchen die General-Versammlung aus zwei von dem Verwaltungsrath vorgeschlagenen Actionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre wählt. Bei gleicher Ancienniät entscheidet das Loos über den Austritt. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Scheidet im Laufe seiner Dienstzeit ein Mitglied des Verwaltungsraths aus, so kann der Verwaltungsrath aus der Zahl der Actionaire bis zur nächsten General-Versammlung interimistisch ein neues Mitglied selbst wählen. Die nächste General-Versammlung hat diese Wahl zu bestätigen, oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer, für welche die ausgeschiedenen Mitglieder noch zu fungiren gehabt hätten.

§ 35. An Remuneration erhält der Verwaltungsrath eine Tantième von zehn pro Cent des jedesmaligen Reingewinnes, deren Vertheilung unter seine Mitglieder ihm überlassen bleibt. Die im Jahre 1894 stattfindende ordentliche General-Versammlung beschließt über die fernere Remuneration des Verwaltungsraths.

Den Mitgliedern des Verwaltungsraths werden außerdem die durch ihre Funktionen herbeigeführten baaren Auslagen erstattet.

§ 36. Das Amt eines Verwaltungsraths-Mitgliedes erlischt mit seiner Insolvenz, oder wenn er aufhört Actionair zu sein. — Freiwilliger Rücktritt steht jedem Verwaltungsraths-Mitgliede nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung frei.

Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

§ 37. Die Benutzung der vorhandenen verfügbaren Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch hypothekarische Belegung in Grundstücken bis zur Hälfte ihres Taxwerthes, durch Beleihung oder Ankauf von Staatspapieren, Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsraths volles Vertrauen verdienen. Grundstücke dürfen dagegen nur erworben werden, wenn es sich um Beschaffung eines Geschäfts-Locals oder um die Sicherung einer der Gesellschaft zustehenden Forderung handelt. Der Verwaltungsrath ist auch zur zeitweiligen nutzbaren Unterbringung von Geldern bei Banken und Bankhäusern befugt.

§ 38. Der Verwaltungsrath hat die Casse monatlich wenigstens einmal zu revidiren.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Functionen, event. unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, zu delegiren.

Bei allen seinen Obliegenheiten handelt der Verwaltungsrath, soweit nicht das gegenwärtige Statut specielle Vorschriften ertheilt, nach seiner besten Einsicht.

§ 39. Die Tagescasse der Gesellschaft ist unter Verschluß des vom Verwaltungsrathe dazu ernannten und instruirten Cassen-Beamten der Gesellschaft. Dagegen werden die Hauptcasse und die Werthdocumente in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen feuersesten Behälter, unter doppeltem Verschluß eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und des Vorstandes aufbewahrt.

C. Der Vorstand.

§ 40. Die Vertretung der Gesellschaft nach Außen und die unmittelbare Leitung des Geschäftes, soweit dieselbe nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrath vorbehalten ist, wird einem

Digitized by Google

Vorstand übertragen, welcher nach Bestimmung des Verwaltungsraths aus einem oder zwei Mitgliedern bestehen kann.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrath zu notariellem Protocoll erwählt, jedoch ist die Stellung der Mitglieder desselben zu jeder Zeit durch Beschluß des Verwaltungsraths kündbar.

Jeder Wechsel in dem Personal des Vorstandes ist vom Verwaltungsrath in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

§ 41. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Actionaire der Gesellschaft sein und haben Caution zu bestellen, die auch in Actien der Gesellschaft bestehen kann. Die Remuneration wie die sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Vorstandes sind durch besonderen Vertrag zwischen dem Verwaltungsrathe und demselben zu regeln.

§ 42. Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft nach den vom Verwaltungsrathe gutgeheißenen allgemeinen Verwaltungsregeln und den in besonderen Fällen vom Verwaltungsrathe gefaßten Beschlüssen. Alle Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind unter der Firma:

„Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft"

von einem Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen, unter ausdrücklicher Bezeichnung seiner Berufsstellung: „Der Vorstand N. N." Bei Ausfertigung und Umschreibung der Gesellschafts-Actien, bei etwaiger Veräußerung unbeweglicher Güter, sowie von auf Namen der Gesellschaft geschriebenen Obligationen, Werthpapieren und Hypothekposten ist jedoch die Mitunterschrift respective persönliche Erklärung eines Mitgliedes des Verwaltungsraths erforderlich.

§ 43. Der Vorstand ernennt und entläßt die Beamten und Hülfsarbeiter, die Special-, Haupt und General-Agenten, sowie Subdirectoren (vergleiche jedoch § 30), und ist deren nächster Dienstvorgesetzter. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Schluß des Jahres die Jahresrechnung und Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzulegen.

§ 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht mit dem Rechte, dafür Substituten zu bestellen, ist der Vorstand kraft dieses Statuts legitimirt.

§ 45. Der Vorstand bezieht eine jährliche feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt. Außerdem ist jedes Mitglied desselben mit einer Tantième von fünf pCt. des jährlichen Reingewinns des Geschäfts nach Maßgabe des § 49 betheiligt.

§ 46. In Behinderungsfällen des Vorstandes wird derselbe durch ein Mitglied des Verwaltungsraths oder durch einen vom Verwaltungsrathe dazu ernannten Beamten der Gesellschaft vertreten. In Vertretung des Vorstandes hat solcher Substitut für alle Geschäftswahrnehmungen dieselben Rechte und Pflichten, wie der Vorstand selbst.

Der Stellvertreter unterzeichnet: Der Vorstand.
In Vertretung
N. N.

und wird durch amtlich ausgestelltes Attest legitimirt, alle übrigen Beamten durch einfaches Attest des Vorstandes.

IV.

Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 47. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb der nächsten sechs Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt, von dem Verwaltungsrathe genehmigt, von den Revisoren geprüft und der General-Versammlung vorgelegt sein.

Abrechnung und Bilanz sind durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§ 48. Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva der Gesellschaft. Im Besonderen sind in der Bilanz anzusetzen:

I. unter „Activa":

a) der Betrag der Wechsel der Actionaire,
b) die courshabenden Werthpapiere der Gesellschaft, höchstens zu dem Courswerthe, welchen dieselben am 31. December des betr. Jahres hatten,

II. unter „Passiva":

a) der Gesammtbetrag des emittirten Grundcapitals,
b) die Reserven für die bis zum Jahresschluß angemeldeten aber noch nicht bezahlten Schäden,
c) die mindestens nach den Zeiterhältnissen zu berechnende Prämien-Reserve für die noch laufenden Versicherungen,
d) der Betrag des Capital-Reservefonds.

§ 49. Der aus der Bilanz sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betr. Jahres.

Von diesem Ueberschuß werden, so weit vorhanden, in folgender Reihenfolge entnommen:

a) die dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des § 35 bewilligte Remuneration, falls dieselbe in Tantième besteht,
b) eine Quote zur Bildung eines Capital-Reservefonds, deren Höhe nach Ermessen des Verwaltungsraths, immer aber mindestens auf zehn pCt. des bezeichneten Reingewinns festzustellen ist,
c) eine Dividende bis zu fünf pCt. des eingezahlten Capitals mit Ausschluß etwaiger nach § 5 alinea 2 geleisteter Zahlungen,
d) die Tantième des Vorstandes (§ 45),
e) etwaige Tantièmen der Beamten (§ 30, 2),
f) nach Ermessen des Verwaltungsraths etwaige Quoten zur Verwendung für spätere Geschäfts-

Digitized by Google

Unkosten (§ 80, 7) und resp. oder zur Verstärkung der Prämienreserve (§ 48 c).

Der danach sich ergebende Rest wird der Summe zugelegt, welche als Dividende unter die Actionaire zu vertheilen ist.

§ 50. Wenn und so lange jedoch der Capitalreservefond die Höhe der geleisteten Einzahlung auf das Grundcapital erreicht hat, kann die Zuschreibung zu demselben (§ 49) nach Beschluß des Verwaltungsraths ermäßigt oder ganz unterlassen werden.

§ 51. Verluste, welche die laufenden Einnahmen übersteigen, werden zunächst aus dem Reservefond, und wenn dieser erschöpft ist, aus dem Grundcapital gedeckt. Ist das Grundcapital angegriffen, so dürfen aus späteren Gewinne Dividenden nicht eher vertheilt werden, bis das Grundkapital vollständig ergänzt ist.

§ 52. Die Zahlung der Dividenden erfolgt spätestens im Monat Juli eines jeden Jahres in Lübeck, sowie an sonst etwa noch durch den Vorstand bestimmten und durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemachten Orten, gegen Einlieferung der betr. Dividendenscheine an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme zu prüfen.

§ 53. Dividendenscheine, deren Betrag fünf Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Wenn jedoch ein Actionair der Gesellschaft das Abhandenkommen eines Dividendenscheins innerhalb obiger Frist anmeldet, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der fünf Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre, dem Anmeldenden nachgezahlt, falls nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust des Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Vorzeigers desselben zu prüfen und die Realisation zu versagen, dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr event. die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

V.

Abänderung des Statuts, Auflösung und Liquidation.

§ 54. Alle Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts, namentlich auch eine Erhöhung des Grundcapitals über eine Million Thaler oder drei Millionen Reichsmark hinaus, sowie die Erstreckung der Gesellschaft auf andere Versicherungszweige, können nur in einer General-Versammlung, in welcher mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Actien vertreten sind, beschlossen werden.

Wenn jedoch in einer solchen General-Versammlung nicht 350 Actien vertreten sind, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Actien, mit zwei Dritteln der vertretenen Actien ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann.

§ 55. Falls die Erlangung einer Concession zum Geschäftsbetriebe für die Gesellschaft von Aenderungen dieses Statuts abhängig gemacht wird, ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise ermächtigt, solche Abänderungen mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire vorzunehmen.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden; letztere muß zu diesem Zwecke berufen werden:

a) wenn der erste Einschuß durch Verluste absorbirt ist,
b) auf desfallsigen schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens 350 (Dreihundertfünfzig) Actien vertreten,

Wegen Beschlußfähigkeit einer solchen General-Versammlung gelten ebenfalls die im § 54 (vierundfünfzig) dieses Statuts festgestellten Bestimmungen.

§ 57. Die Liquidation des Geschäfts, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft geschieht, sofern nicht etwa ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet ist, durch den Verwaltungsrath und den Vorstand.

Die General-Versammlung ernennt in ihrer betr. Sitzung eine Commission von drei Mitgliedern, mit der Vollmacht, dem Verwaltungsrathe und Vorstande für die letzte Zeit ihrer Amtsführung eine angemessene Remuneration zu bewilligen, und ihnen schließlich Decharge zu ertheilen.

Der Beschluß der Auflösung entbindet die Actionaire nicht von ihren Einschüssen auf die Wechsel.

VI.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 58. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft gelten als gehörig und rechtsverbindlich geschehen, wenn sie in dem Lübecker Amtsblatt, in den Hamburger Nachrichten und in der Berliner Börsenzeitung inserirt sind. Geht eines der Gesellschaftsblätter ein, oder erscheint dem Verwaltungsrathe eine Aenderung angemessen, so hat derselbe an Stelle der genannten Blätter andere zu bestimmen.

Jede Aenderung muß durch die bisherigen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugängig sind, bekannt gemacht werden. Niemand darf sich, sobald diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachungen schützen.

Genehmigt in der General-Versammlung am
5. Juni 1885.

Digitized by Google

Anlage A.

Formular der Actie.

Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Actie No. . . . .

über

Tausend Thaler Preußisch Courant

oder

Dreitausend Reichsmark.

Durch baaren Einschuß von Zweihundert Thalern Pr. Crt. beziehentlich Sechshundert Reichsmark und Niederlegung eines eigenen (Sola-) Wechsels über Achthundert Thaler beziehentlich Zweitausend Vierhundert Reichsmark ist Herr N. N. Besitzer dieser Actie, und dadurch Mitglied der Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft geworden. Derselbe hat nach Inhalt des Gesellschafts-Statuts, dem er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Diese Actie kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft veräußert oder verpfändet werden.

Lübeck, den . . . . . 18 . .

Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: (Gesellschafts- Stempel.) Der Director
N. N. N. N.

Eingetragen ins Actienbuch Fol.:

Anlage B.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Einen Monat nach Vorzeigung zahle . . . . . für diesen . . . . . Sola-Wechsel an die Lübecker Feuerversicherungs-Gesellschaft in Lübeck oder deren Ordre die Summe von Achthundert Thalern Pr. Crt. nach dem dreißig Thaler-Fuß beziehentlich Zweitausend Vierhundert Reichsmark. Den Werth in einer Actie jener Gesellschaft unter Nr. . . . . empfangen . . . . . leiste zu Verfall prompte Zahlung.

Anlage C.

Dividenden-Schein Nr. . . . . .

Im Monat Juli 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende.

Lübeck, den . . . . . 18 . .

Lübecker Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath: (Facsimile der Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) Der Vorstand: (Facsimile der Unterschrift des Vorstandes.)

(Rückseite.)

Dividendenscheine, deren Betrag fünf Jahre nach dem Fälligkeitstermin nicht erhoben ist, werden ungültig, und ihr Betrag verfällt (laut § 53 des Statuts) zu Gunsten der Gesellschaft.

Eine Amortisation verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nach § 17 des Statuts nicht statt.

Druck von Thieme & Horn, Berlin S., Dresdener-Straße 65.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 23. April. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

223. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist die nicht periodische Druckschrift:

„Winke für die Agitation und für das Verhalten vor den Behörden. Druck und Verlag von Conzett und Ebner in Chur",

auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des §. 2 des Gesetzes, betreffend die authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 31. Mai 1880, verboten worden.

Ludwigsburg den 8. April 1884.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Krauß.

224. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit der Ueberschrift: „An das arbeitende Volk der Rheinprovinz!" und der Unterschrift: „das sozialdemokratische Wahlkomité" versehene Flugblatt, gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln den 15. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

225. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Das Recht auf Faulheit." Von Paul Lafargue. Aus dem Französischen. Hottingen-Zürich. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei 1884,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 16. April 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft. von Seckendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

226. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Nicaragua beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Nicaragua beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 8. April 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

227. Zum Behufe der im laufenden Jahre zu leistenden Rückzahlung von 142 600 Thlr. oder 427 800 Mark auf das vormalé kurhessische Eisenbahn-Anlehn vom Jahre 1863 über 10 Millionen Thaler sind am heutigen Tage die nachbezeichneten Obligationen dieses Anlehns:

Lit. A. zu 1000 Thaler.

Nr. 66 bis einschließlich 70, Nr. 321 bis einschl. 325, Nr. 453 bis einschl. 455, Nr. 935 bis einschl. 939, Nr. 1675 bis einschl. 1679, Nr. 1755 bis einschl. 1759.

Lit. B. zu 500 Thaler.

Nr. 576 bis einschl. 585, Nr. 1129 bis einschl. 1138, Nr. 1954 bis einschl. 1963, Nr. 2632 bis einschl. 2641, Nr. 2694 bis einschl. 2703, Nr. 4168, Nr. 4743 und 4744, Nr. 4865 bis einschl. 4874, Nr. 6521 bis einschl. 6530, Nr. 6691 bis einschl. 6700, Nr. 6701 bis einschl. 6710, Nr. 7951 bis einschl. 7960, Nr. 8461 bis einschl. 8470, Nr. 8581 bis einschl. 8590, Nr. 8671 bis einschl. 8680, Nr. 9011 bis einschl. 9020.

Lit. C. zu 200 Thaler.

Nr. 701 bis einschl. 725, Nr. 2929 bis einschl. 2953, Nr. 3529 bis einschl. 3550.

Lit. D. zu 100 Thaler.

Nr. 1301 bis einschl. 1350, Nr. 12308 bis einschl. 12357, Nr. 12859 bis einschl. 12908, Nr. 15259 bis einschl. 15295, Nr. 17709 bis einschl. 17758, Nr. 19709 bis einschl. 19758

ausgelooſt worden.

Den Inhabern dieſer Obligationen werden dieſelben zum 1. November dieſes Jahres gekündigt unter dem Anfügen, daß mit dieſem Tage deren Verzinſung aufhört.

Die Rückzahlung erfolgt von dem vorbemerkten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinen Serie III Nr. 6 bis 8 und den Talons.

Die Erhebung der rückzahlbaren Beträge kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. geschehen, in welchem Falle die Schuldverschreibungen bereits vom 15. October d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben von letzterer zunächst an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zur Festsetzung eingesandt werden müssen.

Digitized by Google

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von den zum 1. November 1883 und früher gekündigten Obligationen des obigen Anlehns, sowie des kurhessischen Staats-Anlehns vom Jahre 1834 die nachverzeichneten noch nicht zur Einlösung gelangt sind.

I. Von dem Anlehn vom Jahre 1863.

Lit. B. über 500 Thaler. Nr. 551. 3081. 7233 und 7235.
Lit. C. über 200 Thaler. Nr. 101. 111. 121. 2055. 2060. 2073. 2292.
Lit. D. über 100 Thaler. Nr. 754. 780. 783. 800. 1201. 1209. 1211. 1212. 1218. 1230. 1454. 1466. 1481. 1482. 1491. 3453. 3456. 3458. 3460. 3478. 3481. 3499. 6467. 10176. 15033. 15039. 15042. 15047.

II. Von dem Anlehn vom Jahre 1834.

Lit. D. über 100 Thaler. Nr. 413.

Kassel den 9. April 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

228. In der Schriftenniederlage der Anstalt Bethel bei Bielefeld ist erschienen:

Vorschläge
zur Vereinigung aller deutscher Arbeitercolonieen und zur einheitlichen Organisation der Naturalverpflegungsstationen im deutschen Reiche, herausgegeben im Auftrage des Vorstandes der Arbeitercolonie Wilhelmsdorf von
Pastor v. Bodelschwingh.

Es sind in dieser Schrift nicht nur die bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die Colonieen, sondern namentlich diejenigen, welche auf dem Gebiete der Naturalverpflegungsstationen gemacht sind, zusammengetragen, und so wird dieselbe allen willkommen sein, welche sich für diese Neuordnungen in der Versorgung unserer armen Pilgrime interessiren. Verschiedene Nachträge enthalten Blicke in die Vagabundenherbergen aus dem Leben geschöpft, ferner die Fundamentalsätze der Berliner Conferenz des Centralvorstandes vom 16ten und 17. Februar nebst deren Ergänzungen seitens einer Conferenz der Vorsteher der ältesten Verpflegungsstationen im Regierungsbezirk Minden, welche sich zu einem Verein einheitlicher Arbeit zusammengeschlossen haben.

Die Schrift ist in 6 Bogen Stärke unter Einsendung von 50 Pfennig in Briefmarken durch die Schriftenniederlage zu Bethel bei Bielefeld zu beziehen. 100 Exemplare kosten 35 Mark.

Die Anschaffung dieser Brochüre wird allen Denjenigen, welche sich für Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen mit Arbeitsstellen interessiren, angelegentlich empfohlen.

Kassel den 17. April 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

229. Das Königliche Kriegsministerium wünscht im Interesse der Sammlungen des Zeughauses in Berlin auch die zur Einstellung in diese Sammlungen geeigneten Funde auf Privatterrains zu erlangen resp. zu erwerben und hat sich zu dem Zwecke bereit erklärt, im Falle der Acquirirung derartiger gefundener Gegenstände für das Zeughaus die entstandenen Transportkosten ꝛc., sowie einen ev. beanspruchten angemessenen Ankaufspreis zu zahlen.

Unter Hinweis auf die hohe Bedeutung der Sammlungen des Zeughauses fordern wir demzufolge die Grundbesitzer unseres Bezirks auf, von allen Funden von Gegenständen des Artillerie-Materials, sowie der Bewaffnung und Ausrüstung von Mann und Pferd ꝛc., soweit diese Gegenstände einen historischen Werth haben, dem Königlichen Kriegsministerium behufs etwaiger Erwerbung durch Vermittelung der Herren Kreislandräthe Anzeige zu machen.

Kassel den 9. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

230. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat März 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	29	2	98	2	14
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	29	2	98	2	14
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	50	3	—	2	—
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	50	3	—	2	—
5	„ Frizlar . .	Frizlar . .	7	—	2	50	2	12
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	—	2	50	2	12
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	—	2	50	2	12
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	—	3	—	2	50
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	13	2	75	2	25
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	13	2	75	2	25
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	30	2	90	2	05
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	30	2	90	2	05
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	93	2	70	2	38
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	93	2	70	2	38
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	93	2	70	2	38
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	93	2	70	2	38
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	93	3	14	2	71
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	93	3	14	2	71
19	„ Marburg .	Marburg .	7	—	3	—	3	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	—	3	—	3	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	—	3	—	3	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	29	3	—	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	14	3	45	2	50

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 16. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

231. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Spec, geräuchert.	Eß-Butter.	c. für 60 Gr. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
1	Cassel . .	17 90	15 56	15 40	14 57	24 88	37 06	41 69	4 25	4 28	5 96	1 44	1 21	1 40	— 98	1 30	1 60	2 26	2 94
2	Kriglar .	18 50	15 50	15 07	14 —	22 —	32 56	38 —	3 34	4 24	5 —	1 28	1 20	1 20	— 88	— —	1 77	1 90	2 73
3	Fulda . .	18 09	15 88	13 80	13 86	31 —	30 —	38 —	3 80	4 76	5 40	1 28	1 11	1 35	— 80	1 12	1 90	2 10	2 84
4	Hanau . .	19 24	16 16	13 94	13 85	26 —	26 —	40 —	3 09	5 41	6 27	1 40	1 10	1 38	1 14	1 24	1 90	2 10	2 79
5	Hersfeld .	19 —	16 50	16 —	14 —	29 —	33 —	42 —	4 —	5 —	6 —	1 40	1 20	1 30	— 90	— —	1 80	2 —	2 70
6	Hofgeismar	18 —	15 50	16 —	14 60	19 —	33 —	32 —	4 —	4 10	5 80	1 30	1 10	1 20	— 90	1 30	1 60	2 —	2 70
7	Marburg .	21 —	16 —	14 50	14 —	19 —	32 —	46 —	4 —	6 —	6 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	2 05	2 50
8	Rotenburg	19 50	16 50	15 75	14 25	30 —	32 —	36 —	4 —	4 50	5 50	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	151 23	127 60	120 46	113 13	200 88	255 62	303 69	30 45	38 29	45 93	10 90	9 52	10 33	7 60	7 46	14 37	16 61	22 20
	Durchschnittsbetrag .	18 90	15 95	15 06	14 14	25 11	31 95	37 96	3 81	4 79	5 74	1 36	1 19	1 29	— 95	1 24	1 80	2 08	2 78

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-mittler.	Kaffee. gelber gebrannter.	Schweine-Schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 32	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 80	— 20
2	Kriglar	— 26	— 22	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 45	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 68	2 60	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 42	— 20
5	Hersfeld	— 36	— 25	— 50	— 36	— —	— 38	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar . . .	— 36	— 24	— 48	— 40	— —	— 40	— 40	2 20	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 22	— —	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 36	— 25	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 96	2 06	3 88	3 32	1 04	3 34	4 22	20 60	25 20	13 17	1 56
	Durchschnittspreis	— 37	— 26	— 55	— 47	— 52	— 42	— 53	2 58	3 15	1 65	— 20

Cassel am 9. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

232. In den in der Extra-Beilage der Nr. 16 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Statuten-Entwürfen für eine Ortskrankenkasse und eine Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

I. In dem Entwurfe des Statuts einer Ortskrankenkasse:

1) Im Texte des §. 1 ist hinter „errichtet ist" einzuschieben: „(3)".

2) Im Texte des §. 25 ist am Schlusse des ersten Absatzes einzuschieben: „(3)", im vierten Absatze daselbst ist statt „(3)" zu setzen: „(4)" und statt „(4)" zu setzen: „(5)". Von den Bemerkungen muß die jetzige Nr. 3 als Nr. 2 und die jetzige Nr. 2 als Nr. 3 bezeichnet werden.

II. In dem Entwurfe des Statuts einer Betriebs-(Fabrik)-Krankenkasse:

1) Im Texte des §. 8 ist im letzten Absatze zu setzen statt „§. 7" „§. 6".

2) Im Eingang des §. 12 ist statt „§. 3 Ziffer 1" zu setzen: „§. 3 Ziffer 2".

3) Im §. 14 Abs. 2 ist statt „§. 6" zu setzen: „§§. 6 und 7".

4) In §. 21 Absatz 4 ist statt „(§. 32 Nr. 2)" zu setzen: „(§. 32 Nr. 1)".

5) In §. 24 Abs. 1 Satz 2 ist statt „über 2 Procent" zu setzen: „über 3 Procent".

Kassel den 16. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

233. Dem Fährmann Heinrich Wiegand zu Albungen ist die Gestattung zur Anbringung einer Kette an der Fähre über die Werra bei Albungen ertheilt worden.

Es ist dabei bestimmt, daß ober- und unterhalb der Fähre auf Kosten des Unternehmers nach Anweisung der Wasserbau-Verwaltung Warnungstafeln für die Schiffer und Flößer aufgestellt werden und der Unternehmer gehalten ist, die Fährkette nach jedesmaliger

Digitized by Google

Ueberfahrt der Fähre sofort wieder bis auf das Flußbett zu senken, auch daß solches geschehen, durch Aufstecken einer Fahne, welche von den stromabwärts fahrenden Schiffern auf eine Entfernung von 300 Meter gesehen werden kann, zu signalisiren.

Wird dieses versäumt oder derart verzögert, daß die passirenden Schiffe oder Flöße Schaden leiden, so ist er zum Ersatze desselben verpflichtet, der event. von der unterzeichneten Stelle festgesetzt und executivisch eingezogen wird. Kassel den 15. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234. Die nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten:

Berlin den 10. April 1884.

Der §. 9 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Bau- und Maschinenfach vom 27. Juni 1876 wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Die zweite Prüfung soll die Fähigkeit des Kandidaten feststellen, die durch akademisches Studium und praktische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung praktischer Aufgaben nutzbar zu machen.

Sie umfaßt:

1) die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programme, welche der Kandidat mit der selbstgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Arbeit ist binnen einer Frist von neun Monaten, welche Frist von der technischen Oberprüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu zwölf Monaten erstreckt werden kann, abzuliefern. Wird die Frist versäumt, so ist dem Kandidaten auf seinen Antrag eine andere Aufgabe zu ertheilen. Bei wiederholter Fristversäumung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dem Kandidaten die Arbeit zur Verbesserung zurückzugeben oder eine neue Aufgabe zur Bearbeitung zu ertheilen. Gelingt die Arbeit wiederum nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Arbeit für genügend erachtet, so ist dies dem Kandidaten mitzutheilen und hat derselbe sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche Frist von der technischen Oberprüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Denjenigen Kandidaten, welche die Aufgabe zu dem Entwurfe bereits erhalten haben, wird auf einen binnen längstens Jahresfrist vom Datum dieses Erlasses ab bei der technischen Oberprüfungskommission zu stellenden Antrag eine neue Aufgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ertheilt. Die Ertheilung der neuen Aufgabe ist bei denjenigen, welche die frühere Aufgabe vor vollendeter zweijähriger praktischer Beschäftigung erhalten haben, von dem Nachweise der vollständigen Zurücklegung der vorgeschriebenen zweijährigen praktischen Beschäftigung abhängig.

2) Die Bearbeitung von Fachaufgaben während dreier Tage unter Klausur.

3) Eine mündliche Prüfung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Maybach.

wird hiermit veröffentlicht.

Kassel den 19. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

235. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Colonie Wilhelmsdorf in Westfalen, nachdem der Anschluß des Regierungsbezirks Kassel an den Aufnahmebereich derselben stattgefunden hat, im Laufe des Jahres eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern des Regierungsbezirks Kassel durch polizeilich zu legitimirende Collectanten veranstaltet werden darf.

Kassel den 23. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

236. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus den Gemeindebezirken von Frankershausen und Wellingerode, Kreis Eschwege, angekauften Grundstücke und zwar:

a. die Grundstücke Karte 12. Nr. 57/19. 0,1610 ha und Karte 12. Nr. 58/20. 0,1478 = 0,3088 ha aus dem Gemeindebezirk von Frankershausen und
b. die Grundstücke Karte 1. Nr. 14. 0,0637 ha und Karte 2. Nr. 9/4. 0,0602 = 0,1239 ha aus dem Gemeindeverbande von Wellingerode

ausgeschieden und in der Gesammtgröße von überhaupt 0,4327 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Allendorf“, Kreises Eschwege, einverleibt werde.

Kassel am 19. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Amtsphysikus a. D. Dr. Knatz zu Wächtersbach ist zum Kreiswundarzt des Kreises Gelnhausen mit dem Wohnsitze in Gelnhausen ernannt worden.

Der Apotheker Carl Daniel Funke aus Würzburg hat die Löwenapotheke zu Fritzlar käuflich erworben.

Ernannt: der Rechtscandidat Kattmann zum Referendar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 30. April. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. April 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1534 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 12. April 1884.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. April 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1536 den internationalen Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 6. Mai 1882.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. April 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1537 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 29. Februar 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. April 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8982 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1884/85. Vom 27. März 1884.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. April 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8983 das Gesetz, betreffend die weitere Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ribe, sowie die Beschaffung von Mitteln für die Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 4. April 1884.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. April 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8984 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1884, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 4. April 1884 (Ges.-Samml. S. 105) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen, und unter

Nr. 8985 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Zellerfeld und für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg, Otternborf und Wennigsen. Vom 7. April 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

237. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

ABC des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai, Separat-Abdruck aus dem „Volksstaat". Dritte Auflage. Hottingen-Zürich. Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei 1884,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 19. April 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

238. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das Flugblatt:

„Rettung oder Ruin! oder Ursache und Beseitigung der sogenannten schlechten Zeit", von C. Conzett. Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 24. April 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

239. Für die Prüfung als Vorsteher an Taubstummen-Anstalten ist Termin auf Donnerstag den 18. September d. J. und folgende Tage anberaumt worden. Dieselbe findet zu Berlin statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, bei Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen; Bewerber, welche nicht an einer Taubstummen-Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung unter Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten erfolge, bis zu dem angegebenen Termine unmittelbar an mich richten. Berlin den 18. April 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: de la Croix.

Digitized by Google

240. Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staatspapiere in dem Etatsjahre 1883/84 als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	F.	Nr.	81367	über 100 Thlr.
„	F.	„	105922	„ 100 „
„	F.	„	201481	„ 100 „
„	H.	„	2067	„ 25 „
„	H.	„	57896	„ 25 „

II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser.	250	Nr.	24970	über 100 Thlr.
„	1023	„	102225	„ 100 „

III. 5procentige Staatsanleihe von 1859.

Lit.	D.	Nr.	3420	über 100 Thlr.

IV. Consolidirte 4procentige Staatsanleihe.

Lit.	D.	Nr.	5195	über 500 Mk.
„	D.	„	47597	„ 500 „

V. Consolidirte 4½procentige Staatsanleihe.

Lit.	C.	Nr.	28191	über 500 Thlr.
„	C.	„	51152	„ 500 „
„	C.	„	52429	„ 500 „
„	D.	„	378	„ 200 „
„	D.	„	1754	„ 200 „
„	D.	„	27661	„ 200 „
„	D.	„	52806	„ 200 „
„	E.	„	24142	„ 100 „
„	E.	„	39524	„ 100 „
„	E.	„	42771	„ 100 „
„	E.	„	42781	„ 100 „
„	E.	„	54981	„ 100 „
„	E.	„	57042	„ 100 „
„	E.	„	57228	„ 100 „
„	E.	„	116982	„ 100 „
„	E.	„	116985	„ 100 „
„	F.	„	1488	„ 50 „
„	F.	„	25062	„ 50 „
„	J.	„	766	„ 2000 Mk.
„	K.	„	846	„ 500 „
„	K.	„	847	„ 500 „
„	K.	„	6003	„ 500 „
„	L.	„	2771	„ 300 „
„	L.	„	3833	„ 300 „
„	L.	„	17905	„ 300 „
„	L.	„	17906	„ 300 „
„	L.	„	17907	„ 300 „

VI. Prioritätsaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser.	I.	Nr.	5281	über 100 Thlr.

VII. Prioritätsobligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser.	II.	Nr.	6462	über 50 Thlr.
„	II.	„	6866	„ 50 „

VIII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser.	1098	Nr.	27428	über 40 Thlr.
„	3236	„	80890	„ 40 „
„	4624	„	115579	„ 40 „

IX. Vormals Nassauische Prämienanleihe von 1837.

Nr.	16368	über	25	Gld.
„	82310	„	25	„

Berlin den 2. April 1884.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

241. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. Februar 1882 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Biebrich a/Rh. unter dem Namen

„Bockenheim"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2 187 550 qm (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend fünfhundert fünfzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Griesheim und Nied im Kreise Wiesbaden, von Frankfurt a/M. im Stadtkreise Frankfurt a/M., des Regierungsbezirks Wiesbaden, im Oberbergamtsbezirk Bonn und in der Gemarkung von Bockenheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Kassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohle** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Giebeler zu Wiesbaden und dem stellvertretenden Revierbeamten, Bergreferendar Graßmann zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Bergegesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn den 26. April Clausthal den 10. April 1884. 1884.

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

242. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus den Gemeindebezirken Trubenhausen und Großalmerode, Kreises Witzenhausen, angekauften Grundstücke und zwar:

a. Parzellen in Größe von 8,4407 ha aus dem Gemeindeverbande von Trubenhausen,
b. Parzellen in Größe von 1,8913 ha aus dem Gemeindeverbande von Großalmerode

ausgeschieden und in der Gesammtgröße von überhaupt 10,3320 ha dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Witzenhausen", Kreises Witzenhausen, einverleibt werde. Kassel am 25. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

243. Die amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten für das Jahr 1883 sind der Verlagsbuchhandlung von Fr. Korthkampf zu Berlin W. Lützowstraße Nr. 61, wie in früheren Jahren, wiederum in Verlag gegeben worden.

Unter Bezugnahme auf unser Ausschreiben vom 25. Juli 1882 (Amtsblatt de 1882 S. 164) wird bemerkt, daß der Preis der bis zum Erscheinen des Jahrgangs 1883 von Behörden oder Corporationen direct bei der Buchhandlung bestellten Exemplare dieses Jahrgangs 20 Pf. für den Druckbogen beträgt. Die amtlichen Mittheilungen können entweder geheftet oder in Leinwand gebunden gegen Erstattung der Mehrkosten für den Einband bezogen werden.

Kassel den 17. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

244. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Mitglieder der hiesigen Commission für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Candidaten des geistlichen Amtes, nämlich:

Professor Dr. Lucae, zugleich Vorsitzender,
" Dr. Herrmann I,
" Dr. Bergmann,

auch für die Dauer des Jahres vom 1. April 1884/85 als solche vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden sind.

Marburg den 16. April 1884.

Königliches Universitäts-Curatorium.

245. Mit dem 1. Mai cr. gelangen folgende Rundreisebillets zur Einführung:

1) von Minden nach Detmold, zurück von Bergheim oder Steinheim über Hameln — Hannover nach Minden, oder umgekehrt;

2) von Minden nach Porta, zurück von Hameln über Hannover nach Minden;

3) von Kassel nach Münden, zurück von Carlshafen nach Kassel, oder umgekehrt;

4) von Kassel nach Walburg, zurück von Albungen oder Allendorf über Witzenhausen nach Kassel, oder umgekehrt, und

5) von Kassel nach Gensungen, zurück von Melsungen nach Kassel.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 8. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

246. Für den directen Güter- und Vieh- ꝛc. Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover zugleich für die Hoyaer und Warstein-Lippstadter Eisenbahn sowie Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt und der Thüringischen Privatbahnen andererseits treten am 1. Mai cr. neue Tarife in Kraft.

Dieselben sind in den Güter-Expeditionen der betheiligten Verwaltungen käuflich zu haben.

Hannover den 23. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

247. Die Vorprüfung für die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig findet am hiesigen Seminar Sonnabend den 10. Mai, Vormittags 10 Uhr, statt.

Schlüchtern den 21. April 1884.

Der Königliche Seminar-Director Wieacker.

248. Zur Vornahme der Prüfung derjenigen Aspirantinnen, welche in das Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig einzutreten beabsichtigen, habe ich Termin auf den 10. Mai angesetzt.

Indem ich dies hiermit bekannt gebe, bemerke ich zugleich, daß ich persönliche Anmeldung Tags zuvor, Nachmittags 5 Uhr, erwarte.

Homberg den 23. April 1884.

Der Königliche Seminar-Director Dr. Otto.

Vacanzen.

249. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Schenklengsfeld, Inspectur Hersfeld, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Kassel am 12. April 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

250. Bewerber um zwei an dem hiesigen Schulorganismus erledigte Lehrerstellen wollen ihre deshalbigen Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 17. April 1884.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

251. Die Schulstelle in Roßberg, mit einem Jahreseinkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und Feuerung, ist vom 16ten d. Mts. ab erledigt.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Herrn Metropolitan Dettmering in Dreihausen oder bei dem Unterzeichneten binnen 3 Wochen einzureichen.

Marburg am 16. April 1884.

Der Landrath Schreiber.

252. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Dietges, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 16. Mai d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Lauer zu Neulbach, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 23. April 1884.

Der commiss. Landrath Krekeler.

Digitized by Google

253. Bewerber um die am 1. Mai d. J. zur Erledigung kommende, mit einem Jahres-Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbundene Schulstelle zu Heimbach wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Hartwig zu Mengsberg, oder dem Unterzeichneten anbringen.

Ziegenhain den 19. April 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

254. Durch das Ableben des Lehrers Fuchs ist die Schulstelle in Niederwald erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem mitunterzeichneten Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Bingmann dahier, einreichen.

Kirchhain den 25. April 1884.

Der Schulvorstand von Niederwald:
Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector.
Rabe. Bingmann.

Personal-Chronik.

Der Professor Dr. H. Paasche zu Rostock ist zum ordentlichen Professor für Staatswissenschaften in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Geisa im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Dr. phil. Edmund Eduard Eichhorn aus Tiefurt, ist zum Pfarrer in Kerspenhausen in der Inspectur Hersfeld bestellt worden.

Der seitherige Lehrer an der höheren Töchterschule zu Kassel Pfarrer Otto Gonnermann ist zum zweiten Pfarrer an der dasigen Unterneustädter-Gemeinde bestellt worden.

Der Pfarrer extr. Oskar Schäfer aus Kassel ist mit Verfehung der evangelischen Pfarrstelle zu Hünfeld, Inspectur Fulda, beauftragt worden.

Der Bürgermeister a. D. Broesdorf in Großalmerode ist vom 1. Mai d. J. ab mit der probeweisen Verfehung der Geschäfte des erledigten Kreissecretariats beim Königlichen Landrathsamte zu Witzenhausen beauftragt worden.

Der Lehrer Neusel zu Willingshausen ist zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Die Stellvertreter der Standesbeamten zu Marbach, im Kreise Fulda, und zu Bruchköbel, im Kreise Hanau, sind aus ihrem Amte geschieden. An deren Stelle treten der Beigeordnete Andreas Erb zu Marbach und der Beigeordnete Wilhelm Schönmeyer zu Bruchköbel.

Ernannt: der Referendar Mallart zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Gladenbach,

der Militairanwärter Wolf zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Schmalkalden.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Georg Peter Bauer in Rotenburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft: der Stationsvorsteher I. Cl. Wiegand von Zimmersrode nach Treysa und

der Stationsvorsteher I. Cl. Schmulbach von Treysa nach Zimmersrode.

Beauftragt: der Güterexpedient Horst, Vorsteher der Eilgut- und Gepäckexpedition hierselbst, unter Versetzung nach Gießen mit der commiss. Versehung des Vorstehers der dasigen Güterexpedition und

der Stationsassistent Willen hier mit der Leitung der hiesigen Eilgut- und Gepäckexpedition.

Uebertragen: dem Güterexpedienten Dohm hierselbst unter Versetzung nach Wilhelmshöhe die Leitung der dasigen Güterexpedition.

Der Banquier Sandel Joseph Werthauer dahier ist zum Mitgliede des hiesigen Vorsteheramtes der Israeliten bis auf Weiteres bestellt worden.

Der Vollziehungsbeamte Hey zu Hersfeld ist gestorben.

Der seitherige Trompeter Friedrich Julius Graffenberger vom 2. Rheinischen Husaren-Regiment Nr. 9 ist vom 1. April cr. ab zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden ernannt worden.

Dem Bäckermeister Peter Simmer zu Fulda ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädikat führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 7. Mai. **1884.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 3. Mai 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8986 das Gesetz, betreffend die Bestimmung des Zinsfußes für die nach einzelnen Gesetzen anzugebenden Staatsschuldverschreibungen. Vom 5. April 1884, und unter

Nr. 8987 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Leck, Nangau, Wilster und Wyk auf Föhr, sowie für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heide und Rendsburg. Vom 24. April 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

255. Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin vom 10. Februar 1882 (Reichs-Anzeiger Nr. 37) und des Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. October 1883, 7. Dezember 1883 (Reichs-Anzeiger Nr. 254, 289) und 6. Februar 1884 (Reichs-Anzeiger Nr. 34) die Nummern 1 bis 4 der im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift „Der Rebell, Organ der Anarchisten deutscher Sprache," verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Der Rebell" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 29. April 1884.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

256. Von der Portotaxe (Verzeichniß der Postanstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, mit Angabe des Taxquadrats und der Zone zur Berechnung des Fahrpost-Porto u. s. w.) ist eine neue Ausgabe erschienen.

Exemplare derselben nebst der zugehörigen Tabelle der ausgerechneten Portosätze werden an das Publikum käuflich abgelassen. Etwaige Anträge sind an die Kaiserlichen Postanstalten oder an die Kaiserlichen Ober-Postdirectionen zu richten. Der Erlaßpreis setzt sich zusammen aus den Druckkosten von Mk. 1,60 für das Stück, den Kosten für den Einband und den Schreibgebühren für das Ausfüllen der Portotaxe, welche letzteren für jeden Fall von den Kaiserlichen Ober-Postdirectionen festgesetzt werden.

Berlin W. den 24. April 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr.: Sachse.

257. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),

b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 30. April 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

258. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24sten April d. J. beschlossen, daß vom 1. Mai d. J. ab die in den §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 245) vorgeschriebenen Vergütungs-Sätze allgemein in Anwendung zu bringen sind.

Diesen Beschluß bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 5. Mai 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertr.: Delius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

259. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preußischen vierprocentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai

Digitized by Google

d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel am 3. Mai 1884.

Königliche Regierung.

269. Im Anschlusse an die früheren Arbeiten werden im Laufe dieses Sommers — etwa vom 1. Mai ab — im hiesigen Regierungsbezirke trigonometrische Vermessungen unter Leitung des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, Oberst Schreiber à la suite des Generalstabes der Armee, zur Ausführung gelangen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 25. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

261. Die oberpolizeiliche Vorschrift der Königlich Bayrischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Mai 1862 über die Visitation der Hunde wird mit Rücksicht auf die in dem Reichsgesetze, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 bezw. in dem hierzu erlassenen Ausführungs-Gesetze vom 12. März 1881 gegebenen Vorschriften, hierdurch aufgehoben.

Kassel den 29. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

262. Nach Vereinbarung mit der Kaiserlichen Reichspostverwaltung wird vom 15. Mai ab bis auf Weiteres wiederum eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen den Eisenbahnstationen Kassel, Marburg, Gießen und Frankfurt a/M. (Main-Weser-Bahnhof) einerseits und den Poststationen Wildungen (Bad) bezw. Wildungen (Stadt) via Wabern eingerichtet.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 26. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

263. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Rotenburg a. d. Fulda, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen und zwar unter Beifügung der Qualifications-Atteste und eines curriculum vitae.

Kassel den 28. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

264. Bewerber um die durch Pensionirung des Pfarrers Fenner erledigte Pfarrstelle zu Altenhasungen in der Classe Wolfhagen werden hierdurch veranlaßt, ihre

Digitized by Google

Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 4 Wochen einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Geistliche verpflichtet werden wird, zur Aufbringung der Pension des Pfarrers Fenner den jährlichen Betrag von 1200 Mark abzugeben, daß er indeß dadurch an dem seinem Dienstalter entsprechenden Minimaleinkommen keinen Abbruch erleiden wird.

Kassel am 2. Mai 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

265. Die dritte Lehrerstelle zu Schenklengsfeld ist durch Ableben ihres seitherigen Inhabers vacant geworden.

Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem hiesigen Landrathsamte oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wackerbarth zu Schenklengsfeld, einzureichen.

Hersfeld am 3. Mai 1884.

Der Königliche Landrath von Schleinitz.

266. Bewerber um zwei an dem hiesigen Schulorganismus erledigte Lehrerstellen wollen ihre deshalbigen Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 17. April 1884.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

267. Die Stelle eines Nachtwächters und Wegewärters bei dem Landeshospitale zu Merzhausen, mit welcher noch sonstige Geschäfte verbunden sind und mit einem Einkommen von 600 Mark nebst freier Wohnung, ist vacant. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter werden aufgefordert, ihre Bewerbungen binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Merzhausen am 30. April 1884.

Der Hospitals-Inspector W. Scheffer.

268. Eine städtische Forst-Aufseher-Stelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 360 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 6. Mai 1884.

Der Bürgermeister Dietz.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor an der Universität Kiel Dr. Otto Lenel ist vom 1. October d. J. ab in die juristische Facultät der Universität Marburg versetzt worden.

Die Stelle des Bergrevierbeamten zu Schmalkalden ist dem Königlichen Bergmeister Richter vom 1sten Juni d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Otto Ferdinand Gottlieb Martin Meyer aus Hadmersleben ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dörffler in Marburg in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht zu Marburg.

Dem seitherigen Strafanstalts-Oberinspector Langebartels zu Ziegenhain ist die Stelle des Directors der Strafanstalt zu Wartenburg verliehen worden.

Der Universitäts-Syndicus und Secretair Platner an der Universität Marburg ist unter Allergnädigster Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4r Classe vom 1. April d. J. ab auf Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kanzlist bei der früheren kommissarischen bischöflichen Vermögens-Verwaltung in der Diözese Münster, Adolph Dörner, ist zum Kanzlisten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium hierselbst ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Löhlbach Georg Wilhelm Klingelhöffer ist zum 1sten lutherischen Pfarrer in Gemünden, Classe Rauschenberg, bestellt worden.

Der außerordentliche Pfarrer Max Liſt von hier ist vom 15ten l. M. ab zum selbstständigen Pfarrverweser in Löhlbach, luth. Classe Frankenberg, bestellt worden.

Dem Pfarrverweser Linz zu Friedewald, Classe Rotenburg, ist nunmehr die dasige Pfarrstelle definitiv übertragen worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Gros zu Löhlbach ist der jetzige Bürgermeister Zwick daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Von den im Ressort der Königlichen Generalkommission zu Kassel beschäftigten Feldmessern wurden versetzt: Foerster II. und Herbst vom geodätisch-technischen Büreau zur Specialkommission I. zu Kassel, von Bruguier vom geodätisch-technischen Büreau zur Specialkommission zu Eschwege, Mirsberger von der Specialkommission zu Rinteln in's geodätisch-technische Büreau zu Kassel, Plähn von der Specialkommission III. zu Kassel zur Specialkommission zu Arolsen, Schaafhausen von der Specialkommission zu Weglar in's geodätisch-technische Büreau zu Kassel, Kamienski von der Specialkommission VI. zu Kassel in's geodätisch-technische Büreau daselbst, Vonschott von der Specialkommission V. zu Kassel in's geodätisch-technische Büreau daselbst, Pfeiffer II. von der Specialkommission zu Eschwege in's geodätisch-technische Büreau zu Kassel, Kubicki vom geodätisch-technischen Büreau zur Specialkommission zu Treysa, Reinhart von der Specialkommission V. zu Kassel in's geodätisch-technische Büreau daselbst, Riemann vom geodätisch-technischen Büreau zu Kassel zur Specialkommission II. daselbst, Hemmleb von der Specialkommission zu Eschwege in's geodätisch-technische Büreau zu Kassel

Digitized by Google

und Hüser I. vom geodätisch-technischen Büreau zu Kassel zur Specialkommission VII. daselbst. Zur Beschäftigung im geodätisch-technischen Büreau zu Kassel wurden neu einberufen: die Feldmesser Bernhard, Werner II. und Laosch. Der im geodätisch-technischen Büreau beschäftigte Feldmesser Pfeiffer I. ist gestorben. Der Büreau-Diätar Milchsack wurde zum Büreau-Assistenten ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 14. Mai. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

269. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die Nummern 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 83 des 7. Jahrgangs der zu New-York erscheinenden „New-Yorker Volkszeitung“ vom 29. und 31. März, 1., 2., 3., 4. und 5. April 1884, ingleichen

die Nummern 13 u. 14 des Sonntagsblattes derselben Zeitung desselben Jahrgangs vom 30sten März und 6. April 1884

verboten.

Dresden den 5. Mai 1884.

Königliche sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

270. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hat der Unterzeichnete die Nr. 51 der beiden in Offenburg erscheinenden Wochenblätter:

„Der Volksfreund“ und

„Der Rheinbote“, demokratisches Blatt für Elsaß-Lothringen,

verboten.

Freiburg den 3. Mai 1884.

Der Großh. Landes-Kommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Hebting.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

271. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Israelitischen Schullehrer-Seminar in Kassel haben wir Termin auf den 8. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. August d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schulinspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schulinspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15ten August d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 7. September d. J., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Lehrer Dr. Stein in Kassel persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).

Kassel den 7. Mai 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

272. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24sten v. Mts. — §. 142 der Protokolle — beschlossen, daß der Verlust an Taback durch Fäulniß in den Trockenräumen — die sogenannte Dachfäule — nach Maßgabe der Ziffer 2 des §. 9 des Tabacksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 zu behandeln ist.

Ein höherer Abzug als der in Absatz 1 des §. 6 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 bestimmte — zwei Prozent nämlich, falls die Feststellung der zur Verwiegung zu stellenden Tabackmenge auf die Blätterzahl gerichtet war, ein Prozent dagegen, falls die Feststellung auf die Gewichtsmenge gerichtet war, — kann nur bewilligt werden, wenn der Tabackspflanzer von dem stattgefundenen Eintreten der Dachfäule mindestens acht Tage vor dem Herausnehmen der Tabackblätter aus den Trockenräumen bei der Steuerstelle Anzeige erstattet, damit die erforderlichen Ermittelungen über den Umfang des Schadens in den Trockenräumen selbst vorgenommen werden können.

Vorstehendes bringe ich hierdurch im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 12. Mai 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertr.: Delius.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

273. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Heu.	Stroh.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Ziegenfleisch.	Talgarten.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	17 94	15 54	15 59	14 87	25 13	36 50	41 31	4 27	4 26	5 96	1 44	1 21	1 40	1 03	1 30	1 60	2 34	2 85
2	Frislar . .	18 44	15 44	15 —	14 44	22 —	32 25	28 —	3 08	4 36	5 —	1 27	1 20	1 20	— 92	1 20	1 75	1 90	2 40
3	Fulda . .	18 13	16 06	14 87	14 85	31 —	30 —	38 —	3 84	4 43	6 04	1 30	1 16	1 30	— 80	1 16	1 90	2 38	2 78
4	Hanau . .	19 68	16 14	13 76	14 28	28 50	27 —	43 —	3 15	4 83	6 49	1 40	1 10	1 38	1 16	1 26	1 90	2 56	2 81
5	Hersfeld . .	19 —	16 50	16 —	15 —	29 —	33 —	42 —	4 —	4 75	6 —	1 40	1 20	1 30	— 90	— —	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	18 25	16 —	16 —	14 60	19 —	33 —	32 —	4 —	4 10	5 60	1 30	1 10	1 20	— 90	1 30	1 60	2 —	2 40
7	Marburg .	20 —	16 75	15 —	15 50	19 —	30 —	46 —	4 50	6 —	6 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	2 25	2 50
8	Rotenburg	19 50	16 —	16 —	15 —	28 —	34 —	40 —	4 —	4 25	6 —	1 40	1 40	1 30	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	150 94	128 43	122 22	118 54	201 63	255 75	310 31	30 84	37 —	47 09	10 91	9 57	10 28	7 71	8 72	14 35	17 63	21 14
	Durchschnittsbetrag .	18 87	16 05	15 28	14 82	25 20	31 97	38 79	3 86	4 63	5 89	1 36	1 20	1 29	— 96	1 25	1 79	2 20	2 64

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm. Mehl. Weizen- Nr. 1.	Roggen- Nr. 1.	Gersten- Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	gelber (gebrannter.)	Schweinefchmalz.	Speisefalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 30	— 22	— 60	— 44	— 60	— 40	— 60	2 60	3 10	1 70	— 20
2	Frislar	— 26	— 22	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 45	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 25	— 50	— 34	— —	— 36	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 36	— 24	— 48	— 40	— —	— 40	— 40	2 20	3 —	1 80	— 20
7	Marburg	— 40	— 22	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 88	2 03	4 38	3 30	1 04	3 32	4 22	20 80	25 20	13 05	1 56
	Durchschnittspreis	— 36	— 25	— 55	— 47	— 52	— 42	— 53	2 60	3 15	1 63	— 19

Cassel am 7. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

274. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der interimistische Verweser des Türkischen Consulats zu Frankfurt a/M., Herr Ferdinand Gamburg, nunmehr definitiv zum Consul der Türkei ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Cassel am 12. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

275. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten d. Mts. dem Comité für die auf dem Viehmarkte zu Arolsen stattfindende Verloosung und Prämiirung von Vieh die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu derjenigen Ausspielung von Vieh, sowie von Wirthschafts- und Haushaltungs-Geräthen, welche dasselbe bei Gelegenheit des diesjährigen, am 6. und 7. August d. J. daselbst abzuhaltenden Viehmarktes mit Genehmigung des Fürstlichen Landes-Directors zu veranstalten beabsichtigt, auch in dem diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Warburg und Büren (Regierungs-Bezirk Minden), sowie in den Kreisen Cassel (Stadt- und Land-), Hofgeismar, Wolfhagen, Frislar und Frankenberg, Loose zu vertreiben.

Cassel den 6. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

276. Der Herr Minister des Innern hat dem Directorium der Actien-Gesellschaft „Breslau'er Zoologischer Garten" die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie ꝛc. zu veranstalten

Digitized by Google

und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel den 12. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

277. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat April 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer.	Heu.	Stroh.
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7 44	2 98	2 13
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7 44	2 98	2 13
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7 27	2 84	2 17
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7 27	2 84	2 17
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7 22	2 50	2 19
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7 22	2 50	2 19
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7 22	2 50	2 19
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7 50	3 —	2 38
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7 50	3 —	2 13
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7 50	3 —	2 13
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7 30	2 80	2 05
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7 30	2 80	2 05
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7 43	3 02	2 22
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7 43	3 02	2 22
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7 43	3 02	2 22
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7 43	3 02	2 22
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7 14	3 25	2 42
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7 14	3 25	2 42
19	„ Marburg .	Marburg .	7 75	3 —	3 —
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7 75	3 —	3 —
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	7 75	3 —	3 —
22	„ Rinteln .	Rinteln . .	7 54	2 75	1 75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7 94	3 45	2 20

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 10. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

278. Vom 15. Mai bis Ende September findet im Verkehr zwischen den Postanstalten in Wildungen (Stadt) bz. Wildungen (Bad) einerseits und den Eisenbahnstationen Kassel, Marburg, Gießen und Frankfurt (Main) andererseits eine unmittelbare Personen- und Gepäckeinschreibung statt.

Es können demnach während der erwähnten Zeit bei den Postanstalten in Stadt Wildungen und Bad Wildungen neben den Postfahrscheinen für die Reise von Wildungen nach Wabern noch Eisenbahnbillets I., II. und III. Wagenclasse für die Bahnstrecken Wabern-Kassel, Wabern-Marburg, Wabern-Gießen und Wabern-Frankfurt (Main) gelöst werden.

Ebenso können bei den bezeichneten Bahnstationen neben den Eisenbahnbillets I., II. und III. Wagenclasse für die Strecken Kassel-Wabern, Marburg-Wabern, Gießen-Wabern und Frankfurt (Main)-Wabern noch Postfahrscheine für die Strecken Wabern-Wildungen (Stadt) und Wabern-Wildungen (Bad) gelöst werden.

Das Reisegepäck wird vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte durchbefördert.

Das Personengeld und das etwaige Ueberfrachtporto werden nach dem gewöhnlichen Post- und Eisenbahntarif berechnet. Kassel den 7. Mai 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector zur Linde.

279. Vom 15. Mai bis einschließlich 15. October wird zu Wilhelmshöhe (Bez. Kassel) wieder ein Postamt III mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit sein.

Für die Zeit des Bestehens dieser Verkehrsanstalt kommt für Briefe, welche in Wilhelmshöhe aufgegeben und nach Kassel oder nach dem Landbestellbezirke des Postamts in Kassel gerichtet sind, an Stelle der Landbriefbestellgebühr die gewöhnliche Portotaxe, nämlich für den einfachen Brief, frankirt 10 Pfennig, unfrankirt 20 Pfennig, zur Anwendung.

Kassel den 7. Mai 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

280. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale October — December 1883 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können diese Nachweisungen daselbst im Zimmer 9. II des Eisenbahn-Directions-Gebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls darüber anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 30. April 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

281. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Rotenburg a. d. Fulda, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen und zwar unter Beifügung der Qualifications-Atteste und eines curriculum vitæ.

Kassel den 28. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

282. Die vacante Rectorstelle dahier, mit welcher ein competenzmäßiges Einkommen von ca. 1850 Mk. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird wiederholt zur Concurrenz ausgeschrieben.

Bewerber, welche das Examen pro schola et rectoratu oder pro facultate bestanden haben, wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Lebensbeschreibung und ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen dahier einreichen. Bemerkt wird, daß geeignete Theologen vorzugsweise Berücksichtigung finden werden.

Homberg (Reg.-Bez. Kassel) am 5. Mai 1884.

Die Stadtschuldeputation:
Winter. Coch. W. Fleischhut. A. N. Jordan.

283. Die Schulstelle zu Gittersdorf wird mit dem 1. Juni cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem hiesigen Landrathsamte oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Gamb zu Obergeis, einzureichen.

Hersfeld am 9. Mai 1884.

Der Königliche Landrath von Schleinitz.

284. Bewerber um zwei an dem hiesigen Schulorganismus erledigte Lehrerstellen wollen ihre deshalbigen Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 17. April 1884.

Die Stadtschuldeputation. Braun.

285. Die Stelle eines Nachtwächters und Wegewärters bei dem Landeshospitale zu Merxhausen, mit welcher noch sonstige Geschäfte verbunden sind und mit einem Einkommen von 600 Mark nebst freier Wohnung, ist vacant. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter werden aufgefordert, ihre Bewerbungen binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Merxhausen am 30. April 1884.

Der Hospitals-Inspector W. Scheffer.

286. Eine städtische Forst-Aufseher-Stelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 360 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 6. Mai 1884.

Der Bürgermeister Dietz.

Personal-Chronik.

Dem früheren Staatsanwalt Brauns zu Marburg ist das Amt des Universitäts-Richters bei der dasigen Universität übertragen worden.

Ernannt: der Referendar Bartels I zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Köhler, Bohné und Uckermann zu Referendaren.

Pensionirt: der Oberlandesgerichtskanzlist Riemann.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Traute in Neustadt.

Der practische Arzt Heinrich Carl Eilers hat sich in Felsberg niedergelassen.

Der bisher auf Widerruf bestellte Kataster-Kontroleur Otte ist definitiv zum Kataster-Kontroleur für das Kataster-Amt Homberg ernannt worden.

Dem bisherigen ersten reformirten Pfarrer zu Marburg Wilhelm Daniel Wolff ist die zweite Pfarrstelle an der Freiheiter Gemeinde zu Kassel verliehen worden.

Der past. extr. Adolph Schilling ist zum Verweser der zweiten lutherischen Pfarrstelle zu Frankenberg bestellt und zugleich mit Pastorirung der zur vacanten Pfarrei Biermünden gehörigen Gemeinden Biermünden und Schreufa beauftragt worden.

Dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Treysa past. extr. Ernst Lehn aus Oldendorf ist die Pfarrstelle zu Großalmerode in der Classe Kaufungen verliehen worden.

Der Pfarrer extr. Hildebrandt ist zum Pfarrverweser in Sachsenhausen, Classe Treysa, bestellt worden.

Dem Pfarramts-Candidaten Johann Konrad Carl Endemann ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Dillich mit dem Vicariate Dorheim in der Classe Borken verliehen worden.

Der seitherige Sergeant Friedrich Wilhelm Straube vom 4. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 30 ist vom 1. Mai cr. ab zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden ernannt worden.

Dem pensionirten Schutzmann, Wachtmeister Johann Adam Landgrebe zu Marburg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Wegebau-Aufseher Baumann zu Kleinschmalkalden ist auf seinen Antrag aus ständischen Diensten entlassen.

☛ Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39 und der Sommer-Fahrplan der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Hannover.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 21. Mai. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. Mai 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1538 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Vom 30sten April 1884; und unter

Nr. 1539 das Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer. Vom 30. April 1884.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Mai 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1540 das Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. Vom 3. Mai 1884, und unter

Nr. 1541 das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Vom 13. Mai 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Mai 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8988 die Landgüterordnung für die Provinz Schlesien. Vom 24. April 1884, und unter

Nr. 8989 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 30sten April 1884.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Mai 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8990 das Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 17. Mai 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

287. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich bei Conzett und Ebner in Chur auf rothem Papier gedruckten, nichtperiodischen Druckschriften: „Correspondenz-Blatt Nr. 12. Als Ersatz für das Stibitze“ und „Correspondenz-Blatt Nr. 13“ mit demselben Zusatze, enthaltend einen Neuabdruck mehrerer Artikel aus den Nummern 12 bezw. 13 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. Oktober 1879 („Reichs-Anzeiger“ Nr. 242. 79) verbotenen Zeitung: „Der Sozialdemokrat“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden sind.

Berlin den 9. Mai 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

288. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 57 vom 13. Mai 1884 der periodischen Druckschrift „Süddeutsche Post“, Unabhängiges demokratisches Organ und allgemeine deutsche Arbeiterzeitung, redigirt und verlegt von Dr. Bruno Schoenlank in München, sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 17. Mai 1884.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. von Pfeufer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

289. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. Februar 1882 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Wilhelm Schwarz zu Biebrich a/Rh. unter dem Namen

„Vogelsang“

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2 187 443 qm (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend vierhundert drei und vierzig) Quatratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Griesheim und Rödelheim im Kreise Wiesbaden, von Frankfurt a/M. im Stadtkreise Frankfurt a/M., von Bockenheim im Kreise Hanau, der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Schmalkalden, als dessen Vertreter zur Zeit der Bergreferendar Graßmann fungirt, sowie bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Giebeler zu Wiesbaden zur Einsicht offen liegt, unter

Digitized by Google

Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn den 9. Mai 1884. Clausthal den 22. April 1884.

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

290. Um etwaigen Schädigungen der Kostenpflichtigen vorzubeugen, mache ich hiermit bekannt, daß die Vollziehungsbeamten für die Gerichtskostenerhebung bei Ausführung von Zwangsvollstreckungen zur Empfangnahme freiwilliger Zahlung der beizutreibenden Summe nur nach Inhalt ihres schriftlichen Auftrages und nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich berechtigt sind.

Bei Aushändigung von Kostenrechnungen sind in meinem Verwaltungsbezirke zur Zeit allein die Vollziehungsbeamten der hauptamtlichen Expedition für die Gerichtskostenerhebung zu Kassel und der Vollziehungsbeamte bei dem Untersteueramte zu Wiesbaden zur Empfangnahme der Kosten und zwar gleichfalls nur nach Inhalt des schriftlichen Auftrages und bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich ermächtigt.

Kassel den 13. Mai 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

291. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Haselstein ist bis auf Weiteres der Curatus Leonard Klüber daselbst beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchsauszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 14. Mai 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

292. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16ten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß dem Gutsbezirke der bisherigen Oberförsterei Heisebeck der Name „Oberförsterei Odelsheim“ beigelegt werde.

Kassel am 12. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

293. Die Königliche Oberförsterei Hersfeld-Ost im Bezirke des Forstmeisters für Kassel-Rotenburg führt von jetzt ab den Namen Hersfeld-Medbach.

Kassel den 16. Mai 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

294. Mit dem 1. Juli 1884 tritt zu den Heften 2, 3 und 4 sowie zum Anhang des Gütertarifs für den Ost-Westdeutschen Verband der Nachtrag 2 in Kraft. Derselbe enthält u. A. neben der Ergänzung der Nomenclatur der Ausnahmetarife für Getreide ꝛc., Holz, europäisches des Special-Tarifs II und Eisen und Stahl der Special-Tarife I und II:

1) im Nachtrage zum Heft 2 Entfernungen und Frachtsätze für die neu in den Verband einbezogenen Stationen Baudach, Beutnitz, Brechelshof, Faulbrück, Fellhammer, Ferdinandstein, Fröbel, Fürstenfelde, Göritz, Gr. Gandern, Herrnprotsch, Kl. Bresa, Koblow, Läffig, Nittritz, Podejuch, Radnitz, Schmolz, Uchtdorf, Bietnitz, Vorderheide und Wilhelmsfelde-Fiddichow der Breslau-Freiburger Eisenbahn, Bernstadt der Rechte-Oder-Ufer Eisenbahn, Ilsenburg, Leubingen und Patzetz des Directionsbezirks Magdeburg, Amröchte, Belecke, Erwitte und Warstein der Warstein-Lippstadter Eisenbahn, Dahlbusch, Präsident, Prinz von Preußen, Rheinbrohl und Wiemelhausen des Directionsbezirks Köln (rechterh.), Dahlbruch, Ferndorf und Hilchenbach des Directionsbezirks Elberfeld, Eisern, Hain und Reinhold-Torfter der Eisern-Siegener Eisenbahn und Blumenthal, Gemünd (Eifel), Gondelsheim (Eifel), Hellenthal, Müllenborn, Prüm, Schleiden (Eifel), Wilwerath und Witterschlid des Eisenbahn-Directionsbezirks Köln (linkerh.), ferner anderweite Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Cöthen, Halle und Sömmerda des Directionsbezirks Magdeburg, sowie Ausnahmefrachtsätze für Eisen und Stahl des Special-Tarifs II im Verkehr zwischen Brebach, Burbach, Dillingen, Neunkirchen und Völklingen des Directionsbezirks Köln (linksrh.) einer- und Grajewo und Prostken der Ostpreußischen Südbahn andererseits;

2) im Nachtrage zum Heft 3 Entfernungen und Frachtsätze für die neu einbezogenen Sationen Barnow, Grammen, Gumenz, Hardenberg, Klaukendorf, Mertinsdorf, Morroschin, Neu-Kolziglow, Nitzwalde, Ortelsburg, Passenheim, Reinfeld (Holzverladestelle) und Sellin des Directionsbezirks Bromberg und Heidersdorf, Karschau und Kurtwitz des Directionsbezirks Breslau, ferner anderweite Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Colberg, Degow und Fritzow des Directionsbezirks Bromberg und Dortmund und Lünen der Dortmund-Gronau-Enscheder Bahn, sowie eine Bestimmung, daß die Ausnahmefrachtsätze für Eisen ꝛc. des Special-Tarifs II im Verkehr mit Stettin trans. nur auf solche Sendungen Anwendung zu finden haben, welche nachweislich zum überseeischen Export nach außerdeutschen Ländern bestimmt sind;

3) im Nachtrage zu Heft 4 Entfernungen und Frachtsätze für die unter 1 genannten Breslau-Freiburger und Rechte-Oder-Ufer-Stationen, sowie anderweite Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Dortmund und Lünen der Dortmund-Gronau-Enscheder Bahn;

4) im Nachtrage zum Anhang Salzausnahmefrachtsätze für die neu einbezogenen Stationen Berlinchen der Glasow-Berlinchener und Glasow der Stargard-Cüstriner Bahn. — Durch den Nachtrag 2 zum Heft 2 wird der Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Eisen und Stahl des Specialtarifs II in Wagenladungen von 10000 kg im Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Frankfurt a/M. und der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen einer- und Grajewo und Prostken der Ostpreußischen Südbahn, sowie Illowo und Mlawa der Marienburg-Mlawkaer

Digitized by Google

Bahn andererseits gültig vom 1. März 1881 bezüglich des Verkehrs zwischen den Stationen Brebach, Burbach, Dillingen, Neunkirchen und Völklingen einer- und Grajewo und Proskes andererseits aufgehoben.

Die Nachträge enthalten neben der Beschränkung im Verkehr mit Stettin trans. außer vielfachen Ermäßigungen auch einzelne Erhöhungen durch Berichtigung z. Z. bestehender Entfernungen bezw. Frachtsätze.

Exemplare des Nachtrags sind auf den Verbandsstationen käuflich zu haben.

Hannover den 16. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction Hannover.
Namens der Verbands-Verwaltungen.

295. Unser veröffentlichter Fahrplan vom 20. Mai c. ist inzwischen, wie folgt, geändert:

Strecke Hanau-Friedberg (Abth. I).		715 1—4	
Friedberg	an	6. 7	von unten nach oben zu lesen.
Assenheim	„	5.53	
Erbstadt-Kaichen	„	5.37	
Heldenbergen-Windecken	„	5.18	
Bruchköbel	„	4.57	
Hanau (Nord)	„	4.37	
Hanau (Ost)	ab	4.18	

Hannover den 14. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

296. Die Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors zu Kassel vom 12ten d. Mts. in Betreff des Verlustes an Tabak durch Fäulniß in den Trockenräumen (Nr. 272 auf Seite 75 der 20sten Nummer des diesjährigen Jahrganges dieses Amtsblattes) findet ihrem Inhalte nach gleichmäßige Anwendung auch für die Tabackbauer des Kreises Schmalkalden, und verweise ich namentlich die Vorstände der betreffenden tabackbautreibenden Gemeinden dieses Kreises, in denen die Gewichtsbesteuerung des Tabacks eingeführt ist, auf obige Bekanntmachung zur entsprechenden Belehrung von Interessenten.

Erfurt am 15. Mai 1884.

Der General-Inspector
des Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereins.
Grolig.

Vacanzen.

297. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Rotenburg a. d. Fulda, hiesigen Regierungsbezirks, mit welcher neben der Berechtigung für die im sanitätspolizeilichen Interesse ausgeführten Verrichtungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, Gebühren zu liquidiren, ein jährliches Gehalt von 600 Mark verbunden ist, soll wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen und zwar unter Beifügung der Qualifications-Atteste und eines curriculum vitæ.

Kassel den 28. April 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

298. Die erste Lehrerstelle zu Frankershausen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 870 Mark verbunden ist, kommt mit dem 1. Juli d. J. durch Pensionirung ihres Inhabers zur Erledigung. Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Befähigungs- und Sittenzeugnissen binnen drei Wochen dahier oder bei dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Scheele zu Frankershausen, einzureichen.

Eschwege den 16. Mai 1884.

Der Königliche Landrath Groß.

299. Die Stelle eines Nachtwächters und Wegewärters bei dem Landeshospitale zu Merxhausen, mit welcher noch sonstige Geschäfte verbunden sind und mit einem Einkommen von 600 Mark nebst freier Wohnung, ist vacant. Versorgungsberechtigte Militair-Anwärter werden aufgefordert, ihre Bewerbungen binnen vier Wochen dahier einzureichen.

Merxhausen am 30. April 1884.

Der Hospitals-Inspector W. Scheffer.

300. Eine städtische Forst-Aufseher-Stelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 360 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 6. Mai 1884.

Der Bürgermeister Dietz.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Petersen bei der Regierung zu Kassel ist Allerhöchst zum Ober-Regierungsrathe ernannt und demselben die Stelle des Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei der Königlichen Regierung in Bromberg übertragen worden.

Der Forstmeister Meyer, bisher in Trier, ist an die Regierung zu Kassel versetzt und demselben die Forstmeister-Stelle Kassel-Eschwege übertragen worden.

Beauftragt: der past. extr. Carl Lange aus Kassel mit Versehung der Amtsgeschäfte eines Gehülfen des Metropolitans von Roques in Treysa bezüglich dessen Pfarramtes.

Verliehen: dem seitherigen Pfarrverweser zu Frankenberg, past. extr. Wilhelm Sunkel die Pfarrstelle zu Süß in der Classe Sontra,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Seligenthal, past. extr. Carl Heinrich Schmidt auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Herlesshausen in der Classe Sontra.

Der Amtsphysikus a. D. Dr. Knatz zu Wächtersbach ist zum Kreiswundarzt des Kreises Gelnhausen mit dem Wohnsitz in Gelnhausen ernannt worden.

Digitized by Google

Der Apotheker F. Kaiser zu Hanau hat die Apotheke „zum goldenen Löwen“ daselbst käuflich erworben.

Dem Instrumentenmacher August Kraushaar zu Hanau ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Sr. Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Versetzt: der Stations-Vorsteher II. Cl. Charpentier von Witzenhausen nach Heringen und der Stations-Vorsteher II. Cl. Kyritz von Heringen nach Witzenhausen.

Versetzt: der Stations-Vorsteher II. Cl. Schlotter von Hersleshausen nach Markranstedt.

Uebertragen: dem Förster Döller zu Buchholz die Försterstelle zu Rumbeck vom 1. Juni 1884 ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 28. Mai. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

301. Nachstehende Verhandlung:

Münster den 17. Mai 1884.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Heſſen-Naſſau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgeſtellten Verzeichniſſe vom 12ten d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben werden ſind, und zwar:

1) 2 Stück Litt. A. à 3000 Mk. = 6000 Mk.
2) 1 „ Litt. C. à 300 „ = 300 „

Sa. 3 Stück über zuſammen 6300 Mk.

buchſtäblich: Drei Stück Rentenbriefe über Sechstauſend Dreihundert Mark nebſt den dazu gehörigen Sechs Stück Zinscoupons und Drei Stück Talons, nachdem ſämmtliche Papiere nachgeſehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

gez. Schellenberg.

gez. Reiche. gez. Meyerhoff. gez. Drausfeld. gez. Diſſe, Notar.

wird nach Vorſchrift des §. 48 des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen **Kenntniß** gebracht. Münſter den 17. Mai 1884.

Königliche Direction der Rentenbank

für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

302. Bei der am heutigen Tage ſtattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz **Heſſen-Naſſau** für das Halbjahr vom 1. April bis **30ſten** September 1884 ſind folgende Apointe gezogen **worden:**

1) **Litt. A.** à 3000 **Mk.**: Nr. 248. 522.
2) Litt. B. à 1500 **Mk.**: Nr. 122. 295.
3) **Litt. C.** à 300 **Mk.**: Nr. 10. 48. 88. 231. 251. 298. 342. 390. 687. 1056. 1300. **1893. 2376. 2461.**
4) **Litt. D.** à 75 **Mk.**: Nr. 129. 130. 311. 460. 969. 1190. 1267. 1268. 1537. 1770. 1956. 2091.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. October 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 16 nebſt Talons vom 1. October 1884 ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchſtäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung.

(Ort, Datum und Unterſchrift.)“

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelooſten, bis jetzt aber noch nicht realiſirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1883: Litt. C. Nr. 618,
b. 1. October 1883: Litt. C. Nr. 2468,
c. 1. April 1884: Litt. A. Nr. 486, Litt. C. Nr. 643,

hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung der Valuta zu präſentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münſter den 17. Mai 1884.

Königliche Direction der Rentenbank

für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

303. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Ausführung des im Amtsblatte vom laufenden Jahre Seite 61 abgedruckten Erlaſſes der Herren Miniſter des Innern und für Handel und Gewerbe vom 4. April l. J. die Aufſicht über die Orts-Krankenkaſſen und über die Betriebs- (Fabrik) und Bau-Krankenkaſſen, ſoweit ſie nicht für Betriebe des Reichs und Staats errichtet werden, und ſofern ihr Bezirk ſich

Digitized by Google

nicht über den Gemeindebezirk ausdehnt, in sämmtlichen Städten mit 10000 und weniger Einwohnern auf die Herren Kreislandräthe und Bezirksamtmänner übertragen haben. Kassel den 16. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

304. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 18ten d. Mts. zu einer von dem Vorstande des Hessischen Diaconissenhauses zu Wehlheiden zur Förderung der Anstaltszwecke beabsichtigten Verloosung von zum Geschenk erhaltenen Handarbeiten und kleineren Gebrauchs- und Luxus-Gegenständen mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 4000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang des Regierungsbezirks Kassel beschränkt bleibt.

Kassel den 26. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

305. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1884 ist als Anfangstermin der 22. August 1884 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. August 1884 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 16. Mai 1884.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

306. Zum Güter-Tarif für den Verkehr Hannover-Oberhessen vom 1. Januar gelangt am 15ten d. M. ein Nachtrag 2, enthaltend Abänderungen und bezw. Ergänzungen verschiedener Bestimmungen, zur Einführung, welcher in den Expeditionen eingesehen, auch daselbst bezogen werden kann.

Hannover den 9. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

307. Die lutherische Pfarrstelle zu Vöhl, Dekanats gleichen Namens, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß eines Zeugnisses ihres Metropolitans binnen vier Wochen anher einreichen.

Kassel am 15. Mai 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

308. Offene Lehrerstelle. — An der hiesigen Bürgerschule I, mit dem Lehrplan für Mittelschulen, ist eine am 1. Juli l. J. vacant werdende Lehrerstelle neu zu besetzen. Das Gehalt beträgt jährlich 1110 Mark einschließlich Entschädigung für Wohnung und Feuerung, und steigt bis zu 1410 Mark.

Seminaristisch gebildete Lehrer, welche die Fähigkeit besitzen, gründlich den Unterricht in der Religion in den höheren Classen zu ertheilen, wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse längstens bis zum 10. Juni l. J. an uns gelangen lassen.

Es wird bemerkt, daß die im Lehramt verbrachten Dienstjahre bei Fixirung des Gehaltes eventuell in Anrechnung gebracht werden können.

Gelnhausen den 21. Mai 1884.

Die Stadtschul-Deputation.

309. In Folge Versetzung ist die 2te Schulstelle zu Sachsenhagen, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 975 Mark verbunden ist, vacant geworden. Bewerber um dieselbe wollen die mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Habicht in Sachsenhagen einreichen.

Rinteln den 17. Mai 1884.

Der Königliche Landrath Kröger.

310. Förster gesucht! — Für die Waldungen der Gemeinden Brotterode und Kleinschmalkalden sollen vom 1. September c. ab zwei Försterstellen mit technisch ausgebildeten Personen besetzt werden.

Schutzbezirke arrondirt und je ca. 600 ha groß; Gehalt je 800 Mark baar sowie Brennholzbezug gegen ermäßigte Taxe gleich den Nutzungsberechtigten der Gemeinden; Wohnsitz zu Kleinschmalkalden; Probejahr vorbehalten; Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Qualificationsatteste portofrei längstens bis zum 15. August c. an den Unterzeichneten zu richten.

Brotterode, Reg.-Bez. Kassel, am 20. Mai 1884.

Der Königliche Oberförster Bickel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belegblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 4. Juni. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 29. Mai 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1542 das Gesetz, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission. Vom 27. Mai 1884; unter

Nr. 1543 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken. Vom 24. Mai 1884; und unter

Nr. 1544 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. Mai 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummern 17 und 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Mai 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangten, enthalten unter

Nr. 8991 die Kreisordnung für die Provinz Hannover. Vom 6. Mai 1884, unter

Nr. 8992 das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1884, unter

Nr. 8993 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hannover. Vom 7. Mai 1884, unter

Nr. 8994 die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 120) in Kraft tritt. Vom 25sten April 1884, und unter

Nr. 8995 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1884, betreffend die Einsetzung der Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom demselben Tage über den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat in Verwaltung und Betrieb des Staates übergehenden Privateisenbahn-Unternehmungen.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

311. Das von der Königlich bayerischen Regierung der Pfalz zu Speyer unter dem 28. Februar d. Js. ergangene Verbot des Vereins:

„Fachverein der Schreiner und verwandten Berufsgenossen in Frankenthal“

ist durch Entscheidung der Reichskommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 21. Mai 1884.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

312. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),

b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 30. Mai 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

313. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Hofenfeld ist bis auf Weiteres der Caplan Aßert daselbst beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 31. Mai 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

314. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 78sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

52 129 252 342 450 471 472 526 564 656
691 735 764 864 884 974 1052 1063 1082 1233
1405 1427 1583 1648 1666 1718 1858 1880
1962 1997 2029 2072 2221 2255 2330 2354
2409 2551 2572 2574 2639 2708 2949 2988

Digitized by Google

3020 3078 3103 3105 3225 3246 3370 3497
3498 3517 3522 3599 3678 3761 3826 3856
3862 3943 4005 4011 4138 4298 4382 4420
4478 4494 4526 4603 4696 4819 4830 4888
4903 4923 4957 4964 5061 5142 5178 5300
5405 5635 5709 5723 5738 5768 5889 5903
6161 6340 6362 6429 6471 6508 6626 6640.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 31. Mai 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

315. Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Kasseler Straßenbahn. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird in Abänderung des §. 6 alin. 1 der Polizei-Verordnung vom 10. Januar 1878, betreffend den probeweisen Betrieb der Kasseler Trambahn (Amtsblatt S. 13), Folgendes verordnet:

Die Locomotive muß stets vor dem Zuge sich befinden und darf auf der Strecke Hehwigstraße-Kirchweg nicht mehr als zwei Wagen ziehen.

Mit Genehmigung der Regierung können die Züge auf der Strecke Kirchweg-Wilhelmshöhe aus der Locomotive und drei Wagen zusammengesetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Kassel den 31. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

316. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 24sten d. Mts. zu der von der Ausspielungs-Kommission der Stadt Wolfhagen am diesjährigen Viehmarkte — den 31. Juli d. J. — derselbst beabsichtigten Verloosung von Rindern, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, sowie sonstigen Gebrauchs-Gegenständen mit der Maßgabe die Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 7000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und daß der Vertrieb derselben auf den Umfang des Kreises Wolfhagen beschränkt bleibt.

Kassel den 31. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

317. Für Schüler höherer und niederer Schulen an solchen Orten, an welchen Schwimmanstalten sich nicht befinden, werden zum Zwecke erleichterten Gebrauchs benachbarter Flußbäder in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September dieses Jahres Abonnementsbillets mit Gültigkeit für eine zehnmalige Hin- und Rückfahrt zu Militairfahrpreisen ausgegeben. Die gleiche Vergünstigung wird auch denjenigen Lehrern gewährt, welche die Schüler bei den Fahrten beaufsichtigen. Näheres ist bei unseren Stationskassen zu erfahren.

Elberfeld den 17. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Kassel den 26. Mai 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

318. Mit dem 1. Juni cr. werden die Tarifsätze für den Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen Hamburg einerseits und Hittfeld, Buchholz, Tostedt, Lauenbrück, Scheeßel, Rotenburg, Hausbruch, Neugraben, Buxtehude, Neukloster, Horneburg, Stade, Himmelpforten und Hechthausen andererseits ermäßigt, sowie die 2tägigen Retourbillets zwischen Hamburg und Wanne und Lage und Köln durch solche mit 3tägiger Gültigkeitsdauer ersetzt.

Vom gleichen Tage an gelangen neu zur Einführung:

1) eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Hamburg und Bochum, Celle und Dortmund bezw. Düsseldorf, Bielefeld und Lippstadt, Hörstel und Beesten bezw. Burgsteinfurt, Osnabrück und Amrich, Steinheim und Münster, Marburg und Bebdorf und Kassel und Bebdorf;
2) Retourbillets mit 2tägiger Gültigkeitsdauer zwischen Brakel und Bergheim, Minden und Münster (via Hamm oder via Osnabrück), Ibbenbüren und Burgsteinfurt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 27. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

319. Zu dem vom 1. April 1883 ab gültigen Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits tritt mit Gültigkeit vom 15. Juni cr. ein Tarif-Nachtrag 4 in Kraft. Derselbe enthält:

a) Ergänzungen der Nomenklatur der Ausnahme-Tarife für Getreide 2c. und Holz 2c.,
b) Aufhebung der Tarifsätze zwischen Oschersleben (Br.) und Niedersachswerfen-Ilfeld,
c) Tarifsätze für die neu aufgenommene Haltestelle Niederkaufungen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover,
d) Tarifsätze für Rohzucker und Melasse von der Braunschweigischen Haltestelle Wierthe nach Bremen, Hamburg 2c.,
e) anderweite Frachtsätze für den Verkehr mit den Stationen Anröchte, Belecke, Erwitte und Warstein der Warstein-Lippstadter Eisenbahn,
f) verschiedene Ergänzungen.

Der Nachtrag qu. ist durch die Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 24. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

320. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1884 ist als Anfangstermin der 22. August 1884 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. August 1884 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben

Digitized by Google

anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 16. Mai 1884.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Vacanzen.

321. Offene Lehrerstelle. — An der hiesigen Bürgerschule I, mit dem Lehrplan für Mittelschulen, ist eine am 1. Juli l. J. vacant werdende Lehrerstelle neu zu besetzen. Das Gehalt beträgt jährlich 1110 Mark einschließlich Entschädigung für Wohnung und Feuerung, und steigt bis zu 1410 Mark.

Seminaristisch gebildete Lehrer, welche die Fähigkeit besitzen, gründlich den Unterricht in der Religion in den höheren Classen zu ertheilen, wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines selbst geschriebenen Lebenslaufes und ihrer Zeugnisse längstens bis zum 10. Juni l. J. an uns gelangen lassen.

Es wird bemerkt, daß die im Lehramt verbrachten Dienstjahre bei Fixirung des Gehaltes eventuell in Anrechnung gebracht werden können.

Gelnhausen den 21. Mai 1884.

Die Stadtschul-Deputation.

322. Bewerber um die durch Versetzung des Inhabers erledigte Schulstelle zu Wahlshausen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Faulhaber zu Oberaula oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain den 25. Mai 1884.

Der Königliche Landrath: J. V.: Brunner.

323. Förster gesucht! — Für die Waldungen der Gemeinden Brotterode und Kleinschmalkalden sollen vom 1. September c. ab zwei Försterstellen mit technisch ausgebildeten Personen besetzt werden.

Schutzbezirke arrondirt und je ca. 600 ha groß; Gehalt je 800 Mark baar sowie Brennholzbezug gegen ermäßigte Taxe gleich den Nutzungsberechtigten der Gemeinden; Wohnsitz zu Kleinschmalkalden; Probejahr vorbehalten; Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Qualificationsatteste portofrei längstens bis zum 15. August c. an den Unterzeichneten zu richten.

Brotterode, Reg.-Bez. Kassel, am 20. Mai 1884.

Der Königliche Oberförster Bickel.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsrath Schwarz bei der Königlichen Regierung zu Kassel ist der Charakter als Geheimer Regierungsrath Allergnädigst verliehen worden.

Versetzt: der Oberlandesgerichtsrath Volkmar in Kassel als Kammergerichtsrath an das Kammergericht.

Ernannt: der Landgerichtsrath Richard in Hanau zum Landgerichtsdirektor in Lüneburg.

Gestorben: der Notar Manns in Hanau.

Dem Strafanstalts-Oberinspector von Gliszynski ist die erledigte Vorsteherstelle bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain vom 1. Juni cr. ab verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrverweser zu Gemünden, past. extr. Carl Wilhelm Hellwig ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Solz in der Classe Rotenburg verliehen worden.

Der past. extr. Ludwig Martin ist zum Verweser der reformirten Pfarrei zu Gemünden, reformirte Classe Frankenberg, bestellt worden.

Der Metropolitan Sippell zu Oberweimar ist auf Nachsuchen von den Metropolitanatsgeschäften in der Classe Fronhausen entbunden und der Pfarrer Heldmann zu Cappel mit Versehung derselben beauftragt worden.

Der commissarische Steuerempfänger Weste zu Frankenau ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger ernannt.

Der Königliche Steuerempfänger Wagner zu Steinau ist auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Dem commissarischen Bade- und Brunnen-Arzt in Neundorf, Dr. med. Carl Theodor Johannes Bigler in Berlin ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allergnädigst verliehen worden.

Der Dr. med. Joseph Haas aus Meiningen hat sich seit dem 15. Mai cr. als Badearzt in Salzschlirf niedergelassen.

Der Apotheker Franz Zumloh aus Lohfeld hat die Administration der Stamm'schen Apotheke zu Borken übernommen.

Versetzt: der Stations-Vorsteher II. Cl. Schmelz zu Mönchehof vom 1. Juni d. J. ab nach Dornap und an dessen Stelle der Stations-Aufseher Kleeschulte nach Mönchehof.

Digitized by Google

Ernannt: der Stations-Aufseher Carl Richard Wolff zu Assenheim und der Stations-Assistent, commissarische Aufseher Jean Drangenstein zu Bettenhausen zu Stations-Vorstehern II. Classe.

Der Schutzmann Wiedemann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau ist auf sein Nachsuchen aus seiner bisherigen Dienststellung entlassen worden.

Der Vollziehungsbeamte Quast bei der Königlichen Steuerkasse I hier ist vom 25. Mai c. ab auf seinen Wunsch entlassen worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Zülch zu Körle ist der jetzige Bürgermeister W. Zülch daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des Letztgenannten der Gemeindeerheber Cornelius Sinning daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 11. Juni. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Juni 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1545 das Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878. Vom 28. Mai 1884; und unter

Nr. 1546 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Juni 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8996 das Gesetz, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 17. Mai 1884; und unter

Nr. 8997 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dorum, Lüchow und Sulingen. Vom 15. Mai 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

324. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Heſſen-Naſſau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1884 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 248. 522.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 122. 295.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 10. 48. 88. 231. 251. 298. 342. 390. 687. 1056. 1300. 1893. 2376. 2461.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 129. 130. 311. 460. 969. 1190. 1267. 1268. 1537. 1770. 1956. 2091.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. October 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 16 nebſt Talons vom 1. October 1884 ab bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchſtäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Heſſen-Naſſauiſchen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kaſſe in Münſter erhalten, worüber dieſe Quittung. (Ort, Datum und Unterſchrift.)“

ausgeſtellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelooſten, bis jetzt aber noch nicht realiſirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1883: Litt. C. Nr. 618,
b. 1. October 1883: Litt. C. Nr. 2468,
c. 1. April 1884: Litt. A. Nr. 486, Litt. C. Nr. 643,

hierdurch erinnert, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung der Valuta zu präſentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten reſp. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloſungs-Tabelle ſowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preiſe von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münſter den 17. Mai 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

325. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholiſchen Pfarrei Großauheim iſt bis auf Weiteres der Pfarrer Weismüller, ſeither zu Borſch im Großherzogthum Weimar, beauftragt worden.

Geſuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Atteſten ſind daher an denſelben zu richten.

Kaſſel den 9. Juni 1884.

Königliches Regierungs-Präſidium.

326. Nach einem Erlaſſe des Herrn Miniſters der

Digitized by Google

auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Ernst Grebert zu Langenschwalbach zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten ernannt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit derselbe in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Kassel am 6. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

327. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch	Hammel-fleisch.	Spec, geräuchert.	Eier.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	18 42	15 70	15 51	15 30	25 38	36 44	41 38	4 26	4 52	6 14	1 44	1 21	1 40	1 01	1 30	1 60	2 38	2 67
2	Fritzlar .	18 81	15 63	15 63	14 63	22 —	32 25	28 —	2 81	4 21	4 73	1 30	1 20	1 16	90 —	— —	1 76	1 80	2 45
3	Fulda . .	18 48	16 38	15 78	15 59	40 —	38 —	46 —	3 96	4 28	5 90	1 30	1 16	1 30	— 75	1 16	1 84	2 18	2 70
4	Hanau . .	20 —	16 57	15 90	16 15	28 50	27 —	43 —	3 15	4 82	6 63	1 40	1 10	1 38	1 13	1 26	1 90	2 34	3 24
5	Hersfeld .	19 —	16 50	16 —	15 —	29 —	33 —	42 —	4 —	4 75	6 —	1 40	1 20	1 30	90 —	— —	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	18 50	16 50	16 —	14 90	19 —	33 —	32 —	4 —	4 30	5 70	1 40	1 30	1 20	1 —	1 30	1 60	2 20	2 40
7	Marburg .	20 —	16 75	15 —	16 —	19 —	30 —	46 —	4 50	6 —	6 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	2 20	2 50
8	Rotenburg	19 —	16 50	16 —	15 75	29 —	30 —	40 —	4 —	4 25	5 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	2 40
	Summa .	152 21	130 53	125 82	123 32	211 88	259 69	318 38	30 68	37 13	46 10	10 94	9 67	10 14	7 69	7 52	14 30	17 30	20 76
	Durchschnittsbetrag .	19 03	16 32	15 73	15 42	26 49	32 46	39 80	3 84	4 64	5 76	1 37	1 21	1 27	— 96	1 25	1 79	2 16	2 60

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr. 1.	Roggen. Nr. 1.	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber gebrannter.	Schweinefett, schmalz.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 30	— 22	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 70	— 20
2	Fritzlar	— 27	— 21	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 80	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 25	— 50	— 34	— —	— 36	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 40	— —	— 40	— 40	2 20	2 80	2 —	— 20
7	Marburg	— 40	— 22	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 40	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 85	2 02	4 28	3 30	1 04	3 32	4 22	20 80	25 —	13 60	1 56
	Durchschnittspreis	— 36	— 25	— 54	— 47	— 52	— 42	— 53	2 60	3 13	1 70	— 19

Kassel am 10. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

328. Nachstehenden Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 24. Mai d. Js. bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf die als Anlage zu Nr. 54 unseres Amtsblattes vom vorigen Jahre veröffentlichte Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel am 5. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R. G. Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

1) Zu Nr. 1 der Anweisung.

Unter der Bezeichnung „weiterer Communalverband" sind in der Provinz Westphalen auch die Aemter zu verstehen.

2) Zu Nr. 2 Abs. 6 der Anweisung.

Bei den für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung errichteten Eisenbahn-Betriebs-Werkstätten- und Bau-Krankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde von der Eisenbahn-Direction mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten, und die Entscheidung über die Ge-

Digitized by Google

nehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls die Eisenbahn-Direction die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Eisenbahn-Direction.

3) Zu Nr. 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die für Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung errichteten Krankenkassen führt:

a. bei Eisenbahn-Betriebs-Krankenkassen das Eisenbahn-Betriebsamt, oder, wo ein solches noch nicht errichtet ist, der Vorstand der Betriebs-Inspection,
b. bei Werkstätten-Krankenkassen der Vorstand der Hauptwerkstätte,
c. bei Bau-Krankenkassen die bauleitende Behörde (Eisenbahn-Betriebsamt, Bau-Commission, Abtheilungs-Baumeister).

Berlin den 24. Mai 1884.

Der Minister des Innern. Für den Minister für Handel und Gewerbe.
Puttkamer. von Bötticher.

329. Dritter Nachtrag zu dem revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig.

Der §. 36 des vorbezeichneten revidirten Statuts lautet fortan, wie folgt:

„Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Direktoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des anderen Direktors soll die Mitunterzeichnung durch einen der vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Procuristen bewirkt werden."

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. April d. J. aufgestellten Statut-Nachtrage wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin den 21. Mai 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern
Im Auftrage:
von Zastrow.

Genehmigung. I. A. 3741.

Der vorstehende dritte Nachtrag zu dem revidirten Statut der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig wird hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. Juli 1879 in Nr. 56, vom 13. August 1872 in Nr. 30, vom 10. Juni 1870 in Nr. 26 und 29sten Juni 1883 in Nr. 29 des hiesigen Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 6. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

330. Zu dem Staatsbahn-Güter-Tarif Frankfurt a/M.-Hannover ist ein vom 20. Mai ex. gültiger Nachtrag IX herausgegeben, welcher Aenderung der Nomenclatur des Ausnahme-Tarifs für Holz, europäisches, des Special-Tarifs II, ermäßigte Frachtsätze für Hamburg und Harburg, anderweite Streckensätze für die Warstein-Lippstadter Eisenbahn, ermäßigte Entfernungen für Bockenheim, Entfernungen für die neu aufgenommene diesseitige Haltestelle Niederkaufungen, Entfernungen und Frachtsätze für die neu aufgenommene Station Friedrichssegen des Directionsbezirks Frankfurt a/M., sowie Berichtigungen enthält.

Der Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 31. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

331. Zum Gütertarif für den Staatsbahn-Verkehr Hannover-Magdeburg vom 1. Januar 1882 ist der sofort gültige Nachtrag 8 herausgegeben, welcher u. A. enthält:

a. anderweite Frachtsätze für die Stationen der Warstein-Lippstadter Eisenbahn,
b. anderweite Control-Vorschriften zu dem See-Export-Tarife für Sprit und Spiritus,
c. Entfernungen resp. Frachtsätze für die neu aufgenommene Haltestelle Niederkaufungen des Directions-Bezirks Hannover,
d. desgl. für die neu aufgenommene Station Ilsenburg des Directions-Bezirks Magdeburg.

Exemplare des Nachtrags sind durch die Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 4. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

332. Zur Vornahme der 2ten Prüfung der Aspiranten für den einjährig freiwilligen Militairdienst des Jahres 1884 ist als Anfangstermin der 22. August 1884 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihr bezügliches Gesuch spätestens bis zum 1. August 1884 bei der unterzeichneten Commission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu sein wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist und
4) ein von dem Candidaten selbst geschriebener Lebenslauf.

Digitized by Google

Die unter 1 bis 3 genannten Atteste müssen im Original eingereicht werden.

Kassel den 16. Mai 1884.

Königliche Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Vacanzen.

383. Bewerber um die mit dem 1. Juli cr. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle in Mottgers, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen bis spätestens zum 18. Juni cr. an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wittekindt zu Mottgers, oder den Unterzeichneten einsenden.

Schlüchtern den 30. Mai 1884.

Der Landrath. J. V.: Berthold.

384. Bewerber um die mit dem. 16. Juni cr. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Lanzingen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Metropolitan Bode zu Bieber einreichen.

Gelnhausen am 5. Juni 1884.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe von Münchhausen zu Hanau ist die zum 1. Juli d. J. nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension Allerhöchsten Orts ertheilt worden.

Der Pfarrer Fenner zu Altenhasungen, in der Classe Wolfhagen, ist vom 1sten l. Mts. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Dem bisherigen Pfarrverweser Otto Bötte zu Bebra ist die Pfarrstelle zu Oberellenbach, in der Classe Rotenburg, verliehen worden.

Dem Pfarrer Johannes Wackerbarth zu Schenklengsfeld ist die Pfarrstelle zu Bebra, in der Classe Rotenburg, verliehen worden.

Der practische Arzt Paul Jüngling hat sich als solcher in Obernkirchen niedergelassen.

Dem Vollziehungsbeamten Hiege zu Hanau ist vom 1. Juli d. J. ab die Vollziehungsbeamtenstelle der Königlichen Steuerkasse zu Bockenheim übertragen worden.

Der Vollziehungsbeamte Bornemann zu Bockenheim ist vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Steuer- und Forstkasse zu Reichensachsen versetzt.

Der frühere Sergeant Joseph Müller vom 1sten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 81 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg bestellt worden.

Als Standesbeamter zu Rothenditmold fungirt zur Zeit an Stelle des Lehrers Schlitzberger der Bürgermeister A. Grebe daselbst. Die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten daselbst hat das Gemeinderathsmitglied A. zur Linde übernommen.

An Stelle des verstorbenen Vicebürgermeisters Wegel zu Bischhausen, Kr. Eschwege, ist das Ausschußmitglied, Schreinermeister Gliem daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Niedermeiser ist an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Cöster der jetzige Beigeordnete Engelbrecht daselbst ernannt worden. An Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Ausschußmitgliedes Cramme zu Liebenau ist das Stadtrathsmitglied von Pappenheim daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 25. Ausgegeben Sonnabend den 14. Juni. 1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

335. Concession

für die Actiengesellschaft „Mainkette“ zu Mainz zum Betriebe der Schleppschifffahrt an Kette oder Drahtseil auf der unter Preußischer Landeshoheit stehenden Strecke des Mains.

Der unter der Firma „Mainkette“ zu Mainz gegründeten Actiengesellschaft wird unter nachstehenden Bedingungen die Erlaubniß ertheilt, auf der unter Königlich Preußischer Landeshoheit stehenden Strecke des Maines die Schleppschifffahrt an Kette oder Drahtseil mittelst Dampfkraft zu betreiben und zu diesem Zwecke in das Bett des Mains eine Kette oder ein Drahtseil zu legen.

Auf der Mainstrecke zwischen dem Frankfurter Schleusenkanal und der Obermainbrücke dürfen Kette oder Drahtseil nicht durchgeführt, müssen vielmehr unterhalb und oberhalb gedachter Strecke im Flusse verankert werden.

Die Durchführung der Kette oder des Drahtseils durch die Schleusencanäle und die Schleusen wird nach deren Fertigstellung auf Grund technisch annehmbarer Vorschläge der Gesellschaft gestattet werden. Vor der Vollendung der Bauten kann die Kette im Mainbette so weit im Zusammenhange gelegt und erhalten werden, als die Bauausführung der Maincanalisirung dies nach dem Ermessen der Strombaubehörde zulässig erscheinen läßt.

Es bleibt vorbehalten, den Kettendampfern ein Vorschleuserecht vor den Segelschiffen und Flößen zu gewähren.

§. 1. Die Dauer dieser Erlaubniß wird auf 34 Jahre vom 5. Januar 1884 an festgesetzt.

§. 2. Es muß, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, mit dem Betrieb auf der ganzen Strecke binnen einem Jahre nach Vollendung der Bauarbeiten der Maincanalisirung begonnen werden.

§. 3. Die Unternehmerin hat alle für die Schifffahrt auf dem Main beziehungsweise dem Rhein bestehenden und noch zu erlassenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu befolgen, auch denjenigen besonderen Anweisungen, welche ihr von den Staatsbehörden im Interesse der Sicherheit des Schiffs- und Flößerei-Verkehrs ertheilt werden, zu entsprechen.

§. 4. Weder durch die Drahtseile beziehungsweise Ketten, noch durch den Betrieb der Schleppschifffahrt mittelst derselben darf die Ausübung der Segel-beziehungsweise der Dampfschifffahrt oder der Betrieb der Flößerei oder der Leinzug gehindert werden, gegebenen Falles ist die Strombauverwaltung befugt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, denen Folge geleistet werden muß.

§. 5. Die Beförderung von Fahrzeugen darf nicht versagt werden, sofern diese für den Schleppdienst tauglich und mit der nöthigen Bemannung und Ausrüstung versehen sind und ihr Tiefgang dem jeweiligen Wasserstande entspricht. Die Beförderung von Waaren darf Niemanden versagt werden.

Die im Absatz 1 der Gesellschaft auferlegte Verpflichtung bezieht sich nicht auf Fahrzeuge, deren Eigenthümer selbst das Schleppen von Fahrzeugen gewerbsmäßig betreiben, kann jedoch von der Staatsregierung auch auf solche Fahrzeuge ausgedehnt werden.

Die Beförderung der Fahrzeuge einer Station erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen, über welche besondere Register zu führen sind.

Zu der Fahrt begriffene Fahrzeuge dürfen zu Gunsten der Fahrzeuge einer inzwischen erreichten Station nicht abgehängt werden, selbst wenn die Anmeldung dieser letzteren zeitlich früher erfolgt wäre.

Die Anmeldung bei einer Station kann erst erfolgen, wenn das betreffende Fahrzeug an dieser Station angekommen ist und zur Abfahrt bereit liegt.

Das über die Anmeldungen zu führende Register muß Jedermann zu bestimmten Stunden zur Einsicht offen liegen.

Dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau bleibt vorbehalten, über die Einrichtung der Register und die Art und Weise der Anmeldung und Offenlegung nähere Bestimmungen zu treffen, sowie auch vorzuschreiben, daß die eigenen Fahrzeuge der Unternehmerin denjenigen anderer Personen bei der Beförderung nachstehen sollen.

In die Transportverträge und Bedingungen dürfen Bestimmungen nicht aufgenommen werden, durch welche die Gesellschaft von der durch das Gesetz begründeten Verpflichtung, für Schäden an den beförderten Gütern oder Fahrzeugen aufzukommen, ganz oder theilweise befreit werden würde.

§. 6. Der Tarif für den Transport der Waaren und für das Schleppen der Fahrzeuge und ihrer Ladungen ist von dem Königlichen Oberpräsidenten festzusetzen und nach dessen Vorschrift zu veröffentlichen. Die Sätze desselben sind feste und dürfen ohne Zustimmung der gedachten Behörde nicht erhöht werden.

Derartige Erhöhungen sind mindestens vierzehn Tage, bevor sie in Kraft treten sollen, in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 7. Wenn die Unternehmerin zu Gunsten einzelner Waaren oder Versender, Schiffseigenthümer oder Schiffsführer Ermäßigungen der Tarifsätze eintreten läßt, so müssen die Ermäßigungen bei gleichen Verhältnissen und Bedingungen auch jeder gleichartigen Waarensendung, beziehungsweise jedem anderen Versender, Schiffseigenthümer oder Schiffsführer zu Theil werden. Die von der Unternehmerin bewilligten Ermäßigungen aller oder einzelner Positionen des Tarifs können ohne Zustimmung des Königlichen Oberpräsidenten nicht wieder in Wegfall gebracht werden.

Für Theilstrecken von und nach Frankfurt a. M. dürfen keine höheren Sätze berechnet werden, als nach Verhältniß der Entfernung für Transporte von und nach anderen Orten.

§. 8. Dem Königlichen Oberpräsidenten steht das Recht zu, den Tarif nach Ablauf dreier Jahre vom Beginn des planmäßigen Betriebs auf der ganzen projectirten Strecke ab und demnächst nach Ablauf von je fünf Jahren oder mehr einer Revision zu unterwerfen.

Zu diesem Behufe sind demselben oder den von ihm hierzu bestellten Commissarien alle auf das Unternehmen bezüglichen Bücher, Rechnungen und sonstigen Schriftstücke auf Verlangen vorzulegen, sowie jede sonst verlangte Auskunft zu ertheilen.

Ergibt sich bei der Revision, daß der jährliche Reinertrag des Unternehmens im Durchschnitte der ersten drei Betriebsjahre oder im Durchschnitte der fünf oder mehr Betriebsjahre einer folgenden Revisionsperiode nach Abrechnung der zur Erhaltung des Materials erforderlichen Abschreibungen vom Anschaffungswerthe desselben und der statutenmäßig an die Verwaltung zu gewährenden, den Verwaltungskosten hinzuzurechnenden Tantiemen, jedoch einschließlich der statutenmäßig zum Reservefonds zurückzulegenden Beträge zehn Procent des nachweislich in dem Unternehmen angelegten Capitals überstiegen hat, so ist der Königliche Oberpräsident befugt, eine derartige Herabsetzung des Tarifs zu verlangen, daß der Reinertrag unter Zugrundelegung der während der Revisionsperiode durchschnittlich eingetretenen Einnahmen und Ausgaben zehn Procent jenes angelegten Capitals muthmaßlich nicht übersteigt.

§. 9. Die Unternehmerin hat den Betrieb, den Fall von stehendem Eise oder Treibeise, von Hochfluth, ungewöhnlichem Wassermangel oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt ausgenommen, ununterbrochen fortzusetzen.

Wird der Betrieb durch Hindernisse unterbrochen, deren Beseitigung in der Macht der Unternehmerin liegt, so ist dieselbe verpflichtet, diese Hindernisse in der kürzesten Frist, in welcher dies möglich ist, zu beseitigen und dann sofort den Betrieb wieder aufzunehmen.

§. 10. Dem Königlichen Oberpräsidenten bleibt vorbehalten:

a) über die Zusammensetzung, über das höchste Maß der Schnelligkeit und Belastung der Schleppzüge und über die Ausrüstung der Schleppschiffe Anordnungen zu erlassen;

b) die Punkte, an welchen eine Unterbrechung der Kette oder des Drahtseils stattfinden und Stationen für den Schleppdienst eingerichtet werden sollen, zu bestimmen;

c) nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses Aenderungen des Betriebsplanes vorzuschreiben.

§. 11. Das Legen und Verlegen der Drahtseile oder Ketten erfolgt nach Anweisung und unter Aufsicht der Strombaubehörde, welche auch für den Betrieb die jeweilige Fahrlinie bestimmen kann.

Die Kette, beziehungsweise das Drahtseil ist in der vorgeschriebenen Lage zu erhalten. An Stellen, an welchen es nach dem Ermessen der Strombauverwaltung nothwendig werden sollte, diese Lage durch geeignete Markzeichen (Tonnen-Bober) kenntlich zu machen, ist die Unternehmerin verbunden, dies auf ihre Kosten nach Vorschrift der Strombaubehörde ausführen zu lassen und die Markzeichen dauernd zu unterhalten.

§. 12. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Drahtseile beziehungsweise Ketten zum Zwecke der vom Reiche, vom Staate oder von Gemeinden im Strome oder auf dessen Bette vorzunehmenden Arbeiten, sowie im Interesse der Fähranstalten, so lange es von der Strombaubehörde verlangt wird, auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu heben.

Bei Aufräumung des Fahrwassers und ähnlichen Arbeiten muß die Unternehmerin der Strombaubehörde vor allen Uebrigen mit ihren Schleppern und Fahrzeugen gegen Gewährung der tarifmäßigen Sätze zur Verfügung stehen.

§. 13. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die zur Durchführung der Kette oder des Drahtseils durch die Schleusen und Schleusenkanäle erforderliche Vorrichtung nach näherer Anweisung der Strombaubehörde auf eigene Kosten herzustellen und die Kosten, welche hierdurch oder durch die im Falle des §. 18 nach Beseitigung der Kette erfolgende Wiederherstellung der Schleusen und Schleusenkanäle erwachsen, zu erstatten.

Die Unternehmerin ist ferner verbunden und mit Zustimmung der Strombaubehörde berechtigt, auf ihre alleinige Kosten solche Einrichtungen zu treffen, daß die Fähren, welche sich auf den von ihr befahrenen Flußstrecken bereits befinden, in ihrem Betriebe ohne Nachtheil erhalten werden, und etwaige Mehrkosten der Unterhaltung dieser veränderten Einrichtungen zu tragen. Diese Einrichtungen müssen, bevor mit dem Betriebe der Schleppschifffahrt begonnen wird, hergestellt sein.

Die Beurtheilung, ob die Einrichtungen dem Zwecke entsprechen, steht der Strombaubehörde zu, deren Entscheidung sich die Gesellschaft zu fügen hat.

Gegen Entschädigung muß die Gesellschaft auch solche Aenderungen ihrer Einrichtungen und Anlagen treffen, welche nothwendig sind, um den Betrieb der Fähren, welche künftig mit Genehmigung der zustän-

Digitized by Google

digen Behörden werden hergestellt werden, zu ermöglichen, und sich sowohl bezüglich der Art und des Umfanges dieser Anordnungen, als bezüglich der Höhe der Entschädigung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde unbedingt unterwerfen.

Auf ihre Kosten hat die Unternehmerin auch diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zum Schutze neu zu legender oder bereits vorhandener Telegraphenkabel gegen Beschädigung durch den Betrieb der Schleppschifffahrt von der Telegraphenverwaltung für erforderlich erachtet werden, ferner die behufs Verlegung von Telegraphenkabeln durch den Strom und behufs Reparatur vorhandener Kabel erforderliche vorübergehende Hebung der Kette oder des Drahtseils auf Antrag der Telegraphenverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung zu bewirken, endlich die durch Wiederherstellung der in Folge des Betriebes der Schleppschifffahrt beschädigten Telegraphenkabel oder sonstigen Telegraphenanlagen erwachsenden Kosten selbst dann zu tragen, wenn ein Verschulden der Unternehmerin nicht vorliegt.

§. 14. Ohne Zustimmung der Staatsregierung kann das Unternehmen an eine andere juristische oder physische Person oder an eine andere Gesellschaft nicht abgetreten werden.

§. 15. Die Unternehmerin haftet für jede Verletzung der in dieser Concession gestellten Bedingungen auch dann, wenn dieselbe durch die von ihr angestellten beziehungsweise in ihrem Dienste stehenden Personen verübt ist.

§. 16. Gegen Ansprüche, welche in Folge der Ketten- und Drahtseillegung oder des Betriebes des Schleppdienstes von Dritten gegen den Staat etwa geltend gemacht werden, hat die Unternehmerin den Staat zu vertreten, ohne ihrerseits an denselben Regreß nehmen zu dürfen.

§. 17. Auch innerhalb der im §. 1 bestimmten Frist kann die Erlaubniß von Seiten des Staates zurückgenommen werden, und zwar:

a) ohne Entschädigung, wenn eine der in dieser Concessions-Urkunde gestellten Bedingungen Seitens der Unternehmerin oder ihrer Beauftragten verletzt oder innerhalb der für die Erfüllung gewährten Frist nicht erfüllt wird,

b) bei Erfüllung dieser Bedingungen nach Ablauf der ersten zehn Jahre jederzeit mit Beobachtung einjähriger Frist von dem Zeitpunkte der erfolgten Kündigung an gegen Gewährung einer Entschädigung, welche nach folgenden Grundsätzen bemessen wird.

1. Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Besitzer von Actien- und Gewinnantheilscheinen der Gesellschaft im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ertheilt worden ist.
2. Die Schulden der Gesellschaft werden vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen alle etwa vorhandenen Activ-Forderungen der Gesellschaft auf die Staatskasse übergehen.
3. Gegen Erfüllung dieser Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Ketten und Drahtseile und des zu dem Schleppschifffahrtsunternehmen gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds übereignet.
4. Bis die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, sowie die Einlösung der Actien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Schleppschifffahrt.

Die nach den oben angegebenen Grundsätzen zu berechnende Entschädigung soll in keinem Falle geringer sein, als das in dem Unternehmen angelegte Capital.

§. 18. Nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme dieser Erlaubniß hat die Unternehmerin die Kette oder das Drahtseil binnen einer von dem Königlichen Oberpräsidenten festzusetzenden Frist aus dem Strom fortzuschaffen.

§. 19. Die Unternehmerin hat eine Caution von Fünftausend Mark zu bestellen, welche dem Staate für die genaue Befolgung der in dieser Concession gestellten Bedingungen, sowie für die auf Grund derselben etwa festgesetzten Strafen verhaftet und, soweit sie in Angriff genommen wird, innerhalb der von dem Königlichen Oberpräsidenten bestimmten Frist auf den bezeichneten Betrag wieder zu ergänzen ist.

Die Caution verfällt, wenn die Unternehmerin der in §. 2 gestellten Bedingung nicht genügt.

§. 20. Sollten in den der Gesellschaft „Mainkette“ Seitens der Regierungen der übrigen Mainuferstaaten zum Zwecke des Betriebes der Kettenschifffahrt auf dem Main ertheilten oder zu ertheilenden Concessionen von denselben weitergehende Rechte in Anspruch genommen werden, als dies in gegenwärtiger Concession geschehen, so ist die Unternehmerin verpflichtet, solche auch der Königlich Preußischen Staatsregierung zuzugestehen.

Eine gleiche Verpflichtung besteht für den Fall, daß der Gesellschaft Seitens der gedachten Regierungen besondere Vorschriften im Interesse von Anstalten oder Angehörigen ihrer Länder ertheilt werden sollten.

§. 21. Zur Abänderung oder Ergänzung des Gesellschaftsstatuts ist die Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung nachzusuchen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Frankfurt eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirenden Generalbevollmächtigten zu begründen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Frankfurter Gerichten als Beklagte Recht zu nehmen.

Dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz

Digitized by Google

Hessen-Nassau ist in den drei ersten Monaten eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung und die Bilanz einzureichen.

Berlin, den 26. April 1884.

(L. S.)

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Maybach.

Für den Minister für Handel und Gewerbe: Boetticher.

Vorstehende Concessions-Urkunde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. Mai 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

336. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bezw. §. 12 seq. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im Bezirke des hessischen Communal-Verbandes vom Rechnungsjahr 1883 veröffentlicht.

Kassel den 5. Juni 1884.

Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

	Wirkliche Einnahme						Rückstände			
	für Pferde ꝛc.			für Rindvieh.			für Pferde ꝛc.		für Rindvieh.	
I. Einnahme.	Stück.	ℳ	₰	Stück.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Rest-Verwaltung.										
1) Bestand aus der Rechnung vom Jahre 1882	—	8694	57	—	674	42	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Ausgeschriebene Abgaben	45930	9186	—	260583	13029	15	—	—	—	—
II. Einnahmen aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Zinsen-Auflommen des Reservefonds	—	922	44	—	841	43	—	—	—	—
IV. Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen	—	18803	01	—	14545	—	—	—	—	—
II. Ausgabe.										
A. Rest-Verwaltung.										
1) Ueberzahlung aus der Rechnung vom Jahre 1882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Rückstände und Defecte aus derselben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laufende Verwaltung.										
I. Gezahlte Entschädigungen	9	3424	50	10	1718	10	—	—	—	—
II. Erhebegebühren	—	183	23	—	259	91	—	—	—	—
III. Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	13015	20	—	7860	60	—	—	—	—
IV. Verwaltungskosten	—	1013	83	—	2027	65	—	—	—	—
V. Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben	—	17636	76	—	11866	26	—	—	—	—
Die Einnahmen betragen	—	18803	01	—	14545	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	—	1166	25	—	2678	74	—	—	—	—

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Werkmeister Jonas Wickmann zu Kassel das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hofs- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 18. Juni. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

337. Das von der Königlich bayerischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg unter dem 1. März d. J. erlassene Verbot der Nummer 45 des Jahrgangs 1884 und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift

„Lohrer Zeitung"

ist durch Entscheidung der Reichskommission vom 21sten Mai d. J. aufgehoben worden.

Berlin den 8. Juni 1884.

Die Reichskommission. Herfurth.

338. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „An das arbeitende Volk von Magdeburg", Verlag von O. Grimm, Magdeburg, Blauebeil-Straße 10, angeblich Druck von A. Vogel und Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen dienend, (§. 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten. Magdeburg den 11. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Graf Baudissin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

339. Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Stammaktien der Münster-Hammer Eisenbahn und zwar 341 Stück über je 100 Thaler werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Januar 1885 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Aktien und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Aktien nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar k. J. ab bewirkt.

Vom 1. Januar 1885 ab hört die Verzinsung dieser Aktien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Stammaktien hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Stammaktien über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 7. Juni 1884.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

340. Die Staatsschulden-Tilgungskasse befindet sich vom 23sten d. Mts. ab nicht mehr in der Oranienstraße Nr. 94, sondern in der Taubenstraße Nr. 29 hierselbst (W.).

Berlin den 14. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

341. Auf Grund des §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4ten Januar 1875 ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publicirt in Nr. 24 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblattes vom 17. Juli 1878, auf die Eisenbahn von Wabern nach Wildungen von mir genehmigt worden.

Berlin den 4. Juni 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

342. Vom 15. Juni ab können aus Deutschland nach Salonichi, Beirut und Smyrna, sowie umgekehrt, Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung bewirkt werden.

In Deutschland erfolgt die Einzahlung unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der auszuzahlende Betrag ist auf dem Formular in der Frankenwährung anzugeben; die Umrechnung auf den in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt besorgt. Die im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt 20 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W. den 6. Juni 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Digitized by Google

343. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist gegenwärtig auch Japan beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Japan beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 7. Juni 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

344. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. October 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur G. Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Donnerkeil

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2187665 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend sechshundert und fünf und sechszig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Holzhausen und Immenhausen im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 27. Mai 1884.

Königliches Oberbergamt.

345. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. October 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur G. Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Bessemer

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188380 (Zwei Millionen einhundert und achtundachtzig Tausend dreihundert und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Hohenkirchen und Immenhausen im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 27. Mai 1884.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

346. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. October 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur G. Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Kelemnit

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188242 (Zwei Millionen einhundert und achtundachtzig Tausend zweihundert und zwei und vierzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Holzhausen, Amtsgerichtsbezirks Beckerhagen, im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Kassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 27. Mai 1884.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

347. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahn-Ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf den innerhalb Preußens gelegenen Theil der Bahn von Wabern nach Wildungen.

Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 4. Juni 1884 die Anwendung der Bahn-Ordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf den innerhalb Preußens gelegenen Theil der Bahn von Wabern nach Wildungen genehmigt worden ist, bestimmen wir unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für die genannte Bahnstrecke, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gleise zu vermeiden.

Digitized by Google

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störender Handlungen.

§. 5. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betreffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amts-Anwalt abzuliefern.

§. 7. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amts-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 8. Ein Abdruck der §§. 43—46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und §. 23 des Betriebs-Reglements, sowie der vorstehenden Polizei-Verordnung ist in jedem Passagier-Zimmer auszuhängen.

§. 9. Zuwiderhandlungen seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen nach §. 45 der genannten Bahnordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Kassel den 16. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

348. Zu den Güter-Tarifen für die Staatsbahn-Directions-Bezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 15. Juni cr. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue Frachtsätze und Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 5. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

349. Zu dem vom 1. Mai cr. gültigen Tarif für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, sowie der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt und der Thüringischen Privatbahnen andererseits tritt mit Gültigkeit vom 15. Juni cr. der Nachtrag 1 in Kraft. Derselbe enthält:

a) Ergänzung der Nomenklatur des Ausnahmetarifs für Holz, europäisches, des Specialtarifs II;
b) Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Kassel treis. und Niederkaufungen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover;
c) anderweite Frachtsätze für die Stationen Amrôchte, Beledc, Erwitte und Warstein der Warstein-Lippstadter Eisenbahn;
d) neue Tarifsätze für Stammholz, europäisches, für Lichtenfels und Meiningen;
e) Ergänzungen und Berichtigungen.

Der Nachtrag qu. ist durch die Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 31. Mai 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

350. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 10ten d. Mts. an gültige Nachtrag 21 herausgegeben, welcher anderweite Tarifsätze für Stationen der Warstein-Lippstadter Eisenbahn, sowie Ausnahme-Tarifsätze für Thon und Hohlglas enthält. Exemplare des Nachtrags können von den Güter-Expeditionen bezogen werden.

Hannover den 10. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

351. Während der diesjährigen Badesaison auf Helgoland wird wiederum eine directe Personen- und Gepäckbeförderung mittelst Retourbillets und zwar vom 20sten Juni bis incl. 30. September zwischen Hannover, Hamburg, Bremen, Kassel, Frankfurt a/M., Offenbach, Hanau, Wiesbaden, Coblenz, Hagen, Barmen, Elberfeld, Braunschweig, Magdeburg, Halle, Leipzig, Berlin, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg, Eisenach, Gotha, Erfurt und Weimar einerseits und Helgoland andererseits via Harburg-Cuxhaven eingerichtet. Der in früheren Jahren bestandene Verkehr via Hamburg ist eingestellt.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 11. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

352. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß- und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Auch auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, z. B. Grundbuchsachen sind die Ferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Kassel den 16. Juni 1884.

Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts.
J. V.: Petri.

Vacanzen.

353. Bewerber um die erledigte, mit einem Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Lehrerstelle in Eschenstruth wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen acht Tagen bei dem Herrn Localschulinspector, Pfarrer Rommel zu Helsa, oder dem Unterzeichneten anbringen.

Kassel am 10. Juni 1884.

Der Landrath Dörnberg.

354. Durch die Versetzung des Lehrers Schulz zu Rehren A/R. ist die Schulstelle zu Rehren A/R., mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Einkommen von 780 Mark verbunden ist, vacant geworden. Bewerber um diese Stelle wollen die mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Meine zu Hohnhorst einreichen.

Rinteln den 12. Juni 1884.

Der Königliche Landrath Kröger.

Personal-Chronik.

An Stelle des verstorbenen Revierbeamten, Bergmeister von Stiernberg zu Schmalkalden ist der Bergmeister Richter daselbst zum Bergaichmeister für den Bergbau im Bergrevier Schmalkalden bestellt worden.

Pensionirt: der Landgerichtsrath Henning in Kassel und der Amtsgerichts-Sekretär Theiß in Hanau.

Versetzt: der Gerichtsdiener Franke von dem Landgericht in Hanau an das Amtsgericht in Windecken.

Dem Amtsanwalt Schirmer zu Hanau ist in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hofgeismar die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Ernannt: der Erste Gerichtsschreiber, Secretair Zibell bei dem Amtsgericht hier zum Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Marburg.

Versetzt: der Kammergerichtsrath Kersting als Oberlandesgerichtsrath an das Oberlandesgericht in Kassel.

Ernannt: der Amtsgerichtsdiener Löber in Kassel zum Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgericht daselbst.

Der past. extr. Wilhelm Ferdinand Heidrich ist vom 16. April d. J. ab zum Verweser der lutherischen Pfarrstelle in Seligenthal, in der Inspectur Schmalkalden, bestellt worden.

Der frühere Sergeant Ludwig Hoffmann vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung der Stadt Kassel bestellt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Johannes Hoffommer zu Dudenrode ist der jetzige Bürgermeister Christoph Hoffommer zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 25. Juni. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

355. Die in dem Amtsbezirk Schwetzingen aufgegriffenen Nrn. 114, 116 und 117 der „New-Yorker Volkszeitung" vom 12., 14. und 15. Mai 1884, sowie die Nrn. 18 und 19 des Sonntagsblatts der „New-Yorker Volkszeitung" vom 4. und 11. Mai 1884 werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim den 17. Juni 1884.

Der Gr. bad. Landeskommissär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frech.

356. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung zu Minden vom 15. Mai v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 114) und durch die Bekanntmachung der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Dresden vom 5. Mai d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 107) mehrere Nummern der in New-York erscheinenden periodischen Druckschriften „New-Yorker Volkszeitung" und „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung" verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung der Blätter „New-Yorker Volkszeitung" und „Sonntagsblatt der New-Yorker Volkszeitung" im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 19. Juni 1884.

Der Reichskanzler. J. Vertr.: Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

357. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verlosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. December d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1885 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 10. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

358. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse (Taubenstraße 29) und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 28sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 17. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

359. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-

Digitized by Google

Nassau für das Halbjahr vom 1. April bis 30sten September 1884 sind folgende Apoints gezogen werden:

1) Litt. A. à 3000 Mk.: Nr. 248. 522.
2) Litt. B. à 1500 Mk.: Nr. 122. 295.
3) Litt. C. à 300 Mk.: Nr. 10. 48. 88. 231. 251. 298. 342. 390. 687. 1056. 1300. 1893. 2376. 2461.
4) Litt. D. à 75 Mk.: Nr. 129. 130. 311. 460. 969. 1190. 1267. 1268. 1537. 1770. 1956. 2091.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1884 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie I Nr. 16 nebst Talons vom 1. October 1884 ab bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„ . . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1883: Litt. C. Nr. 618,
b. 1. October 1883: Litt. C. Nr. 2468,
c. 1. April 1884: Litt. A. Nr. 486, Litt. C. Nr. 643,

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 17. Mai 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

360. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preußischen vierprocentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden von 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel am 3. Mai 1884.

Königliche Regierung.

361. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Mai 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	65	3	07	2	26
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	65	3	07	2	26
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	75	3	17	2	42
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	75	3	17	2	42
5	„ Frislar . .	Frislar . . .	7	32	2	37	2	11
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	32	2	37	2	11
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	32	2	37	2	11
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	50	3	—	2	38
9	„ Rotenburg .	Rotenburg .	7	88	2	50	2	13
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	88	2	50	2	13
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	45	2	85	2	15
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	45	2	85	2	15
13	„ Fulda . .	Fulda . . .	7	80	2	95	2	14
14	„ Hünfeld .	dgl. . . .	7	80	2	95	2	14
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	80	2	95	2	14
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	80	2	95	2	14
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	08	3	32	2	41
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	08	3	32	2	41
19	„ Marburg .	Marburg . .	8	—	3	—	3	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	—	3	—	3	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	—	3	—	3	—
22	„ Rinteln . .	Rinteln . . .	7	95	2	75	1	85
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	14	3	45	2	20

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 17. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

362. Anläßlich eines Special-falles hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten in Erinnerung gebracht, daß das Tragen der für die Staatsforstbeamten vorgeschriebenen Dienstuniform mit den Dienstknöpfen, Achselabzeichen und Adler an der Kopfbedeckung den pensionirten Staatsforstbeamten nicht gestattet sei, da es unzulässig sei, daß diese Uniform, deren Träger dienstliche Functionen auszuüben haben, zu denen sie durch die Uniformabzeichen formell legitimirt werden, auch von solchen Personen getragen werde, denen solche Functionen nicht zustehen. In unserem Bezirke wird Seitens der pensionirten Staatsforstbeamten diese Bestimmung vielfach nicht beachtet, weshalb wir auf dieselbe zur Vermeidung von Bestrafungen hinweisen.

Kassel den 20. Juni 1884.

Königliche Regierung.

363. Der Herr Oberpräsident hat zu der von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Kreisvereines zu Frankenberg beabsichtigten Verloosung von Rindern, landwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen bei Gelegenheit der diesjährigen landwirthschaftlichen Ausstellung daselbst, am 20. August d. J., im Gesammtwerthe von 4400 Mark, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren Preis auf 50 Pfg. festgesetzt ist, bleibt auf den Umfang der Kreise Frankenberg, Marburg und Kirchhain beschränkt.

Kassel den 19. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

364. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Bedingung für den Eintritt ist, daß der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichtsanstalt oder daß er Candidat des höheren Schulamts ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, daß sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und daß sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer größeren Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen, welchen ein Lebenslauf, das Prüfungszeugniß bezw. das Zeugniß über das abgelegte Probejahr, sowie ein ärztliches Zeugniß darüber beizufügen ist, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten, sind bis zum 15. Juli d. J. unmittelbar bei uns einzureichen.

Kassel den 17. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

365. Zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarife (Theil I) vom 1. Februar 1883 ist der sofort gültige Nachtrag IV herausgegeben, welcher neben verschiedenen Berichtigungen und Ergänzungen des Nachtrags III die vom Bundesrath unterm 21. Mai cr. beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen der Anlage D. zu §. 48 des Betriebs-Reglements enthält.

Der Nachtrag kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, von denselben auch bezogen werden.

Hannover den 16. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

366. Vom 1. Juli c. ab wird unser Personenzug 83 Hannover-Hamburg (von Hannover 5 40) ab Eschede, wie folgt, geändert:

† Hält nach Bedarf.			
Hamburg	an	10	20
Harburg	ab	10	4
	an	10	0
Meckelfeld	ab	—	
Stelle	ab	9	42
Winsen	ab	9	32
Radbruch	ab	† 9	23
Bardowiek	ab	9	15
Lüneburg	ab	9	6
	an	9	1
Deutsch-Evern . .	ab	† 8	51
Bienenbüttel	ab	8	42
Bevensen	ab	8	30
Uelzen	ab	8	14
	an	8	8
Suderburg	ab	7	53
Unterlüß	ab	7	37
Eschede	ab	7	20
Celle	ab	6	55

(von unten nach oben zu lesen.)

Hannover den 17. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

367. Vom 25. Juni an wird die Personenpost Rinteln-Rodenberg folgenden Gang erhalten:

I. Rinteln-Rodenberg: aus Rinteln 1 15 Nachmittags, aus Steinberzen 1 50 Nachmittags, durch Rehren 3 10 20 Nachmittags, in Rodenberg 4 50 Nachmittags, (zum Anschluß an die Post nach Hafte 5 0 Nachmittags).

II. Rodenberg-Rinteln: wie bisher.

Minden, Westfalen, den 21. Juni 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. Schwerdt.

368. Zur Begegnung weiterer Anfragen beim Kriegs-Ministerium über den Wortlaut der im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 8 pro 1884 veröffentlichten Aufforderung zu einer Preisbewerbung für neue Bekleidungsꝛc. Modelle wird bekannt gemacht, daß jene Aufforderung bei den Intendanturen und den Landwehr-Bezirks-Kommandos eingesehen werden kann.

An dieser Preisbewerbung dürfen sich alle Angehörigen des Friedenszustandes und des Beurlaubtenstandes, die Offiziere zur Disposition und die Offiziere außer Diensten des Deutschen Heeres betheiligen.

Welche Kategorieen zum Friedens- und Beurlaubtenstande gehören, kann nöthigen Falles bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos erfragt werden.

Kassel den 16. Juni 1884.

Königliche Intendantur des 11. Armee-Corps.

Vacanzen.

369. Die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Hersfeld ist in Folge der Zurücknahme der Ernennung des bisherigen Kreiswundarztes Dr. Amelung zu Carlshafen zum Kreis-Physikus in Hersfeld erledigt und soll baldthunlichst anderweit besetzt werden. Wir fordern deshalb pro physicatu geprüfte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf binnen 14 Tagen und einzureichen.

Kassel den 16. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

370. Bewerber um die erledigte Schulstelle zu Lohrhaupten, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche — versehen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen — innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokalschulinspecter, Herrn Pfarrer Reich zu Lohrhaupten einsenden.

Gelnhausen am 14. Juni 1884.

Der Königliche Landrath Frhr. Riedesel.

371. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Sandberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 870 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 16. Juni 1884.

Der commiss. Landrath Krekeler.

372. Eine städtische Forstschutz-Aufseher-Stelle, mit welcher ein Jahres-Einkommen von 600 Mark verbunden ist, soll besetzt werden.

Qualificirte Bewerber haben sich unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zu melden.

Windecken am 21. Juni 1884.

Der Bürgermeister Dietz.

373. Die durch Tod erledigte Stelle eines Rechnungs-Führers bei der hiesigen Spar- und Leihkasse soll anderweit besetzt werden. Mit derselben sind als Remuneration 4 % der Zinseneinnahme, jedoch nicht unter 800 Mark jährlich, verbunden.

Qualificirte Bewerber, welche 1800 Mark Kaution stellen können, wollen ihre Meldungen alsbald einreichen.

Rauschenberg den 21. Juni 1884.

Die Verwaltungs-Kommission.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

Verzeichniß

der in der 7ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Juni 1884 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1885 gekündigten Schuldverschreibungen der

Staats-Anleihe vom Jahre 1868 A.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 8 nebst Anweisung zur Reihe VI.

(Wegen der in der 6ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. Dezember 1883.)

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr

№ 7 bis 9. 16 bis 18. 129 bis 133. 135. 137. 139 bis 143. 237 bis 242. 274 bis 277. 279. 280. 400 bis 405. 1494 bis 1499. 1608 bis 1613. 3122 bis 3127. 3767. 3769 bis 3773. 3841. 3842. 3844. 3845. 3856. 3857. 4659 bis 4664. 4962 bis 4967. 5348 bis 5353. 5414 bis 5419. 5473 bis 5477. 5479. 5640 bis 5645. 5976 bis 5981. 6684 bis 6689. 7056 bis 7061. 7170 bis 7175. 7242 bis 7247. 7326 bis 7331. 7368 bis 7373. 7404 bis 7409. 7464 bis 7469. 7782 bis 7787. 8130 bis 8135. 8208 bis 8213. 8268 bis 8273. 8328 bis 8333. 9152 bis 9157. 10056 bis 10061. 10210 bis 10215. 10832 bis 10837. 12064 bis 12069. 12496 bis 12501. 12508 bis 12513. 12526 bis 12531. 12572 bis 12577. 12604 bis 12609. 12634 bis 12639. 12735 bis 12740. 13235 bis 13240. 13635 bis 13646. 13659 bis 13664. 13869 bis 13874. 13899 bis 13904.

Summa 294 Stück über 294 000 Rthlr. = 882 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 409 bis 420. 776 bis 786. 788. 1142 bis 1147. 1149 bis 1154. 2092 bis 2100. 2201 bis 2203. 3310 bis 3318. 3322. 3323. 3325. 3856. 3867 bis 3876. 3883. 3907 bis 3918. 4183 bis 4194. 4375 bis 4386. 4579 bis 4590. 4627 bis 4638. 4927 bis 4938. 5911 bis 5922. 6212 bis 6223. 7033 bis 7044. 7584 bis 7595. 8462 bis 8473. 10524 bis 10535. 10752 bis 10763. 11076 bis 11087.

Summa 240 Stück über 120 000 Rthlr = 360 000 Mark.

Lit. **C.** zu **300** Rthlr.

№ 645 bis 664. 1831. 1832. 1834. 1835. 1837 bis 1841. 1843 bis 1853.

Summa 40 Stück über 12 000 Rthlr. = 36 000 Mark.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr.

№ 726 bis 762. 764 bis 767. 769 bis 787. Summa 60 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.

Lit. **E.** zu **50** Rthlr.

№ 320 bis 324. 326 bis 342. Summa 22 Stück über 1 100 Rthlr. = 3 300 Mark.

Zusammen 656 Stück über 433 100 Rthlr. = 1 299 300 Mark.

Verzeichniß

vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig am 23. Juni 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

richt des Londoner Generalraths, verlesen in öffentlicher Sitzung des Internationalen Kongresses", datirt von Haag, 6. September 1872,

Digitized by Google

366. Vom 1. Juli c. ab wird unser Personen- Vacanzen.
zug 83 Hannover-Hamburg (von Hannover 5.40)

Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

1. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1882. Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 5/8 nebst Talons

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 954 bis 58.
» B. » **500** » № 724.
» C. » **300** » № 1884. 82. 87.
» D. » **100** » № 1161. 62. 68.
» E. » **50** » № 787. 803. 12. 17. 25.

2. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1882. Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 6/8 nebst Talons.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 793.
» B. » **500** » № 518. 1272. 2267. 3412. 8422.
» D. » **100** » № 851. 56. 75. 99. 911.
» E. » **50** » № 285. 86.

3. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1883. Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 7/8 nebst Talons.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 134. 342. 43. 2701.
» C. » **300** » № 110.
» D. » **100** » № 1186. 219. 20.
» E. » **50** » № 398. 413. 32. 64. 67. 70.

4. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Juli 1883. Abzuliefern mit Zinskupons Ser. IV Nr. 8 nebst Talons.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 406. 14. 1583. 821. 10799. 13311.
» B. » **500** » № 4129. 8628.
» D. » **100** » № 789. 92. 805. 43. 49. 50

5. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884. Abzuliefern nur mit Zinsschein-Anweisungen zur Reihe V.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 1356. 57. 3902. 10293.
» B. » **500** » № 677. 2327. 28. 7698. 99. 703 bis 8.
» C. » **300** » № 1403. 65. 66. 73. 76.
» D. » **100** » № 14. 20. 28 bis 30. 32. 45. 46. 54. 63.
» E. » **50** » № 493. 829. 31. 32.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Merleker. Rüdorff.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hofs- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 2. Juli. 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 20. Juni 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 8998 das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge. Vom 6ten Juni 1884.

Nr. 8999 die Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 29. Mai 1884, und unter

Nr. 9000 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bezirke der Amtsgerichte Rödding und Blankenese, sowie für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Flensburg. Vom 6. Juni 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

374. Eine in mehreren Exemplaren in Ludwigshafen, Königlichen Bezirksamts Speyer, aufgefundene und beschlagnahmte Druckschrift, bei C. Conzett in Chur gedruckt, mit der Ueberschrift „Nr. 8 und 11“ und mit einer Notiz „an unsere Leser“, welche das Motto enthält: „Muthig vorwärts in den Streit, ob auch Madai Spigel speit“ — ein Neuabdruck einzelner Artikel aus den Nummern 8 und 11 der in Zürich erscheinenden, am 18. Oktober 1879 verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat“ — wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 hiermit verboten.

Speyer den 21. Juni 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammern des Innern:
In Vertretung des Königlichen Regierungs-Präsidenten
von Hilger,
Königlicher Regierungs-Direktor.

375. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat das Flugblatt:

„An die Wähler des 12. und 13. Reichstags-Wahlkreises!“ Druck der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig am 23. Juni 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

376. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21 October 1878 (R. G. Bl. S. 351) werden hierdurch die zu Königsberg i. Pr. am 15. und 22. Juni d. Js. ausgegebenen Nummern 5 und 6 der periodischen Druckschrift „Königsberger Volksblatt“ (verantwortlich für Redaktion und Verlag: Dr. Bruno Schoenlank, Druck von M. Ernst, Beide in München), sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten.

Königsberg i. Pr. den 24. Juni 1884.

Der Königliche Regierungs-Präsident. Studt.

377. Auf Grund von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29sten dieses Monats in Kraft.

Dresden am 26. Juni 1884.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium.
v. Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. v. Gerber.
v. Abeken. v. Könneritz.

378. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/31. Mai 1880 wurde von der unterfertigten Stelle als Landespolizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen nachstehende Druckschrift verboten:

Internationale Arbeiter-Association.
Proklamation.
An die Arbeiter der Vereinigten Staaten
von Nordamerika.

Pittsburg, 16. Oktober 1883.
Der internationale Socialisten-Congreß.
Internationale Druckerei der Freiheit.

Bayreuth am 28. Juni 1884.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Burchtorff.

379. Die unterfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen die Druckschrift „Offizieller Bericht des Londoner Generalraths, verlesen in öffentlicher Sitzung des Internationalen Kongresses“, datirt von Haag, 6. September 1872,

Digitized by Google

auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg den 26. Juni 1884.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Stellvertretung: Frhr. von Crailsheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

380. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist neuerdings auch Ecuador hinzugetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 22. Juni 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

381. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),

b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 30. Juni 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

382. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. October 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur G. Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Lampadius

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, a bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188000 qm (Zwei Millionen einhundert und achtundachtzig Tausend Quadratmetern) umfassend — in der Gemarkung von Eichenberg, Amtsgerichtsbezirks Witzenhausen im Kreise Witzenhausen, des Regierungsbezirks Kassel, sowie in der Gemarkung von Niedergandern, Amtsgerichtsbezirks Reinhausen im Kreise Göttingen, der Landdrostei Hildesheim und im Oberbergamtsbezirk Clausthal, ferner in der Gemarkung von Hohengandern, Amtsgerichtsbezirks Heiligenstadt, des Regierungsbezirks Erfurt, im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel, Bergrath Kaestner zu Eisleben und Bergmeister Dr. Schnabel zu Goslar zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle den 26. Juni 1884. Clausthal den 27. Mai 1884.

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

383. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 24. October 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur G. Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Karsten

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188000 (Zwei Millionen einhundert und achtundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Eichenberg im Kreise Witzenhausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirk Clausthal, sowie in der Gemarkung von Hohengandern, des Regierungsbezirks Erfurt, im Oberbergamtsbezirk Halle gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel und Bergrath Köstner zu Eisleben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle den 26. Juni 1884. Clausthal den 28. Mai 1884.

(L. S.) (L. S.)

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

384. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Hofenfeld ist bis auf Weiteres der Kaplan Ferdinand Malkmus daselbst beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 25. Juni 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

385. Unter Bezugnahme auf unsere im Amtsblatt

Digitized by Google

vom 26. October 1878 resp. vom 5. Januar 1881 veröffentlichten Bekanntmachungen vom 16. October 1878 resp. vom 4. Januar 1881 bestimmen wir hiermit, daß vom 1. Juli d. J. ab alle für den Kreis Wolfhagen zu erlassenden allgemeinen kreis- und localpolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden nicht mehr durch das „Kasseler Journal", sondern durch die im Verlage von Wilhelm Borner zu Wolfhagen erscheinende „Wolfhager Zeitung", welche von diesem Zeitpunkte an die Bezeichnung „Wolfhager Kreisblatt" führen wird, bis auf Weiteres zu publiciren sind.

Kassel den 25. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

386. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3ten d. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die Grundstücke: Blatt 2. Nr. 14/4, 16/5, 17/5, 20/4, in der Größe von 2,6183 ha, aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Obernkirchen" ausgeschieden und dem Gemeindeverbande der Stadt Obernkirchen einverleibt, sowie daß die Parzellen: Blatt 2. Nr. 282/132, 283/133, 253/132, 254/133, in der Größe von 2,0897 ha, aus der Gemarkung der Stadt Obernkirchen ausgeschieden und dem forstfiscalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Obernkirchen", Kreises Rinteln, einverleibt werden. Kassel am 24. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

387. Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 8ten l. Mts. auf Grund des §. 5 des revidirten bayerischen Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 1. Juli 1834 genehmigt, daß die Seitens des Forstfiskus angekauften Parzellen: Karte I. 206 = 0,4641 ha und Karte I. 207 = 2,4396 ha, im Ganzen 2,9037 ha, aus dem Gemeindebezirk von Burgjoß, Kreises Gelnhausen, ausgeschieden und dem forstfiscalischen Gutsbezirke, Oberförsterei Burgjoß, Kreises Gelnhausen, einverleibt werden.

Kassel am 24. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

388. Im Interesse der inländischen Rindviehzucht erscheint es wünschenswerth, daß die Einfuhr von Stieren und Stierkälbern aus dem Königreich der Niederlande zu Zuchtzwecken gestattet wird, soweit dies ohne Gefahr der Seucheneinschleppung geschehen kann.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat uns deshalb durch Erlaß vom 21sten Juni c. ermächtigt, die Einführung solcher Thiere in den hiesigen Bezirk auf Antrag der Betheiligten unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1) Die Einführung von Stieren und Stierkälbern ist von der Beibringung eines von einer Niederländischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses abhängig, welches enthalten muß:
   a. die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
   b. die Bescheinigung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weitem Umkreise die Lungenseuche herrscht.
2) Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergange über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von den zuständigen beamteten Thierärzte untersucht und gesund befunden werden.
3) Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.

Die betreffenden Ursprungszeugnisse (ad 1) nebst dem Atteste des beamteteten Thierarztes (ad 2) über den Gesundheitszustand der Thiere sind jedesmal unter Bezugnahme auf diese Cirkular-Verfügung und unter Mittheilung des Bestimmungsortes der Thiere uns zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Kassel den 1. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

389. Die Königliche Oberförsterei Rotenburg-Süd im Bezirke des Forstmeisters für Kassel-Rotenburg führt von jetzt ab den Namen Rotenburg-Lüdersdorf.

Kassel den 28. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

390. Im gemeinschaftlichen Güter-Verkehr Hannover-Oberhessen kommen theils sofort gültige, theils mit der demnächstigen Betriebs-Eröffnung der Neubau-Strecken Scharzfeld-St. Andreasberg und Wabern-Wildungen wirksam werdende neue Taxen zur Einführung. Der deshalls zu dem betreffenden Tarif herausgegebene Nachtrag 3 kann in den Güter- rc. Expeditionen eingesehen, auch daselbst bezogen werden.

Hannover den 13. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

391. Zu dem vom 1. April 1883 ab gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits tritt mit Gültigkeit vom 10. Juli cr. bezw. für die Strecke Wabern-Wildungen vom 15. Juli cr. ein Tarif-Nachtrag 5 in Kraft. Derselbe enthält:

a) Tarifsätze mit den an den neuen Bahnstrecken Scharzfeld-St. Andreasberg u. Wabern-Wildungen belegenen Stationen Lauterberg und St. Andreasberg bezw. Fritzlar, Wege, Wildungen und Zennern des Directions-Bezirks Hannover.
b) Ausnahmesätze für Eisenerze, Eisenhauen rc. von Lauterberg a/H. und Scharzfeld nach einigen Braunschweigischen Stationen.
c) Aenderung des Stations-Namens „Scharzfeld-Lauterberg".
d) Berichtigungen.

Der Nachtrag ist durch die Güter-Expeditionen zu beziehen. Hannover den 24. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Digitized by Google

Vacanzen.

392. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Rockenfüß, in der Classe Sontra, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses des Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Kassel den 24. Juni 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

393. Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Röddenau, in der lutherischen Classe Frankenberg, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Kassel am 25. Juni 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

394. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 900 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Hümme wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Hümme zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 23. Juni 1884.

Der Landrath. Dr. Wentzel.

395. Durch die nachgesuchte Dienstentlassung des Lehrers Hannappel zu Schleyenhausen wird die dortige Schulstelle mit dem 1. Juli cr. vacant.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre bezüglichen Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Prüfungs- und Sittenzeugnissen binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Kreisschulinspector Dr. Klei dahier, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. Fulda den 25. Juni 1884.

Der Königliche Landrath Trott.

396. Die hiesige Stadtschreiberstelle, womit eine Besoldung von 720 Mark jährlich verbunden ist, soll alsbald anderweit besetzt werden.

Bewerber, welche mit schöner und deutlicher Handschrift begabt, mit den Sekretariats- und Repositurgeschäften des Bürgermeisteramtes, sowie dem städtischen Rechnungswesen gründlich vertraut und im Stande sein müssen, Protokolle selbstständig aufzunehmen und Register zu führen, wollen sich von heute ab binnen längstens 4 Wochen bei dem hiesigen Bürgermeisteramte melden.

Wolfhagen am 24. Juni 1884.

Der Bürgermeister. J. V.: C. Engelhardt.

Personal-Chronik.

Gestorben: der Landgerichtsrath Henning in Kassel.

Versetzt: der Amtsgerichtssekretär Ißmer in Spangenberg an das Amtsgericht in Kassel,

der Amtsgerichtsassistent Gehlhaar in Marburg als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Landgericht daselbst.

Ernannt: der Landgerichtsassistent Hupbach in Marburg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Spangenberg,

der Kanzleidiätar Heymann in Kassel zum Kanzlist bei der Oberstaatsanwaltschaft daselbst.

Verliehen: dem Kanzlist Riemann aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Titel als Kanzleisekretär,

dem Gerichtsdiener Georg Peter Bauer in Rotenburg aus demselben Anlaß das Allgemeine Ehrenzeichen.

Der Hauptmann a. D. Locher ist vom 1. Juli cr. ab unter dem Vorbehalte des Widerrufs zum Steuerempfänger zu Steinau bestellt.

Der kommissarische Steuerempfänger Diederich zu Wächtersbach ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger ernannt.

Dem Vorsteher der Königlichen Strafanstalt hierselbst, Inspector Preller ist der Charakter als Strafanstalts-Ober-Inspector beigelegt worden.

Ernannt: der Hülfsaufseher Peter Jung zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Kassel.

Der frühere Sergeant Heinrich Seitz vom 2ten Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Marburg bestellt worden.

Der frühere Sergeant Konrad Stuckardt vom 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Der Stellenanwärter Wilhelm Ernst Kujas ist zum Königlichen Wasserbauaufseher mit dem Wohnsitz in Münden bestellt worden.

Der Kreisbote von Gebhardi in Melsungen tritt vom 1. Juli d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte ausscheidenden Bürgermeisters Damm zu Bauerbach ist der neu gewählte Bürgermeister Lorenz Petri daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bauerbach ernannt worden.

Der Postverwalter Renke in Elm ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Der Postassistent Bauer in Treysa ist etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt ist: der Postverwalter Schönewolf von Eiterfeld nach Fechenheim.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53 und das Schulverordnungsblatt Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 2. Juli 1884.

16. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 10. Mai cr. U. III. a. Nr. 13349, anläßlich neuerer Vorgänge, uns beauftragt, den Circularerlaß vom 7. August 1872, U. 25310, wodurch den Lehrern nicht nur die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sondern auch die Betheiligung an derartigen Geschäften untersagt wird, in Erinnerung zu bringen. Wir bemerken dabei ausdrücklich, daß die Lehrer hiernach verpflichtet sind, allen an sie herantretenden Versuchungen zur Hineinziehung in eine solche Agitation entschieden entgegenzutreten, und daß sie insbesondere auch die ihnen etwa angesonnene Uebermittlung von Adressen auswanderungslustiger Personen (mit oder ohne Provision) an die resp. Gesellschaften in allen Fällen abzulehnen haben.

Kassel den 10. Juni 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände bezw. Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks. (J. B. Nr. 6013.)

17. Wie die Königliche Regierung in dem Berichte vom 7. März d. J. — II. S. II. 989 — angibt, wird in der Spielschule von Fräulein N. N. zu N. nicht blos gespielt, sondern es werden den Kindern auch die Anfänge des Lesens und des Rechnens beigebracht; es werden Spekter'sche Fabeln und kleine Gedichte gelernt; auch Kinderlieder gesungen. Letzteres ist zweifellos unbedenklich; ebenso kann es nur gebilligt werden, wenn die Kinder in Spielschulen, Kleinkinderschulen, Kindergärten u. s. w. kurze Gebete und leichte, ihrem Verständnisse und ihrer Gedächtnißkraft angemessene Liederverse lernen. Jeder darüber hinausgehende Schritt, jede Vorwegnahme der Aufgabe der Volksschule ist aber unzulässig, und es darf nicht geduldet werden, daß die bezeichneten Schulen in irgend einer Weise den Charakter von Unterrichts-Anstalten annehmen. Insbesondere darf weder dem Rechnen noch dem Lesen eine Stelle in denselben gelassen werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach nicht nur die ꝛc. N. N. mit Anweisung versehen, sondern auch die Kreis- und Lokal-Schulinspectoren Ihres Bezirks veranlassen, bei Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen u. s. w. diese Gesichtspunkte fest im Auge zu behalten.

Berlin den 17. April 1884.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Cöslin. (U. III. a. Nr. 12462.)

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium ꝛc. zur Kenntniß und Nachachtung. —

In Vertretung: Lucanus.

An das Königliche Provinzial-Schulkollegium hier, sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Cöslin), die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

18. Nachstehend lassen wir Ew. Hochwürden ꝛc. einen Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. März d. J. II b. T. 1635 zur Kenntniß und Nachachtung mit dem Auftrage zugehen, die betreffenden Schulvorsteher und Lokalschulinspectoren mit den erforderlichen Weisungen zu versehen.

Kassel den 23. Mai 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Oberschulinspectoren, die Stadtschuldeputationen und die Stadtschulvorstände zu Fulda und Hanau. (J. B. Nr. 6616.)

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendung der durch den Erlaß vom 8. Juni 1881 II b. T. 3553 (C. V. Bl. S. 209) zur Erleichterung der Schulfahrten genehmigten Fahrpreisermäßigungen entstanden sind, bestimme ich:

1) Die erwähnten Fahrpreisermäßigungen sind auch bei Schulfahrten von Schülern der Unterrichtsanstalten für Taubstumme und Blinde zu gewähren.

2) Die Fahrpreisermäßigungen sind nicht allein den Schülern öffentlicher Unterrichtsanstalten, sondern auch den Schülern derjenigen Privatschulen für die männliche und weibliche Jugend zu bewilligen, welche von der Staatsregierung koncessionirt und beaufsichtigt, dazu bestimmt sind, den allgemein bildenden Unterricht der Volksschule (im weitesten Sinne dieses Wortes) oder der höheren Schulen zu ersetzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Privatschulen ausschließlich Externate oder zum Theil oder ausschließlich Internate sind. Ausgeschlossen sind hiernach einerseits die Fachschulen (auch Fortbildungsschulen), soweit sie nicht ausdrücklich bezüglich der Fahrpreisermäßigung den übrigen Schulen gleichgestellt sind, wie es zu Gunsten der Bergschulen durch den Erlaß vom 19. October 1881 II. T. b. 6421 (C. V. Bl. S. 314) geschehen ist, andererseits Privatanstalten, welche nur der Erziehung dienen, ohne zugleich Unterrichtsanstalten zu sein (Familienpensionate ꝛc.).

Wenn im einzelnen Falle ein Zweifel darüber entstehen sollte, ob eine Privatschule staatlich konzessionirt und beaufsichtigt ist und ob dieselbe den vorbezeichneten

Digitized by Google

Charakter einer allgemein bildenden Schule trägt, so ist die Gewährung der Fahrpreisermäßigungen von der Beibringung einer bezüglichen amtlichen Erklärung des betreffenden Lokal-Schul-Inspectors abhängig zu machen.

Berlin den 30. März 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An die Königlichen Eisenbahn-Directionen — je besonders —.
(II. T. 1635.)

19. Der Königliche Seminarlehrer A. Büttner zu Marienburg (W. Pr.), dessen „vollständiges Rechenwerk für die Volksschule" von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für den Unterricht in der gesammten preußischen Monarchie (laut U. IIIa. 12383) genehmigt und in vielen Provinzen dem Unterricht mit Erfolg zu Grunde gelegt ist, hat seine „Anleitung zum Rechenunterricht in der Volksschule", ein methodisches Handbuch, in siebenter Auflage (bei Ferd. Hirt und Sohn in Leipzig) erscheinen lassen (Preis 3,50 Mark).

Das für Vereinfachung des Rechenunterrichts bahnbrechende Buch gibt Anweisung über den ganzen Betrieb dieses Unterrichtsgegenstandes in ein- und mehrclassigen Schulen und es kommen darin sämmtliche Stoffe zur Behandlung, welche die Volksschule nach den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 im Rechenunterricht durchzuarbeiten hat. Zur Orientirung auf dem Gebiete der Methodik des Rechenunterrichts, sowie zur praktischen methodischen Ausbildung verdient diese Schrift nicht allein jüngeren Lehrern, sondern auch älteren, welchen zumal die Behandlung der Decimalbrüche noch etwas fremd ist, bestens empfohlen zu werden. Kassel den 13. Juni 1884.

Königliche Regierung,
(B 6821.) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

20. Folgende, zunächst für das höhere Privatmädchenschulwesen, jedoch auch im Allgemeinen für das gesammte Mädchenschulwesen sehr beherzigenswerthe Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Berlin vom 19. März cr. U. IIIa. 12444, welche sich im Mai- und Junihefte des diesjährigen Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung abgedruckt findet, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Kassel den 13. Juni 1884.

Königliche Regierung,
(B. 6821) Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Revision höherer Privatmädchenschulen in Berlin.

Aus dem Vortrage, welchen mir mein Kommissarius über seine Wahrnehmungen bei dem Besuche hiesiger privater Mädchenschulen gehalten hat, habe ich gern entnommen, daß die Vorsteherinnen derselben ihre Aufgaben ernst und gewissenhaft ins Auge fassen, und daß sie keine Opfer scheuen, um gute Lehrkräfte zu gewinnen.

Andererseits hat diese Revision doch auch recht wesentliche Mängel an diesen Schulen aufgedeckt und gezeigt, in wie hohem Grade eine planmäßige schultechnische Beaufsichtigung derselben geboten ist. Nicht wenige Vorsteherinnen wünschen eine solche selbst herbei.

Indem ich annehme, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach dem unmittelbar bevorstehenden Eintritte seiner neuen Mitglieder Sich die Leitung dieser Schulen besonders angelegen sein lassen wird, bezeichne ich eine Reihe von Punkten, auf welche vorzugsweise zu achten ist.

1. Die Sorge für die Gesundheit der in den höheren Privatschulen heranwachsenden weiblichen Jugend bedarf viel eingehenderer Pflege. Turnstunden fehlen in vielen Schulen, in einigen sogar Plätze für den Aufenthalt der Kinder im Freien während der Pausen, und es kommt vor, daß die Kinder während derselben grundsätzlich in den Zimmern gehalten werden. Dabei sind die Licht- und Luftverhältnisse in den Schulstuben keineswegs überall günstig. Mein Kommissarius hat eine stark frequentirte erste Mädchenclasse in einem sogenannten Berliner Zimmer getroffen, welches so schlechtes Licht hatte, daß der Lehrer der Physik am Vormittage um 9½ Uhr an das Fenster treten mußte, um wenigstens einigen, ihm zunächst stehenden Kindern sein Experiment sehen zu lassen. In nicht wenigen Schulen haben die Kinder finstere oder doch dunkle Korridore zu passiren; in anderen führt der Weg zu den einzelnen Classen über enge Treppen mit ausgetretenen Stufen.

2. Bei der Wahl der Lehrer für die oberen Classen haben die Vorsteherinnen vielfach Geistliche und Gymnasiallehrer heranziehen zu sollen geglaubt. Wenn auch feststeht, daß ein Lehrer, welcher einer Anstalt seine Kraft und Zeit ungetheilt zu widmen vermag, derselben größere Dienste leistet, als selbst ein ihm wissenschaftlich überlegener Lehrer, wenn dieser nur mit wenigen Stunden an der Arbeit in der Schule betheiligt ist, so wird doch anerkannt werden müssen, daß die Mitwirkung akademisch gebildeter Lehrer bei dem Unterrichte in den höheren Mädchenschulen kaum entbehrt werden kann, und da die Gewinnung akademisch gebildeter, zum Unterrichte an den bezeichneten Schulen befähigter Männer für volle Beschäftigung an einer Privatschule schwer zu erreichen ist, wird diese großentheils auf geborgte Kräfte angewiesen bleiben. Es ist aber bestimmt zu verlangen, daß diese Lehrer sich auch in die Ordnung der Schule fügen. In dieser Beziehung bleibt Manches zu wünschen. Besonders auffällig ist: Unpünktlichkeit im Beginne der Lehrstunden, Unregelmäßigkeit in der Korrectur der Arbeiten, Verfolgung von Liebhabereien, welchen nachzugehen der Lehrplan in den öffentlichen Schulen unmöglich macht, unzureichende Sorge für gründliches und zusammenhängendes Wissen in den Elementen.

3. Als eine besonders schwere pädagogische Verirrung ist die Ausarbeitung von Heften in deutscher Literatur, Geschichte, Kunstgeschichte u. s. w. zu bezeichnen.

Wo den Kindern eine solche zugemuthet wird, tritt nicht blos eine Ueberbürdung derselben ein, deren Umfang die Schulvorsteherin selbst gar nicht übersehen kann, sondern es wird den Schülerinnen auch ein in-

Digitized by Google

korrektes Material für ihre Wiederholungen geboten, da es dem Lehrer nicht möglich ist, alle diese Ausarbeitungen eingehend zu korrigiren. Selbstverständlich dürfen nicht etwa Diktate an die Stelle der Ausarbeitungen treten, sondern es sind dem Unterrichte überall gute Leitfäden zu Grunde zu legen. Ich unterlasse es, die Erfahrungen, welche mein Kommissarius bezüglich dieses Punktes gemacht hat, näher zu bezeichnen, erwarte aber, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium der gedachten Beirrung, wo es derselben begegnet, mit vollem Ernste entgegentreten werde.

4. In einem Falle vermechte eine Schülerin über den Inhalt eines von ihr gefertigten, guten, aber sehr langen Aufsatzes mit keinem Worte Rechenschaft zu geben.

Die Vorsteherin erklärte selbst, daß das Kind seinen Aufsatz allein mache und führte weiter an, daß ein falscher Ehrgeiz der Eltern diese häufig verleite, ihre Töchter bei derartigen Täuschungen zu unterstützen. Es liegt auf der Hand, daß der Grund hierfür in der Wahl und Behandlung der Themata, in dem Maßstabe, welchen der Lehrer an die Arbeiten der Mädchen legt, und in unzureichender Orientirung über deren eigene Kraft zu finden ist. Letztere ist durch wiederholte Classenaufsätze zu gewinnen. Wenn der Lehrer durch diese erkannt hat, was seine Schülerinnen selbstständig vermögen, wird er auch im Staude sein, nicht nur zu beurtheilen, ob sie ihre häuslichen Arbeiten allein gefertigt haben, sondern ihnen auch die Lust zu Täuschungen zu benehmen. Die Hauptsache bleibt aber, daß er bei seinen Schülerinnen die Freude an eigener Arbeit durch Aufgaben erregt, welche ihrem Anschauungskreise entnommen sind, und welche sie zu lösen vermögen.

5. Im Religionsunterrichte wire mehrfach fehlgegriffen; insbesondere wird die Sorge für sichere Einprägung der Hauptstücke des lutherischen Katechismus und für Aneignung eines kleinen Schatzes geistlicher Lieder vernachlässigt. In der zweiten Classe zweier von meinem Kommissarius besuchten Schulen war nicht einmal das erste Hauptstück im sicheren Besitze aller Kinder. Außerdem werden gerade beim Religionsunterrichte nicht selten Dinge herangezogen, welche im Lehrplan der Mädchenschulen keine Stelle haben, und die klare, einfache Auffassung der Thatsachen des Heiles und ihrer biblischen Begründung kommt nicht zu ihrem Rechte.

6. Beim deutschen Unterrichte war die Wahl der Lese- und der Memorirstoffe in einigen Fällen recht unglücklich; in einem Falle verdiente sie noch ein strengeres Prädikat. Es ist nicht zu dulden, daß die „Götter Griechenlands“ in einer Mädchenschule memerirt, und daß die Braut von Messina in einer solchen gelesen werde; auch Stoffe wie „das Ideal und das Leben“ von Schiller liegen nicht mehr im Pensum dieser Schulen, und selbst „der Spaziergang“ von Schiller und „die Zueignung“ von Göthe können nur bei vorzugsweise geschickter Behandlung noch in daßelbe fallen. Wenn den heranwachsenden Mädchen Stoffe dargeboten werden, welche sie nicht in sich aufzunehmen vermögen, se werden nicht blos ihre geistigen Kräfte überreizt und ihre Phantasie in Richtungen abgeleitet, welche ihnen noch fremd bleiben sollen, sondern sie werden auch der Freude beraubt, welche sie in späteren Jahren an den Meisterwerken unserer Dichter haben könnten. Noch schädlicher aber ist jene, leider ebenfalls noch wahrgenommene Behandlung der deutschen Literatur, in welcher die Kinder angeleitet werden, Urtheile über einzelne Dichtungen, über Dichter, selbst über ganze Perioden in der Literaturgeschichte auswendig zu lernen.

7. Im Geschichtsunterrichte ist der vaterländischen Geschichte, in der Geographie der Heimathskunde mehr Sorgfalt als bisher zuzuwenden. Im Rechnen ist die Zahlkraft zu üben; die sichere Kenntniß des geltenden Münz-, Maß- und Gewichts-Systemes zu vermitteln und Fertigkeit der Schülerinnen in Lösung angewandter Aufgaben zu erstreben. Die Buchstabenrechnung aber gehört nicht in die Mädchenschulen.

8. In allen Schulen ist Maß in den häuslichen Arbeiten zu halten und daher ein genauer Plan für dieselben unter dem gesammten Lehrerkollegium zu vereinbaren.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle der städtischen Schuldeputation Mittheilung von vorstehenden Bemerkungen machen und dieselbe veranlassen, sämmtlichen ihr untergeordneten Vorstehern und Vorsteherinnen von Mädchenschulen Kenntniß von denselben zu zeitig zu geben, daß sie bei Aufstellung der neuen Lehrpläne berücksichtigt werden können.

Berlin den 19. März 1884.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier. (U. III a. 12444.)

21. Im Anschluß an unsere Veröffentlichung sub Nr. 15 in der letzten Nummer des Schulverordnungsblattes theilen wir nachstehend noch Folgendes aus dem Erlasse d. s Herrn Ressortministers vom 27. Oktbr. 1882 U. III b. 7145, betreffend das Schulturnen, mit:

ꝛc. ꝛc.

Dabei will ich nicht unterlassen, auf eine weitere Pflege des Spiels in Verbindung mit gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergängen und Ausflügen in Feld und Wald, sowie mit Turnfahrten hinzuweisen. (S. Minist.-Verfügung vom 10. Septbr. 1860 Centr.-Bl. de 1860 S. 519 ff.). Zur Orientirung in dieser Beziehung empfehle ich die Schrift von Dr. Th. Bach: Wanderungen, Turnfahrten und Schülerreisen, Leipzig 1877, sowie die Aufsätze von C. Fleischmann in der deutschen Turnzeitung, Jahrgang 1880, unter der Ueberschrift: „Anleitung zu Turnfahrten“, soweit sich dieselben auf Schüler-Turnfahrten beziehen.

In der vorangeführten Ministerial-Verfügung vom 10. September 1860 ist außer den Turnspielen auch auf Schwimmen und Eislauf hingewiesen worden. Indem ich hierauf Bezug nehme, bemerke ich, daß die Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt den Schwimmunterricht schon seit einer Reihe von Jahren in ihren Unterrichtsbetrieb aufgenommen hat und jährlich eine Anzahl von Eleven entläßt, welche auch für die Ertheilung dieses Unterrichts befähigt sind. Wo es sich hat ermöglichen lassen, sind bei den Schullehrer-Seminarien Schwimmanstalten eingerichtet worden, zunächst

Digitized by Google

im gesundheitlichen Interesse der Zöglinge, dann aber auch mit der Absicht, diesen für Gesundheit und Leben besonders werthvollen Uebungen und Fertigkeiten in immer weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen. (S. Circul.-Verfügung vom 24. Juni 1873, Centr.-Blatt de 1873 S. 467 f.).

In geschlossenen Erziehungsanstalten haben auch diese Uebungen, zum Theil von Alters her, eine Stätte gefunden. Bei den offenen Schulanstalten läßt sich deren Einführung allerdings nicht allgemein und ohne Weiteres anordnen; aber ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ihre Leiter und Lehrer dazu Anregung geben und Vorurtheilen gegen diese wie gegen andere körperliche Uebungen, wie sie sich immer noch hin und wieder finden, begegnen werden.

Leider ist die Einsicht noch nicht allgemein geworden, daß mit der leiblichen Erüchtigung und Erfrischung auch die Kraft und Freudigkeit zu geistiger Arbeit wächst. Manche Klage wegen Ueberbürdung und Ueberanstrengung der Jugend würde nicht laut werden, wenn diese Wahrheit mehr erlebt und erfahren würde. Darum müssen Schule und Haus und wer immer an der Jugendbildung mitzuarbeiten Beruf und Pflicht hat, Raum schaffen und Raum lassen für jene Uebungen, in welchen Körper und Geist Kräftigung und Erholung finden. Der Gewinn davon kommt nicht der Jugend allein zu Gute, sondern unserm ganzen Volk und Vaterland.

Personal-Chronik.

Dem ev. Lehrer, Cantor Zinn zu Wehlheiden, Landkr. Kassel, ist zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Königliche Kronenorden 4r Classe und dem ev. Lehrer, Conrector Ruhl zu Gelnhausen aus Anlaß seiner Emeritirung der Titel und der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst verliehen worden.

Dem Rector Dr. Kley zu Oberursel a Taunus ist die commissarische Verwaltung der infolge der Versetzung des Kreisschulinspectors Sermend von Fulda nach Wesel erledigten kath. Kreisschulinspection Fulda übertragen worden.

Die ev. Pfarrer Schimmelpfeng zu Abterode, Vilmar zu Herrenbreitungen, Rötticher zu Leckringhausen, Eschhorn zu Kerspenhausen, Endemann zu Tillich, Sunkel zu Süß, Hellwig zu Solz, Bötte zu Oberellenbach, Wackerbarth zu Bebra, Schmidt zu Herleshausen, Klingelhöffer zu Gemünden, Lehn zu Großalmerode sind zu Lokalschulinspectoren für die Schulen in ihren Kirchspielen, die beiden Letzteren zugleich zu Mitgliedern der Stadtschulvorstände zu Gemünden bezw. zu Großalmerode ernannt worden.

Die Wahl der Stadtrathsmitglieder, Professor Dr. Schmidt-Rimpler, Dr. v. Heusinger, des Ausschußvorstehers, Kaufmanns Büding und des Pfarrers Bernhardt in Marburg zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation daselbst, des Letztgenannten zugleich zum Schulreferenten und städtischen Schulinspicienten, des Stadtrathsmitglieds, Tuchfabrikanten Gleim, des Bürgerausschußmitglieds, Kaufmanns Badenhausen und des Apothekers Braun in Melsungen zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation zu Melsungen, des Stadtrathsmitglieds Fleischhut und des Ausschußvorstehers Jordan in Homberg zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation zu Homberg, des Stadtrathsmitglieds, Kaufmanns Altenburg und des Bürgerausschußvorstehers Dr. Müller in Hersfeld zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation zu Hersfeld, des Stadtrathsmitglieds, Hüttenbesitzers Fulda, des Bürgerausschußvorstehers, Rentiers Fuckel, des Stadtschulinspicienten, Pfarrers Riebold und des Geistlichen Inspectors, Oberpfarrers Wiß in Schmalkalden zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation in Schmalkalden, des Stadtrathsmitglieds, Rechtsanwalts Edel und des Bürgerausschußmitglieds, Fabrikanten Dircks in Eschwege zu Mitgliedern der Stadtschuldeputation zu Eschwege ist bestätigt, sowie die Berufung des kath. Pfarrers Helfrich zu Bockenheim als Mitglied der Stadtschuldeputation daselbst, unter Entbindung desselben von dem Amte als Lokalschulinspector über die kath. Schule in Bockenheim, genehmigt worden.

Der Kaufmann Limbert zu Hanau ist zum Mitgliede des Vorsteheramts des evang. Waisenhauses daselbst, an Stelle des auf seinen Antrag als Mitglied ausgeschiedenen Fabrikanten Korff, ernannt worden.

Die Anstellung der Lehrer Schneider zu Rodenberg, Weckesser zu Ziegenhain, Trusheim zu Roßberg, Kurzrock zu Fulda und Fenner, früher zu Sontra, als Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Marburg, der Lehrer Idler zu Heringen und Falk zu Wahlshausen als Lehrer an den städtischen Volksschulen zu Hersfeld, der geprüften Lehrerin Lili Hüpeden zu Kassel als Lehrerin an den städtischen Schulen daselbst ist bestätigt worden.

Der seitherige Rectoratsverweser, past. extr. Piepenbrok zu Oldendorf, Kreises Rinteln, ist zum Rector an der Stadtschule daselbst, der Lehrer Wagester zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der Stadtschule zu Felsberg, der Lehrer Brunner zu Lanzingen, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der Stadtschule zu Ziegenhain, der provis. Lehrer Knobeloch zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, prov. zum Lehrer an den städt. Schulen in Bockenheim, der prov. Lehrer Fuchs zu Mölbergen, Kr. Minden, prov. zum Lehrer an der ev. Schule zu Niederwald, Kr. Kirchhain, ferner auf Präsentation des Schulpatronats der Lehrer Eimer zu Motzenrode, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule zu Jestädt, desf. Kr., und der prov. Lehrer Schulz zu Rehren, Amts Rodenberg, prov. zum Lehrer in Motzenrode, Kr. Eschwege, ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Euler zu Kruspis, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Kalkobes, desf. Kr., Riebeling zu Heimbach, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Obergeis, Kr. Hersfeld, Kehl zu Burgjoß, Amtsbez. Orb, als Lehrer an die kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhausen, Glebe zu Hersfeld als Lehrer an die ev. Schule zu Netra, Kr. Eschwege, Rau zu Dietges, Kr. Gersfeld, als

Digitized by Google

Lehrer an die kath. Schule zu Sinnersfeld, Kr. Kirchhain, Löwe zu Nausis, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberwalgern, Kr. Marburg, Gerhold zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Ifsha, Kr. Wolfshagen, Jung zu Oberjossa, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Kruspis, Kr. Hersfeld, Kohl zu Sandberg, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Fritzlar, Krüger zu Nausis, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Altenritte, Landkr. Kassel; ferner die prov. angestellten Lehrer Eck zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, als prov. Lehrer an die Stadtschule zu Rodenberg, desf. Kr., König zu Alsberg, Amtsbez. Orb, als prov. Lehrer an die kath. Schule zu Burgjoß, desf. Amtsbez., Holzhauer zu Eschenstruth, Landkr. Kassel, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Nausis, Kr. Rotenburg.

Die definitive Anstellung der seither provisorisch bestellten Lehrer Conradi u. Simmenroth zu Kassel als Elementarlehrer an den dasigen städtischen Schulen ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt die seither prov. bestellten Lehrer Schrödter zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Keller zu Hofgeismar als Lehrer an der Stadtschule das., Hecker zu Oberwerba, Amtsbez. Böhl, als Lehrer an der ev. Schule das., Gerhold zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Ferreau zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der Stadtschule das., Eichenberg zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Kalt zu Weidebrunn, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Schneider zu Maberzell, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Ochse zu Dittchhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Koch zu Treysa, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der Stadtschule das., Hose zu Wüstwillenroth, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schirmer zu Allendorf i/d. Wüste, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Dietz zu Oberaula, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Gennermann zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule zu Praunheim, Kr. Hanau, Rehrmann zu Kelze, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Schulz zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule das., Kaufmann zu Wettges, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Stark u. Stein zu Bockenheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der kath. Schule das., David zu Jesberg, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der israel. Schule das., sowie die seither prov. bestellten Lehrerinnen Albrecht zu Bockenheim, Kr. Hanau, als Lehrerin an der höheren Töchterschule das. und Kircher zu Großauheim, Kr. Hanau, als Lehrerin an der kath. Schule das.

Provisorisch bestellt wurden die Lehrergehülfen Gärtner zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule das., Thiel zu Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der Stadtschule zu Schwarzenborn, Kr. Ziegenhain, Bierwirth zu Felsberg, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar, Hollstein zu Weißenbach, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, Sippel zu Dudenrode, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Heringen, Kr. Hersfeld, Vonderau zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, zum Lehrer an der kath. Schule zu Stellberg, Kr. Gersfeld, die ev. Schulamtscandidaten Ackermann zum Lehrer an der ev. Schule zu Nausis, Kr. Melsungen, Breidenbach zum Lehrer an der evang. Schule in Obersuhl, Kr. Rotenburg, Frischkorn zum Lehrer an der ev. Schule zu Heimbach, Kr. Ziegenhain, Hufschmidt zum Lehrer an der ev. Schule zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, Möller zum Lehrer an der ev. Schule zu Dalherda, Kr. Gersfeld, Peil zum Lehrer an der ev. Schule zu Roßberg, Kr. Marburg, Sohl zum Lehrer an der ev. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Steinmeyer zum Lehrer an der ev. Schule zu Gottstreu, Kr. Hofgeismar, Winter zum Lehrer an der ev. Schule zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, Ziegler zum Lehrer an der ev. Schule zu Somplar, Kr. Frankenberg, die kath. Schulamtscandidaten Bilz zum Lehrer an der kath. Schule zu Alsberg, Amtsbez. Orb, Nübling zum Lehrer an der kath. Schule zu Dietges, Kr. Gersfeld, der israel. Schulamtscandidat Kaschmann zum Lehrer an der israel. Schule zu Bischhausen, Kr. Eschwege, sowie die geprüften Lehrerinnen Brehm zu Abterode zur Lehrerin an der Stadtschule in Rinteln u. Kullmann zu Breitenholz zur Lehrerin an der kath. Schule in Volkmarsen, Kr. Wolfshagen.

Zu Lehrergehülfen wurden bestellt die ev. Schulamtscandidaten Asmus an der ev. Schule zu Schwarzenberg, Kr. Melsungen, Boley an der ev. Schule zu Hintersteinau, Kr. Schlüchtern, Fett an der ev. Schule zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, Grabfelder an der ev. Schule zu Hessa, Landkr. Kassel, Metz an der ev. Schule zu Heinebach, Kr. Melsungen, Reuber an der ev. Schule zu Stolzenbach, Kr. Homberg, Röser an der ev. Schule zu Malkomes, Kr. Hersfeld, Rosenstock an der ev. Schule zu Fulda, Rübesam an der ev. Schule zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Stichtenoth an der ev. Schule zu Neuenbrunslar, Kr. Melsungen, Wachs an der ev. Schule zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, Zufall an der ev. Schule zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar.

In den Ruhestand versetzt sind die Lehrer Mordhorst zu Hersfeld, Conrector Ruhl zu Gelnhausen, Hölzer zu Gottstreu, Pfaff zu Frankershausen, Endter zu Schnellbach, Schäfer zu Mottgers.

Der provisorische Lehrer Sonne zu Beckenheim ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind die Lehrer Reidhardt zu Bischhausen, Kr. Fritzlar, Hartmann zu Orb, Berg zu Schenklengsfeld, Bähr zu Schwarzenberg.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 9. Juli. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

397. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883. (Ges. S. S. 120.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Ges. S. S. 120) wird auf Grund des §. 25 desselben Nachfolgendes bestimmt:

Artikel 1 (§§. 2 u. 4 des Gesetzes.)

1. Das Staatsschuldbuch zerfällt in sechs getrennte Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 das.),
Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV für eingeschriebene Hülfskassen,
Abtheilung V für juristische Personen, zu III bis V sofern sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),
Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger eingetragen sind. Jedes Konto ge 1. wird nach dem beifolgenden Muster 1 eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4ten Mai 1843 (Ges. S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (Ges. S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besitzes einer Umschreibung der Stücke die dort vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur wenn eine Schuldverschreibung in den Monaten Juni oder December eingereicht wird, ist der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen.

Artikel 2 (§. 3 des Gesetzes.)

1. Zu dem Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster 2 zu benutzen. Anlage 2.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

1) der Familienname,
2) die Vornamen,
3) bei Frauen auch der Geburtsname,
4) der Beruf oder Stand,
5) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

3. Die gleichen genauen Angaben sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schluß aufzunehmen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei den juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reichs haben, bei den Firmen daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Gebiete des Deutschen Reichs eingetragen und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

6. Die dem Antrage beiligenden Staatsschuldverschreibungen sind nach dem beiligenden Muster 3 in Anlage 3. einem besonderen Verzeichniß aufzuführen, welches Littera, Nummer und Nennbetrag der Verschreibungen enthält.

7. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere.

Digitized by Google

Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Staatsschuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

8. Jede Eintragung in das Staatsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden und dem Buchführer unterschrieben.

9. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Staatsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3 (§. 6 des Gesetzes.)

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein.

Artikel 4 (§. 7 des Gesetzes.)

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der in §. 7 bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Artikel 5 (§. 14 des Gesetzes.)

Vollmachten, welche zur Verfügung über das Kapital oder zur Empfangnahme der Zinsen berechtigen sollen, können mit dem Antrage auf Eintragung einer Forderung verbunden werden. In allen andern Fällen müssen Vollmachten gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt werden (§. 10 des Gesetzes.)

Artikel 6 (§. 15 des Gesetzes.)

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung der Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legitimirt befundenen Berechtigten durch die von ihr bestimmte Kasse nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs beantragt, so ist die Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen.

Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient als Quittung.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit der §. 15 zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht durch die Post und zwar, sofern der Betheiligte nicht ein Anderes bestimmt hat, mit der Bezeichnung: „Eingeschrieben."

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerthe zu deklariren.

5. Wegen der Zinssendungen kommen §. 19 des Gesetzes und Artikel 8 dieses Erlasses zur Anwendung.

Artikel 7 (§. 16 des Gesetzes.)

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des gelöschten Kontos und die auf das Konto bezüglichen Akten mitzutheilen. Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 8 (§§. 18, 19 des Gesetzes.)

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
   a. durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, mittels Baarzahlung oder wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto,
   b. durch eine jede Königlich Preußische Regierungs- und Bezirks-Hauptkasse,
   c. durch eine jede außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Königlich Preußische Kasse,
   ad b und c durch Baarzahlung.
   d. mittels Uebersendung durch die Post, jedoch nur innerhalb des Deutschen Reichs.

2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse (zu Nr. 1 a—c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Kasse bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird. Die Zahlung geschieht demnächst nur bei dieser Kasse oder mittels Uebersendung durch die Post.

Artikel 9 (§. 20 des Gesetzes.)

Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin vorausgehenden Monats bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden eingeht.

Berlin den 22. Juni 1884.

Der Finanz-Minister von Scholz.

Digitized by Google

Anlage 1.

Muster
der Konten des Staatsschuldbuchs.

Konto Nr. Gläubiger:

Aenderungen in der Person des Gläubigers: (Behörde, welche die Verwaltung der Masse führt — beaufsichtigt —).

1.	2.						3.	4.	
	Abschreibungen:								
	a. Uebertragen auf das Konto.			b. Umgewandelt in 4prozentige konsolidirte Staatsschuldverschreibungen.					
Betrag der Forderung.	Abtheilung.	Nummer.	Mark.	Litt.	Nummer.	Betrag. Mark.	Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	halbjährlich mit Mark.
Mark.									

Anlage 2.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten . . . . Stück Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe über zusammen . . . . . Mark, schreibe (in Worten) . . . . . Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. . . . . 18 . . fälligen Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1) die gedachten . . . . . Mark auf den Namen:*)
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
in das Staatsschuldbuch einzutragen;
2) die fälligen Zinsen durch die Post (durch die Königliche . . . . . Kasse in . . . . . an*) . . . . . .
. . . . . .
wohnhaft in . . . . . .
Straße Nr. . . . zahlen zu lassen.
**) . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Schuldbuchsbureau) in Berlin S. W. (Oranienstraße 94.)
frei.

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.)

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger eingetragen ist, so muß auch die Behörde nebst deren Wohnsitz genau angegeben werden, welche die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung der Masse führt.

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hilfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Rubrigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Am Schluß ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Digitized by Google

Verzeichniß

der mit Antrag des . . . . . .

vom . . ten . . . . . 18 . . eingelieferten Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten vierprozentigen Staatsanleihe.

(NB. Zu ordnen nach den Werthabschnitten und für jeden Werthabschnitt nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.					Spalte 2.				
Laufende Nr.	Littera.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks. ℳ	Betrag für jeden Werthabschnitt. ℳ	Laufende Nr.	Littera.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks. ℳ	Betrag für jeden Werthabschnitt. ℳ
1	A.	2473 . .	5000				(Soweit die Spalte 1 nicht ausreicht, sind die Spalten 2 und folgenden zu benutzen.)		
2	„	2474 . .	5000	10000					
3	B.	4673 . .	2000						
4	„	10380 . .	2000						
5	„	11760 . .	2000	6000					
6	C.	70536 . .	1000	1000					
7	D.	19216 . .	500						
8	„	20355 . .	500	1000					
9	E.	18309 . .	300						
10	„	20576 . .	300						
11	„	30682 . .	300	900					
12	F.	7809 . .	200						
13	„	90643 . .	200						
14	„	110948 . .	200	600					
							Betrag .	. .	. .
		Uebertrag der Spalte 1 .	. .	19500					
		Betrag .	. .	19500			Gesammtbetrag d. Spalten 1 u. 2.	. .	19500

NB. Bei jeder Schuldverschreibung müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen liegen. Nur wenn Schuldverschreibungen in den Monaten Juni oder Dezember eingereicht werden, ist die Beifügung der nächstfälligen Zinsscheine zu unterlassen.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, nach der Königlichen Verordnung vom 25. April d. J. (Ges. S. S. 269) mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Ueber den Beginn und die Formen des Geschäftsverkehrs mit dem Staatsschuldbuch erfolgt noch eine weitere Veröffentlichung.

Berlin den 30. Juni 1884.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

398. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 49. Prämienziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 5000 Nummern der am 1. December v. J. und am 31. Mai d. J. gezogenen 200 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien findet gegen Rückgabe der Prämienscheine vom 15. December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königlichen Regierungs- und beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Kassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber solcher Prämienscheine obigen Anlehns, welche zu einer der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten Serien gehören, Sie

Digitized by Google

zur baldigen nachträglichen Erhebung der darauf gefallenen Prämien-Beträge gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Endlich wird auf das unter III. beigefügte Verzeichniß amortisirter Prämienscheine, sowie auf das Verzeichniß IV. derjenigen Prämienscheine, deren Verjährung eingetreten ist oder in Kürze bevorsteht, aufmerksam gemacht. Kassel am 1. Juli 1884.

Königl. Regierungs-Präsidium. J. V.: Mittler.

399. Durch das Ableben eines der 3 Patrone des Blaesing'schen Familien-Beneficiums ist dessen Stelle erledigt. Nach der Stiftungsurkunde sind die drei ältesten Mitglieder der berechtigten Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts zum Patronat berufen. Wir fordern daher die betreffenden Familienglieder auf, sich bis zum 1. Oktober d. J. unter Nachweisung ihrer Zugehörigkeit zu der berechtigten Familie und ihres Alters bei uns zu melden.

Kassel am 7. Juli 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

400. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 12. Mai 1846. — Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8 nebst Zinsschein-Anweisung und zwar Lit. E. und F., wovon Reihe II Nr. 1 Lit. F. am 1. Januar 1885, Reihe II Nr. 1 Lit. E. am 1. Juli 1885 fällig wird, werden vom 1. August 1884 ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen, nach den Litera getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern. Ueber die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 28. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

401. Am 10. Juli c. wird die neuerbaute Eisenbahnstrecke untergeordneter Bedeutung von Scharzfeld nach Lauterberg eröffnet und tritt nachfolgender Fahrplan in Kraft:

Scharzfeld-Lauterberg-(St. Andreasberg)-Lauterberg-Scharzfeld

2	4	6	8	10	Stationen.	1	3	5	7	9
2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	Wagencl.	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
Abfahrt. Von oben nach unten zu lesen.						Ankunft. Von unten nach oben zu lesen.				
6.43	9.30	4. 4	6 16	9 37	ab **Scharzfeld** an	6.20	9. 9	1.36	5.54	8 48
7. 7	9.53	4.22	6 41	9 55	an **Lauterberg** ab	6. 7	8.56	1.23	5.41	8 35
Ankunft.						Abfahrt.				

NB. Die Nachtzeit (6.0 Abends bis 5.59 Morgens) ist durch Unterstreichen der Minutenzahlen bezeichnet.

Hannover den 4. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

402. Vom 15. Juli c. ab verkehren zwischen Bremen und Hannover nachfolgende neue Züge:

112 Pf.-Z. 1-4		Stationen.		113 Sch.-Z. 1-3
Wagencl.			Wagencl.	
6. 0	ab	**Hannover** ... an		3.20
6.28	an	**Wunstorf** ... ab		2.57
6.31	ab	**Wunstorf** ... an		2.56
6.45		" Neustadt a. Rbg. ... "		—
6.58		" Hagen (Kr. Hamn.) ... "		—
7. 8		" Linsburg ... "		—
7.24		" Nienburg ... "		2.16
7.34		" Rohrsen ... "		—
7.47		" Eystrup ... "		1.54
7.58		" Dörverden ... "		—
8.14		" Verden ... "		1.38
8.24	an	**Langwedel** ... ab		—
8.25	ab	**Langwedel** ... an		—
8.42		" Achim ... "		1.15
8.59		" Sebaldsbrück ... "		—
9. 8		an **Bremen** ... ab		12.55

Von oben nach unten zu lesen. — Von unten nach oben zu lesen.

NB. Zug 104a (jetzt 9.15 von Bremen) fährt auf der Strecke Bremen-Gr.-Begesack 5 Minuten später, also ab Bremen 9.20 u. s. w.

Die gemischten Züge 404, (ab Nienburg 6.25, in Langwedel 8.31), sowie 405, (ab Langwedel 1.40, in Nienburg 3.51) fallen aus.

Hannover den 3. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

403. Zu dem Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen der Directions-Bezirke Hannover und Oldenburg ist der Nachtrag 5 herausgegeben, welcher Entfernungen und Tarifsätze für die an den neuen Strecken Scharzfeld-St. Andreasberg und Wabern-Wildungen gelegenen Stationen, sowie einige Berichtigungen und Ergänzungen ꝛc. enthält.

Digitized by Google

Der Nachtrag tritt mit dem 10. Juli cr., bezw. mit dem noch bekannt zu machenden Tage der Betriebseröffnung der betreffenden neuen Strecken in Kraft und kann in den Güter-Expeditionen eingesehen, auch daselbst bezogen werden.

Hannover, den 28. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

404. Mit der Inbetriebsetzung der Strecke Scharzfeld-Lauterberg, voraussichtlich 10. Juli d. J., wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Lauterberg einerseits und Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Harburg, Hamburg, Hameln, Nordstemmen, Elze, Alfeld, Kreiensen, Salzderhelden, Northeim, Cattenburg, Wulften, Hattorf, Herzberg, Osterode, Scharzfeld, Osterhagen, Tettenborn-Sachsa, Walkenried, Niedersachswerfen, Ilfeld, Nordhausen, Nörten, Bovenden, Göttingen, Münden, Cassel, Bremen, Minden, Moringen, Hardegsen, Uslar, Ottbergen andererseits, eingerichtet.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Expeditionen zu erfahren. Hannover den 28. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

405. Die zum Bezirk der unterzeichneten Königlichen Eisenbahn-Direction gehörende neue Bahnstrecke von Scharzfeld bis Lauterberg mit der Station Lauterberg wird vom 10. Juli d. J. und die gleichfalls zum diesseitigen Bezirk gehörende Neubaustrecke von Wabern bis Wildungen mit den Stationen Zennern, Friglar, Ungedanken, Mandern, Wega und Wildungen am 15. Juli d. J. für den Personen-, Gepäck-, Güter- und Vieh-Verkehr dem Betriebe übergeben werden. Die Eröffnung der Strecke von Lauterberg bis St. Andreasberg mit den Stationen Oberthal und St. Andreasberg wird im Laufe des Sommers zu einem noch näher bekannt zu machenden Zeitpunkte erfolgen.

Auf die genannten Bahnstrecken findet die Bahn-Ordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 Anwendung.

Hinsichtlich der speciellen Betriebsleitung ist die Strecke Scharzfeld-Lauterberg-St. Andreasberg dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte Paderborn, die Strecke Wabern-Wildungen dem Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Amte (M. W. B.) in Kassel unterstellt.

Die für den Verkehr der neuen Stationen in Anwendung kommenden Tarifsätze sind i. J. in den betreffenden Expeditionen zu erfahren. Auch können die zu den Localtarifen und zu den betreffenden Verbandstarifen erscheinenden bezüglichen Nachträge demnächst von den Güter-Expeditionen bezogen werden.

Die bisherige Station Scharzfeld-Lauterberg erhält künftig die Bezeichnung: „Scharzfeld".

Hannover den 26. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

406. Zum Hannover-Bayerischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. Mai 1883 (Heft Nr. 1) ist der Nachtrag V herausgegeben. Derselbe enthält:

1) Berichtigungen und Ergänzungen des Haupt-Tarifs und der bisherigen Nachträge;
2) directe Tarifsätze für den Güterverkehr nach und von den Stationen der neuen Strecken Scharzfeld-St. Andreasberg und Wabern-Wildungen (Eisenbahn-Directions-Bezirk Hannover);
3) anderweite Frachtsätze für den Verkehr zwischen Lichtenfels und Meiningen B. St. B. und verschiedenen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover;
4) Ausnahme-Tarifsätze für gebrannten Kalk, Eisenerze, abgerösteten Schwefelkies und Braunstein, Fluß- und Schwerspath, sowie Eis in ganzen Wagenladungen von 10 t.

Exemplare dieses Nachtrags, welcher mit dem 10ten Juli cr. bezw. mit dem noch zu publicirenden Tage der Betriebseröffnung der betreffenden neuen Bahnstrecken in Kraft tritt, sind durch die Güter-Expeditionen der Verband-Stationen zu beziehen.

Hannover, den 26. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

407. Die Delegirten-Versammlung zur Abnahme der 1883r Hanauer ev. Pfarrer-Wittwen- und Waisenkasse-Rechnung, findet Mittwoch den 16ten d. Mts., Vormittags 11 Uhr, in dem Gasthaus „Zur Hoffnung" zu Gelnhausen statt.

Hanau den 3. Juli 1884.

Die Direction
der ev. Pfarrer-Wittwen- und Waisenkasse.

Personal-Chronik.

Dem ordentlichen Professor an der Universität Marburg, Dr. Rudolf Boehm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zum 1. October c. Allerhöchsten Orts ertheilt worden.

Der Kreiswundarzt Dr. Amelung in Carlshafen ist auf sein Ansuchen nach Zurücknahme der Ernennung als Kreis-Physikus zu Hersfeld in der seitherigen Stelle als Kreiswundarzt des Kreises Hofgeismar belassen worden.

Dem commissarischen Steuerempfänger, Hauptmann a. D. von Fragstein-Niemsdorf zu Jesberg ist vom 1. März d. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförstereien Jesberg und Densberg widerruflich übertragen worden.

Der practische Arzt Dr. med. Reinhard zu Homberg ist zum Kreiswundarzt des Kreises Homberg bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 55.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

der Prämien, welche auf die 5000 Prämi-
vormals Kurhessischen Staatslotterie-Anleh

№	52.	129.	241.	252.	
	498.	526.	544.	550.	
	864.	884.	921.	966.	
	1363.	1395.	1405.	1427.	1
	1962.	1985.	1997.	2029.	2

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 16. Juli. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. Juli 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1549 die Verordnung, betreffend die Vergütung für Dienstreisen der Marinebeamten zwischen Kiel und Friedrichsort. Vom 22. Juni 1884; unter

Nr. 1550 den Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen. Vom 21. Juli 1883; und unter

Nr. 1551 die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 9. Juni 1884.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Juli 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1552 das Unfallversicherungsgesetz. Vom 6ten Juli 1884, und unter

Nr. 1553 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Vom 7. Juli 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Juni 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9001 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1884/85. Vom 14. Juni 1884, unter

Nr. 9002 die Verordnung, betreffend die Abänderung der §§. 1 und 15 der Verordnung vom 11. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 141 ff.), betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Westpreußen. Vom 9. Juni 1884, und unter

Nr. 9003 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1884, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats in Breslau.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Juli 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9004 das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener baupolizeilicher Bestimmungen im Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. Vom 17. Mai 1884; unter

Nr. 9005 das Gesetz, betreffend die Auflösung der gemeinschaftlichen Kirchenkassen in der Norderharde und in der Süderharde auf der Insel Alsen. Vom 17ten Mai 1884; unter

Nr. 9006 das Gesetz, betreffend Abänderung des §. 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 über die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen. Vom 31. Mai 1884; und unter

Nr. 9007 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bersenbrück, Harburg, Herzberg am Harz, Moringen und Reinhausen. Vom 25. Juni 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

408. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die in Altona beschlagnahmte Druckschrift „Republik oder Monarchie“ von John Greis, Druck und Verlag von Charles Petersen zu Chicago im Jahre 1849, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 2. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

409. Die zu Nürnberg im Verlage von C. Grillenberger (Druck von Woerlein & Comp.) 1884 erschienene Druckschrift:

Aus den Verhandlungen über die Verlängerung des Sozialistengesetzes, Reden der Abgeordneten Geiser und Bebel,

wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt den 10. Juli 1884.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Tzschoppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

410. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1884 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

Elfride

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2187000 (geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in dem Bezirk der Königlichen Oberförsterei Münden im Kreis Hofgeismar, des Regie-

Digitized by Google

rungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres in Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 26. Juni 1884.

Königliches Oberbergamt.

411. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg haben wir Termin auf den 25. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. J. bei den betreffenden Herren Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung hat der Examinand

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1sten October c. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 24. October c., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Baumann in Dillenburg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872, §. 16 fl. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 5. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

412. Zur Abhaltung der **2.** (practischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 8. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung hat derselbe

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 8. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Otto in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (f. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 5. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

413. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 18. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe.

Bei der Prüfung hat derselbe

4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

Digitized by Google

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die einzegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. November d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 18. November er, Vormittags 8 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Flügel in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 §. 16 fl. (s. Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 fl.).

Kassel den 5. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

414. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 8. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director, Herrn Baumann in Dillenburg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 7. Juli 1884.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

415. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Nebenkursus des Königlichen Schullehrer-Seminars in Homberg ist auf den 15. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. August d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Dr. Otto in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 5. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

416. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 22. September d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 1 Septmber er. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director, Herrn Wieacker in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schul-

Digitized by Google

lehrer-Seminarien vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 611 fl.).

Kassel den 7. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

417. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 24. September d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 1. September d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 633 fl.).

Kassel den 7. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

418. In der Nr. 34 unseres Amtsblattes vom 15ten August v. J. ist eine Belehrung über die Blutlaus veröffentlicht worden. Das in dieser Belehrung mitgetheilte Dr. Neßler'sche Mittel zur Vertilgung des Insekts ist aber in unrichtiger Zusammensetzung angegeben worden. Das Mittel, wie es vom Hofrath, Professor Dr. Neßler selbst empfohlen wird, ist folgendermaßen zusammengesetzt:

50	Gramm	Schmierseife,
100	„	Fuselöl,
200	„	Weingeist,
600	„	Wasser.

Nur in dieser Zusammensetzung erweist sich das Mittel als vollkommen wirksam.

Kassel den 13. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

419. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Mai d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die bisher zu dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Gottsbüren“ gehörige Parzelle: Kartenblatt 7. Parzelle 120/14. Keller (Holzung), in der Größe von 0,1190 ha, von dem genannten Gutsbezirke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirke Gieselwerder im Kreise Hofgeismar vereinigt werde. Kassel am 30. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

420. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. Juni cr. der Stadtgemeinde Baden-Baden zu gestatten geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landes-Regierung bei Gelegenheit der diesjährigen Pferdewettrennen bei Iffezheim zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Die Polizei- und Verwaltungsbehörden den diesseitigen Bezirks werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet werde. Kassel den 11. Juli 1884

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

421. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Märkte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen (gelbe.)		Speise-Bohnen (weiße.)		Linsen.		Kartoffeln.		Heu.		Stroh.		b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch		Kuhfleisch.		Schweinefleisch.		Kalbfleisch		Hammelfleisch.		Speck, geräuchert.		Eier.		Ctr.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	c. für 60 Eier.
1	Cassel . .	18	41	15	73	15	89	15	56	25	56	36	63	41	31	4	78	4	44	6	04	1	44	1	21	1	40	1	01	1	30	1	60	2	18	3 06
2	Fritzlar .	19	—	15	75	15	78	15	25	22	—	32	25	28	—	3	06	3	93	4	81	1	30	1	20	1	20	—	90	1	17	1	77	1	88	2	50
3	Fulda . .	18	49	16	51	16	29	16	40	40	—	38	—	46	—	4	—	4	25	5	38	1	30	1	16	1	28	—	75	1	16	1	80	1	75	3	04
4	Hanau . .	20	47	16	94	17	21	16	36	28	50	27	—	43	—	3	—	4	37	6	09	1	40	1	10	1	38	1	08	1	26	1	90	1	97	3	32
5	Hersfeld .	19	—	17	—	16	—	16	—	30	—	33	—	42	—	4	—	4	50	6	—	1	40	1	20	1	20	—	90	1	20	1	80	2	—	2	40
6	Hofgeismar	19	—	17	50	17	—	16	—	19	—	33	—	32	—	5	—	4	46	5	29	1	30	1	20	1	30	1	—	1	30	1	60	1	80	2	70
7	Marburg .	20	—	16	75	16	50	16	—	19	—	30	—	46	—	4	80	6	—	5	50	1	40	1	20	1	20	1	—	1	30	1	80	1	80	3	—
8	Rotenburg	19	50	17	—	16	—	15	50	30	—	30	—	40	—	4	—	4	—	5	—	1	30	1	30	1	20	1	—	1	20	2	—	2	20	2 40
	Summa .	153	87	133	18	130	67	127	17	214	06	259	88	318	31	32	64	36	05	44	02	10	84	9	57	10	16	7	64	9	89	14	27	15	58	22 42
	Durchschnittsbetrag .	19	23	16	65	16	33	15	90	26	76	32	49	39	79	4	08	4	51	5	50	1	36	1	20	1	27	—	96	1	21	1	78	1	95	2 80

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm																							
		Mehl.				Gersten-				Buch-		Hirse.		Reis,		Kaffee.				Schweine-		Speise-			
		Weizen. Nr. 1.		Roggen Nr. 1.		Graupe		Grütze.		weizen- grütze.				Java.		Java-, mittler.		gelber (gebrannter).		schmalz.		salz.			
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1	Cassel	—	30	—	22	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	60	3	10	1	70	—	20		
2	Fritzlar	—	27	—	22	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	85	—	20		
3	Fulda	—	42	—	30	—	60	—	56	—	60	—	48	—	60	2	80	3	10	1	80	—	18		
4	Hanau	—	48	—	34	—	80	—	60	—	—	—	48	—	68	2	40	3	20	1	40	—	20		
5	Hersfeld	—	34	—	25	—	50	—	34	—	—	—	40	—	60	2	80	3	20	1	60	—	20		
6	Hofgeismar	—	32	—	24	—	48	—	36	—	—	—	40	—	40	2	20	2	80	1	50	—	20		
7	Marburg	—	40	—	22	—	50	—	—	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	80	—	20		
8	Rotenburg	—	32	—	24	—	40	—	56	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18		
	Summa .	2	85	2	03	4	28	3	26	1	04	3	32	4	22	20	80	25	—	13	15	1	56		
	Durchschnittspreis	—	36	—	25	—	54	—	47	—	52	—	42	—	53	2	60	3	13	1	64	—	20		

Kassel am 8. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

422. In den in der Extrabeilage der Nr. 16 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Statuten-Entwürfen für eine Ortskrankenkasse und eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

A. In dem Entwurf eines Statuts für Ortskrankenkassen muß es heißen:

1) in §. 7 Ziffer 1 statt „§. 2 unter 2“ — §. 2 Nr. 1 und 2.

B. In dem Entwurf eines Statuts für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen:

1) in dem letzten Satz des §. 11 A sind die Worte „des §. 7“ zu streichen;
2) in dem ersten Satz des §. 24 sind die Worte: „der Mitglieder“ zu streichen; an Stelle des Allegats „§. 18“ ist zu citiren „§. 17“.

Kassel am 14. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

423. Die Eintheilung der Weser in Strombaubezirke hat in Folge anderweitiger Organisation der Baukreise folgende Aenderungen erlitten:

1) Die Strecke von Carlshafen bis zur Hessischen Grenze unterhalb Hameln ist jetzt der Wasserbauinspection Hameln,
2) die Strecke von der Hessischen Grenze unterhalb Hameln bis zur Hünerberger Fähre bei Schlüsselburg der Wasserbauinspection Minden und
3) die Strecke von Schlüsselburg bis zum Einflusse der Aller der Wasserbauinspection Hoya

unterstellt.

Dies wird unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Mai 1876 (Amtsblatt de 1876, S. 110, Nr. 277) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Kassel den 11. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

424. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 12. Mai 1846. — Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8 nebst Zinsschein-Anweisung und zwar Lit. E. und F., wovon Reihe II Nr. 1 Lit. F. am 1. Januar 1885, Reihe II Nr. 1 Lit. E. am 1. Juli 1885 fällig wird, werden vom 1. August 1884 ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen, nach den Litera getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern. Ueber die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 28. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

425. Zum dem vom 1. Mai cr. gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, sowie der Großherzoglichen Oldenburgischen Staatseisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks

Digitized by Google

Erfurt und der Thüringischen Privatbahnen andererseits ist der Nachtrag 2 herausgegeben, welcher enthält:

a. Entfernungen für die an den Bahnstrecken Scharzfeld-St. Andreasberg und Wabern-Wildungen belegenen Stationen Lauterberg und St. Andreasberg, bezw. Fritzlar, Wega, Wildungen und Zennern des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover,

b. Aenderung des Stations-Namens Scharzfeld-Lauterberg,

c. Berichtigungen.

Der Nachtrag tritt mit dem 10. Juli cr. bezw. mit dem noch zu publicirenden Tage der Betriebseröffnung der betreffenden neuen Bahnstrecken in Kraft und ist durch die Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 27. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

426. Am 15. Juli c. wird die neu erbaute Eisenbahnstrecke unter-geordneter Bedeutung von **Wabern** nach **Wildungen** eröffnet und tritt nachstehender Frachtsatz mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkehr am gedachten Tage erst mit dem um 12.10 von Wabern nach Wildungen fahrenden Zuge 735 beginnt.

Wabern-Wildungen. **Wildungen-Wabern.**

731	733	735	737	739	Stationen.	732	734	736	738	740
1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	Bogerat.	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4
Abfahrt.						**Ankunft.**				
6.36	9.18	12.10	5. 5	8 32	ab **Wabern** an	6. 8	8.50	11.45	4.55	7 30
6.45	9.30	12.19	5.14	8 47	„ Zennern „	6. 0	8.45	11.37	4.45	7 21
6.55	9.44	12.29	5.24	9 3	„ Fritzlar „	5.52	8.37	11.29	4.37	7 10
7. 9	10. 0	12.43	5.38	9 20	„ Ungedanken „	5.38	8.24	11.16	4.13	6 57
7.13	10. 8	12.47	5.42	9 30	„ Mandern „	5.35	8.20	11.12	4. 5	6 47
7.22	10.20	12.56	5.51	9 43	„ Wega „	5.26	8.13	11. 5	1.58	6 36
7.31	10.30	1. 5	6. 0	9 54	an **Wildungen** ab	5.20	8. 6	10.57	1.40	6 29
Anmerk.						**Anmerk.**				

Die Reisezeit (6.... Meuns bis 5.22 Morgens) in durchlaufenden Zügen beträgt 4 Stunden 32 Minuten.

Von unten nach oben zu lesen.

Hannover den 4. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

427. Zum diesseitigen Lokal-Gütertarif vom 1. Mai 1881 ist der Nachtrag 22 herausgegeben, welcher Gebühren für Entladung von Getreide in loser Schüttung, sowie Tarifsätze für die Stationen der neuen Bahnstrecken Scharzfeld-St. Andreasberg und Wabern-Wildungen enthält.

Exemplare des Nachtrags, welcher mit dem 10ten Juli cr. bezw. mit dem noch bekannt zu gebenden Tage der Betriebseröffnung der betreffenden neuen Strecken in Kraft tritt, werden von den Güter-Expeditionen auf Anforderung abgegeben.

Hannover den 26. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

428. Zu den Güter-Tarifen für die Staatsbahn-Directionsbezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 10. Juli cr. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue Frachtsätze und Ergänzungen enthalten.

Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 2. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Namens der betheiligten Verwaltungen.

429. Mit dem 15. Juli cr., dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecke Wabern-Wildungen, wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen nachfolgenden Stationen eingeführt:

1) Zwischen Zennern und Wabern, Fritzlar, Ungedanken, Mandern, Wega und Wildungen;
2) zwischen Fritzlar und Wabern, Ungedanken, Mandern, Wega, Wildungen, Kassel, Guntershausen, Treysa, Marburg, Gießen, Friedberg, und Frankfurt a/M;
3) zwischen Ungedanken und Wabern, Mandern Wega und Wildungen;
4) zwischen Mandern und Wabern, Wega und Wildungen;
5) zwischen Wega und Wildungen und
6) zwischen Wildungen u. Wabern, Hannover, Hamburg, Bremen, Kassel, Wilhelmshöhe, Guntershausen, Grifte, Gensungen, Berken, Zimmersrode, Treysa, Neustadt, Kirchhain, Kölbe, Marburg, Frohhausen, Lollar, Gießen, Lang-Göns, Butzbach, Bad Nauheim, Friedberg, Niederwöllstadt, Groß-Karben, Dortelweil, Bilbel, Bonames, Bockenheim und Frankfurt a/M.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 30. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

430. Auf den Stationen Hannover, Hildesheim, Celle, Harburg, Hamburg, Verden, Bückeburg, Minden, Osnabrück, Paderborn, Lippstadt werden von jetzt an während der Sommersaison directe Retourbillets mit 35-tägiger Gültigkeit nach Nordernei via Norden, sowie nach Borkum via Leer und via Emden ausgegeben.

Das Nähere ist bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 8. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

431. Nach Maßgabe des §. 38 des Einführungs-Gesetzes vom 29. Mai 1873, unter Bezugnahme auf die vom unterzeichneten Amtsgericht erlassenen Bekanntmachungen vom 7. Mai 1880 bezw. 16. September 1881 werden nunmehr nach Ablauf der darin be-

Digitized by Google

stimmten zwölfwöchigen Frist die neuen Flurkarten der Gemarkung Lengers, Oberförsterei Friedewald, Heimboldshausen, Heringen, letzterer, hinsichtlich der von der Verkoppelung ausgeschlossenen Parzellen, hiermit dahin festgestellt, daß sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vermerkungen im Grundbuch gewahrt sind, fortan lediglich nach den Flurkarten und den ihnen zu Grund liegenden Vermessungen bestimmen.

Friedewald, den 16. Mai 1884.

Königliches Amtsgericht. Wurzer.

Wird veröffentlicht. Friedewald, den 4. Juli 1884.

John, Gerichtsschreiber.

Vacanzen.

432. Durch die Pensionirung des seitherigen Inhabers wird mit dem 1. October cr. die Conrectorstelle an der hiesigen Stadtschule vacant.

Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung und 90 Mk. für Feuerung jährlich 1350 Mk. Geeignete Bewerber, welche namentlich befähigt sind, den lateinischen Unterricht in der Knabenselecta zu ertheilen, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb drei Wochen bei uns einzureichen.

Witzenhausen den 2. Juli 1884.

Der Königliche Stadtschulvorstand.

433. Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 780 Mark neben freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung versehene II. Schulstelle zu Weimar wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wachsmuth zu Weimar, oder dem Unterzeichneten einsenden.

Kassel am 5. Juli 1884.

Der Landrath Dörnberg.

434. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Juni cr. (Amtsblatt Nr. 27), betreffend die vacante Schulstelle zu Lohrhaupten, bemerke ich, daß die qu. Bekanntmachung sich auf die zweite Schulstelle daselbst bezog, welche durch Ernennung des Inhabers zum Lehrer an der ersten Schulstelle erledigt worden ist.

Gelnhausen am 3. Juli 1884.

Der Königliche Landrath. J. V.: Menne.

435. Die Schulstelle in Langenstein ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt.

Dieselbe ist mit Kirchendienst verbunden und beträgt das Einkommen 840 Mark neben freier Wohnung und Feuerung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Fett dahier einreichen.

Kirchhain den 11. Juli 1884.

Der Landrath Rabe.

436. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Alberode wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. August d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Wiegand zu Germerode, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege den 11. Juli 1884.

Der Königliche Landrath. J. V.: v. Walther.

437. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Sandberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 870 Mark beträgt, ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Juli d. J. vacant geworden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Gersfeld, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 8. Juli 1884.

Der commiss. Landrath Kreleler.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor an der Universität Königsberg, Dr. Max Bauer ist in die erledigte Professur für Mineralogie und Petrographie an der Universität Marburg versetzt worden.

Der Privatdocent Dr. Fittica ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Ernannt: der Landgerichtspräsident, Geheime Ober-Justizrath Consbruch in Kassel zum Oberlandesgerichtspräsidenten daselbst.

Versetzt: der Langerichtsrath Thomas in Flensburg an das Landgericht in Hanau.

Verliehen: den Rechtsanwälten u. Notaren Müller in Witzenhausen, Iffland in Treysa, Ebel in Eschwege und Alster in Kassel der Charakter als Justizrath.

Die **nachgesuchte Dienstentlassung** ertheilt: dem Gerichtsassessor Herbener behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Ernannt: die Referendare Falckenheiner, Fuchs und Rothe zu Gerichtsassessoren,
die Rechtscandidaten von Kendell, Schor und von Gehren zu Referendaren.

Dem mit Pension in den Ruhestand getretenen Förster König zu Engern (früher zu Todenmann) ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Dem Vorsteher des seitherigen Postamts II in Wächtersbach, Postsecretair Steinmetz, ist die Verwaltung des Postamts II in Allendorf (Werra) übertragen.

Versetzt sind: der Postsecretair Raphael von Wächtersbach nach Fulda, der Postverwalter Engelhardt von Jossa nach Wächtersbach, der Postassistent Ritter von Eschwege nach Limburg (Lahn), der Telegraphenassistent Heumann von Frankfurt (Main) nach Fulda.

Digitized by Google

Der Königliche Eisenbahn-Maschinen-Inspector Passauer ist zum 1. Juli d. J. nach Altona versetzt und sind demselben vom genannten Tage ab die Geschäfte des Vorstehers des maschinentechnischen Büreaus der Königlichen Eisenbahn-Direction daselbst übertragen worden.

Der Königliche Eisenbahn-Maschinen-Inspector Eibach ist von Stralsund nach Kassel versetzt und demselben die Stelle eines ständigen Hülfsarbeiters bei dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Directionsbezirk Elberfeld) übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Metropolitanats-Verweser, Pfarrer Rothfuchs zu Spangenberg zum Metropolitan der Pfarreiclasse Spangenberg zu ernennen.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Dörnhagen pas. extr. Heinrich Barchfeld, ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Schenklengsfeld, Inspectur Hersfeld, beauftragt worden.

An Stelle des Landwirthes Nehse und des Leibzüchters Amelung zu Fuhlen ist der Bürgermeister C. Peter daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk und der Vicebürgermeister F. Wellhausen daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Nierenköther zu Metze ist das Ausschußmitglied Christoph Dierschrod daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Der zum Bürgermeister der Stadt Hofgeismar gewählte bisherige Amtsanwalt Heinrich Schirmer zu Hanau ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Der frühere Sergeant Adam Wenderoth vom 3ten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 57.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 23. Juli. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

438. Auf Grund des §. 4 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 (Reichsgesetz-Blatt Seite 149) werden in den Weinbaugebieten des Preußischen Staates die nachstehend bezeichneten Weinbaubezirke gebildet:

Lfde. Nr.	Namen der Weinbaubezirke.	Bestandtheile bezw. Umfang derselben.	Provinz.	Regierungsbezirk.
1	Kosten	Kreise Bomst, Buk, Kosten und Meseritz	Posen	Posen
2	Liegnitz	Regierungsbezirk Liegnitz mit den zur Provinz Brandenburg gehörenden Gemeinden Croßen a/O. u. Tschicherzig	Schlesien Brandenburg	Liegnitz Frankfurt
3	Breslau	Regierungsbezirk Breslau	do.	Breslau
4	Oppeln	—„— Oppeln	do.	Oppeln
5	Naumburg	Kreise Querfurt, Naumburg, Weißenfels	Sachsen	Merseburg
6	Schweinitz	Kreis Schweinitz	do.	do.
7	Erfurt	Stadtkreis Erfurt, Landkreise Erfurt, Langensalza und Weißensee	do.	Erfurt
8	Brandenburg	Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Gemarkungen von Croßen a/O. und Tschicherzig	Brandenburg	Potsdam und Frankfurt
9	Hanau	Kreis Hanau mit Ausschluß der Gemarkung Langenselbold	Hessen-Nassau	Kassel
10	Gelnhausen	Kreis Gelnhausen und die Gemarkung Langenselbold (Kreis Hanau)	do.	do.
11	Frankfurt a/M.	Stadtkreis Frankfurt mit Bornheim und Sachsenhausen	do.	Wiesbaden
12	Neuenhain	Gemarkungen von Neuenhain, Altenhain, Cronberg (Obertaunuskreis) und Soden (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
13	Diedenbergen	Gemarkungen Hofheim, Lorsbach, Marxheim, Diedenbergen (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
14	Wicker	Gemarkungen Weilbach, Flörsheim, Wicker und Maßenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
15	Hochheim	Gemarkung Hochheim	do.	do.
16	Wallau	Gemarkungen Delkenheim, Nordenstadt, Wallau u. Breckenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
17	Igstadt	Gemarkungen Igstadt, Kloppenheim, Erbenheim (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
18	Wiesbaden	Stadtkreis Wiesbaden	do.	do.
19	Frauenstein	Gemarkungen Biebrich, Mosbach, Dotzheim, Frauenstein, Schierstein (Landkreis Wiesbaden)	do.	do.
20	Eltville	Gemarkungen Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf, Rauenthal, Eltville, Kiedrich (Kreis Rheingau)	do.	do.
21	Oestrich	Gemarkungen Erbach, Hattenheim, Hallgarten, Oestrich (Kreis Rheingau)	do.	do.
22	Winkel	Gemarkungen Mittelheim, Winkel, Johannisberg (Kreis Rheingau)	do.	do.
23	Geisenheim	Gemarkungen Geisenheim, Eibingen, Rüdesheim (Kreis Rheingau)	do.	do.
24	Aßmannshausen	Gemarkungen Aulhausen, Aßmannshausen (Kreis Rheingau)	do.	do.
25	Lorch	Gemarkungen Lorch, Lorchhausen, Preßberg (Kreis Rheingau)	do.	do.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Namen der Weinbaubezirke.	Bestandtheile bezw. Umfang derselben.	Provinz.	Regierungsbezirk.
26	Caub	Gemarkungen Caub, Dörscheid (Kreis Rheingau) . . .	Hessen-Nassau	Wiesbaden
27	St. Goarshausen	Gemarkungen Bornich, Patersberg, St. Goarshausen, Lierschied, Nochern, Wellmich (Kreis Rheingau) . .	do.	do.
28	Camp	Gemarkungen Ehrenthal, Kestert, Camp, Filsen, Osterspei (Kreis Rheingau)	do.	do.
29	Oberlahnstein	Gemarkungen Braubach, Oberlahnstein, Niederlahnstein (Kreis Rheingau)	do.	do.
30	Nassau	Gemarkungen Fachbach (Kreis Rheingau), Ems, Dausenau, Nassau, Weinaehr, Obernhof (Unterlahn-Kreis) . . .	do.	do.
31	Runkel	Gemarkungen Runkel, Niederbrechen (Oberlahn-Kreis) .	do.	do.
32	Düren	Kreis Düren	Rheinprovinz	Aachen
33	Bonn	Kreis Bonn und Sieg-Kreis	do.	Cöln
34	Wetzlar	Kreis Wetzlar	do.	Coblenz
35	Ahrweiler	Kreise Adenau und Ahrweiler	do.	do.
36	Neuwied	Kreis Neuwied	do.	do.
37	Coblenz	Kreis Coblenz mit Ausschluß der Bürgermeisterei Winningen und der Gemeinde Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz)	do.	do.
38	St. Goar	Kreis St. Goar mit Ausschluß der Bürgermeisterei Brodenbach	do.	do.
39	Mayen	Kreis Mayen mit Ausschluß der Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld	do.	do.
40	Kreuznach	Kreise Kreuznach und Simmern	do.	do.
41	Meisenheim	Kreis Meisenheim	do.	do.
42	Zell	Kreis Zell	do.	do.
43	Cochem	Kreis Cochem	do.	do.
44	Münstermaifeld	Bürgermeistereien Polch u. Münstermaifeld (Kreis Mayen), Brodenbach (Kreis St. Goar) und Winningen (Kreis Coblenz) und Gemarkung Moselweiß (Landbürgermeisterei Coblenz)	do.	do.
45	Saarbrücken	Kreise St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken	do.	Trier
46	Bitburg	Kreise Prüm und Bitburg	do.	do.
47	Trier	Stadt- und Landkreis Trier	do.	do.
48	Saarburg	Kreis Saarburg	do.	do.
49	Saarlouis	Kreise Saarlouis und Merzig	do.	do.
50	Wittlich	Kreis Wittlich	do.	do.
51	Berncastel	Kreis Berncastel	do.	do.

Mit der Publikation dieser Festsetzung tritt das in §. 4 Absatz 2 des vorgedachten Reichsgesetzes ausgesprochene Verbot der Versendung und Einführung bewurzelter Reben über die Grenzen der vorstehend bezeichneten Weinbaubezirke und die in §. 12 des gedachten Reichsgesetzes enthaltene Strafbestimmung in Betreff der Uebertretung dieses Verbots in Kraft.

Die Befugniß, Ausnahmen von dem Verbot des §. 4 Absatz 2 des Reichsgesetzes zu Gunsten derjenigen zu gestatten, welche Rebpflanzungen in benachbarten Weinbaubezirken besitzen, wird den Herren Ober-Präsidenten übertragen, mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit sich nach der Lage des Weinbaubezirks bestimmt, in welchen ausnahmsweise bewurzelte Reben eingeführt werden sollen.

Berlin den 29. Juni 1884.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

439. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. März 1884 präsentirten Muthung wird dem Dr. med. Joseph Höchst zu Wetzlar unter dem Namen

„Gertrude“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Digitized by Google

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2165716, geschrieben: (Zwei Millionen einhundert fünfundsechszig Tausend siebenhundert sechszehn) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Heimarshausen, Amtsgerichtsbezirks Naumburg im Kreis Wolfhagen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 26. Juni 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird Seitens des Vorstandes des Kleinkinder-Bewahrungs-Vereins zu Eschwege im Laufe dieses Jahres eine Verloosung von Handarbeiten und kleineren Gebrauchs- und Luxus-Gegenständen zum Besten des Vereins veranstaltet werden. Die Zahl der Loose ist auf 600 festgestellt und bleibt deren Vertrieb auf den Umfang des Kreises Eschwege beschränkt.

Kassel den 16. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

441. Nachstehenden Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 4. Juli d. J. bringen wir hiermit, unter Bezugnahme auf die als Anlage zu Nr. 54 unseres Amtsblatts vom vorigen Jahre veröffentlichte Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel am 16. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R. G. Bl. S. 73) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir:

1) Zu Nr. 2 Absatz 6.

Bei den ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Marine-Departement der Kaiserlichen Admiralität mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Marine-Departement die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht.

2) Zu Nr. 4 Absatz 2.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Krankenkassen führt

a. bei Betriebs-Krankenkassen der Ober-Werftdirecter,
b. bei Bau-Krankenkassen bezüglich der von den Werften und Hafenbau-Commissionen auszuführenden Bauten der Ober-Werftdirector, im Uebrigen diejenige Behörde, welche der den Bau ausführenden Verwaltung unmittelbar vorgesetzt ist.

Berlin den 4. Juli 1884.

Der Minister des Innern. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. von Boetticher.

442. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Feurage pro Monat Juni 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Haber.	Heu.	Streh.
			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7 78	3 02	2 22
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7 78	3 02	2 22
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7 84	3 —	2 25
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	7 84	3 —	2 25
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7 63	2 41	1 97
6	" Homberg .	dgl. . . .	7 63	2 41	1 97
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7 63	2 41	1 97
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	8 —	3 —	2 25
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	7 75	2 50	2 —
10	" Melsungen	dgl. . . .	7 75	2 50	2 —
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8 —	2 60	2 23
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	8 —	2 60	2 23
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	8 20	2 69	2 13
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	8 20	2 69	2 13
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	8 20	2 69	2 13
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	8 20	2 69	2 13
17	" Hanau . .	Hanau . . .	8 23	3 05	2 24
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	8 23	3 05	2 24
19	" Marburg .	Marburg .	8 —	2 75	3 —
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8 —	2 75	3 —
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8 —	2 75	3 —
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7 86	1 75	2 75
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	8 49	3 45	2 20

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die verstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 14. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

443. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinsscheine zu der Staatsanleihe der vormals Freien Stadt Frankfurt a/M. vom 12. Mai 1846. — Die Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Staatsanleihe Reihe II Nr. 1—8 nebst Zinsschein-Anweisung und zwar Lit. E. und F., wovon Reihe II Nr. 1 Lit. F. am 1. Januar 1885, Reihe II Nr. 1 Lit. E. am 1. Juli 1885 fällig wird, werden vom 1. August 1884 ab von der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a/M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Zinsscheine können auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königlichen Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezug der neuen Zinsscheine sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Zinsschein-Anweisungen, nach den Litera getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern. Ueber die neuen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen hat deren Empfänger Quittung zu geben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Wiesbaden den 28. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Vacanzen.

444. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Wollrode, in der Classe Melsungen, werden veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Kassel am 11. Juli 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

445. Bewerber um die erledigte Pfarrstelle zu Apelern, in der Classe Obernkirchen, werden hierdurch veranlaßt, ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Bemerkt wird, daß Verhandlungen eingeleitet worden sind, Lauenau zu einer selbstständigen Pfarrei zu erheben. Dem neu zu bestellenden Pfarrer von Apelern wird daher die Verpflichtung auferlegt werden, sich die in dieser Richtung erfolgenden Anordnungen des Kirchenregimentes, sowohl bezüglich der Lostrennung der genannten Gemeinde aus dem Parochialverbande, als auch in Betreff der Abänderung des seither zur Pfarreipfründe gehörenden Einkommens, jederzeit ohne irgend welchen Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Kassel den 10. Juli 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

446. Bewerber um die mit dem 1. August er. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Altenhasungen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und Feuerungs-Entschädigung, im Betrage von 90 Mark, verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorzeschriebenen Zeugnissen versehen innerhalb 8 Tagen an den Unterzeichneten einreichen. Wolfhagen den 15. Juli 1884.

Der Königliche comiss. Landrath. v. Buttlar.

447. Bewerber um die zu gründende 3te Lehrerstelle in Friedewald werden hierdurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst den nöthigen Sitten- und Befähigungszeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem hiesigen Landrathsamte oder bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Linz zu Friedewald einzureichen. Hersfeld den 17. Juli 1884.

Der Königliche Landrath von Schleinitz.

448. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Habel, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 900 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. August d. J. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Baumann zu Tann, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 17. Juli 1884.

Der commiss. Landrath Krekeler.

Personal-Chronik.

Ernannt: die Königlichen Oberförster Hohensee zu Fulda, Martin zu Großenlüder und Schurian zu Hilders zu Forstamtsanwälten bei den Amtsgerichten ihres Wohnsitzes.

Der Regierungs-Assessor Hoeppner ist während der Beurlaubung des Landraths Roth in Schlüchtern mit der Versehung der Geschäfte desselben beauftragt worden.

Der Bürgermeister a. D. C. Brösdorf ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte in Witzenhausen ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 59.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 30. Juli. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

449. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeblich bei Conzett und Ebner in Chur gedruckte, nichtperiodische Druckschrift: „Trotz alledem! Ersatz für das Gestohlene! Nr. 21 1884", enthaltend einen Neudruck mehrerer Artikel aus der Nummer 21 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. Oktober 1879 („Reichs-Anzeiger" Nr. 242. 1879) verbotenen Zeitung: „Der Sozialdemokrat", nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 23. Juli 1884.

Der Königl. Polizei-Präsident. J. V.: Friedheim.

450. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Vorwärts!" Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Heft 1. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen. 1884.

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 22. Juli 1884.

Königl. Kreishauptmannschaft. Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

451. I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20sten April v. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzbl. Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen;

2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung S. 268), beziehungsweise 31. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Collegien ausgestellt sein.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburtsattesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Copulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Hei-

Digitized by Google

raths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1sten October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October zu zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heirathsurkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer

Digitized by Google

und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

452. Die unter Nr. 410 dieses Amtsblattes auf Seite 115 (Jahrgang 1884) veröffentlichte Bekanntmachung der Verleihungs-Urkunde für das Eisenerzbergwerk Elfride wird dahin deklarirt, daß das verliehene Bergwerksfeld nicht im Bezirke der Königlichen Oberförsterei Münden, sondern im Bezirke der Königlichen Oberförsterei Gahrenberg belegen ist.

Clausthal den 23. Juli 1884.

Königliches Oberbergamt.

453. Zur Abhaltung der **Rectorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 11. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20sten August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 10. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872 (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Kassel den 19. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

454. Zur Abhaltung der Prüfung **der Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 5. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schulinspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaal des unterzeichneten Collegiums statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 5. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Provinzial-Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 1) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer von Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Octoberheft 1872, S. 640 ff.). Kassel den 19. Juli 1884.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

455. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 15ten d. Mts. die von dem Vorstande des Marburger Bienenzüchter-Vereins zu Marburg beabsichtigte Verloosung von apistischen Geräthschaften ꝛc. genehmigt. Die Zahl der Loose ist auf 2000 festgestellt und bleibt deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Frankenberg, im diesseitigen Bezirke, und des Kreises Biedenkopf im Regierungs-Bezirk Wiesbaden, beschränkt.

Kassel den 22. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

456. Seine Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Juli d. J. dem Vereine für die Pyrmont'er Rennen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Gegenständen der Kunst und In-

Digitized by Google

dustrie, welche mit Genehmigung des Herrn Landesdirectors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont im Laufe dieses Jahres veranstaltet werden soll, Loose im diesseitigen Bezirke und zwar im Kreise Rinteln vertreiben zu dürfen.

Der Herr Landrath des Kreises Rinteln wolle Sorge dafür tragen, daß dem Vertriebe dieser Loose Hindernisse nicht entgegengestellt werden.

Kassel den 25. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

457. Nachstehend bringen wir die von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern erlassene Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 zur Kenntniß der Aufsichts- und Gemeindebehörden.

Etwaige Anträge auf Zulassung neuer Kassen und auf fernere Zulassung von Kassen, welche ihr Statut geändert haben, sind uns stets ohne Verzögerung vorzulegen. Kassel den 26. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54).

Zur Ausführung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 mit den durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 angeordneten Abänderungen desselben wird unter Aufhebung der Anweisung vom 15. Mai 1876 Folgendes bestimmt:

1. a) Die in dem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden überwiesenen Geschäfte werden, soweit nicht die Zuständigkeit durch die §§. 141, 142, 161 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 geregelt ist, von dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

   In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz werden diese Geschäfte, so lange daselbst das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 noch nicht in Kraft gesetzt sind, von den Regierungsabtheilungen des Innern und von den Landdrosteien wahrgenommen.

   b) Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörden" sind diejenigen Behörden zu verstehen, welche nach den in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassungen den Vorstand der Gemeinde bilden.

   c) Die Aufsicht über die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen (§. 33) wird in Städten von mehr als 10000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde, im übrigen von dem Landrath, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz von den Regierungsabtheilungen des Innern wahrgenommen.

   In der Provinz Hannover wird die Aufsicht bis zum Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in den Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, von dem Magistrate, im übrigen von den Amtshauptleuten, in höherer Instanz von der Landdrostei, nach dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes in den bezeichneten Städten, mit Ausnahme der in §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover benannten, von dem Magistrate, im übrigen von dem Landrathe, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.

2. Der Gemeindevorstand, welchem das Statut einer Kasse behufs Erwirkung der Zulassung eingereicht wird (§. 4 Abs. 1), hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches den Tag der Einreichung, den Namen der Kasse und den Namen und Wohnort der das Statut einreichenden Personen ergibt.

Dieses Protokoll ist mit den beiden eingereichten Exemplaren des Statuts ungesäumt der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden.

3. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die bei ihr eingehenden Statute einer Prüfung zu unterziehen, welche darauf zu richten ist,

   a) ob das Statut formell vollständig ist (§. 3 Nr. 1 bis 9),

   b) ob der Inhalt der einzelnen Bestimmungen des Statuts den Vorschriften des Gesetzes entspricht (§. 3 Abs. 2),

   c) ob in das Statut Bestimmungen aufgenommen sind, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung stehen (§. 3 Abs. 2),

   d) für den Fall, daß der in §. 4 Absatz 5 (vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1884) erwähnte Antrag gestellt ist, ob die Kasse nach dem eingereichten Statut den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), entspricht.

4. Ergeben sich bei dieser Prüfung keinerlei Bedenken gegen die Zulassung der Kasse, sowie gegen die Ertheilung der etwa nach Nr. 3 d beantragten Bescheinigung, so ist sofort nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 8 zu verfahren.

5. Ergeben sich Bedenken gegen die Zulassung der Kasse oder gegen die Ertheilung der beantragten Bescheinigung, so ist innerhalb der in §. 4 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist mindestens ein die bestehenden

Digitized by Google

Bedenken vollständig und genau bezeichnender Bescheid zu erlassen.

Im übrigen greift das Verfahren nach Maßgabe der §§. 141, 161 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, soweit dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, das Verfahren nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung und der Nr. 55, 57, 58 der Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869, letzteres mit den aus den Bestimmungen unter Nr. 6 und 7 sich ergebenden Abweichungen, Platz.

6. Der schriftliche Bescheid (Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869) hat diejenigen Bestimmungen des Statuts, welche den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen oder die Ertheilung der auf Grund des §. 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung ausschließen, genau zu bezeichnen und die Gründe der Beanstandung anzugeben.

7. Der Rekurs und dessen Rechtfertigung ist innerhalb der gesetzlichen Frist und zwar zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel nicht unmittelbar bei der Centralbehörde, sondern bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, worauf in dem Bescheide jedesmal hinzuweisen ist.

8. Sobald zu Gunsten der Zulassung der Kasse entschieden ist, werden die eingereichten Exemplare des Statuts mit folgendem Zulassungsvermerke versehen:

„Die (Name der Kasse) ist auf Grund des vorstehenden Statuts als eingeschriebene Hülfskasse zugelassen und unter Nr. . . des Registers der eingeschriebenen Hülfskassen eingetragen.“

N., den . . . . . .

(Der Bezirksausschuß.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ist zu Gunsten der Ertheilung der auf Grund des §. 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung entschieden, so erhält der Zulassungsvermerk folgenden Zusatz:

„Dieselbe entspricht den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.“

Ein Exemplar des Statuts ist nach vorgängiger Eintragung der Kasse in das Register (Nr. 10) durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Antragstellern zuzustellen.

Ist die Gemeindebehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde (Nr. 1), so hat die letztere die Gemeindebehörde von der erfolgten Zulassung zu benachrichtigen.

9. Beschließt eine Kasse Abänderungen des Statuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein vollständiges revidirtes Kassenstatut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung dem Gemeindevorstande einzureichen, worauf das unter Nr. 2 bis 8 vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich in diesem Falle neben den unter Nr. 3 bezeichneten Punkten auch darauf zu erstrecken, ob die abändernden Beschlüsse nach Maßgabe des Gesetzes (§. 20 Abs. 3) und des Statuts (§. 3 Nr. 7) gültig gefaßt sind.

Der Zulassungsvermerk lautet in diesem Falle:

a) wenn ein vollständig revidirtes Statut eingereicht ist:

„Die am (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt auf Grund des vorstehenden revidirten Statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen.“

N., den . . . . . .

(Der Bezirksausschuß.)

(Siegel.) (Unterschrift.);

b) wenn nur eine Zusammenstellung der abändernden Bestimmungen eingereicht ist:

„Die am (Datum der ersten Zulassung) als eingeschriebene Hülfskasse zugelassene und unter Nr. . . . des Registers eingetragene (Name der Kasse) bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen.“

N., den . . . . . .

(Der Bezirksausschuß.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

Ist zu Gunsten der Aufrechterhaltung oder Ertheilung der auf Grund des §. 4 Absatz 5 beantragten Bescheinigung entschieden, so ist dem Zulassungsvermerke der in Nr. 8 Absatz 2 bezeichnete Zusatz beizufügen.

10. Jede höhere Verwaltungsbehörde hat ein nach dem angeschlossenen Formulare einzurichtendes Register der eingeschriebenen Hülfskassen zu führen.

Jede Kasse ist auf einer besonderen Seite des Registers einzutragen.

Die Eintragung erfolgt sofort nach Ertheilung des Zulassungsvermerks.

Einzutragen sind:

die laufende Nummer,

Name und Sitz der Kasse,

Datum des Zulassungsvermerks.

Bei Abänderungen des Statuts ist das Datum des Zulassungsvermerks in die Spalte 4 einzutragen und in der Spalte 5 anzugeben, ob ein revidirtes Statut oder nur einzelne Statutenänderungen vorliegen. Erstreckt sich die Aenderung auch auf die Bezeichnung der Kasse, so ist der neue Name in Spalte 2 einzutragen.

Wird die Kasse aufgelöst oder geschlossen, oder wird über dieselbe der Konkurs eröffnet, so ist dies auf der betreffenden Seite des Registers zu vermerken und das Datum des Auflösungsbeschlusses, des die Schließung aussprechenden Bescheides oder der Konkurseröffnung in die Spalte 4 einzutragen.

Ist die Bescheinigung auf Grund des §. 4 Absatz 5 ertheilt, so ist dies in Spalte 5 zu vermerken.

11. Die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes einer eingeschriebenen Hülfskasse und der in dieser Zusammensetzung eingetretenen Veränderungen (§. 17) erfolgt durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch beglaubigte schriftliche Erklärung.

Entstehen über die Identität der anmeldenden

Digitized by Google

Personen oder über die Richtigkeit der Anmeldung Zweifel, so hat die Gemeindebehörde nach pflichtmäßigem Ermessen auf dem ihr geeignet erscheinenden Wege den Sachverhalt festzustellen.

Der Vorstand einer Gemeinde, in deren Bezirk eingeschriebene Hülfskassen ihren Sitz haben, hat über die Personen, welche als Mitglieder der Vorstände der Kassen angemeldet werden, ein Verzeichniß zu führen und fortlaufend nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen richtig zu erhalten. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in §. 17 Absatz 2 erwähnten Zeugnisse auszustellen.

12. Die Aufsichtsbehörde hat bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Folgendes zu beachten:

a) Sie hat die auf Grund des §. 19 d eingehenden Anzeigen den zuständigen Aufsichtsbehörden der angemeldeten örtlichen Verwaltungsstellen mitzutheilen.

Soweit ihr die zuständigen Behörden nicht bekannt sind, hat sie zur Ausführung dieser Vorschrift die Vermittelung der höheren Aufsichtsbehörde anzurufen.

Die gegenwärtig bereits bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, in deren Statuten die Errichtung örtlicher Verwaltungsstellen vorgesehen ist, sind rechtzeitig aufzufordern, diese Anzeigen binnen der in Artikel 20 des Gesetzes vom 1sten Juni 1884 vorgeschriebenen Frist zu erstatten.

b) Die Aufsichtsbehörde hat, sofern nicht die im §. 76 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 vorgesehene Anordnung getroffen ist, an diejenigen eingeschriebenen Hülfskassen, welche für krankenversicherungspflichtige Personen bestimmt oder für solche mitbestimmt sind, sowie an die örtlichen Verwaltungsstellen solcher Kassen auf Grund des §. 27 Absatz 2 das Erfordern zu richten, das Ausscheiden von Mitgliedern in jedem Falle unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Beschäftigung binnen einer Woche anzuzeigen. Von den eingehenden Anzeigen ist den für die betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen gesetzlich oder statutarisch angeordneten Meldestellen binnen einer Woche nach dem Eingange Kenntniß zu geben.

c) Die Aufsichtsbehörde hat die Kassen zur rechtzeitigen Erfüllung der ihnen nach §. 2 Absatz 1 obliegenden Verpflichtungen nöthigenfalls durch Geldstrafen anzuhalten.

d) Sie hat im Falle des §. 33 Absatz 3 auf Anrufung der Antragsteller (§. 22 Abs. 2) den Vorstand der Kasse aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist die Generalversammlung zu berufen und nach vergeblichem Ablauf der Frist unter Beachtung der im Statut vorgeschriebenen Formen (§. 3 Nr. 6) die Berufung selbst vorzunehmen.

e) Sie hat sich von allen Verhältnissen der Kassen, sowie der örtlichen Verwaltungsstellen derselben, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht von Bedeutung sind, soweit erforderlich, durch Einsicht der Bücher und Verhandlungen in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. Mindestens einmal jährlich hat sie eine unvermuthete Revision, verbunden mit einer Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen der Kasse oder der örtlichen Verwaltungsstelle, vorzunehmen und dabei namentlich auch festzustellen, ob der Vorschrift des §. 24 des Gesetzes genügt wird, und ob einer der in §. 29 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 bezeichneten Fälle vorliegt.

f) Sie hat in allen Fällen, in welchen durch die Kassenrevision, durch die Prüfung der Bücher, Rechnungen und Verhandlungen oder durch Beschwerden von Kassenmitgliedern zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vorstand einer Kasse oder einer örtlichen Verwaltungsstelle den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, denselben zur Erfüllung der letzteren durch Anwendung der zulässigen Zwangsmittel (§. 33 Abs. 4) anzuhalten und bei schwereren Pflichtverletzungen die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens auf Grund des §. 34 zu veranlassen.

g) Sie hat in den im §. 29 unter Nr. 1 bis 3 erwähnten Fällen an die Kassen die daselbst vorgesehenen Aufforderungen und Auflagen zu erlassen und in jedem Falle die innezuhaltende Frist in der Verfügung anzugeben.

h) Wenn über eine eingeschriebene Hülfskasse das Konkursverfahren eröffnet wird (§. 29 Abs. 3), oder wenn einer der Fälle eintritt, in welchen nach §. 29 Nr. 1 bis 6 die Schließung einer Kasse erfolgen kann, so ist der höheren Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen.

Innerhalb der gleichen Frist ist der höheren Aufsichtsbehörde die erfolgte Auflösung einer Kasse anzuzeigen.

i) In dem Falle des §. 30 Satz 2 hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Verfügungen wegen Abwickelung der Geschäfte der Kasse zu treffen.

13. Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen sowie die Anwendung von sonstigen Zwangsmitteln können von den Kassenvorständen und den örtlichen Verwaltungsstellen nach Maßgabe der §§. 127 bis 129 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1883 in dem daselbst geregelten Instanzenzuge angefochten werden.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz tritt, so lange das gedachte Gesetz daselbst nicht in Kraft gesetzt ist, an die Stelle dieses Verfahrens das Verfahren nach Nr. 56 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung mit der aus Nr. 7 oben sich ergebenden Abweichung.

14. Das Verfahren auf Schließung einer Kasse richtet sich nach §. 142 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Digitized by Google

Soweit dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, greifen statt desselben die Bestimmungen Platz, welche in Nr. 60 ff. der Anweisung zur Gewerbeordnung vom 4. September 1869 für das Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation ꝛc. vorgeschrieben sind. Der Rekurs ist auch in diesem Falle zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen (Nr. 7).

15. Ueber die im §. 27 vorgeschriebenen Formulare und Fristen beschließt der Bundesrath.

Berlin den 14. Juli 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
von Boetticher.

Für den Minister des Innern.
Herrfurth.

Anlage.

Register
der
eingeschriebenen Hülfskassen
für den Bezirk
. . . . . .

1. Nr.	2. Name der Kasse.	3. Sitz der Kasse.	4. Datum des Zulassungsvermerks.	5. Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

458. Vom 10. August c. ab werden die Züge 701, 702, 705 u. 706 zwischen Cassel-Waldkappel bezw. Walburg-Groß-Almerode und umgekehrt, wie folgt, geändert:

702	706	Stationen.	701	705
2-4	2-4	Wagencl. Wagencl.	2-4	2-4
6.54	5.20	ab **Cassel** . . . . . an	8.19	9 24
7. 5	5.35	„ Wilhelmshöhe . . „	8. 9	9 14
7.14	5.46	„ Niederzwehren . . „	7.51	9 1
7.21	5.54	„ Waldau . . . . . „	7.41	8 57
7.30	6 8	„ Bettenhausen . . „	7.32	8 48
7.40	6 21	„ Papierfabrik . . „	7.21	8 38
7.50	6 40	„ Niederkaufungen . „	7.13	8 30
7.56	6 53	„ Oberkaufungen . „	7. 6	8 24
8.19	7 17	„ Helsa . . . . . „	6.49	8 12
8.22	7 33	„ Eschenstruth . . . „	6.34	7 58
8.30	7 50	„ Fürstenhagen . . „	6.25	7 50
8.41	8 10	„ Lichtenau . . . . „	6.14	7 40
8.50	8 20	an **Walburg** . . . . ab	6. 1	7 30
8.58	8 30	ab **Walburg** . . . an	5 49	7 25
9.28	9 3	ab Eyterode . . . ab	5 31	7 10
9.36	9 11	an Gr.-**Almerode** ab	5 20	6 58
8.52	8 28	ab **Walburg** . . . . an	5 53	7 28
9. 5	8 44	„ Hasselbach . . . . „	5 36	7 16
9.11	8 51	„ Harmuthsachsen . . „	5 26	7 10
9.19	9 1	an **Waldkappel** . . . ab	5 10	7 3

Von oben nach unten zu lesen.

Von unten nach oben zu lesen.

Hannover den 22. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

459. Zu dem Staatsbahn-Gütertarif Frankfurt a/M.-Hannover ist ein sofort gültiger Nachtrag X herausgegeben, welcher Aufhebung verschiedener Sätze sowie Entfernungen für die neuen Stationen Lauterberg, Fritzlar, Vega, Wildungen und Zennern enthält.

Der Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 19. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

460. Der Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahre 1883 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Einnahme.	Mark.	Pf.
I. Kassenbestand aus v. J. . . .	3124	06
II. Ausstände der vorigen Rechnung .	817	70
III. Einkaufsgelder	905	—
IV. Verbesserungsgelder	190	25
V. Beiträge	2426	40
VI. Aus Pfarrei-Vacanzen	3856	80
VII. Zinsen von rückst. Einkaufsgeldern	8	12
VIII. Kapitalzinsen	5028	16
IX. Abgetragene Kapitalien	18110	97
X. Insgemein	3	43
Summa	34470	89

Ausgabe.		
I. An Witwen und Waisen . . .	5653	—
II. Ausgeliehene Kapitalien . . .	20900	—
III. Insgemein	181	75
IV. Verwaltungskosten	375	—
V. Ausstände	1259	98
Summa	28369	73
bleibt Saldo	6101	16
Das Kapitalvermögen ult. 1882 betrug	106236	03
Es beträgt ult. 1883	109100	31
hat sich somit vermehrt um .	2864	28

Hanau den 17. Juli 1884.

Die Direction
der evang. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse.

Vacanzen.

461. Bewerber um die erledigte, mit einem Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Lehrerstelle in Eschenstruth wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Rommel zu Helsa, oder dem Unterzeichneten einreichen. Kassel den 19. Juli 1884.

Der Landrath. J. V.: Winhold.

462. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbundene Schulstelle zu Schlierbach wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Lokal-Schul-Inspector, Metropolitan Theys zu Jesberg, oder den Unterzeichneten einreichen.

Fritzlar den 22. Juli 1884.

Der Landrath. J. V.: Baumgart.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der außerordentliche Professor Dr. Ernst Schmidt in Halle ist zum ordentlichen Professor an der Universität Marburg bestellt worden.

Versetzt: der Landgerichtspräsident Schönstedt in Neuwied an das Landgericht in Kassel,
der Amtsrichter Rösler in Rosenthal an das Amtsgericht in Schwelbein.

Ernannt: der Militairanwärter Eich zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Marburg.

Gestorben: der Gerichtsdiener Franke in Windecken.

Die Versetzung des Kammergerichtsraths Kersting an das Oberlandesgericht in Kassel ist zurückgenommen.

Der früher zu Bromberg als Speciallommissarius stationirte Regierungs-Assessor Gillet ist als außeretatsmäßiges Mitglied in das Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Kassel versetzt worden. Der seitherige Speciallommissarius zu Fulda, Regierungs-Assessor Müller ist als außeretatsmäßiges Mitglied in das Kollegium der Königlichen Generalkommission zu Breslau versetzt und ist an dessen Stelle dem früher beim Kollegium der Generalkommission zu Kassel beschäftigten Regierungs-Assessor Dahlström die Leitung der Speciallommission in Fulda übertragen. Der Vermessungs-Revisor Bauer hierselbst ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand getreten.

Versetzt worden sind: der Feldmesser Hemmleb von Eschwege in das geodätisch-technische Büreau der Königlichen Generalkommission zu Kassel, der Feldmesser Breitkopf von der Königlichen Speciallommission IV zu Kassel an die Königliche Speciallommission zu Eschwege, der Feldmesser Frankenberg von der Königlichen Speciallommission V an die Königliche Speciallommission IV zu Kassel; ferner aus dem geodätisch-technischen Büreau der Königlichen Generallommission zu Kassel: der Feldmesser Martheus an die Königliche Speciallommission zu Eschwege, der Feldmesser Danker an die Königliche Speciallommission zu Hanau, der Feldmesser Holz an die Königliche Speciallommission VI zu Kassel und der Feldmesser Hüfer II an die Königliche Speciallommission III zu Kassel. Ferner ist der Kanzlist Kuhnke von der Königlichen Generalkommission zu Frankfurt a/O. in gleicher Eigenschaft an die Königliche Generalkommission zu Kassel versetzt. Von letzterer wurde der bisherige Sergeant Mai vom 2ten Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 als Hülfsbote angenommen.

Der practische Arzt Dr. med. Joseph Haas hat sich in Salzschlirf niedergelassen.

Dem Thierarzt Jänel in Rotenburg ist die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Rotenburg übertragen worden.

Die Verwaltung der Apotheke zu Obernkirchen ist von dem Apotheker Carl Pape auf den Apotheker Emil Pape dortselbst übergegangen.

Der Pfarrer Dr. Burgmann zu Bromskirchen ist bis auf Weiteres mit der Versehung der Pfarrstelle zu Rengershausen, lutherische Pfarreiclasse Frankenberg, beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Jesberg, past. extr. Carl Heinrich Hoffmann ist auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Ropperhausen, Classe Ziegenhain, bestellt worden.

Der past. extr. Albert Bührmann aus Rinteln ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Frankenau, Classe Frankenberg, beauftragt worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Frankershausen, Classe Allendorf, Carl Ferdinand Martin Scheele ist diese Pfarrstelle definitiv verliehen.

Die erledigte Provinzial-Rentmeisterstelle zu Münster ist dem bisherigen Rentenbank-Buchhalter Dransfeld daselbst übertragen worden.

Den Domänenpächtern Wilhelm Ehrbeck zu Wendershausen, Ferdinand Schwarz zu Baiersröderhof und Wilhelm Schuppius zu Rüdigheimerhof ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Dem Königlichen Förster Junghans zu Möllenbeck ist das goldene Ehrenportepée verliehen worden.

Ernannt: der Bürgermeister Schirmer zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Hofgeismar.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Demuth zu Hofgeismar ist der jetzige Bürgermeister Schirmer daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des ebenfalls aus dem Gemeindeamt geschiedenen Vicebürgermeisters Gebhardt daselbst der jetzige Vicebürgermeister Sander daselbst zum 1sten Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Gemeinderathsmitgliedes Schüler zu Schenklengsfeld ist das Gemeinderathsmitglied Heinrich Sippel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Se. Majestät der König haben dem Fabrikarbeiter Johannes Kronenberger zu Großauheim das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 6. August. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

463. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Maurer Berlins und Umgegend“ und der Unterschrift „Mit kameradschaftlichem Gruß. Die Kommission.“, anfangend mit den Worten „Kameraden! Der Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer hat sich die Aufgabe gestellt u. s. w.“ Redaktion und Verlag von R. Conrad, Berlin, Oderbergerstr. 9. Druck von W. Röwer, Berlin, Elsasserstraße 5, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 1. August 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

464. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „Diskussion über das Thema: „Anarchismus oder Communismus?“ Geführt von Paul Grottkau und Joh. Most, am 24. Mai 1884 in Chicago. Zu beziehen durch das Central-Comité der Chicagoer Gruppen der J. A. A. Office der „Chicagoer Arbeiter-Zeitung“ und der „Vorbote“. 107 5. Avenue, Chicago, Ill.“,

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 31. Juli 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

465. Die Druckschrift „Schreibebriefe des Heiri Unverzagt von Petrolikon an seinen Freund Chueri Niedermueth in Elendingen: Schweizer Arbeiter, wie stellst du dich?“, gedruckt in der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich 1880, wird auf Grund des §. 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz den 29. Juli 1884.

Der Großh. bad. Landes-Kommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
Engelhard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

466. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 30. Juli 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

467. Bis auf Weiteres kann der Weg über Frankreich zur Beförderung von Packeten mit oder ohne Werthangabe nach Spanien und Portugal nicht benutzt werden. Für Packetsendungen nach diesen Ländern sind die Wege über Belgien und England bz. Hamburg benutzbar. Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. den 26. Juli 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

468. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Russische Kammerherr und Staatsrath Ozerow zum Russischen General-Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. ernannt worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft Zulassung und Anerkennung finde.

Kassel am 30. Juli 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

469. Nachtrag zum Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, betreffend Abänderung der §§. 16 u. 22. — Beschlossen in der Generalversammlung vom 22. April 1884 laut notariellem Protokoll.

Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 22. April 1884 haben die §§. 16 und 22 folgenden Wortlaut erhalten:

§. 16. Der Aufsichtsrath der Gesellschaft besteht

Digitized by Google

aus 9 Mitgliedern, von denen mindestens vier in Hamburg domicilirt sind.

Er hat seinen Sitz in Hamburg.

Die Amtsdauer der Aufsichtsrathsmitglieder beträgt drei Jahre. In der Regel wird alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung der dritte Theil der Mitglieder durch Neuwahlen ersetzt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Auf Antrag des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung von der Neuwahl absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben. Die Reihenfolge des Austrittes der zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1884 fungirenden neun Mitglieder wird nach der Amtsdauer derselben seit ihrer letzten Wiederwahl durch das Loos bestimmt.

Im Fall eins seiner Mitglieder vor Ablauf der Zeit, auf die es gewählt ist, freiwillig oder durch den Tod ausscheidet oder verhindert wird, das Amt weiter zu bekleiden oder unfähig wird, Aktien zu besitzen (§. 12), so wählt der Aufsichtsrath an seiner Stelle einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung. Der Aufsichtsrath kann von der Wahl eines Ersatzmannes absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben. Die nächste Generalversammlung hat die definitive Wahl vorzunehmen, kann aber auch in diesem Falle auf Antrag des Aufsichtsrathes von derselben absehen, wenn mindestens sechs Mitglieder im Aufsichtsrathe verbleiben.

Die Generalversammlung kann die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer dieser Stellung entheben, wenn ein Antrag hierauf auf die Tagesordnung gebracht ist (§. 19). Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden vom Aufsichtsrath durch Inserat in den im §. 27 bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Wahl zehn Aktien der Gesellschaft als Caution zu hinterlegen, und darf über dieselben nicht verfügen, bis über das Jahr, in welchem der Austritt stattgefunden, von der Generalversammlung Decharge ertheilt ist.

Kein Mitglied des Aufsichtsraths darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Ersatz ihrer Reisekosten und anderer Auslagen zu beanspruchen.

Diejenige Generalversammlung, welcher nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der erste Rechnungsabschluß vorgelegt wird, bestimmt über die Gewährung einer Tantième vom Reingewinn an den ersten Aufsichtsrath und setzt die Höhe derselben fest. Für die folgenden Jahre wird diese Tantième auf sechs Prozent des Reingewinns nach näherer Bestimmung des §. 21 festgesetzt. Die Vertheilung der Tantième unter seine Mitglieder wird dem Aufsichtsrath überlassen.

Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu notariellem Protokolle.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übt sein Stellvertreter und in dessen Abwesenheit das älteste der anwesenden Mitglieder dessen Befugnisse aus.

Die Sitzungen finden mindestens sechs Mal im Jahre, übrigens so oft der Vorsitzende hierzu einladet, statt. Die Einladung muß mindestens acht Tage vor der Sitzung ergehen.

Der Vorsitzende ist zu der Einladung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsraths oder die Direktion dies verlangen.

Bei Wahlacten ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich und sind daher, im Falle der Concurrenz mehrerer Candidaten sich die absolute Mehrheit nicht sofort auf einen derselben vereinigt, bei einer zweiten Abstimmung nur die beiden Candidaten in Betracht zu ziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Beschlüssen sowohl als Wahlen wird im Falle der Stimmengleichheit die des Vorsitzenden doppelt gezählt. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Der Aufsichtsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung einzelner Funktionen eventuell unter Ausstellung einer Special-Vollmacht zu delegiren.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen und hat die ihm durch das Gesetz und durch die Bestimmungen dieses Statuts gegebenen Befugnisse.

Ihm steht im Besonderen zu:

1) die Anstellung des Direktors, mit Ausnahme jedoch des zuerst Angestellten (§. 15), sowie die Anstellung seines Stellvertreters; ingleichen die Genehmigung der Anstellung von Beamten, General-Agenten und Subdirektoren nach Maßgabe des §. 15;
2) die Instruirung des Direktors und seines Stellvertreters, sowie die Feststellung der Gehalte und sonstigen Bezüge der Angestellten nach Maßgabe des §. 15;
3) die Suspendirung des Direktors (§. 15) und dessen Stellvertreters;
4) die Feststellung der Brandentschädigungen in zweifelhaften Fällen;
5) die Bestimmung der jährlich vom Reingewinne abzusetzenden Capital-Reserve (§. 21);
6) die Bestimmung der Dividende, vorbehältlich der Entscheidung der Generalversammlung, falls Monita von der Revisions-Commission an dieselbe gebracht sein sollten (§. 20);
7) die Bestimmung der von den Actionairen etwa zu leistenden Nachschüsse (§. 11);
8) die Verwendung und Anlegung des disponiblen Grundcapitals sowie des Reservefonds (§. 18);
9) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken (§. 18);
10) durch eine Delegation von zwei seiner Mitglieder mindestens vierteljährlich ein Mal die Bestände

Digitized by Google

der Kassen, des Portefeuilles und der Effecten zu prüfen und mindestens ein Mal im Jahre auch den Bestand der Hypothekenforderung der Gesellschaft einer Revision zu unterwerfen (§. 18).

§. 22. Der Capital-Reserrefonds hat zunächst den Zweck, Capitalverluste auszugleichen. Er wird gebildet durch den aus dem Jahresgewinn ihm zufließenden Antheil (§. 21) und durch die Bruchtheile, welche bei Abrundung der Superdividende übrig bleiben. Sobald er die Höhe von 1 000 000 Reichsmark erreicht hat, findet eine fernere Abschreibung für denselben nur in so weit statt, als dies zu seiner Ergänzung nothwendig ist, wenn er angegriffen worden sein sollte.

Genehmigungs-Urkunde.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 22. April d. J. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin den 10. Juli 1884.

(L. S.)

Der Minister des Innern. In Vertr.: Herrfurth.

Der vorstehende Nachtrag zum Statut der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg wird hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1880 in Nr. 10 des hiesigen Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 1. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

170. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1884/85.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft. Allgemeine Thierzucht. — Prof. Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, I. Theil: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Arbeiten für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Specieller Pflanzenbau. — Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methode der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. Merinoschafzucht und Wollkunde. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung; Gewinnung und Zugutemachung der Nebennutzungen. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Theil I. (Nährstoffe, Futtermittel und Grundlagen der Fütterungsnormen). Schweinezucht. — Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau. — Benno Martiny: Melkereiwesen, II. Theil (Technik des Melkereibetriebes). — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Maschinenlehre. Zeichenübungen.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Cursus im Anschlusse an vorstehende Vorlesung. Leitung der Arbeiten im botanischen Institut. — Prof. Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ueberblick über die Pflanzenphysiologie (Ernährung der Pflanzen). Uebungen im pflanzenphysiologischen Institut. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Prof. Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Anorganische Experimentalchemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Organische Chemie. Verwerthung der Abfallstoffe in der Landwirthschaft. — Prof. Dr. Delbrück: Brennerei, Brauerei, Essig- und Stärkefabrikation. Uebungen für Brennerei und Stärkefabrikation.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde, Geognosie und Geologie. Mineralogisch-pedologisches Praktikum im mineralogischen Institut.

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimentalphysik, I. Theil. Wetterkunde. Physikalische Uebungen im physikalischen Cabinet.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Ueber Bienenzucht und Seidenbau. — Prof. Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Thierphysiologische Uebungen (in Gemeinschaft mit Dr. Lehmann).

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Prof. Dr. Schmoller: Ueber Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands im 18. u. 19. Jahrhundert. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Landmesser wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Roßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre. — Prof. Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen.

5. Kulturtechnik, Meliorationswesen und Baukunde.

Meliorations-Bauinspector Köhler: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar und Konversatorium. Ent-

Digitized by Google

werfen von Ent- und Bewässerungs-Anlagen. — Prof. Schlichting: Wasserbau. Wege- und Brückenbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. Landwirthschaftliche Baulehre (Wirthschaftsgebäude und Gebäude der landwirthschaftlichen Gewerbe).

6. Geodäsie und Mathematik.

Prof. Dr. Vogler: Praktische Geometrie. Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Meß-Uebungen. Zeichen- und Rechen-Uebungen. — Prof. Dr. Börnstein: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen. — Oberlehrer Dr. Reichel: Elementar-Mathematik, Ergänzungen zur Algebra und darstellenden Geometrie. Mathematische Uebungen zur Algebra, Analysis und darstellenden Geometrie.

Anmerkung. Während des Monats October finden für diejenigen Studirenden, welche sich der Landmesser-Prüfung zu unterziehen gedenken, mathematisch-geodätische Rechen-Uebungen statt.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October 1884. — Honorar pro Semester 100 Mark. — Dieses Verzeichniß und Programme sind durch das Sekretariat, Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, zu erhalten.

Berlin den 30. Juni 1884.

Der Rektor. Settegast.

471. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Winter-Semester beginnt am 15. October. — Von den für das Winter-Semester 1884/85 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung:

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe — Specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. — Wollereiwesen: Professor Dr. Kirchner. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Professor Dr. Ewald. — Obstbaulehre: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Grundzüge der Thieranatomie und Physiologie: Prof ssor Dr. Pütz. Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Ueber Veterinair-Therapie: Derselbe. — Landwirthschaftliches Rechnungswesen: Prof. Dr. Freytag. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Wüst. Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Königlicher Regierungsbaumeister Knoche. — Experimentalchemie: Prof. Dr. Volhard. — Agriculturchemie, 1. Theil: Prof. Dr. Maercker. Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Mineralogie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Allgemeine Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde mit besonderer Rücksicht auf Hygiene: Prof. Dr. Brauns. Technische Geologie: Derselbe. — Pflanzen-Anatomie: Prof. Dr. Kraus. — Naturgeschichte der Pilze: Dr. Zopf. — Elemente der wissenschaftlichen Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der Biologie der Thiere: Dr. Taschenberg. — Einführung in die Insektenkunde: Professor Dr. Taschenberg. — Ueber Darwinismus, besonders auf Bildungsentwickelung angewendet: Prof. Dr. Kirchhoff. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Professor Dr. Bernstein. — Nationalökonomie: Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Eisenhart. — Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Schollmeyer. — Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Heydemann.

c) Theoretische und praktische Uebungen:

Staatswissenschaftliches Seminar: Professor Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Dr. Lüdecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Professor Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im Zergliedern der Thiere: Dr. Taschenberg. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Professor Dr. Freytag. — Demonstrationen und Uebungen im Wollereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Excursionen und Demonstrationen: Professor Dr. Wüst. — Technologische Excursionen: Prof. Dr. Maercker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt die Schrift: „Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey." Halle a/S., im Juli 1884.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Institutes an der Universität.

472. Wie in vorigem Jahre, so wird auch in dem bevorstehenden Herbste eine bedeutende Steigerung des Güterverkehrs und somit eine erhöhte Inanspruchnahme des Güterwagenbestandes der Eisenbahnen unausbleiblich

Digitized by Google

sein. Nach den bisher gemachten Erfahrungen sind es namentlich die in der Kürze beginnenden Massentransporte von Obst, Getreide, Kartoffeln, Rüben, Zucker u. s. w., sowie die mit Beginn der kälteren Jahreszeit naturgemäß in größerem Maße stattfindenden Kohlentransporte, welche den vorhandenen Wagenpark der Eisenbahn-Verwaltungen ganz bedeutend in Anspruch nehmen.

Wenngleich seitens der Eisenbahn-Verwaltungen durch Beschaffung neuer Locomotiven und Wagen, durch vermehrte Zugverbindungen, Verbesserungen der Einrichtungen auf den Stationen, sowie durch zweckmäßige Dispositionen über das vorhandene Wagenmaterial alles Mögliche aufgeboten wird, um den Ansprüchen des Verkehrs gerecht zu werden und Wagenmangel vorzubeugen, können diese Bestrebungen doch nur dann von durchschlagendem Erfolge sein, wenn dieselben entsprechende Unterstützung durch das Publikum selbst finden.

In wirksamer Weise kann solches dadurch geschehen, daß die Consumenten von Kohlen und Coaks ihren Herbst- und Winterbedarf soviel wie möglich schon im Sommer beziehen. Ferner ist es erwünscht, daß der Bedarf an Hausbrandkohlen für den Winter thunlich schon jetzt gedeckt wird und die Kohlenhändler ihre Verkaufsvorräthe so viel wie möglich frühzeitig beschaffen. Dringend zu empfehlen ist allen größeren Kohlenconsumenten, namentlich den Gasfabriken und sonstigen industriellen Werken, rechtzeitig entsprechende Vorräthe anzusammeln, damit dieselben bei etwaigen vorübergehenden Störungen im Eisenbahnbetriebe sicher gestellt sind.

Endlich ersuchen wir das verkehrstreibende Publikum, sich die schleunige Be- und Entladung der Wagen angelegen sein zu lassen, um den Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen, so lange solches irgend angänglich ist, von einer allgemeinen Einschränkung der Ladefristen abzusehen.

Frankfurt a. M., im Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

473. Zum Gütertarif für den Staatsbahnverkehr Hannover-Magdeburg vom 1. Januar 1882 ist der vom 15ten l. Mts. ab gültige Nachtrag 9 herausgegeben, welcher u. A. Tarifsätze für die an den Neubaustrecken Scharzfeld-St. Andreasberg und Wabern-Wildungen gelegenen Stationen, sowie für Station Drübeck des Eisenbahn-Directionsbezirks Magdeburg enthält. Exemplare des Nachtrags sind durch die Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 28. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

474. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie den Irrenheil- und den Irrenpflegeanstalten des Regierungsbezirks Kassel während des Jahres 1883 veröffentlicht.

Kassel den 23. Juli 1884.

Der Landes-Director in Hessen.
v. Hundelshausen.

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflegeanstalten.	Im Ganzen	Es sind verpflegt worden: in der ansteckenden Krankheiten: Pocken	Flecktyphus	Ruhr	Scharlach	Masern	Diphtherie	Keuchhusten	Gebärmutterentzündung	Kindbettfieber	Rothlauf	Andere ansteckende Krankheiten	Summa	Außerdem: Syphilis, Tripper und Krätze	Augenkrankheiten	Krätze	Andere äußerliche Krankheiten	Geisteskranke: Epileptische, Blödsinnige, Tobsüchtige etc.	Andere Geisteskranke	Summa	Gesammtzahl der verpflegten Kranken	Die Gesammtkosten der Verpflegung einschließlich der Verwaltungskosten sind zu tragen:	Erfolgt sind an Verpflegungskosten:	Durchschnittszahl der Aufenthaltstage eines Kranken: Dauer der Verpflegung	Durchschnittszahl der täglich verpflegten Kranken:	Kostenbetrag pro Kopf und Verpflegungstag: ohne Verwaltungskosten.	mit Verwaltungskosten.	Bemerkungen.
																						ℳ	ℳ			₰	₰	
1. Landkrankenanst. Hofgeismar	2260	779	518	106	105	739	605	43	36	—	—	—	—	1092	977	6	1	—	—	—	—	53792	31	18111	77	19	133	1	12	2	10	—	89
2. Wetterhausen.	340	172	134	3	20	94	77	2	4	—	—	—	—	74	69	—	—	—	—	—	—	11673	37	2650	10	31	33	—	1	04	1	62	—	41
3. Cassel.	1251	609	471	21	71	367	302	14	14	10	—	4	2	239	234	2	—	26	25	1	—	33545	03	6943	29	29	99	—	94	1	56	—	73
4. Fulda.	735	334	220	29	52	218	152	19	12	6	—	4	2	172	155	—	—	7	3	—	—	30629	90	9431	76	42	85	—	99	1	67	—	73
5. Hanau.	630	230	171	16	27	196	154	3	7	3	—	—	—	207	197	1	—	7	7	—	—	19417	69	1329	09	51	53	—	1	7	1	34	78
6. Rinteln.	145	65	49	—	12	49	36	3	3	1	—	—	—	24	23	—	—	1	1	—	—	4529	77	247	09	32	12	—	1	10	1	80	—	90
7. Eschwege.	185	90	56	—	10	61	45	4	3	1	—	—	—	43	36	—	—	—	—	—	—	6529	77	247	09	32	12	—	1	10	1	80	—	90
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten.																																	
8. Irrenh. Marburg	399	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	399	102	68	20	—	—	—	—	19934	21	1049	83	42	173	235	1	40	2	25	—	96
9. Irrenpfl. Haina	379	26	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	295	95	11	12	—	1	3	—	86971	41	3218	87	365	351	—	66	1	26	1	49
10. „ Merxhausen	374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	346	—	14	—	—	—	—	—	73941	92	2956	35	365	320	—	60	—	96	—	17

Digitized by Google

475. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse und die Vermögenslage der drei communalständischen Leihanstalten des Regierungsbezirks Kassel vom Jahre 1883 veröffentlicht.

Kassel den 30. Juli 1884. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt											
		Kassel.		Fulda.					Hanau.				
				Hauptfonds.		Reservefonds.		Zusammen.	Hauptfonds.		Reservefonds.		Zusammen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden	2924	—	2276283	08	—	—	2276283	08	1915384	85	—	—	1915384	85
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegte Kapitalien . .	67897	15	988378	59	461125	75	1449504	34	590024	74	560488	77	1150513	51
3	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	100804	—	95081	15	—	—	95081	15	58779	—	—	—	58779	—
4	Zinsen-Rückstände . .	—	—	14466	68	—	—	14466	68	4361	91	—	—	4361	91
5	Kassenbestand	6204	77	72612	87	94	97	72707	84	641	51	4348	63	4990	14
	Hauptbetrag I. Activa	177829	92	3446822	37	461220	72	3908043	09	2569192	01	564837	40	3134029	41
	II. Passiva.														
6	Gegen ausgegebene Obligationen angelegte Kapitalien	—	—	3437669	19	—	—	3437669	19	2562210	—	—	—	2562210	—
7	Nicht erhobene Zinsen ꝛc.	2165	62	2961	47	—	—	2961	47	5247	63	—	—	5247	63
8	Ueberzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	2165	62	3440630	66	—	—	3440630	66	2567457	63	—	—	2567457	63
	III. Abschluß.														
	Die Activa betragen . .	177829	92	3446822	37	461220	72	3908043	09	2569192	01	564837	40	3134029	41
	Die Passiva betragen .	2165	62	3440630	66	—	—	3440630	66	2567457	63	—	—	2567457	63
	Mithin ergibt sich Vermögen	175664	30	—	—	—	—	467412	43	—	—	—	—	566571	78
	Das Vermögen betrug am Rechnungsschlusse 1882	172211	53	—	—	—	—	442490	96	—	—	—	—	538492	45
	Dasselbe hat sich vermehrt um	3452	77	—	—	—	—	24921	47	—	—	—	—	28079	33
	gegen 1882 .	4382	52	—	—	—	—	28488	69	—	—	—	—	17171	72

Vacanzen.

476. Die IV. Lehrerstelle an der hiesigen Knabenschule, mit welcher ein Einkommen von 900 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, kommt durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. August d. J. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen entweder bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Paul hier einreichen.

Orb am 31. Juli 1884.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

Personal-Chronik.

Der Gymnasial-Direktor Dr. Buchenau zu Rinteln ist vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Marburg versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 34. Ausgegeben Sonnabend den 9. August. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Juli 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1554 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 11. Juli 1884, unter

Nr. 1555 das Schlußprotokoll zu dem Vertrage zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von St. Vith nach Ulflingen, d. d. Berlin, den 21. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 66). Vom 21. Juli 1883, und unter

Nr. 1556 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 12. Juli 1884.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 24. Juli 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1557 das Gesetz, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Vom 12ten Juli 1884; und unter

Nr. 1558 das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Vom 16. Juli 1884.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. August 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1560 das Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das General-Konsulat in Schanghai. Vom 20. Juli 1884; und unter

Nr. 1561 das Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

477. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: »Versprechen und Halten ist zweierlei. Ein Wort an die Reichstagswähler der Münchener Wahlkreise" — gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

München den 5. August 1884.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Vertr.: von Braunwart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

478. Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) wird auf Grund des §. 109 desselben bestimmt:

1) Die den höheren Verwaltungsbehörden in jenem Gesetz zugewiesenen Verrichtungen werden von den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizeipräsidenten wahrgenommen. Bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (G. S. S. 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (G. S. S. 237) in Kraft gesetzt werden, treten in diesen Provinzen an die Stelle der Regierungspräsidenten die Regierungsabtheilungen des Innern und die Landdrosteien.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizeibehörden. In der Provinz Hannover gelten als untere Verwaltungsbehörden die Amtshauptleute, in Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, die Magistrate; nach dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes dagegen die Landräthe, in den vorgenannten Städten, mit Ausnahme der in §. 27, Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben.

2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Betriebe des Reichs oder des Staates sowie für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe, soweit hierüber nicht besondere Bestimmungen erlassen werden.

3) Die in den §§. 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 85 Abs. 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Berlin den 30. Juli 1884.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Finanz-Minister.
J. V.:	J. A.:	J. A.:
Herrfurth.	Wendt.	Lent.

Digitized by Google

479. An die Stelle der Nr. 28—54 der zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ergangenen Anweisung vom 4. September 1869 treten die folgenden Bestimmungen:

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25).

1) Antrag des Unternehmers.

28. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist,

1) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath,

2) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name,

b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer,

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen,

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören,

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen,

f. der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallproducte, sowie die Art ihrer Beseitigung.

Bei Schießpulverfabriken und Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,

b. eine Anzahl von Querprofilen beider, und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf fließen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Das eine Exemplar der Vorlagen ist zu diesem Behufe dem zuständigen Baubeamten, das andere, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerberath vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projectirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Den Stadtausschüssen und Magistraten sowie den Kreisausschüssen steht es frei, an Stelle des Staatsbaubeamten einen Beamten der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualification besitzt, zuzuziehen.

Digitized by Google

33. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte und der Gewerberath bei Rückgabe der auf ihre Vollständigkeit geprüften Vorlagen zugleich über diesen Antrag gutachtlich auszusprechen. Demnächst werden die Acten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

2) Vorverfahren.

(Bekanntmachung des Unternehmens und Erörterung der erhobenen Einwendungen.)

34. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen, und er ist zu dieser Uebertragung verpflichtet, wenn er selbst bei dem Unternehmen betheiligt ist. An Stelle des bei dem Unternehmen betheiligten Polizeiverwalters eines Stadtbezirks hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

35. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen,

c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können,

d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen,

e. die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Commissar dieser Behörde),

f. die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

36. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Publicationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

37. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermin durch Uebersendung des beigefügten Duplicats oder einer Abschrift mitzutheilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Acten an die Beschlußbehörde nach Nr. 40 Abs. 2 verfahren.

38. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protocoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Die auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Aussetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich scheint, dem zuständigen Baubeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein

Digitized by Google

zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß (die Regierung) zu befördern.

3) Verhandlung

vor der Beschlußbehörde erster Instanz.

41. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Collegium der Beschlußbehörde, der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (Nr. 47) aus. Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von dem Bezirksausschuß (der Regierung) und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Nr. 42 bis 44 sinngemäße Anwendung.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§. 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Die Zuziehung technischer Staats- oder Communal-Beamten kann gemäß §. 118 a. a. O. erfolgen; insbesondere kann der zuständige Gewerberath mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu der Verhandlung und Berathung zugezogen werden.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§. 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung ab schriftlich abzusetzen.

43. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist, und wem die Kosten auferlegt sind.

Falls die Anlage für zulässig erachtet wird, empfiehlt es sich, die Genehmigung unter folgendem Vorbehalt zu ertheilen:

Die unterzeichnete Behörde behält sich vor, die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung ertheilt ist, abzuändern und zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien.

Diese Genehmigung wird ferner nur auf so lange ertheilt, als nicht eine wesentliche Bedingung, unter welcher die Genehmigung ertheilt worden, verletzt oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte, eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vorgenommen und wegen einer dieser Handlungen gegen den Inhaber der Anlage ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil ergangen ist. Tritt dieser Fall ein, so beschließt die unterzeichnete Behörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren und unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien darüber, ob der Fortbestand der Genehmigung zu bewilligen oder zu versagen sei. Fällt dieser Beschluß auf Versagung aus, so erreicht die ertheilte Genehmigung mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ihr Ende.

Außerdem ist in den Bescheid die Bemerkung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wenn die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

4) Recursverfahren.

45. Die Recursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civil-Proceß-Ordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Recurses und auf das weitere

Digitized by Google

Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Nr. 28 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Recurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Recursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Recursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Recurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Recursschrift.

46. Der Recursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben, wobei wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Nr. 44) zu verfahren ist.

5) Genehmigungsurkunde.

47. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschusse (der Regierung) und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

6) Kosten.

48. Ist eine Partei gemäß §. 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit dieselben nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Recursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Nr. 45 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprocessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24 und 25).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in je zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von der Behörde, bei welcher das Genehmigungsgesuch anzubringen ist, nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist an Stelle des Baubeamten und des Gewerberaths der mit den Dampfkesselrevisionen beauftragte Sachverständige zuzuziehen. Demnächst werden die Vorlagen von der Behörde, falls dieselbe nicht zugleich die Beschlußbehörde ist, der letzteren mit einer gutachtlichen Aeußerung eingereicht.

Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt nach den in Nr. 41 gegebenen Vorschriften.

Auf das Recursverfahren finden die Bestimmungen der Nr. 45 und 46 sinngemäße Anwendung.

Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde

Digitized by Google

gelten die unter Nr. 47 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungsurkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung der Beschlußbehörde. Der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§. 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine commissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

53. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42—44, auf das Recursverfahren die Bestimmungen der Nr. 45 und 46 sinngemäße Anwendung.

54. Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

In der Provinz Hannover kommen bis zum Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (dem 1. Juli 1885) die Vorschriften der Nr. 28—51 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

An Stelle des Landraths (Nr. 28, 34) tritt der Amtshauptmann. In den der Beschlußfassung des Amtshauptmanns unterliegenden Sachen wird von dem letzteren nach Abschluß der Erörterungen über die Zulässigkeit der Anlage in dem gewöhnlichen Geschäftsgang unter Beobachtung der in Nr. 41 Abs. 3, 43 und 44 gegebenen Vorschriften Beschluß gefaßt. Vor der Beschlußfassung ist in der Regel eine gutachtliche Aeußerung des Gewerberaths einzuholen.

Die Beschlußfassung der Landdrostei als Recursinstanz erfolgt nach mündlicher Verhandlung unter sinngemäßer Anwendung der in Nr. 42 enthaltenen Vorschriften. In dem Bescheide ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Berlin den 19. Juli 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe: v. Boetticher.
Der Minister des Innern. In Vertr.: Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

480. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. September 1883 präsentirten Muthung wird dem Bohringenieur E. Sergler zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Frohsinn

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 840 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Flörsbach, Amtsgerichtsbezirks Bieber im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 28. Juli 1884.

Königliches Oberbergamt.

481. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Oktober 1882 präsentirten Muthung wird dem Bohringenieur E. Sergler zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Vorwärts"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 144 142 (Zwei Millionen einhundert vierundvierzig Tausend einhundert zwei und vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wirtheim, Amtsgerichtsbezirk Orb im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Richter zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 31. Juli 1884.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

482. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. September 1883 präsentirten Muthung wird dem Bohringenieur E. Sergler zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Segen Gotte

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 805, (Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend achthundert fünf) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Flörsbach, Amtsgerichtsbezirks Bieber im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 30. Juli 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

483. In Folge eines Berichts des Königlichen Landraths zu Rinteln vom 30sten v. M. bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß für den Lieferungsverband resp. Hauptmarktort Rinteln der Durchschnitts-Marktpreis nicht wie in unserer Bekanntmachung vom 14. Juli c., Nr. 31 Seite 125 unseres Amtsblattes pro 1884 angegeben, für den Centner Heu 1 M. 75 Pf. und für den Centner Stroh 2 M. 75 Pf., sondern umgekehrt 2 M. 75 Pf. für den Centner Heu und 1 M. 75 Pf. für den Centner Stroh beträgt.

Kassel den 6. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

484. Am 12. April d. J. explodirte in der Druckerei und Appretur der Gebr. Schultze & Ruscher in M. Gladbach die s. g. Dampfhütte, ein zum Dämpfen von gedruckten Zeugen bestimmter Dampfapparat. Durch die fortgeschleuderten Stücke wurden zwei Meister getödtet, ein Arbeiter verletzt.

Der explodirte Dampfapparat war von der Firma John M. Sumner & Co. in Manchester bezogen und am Tage der Explosion zum ersten Mal in Benutzung genommen. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, daß die schlechte Construction und das ungeeignete Material des Dampfapparats die Explosion größtentheils verschuldet haben. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der vordere Boden des cylinderförmigen Apparats ebenso, wie der Verschlußdeckel, aus Gußeisen hergestellt waren, daß dieser vordere gußeiserne Boden eine quadratische Oeffnung von 147 Centimeter im Lichten für den gußeisernen Verschlußdeckel hatte und daß die zur Aufnahme der Deckeldichtung bestimmte Kehle des vorderen Bodens wie auch ein Charnier des Verschlußdeckels des als neu bezogenen Apparates bereits von früher her gebrochen und schlecht geflickt waren.

Da ein strafrechtliches Einschreiten gegen die englische Firma, welche durch die Lieferung des schlechten Dampfapparates den Verlust zweier Menschenleben mit herbeigeführt hat, aussichtslos ist, so wollen wir den Namen und das Verhalten der englischen Firma hierdurch wenigstens der öffentlichen Beurtheilung übergeben. Kassel den 8. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

485. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betr. die Schonzeiten des Wildes, wird hiermit der Aufgang der Jagd auf Hasen auf den 15. September d. J. festgesetzt.

Kassel den 4. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

486. Der Kaufmann Max Budge zu Frankfurt a/M. ist zum chilenischen Consul dortselbst ernannt worden.

Kassel den 1. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

487. Mit dem 9ten d. Mts. wird während der Badesaison eine directe Personen- und Gepäckbeförderung mittelst Retour-Saison-Billets von Kassel nach Norderney und Borkum via Hannover-Bremen eingerichtet.

Das Nähere ist bei der Billet-Expedition Kassel zu erfahren. Hannover den 7. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

488. Bei den Postagenturen in Kassel (Kreis Gelnhausen), Fürstenhagen (Bz. Kassel), Harmuthsachsen und Niederkaufungen (Bz. Kassel) sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Kassel den 21. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector. zur Linde.

489. Bei den Postagenturen in Gensungen und Dörnberg sind Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Kassel den 28. Juli 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

490. Vorlesungen an der Königlichen Thierarzneischule in Hannover. — Winter-Semester 1884/85. — Beginn: 6. October 1884. — Director Prof. Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten. — Prof. Hegemann: Anorganische Chemie; Pharmacognosie; Pharmaceutische Uebungen. — Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spital-Klinik für größere Hausthiere. — Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Ana-

Digitized by Google

tomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spital-Klinik für kleine Hausthiere. — Lehrer Tereg: Anatomie der Hausthiere; Physiologie II.; Anatomische Uebungen. — Lehrer Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. — Professor Dr. Heß: Zoologie. — Dr. Ehrlenholz: Physik. — Lehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — Repetitor Dr. Arnold: Physikalische und chemische Repetitorien. — Repetitor Pusch: Anatomische und physiologische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, bei welcher das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, wenn sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt

die Direction der Königlichen Thierarzneischule.

Dr. Dammann.

Vacanzen.

491. Bewerber um die am 1. August d. J. zur Erledigung kommende evangelische Schulstelle zu Mäckelsdorf wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Riedeling zu Schemmern, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Eschwege den 26. Juli 1884.

Der Königliche Landrath.

492. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Raboldshausen, Kreises Homberg, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark, 90 Mark Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Kassel am 28. Juli 1884.

Vorsteheramt der Israeliten.

493. Die Schulstelle zu Sterkelshausen ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. October cr. wieder zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Boclo zu Braach, oder dem Unterzeichneten einreichen. Rotenburg am 26. Juli 1884.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

494. Bewerber um die am 1. October d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Ubenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Ubenhausen zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar den 4. August 1884.

Der Königliche Landrath. Dr. Wentzel.

495. Der eine von drei Kehrbezirken hiesigen Kreises ist durch den Tod des Schornsteinfegermeisters Hundeshagen zur Erledigung gekommen.

Bewerber wollen sich bis spätestens zum 1. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde unter Beifügung ihrer Atteste melden.

Eschwege den 4. August 1884.

Der Königliche Landrath. v. Walther, k. A.

Personal-Chronik.

Der Professor an der technischen Hochschule in Berlin, Dr. Heinrich Weber ist zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Primavesi in Kassel bei der auf sein Nachsuchen ertheilten Entlassung aus dem Amte als Notar der Rothe Adler-Orden IV. Classe.

Ernannt: der Gerichtsassessor Dr. Bartsch in Witzenhausen zum Amtsrichter in Sonderburg,

die Rechtskandidaten Steinhaus und Reul zu Referendaren.

Versetzt: der Gerichtsassessor Schröder aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kassel in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a/M.

Der zum Bürgermeister der Stadt Großalmerode gewählte Stadtschreiber Carl August Rüppel daselbst ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Ausschußmitgliedes Ludwig Köster zu Deisel ist der jetzige Beigeordnete Heinrich Niemeyer daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. An Stelle des von Kleinenglis nach Kassel verzogenen Gutsbesitzers G. Hünersdorf ist der Lehrer Seng zu Kleinenglis zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Vicebürgermeisters Robrecht zu Vernawahlshausen ist der jetzige Beigeordnete W. Quentin daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 13. August. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

496. Bekanntmachung, betreffend die durch eine im Kriege 1870/71 erlittene innere Dienstbeschädigung invalide gewordenen, aus dem aktiven Militairdienste ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften, denen ein Recht zur Geltendmachung eines Versorgungs-Anspruchs nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Seite steht.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Um denjenigen Theilnehmern an dem Kriege von 1870/71, welche in Folge erlittener innerer Dienstbeschädigung invalide geworden, wegen Ablaufs der gesetzlichen Präklusivfrist aber zur Geltendmachung von Versorgungs-Ansprüchen nicht berechtigt sind, durch Gnadenbewilligungen zu Hülfe zu kommen, bestimme Ich, daß die Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und mir zur Gnadenbewilligung aus Meinem Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse unterbreitet werden, sofern Thatsachen nachgewiesen sind, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung zu begründen vermögen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Bad Gastein den 22. Juli 1884.

gez.: **Wilhelm.**

ggez.: von Bismarck.

An den Reichskanzler.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Unterstützungsgesuche der bezeichneten Invaliden bei denjenigen Bezirks-Kommandos bezw. Bezirks-Feldwebeln anzubringen sind, in deren Bezirk die Betreffenden wohnen.

Derartige Gesuche werden unter der Voraussetzung, daß ein Lebenswandel des Bittstellers vorliegt, welcher diesen einer Allerhöchsten Gnadenbewilligung nicht unwürdig erscheinen läßt, nur bei Erfüllung folgender Bedingungen:

a) einer durch Krankheit aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche eine Unterstützungsbedürftigkeit begründet,
b) dem Nachweis von Thatsachen, welche die Ueberzeugung von dem ursächlichen Zusammenhang der Krankheit mit einer im Kriege 1870/71 erlittenen inneren Dienstbeschädigung zu begründen vermögen,

Seiner Majestät dem Kaiser und Könige befürwortend vorgelegt werden.

In diesem Jahre werden die Königlichen General-Kommandos durch besondere Superrevisions-Kommissionen die Gesuchsteller militairärztlich untersuchen lassen und vorher Zeit und Ort der Untersuchung bekannt machen. Vom nächsten Jahre ab dagegen sind etwaige derartige Gesuche so frühzeitig bei den Bezirks-Kommandos beziehungsweise Bezirksfeldwebeln anzumelden, daß die Prüfung derselben bei dem Ersatzgeschäft vorgenommen werden kann.

Gesuche, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen Begründung fehlt, werden schon in der Instanz der Bezirks-Kommandos abgewiesen.

Berlin den 1. August 1884.

Kriegs-Ministerium. In Vertr.: Zastrow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

497. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 8 zu den in den Jahren 1876 bis 1879 ausgefertigten Schuldverschreibungen der Preußischen vierprocentigen konsolidirten Staatsanleihe über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 30. Juni 1888 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. werden vom 15. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/Main bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu überge ben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es deppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons

Digitized by Google

mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Zum Schluß wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß zu den gedachten Schuldverschreibungen vom Jahre 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe III. jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe IV. eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin den 19. April 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den Verzeichnissen über die Behufs Empfangnahme der neuen Zinsscheine einzureichenden Talons bei der Regierungs-Hauptkasse hierselbst und den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Kassel am 3. Mai 1884.

Königliche Regierung.

---

498. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1884.

Laufende Nummern.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch.	Kalbfleisch.	Schweine-fleisch.	Hammel-fleisch.	Ziegen-fleisch.	Hammel-fleisch, geräuchert.	Speck, geräuchert.	Ch-Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
1	Cassel . .	18 71	16 31	16 37	16 05	25 69	36 56	41 38	5 82	4 28	4 88	1 44	1 22	1 40	1 01	1 30	1 60	2 20	3 21
2	Frislar .	19 —	16 43	16 50	15 84	22 —	32 25	28 —	3 20	3 70	4 68	1 25	1 20	1 15	— 90	1 12	1 70	1 92	2 62
3	Fulda . .	18 62	16 73	16 42	16 50	40 —	38 —	46 —	4 —	4 50	4 58	1 30	1 16	1 26	— 75	1 16	1 80	1 80	3 —
4	Hanau . .	20 82	19 56	16 19	16 90	28 50	27 —	43 —	4 07	4 64	4 52	1 40	1 10	1 38	1 02	1 30	1 90	2 23	3 59
5	Hersfeld .	19 —	17 13	16 —	16 —	30 —	33 —	42 —	5 —	4 45	6 —	1 50	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 40
6	Hofgeismar	19 —	17 50	17 —	16 —	19 —	33 —	32 —	5 —	4 —	4 50	1 30	1 20	1 30	1 —	1 30	1 60	2 —	3 —
7	Marburg .	20 —	17 50	17 —	18 —	18 —	30 —	46 —	7 —	6 —	5 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	2 —	3 30
8	Rotenburg	19 50	17 50	16 —	16 —	30 —	32 —	40 —	4 —	4 —	4 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	2 40
	Summa .	154 65	138 66	131 48	131 29	213 19	261 81	318 38	35 09	35 57	38 16	10 80	9 58	10 09	7 58	9 88	14 20	16 35	23 52
	Durchschnittsbetrag .	19 32	17 33	16 44	16 41	26 65	32 73	39 80	4 76	4 45	4 77	1 36	1 20	1 26	— 95	1 24	1 78	2 04	2 94

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen Nr. 1.	Mehl. Roggen Nr. 1.	Gersten-graupe	Gersten-grütze.	Buchweizen-grütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (ceylonnäher).	Schweine-schmalz.	Speisesalz.
		M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
1	Cassel	— 30	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 70	— 20
2	Frislar	— 27	— 24	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 —	1 40	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 25	— 50	— 34	— —	— 36	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 20	2 80	1 40	— 20
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 40	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 85	2 09	4 28	3 26	1 04	3 32	4 22	20 80	25 —	12 60	1 56
	Durchschnittspreis	— 36	— 26	— 54	— 47	— 52	— 42	— 53	2 60	3 13	1 58	— 20

Kassel am 7. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

499. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat Juli 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Haupt-marktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	8	03	2	44	2	14
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	8	03	2	44	2	14
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	75	3	—	2	25
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	75	3	—	2	25
5	„ Fritzlar .	Fritzlar . .	7	92	2	34	1	85
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	92	2	34	1	85
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	92	2	34	1	85
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	8	—	3	—	2	23
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	8	—	2	—	2	—
10	„ Melsungen	dgl. . . .	8	—	2	—	2	—
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	—	2	25	2	—
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	—	2	25	2	—
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	8	25	2	29	2	25
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	8	25	2	29	2	25
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	8	25	2	29	2	25
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	8	25	2	29	2	25
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	8	45	2	26	2	32
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	8	45	2	26	2	32
19	„ Marburg .	Marburg . .	9	—	2	50	3	—
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	—	2	50	3	—
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	—	2	50	3	—
22	„ Rinteln .	Rinteln . .	8	—	2	75	1	75
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	71	3	05	2	20

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 11. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

500. Der Herr Ober-Präsident hat zu der vom Vorstande des Vereines Canaria beabsichtigten Verloosung von sogen. „Harzer Rollvögel" bei Gelegenheit der vom 10. bis 14. Januar 1885 stattfindenden II. Concurrenz-Ausstellung die Genehmigung ertheilt. Die Verloosung findet am 14. Januar 1885 statt; der Vertrieb der Loose, deren Zahl auf 5000 festgesetzt ist, bleibt auf die Kreise Kassel (Stadt und Land), Hofgeismar, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Homberg, Fritzlar und Wolfhagen beschränkt.

Kassel den 11. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

501. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870, betr. die Schonzeiten des Wildes, wird hiermit der Aufgang der Jagd auf Hasen auf den 15. und auf Hühner auf den 1. September d. J. festgesetzt.

Kassel den 4. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

502. Zum diesseitigen Local-Gütertarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. October d. J. ab gültige Nachtrag 23 herausgegeben, welcher enthält: anderweite, theils ermäßigte, theils mit Erhöhungen verbundene Ueberführungsgebühren auf der Station Bremen, anderweite, theilweise erhöhete Tarifsätze der Specialtarife für die Stationen Sebaldsbrück und Achim, Ausnahmetarifsätze für Torfstreu zum Export und für Eisenerze, sowie Aenderungen zu den Kilometer-2c. Tabellen. Exemplare des Nachtrags sind von den Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 26. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

503. Mit dem 1. October c. wird die Haltestelle Piesberg für den öffentlichen Verkehr derart geschlossen, daß Personenbeförderung nach und von derselben überhaupt nicht mehr stattfindet und die in den Tarifen für unseren Local- und die Verbands-Güterverkehre enthaltenen Frachtsätze nur noch für solche Sendungen Anwendung finden, welche von der Piesberger Bergwerksverwaltung ausgehen oder an dieselbe gerichtet sind. Hannover den 4. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

504. Bei der Postagentur in Aufenau ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Kassel den 6. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: Graefe.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

505. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei derselben vom 20. August d. J. an, sowie außerdem in bisheriger Weise bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Kassel erfolgen.

Jedoch dürfen die Zinsabschnitte noch rückständiger Seitens des Inhabers unkündbarer („gelber") 4½ procentiger Schuldverschreibungen (Serie 1, 2, 5 und 6), welche letztere sämmtlich zum 1. November 1881 oder kraft Verloosung schon früher gekündigt sind, nicht Seitens der Königlichen Steuerkassen, sondern ausschließlich bei unserer Hauptkasse eingelöst werden.

Kassel am 6. August 1884.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
J. V.: Lotz.

Vacanzen.

506. Die IV. Lehrerstelle an der hiesigen Knabenschule, mit welcher ein Einkommen von 900 Mk. neben freier Wohnung und Feuerung verbunden, kommt durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. August d. J. ab zur Erledigung.

Digitized by Google

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 4 Wochen entweder bei dem Unterzeichneten, oder bei dem Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Paul hier einreichen.

Orb am 31. Juli 1884.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

507. Die Schulstelle zu Bortshausen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungs-Zulage von 90 Mark ein Jahreseinkommen von 750 Mark verbunden ist, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. September d. J. vacant und soll baldigst wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 10. September d. J. bei dem Herrn Lokal-Schul-Inspector, Pfarrer Chelius in Ebsdorf anbringen.

Marburg den 8. August 1884.

Der Landrath Schreiber.

508. Bewerber um die mit 1. September c. zur Erledigung kommende 4te Lehrerstelle in Bergen, mit welcher ein jährliches Einkommen von 900 Mark neben freier Wohnung oder entsprechender Miethsentschädigung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, werden zur alsbaldigen Einreichung ihrer Bewerbungsgesuche nebst den nöthigen Zeugnissen aufgefordert.

Hanau am 4. August 1884.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

Dem von dem akademischen Senate zum Rector der Universität Marburg für das Amtsjahr 1884/85 erwählten Professor Dr. Heinrici ist die ministerielle Bestätigung ertheilt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Haueda, Friedrich Wolfgang Theodor Schüler, ist zum Metropolitan der Klasse Witzenhausen bestellt und ihm die erste Pfarrstelle zu Witzenhausen verliehen worden.

Der Amtswundarzt a. D. Friedrich Dietzel in Naumburg ist gestorben.

Der Büreau-Hülfsarbeiter August Mösta ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Kassel ernannt.

Der Auseinandersetzungs-Feldmesser und Kulturtechniker Richard Traugott Hemmleb zu Kassel ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Ernannt: der Stadtkämmerer George Heidel zu Frankenberg zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der Postassistent Schilling ist von Wabern (Bz. Kassel) nach Fritzlar versetzt.

Dem Maler Neumann hierselbst ist die an der hiesigen Königlichen Kunstakademie vacante Stelle eines ordentlichen akademischen Lehrers übertragen worden.

An Stelle der aus dem Gemeindeamte geschiedenen bisherigen Standesbeamten-Stellvertreter sind als solche bestellt worden die jetzigen Beigeordneten Füller zu Dietershausen, Kohlmann zu Kämmerzell, Brill zu Dipperz, Schmitt zu Blankenau und Hendler zu Großenlüder, je für den betreffenden Standesamtsbezirk.

Nach dem Ausscheiden des Stadtrathsmitgliedes Greif zu Bockenheim aus dem Amte eines Standesbeamten-Stellvertreters ist der bisherige zweite Stellvertreter Stadtschreiber Wilhelm Klose daselbst zum ersten und das Stadtrathsmitglied Friedrich Lindheimer-Böhm daselbst zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk widerruflich ernannt worden.

Versetzt sind vom 1. Juli d. J. ab: die Wegebau-Aufseher Reuter von Sebln nach Birstein, Geschwindner von Steinau nach Schlüchtern, Berk von Schlüchtern nach Salmünster, Kern von Neuenschmitten nach Gassen, Schleich von Fischborn nach Steinau, Schmidt von Altengronau nach Salmünster, Mittler von Vollmerz nach Gilserberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 36. Ausgegeben Sonnabend den 16. August. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

509. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Die Eigenthums-Bestie"

von John Most in New-York, erschienen in der „Internationalen Druckerei der Freiheit", auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bautzen am 8. August 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

510. Das im Verlage von S. Kokosky hieselbst und im Druck von A. Vogel & Comp. hieselbst erschienene Flugblatt: „Ein Wort an die Braunschweiger" ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 durch die unterzeichnete Behörde, als zuständige Landespolizeibehörde, verboten.

Braunschweig den 11. August 1884.

Herzogliche Polizei-Direktion.
Proetzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

511. Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe.
Vom 14. Juli 1884.

In Gemäßheit des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69) hat jeder Unternehmer eines unter den §. 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzteren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum
1. September d. J. einschließlich
festgesetzt.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf den nachstehenden Auszug aus dem genannten Gesetze sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin den 14. Juli 1884.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz.

§. 1 Absatz 1 bis 6.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explosivende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3 Absatz 1.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 9 Absatz 2 und 3.

Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Be-

Digitized by Google

rufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

§. 11.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anleitung
in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.
(§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:

a. Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
b. Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
c. Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden;

d. alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden;

e. Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;

f. jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2) Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a. die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile 2c.) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken 2c. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den §. 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Haus-Brennereien und -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitmedcen, sind anzumelden.

Nichtversicherungspflichtig ist ferner:

b. das Handwerk, soweit nicht die unter 1c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c. sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3) Nach Ziffer 1d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen, als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der

Digitized by Google

Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden, — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterzeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten, aus einem Nachbarhause herrührenden stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4) Als „Aufbereitungsanstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)": die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm 2c.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- 2c. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen 2c.).

5) Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbtreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer 2c. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6) Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten 2c. oder Reparaturen 2c. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungspflicht genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfeger-Gewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher 2c. ist nicht mit anzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei 2c. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn- 2c. Bauten sind nicht anzumelden.

7) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei und -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) erfolgt.

9) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe 2c.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12) Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik 2c. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob

Digitized by Google

die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe rc.) erfolgt.

13) Selbstständige Gewerbtreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbtreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet) diesen Betrieb gemäß Ziffer 1d anmelden.

14) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

5) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat ..... Kreis (Amt) .....
Regierungsbezirk . Gemeinde- (Guts-) Bezirk .

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes[1]).	Art des Betriebes[2]).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

....., den ..... 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

[1]) Z. B. Baumwoll-Spinnerei, -Weberei, -Färberei, -Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

[2]) Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor rc.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

512. Mit Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Marbach ist bis auf Weiteres der Diözesanpriester Weber daselbst beauftragt worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel den 11. August 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

513. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 14. Juli d. J. will Ich der Stadtgemeinde Borken, Regierungsbezirks Kassel, das Enteignungsrecht für die zur Verbreiterung des im Stadtbezirk liegenden sogenannten Pommerweges an der Einmündung desselben in die Landstraße nach dem zurückerfolgenden Kartenauszuge erforderlichen Grundstücke hiermit verleihen.

Bad Gastein den 21. Juli 1884.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten."

wird in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kassel den 13. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

514. Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche rc. aus Frankreich. — Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird zur Verminderung der Gefahren der Choleraverbreitung hiermit für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks das nachstehende Verbot erlassen:

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, von Hadern und Lumpen aller Art aus Frankreich ist bis auf Weiteres verboten.

Ausgenommen bleiben Wäsche und Kleidungsstücke der Reisenden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, hat Bestrafung nach §. 327 des Strafgesetzbuchs und nach §. 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 sowie Confiscation der verbotswidrig ein- und durchgeführten Gegenstände zu gewärtigen.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Kassel den 15. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Ernannt: an Stelle des verstorbenen Stadtrezeptors Bolmar der Bürgermeister Grunhardt zu Naumburg zum Anwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 20. August. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

515. Die Zinsscheine — Reihe II Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1880 für die 4 Jahre vom 1. Oktober 1884 bis 30. September 1888 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 1sten September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Ober-Postkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin den 11. August 1884.

Reichsschulden-Verwaltung.

516. Mit Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69) erlassene Verordnung vom 30. Juli d. J. zu 2 wird bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe (— Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Dachschieferbrüche, Traßbrüche und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche in den linksrheinischen Landestheilen und der Stein- und Braunkohlengruben im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 22. Februar 1869 [G. S. S. 401] —) im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern Folgendes bestimmt:

1) In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem gedachten Reichsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen von den „Oberbergämtern" wahrzunehmen.
   Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne jenes Gesetzes gelten die „Revierbeamten".
2) Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden hinsichtlich der bezeichneten Betriebe von den Revierbeamten beziehungsweise von den als solche fungirenden Werksdirektoren wahrgenommen.

Berlin der 13. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
(gez.) Maybach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

517. Von den Herren Kreissecretairen Baabe in Hanau und Bender in Dietz ist ein Handbuch für Standesbeamte herausgegeben worden, auf das wir die Herren Standesbeamten des Regierungsbezirks hierdurch aufmerksam machen wollen. Dasselbe ist im Selbstverlage der Herausgeber erschienen.

Kassel am 18. August 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

518. Seine Majestät der König haben geruht, der Großherzoglich Hessischen Bürgermeisterei der Kreisstadt Friedberg mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten v. Mts. zu gestatten, Loose zu der mit dem diesjährigen dortigen Herbst-Pferdemarkte zu verbindenden, von der Großherzoglichen Landesregierung genehmigten Ausspielung von Pferden ꝛc. auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau und Gelnhausen, sowie in dem Obertaunus-Kreise und in den zum Stadtkreise Frankfurt a/M. gehörigen Landgemeinden zu vertreiben.

Kassel den 17. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

519. Der nachstehende Auszug aus den Bestimmungen der §§. 54 und 59 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875:

„Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen."

wird hiermit in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung in Gemäßheit des §. 62 des Bahnpolizei-Reglements mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark zu bestrafen ist, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. Kassel den 9. August 1884.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt
(Eisenbahn-Directionsbezirk Elberfeld).

Vacanzen.

520. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gersfeld mit dem Wohnsitz in Hilders ist in Folge Beförderung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus des Kreises Hersfeld erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Wir fordern deshalb qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf uns innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kassel den 18. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

521. Die dritte Pfarrstelle an der Freiheiter Gemeinde (St. Martinskirche) dahier wird durch die Pensionirung ihres seitherigen Inhabers zum 1sten October d. J. erledigt werden.

Indem wir bemerken, daß der neu zu bestellende dritte Pfarrer an der genannten Gemeinde verpflichtet werden wird, sich die von dem Kirchenregimente für angemessen erachteten Abänderungen bezüglich seiner dienstlichen Obliegenheiten und des Pfründeneinkommens seiner Pfarrstelle gefallen zu lassen, auch seinem Vorgänger auf Lebenszeit das Nutzungsrecht an der zur dritten Pfarrstelle gehörenden Dienstwohnung einzuräumen, sowie zur Pension desselben aus dem Stelleneinkommen den Betrag von jährlich 650 Mark in noch näher zu bestimmenden Raten abzugeben, wogegen er selbst die Bewilligung des zur Erreichung der seinem Dienstalter entsprechenden Minimalbesoldung erforderlichen Zuschusses sowie einer angemessenen Miethentschädigung während dieser Zeit zu erwarten hat, fordern wir geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle hierdurch auf, ihre desfallsigen Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Kassel den 14. August 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

522. Die lutherische Pfarrstelle zu Grüßen in der Classe Rauschenberg wird zum 1. October d. J. durch Pensionirung ihres seitherigen Inhabers erledigt werden. Geeignete Bewerber um dieselbe werden hierdurch veranlaßt, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Geistliche verpflichtet werden wird, zur Aufbringung der Pensionen des Pfarrers Döpping den jährlichen Betrag von 1200 Mark abzugeben, daß er indeß durch diese Abgabe an dem seinem Dienstalter entsprechenden Minimal-Einkommen keinen Abbruch erleiden wird.

Kassel den 8. August 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

523. Bewerber um die mit dem 1. September d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Machtlos, mit welcher ein Einkommen von jährlich 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Bilmar zu Breitenbach a. H. einzureichen.

Ziegenhain im August 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Landgerichtsrath Hackel in Berlin zum Oberlandesgerichtsrath in Kassel,

die Rechtskandidaten Wippermann und Fuchs zu Referendaren.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Keßler in Grebenstein als Landrichter mit dem Charakter als Landgerichtsrath an das Landgericht in Kassel.

Dem commissarischen Steuerempfänger Locher zu Steinau ist vom 1. Juli d. J. ab die Verwaltung der Forstkassengeschäfte der Oberförsterei Steinau widerruflich übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67 und das Statut der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Errichtet 1872.

Statut

der

Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden.

I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§ 1.

Die unter dem Namen

Sächsische Vieh-Versicherungs-Bank

gebildete Genossenschaft gewährt ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe des gegenwärtigen Statuts.

Die Genossenschaft ist auf Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder gegründet und hat juristische Persönlichkeit.

B. Domicil.

§ 2.

Der Sitz der Genossenschaft ist Dresden.

C. Zweck.

§ 3.

Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatze des dem Versicherten ohne sein Verschulden entstandenen wirklichen Verlustes.

Die Bank ersetzt den Schaden, welcher ohne Verschulden des Versicherten durch den Tod der versicherten Thiere oder durch nothwendig gewordenes Tödten derselben entstanden ist, mag die unmittelbare Todesursache oder die Nothwendigkeit des Tödtens herbeigeführt sein durch Krankheiten, Seuchen oder sonstige Unglücksfälle, soweit letztere nicht ausdrücklich im § 31 des gegenwärtigen Statuts aufgenommen sind, und nicht nach Reichs- oder Landes-Gesetzen eine Schaden-Vergütung stattfindet. Kur- und Fütterungskosten sind in keinem Falle ersatzpflichtig.

Die Versicherung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und Hunde.

D. Ausdehnung.

§ 4.

Die Thätigkeit der Bank erstreckt sich auf das deutsche Reich, kann aber nach Beschluß der General-Direction im Einverständnisse mit dem Verwaltungsrathe auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

E. Mitgliedschaft und Verwaltungsgrundsätze.

§ 5.

Die Mitgliedschaft an der Genossenschaft wird erworben durch Abschluß des Versicherungs-Vertrags mit der Bank.

Die Bank kann Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Mit dem Erlöschen des Versicherungs-Vertrags erreicht die Mitgliedschaft ihre Endschaft.

§ 6.

Zur Erreichung der Zwecke der Bank dienen folgende Mittel:

1. die von den Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Prämien und die von ihnen nach §§ 13 und 15 zu erlegenden Anzahlungen;
2. der anzusammelnde Reservefonds nach Maßgabe der §§ 13, 37;
3. der anzusammelnde Schaden-Dispositions-Fonds nach Maßgabe des § 36;
4. die Zinsen vom Schaden-Dispositions-Fonds, Reservefonds und von den etwaigen sonstigen Beständen;
5. extraordinäre Einnahmen.

§ 7.

Die Prämien werden je nach der Größe des einzelnen Risikos von der General-Direction festgestellt und sollen nicht weniger als 2½ Procent und nicht mehr als 10 Procent der Versicherungssumme betragen.

§ 8.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Prämien dürfen ohne deren Zustimmung während der Dauer des Versicherungsvertrags nicht erhöht werden.

Weitere Leistungen zu Vereinszwecken als die bedungenen **festen Prämien,** können den Mitgliedern weder in der Form von Zu- oder Nachschüssen noch in anderer Weise angesonnen werden; vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 13 und 15.

§ 9.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1. Thiere, welche mit innern oder äußern Krankheiten behaftet sind,
2. Thiere, welche in angesunden Ställen stehen,
3. Thiere in oder aus Ställen, worin innerhalb der letzten sechs Monate der beantragter Versicherung Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Roß, Wurm, Räude oder Pocken vorgekommen sind,
4. Pferde, Maulthiere und Esel im Alter unter 12 Monaten und über 15 Jahre,
   Rindvieh im Alter unter 6 Monaten,
   Schweine, Ziegen und Schafe im Alter unter 3 Monaten.

Hinsichtlich anderer Thiergattungen bleibt es der General-Direction überlassen, die Zulässigkeit der Versicherung an bestimmte Altersgrenzen zu binden.

Bei bereits versicherten Pferden bedingt in Schadensfällen der Beginn des vierzehnten Jahres eine alljährliche Herabminderung der Versicherungssumme um zehn Prozent.

§ 10.

Der Versicherungs-Vertrag wird in der Regel auf ein Jahr geschlossen; es kann jedoch auch auf kürzere Zeit, wiewohl nicht unter 6 Monaten, und auf längere Dauer, aber nicht über 5 Jahre versichert werden.

Versicherungen auf 6 Monate zahlen die Jahres-Prämie.

§ 11.

Versicherungen mit außergewöhnlich gefährlichem Risiko, sowie Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner Vieh-Versicherungs-Verbände werden unter besonders zu vereinbarenden, von der General-Direction festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen.

II. Bedingungen der Versicherung.

A. Obliegenheiten bei der Versicherungsnahme.

§ 12.

Wer bei der Bank Versicherung nehmen will, hat dies auf einem von der General-Direction bestimmten Formulare schriftlich zu beantragen.

Wer einen Versicherungs-Antrag stellt, verpflichtet sich im Falle der Annahme des Antrags schon hierdurch und ohne daß es einer weiteren Erklärung bedarf, sich dem Statut und allen etwaigen gesetzmäßig vereinbarten Nachträgen und Abänderungen zu unterwerfen.

Digitized by Google

Der Antragsteller hat die Stückzahl und den Gesundheitszustand des zur Versicherung beantragten Viehstandes durch einen staatlich approbirten Thierarzt, falls solcher im Orte oder einstündiger Umgebung wohnt, oder auf andere von der General-Direction zu bestimmende Weise feststellen zu lassen und den Gesammt-Werth der versicherungsfähigen Stückzahl jeder Thiergattung des zur Versicherung gebrachten Viehstandes anzugeben. Die Versicherungssumme muß durch 10 theilbar sein.

Bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Hunden muß, bei dem Rindvieh kann ein Signalement und eine bescheinigte Taxe eingereicht werden.

§ 13.

Der Versicherungsnehmer hat bei Stellung seines Antrages von der angegebenen Versicherungssumme 1% zu zahlen, wovon 1/3 % als Eintrittsgeld und 1/3 % nach § 37 auf den zu errichtenden Reservefonds verrechnet werden. Bei Ablehnung des Antrages wird diese Anzahlung nach Abzug der baaren Auslagen zurückerstattet. Bei nicht erfolgter Einlösung der Police verfällt obiges 1% der Bank.

§ 14.

Der Antragsteller ist drei Wochen an seinen Antrag gebunden, innerhalb welcher Frist sich die General-Direction über Annahme oder Ablehnung desselben zu erklären hat.

Im Fall der Annahme des Antrags wird dem Antragsteller eine von der General-Direction auszustellende Police nebst einem Exemplar des Statuts eingehändigt. Die Police stellt den Beginn und die Dauer der Versicherung fest, und hat einen Auszug des Statuts, sowie sonstige Bestimmungen der General-Direction auf Grund des Statuts und insbesondere die ausdrückliche Bemerkung zu enthalten, daß der Versicherte an die Vorschriften des Statuts gebunden sei.

Der Inhalt des Antrags, der Police und des Statuts sind für die Beurtheilung des Vertragsverhältnisses maßgebend.

§ 15.

Gegen Aushändigung der Police hat der Versicherte die in der Police berechnete Versicherungsprämie nebst den Policegebühren zu bezahlen.

Die Policegebühren betragen bei einer Versicherungssumme von weniger als 600 Mark 2 Mark und bei einer Versicherungssumme von 600 Mark und darüber 3 Mark incl. Porto bis zur Aushändigung.

Wenn nach dem Gesetze des Staates, wo der Versicherungs-Vertrag zum Abschlusse oder zur Erfüllung gelangt, der Police oder andere von der Bank oder dem Versicherten auszustellende Urkunden einer Stempeladgabe oder sonstigen Steuer unterliegen, so sind dergleichen Abgaben und Steuern von dem Versicherten zu bezahlen.

Bei Prolongationen und Aenderungen des ursprünglichen Vertrags wird nur die Hälfte der Policegebühren neben den sonst entstehenden Kosten und Auslagen berechnet. Bei Nachversicherungen sind außer den sonstigen Kosten und Auslagen die vollen Policegebühren zu entrichten.

Jedes Mitglied hat das Porto für alle seine Versicherung betreffenden Angelegenheiten, sowie die für thierärztliche Bemühungen und Atteste entstehenden Kosten zu tragen.

§ 16.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Police auf vorherige, ihm von der General-Direction unmittelbar zuzufertigende Anzeige durch Zahlung der Prämie und der Gebühren pünktlich innerhalb der im § 28 festgesetzten Frist einzulösen. Kommt er mit Zahlung der Prämie und der Gebühren für die Police, Prolongation oder Prämien-Leistung ganz oder theilweise in Verzug, so ist die Bank berechtigt, die Jahresprämie sowie die Gebühren sammt Verlägen und 5% Verzugszinsen davon einzuklagen. Im Falle des Unterliegens hat der Versicherte der Bank sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten und zwar auch diejenigen, welche an sich nicht zu den erstattungspflichtigen zu rechnen sein sollten.

§ 17.

Der Versicherte erwirbt nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er die von ihm nach §§ 13, 15, 16 zu leistenden Zahlungen entrichtet hat.

Ausstellungen gegen den Inhalt der Police sind von dem Versicherten unmittelbar bei der General-Direction innerhalb 8 Tagen, vom Empfange der Police an gerechnet, vorzubringen. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

§ 18.

Wenn nach dem gegenwärtigen Statute Erklärungen an die General-Direction und beziehentlich deren Vertreter und Agenten, oder von der Bank binnen bestimmter Frist abzugeben sind, so genügt es, wenn die solche Erklärungen enthaltenden Schriftstücke binnen dieser Frist zur Post gegeben werden, der Poststempel des Abgangsortes ist maßgebend.

B. Obliegenheiten bei Veränderungen im Viehstande.

§ 19.

Durch Wechsel in den einzelnen Stücken einer versicherten Thiergattung wird der Bestand des Versicherungs-Vertrags an sich nicht berührt. Bei Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen steht es dem Versicherten frei, die ursprünglich versicherten Thiere während der Dauer der Versicherung durch ebensoviel Stücke gleicher Gattung zu ersetzen, ohne daß es einer Anzeige des Wechsels im Viehstande bei der Bank bedarf.

Im Falle eines Wechsels bei Pferden, Maulthieren, Eseln und Hunden, sowie bei Rindvieh, welches nach Signalement und Taxe versichert worden (§ 12, Schlußsatz), ist jedoch die Haftpflicht der Genossenschaft aus dem Versicherungs-Vertrage davon abhängig, daß der Wechsel der Bank angezeigt werde. Es ist deshalb der Versicherte verpflichtet, spätestens innerhalb 4 Wochen nachdem der Wechsel stattgefunden, hiervon bei dem Agenten oder der General-Direction unmittelbar schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er dies, so tritt unbeschadet seiner eigenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der vereinbarten Prämien auf die vertragsmäßige Dauer des Versicherungs-Vertrags die Entschädigungspflicht der Bank außer Kraft.

Der Versicherte kann jeder Zeit die Erhöhung der Versicherungssumme bei der Bank beantragen. Ein solcher Antrag ist wie der Antrag auf Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags zu behandeln.

Wenn der Versicherte die Stückzahl einer versicherten Thiergattung während der Dauer der Versicherungszeit erhöht, so ist er verpflichtet, innerhalb 8 Tagen von dem Zeitpunkte an, an welchem die Erhöhung stattgefunden hat, die Versicherung des Zuwachses zu beantragen. Unterläßt er dies, so tritt unbeschadet seiner eigenen vertragsmäßigen Verbindlichkeit zur Fortentrichtung der vereinbarten Prämien auf die vertragsmäßige Dauer des Versicherungsvertrags die Entschädigungspflicht der Bank außer Kraft.

Durch eine während der Versicherungszeit eintretende Verringerung des versicherten Viehstandes oder des Werthes desselben erlangt der Versicherte keinen Anspruch auf theilweisen Erlaß oder auf Rückzahlung der Prämie. Ist jedoch auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahre versichert worden, so kann der Versicherte beim Ablauf eines jeden Versicherungsjahres verlangen, daß die Versicherungssumme entsprechend der in diesem Jahre eingetretenen Verminderung des Werthes des Viehstandes für das nächste Jahr ermäßigt werde. Zu diesem Behufe hat der Versicherte die Umschreibung der Police spätestens 14 Tage vor dem Ablaufe des Versicherungsjahres schriftlich bei der General-Direction unmittelbar zu beantragen. Unterläßt er dies, so bleibt die letzte Versicherungssumme in Kraft.

Die für Aenderungen oder Nachversicherungen zu leistenden Zahlungen werden von der General-Direction bei Ausfertigung der Policen-Nachträge berechnet. Der Versicherte erhält hierüber von der General-Direction unmittelbar eine Anzeige und ist verpflichtet, die Zahlung gegen Aushändigung des Policen-Nachtrags nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 16 und 23 und bei Vermeidung der dort angedrohten Rechtsnachtheile zu leisten.

§ 20.

Wenn das Eigenthumsrecht an dem versicherten Vieh während der Dauer des Versicherungsvertrags auf einen Anderen übergeht, so kann Letzterer in den Versicherungsvertrag bezüglich der erworbenen Thiere nur mit Genehmigung der General-Direction eintreten, worüber ihm unter Berechnung der Policegebühren (§ 15 Abs. 4) binnen 3 Wochen nach gestelltem Antrage eine

Digitized by Google

neue Police zugefertigt wird. Im Falle nicht erfolgter Genehmigung ist der Vertrag von Seiten der Bank bezüglich der fraglichen Thiere als aufgehoben zu betrachten. Der bisherige Eigenthümer haftet in diesem Falle nur für die Versicherungs-Beiträge des laufenden Versicherungsjahres.

Wegen der nicht entäußerten oder im Laufe des Versicherungs-Jahres vom Versicherten wieder erworbenen Thiere der versicherten Gattung ist der Versicherungs-Vertrag vom Versicherten auf die vereinbarte Versicherungszeit aufzuhalten. Dagegen wird der Versicherte von seinen Verbindlichkeiten aus dem Versicherungs-Vertrage bezüglich einer versicherten und abgeschafften Thiergattung frei, wenn er sämmtliche Thiere gleicher Gattung innerhalb des Versicherungsjahres nicht wieder erwirbt und spätestens 3 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums nach Maßgabe von § 21 kündigt.

Erben des Versicherten treten in dessen Rechte und Verpflichtungen ein.

Wenn versicherte und unversicherte Thiere ein und derselben Gattung eine gemeinsame Stallung erhalten, so tritt die Entschädigungspflicht der Bank bis nach eingeholter Genehmigung der General-Direction außer Kraft.

C. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherung.

§ 21.

Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der in der Police bestimmten Versicherungszeit an prolongirt, wenn nicht spätestens 3 Wochen vor diesem Zeitpunkte der Versicherungsvertrag entweder von Seiten der Bank oder von Seiten des Versicherten schriftlich gekündigt worden ist.

Die Kündigung seitens der Bank erfolgt mittels direkten Briefes der General-Direction an den Versicherten. Die Kündigung seitens des Versicherten muß von diesem selbst oder seinem sich legitimirenden Beauftragten durch eingeschriebenen Brief bei der General-Direction unmittelbar bewirkt werden.

Im Falle stillschweigender Prolongation ist anzunehmen, daß der Versicherungsvertrag unter den bisherigen Bedingungen auf die ursprünglich bestimmte Versicherungszeit fortzusetzen sei.

Die Revision versicherter Viehställe steht der General-Direction jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen vor Aushändigung der betreffenden Police zu.

D. Rechnungsführung und Zahlungsfristen.

§ 22.

Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 4 Pfennig und weniger gar nicht, 5 Pfennig und mehr als 10 Pfennig in Ansatz gebracht.

§ 23.

Alle von dem Versicherten zu leistenden Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach der Fälligkeit in baarem Gelde zu entrichten. Für die Prämienzahlungen bei neuen Versicherungen, bei Abänderungen des ursprünglichen Versicherungsvertrags und bei Nachversicherungen tritt die Fälligkeit mit dem Empfange der dem Versicherten nach § 16 und § 19 letzter Absatz zuzufertigenden Anzeige und bei fortgesetzten Versicherungen mit dem Beginne der neuen Versicherungszeit ein.

Werden die Zahlungen nicht pünktlich innerhalb der vorgedachten Frist geleistet, so hört die Entschädigungspflicht der Bank mit dem Ablaufe des siebenten Tages nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung auf und tritt bei nachträglicher Zahlung erst mit dem zehnten Tage nach erfolgter Zahlung wieder in Kraft. Der Tag der Zahlung wird hierbei nicht mitgezählt.

E. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten.

§ 24.

Wenn ein versichertes Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein staatlich approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen und nach dessen Rath gewissenhaft verfahren werden. In Eilfällen hat die zu dessen Ankunft der Besitzer selbst, wenn er Sachkundiger ist, das Nöthige anzuordnen, andernfalls den Rath Sachkundiger einzuholen und zu befolgen. Auch ist es ihm gestattet, bei Schweinen im Werthe unter 50 Mark, sowie bei Ziegen und Schafen, anstatt eines approbirten Thierarztes, falls solcher nicht im Orte wohnt, Sachkundige zu Rathe zu ziehen. Der Versicherte hat dem Agenten von jeder Krankheit eines Thieres unverzüglich Anzeige zu machen, sowie den in vorgeschriebener Weise abgefaßten Krankheitsbericht sofort der General-Direction direct zu übersenden. In Ermangelung eines Agenten muß auch die erste Krankheits-Anzeige der General-Direction direct und unverzüglich erstattet werden.

Ist nach der Ansicht des Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten und ist solches lebend zu jedem Gebrauch unfähig geworden, so hat der Versicherte der General-Direction eine gutachtliche Aeußerung des Thierarztes zu übermitteln und ist alsdann das Thier nach vorher erklärtem Einverständnisse oder auf Verlangen der General-Direction zu tödten oder zum Tödten zu verkaufen, unbeschadet der Anwendbarkeit des § 31 auch auf diese Fälle.

Erleidet das Thier jedoch derartige schwere äußerliche Verletzungen, welche das schnelle Verwerthen, resp. sofortige Tödten nothwendig machen, so kann dasselbe erfolgen, wenn von einem approbirten Thierarzte und in Ermangelung eines solchen von zwei sachkundigen Personen diese Nothwendigkeit schriftlich begutachtet wird.

Vor dem Tödten resp. Verkauf des Thieres ist jedoch der Werth desselben, den es im gesunden Zustande vor dem Eintritte der Krankheit oder Verletzung hatte (vergl. § 25), festzustellen.

F. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen. Schaden-Festsetzung.

§ 25.

Von dem Tode eines versicherten Thieres muß der Versicherte in allen Fällen, auch in denen des § 24, Absatz 2 und 3, dem Agenten innerhalb 12 Stunden, oder unmittelbar der General-Direction innerhalb 24 Stunden Anzeige erstatten, und innerhalb fernerer 48 Stunden der letzteren noch ein Attest eines approbirten Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund auf einem dazu bestimmten Formulare einsenden. Alle Entschädigungsansprüche müssen innerhalb 8 Tagen, vom Todestage eines Thieres an gerechnet, bei der General-Direction unmittelbar angemeldet werden.

In Ermangelung eines approbirten Thierarztes im Orte oder vierstündiger Umgebung hat hinsichtlich der Ausstellung des Krankheits- und Sectionsberichtes die General-Direction das Nähere zu bestimmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der General-Direction jeden von ihr geforderten, auf den Verlust bezüglichen Nachweis zu liefern, dem betreffenden Thierarzte bestimmte Auskunft über die dem eingetretenen Todesfalle vorausgegangenen Umstände zu ertheilen, sowie den ihm durch den Tod eines Thieres erwachsenen Schaden nicht allein gewissenhaft unter Angabe des Kaufpreises aufzustellen, sondern auch den mit der Verschätzung beauftragten Personen jede wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

§ 26.

Nach dem Tode eines versicherten Thieres läßt die Bank durch eines ihrer Mitglieder den Werth, welchen das Thier unmittelbar vor dem Tode oder vor dem Eintritte der tödtlichen Krankheit gehabt hat, ermitteln.

Findet die General-Direction diese Werthsermittelung für richtig, so hat sie dies, sowie die Höhe der Werthsermittelung dem Versicherten schriftlich und mit der Verwarnung anzuzeigen, daß ein etwa von ihm gegen die Höhe der Werthsermittelung zu erhebender Widerspruch nur dann werde beachtet werden, wenn letzterer binnen 24 Stunden nach dem Empfange der Anzeige schriftlich entweder bei dem Agenten oder der General-Direction unter gleichzeitiger Bezeichnung eines von dem Versicherten zu wählenden Taxators erhoben werde. Wenn der Versicherte rechtzeitig Widerspruch erhebt, so bezeichnet die General-Direction ihrerseits ebenfalls einen Taxator, welcher in Gemeinschaft mit dem von dem Versicherten Ernannten einen dritten Sachverständigen als Obmann zu wählen hat. Können sich die beiden ersten Taxatoren über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so entscheidet alsdann unter den Vorgeschlagenen das Loos. Die drei Taxatoren haben den Werth zu ermitteln. Es hat hierbei ein

Digitized by Google

jeder von ihnen selbstständig die von ihm ermittelte Summe zu bezeichnen. Dieselben werden zusammengerechnet und durch 3 getheilt. Der auf diese Weise ermittelte Betrag ist die endgiltige Taxe.

Wenn die General-Direction an der Richtigkeit der in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Paragraphen erfolgten Werthsermittelung zweifelt, so hat sie ein anderes Mitglied als Taxator zu bezeichnen und dies dem Versicherten schriftlich mit der Aufforderung anzuzeigen, daß er seinerseits ebenfalls einen Taxator erwähle und von dieser Wahl entweder dem Agenten oder die General-Direction binnen 48 Stunden nach dem Empfange der Anzeige benachrichtige. Kommt der Versicherte dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet dasjenige Verfahren statt, welches im zweiten Absatze dieses Paragraphen für den Fall des von dem Versicherten gegen die erste Taxe erhobenen Widerspruchs vorgeschrieben ist. Leistet aber der Versicherte der Aufforderung entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig Folge, so hat der von der General-Direction ernannte Taxator allein den Werth festzustellen und es dürfen gegen dessen Feststellung Einwendungen nicht erhoben werden.

G. Entschädigung.

§ 27.

Die Bank hat nur für diejenigen Schäden Ersatz zu leisten, welche sich nach Ablauf der Quarantainefrist ereignen. Die Quarantainefrist beginnt mit dem in der Police genannten Anfangstage der Versicherungszeit und endigt mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages, Nachts 12 Uhr. Einer Quarantainefrist ist auch jedes neu eingestellte Thier unterworfen. Bezüglich einer zu leistenden Entschädigung bei nicht durch Krankheit (Unfälle) entstandenen Verluste während der Quarantainezeit entscheidet in jedem einzelnen Falle der Verwaltungsrath.

§ 28.

Die Höhe der Entschädigung beträgt 75% des nach §§ 9 und 26 ermittelten Werthes des versicherten Thieres, dafern nicht in Gemäßheit der Bestimmung im § 35 eine Abminderung der Entschädigung einzutreten hat.

Ist der nach § 26 ermittelte Werth höher als die Summe, mit welcher das Thier versichert war, so werden als Entschädigung nur 75% der letzteren gewährt. Zum Behufe der hierbei vorzunehmenden Vergleichung zwischen der Werthsermittelung und der Versicherungssumme wird in denjenigen Fällen, in welchen nicht nach Signalement und Taxe versichert worden ist, die Gesammtsumme, mit der die Thiergattung, zu welcher das verendete oder getödtete Thier gehörte, versichert war, dividirt durch die Stückzahl der in der Police oder in den Police-Nachträgen als versichert bezeichneten Thiere dieser Gattung. Der durch diese Berechnung gewonnene Betrag ist als diejenige Summe zu betrachten, mit der das Thier, für welches Ersatz zu leisten ist, versichert war.

§ 29.

Das getödtete oder verendete Thier bleibt in allen Fällen Eigenthum des Versicherten. Es werden jedoch mit Rücksicht auf die dem Versicherten aus dem Erlöse der getödteten oder verendeten Thiere erwachsenden Einnahmen bei nachstehenden Thiergattungen folgende Abzüge von der Entschädigungs-Summe gemacht:

bei getödteten oder verendeten Pferden, Maulthieren oder Eseln 10 Procent der Versicherungssumme, wenn dieselbe 360 Mark nicht übersteigt, bei höheren Versicherungssummen nur ein dritter Betrag von 36 Mark,
bei getödteten Rindvieh 25 Procent der Versicherungssumme,
bei verendetem Rindvieh 10 Procent der Versicherungssumme, insoweit bei dieser letzteren Thiergattung eine Verwerthung des Fleisches oder der Haut zulässig ist,
bei getödteten Schweinen, sofern dieselben einen Werth von 45 Mark oder mehr haben, 15 Procent,
bei getödteten Ziegen 10 Procent,
bei Schafen, welche in der Zeit vom 1. October bis 30. Juni getödtet werden oder verenden, 25 Procent.

Hierbei ist die Versicherungssumme der nicht nach Signalement und Taxe versicherten Thiere in Gemäßheit des § 28 zu ermitteln.

§ 30.

Diejenige Summe, welche dem Versicherten in Gemäßheit der Vorschriften in den §§ 27, 28 und 35 als Entschädigung auszuzahlen ist, wird nach erfolgter Feststellung dem Versicherten durch die General-Direction angezeigt. Demselben wird die Entschädigungssumme bis zum 1. Tage des nachfolgenden Monats gegen Quittung direct durch die Post zugesandt.

Lehnt die General-Direction die Entschädigungspflicht ab, so ist der bezügliche Beschluß dem Versicherten direct schriftlich zuzustellen. Will sich Letzterer hierbei nicht beruhigen, so hat er binnen 60 Tagen, vom Empfange des Bescheides an gerechnet, wider die Bank bei dem zuständigen Gerichte Klage anzustellen, widrigenfalls die Entschädigungsansprüche zu Gunsten der Bank erlöschen.

Entschädigungsgelder, welche nicht binnen Jahresfrist, vom Tage der Aufforderung zur Empfangnahme an gerechnet, abgehoben werden, verfallen dem Reservefonds (§ 37).

§ 31.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

I. wenn der Tod oder die Nothwendigkeit zu einer nach § 24 vorzunehmenden Tödtung oder Veräußerung herbeigeführt wird:
1. durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Blitz, Explosion, Ueberschwemmung, Rinderpest;
2. durch Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren, mit Ausnahme der Castration;
3. durch Zuwiderhandlungen gegen veterinär-polizeiliche Vorschriften;
4. durch Thierqualerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung, in der ärztlichen Behandlung oder im Gebrauche des Thieres, sowie durch ungenügende Beaufsichtigung desselben, seitens des Versicherten oder dritter Personen;
5. durch eine Krankheit, an welcher das Thier schon beim Beginne der Versicherung gelitten hat;
6a. durch eine Krankheit, welche während der Quarantainefrist entstanden ist (§ 27);
6b. durch Krankheit, in der Zeit, während welcher der Versicherte mit der Zahlung der Beiträge im Verzuge gewesen ist (§ 39);
7. insbesondere bei Pferden durch Dummkoller, von welchem dieselben innerhalb der ersten 8 Wochen der Versicherung befallen werden;

II. auch nicht, wenn
8. der Versicherte wesentliche Umstände, welche für die Annahme der Versicherung Seitens der Bank resp. für die Beurtheilung des von derselben zu übernehmenden Risico's und für die Feststellung des Schadens maßgebend erscheinen, der General-Direction oder dem Agenten gegenüber falsch angegeben, verschwiegen oder die ihm im Versicherungsantrage zur Beantwortung gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat;
9. wenn der Versicherte gegen die Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Statuten handelt;
10. wenn das bei der Bank versicherte Vieh gleichzeitig anderweit versichert worden ist. Es ist jedoch die gleichzeitige Versicherung gegen Feuersgefahr gestattet.

Der Entschädigungsanspruch ist in den unter Nr. 1 bis 10 aufgeführten Fällen auch dann verwirkt, wenn die Tödtung des Thieres in Gemäßheit des § 24 des Statuts von der Bank angeordnet war.

III. Die General-Direction kann einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn der Versicherte sich Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehend unter 3, 4 und 8 aufgeführten Bestimmungen hat zu Schulden kommen lassen.

Die Versicherung hört solchenfalls mit demjenigen Tage auf, an welchem die an den Versicherten gerichtete schriftliche Aufkündigung zur Post gegeben wird. Eine Rückzahlung der Prämien, des Eintrittsgeldes und der sonstigen von dem Versicherungsnehmer geleisteten Zahlungen findet nicht statt.

In den Fällen von 6a und 7 wird jedoch die Prämie rückvergütet.

§ 32.

Eine bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Bank nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht ausgeschlossen haben würden, wenn sie zur Zeit der Auszahlung bekannt gewesen wären.

Digitized by Google

III. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 33.

In allen Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen der Bank und den Mitgliedern ist der Rechtsweg zu beschreiten.

Gegen die nach § 26 geschehene Werthsermittelung, gegen die nach § 35, Absatz 1 und 2, erfolgte Feststellung der Monatsprämie und gegen die nach § 35, Absatz 2, bewirkte Herabsetzung der Entschädigungsansprüche sind Einwendungen nicht zulässig.

IV. Reservefonds, Schaden-Dispositions-Fonds, Bank-Schuldscheine.

§ 34.

Die durch die Begründung und spätere Erweiterung der Bank, sowie durch die Fortführung der Geschäfte entstehenden Kosten, insbesondere der gesammte Regieaufwand wird aus den durch die eingezahlten Prämien, durch das Eintrittsgeld nach § 13 und durch die Policegebühren nach § 15 zufließenden Mitteln, sowie aus dem dem General-Director nach § 38 zur Verfügung zu stellenden Betriebs-Capital bestritten.

Die an die Mitglieder zu zahlenden Entschädigungen werden aus den Prämien, dem Schaden-Dispositions-Fonds und dem Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen im § 35 gezahlt.

§ 35.

Behufs Ermittelung der der Bank zur Bezahlung der Entschädigung jeweilig zu Gebote stehenden Mittel wird am Schlusse eines jeden Monats von dem Verwaltungsrathe auf Grund eines von dem General-Director vorzulegenden Berichts die Monatsprämie und der Gesammtbetrag der am 1. des künftigen Monats zahlbaren Entschädigungen festgestellt.

Die Monatsprämie wird gefunden, wenn man die auf die Dauer eines Jahres auf sämmtliche laufende Versicherungen zu zahlenden Prämien zusammenrechnet und durch 12 dividirt.

Reicht die ermittelte Monatsprämie zur Zahlung der am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungssumme nicht aus, so ist zur Deckung dieser Summe zunächst der Schaden-Dispositions-Fonds, und wenn auch dieser erschöpft ist, der Reservefonds heranzuziehen. Genügen auch die in dem Reservefonds vorhandenen Mittel nicht, um sämmtliche am 1. des künftigen Monats fälligen Entschädigungsansprüche nach § 28 auszuzahlen, so werden die letzteren durch Beschluß des Verwaltungsraths in demselben Verhältnisse, in welchem ihr Gesammtbetrag zu der Summe der Monatsprämie, dem Schaden-Dispositions-Fonds und dem Reservefonds zu entnehmenden Beträge steht, herabgesetzt. Die dem Betheiligten wirklich zu gewährende Entschädigung darf in keinem Falle weniger als 50 Prozent des versicherten resp. nach §§ 9 und 26 festzustellenden Werthes betragen. Reichen die bezeichneten Geldmittel zur Zahlung der Minimal-Entschädigungen nicht zu, so wird der fehlende Betrag aus den bereitesten Beständen der Bank entnommen und aus den Einnahmen der späteren Monate ersetzt.

Die Versicherten sind verpflichtet, sich den ihnen hiernach zu machenden Abzügen zu unterwerfen, und es findet eine nachträgliche Zahlung dieser Abzüge nur dann und insoweit statt, als sich am Jahresschlusse bei dem Schaden-Dispositions-Fonds und bei dem Reservefonds, nachdem von dem letzteren die zur Einlösung der am nächstfolgenden 2. Januar auszulosenden Bankschuldscheine erforderlichen Beträge zurückbehalten worden, Ueberschüsse ergeben. Diese Ueberschüsse werden nach dem Beschlusse des Verwaltungsraths unter diejenigen Versicherten, denen im Laufe des Jahres Abzüge gemacht worden sind, nach demselben Verhältnisse, in welchem die Summe der Abzüge zu den disponiblen Ueberschüssen steht, vertheilt.

§ 36.

Der Schaden-Dispositions-Fonds wird gebildet aus den Ueberschüssen, welche von der Monatsprämie nach Zahlung der monatlichen Entschädigungen übrig bleiben.

Er ist zur möglichsten Ausgleichung der Verschiedenheiten der Monatsbedürfnisse und der sich hiernach bemessenden Höhe der Entschädigungen bestimmt und wird in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise verwendet.

§ 37.

In den Reservefonds fließen:

1. ein halbes Procent der Versicherungssumme nach § 13,
2. die innerhalb eines Jahres nicht abgeholten Entschädigungen nach § 30,
3. die Zinsen, welche von den aus dem Reservefonds und aus dem Schaden-Dispositions-Fonds angelegten Geldern zukommen,
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen.

Der Reservefonds wird verwendet in Gemäßheit der Bestimmungen in den § 35, Absatz 2, § 39, Absatz 1, § 40.

§ 38.

Dem General-Director wird ein Betriebscapital von 75,000 Mark zur Verfügung gestellt, und zwar für die Organisation und weitere Ausdehnung der Bank.

Das Betriebscapital wird entnommen einem von der Bank nach Höhe von 150,000 Mark aufzunehmenden Darlehn. Ueber dieses Darlehn werden Bankschuldscheine in 250 Stücken zu je 300 Mark und in 500 Stücken zu je 150 Mark ausgefertigt. Die Bankschuldscheine lauten auf den Namen. Der in denselben ausgedrückte Schuldbetrag wird mit fünf Procent jährlich verzinst. Wenn das Eigenthum an einem Bankschuldscheine auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Scheines und des Nachweises des Ueberganges bei der Bank anzumelden und im Schuldscheinbuche zu bemerken. Im Verhältnisse zu der Bank werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Schuldscheine angesehen, welche als solche im Schuldscheinbuche verzeichnet sind. Zur Prüfung der Legitimation ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 39.

Das Darlehn der 150,000 Mark wird aus dem Reservefonds im Wege der Auslosung zurückgezahlt.

Die Auslosung erfolgt alljährlich zwei Mal, am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, oder, wenn die genannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, am nächstfolgenden Werktage. Es werden jedes Mal wenigstens fünf Stück zu 300 und zehn Stück zu 150 Mark ausgelost. Die am 2. Januar gezogenen Scheine werden am nächstfolgenden 1. April, und die am 1. Juli gezogenen am nächstfolgenden 1. October, nebst einem Aufgeld von zehn Procent des Nominalbetrags, an der Kasse der Bank baar ausgezahlt. Unmittelbar nach der Ziehung werden die Nummern der ausgelosten Scheine und der Tag der Auszahlung durch die im § 65 gedachten Publikationsorgane öffentlich bekannt gemacht. Von dem zur Auszahlung bestimmten Tage an hört die fernere Verzinsung der ausgelosten Capitalbeträge auf.

§ 40.

Der Reservefonds und der nicht zum Betriebscapitale zu verwendende Theil des in § 38 erwähnten Darlehns müssen in sicheren deutschen Werthpapieren angelegt, können aber auch nach Beschluß des Verwaltungsraths als Darlehn, vorzugsweise an Mitglieder der Bank verzinslich und gegen genügende Sicherheit ausgeliehen werden.

Der Schaden-Dispositionsfonds muß immer baar disponibel gehalten werden, doch bleibt es dem Verwaltungsrathe vorbehalten, zu beschließen, daß und unter welchen Bedingungen die jeweilig entbehrlichen Gelder dieses Fonds bei einem Bankhause niedergelegt werden sollen.

Die Bestände und Werthpapiere müssen unter sicherem gemeinsamen Verschlusse des Verwaltungsrathes und der General-Direction gehalten werden.

V. Bilanz und Rechnungs-Abschluß.

§ 41.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Bank geht vom 1. Januar bis zum 31. December.

Digitized by Google

Am Jahres-Schluß hat die General-Direction eine vollständige Inventur des Bank-Vermögens aufzunehmen und nebst der Bilanz und Jahres-Rechnung dem Verwaltungsrathe zur Prüfung vorzulegen.

VI. Organisation und Verwaltung.

A. General-Versammlung.

§ 42.

Jedes Mitglied der Bank, bei welchem die Versicherungssumme wenigstens 1500 Mark beträgt, und die vier Mitglieder des Verwaltungsrathes haben Sitz und Stimme in der General-Versammlung.

Versicherte, bei denen am Tage der General-Versammlung die Entschädigungspflicht der Bank in Gemäßheit der Bestimmungen in dem § 19, Absatz 2 und 4, § 20, Absatz 3, § 21, Absatz 2 zeitweilig außer Kraft getreten ist, sind von der General-Versammlung ausgeschlossen.

Der General-Director wohnt der General-Versammlung bei, hat aber als solcher kein Stimmrecht.

§ 43.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung legitimirt die Police.

Eine Vertretung findet nicht statt.

Eine ordentliche General-Versammlung wird im März jeden Jahres in Dresden gehalten. Die Einladung dazu erfolgt durch den Verwaltungsrath und den General-Director mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vorher vermittelst der im § 65 genannten Zeitungen, in denen das Versammlungslocal, Tag und Stunde der Zusammenkunft, sowie die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben sind.

§ 44.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung, vorbehaltlich der Bestimmung im § 55. In Abwesenheit oder in Verhinderung Beider übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Jeder von Beiden kann sich aus der Zahl der in der General-Versammlung anwesenden Mitglieder einen Stellvertreter wählen.

In der General-Versammlung sind zum Vortrage und beziehendlich zur Beschlußfassung zu bringen:

1. Der Bericht des General-Directors über den Gang des Geschäfts im verflossenen Geschäftsjahre;
2. Die Dechargirung der vom Verwaltungsrathe revidirten, zur Vorlage gebrachten Rechnungen und Abschlüsse, die Prüfung der erhobenen oder in der General-Versammlung zu erhebenden Erinnerungen;
3. Anträge des Verwaltungsraths.

Außerdem hat die General-Versammlung

4. den Verwaltungsrath zu wählen, und
5. über die Abänderung des Statuts, sowie
6. über die Auflösung der Bank zu beschließen.

Auf die Tagesordnung einer General-Versammlung kann der Verwaltungsrath die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Bank aus eigener Entschließung setzen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittheil der nach dem letzten Jahresabschlusse vorhandenen Mitglieder oder eine solche Anzahl von Mitgliedern, welche den dritten Theil des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§ 45.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath auf die im § 43 vorgeschene Weise eine außerordentliche General-Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittheil der nach dem letzten Jahresabschlusse vorhandenen Mitglieder der Bank, oder eine solche Anzahl von Mitgliedern, welche den dritten Theil des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§ 46.

Ueber die Verhandlungen einer General-versammlung ist eine wahrheitsgetreue Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern, die den Verhandlungen bis zum Schlusse beigewohnt haben, vollzogen werden muß.

Die Namen der Anwesenden werden durch ein vom Vorsitzenden vollzogenes Verzeichniß constatirt.

§ 47.

Bei der Abstimmung in der General-versammlung haben, sofern nicht ein Fall des § 48, Absatz 1, oder des § 49, Absatz 1, vorliegt, die nach § 42 stimmberechtigten anwesenden Personen je eine Stimme, wobei die Größe der Versicherungssumme des einzelnen Mitgliedes keinen Unterschied macht.

Es entscheidet, sofern nicht ein Fall des § 48, Absatz 1, oder des § 49, Absatz 1, vorliegt, die absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag, vorbehaltlich der Bestimmung im § 55.

§ 48.

Die Abänderung der Statuten kann in der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Versicherungs-Capitals repräsentiren und die Mehrzahl der Erschienenen den Beschluß gefaßt hat. Die Mehrzahl wird hier nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Größe des Versicherungs-Capitals berechnet.

Wenn in der Generalversammlung die Hälfte des Versicherungscapitals nicht repräsentirt war, so kann in der nächsten Generalversammlung ohne Rücksicht auf die in dieser vertretene Größe des Versicherungscapitals durch einfache, nach der Kopfzahl zu berechnende Majorität endgültig Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch in der Einladung zu dieser Generalversammlung ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen.

§ 49.

Die Auflösung der Bank kann in der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn die erschienenen Mitglieder wenigstens die Hälfte des Versicherungscapitals repräsentiren und von den Erschienenen wenigstens zwei Drittheile den Beschluß gefaßt haben. Diese zwei Drittheile werden nicht nach der Kopfzahl, sondern nach der Größe des Versicherungscapitals berechnet.

War in der Generalversammlung die Hälfte des Versicherungscapitals nicht repräsentirt, so greift die Bestimmung in § 48, Absatz 2, Platz.

B. Verwaltungsrath.

§ 50.

Der Verwaltungsrath ist das Organ zur Ueberwachung der General-Direction und der Bankverwaltung überhaupt. Es liegt ihm insbesondere ob:

1. Die Berufung der Generalversammlung nach §§ 43 und 44 im Einverständnisse und in Gemeinschaft mit dem General-director vorbehaltlich der Bestimmung in § 55;
2. die Wahl des General-Directors und der Abschluß des Anstellungsvertrags mit demselben;
3. die Zustimmung zur Anstellung und Entlassung der Beamten mit einem Gehalt von mehr als 1500 Mark jährlich;
4. die Wahl eines gerichtlich bereideten Revisors für Buch- und Rechnungswesen, sowie eines Gesellschafts-Oberthierarztes;
5. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem General-Director, erforderlichen Falls die Suspension desselben;
6. die Revision der Casse und der Bücher durch zwei seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten und welche sich diesem Geschäfte mindestens zwei Mal im Jahre unterziehen müssen;
7. die Prüfung des vom General-Director monatlich angefertigten Rechenschaftsberichts, die Feststellung der Monatsprämie nach § 35 und der nach Vorschrift des nämlichen Paragraphen vorzunehmenden Abminderung der Entschädigungsansprüche.
8. die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz nach § 41 und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung nach § 44, Nr. 2;
9. die Beschlußfassung über Anlegung und Ausleihung von Geldern;
10. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Ausgabe von Bankschuldscheinen (§ 38).

Digitized by Google

§ 51.

Der Verwaltungsrath besteht aus vier Mitgliedern der Genossenschaft. Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen wenigstens zwei in Dresden oder im viermeiligen Umkreise von Dresden ihren Wohnsitz haben.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung mittelst Stimmzetteln gewählt. Jedes erschienene und nach § 42 stimmfähige Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme, unabhängig von der Größe des Versicherungs-Capitals.

Als gewählt gelten nur diejenigen Personen, welche die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Insoweit die erste Wahl eine absolute Majorität nicht ergiebt, werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgange entscheidet das Loos.

Der Verwaltungsrath wird auf fünf Jahre gewählt und durch die im § 65 genannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht. Nach Ablauf dieser fünf Jahre findet eine Neuwahl sämmtlicher Verwaltungsrathsmitglieder statt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Verwaltungsrathsmitglied in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen aus, so ist in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, bis dahin aber die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl des Verwaltungsrathes zu ersetzen.

Eine beschlußfähige Anzahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes muß immer vorhanden sein, und es dürfen daher sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht zugleich ausscheiden.

§ 52.

Der Verwaltungsrath wählt unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrath, so oft es die Wahrnehmung der Geschäfte erheischt, zu einer Sitzung zusammenzurufen. Die Berufung muß erfolgen, wenn die Mitglieder des Verwaltungsraths oder der General-Director es verlangen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses in den Sitzungen des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Der Verwaltungsrath entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltungen eine Remuneration von zwei Procent der Prämieneinnahmen.

C. Die General-Direction.

§ 53.

Die General-Direction besteht aus dem General-Director, welcher vom Verwaltungsrathe erwählt wird. Die Wahl ist dem Gerichte anzuzeigen und durch die im § 65 erwähnten Publicationsorgane öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung gilt als Legitimation des General-Directors

§ 54.

Der General-Director vertritt die Bank in allen Beziehungen, sowohl gegen einzelne Mitglieder, als auch gegen Dritte, gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere ist er befugt, Vollmacht zur Führung der Processe auszustellen, Vergleiche abzuschließen, Eide abzuleisten und Erkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Er hat die selbstständige Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes und wohnt den Sitzungen des letzteren mit berathender Stimme bei.

Er ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

§ 55.

Der General-Director hat die Generalversammlung selbstständig zu berufen, falern er die Berufung für erforderlich hält, hierzu aber das Einverständniß des Verwaltungsraths nicht zu erlangen vermag. In diesem Falle steht ihm auch der Vorsitz in der Generalversammlung und die Leitung derselben zu.

Die Bestimmung im § 47, daß bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag zu geben habe, ist nicht anwendbar auf diejenigen Generalversammlungen, in welchen der General-Director den Vorsitz führt.

§ 56.

Der General-Director hat die specielle Leitung aller Geschäfte. Er stellt die hierzu erforderlichen Beamten, insbesondere die Directoren, Subdirectoren, Generalagenten, Specialagenten und Thierärzte an, soweit nicht das Recht dem Verwaltungsrath vorbehalten ist. Er erhattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Im Falle zeitweiliger Abwesenheit oder Verhinderung kann der General-Director mit seiner Stellvertretung bei Ausübung einzelner seiner Besugnisse einen Beamten der Bank beauftragen.

Der General-Director hat mit Zustimmung des Verwaltungsraths einen Rendanten anzustellen, welcher die Casse führt. Derselbe hat eine Caution von mindestens 15000 Mark in sicheren Werthspapieren, welche deponirt werden, zu bestellen.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung des General-Directors, sowie über die Remuneration, welche in einem festen Gehalte oder in einer Tantième bestehen kann, sind durch einen zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren.

§ 57.

Der Verwaltungsrath ist befugt, den General-Director wegen gröblicher Statut-Verwachlässigung zu suspendiren. Der Beschluß muß dem General-Director schriftlich und mit Gründen versehen zugefertigt werden. Gleichzeitig ist eine General-Versammlung zu berufen, welche den General-Director anzuhören und hierauf in dessen Abwesenheit Beschluß darüber zu fassen hat, ob die Suspension aufzuheben oder die Entlassung auszusprechen sei.

D. Ober-Thierarzt, Thierärzte und Agenten.

§ 58.

Als technischer Rathgeber steht dem General-Director ein approbirter Thierarzt mit dem Titel eines Ober-Thierarztes zur Seite.

§ 59.

Zur Vermittelung von Versicherungen Seiten der Viehbesitzer mit der Bank stellt der General-Director nach Bedürfniß Agenten und Thierärzte an.

Außerdem kann die General-Direction sachkundige Personen, womöglich aus der Zahl der Bankmitglieder, als Vertrauensmänner, behufs Begutachtung der Versicherungs-Aufnahme und Feststellung von Verlusten bestellen resp. den Agenten zuordnen. Die specielle Function resp. Remuneration der vorgenannten Personen wird durch Instruction festgestellt.

VII. Auflösung der Bank.

§ 60.

Der Verwaltungsrath hat die Auflösung der Bank auf die Tagesordnung der nächsten General-Versammlung zu setzen, wenn die Gesammtversicherungssumme der Bank auf 500,000 Mark zurücksallen sollte.

§ 61.

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung der Bank, so ist dieser Beschluß unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat einmal im Amtsblatte des Gerichts, dreimal in der Leipziger Zeitung und außerdem in den übrigen der im § 65 genannten Publicationsorgane je einmal zu erfolgen.

Wird die Auflösung beschlossen, so hören die bestehenden Versicherungen mit dem Ablaufe von zwei Wochen, nachdem die erste Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung erfolgt ist, auf.

§ 62.

Wenn die Auflösung der Bank mit der Eröffnung des Concurses zu ihrem Vermögen verbunden ist, so ist den Bestimmungen der Concursgesetzgebung nachzugehen.

In allen anderen Fällen der Auflösung der Bank tritt die Liquidation ein.

Digitized by Google

Die Liquidation geschieht durch den General-Director, welchem die General-Versammlung zwei Liquidatoren zuordnen kann. Der Verwaltungsrath überwacht die Liquidation.

§ 63.

Im Falle der Liquidation sind die Gläubiger der Bank durch die im § 61 Absatz 1 erwähnten Bekanntmachungen aufzufordern, sich bei der Bank zu melden.

Die aus den Büchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Bank sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und sonstigen Forderungen, welche bis zur Vertheilung des Genossenschaftsvermögens nicht zur Erledigung gebracht werden können, geschehen.

§ 64.

Nach Beendigung der Liquidation hat die Liquidations-Commission eine Schlußrechnung aufzustellen. Dieselbe ist vom Verwaltungsrathe zu prüfen und binnen 2 Monaten einer Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen.

An der Vertheilung des Vermögens nehmen nur diejenigen Personen Theil, welche bei Auflösung der Bank Mitglieder der letzteren waren, und es bleiben von der Vertheilung ausgeschlossen Diejenigen, rücksichtlich welcher am Tage der Auflösung der Bank die Entschädigungspflicht der letzteren in Gemäßheit der Bestimmungen in § 19, Absatz 2 und 4, § 20 Absatz 3, § 23 Absatz 2, zeitweilig außer Kraft getreten war.

Das Vermögen wird unter die Antheilsberechtigten nach demselben Verhältnisse vertheilt, in welchem die Versicherungssumme des einzelnen Berechtigten zu dem Gesammtbetrage der Versicherungssummen aller Berechtigten steht.

VIII. Publications-Organe.

§ 65.

Als Publications-Organe dienen der Bank:

das Dresdner Journal in Dresden,
der Dresdner Anzeiger in Dresden,
die Dresdner Nachrichten in Dresden,
das Leipziger Tageblatt in Leipzig,
der Deutsche Reichs- und Königlich Preußische Staats-Anzeiger in Berlin,
die Augsburger Abendzeitung in Augsburg,
die Berliner Börsenzeitung in Berlin.

Geht eins dieser Organe ein, so genügt bis zur Abänderung des Statuts der Erlaß der Bekanntmachung in den übrig bleibenden Genossenschaftsblättern.

Der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden wird im Anschluß an die Concession vom 28. Mai 1873 mit dem Bemerken, daß der Bank die Rechte einer juristischen Person im Preußischen Staate nicht zustehen, der fernere Geschäftsbetrieb im Preußischen Staate nach Maßgabe des vorstehenden revidirten Statuts hiermit widerruflich gestattet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Zu jeder Veränderung des Statuts ist jetzig vor dem beabsichtigten Termin für das Inkrafttreten derselben, bei Verlust der ertheilten Concession, die Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bei dem Königlich Preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin nachzusuchen.
2. Die Concession, das Statut, sowie die etwaigen Aenderungen dieser Urkunden sind in den Amtsblättern, bezw. sonstigen amtlichen Publicationsorganen derjenigen Preußischen Bezirke, in welchen die Anstalt Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Anstalt zu veröffentlichen.
3. Die Anstalt hat wenigstens an einem Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen, welcher der Bestätigung des Preußischen Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf und wegen aller aus den Geschäften der Anstalt mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten vor den in Preußen zuständigen Gerichten Recht zu nehmen hat. Ebenso sind Klagen gegen Versicherte nur bei den zuständigen Königlich Preußischen Gerichten anhängig zu machen.

   Diese Verfügungen bezüglich des Gerichtsstandes sind in jede für einen Preußischen Staatsangehörigen aufzustellende Police aufzunehmen.
4. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin ist in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Anstalt eine Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, für deren Aufstellung von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Activum der Anstalt gesondert aufzuführen. Die Aufstellung der Jahresrechnung, sowie der Bilanz hat nach dem vorgeschriebenen Formular und den dasselbe erläuternden reglementarischen Bestimmungen zu erfolgen. Abweichungen von diesem Formulare, soweit sie nicht schon in den erläuternden Bestimmungen für zulässig erklärt sind, bedürfen der Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

   Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die oben erwähnte Uebersicht sind alljährlich in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.
6. Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vorheil sämmtlicher dem Preußischen Staatsverbande angehörigen Gläubiger der Anstalt persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa erforderlichen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

Berlin, den 4. Mai 1884.

(L. S.) **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**
Lucius.

Druck von Wilh. Brummer, Dresden, Töpferstraße 11.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 27. August. 1884.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. August 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1562 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 12. Dezember 1883; und unter

Nr. 1563 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Vom 12. Dezember 1883.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

524. Gemäß §§. 6 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878
31. Mai 1880 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird bekannt gegeben, daß die nachbenannten Druckschriften:

1) Gedanken eines Sozialisten im Gefängnisse, von Daniel Lehmann; Schweizerische Genossenschafts-Druckerei in Hottingen-Zürich;
2) Ein Lied von achtundvierzig für 1875, Eigenthum des Autors G. Henkel, Schriftsetzer von Frankfurt a. M.; Imprimerie coopérative à Zurich,

in Anwendung der §§. 1 und 11 des obengenannten Gesetzes verboten wurden.

Würzburg den 14. August 1884.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Vertretung: von Stefenelli.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

525. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1884, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Kassel.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Berufung einer außerordentlichen Synode zur Berathung einer Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Kassel. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend „die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode“ nebst dem derselben vorzulegenden „Entwurf einer Presbyterial- und Synodalordnung“, anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß ihrer Berathungen demnächst zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode, sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Gastein den 23. Juli 1884.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten: von Scholz.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Verordnung,

betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode, vom 23. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen mit Bezugnahme auf Unseren heutigen Erlaß, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Kassel, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, was folgt:

§. 1. Die zu berufende außerordentliche Synode soll aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine diejenigen Elemente enthält, aus welchen die Althessischen Generalsynoden zusammengesetzt waren und deren andere aus besonders zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten und aus sechs von Uns zu berufenden Mitgliedern gebildet wird.

Beide Abtheilungen sollen gesondert tagen und jede für sich beschließen; es soll ihnen gestattet sein, zur Vorbereitung ihrer Berathungen und Beschlüsse gemeinschaftliche Ausschüsse zu bilden.

§. 2. Die erste Abtheilung der Synode wird gebildet:

1) aus dem Präsidenten und den sämmtlichen Mitgliedern des Consistoriums zu Kassel;
2) aus den Superintendenten zu Kassel, zu Allendorf, zu Marburg, zu Hanau und zu Rinteln, sowie dem geistlichen Inspector der reformirten Diöcese Oberhessen, dem geistlichen Inspector zu Hersfeld, dem geistlichen Inspector zu Fulda und den beiden geistlichen Inspectoren zu Schmalkalden;
3) aus einer Anzahl von Pfarrern, deren je einer für jede Diöcese von den in derselben definitiv oder vicarisch ein Pfarramt bekleidenden Pfarrern zu wählen ist.

§. 3. Für die Wahlen der zur zweiten Abtheilung der Synode zu wählenden Abgeordneten werden die in

Digitized by Google

Siehe am Ende

der Anlage aufgeführten Wahlbezirke gebildet, dergestalt, daß

für die Wahlbezirke 1 bis einschließlich 10 je drei Abgeordnete, für die Wahlbezirke 11, 12 und 13 je zwei Abgeordnete

zu wählen sind und daß unter den von jedem Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten ein geistlicher und ein weltlicher sich befinden muß.

§. 4. Die Wahlversammlungen sollen bestehen:

1) aus sämmtlichen Geistlichen, welche innerhalb des Wahlbezirks ein Pfarramt definitiv oder vicarisch verwalten,

2) aus weltlichen Wahlmännern der Kirchengemeinden.

Die Wahl dieser Wahlmänner erfolgt durch die weltlichen Mitglieder der zeitigen Presbyterien oder der denselben gleichzuachtenden Gemeindeorgane (Kirchenvorstände, Kirchenväter, Altaristen) im Verein mit einer der Zahl ihrer Mitglieder gleichen Zahl von Gemeindevertretern, welche vorher von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt worden. Wahlberechtigt sind alle mindestens 24 Jahre alten selbstständigen evangelischen Gemeindeglieder, welche sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

Die Vertreter von Vicariaten und Filialen treten mit denjenigen der Haupt- und Muttergemeinde zu einem gemeinschaftlichen Wahlkörper zusammen.

Für jede Gemeinde werden aus der Mitte ihrer nach §. 6 wahlbaren Mitglieder doppelt so viel Wahlmänner gewählt, als an derselben Pfarrstellen bestehen.

Die Wahlen der Gemeindevertreter wie diejenigen der weltlichen Wahlmänner finden unter Leitung der den Vorsitz im Presbyterium ꝛc. führenden Pfarrer statt. Letztere haben kein Wahlrecht.

§. 5. Die Wahl der Abgeordneten zur Synode wird von einem seitens des Consisteriums zu ernennenden Commissarius geleitet und dergestalt vorgenommen, daß zunächst ein geistliches, sodann ein weltliches Mitglied der Synode gewählt wird und hierauf da, wo ein drittes Mitglied zu wählen ist, hinsichtlich dessen eine Standesbeschränkung nicht stattfindet, die Wahl dieses Mitgliedes vorgenommen wird.

Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen. Niemand kann Mitglied beider Abtheilungen der Synode sein.

§. 6. Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder nach §. 4, 1 wahlberechtigte Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliche Mitglieder sind wählbar alle wahlberechtigten Mitglieder einer evangelischen Kirchengemeinde des Consistorialbezirks, welche als Männer von bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung in ihrer Gemeinde bekannt sind.

§. 7. Sowohl die nach §. 2 zur ersten Abtheilung der Synode vorzunehmenden Wahlen, als auch die Wahlen der Gemeindevertreter und der Wahlmänner nach §. 4, sowie Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Abtheilung der Synode erfolgen durch schriftliche Stimmabgabe und werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergibt eine Wahl nur relative Stimmenmehrheit, so findet eine neue Stimmabgabe in der Weise statt, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Die Einladung zur Wahl muß unter Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich mindestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgen. Ueber die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Verlesung von dem Vorsitzenden, sowie mindestens zwei anderen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Wahl der Wahlmänner ist sofort nach der Wahl dem mit der Leitung der Abgeordnetenwahl beauftragten Commissarius zu übersenden.

§. 8. Unmittelbar nach der Wahl der Abgeordneten zur Synode sind die Verhandlungen dem Consistorium einzusenden. Nach dem Zusammentritt der Synode werden dieselben dem Vorstande der betreffenden Abtheilung der letzteren übergeben. Einwendungen gegen die Wahl sind binnen zehn Tagen vom Tage der Wahl an bei dem Consistorium einzureichen und werden von diesem, nach etwa erforderlicher Aufklärung des Sachverhalts, der betreffenden Abtheilung der Synode, welche über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen endgültig entscheidet, überwiesen.

§. 9. Die Synode wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Commissarius eröffnet.

Unser Commissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Ausschüsse (Commissionen) Theil zu nehmen, in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Schluß der Synode erfolgt durch Unseren Commissarius.

§. 10. Jede Abtheilung der Synode wählt sich einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden sowie einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel seiner Abtheilung.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Vorstande liegt die Abfassung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an Unseren Commissarius ob. Für die Auszeichnung derselben kann der Vorstand Mitglieder der betreffenden Abtheilung heranziehen.

§. 11. Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen. Dieselben sind öffentlich.

Zur Beschlußfähigkeit einer Abtheilung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der

Digitized by Google

Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Für Wahlen zu Ausschüssen genügt relative Mehrheit. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang der Synode und ihrer Abtheilungen durch eine vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu erlassende Geschäftsordnung geregelt, in welcher auch über das Zusammentreten von Ausschüssen der beiden Abtheilungen die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

§. 12. Die Synode ist berufen, den Entwurf der Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Kassel in Berathung zu nehmen. Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand ihrer Berathungen.

Die Entscheidung über Aenderungen, welche von der Synode oder von einer ihrer Abtheilungen zu der ihr zu machenden Vorlage in Antrag gebracht werden, behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 13. Die Mitglieder der Synode erhalten Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein den 23. Juli 1884.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
von Scholz.

Anlage zu §. 3.

Verzeichniß der Wahlbezirke

für die Wahlen der von den evangelischen Kirchengemeinden im Bezirke des Consistoriums zu Kassel zu der zweiten Abtheilung der außerordentlichen Synode zu wählenden Abgeordneten.

1. Wahlbezirk: Kassel, umfassend die Stadt Kassel,
2. Wahlbezirk: Hofgeismar-Wolfhagen, umfassend die Classen Grebenstein, Trendelburg, Gottsbüren, Wolfhagen und Zierenberg,
3. Wahlbezirk: Kassel-Witzenhausen, umfassend die Classen Ahna, Wilhelmshöhe, Kaufungen, Witzenhausen und Lichtenau,
4. Wahlbezirk: Eschwege, umfassend die Classen Eschwege, Allendorf und Waldkappel,
5. Wahlbezirk: Hersfeld-Rotenburg, umfassend die Inspektur Hersfeld und die Classen Rotenburg und Sontra,
6. Wahlbezirk: Fritzlar-Melsungen, umfassend die Classen Gudensberg, Borken, Melsungen, Spangenberg und Felsberg,
7. Wahlbezirk: Ziegenhain-Homberg, umfassend die Classen Ziegenhain, Neukirchen, Treysa, Homberg, sowie die reformirte Gemeinde zu Marburg und die reformirte Classe Frankenberg,
8. Wahlbezirk: Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl, umfassend die lutherischen Gemeinden der Stadt Marburg und die Classen Fronhausen, Wetter, Kirchhain, Rauschenberg, Frankenberg, sowie das Decanat Vöhl,
9. Wahlbezirk: Hanau, umfassend die Stadt Hanau und die Classen Bockenheim, Bergen, Bücherthal, Windecken,
10. Wahlbezirk: Gelnhausen-Schlüchtern, umfassend die Classen Gelnhausen, Meerholz, Schlüchtern und Schwarzenfels,
11. Wahlbezirk: Fulda-Hünfeld-Gersfeld (Inspektur Fulda),
12. Wahlbezirk: Rinteln, umfassend die Classen Rinteln und Obernkirchen,
13. Wahlbezirk: Schmalkalden (Inspektur Schmalkalden).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

526. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — Ges. S. S. 96 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Kreistagssitzung vom 31sten v. Mts.

1) der Gutsbesitzer Loebbecke zu Marzhausen und
2) der Domainenpächter Vaupel zu Ermschwerd

als fünftes und sechstes Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Witzenhausen gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Kassel den 18. August 1884.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

527. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten veröffentlichen wir den nachstehenden Erlaß vom 14. Juli d. J. nebst einer Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. Die pünktliche Befolgung der darin gegebenen Vorschriften wird den mit der Aufsicht und Leitung der öffentlichen und der Privatschulen befaßten Organen zur Pflicht gemacht.

Kassel den 26. August 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Zur Beseitigung von Zweifeln in Betreff der Schließung von Schulen bei ansteckenden Krankheiten bestimmen wir unter Verweisung auf die Vorschriften in §. 14 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8ten August 1835 genehmigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften — G. S. S. 240 — und auf das Gutachten der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Oktober 1866 — Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1867 S. 113 — sowie unter Beifügung einer Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, Folgendes:

Ueber die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrath stehen,

Siehe am Ende!

Digitized by Google

hat der Landrath unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden.

Von jeder Schließung hat der Landrath dem Kreis-Schulinspector Mittheilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

In Städten, welche nicht unter einem Landrath stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizei-Verwalter des Orts nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schul-Deputation zu entscheiden. Die Schließung ist durch den Ortsschulinspector zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig von derselben der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Königliche Regierung weisen wir an, das in medizinal-polizeilicher Hinsicht zur Durchführung der getroffenen Anordnungen Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Die Provinzial-Schulbehörden haben Abschrift dieser Verfügung und ihrer Anlage erhalten.

Berlin den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
von Goßler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herfurth.

An die Königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg, Schleswig, Kassel, Wiesbaden, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier, Aachen.

Anweisung

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber,
b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2 bis 4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin ꝛc.), bei einclassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a u. 1b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit anhaltend zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinficiren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder ein-

Digitized by Google

zelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1 — 10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herfurth.

528. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten l. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten October 1834 zu genehmigen geruht, daß die von dem Forstfiskus aus dem Gemeindebezirke von Kempfenbrunn erworbenen Grundstücke: Karte N. Parzelle 54 35 von 0,0177 ha und Karte N. Parzelle 37 von 0,1917 ha, im Ganzen 0,2094 ha, aus dem Gemeindeverbande von Kempfenbrunn ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Försbach, Kreises Gelnhausen, einverleibt werden. Kassel am 23. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

529. Die der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unter'm 4. Mai d. Js. ertheilte Concession zum ferneren Geschäftsbetriebe in dem Preußischen Staate, sowie das revidirte Statut gedachter Gesellschaft liegt der Nr. 37 unseres Amtsblatts bei, worauf wir hiermit aufmerksam machen.

Kassel am 26. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

530. Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Vereine für Pferdezucht und Pferderennen die Erlaubniß ertheilt, im Februar nächsten Jahres eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Gold- und Silbersachen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Kassel am 22. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

531. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird die dem Forstfiscus zustehende Fischereinutzung in dem Essebach in der Oberförsterei Spangenberg und zwar auf der Strecke von der Günsteroder Durchfahrt bei Halberdorf bis zum Ursprung oberhalb Retterode vom 1sten Januar 1885 ab zu einem Laichschonreviere, in welchem die Schonung ständig stattfindet, bestimmt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des §. 30 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 jede Art des Fischfanges in diesem Reviere, welche nicht von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich angeordnet oder gestattet wird, untersagt ist.

Es wird zugleich auf Grund des §. 31 l. c. bestimmt, daß in dem bezeichneten Laichschonreviere alle Räumungsarbeiten, das Mähen von Schilf und Gras, die Herausnahme von Sand, Steinen, Kies, Schlamm ꝛc. sowie jede andere, die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung zu unterbleiben hat.

Wer in diesem Laichschonreviere verbotswidrig fischt (§. 30 l. c.), oder den zum Schutz derselben erlassenen reglementsmäßigen Vorschriften zuwider handelt (§. 31 l. c.), wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Kassel den 18. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

532. Bei den Postagenturen in Geismar (Kreis Frankenberg) und in Rödbenau (Kreis Frankenberg) sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Bei der Postagentur in Sarnau wird am 12ten d. Mts. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Kassel den 10. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: v. Rumohr.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

533. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, die Landeskreditkasse in Kassel betreffend, wird in der Anlage die Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1883, nebst zwei weiteren Uebersichten:

A. über die in jedem Monat des Jahres 1883 nachgesuchten, bewilligten und ausgezahlten Darlehen, sowie ausgegebenen Schuldverschreibungen der Anstalt,

B. über die zu Ende des Rechnungsjahres 1882 verbliebenen und über die im Jahre 1883 neu ausgeliehenen und zurückgezahlten Darlehen derselben,

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel am 15. August 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

Vacanzen.

534. Geeignete Bewerber um die in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Rosenthal in der Classe Rauschenberg werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Bemerkt wird, daß der neu zu bestellende Geistliche verpflichtet werden wird, sich die Uebertragung der Pastorirung der Gemeinde Roda, Parochie Münchhausen, jederzeit ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung gefallen zu lassen, sobald das Kirchenregiment eine dahin zielende Abänderung des seitherigen Verhältnisses für erforderlich erachtet.

Kassel den 16. August 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

535. Bewerber um die am 1. September d. J. zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Langenthal wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen an den Schulvorstand von Langenthal zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 16. August 1884.

Der Königliche Landrath. Dr. Wentzel.

536. Die diesseitige Bekanntmachung, betreffend die erledigte Schulstelle in Machtlos, wird dahin berichtigt, daß eingehende Meldungsgesuche an den Oberförster Wenderoth zu Breitenbach, als Bevollmächtigten der Familie von Dörnberg, zu deren Patronat die Stelle gehört, einzureichen sind.

Ziegenhain am 21. August 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

537. Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Bergen ist vacant. Die dortigen Lehrer beziehen ein Einkommen von 900 bis 1080 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre deshalbigen mit den nöthigen Seminar- und sonstigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen einzureichen.

Hanau am 20. August 1884.

Der Königliche Landrath Frhr. v. Broich.

538. Bewerber um die neu gegründete Schulstelle zu Gehau, womit neben freier Wohnung ein jährliches Diensteinkommen von 900 Mark verbunden ist, wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen dahier oder bei dem Königlichen Localschulinspector Herrn Pfarrer Vilmar zu Breitenbach a/H. einreichen.

Ziegenhain den 22. August 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

539. Bewerberinnen um die in Folge Verzichts der seitherigen Inhaberin neu zu besetzende Stelle einer Lehrerin an der katholischen dompfarrlichen Mädchenschule zu Fulda werden aufgefordert, sich baldigst und spätestens bis zum 10. September d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Anfangsgehalt beträgt 1000 Mark jährlich und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximalgehalt von jährlich 1750 Mark.

Fulda am 18. August 1884.

Der Königliche Stadtschulvorstand:
Trott. F. Rang. Schmitt.
M. Schmitt. Rollmann.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Bietor zu Hilders ist zum Kreisphysikus des Kreises Hersfeld unter Anweisung seines Wohnsitzes in Hersfeld ernannt worden.

Dr. med. Victor Tassius hat sich als practischer Arzt in Salmünster niedergelassen.

Dem Amtswundarzt Diedrich in Homberg ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Fritzlar ertheilt.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Rödbenau in der lutherischen Classe Frankenberg Gerhard Christian Carl Friedrich Euler ist die Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrverweser, past. extr. Emil Degenhardt zu Sebbeterode, Classe Treysa, ist die dasige Pfarrstelle definitiv verliehen worden.

Der Königliche Steuerempfänger von Drach ist vom 1. October d. J. ab von Lichtenau nach Rotenburg versetzt.

Der Steuerempfänger Dedenbier zu Rotenburg ist aus dem Staatsdienste entlassen.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Secretair Körtge in Brotterode an das Amtsgericht in Hanau.

Ernannt: die Rechtscandidaten Ebel und Rhiel zu Referendaren,

der Assistent Castenholz in Kassel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Brotterode.

Der Vollziehungsbeamte Blum bei der Königlichen Steuerkasse zu Hilders ist auf seinen Antrag vom 1sten October d. J. ab aus dem Staatsdienste entlassen.

Der Apotheker Georg Friedrich Schmidt aus Braunschweig hat die Apotheke zu Elgershausen von dem Apotheker Betz käuflich erworben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 69.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 38 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel.

Ueberſichtliche Darſtellung

der

Betriebs-Ergebniſſe und der Vermögenslage der Landeskreditkaſſe

(Boden-Kredit-Bank)

für das Rechnungsjahr

1883.

Digitized by Google

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1882. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1883. Mark.	Pf.
I. & II.	Sparkassen ꝛc.	.	.	.	.	.	.	.	.
III.	Staatskasse (Laudemialfonds) . .	15.001.290	—	.	.	.	.	15.001.290	—
IV.	Staatskasse (Vorschüsse)	.	.	.	.	.	.	.	.
V.	Deponirte Ablösungskapitale . . .	161.616	95	.	.	.	.	161.616	95
VI.	Kapitale auf kurze Kündigung . .	.	.	.	.	.	.	.	.
VII.	Aufgenommene Kapitale gegen auf den Inhaber lautende Obligationen, und zwar:								
	vor dem Jahre 1870 ausgegebene: 1.	150	—	.	.	.	.	150	—
	2.	2.947.650	—	.	.	1.050	—	2.946.600	—
	3.	7.188.900	—	.	.	2.408.100	—	4.780.800	—
	Summa Tit. VII	10.136.700	—	.	.	2.409.150	—	7.727.550	—
VIII.	vom Jahre 1870 an ausgegebene: A.	40.050	—	.	.	.	.	40.050	—
	Aa.	4.259.850	—	.	.	300	—	4.259.550	—
	B.	4.015.050	—	.	.	783.600	—	3.231.450	—
	C. Serie I.	38.700	—	.	.	36.150	—	2.550	—
	„ „ II.	29.100	—	.	.	21.900	—	7.200	—
	„ „ III.	1.839.450	—	.	.	77.550	—	1.761.900	—
	„ „ IV.	1.937.850	—	.	.	79.200	—	1.858.650	—
	„ „ V.	27.900	—	.	.	15.150	—	12.750	—
	„ „ VI.	24.150	—	.	.	13.800	—	10.350	—
	„ „ VII.	2.093.250	—	.	.	72.300	—	2.020.950	—
	„ „VIII.	2.271.300	—	.	.	88.650	—	2.182.650	—
	„ „ IX.	3.202.800	—	.	.	115.950	—	3.086.850	—
	„ „ X.	4.585.350	—	.	.	101.100	—	4.484.250	—
	„ „ XI.	5.506.950	—	.	.	245.550	—	5.261.400	—
	„ „ XII.	11.578.050	—	.	.	264.000	—	11.314.050	—
	„ „XIII.	14.756.100	—	4.566.900	—	15.000	—	19.308.000	—
	Summa Tit. VIII.	56.205.900	—	4.566.900	—	1.930.200	—	58.842.600	—
IX.	Deponirte Grundentschädigungen. .	5.430	16	.	.	.	.	5.430	16
X.	Hinterlegte Lehnskapitale . . .	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ueberhaupt .	81.510.937	11	4.566.900	—	4.339.350	—	81.738.487	11

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Passiva** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1882.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1883.		Zinsfuß.	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	.	
. . . .	.	600.051	60	600.051	60	. . . .	.	4	
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	.	
2.620	59	6.432	58	6.338	84	2.714	33	3½ bzw. 4	
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	.	
3	39	. . . .	.	1	13	2	26	3	Gekündigt und außer Verzinsung.
46.335	—	117.823	—	117.489	—	46.669	—	4	
125.267	77	253.921	50	296.368	97	82.820	30	4½	Gekündigt für den 1. März, bezw. 1. Septbr. 1884 und 1. März und 1. Septbr. 1885.
171.606	16	371.744	50	413.859	10	129.491	56		
612	—	1.602	—	1.608	—	606	—	4	Kündbare Obligationen.
64.703	—	170.384	—	169.917	—	65.170	—	4	
65.444	90	135.952	14	153.663	03	47.734	01	4½	Vom 1. März 1883 ab mittelst Kündigung und Abstempelung auf 4 % herabgesetzt.
714	23	10	40	405	11	319	52	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
611	96	. . . .	.	299	29	312	67	4½	
27.389	—	71.189	—	73.053	—	25.525	—	4	Verloosbare Obligationen.
29.328	—	75.027	—	76.956	—	27.399	—	4	
411	62	. . .		271	15	140	47	4½	Sämmtlich gekündigt für den 1. November 1881, soweit nicht bereits früher verloost.
498	31	6	75	150	83	354	23	4½	
30.677	—	81.199	—	81.837	—	30.039	—	4	
34.819	—	88.283	—	90.153	—	32.949	—	4	
49.372	—	122.428	—	124.500	—	47.300	—	4	
72.523	—	182.066	—	184.467	—	70.122	—	4	Verloosbare Obligationen.
84.817	—	216.974	—	220.395	—	81.396	—	4	
173.724	—	459.602	—	464.694	—	168.632	—	4	
213.431	—	731.180	—	665.301	—	279.310	—	4	
849.076	02	2.335.903	29	2.307.670	41	877.308	90		
153	30	214	56	207	71	160	15	4	
. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	.	
1.023.456	07	3.314.346	53	3.328.127	66	1.009.674	94		
81.510.937	11	4.566.900	—	4.339.350	—	81.738.487	11		
82.534.393	18	7.881.246	53	7.667.477	66	82.748.162	05		

Digitized by Google

Kapital-Conto.

Tit.	B. Activa.		Bestand Ende 1882. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1883. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitale:									
	A. Bis zum Jahre 1869 einschließlich bewilligte.	a.	1.707.360	39	. . .	.	95.758	15	1.611.602	24
		b.	11.725.271	97	. . .	.	839.398	43	10.885.873	54
		c.	14.388.431	11	. . .	.	1.243.310	92	13.145 120	19
	Summa Tit. I A.		27.821.063	47	. . .	.	2.178.467	50	25.642.595	97
	B. Vom Jahre 1870 an bewilligte.	Baar-Ausleihungen	3.577.513	14	32.441	—	192.252	65	3.417.701	49
		Serie I.	1.054.108	88	. . .	.	48.414	39	1.005.694	49
		– II.	1.568.952	87	. . .	.	56.869	71	1.512.083	16
		– III.	2.019.037	86	. . .	.	247.562	29	1.771.475	57
		– IV.	1.886 458	33	. . .	.	169.239	49	1.717.218	84
		– V.	1.439.449	78	. . .	.	44.393	22	1.395.056	56
		– VI.	1.564.529	—	. . .	.	161.306	58	1.403.222	42
		– VII.	2.025.223	45	. . .	.	177.056	70	1.848.166	75
		– VIII.	2.224.116	13	. . .	.	136.498	23	2.087.617	90
		– IX.	3.108.192	43	. . .	.	203.800	01	2.904.392	42
		– X.	4.440.052	12	. . .	.	345.520	02	4.094.532	10
		– XI.	5.173.247	93	. . .	.	188.996	72	4.984.251	21
		– XII.	11.195.463	37	. . .	.	408.640	99	10.786.822	38
		– XIII.	8.967.654	86	4.566.900	—	243.451	—	13.291.103	86
	Summa Tit. I B.		50.244.000	15	4 599.341	—	2.624.002	—	52.219.339	15
	Summa Tit. I.		78.065.063	62	4.599.341	—	4.802.469	50	77.861.935	12
II.	In angekauften Werthpapieren angelegte Kapitale		1.122.225	—	5.136.192	—	5.122.542	—	1.135.875	—
III.	Auf Werthpapiere vorübergehend ausgeliehene Gelder		230.000	—	1.500.000	—	1.180.000	—	550.000	—
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum . .		243.711	08	185.369	37	187.743	47	241.336	98
V.	Landeskreditkasse-Gebäude		264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassenbestand		2.489.383	64	161.622	18	. . .	.	2.651.005	82
	Ueberhaupt .		82.414.623	27	11.582.524	55	11.292.754	97	82.704.392	85

Die Kapital-Summen den Zinsen zugesetzt mit . . . . . .

Giebt **Haupt-Summa** der **Activa** . . . . . .

Digitized by Google

Zinsen-Conto.

Bestand Ende 1882.		Zugang.		Abgang.		Bestand Ende 1883.		Zinsfuß	Bemerkungen.
Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	%	
1.598	28	67.998	78	68.572	79	1.024	27	4	Zu Dienst-Ablösungszwecken hergeliehen.
9.365	57	522.347	66	524.880	31	6.832	92	4½	Zur Ablösung von Zehnten, Zinsen ꝛc. hergeliehen.
27.553	59	634.720	48	644.590	32	17.683	75	4½	
38.517	44	1.225.066	92	1.238.043	42	25.540	94		
11.933	25	167.269	16	171.101	73	8.100	68	5	Baar ausgeliehen. Vom 1. Juli 1883 ab auf 4½ % herabgesetzt.
7.003	85	46.763	14	48.243	72	5.523	27	4½	
4.214	25	70.279	70	71.306	48	3.187	47	4½	
5.429	68	89.946	23	91.075	88	4.300	03	4½	
5.117	81	83.779	89	85.180	50	3.717	20	4½	
4.722	80	64.438	41	65.060	28	4.100	93	4½	
14.280	37	63.843	61	70.673	75	7.450	23	4½	
5.960	63	87.516	–	87.334	89	6.141	74	4½	In verloosbaren Obligationen gewährt.
6.733	45	98.673	86	101.752	27	3.655	04	4½	
3.089	75	135.384	90	133.134	89	5.339	76	4½	
25.703	79	192.287	07	207.580	45	10.410	41	4½	
21.856	58	229.079	16	236.477	03	14.458	71	4½	
24.098	45	496.466	25	499.682	12	20.882	58	4½	
8.651	86	502.717	22	499.981	73	11.387	35	4½	
148.796	52	2.328.444	60	2.368.585	72	108.655	40		
187.313	96	3.553.511	52	3.606.629	14	134.196	34		
14.962	75	43.383	38	43.201	38	15.144	75	3½ u. 4	
808	75	10.071	81	9.104	17	1.776	39	3 u. 4	
. . .	.	17.733	87	17.694	71	39	16	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	
. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	.	Unterm Kassenbestand sind 5,706 Mark 70 Pf. Vorschuß-Guthaben begriffen, der Rest desselben besteht in der Summe der am Schlusse des Jahres 1883 fällig gewesenen, bis zum 1. April 1884 realisirten Einnahmen, welche zu den Ausgaben des Jahres 1884 inzwischen verwendet worden sind.
203.085	46	3.624.700	58	3.676.629	40	151.156	64		
82.414.623	27	11.582.524	55	11.292.754	97	82.704.392	85		
82.617.708	73	15.207.225	13	14.969.384	37	82.855.549	49		
Verglichen mit dem Bestande der **Passiva** von						82.748.162	05		
ergiebt sich für das Jahr 1883 ein **Ueberschuß** von						107.387	44		welcher an den Reservefonds abgeliefert worden ist.

Digitized by Google

Tit.	C. Reservefonds.	Bestand Ende 1882. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1883. Mark.	Pf.
I.	Kassenbestand	101.450	99	. . .	.	. . .	.	. . .	.
II.	Ablieferung des 1883er Ueberschusses aus der Landeskreditkasse . . .	. . .	.	107.387	44	109.279	13 zum Ankauf von Werthpapieren verwendet.	127.799	58
III.	Zinsen-Einnahme	. . .	.	170.703	15	150.000	. aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse abgeliefert.		
IV.	Agio-Gewinn	. . .	.	7.537	13				
	Summa . .	101.450	99	285.627	72	259.279	13	127.799	58
	Hierzu:								
	Das Werthpapier-Conto . . .	4.232.355	40	646.392	—	537.112	87	4.341.634	53
	„ Zinsenguthaben	42.087	17	171.550	87	170.703	15	42.934	89
							Ueberhaupt . . .	4.512.369	—
	Ende 1882 bestand der Reserve-Fonds in							4.375.893	56
	Mithin hat sich derselbe in 1883, neben der Ablieferung von 150.000 Mark aus den Ueberschüssen an die ständische Schatzkasse, vermehrt um							136.475	44

Cassel, am 8. August 1884.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Nebst den beigefügten weiteren Uebersichten zu veröffentlichen.

Cassel, am 15. August 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Harnier.

Digitized by Google

Anlagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Uebersicht

der

Ende des Rechnungsjahres 1882 verbliebenen und der im Jahre 1883 neu ausgeliehenen, sowie der in demselben Zeitraum abgetragenen Darlehen

der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

	Ausstand Ende 1882.			Zugang in 1883.		
	Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
A. Vor dem Jahre 1870 ausgeliehene Darlehen.						
1) Zu Ablösungen, und zwar:						
zu Dienst-Ablösungen à 4 %	5.322	1.707.360	39	—	—	—
zu Zehnt- 2c. Ablösungen à 4½ %	25.496	11.725.271	97	—	—	—
überhaupt zu Ablösungszwecken	30.818	13.432.632	36	—	—	—
2) auf Hypotheken à 4½ %	13.295	14.388.431	11	—	—	—
Summa A. . .	44.113	27.821.063	47	—	—	—
B. Im Jahre 1870 und später ausgeliehene Kapitalien.						
1) in Baar à 5, vom 1. Juli 1883 ab zu 4½ %	4.537	3.577.513	14	65	32.441	—
2) in unkündbaren Schuldverschreibungen:						
der Serie I., à 4½ %	113	1.054.108	88	—	—	—
„ „ II., „ 4½ %	153	1.568.952	87	—	—	—
„ „ III., „ 4½ %	187	2.019.037	86	—	—	—
„ „ IV., „ 4½ %	134	1.886.458	33	—	—	—
„ „ V., „ 4½ %	139	1.439.449	78	—	—	—
„ „ VI., „ 4½ %	148	1.564.529	—	—	—	—
„ „ VII., „ 4½ %	124	2.025.223	45	—	—	—
„ „ VIII., „ 4½ %	103	2.224.116	13	—	—	—
„ „ IX., „ 4½ %	198	3.108.192	43	—	—	—
„ „ X., „ 4½ %	381	4.440.052	12	—	—	—
„ „ XI., „ 4½ %	578	5.173.247	93	—	—	—
„ „ XII., „ 4½ %	2.375	11.195.463	37	—	—	—
„ „ XIII., „ 4½ %	2.012	8.967.654	86	1.007	4.566.900	—
überhaupt in unkündbaren Schuldverschreibungen .	6.645	46.666.487	01	1.007	4.566.900	—
Summa B. . .	11.182	50.244.000	15	1.072	4.599.341	—
Hierzu „ A. . .	44.113	27.821.063	47	—	—	—
Ueberhaupt . .	55.295	78.065.063	62	1.072	4.599.341	—

Die unter der Rubrik „Abgang" aufgeführte Postenzahl stellt die Anzahl der gänzlich abgetragenen Darlehen dar, während die unter derselben Rubrik aufgeführten Mark- 2c. Summen nicht nur die Beträge dieser zurückgezahlten Darlehen, sondern auch die Beträge der auf die noch ausstehenden Darlehen geleisteten außerordentlichen Kapital-Rückzahlungen und ordentlichen Kapital-Abträge umfassen.

Digitized by Google

Summa.			Abgang in 1883.			Ausstand Ende 1883.		
Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.		Posten.	Betrag.	
	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
5.322	1.707.360	39	268	95.758	15	5.054	1.611.602	24
25.496	11.725.271	97	1.072	839.398	43	24.424	10.885.873	54
30.818	13.432.632	36	1.340	935.156	58	29.478	12.497.475	78
13.295	14.388.431	11	777	1.243.310	92	12.518	13.145.120	19
44.113	27.821.063	47	2.117	2.178.467	50	41.996	25.642.595	97
4.602	3.609.954	14	155	192.252	65	4.447	3.417.701	49
113	1.054.108	88	4	48.414	39	109	1.005.694	49
153	1.568.952	87	2	56.869	71	151	1.512.083	16
187	2.019.037	86	6	247.562	29	181	1.771.475	57
134	1.886.458	33	7	169.239	49	127	1.717.218	84
139	1.439.449	78	3	44.393	22	136	1.395.056	56
148	1.564.529	—	10	161.306	58	138	1.403.222	42
124	2.025.223	45	6	177.056	70	118	1.848.166	75
103	2.224.116	13	3	136.498	23	100	2.087.617	90
198	3.108.192	43	6	203.800	01	192	2.904.392	42
381	4.440.052	12	17	345.520	02	364	4.094.532	10
578	5.173.247	93	16	188.996	72	562	4.984.251	21
2.375	11.195.463	37	38	408.640	99	2.337	10.786.822	38
3.019	13.534.554	86	19	243.451	—	3.000	13.291.103	86
7.652	51.233.387	01	137	2.431.749	35	7.515	48.801.637	66
12.254	54.843.341	15	292	2.624.002	—	11.962	52.219.339	15
44.113	27.821.063	47	2.117	2.178.467	50	41.996	25.642.595	97
56.367	82.664.404	62	2.409	4.802.469	50	53.958	77.861.935	12

Cassel, am 8. August 1884.

Die Buchhalterei der Landeskreditkasse.

Wiegand.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Ueberſicht

der

in jedem Monat des Jahres 1883 nachgeſuchten, bewilligten und ausbezahlten Darlehen, ſowie der ausgegebenen Schuldverſchreibungen

der Landeskreditkaſſe.

Digitized by Google

1883.	A. Eingegangene Darlehnsgesuche.				B. Bewilligte Darlehen.			
	1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.	
	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Posten.	Mark.
Januar	69	81.450	25	246.650	2	200	75	362.400
Februar	82	94.500	48	423.800	4	2.250	71	294.600
März	60	75.610	42	590.250	4	1.448	90	370.050
April	71	75.660	45	401.900	5	4.390	71	321.000
Mai	101	118.900	49	575.000	6	2.680	100	302.700
Juni	66	82.420	41	384.350	12	7.315	78	266.400
Juli	95	125.085	59	758.850	5	3.930	122	536.850
August	76	80.490	55	605.050	3	1.200	88	525.150
September	66	79.780	28	292.400	6	4.835	75	320.550
October	61	71.750	29	470.900	2	1.500	84	443.100
November	87	101.848	41	577.150	3	1.440	70	267.750
December	56	58.080	42	473.850	4	3.668	70	455.850
Summa . . .	890	1.045.573	504	5.800.150	56	34.856	994	4.466.400
Summa aus den Rubriken 2 .	504	5.800.150	—	—	994	4.466.400	—	—
Summa A. . .	1.394	6.845.723	Summa B. . .		1.050	4.501.256	Summa C. . .	

Digitized by Google

C. Ausgezahlte Darlehen.				D. Ausgegebene Schuldverschreibungen auf den Inhaber.		
1. Baar-Darlehen.		2. In Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen.		1. 4prozentig mit 12monatlicher Kündigungsfrist, gegenseitig kündbar.	2. Verloosbar, Seitens des Inhabers unkündbar, Serie XIII, zu 4 Prozent.	
Posten.	Mark.	Posten.	Mark.	Mark.	Mark.	Cours.
						%
—	—	104	445.200	—	501.000	101,25
5	1.365	79	329.550	—	552.000	101,25—101,75
4	990	87	266.700	—	196.200	101,75
7	3.348	69	258.900	—	120.000	101,90
4	2.220	74	371.850	—	369.000	101,90—102
2	1.160	99	403.950	—	420.000	102—101,70
9	5.385	65	205.950	—	555.000	101,70—101,90
9	7.320	112	602.100	—	501.000	101,90
3	1.630	68	412.800	—	195.000	101,90
4	2.900	95	565.050	—	549.600	101,90—101,80
4	1.800	90	421.650	—	457.500	101,80—101,25
14	4.323	65	283.200	—	150.600	101,50
65	32.441	1.007	4.566.900	—	4.566.900	—
1.007	4.566.900	—	—	4.566.900	—	—
1.072	4.599.341	Summa D. . . .		4.566.900	—	—

Außerdem wurde aus dem „Besonderen Fonds für Darlehen an Gemeinden zur Bestreitung von Meliorationskosten bei Verkoppelungen“ ein Darlehen im Betrage von 20.000 Mark bewilligt und ausgezahlt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 39. Ausgegeben Sonnabend den 30. August. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 28. August 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1564 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken. Vom 24sten August 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 18. August 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9011 die sechste Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. Juni 1884; und unter

Nr. 9012 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bassum und Iburg. Vom 6. August 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

540. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zum Gedächtniß an den tapferen, opfermuthigen, getreuen Genossen Hermann Stellmacher. Die Gruppe New-York der Internationalen Arbeiter-Association an die Proletarier aller Länder« und der Unterschrift: „Die Exekutive«, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 22. August 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

541. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß von der Gemarkung Frankfurt a/M. (Bornheim) zwei Flächen von 71 qm bezw. 5 a 91 qm, zusammen von 6 a 62 qm, abgezweigt und mit der Gemarkung Seckbach im Kreise Hanau vereinigt und daß dagegen von der letzteren Gemarkung eine Fläche von 98 qm abgezweigt und der Gemarkung Frankfurt a/M. (Bornheim) zugelegt werden. Des Königs Majestät haben dabei zugleich der dadurch bedingten Aenderung der Grenze zwischen den Kreisen Frankfurt a/M., Regierungsbezirk Wiesbaden, und Hanau, Regierungsbezirk Kassel, sowie zwischen diesen beiden Regierungsbezirken Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Kassel am 26. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

542. Bei der Postagentur in Haldorf wird am 15ten d. Mts. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Kassel am 14. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

543. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1884/85 beginnt am 15ten October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Director Professor Dr. Dünkelberg. Betriebslehre 1. Theil: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conversatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forsthenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspector Herrmann. Landesverschönerung: Derselbe. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Practikum: Derselbe. Agriculturchemie: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Practikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. v. Lasaulx. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Giesler. Physikalisches Practikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Uebungen im Con-

Digitized by Google

struiren und Berechnen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Brückenbau: Derselbe. Wasserbau: Derselbe. Culturtechnisches Zeichnen: Derselbe. Praktische Geometrie: Docent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meßübungen: Derselbe. Elementar-Mathematik: Lehrer Veltmann. Analytische Geometrie und Analysis: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Geheimer Bergrath, Professer Dr. Klostermann. Fischzucht: Professer Frhr. v. la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshilfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Cursus sind nunmehr definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenten Landmesser und die Culturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1884.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

544. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse der Verwaltung in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel im Jahre 1883 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es betragen die Einnahmen und Ausgaben:

I. Für das Landarmenwesen.

A. Einnahme.

1) Rückstände aus den Vorjahren	—	Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse	90018	„	61 „
3) Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege	2850	„	— „
4) Sonstige Einnahme	160	„	87 „
Summa der Einnahme	93029	Mk.	48 Pf.

B. Ausgabe.

1) Rückstände aus den Vorjahren			—	Mk.	— Pf.
2) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:					
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz ausschließlich der Kosten für Verpflegung von 307 Landarmen Personen in den ständischen Heilanstalten mit zusammen 13365 Mk. 35 Pf.	46625 Mk. 72 Pf.				
b. Kosten des Unterhalts elternloser unvermögender Kinder	34 „ 02 „				
c. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände	1434 „ 36 „		48094	„	07 „
3) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869			32104	„	73 „
4) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875			2849	„	11 „
5) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege			9295	„	75 „
6) Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathswesen			647	„	52 „
7) Sonstige Ausgaben			38	„	30 „
Summa der Ausgabe			93029	Mk.	48 Pf.
Die Einnahme beträgt			93029	„	48 „
Vergleicht sich			—	Mk.	— Pf.

Digitized by Google

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau.)

A. Einnahme.

		Mk.	Pf.
1)	Rückstände aus dem Jahre 1882 et retro	—	—
2)	Aufkommen vom Grundeigenthum	3761	75
3)	Arbeitsverdienst von den Corrigenden	25733	85
4)	Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse	—	—
5)	Verpflegungskosten:		
	a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter ortsarmer Individuen	846	28
	b. der aus dem communalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthume Waldeck-Pyrmont eingelieferten Corrigenden	42746	—
6)	Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	86	24
7)	Sonstige Einnahmen	19136	10
	Summa der Einnahme	92310 Mk.	22 Pf.

B. Ausgabe.

		Mk.	Pf.
1)	Rückstände aus dem Jahre 1882 et retro	—	—
2)	Persönliche Ausgaben:		
	Besoldungen, Vergütungen und Miethentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	26120	57
3)	Sachliche Ausgaben:		
	a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	1033	30
	b. Zur Unterhaltung des Haushalts, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs-, Heizungs- und Beleuchtungskosten, sowie des Inventars der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	53014	40
4)	Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	7030	35
5)	Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- u. Erbauungsbücher ꝛc.	1173	29
	Summa der Ausgabe	88371 Mk.	91 Pf.
	Die Einnahme beträgt	92310	22
	Bleibt somit Bestand	3938 Mk.	31 Pf.

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden		Häuslinge		Zusammen.
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.	
Am 31. December 1882 befanden sich in der Anstalt	205	88	18	2	313
Während des Jahres 1883 wurden eingeliefert	494	93	6	4	597
gibt zusammen	699	181	24	6	910
Der Abgang betrug					
a. durch Entlassung	445	92	9	2	548
b. durch Ueberführung der Wiesbadener Corrigenden in die Corrections-Anstalt Hadamar	61	17	—	—	78
c. durch Tod	33	6	3	1	43
zusammen	539	115	12	3	669
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1883 im Bestande	160	66	12	3	241
und besteht gegen den Bestand am Schlusse des Jahres 1882 von	205	88	18	2	313
eine Abnahme von	45	22	6	—	72
bezw. eine Zunahme von	—	—	—	1	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	263	89	13	3	368
mit Verpflegungstagen von	96187	32792	4846	1098	134923
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	72862	25058	3621	—	101541
b. Tage ohne Beschäftigung einschließl. der Krankentage	23325	7734	1225	1098	33382

Digitized by Google

Die Unterhaltungskosten betragen für	Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt	32812	07	1512	14	34324	21
oder pro Tag und Kopf . . . . . 25,43 Pf.						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt	70570	07	3252	22	73822	29
oder pro Tag und Kopf . . . . . 54,72 Pf.						
zusammen . .	103382	14	4764	36	108146	50
Unter diesen Gesammtkosten sind 19774 Mk. 59 Pf. Werth der unmittelbar von der Anstalt verbrauchten Erträgnisse der Feld- und Gartenwirthschaft enthalten.						
Von den Gesammtkosten sind:						
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht	24600	15	1133	70	25733	85
oder pro Tag und Kopf . . . . . 19,09 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden	18943	44	873	01	19816	45
oder pro Tag und Kopf . . . . . 14,71 Pf.						
c. durch die für die auswärtigen Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden	59838	55	2757	65	62596	20
oder pro Tag und Kopf . . . . . 46,35 Pf.						
Summa wie oben . .	103382	14	4764	36	108146	50
Von dem Arbeitsverdienst ist gutgeschrieben worden	2249	31	18	08	2267	39

Unter den überhaupt detinirten 699 männlichen und 181 weiblichen Corrigenden sind 265 männliche und 38 weibliche Corrigenden einbegriffen, welche aus dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen seit dem 1. October 1877, bezw. 1. December 1882 und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 1 Mark 20 Pf. bezw. 80 Pfennig pro Tag und Kopf eingeliefert worden sind.

Die Corrigenden aus dem communalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden sind, nachdem dieser Verband in Hadamar eine eigene Corrections-Anstalt errichtet hat, am 1. October 1883 in diese Anstalt überführt worden.

Cassel am 22. August 1884. Der Landes-Director in Hessen. v. Hundelshausen.

Vacanzen.

545. Die Schulstelle zu Stolzenbach, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung ein Jahreseinkommen von 780 Mark verbunden ist, ist vacant.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande zu Händen des Königlichen Landraths zu Homberg einzureichen.

Homberg und Dillich den 23. August 1884.

Der Schulvorstand von Stolzenbach:

Der Landrath. Der Localschulinspector.

J. V.: Härtdegen, Endemann,

Kreissecretair. Pfarrer.

Personal-Chronik.

Versetzt: der Amtsgerichts-Assistent Schmidt in Eschwege als etatsmäßiger Gerichtsschreibergehülfe an das Landgericht in Kassel.

Ernannt: der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Stegemann in Kassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Eschwege.

Zu Standesbeamten-Stellvertretern an Stelle der an den betreffenden Orten aus dem Gemeindeamte geschiedenen bisherigen Stellvertreter sind ernannt worden: Stadtrathsmitglied F. Braun zu Hersfeld (zweiter Stellvertreter), Vicebürgermeister Schmerer zu Friedlingen, Gemeinderathsmitglied Ferdinand Noll zu Obergeis, Vicebürgermeister A. Aulepp zu Philippsthal und Vicebürgermeister Peter Dehnhard zu Unterhaun.

Der dem früheren Bürgermeister Rippert zu Kämmerzell ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten ist zurückgezogen und der jetzige Bürgermeister C. Schneider daselbst zum Standesbeamten ernannt worden.

Der Kreisbote Hühner zu Hofgeismar tritt vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 3. September. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

546. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Die freie Gesellschaft. Eine Abhandlung über Prinzipien und Taktik der kommunistischen Anarchisten. Nebst einem polemischen Anhang von Johann Most, 50 Erste Straße, New-York. Im Selbstverlage des Verfassers. Zweite Auflage. Druck von Samisch u. Goldmann, 190 William-Str. N. Y. 1884."

auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig den 26. August 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

547. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1. September 1884 Egypten hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W. den 28. August 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

548. Patagonien, Feuerland, die Staateninsel, sowie die übrigen an der Südspitze Amerikas belegenen Inseln mit den Postämtern in Punta Arenas, Chubut, Puerto Deseado und Santa Cruz sind dem Weltpostverein einverleibt. Es kommen mithin von jetzt ab für Briefsendungen nach und aus den oben bezeichneten Gegenden die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für einfache Postkarten, 20 Pfennig für Postkarten mit Antwort, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W. den 29. August 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

549. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Oktober 1882 präsentirten Muthung wird dem Bohringenieur E. Sergler zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Aufenau

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, A

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 585 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend fünfhundert fünf und achtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Aufenau, Amtsgerichtsbezirks Orb, im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Richter zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 31. Juli 1884.

Königliches Oberbergamt.

550. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. Oktober 1882 präsentirten Muthung wird dem Bohringenieur E. Sergler zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Moritz

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 000 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wirtheim, Amtsgerichtsbezirks Orb im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Herrn Bergmeister Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 31. Juli 1884.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

551. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 17. September 1883 präsentirten Muthung wird dem Bohringenieur E. Sergler zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Gordon

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2186750 (Zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend siebenhundert fünfzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Flörsbach, Amtsgerichtsbezirks Bieber im Kreise Gelnhausen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Richter in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 4. August 1884.

Königliches Oberbergamt.

552. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. Mai 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

„Gustav"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2188900 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Hohenkirchen und Rothwesten, des Kreises Hofgeismar bezw. Kassel, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 15. August 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

553. Nach dem Rescript des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 14. August d. J. (III. 8955) ist genehmigt worden, daß der Block I der Oberförsterei Burgjoß, jetzt Schutzbezirk Pfaffenhausen I, künftig Schutzbezirk „Joßwald" und der Block III derselben Oberförsterei, jetzt Schutzbezirk Pfaffenhausen II, künftig Schutzbezirk „Pfaffenhausen" genannt werde.

Kassel den 29. August 1884.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

554. Dem Gustav Keibel zu Friedlos, geboren daselbst am 21. Juni 1863, ist auf Ansuchen seines Pflegevaters, des Bahnwärters Adam Gottbehüt zu Friedlos, die Gestattung ertheilt worden, den Familiennamen „Gottbehüt" führen zu dürfen.

Hersfeld den 26. August 1884.

Der Königliche Landrath von Schleinitz.

555. Bei unserer Verkehrs-Controle I hierselbst sind die Nachweisungen über die im Quartale Januar — März 1884 in den Dienstgebäuden und Wagen gefundenen Gegenstände, sowie über die aus jener Zeit überzählig lagernden Güter und Gepäckstücke ausgelegt und können die Nachweisungen daselbst im Zimmer 9. II des Eisenbahn-Directions-Gebäudes während der Dienststunden eingesehen, resp. die fraglichen Gegenstände reclamirt werden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, etwaige Ansprüche an die bezeichneten Gegenstände binnen vier Wochen zu erheben, widrigenfalls darüber anderweit verfügt werden wird.

Hannover den 25. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

556. Durch den Abgang des Lehrers Mehler ist die Schulstelle zu Momberg erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Hoffmann zu Neustadt einreichen.

Kirchhain den 27. August 1884.

Der Landrath Rabe.

Personal-Chronik.

Der Königliche Steuerempfänger Herwig zu Schmalkalden ist vom 1. October d. J. ab von Schmalkalden nach Lichtenau versetzt.

Der bisherige Hauptvoist im 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83 Carl Reime ist zum Boten bei der Königlichen Regierung zu Kassel unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 71.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 10. September. 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

557. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Classe),

b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 30. August 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

558. Als Sachverständige behufs Untersuchung der Gartenbau- und botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, aus welchen nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Pflänzlinge, Sträucher und sonstige Vegetabilien zur Ausfuhr aus dem Reichsgebiete gelangen und beziehungsweise behufs Abgabe derjenigen Erklärungen, welche nach §. 4 Nr. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, (Reichsgesetzblatt S. 154) bei den nach dem Auslande stattfindenden Pflanzensendungen den behördlichen Bescheinigungen zum Grunde gelegt werden müssen, — sind im Bereiche der Provinz Hessen-Nassau weiter folgende Personen:

1) der Rentner Friedrich Keller zu Soden, Regierungsbezirk Wiesbaden,
2) der Lehrer a. D. P. Schmidt zu Königstein,
3) der Kunstgärtner Thomas Holzschuh zu Hanau,
4) der Weinhändler Georg Heinrich Haus zu Frankfurt a/M.,

von mir bestellt worden.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 3. Februar d. J. (Amtsblatt S. 29) bringe ich dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dagegen die dem Gärtner W. Pauli zu Höchst, Hauptmann a. D. Becker in Königstein und Kunstgärtner Otto Deines zu Hanau ertheilten gleichen Aufträge zurückgezogen worden sind. Kassel den 6. August 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.

559. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. Mai 1883 präsentirten Muthung wird dem Ingenieur Gustav Stuckenholz zu Berlin unter dem Namen

„Emilie Stuckenholz"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 440 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert und vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Hohenkirchen, Immenhausen und Burgpfiffels, Kreis Hofgeismar, Amtsgerichtsbezirks Grebenstein, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 13. August 1884.

Königliches Oberbergamt.

560. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. Februar 1884 präsentirten Muthung wird dem Carl Plate, Johannes Plate, Johann Plate, Fr. W. Plate zu Eiserfeld bei Siegen und August Pönisch zu Hammerhütte bei Siegen unter dem Namen

Gottes Gabe

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 337 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert sieben und dreißig)

Digitized by Google

Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Warzenbach im Kreis Marburg, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Kupfererze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 16. August 1884.

Königliches Oberbergamt.

561. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 28. December 1883 präsentirten Muthung wird dem Wilhelm Heinz zu Heina bei Altmorschen unter dem Namen

Eintracht

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, y, x, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 853, geschrieben: (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert drei und fünfzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Malsfeld, im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 20. August 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

562. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß das von dem Forstfiskus aus dem Gemeindebezirke von Bieber, Kreises Gelnhausen, angekaufte Grundstück: Karte K. Nr. 377/61, im Umfange von 0,0434 ha, aus dem Gemeindeverbande von Bieber ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Bieber, Kreises Gelnhausen, einverleibt werde.

Kassel am 27. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

563. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß

a) die Parzelle Karte J. Nr. 35, in der Größe von 0,5998 ha, aus dem Gemeindeverbande von Hofenfeld ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Giesel einverleibt,

b) die Parzelle Karte B. Nr. 89/63, in der Größe von 0,5993 ha, aus dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Giesel ausgeschieden und dem Gemeindeverbande zu Blankenau einverleibt und

c) die Parzelle H. Nr. 8/1, 9/1, 10/1, mit 1,3356 ha
die Parzelle H. Nr. 11/2, 12/2, 13,2, = 0,9395 =
die Parzelle J. Nr. 4 . . . . . = 0,0557 =
im Ganzen . . . 2,3308 ha

aus dem Gemeindeverbande von Harmerz ausgeschieden und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oberförsterei Niederkalbach einverleibt werden.

Kassel am 6. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

564. Die **landwirthschaftliche Winterschule** zu Marburg, welche am 15. Oktober 1877 eröffnet worden ist, ist ein vom Kommunal-Verbande unterstütztes Institut des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den hiesigen Bezirk und hat die Aufgabe, in zwei kombinirten Winterkursen den Söhnen hessischer Landwirthe, welche die Volksschule zurückgelegt haben und im allgemeinen Betrieb der Wirthschaft orientirt sind, unter steter Bezugnahme auf die praktische Thätigkeit Gelegenheit zum Erwerbe der nöthigsten Kenntnisse zu geben, die ein rationeller Betrieb der Landwirthschaft erfordert.

Die Schule zu Marburg steht nicht im Dienste des Großgrundbesitzes, sie ist vielmehr eine Anstalt für den kleineren Wirth. Sie will Bauern und nur Bauern d. h. Landwirthe heranbilden, die später nicht blos die Leitung der Wirthschaft übernehmen, sondern selbst Hand an den Pflug legen.

Indem sie demach ausschließlich einem Stande dient, der in unsern Tagen frei und selbstständig sein Tagewerk vollbringt und der als die kräftigste Stütze der Staatswohlfahrt dasteht, erfüllt sie mit Freuden ihre Aufgabe, Mitarbeiterin an der weiteren gedeihlichen Entwickelung dieses ehrenwerthen, fleißigen Standes sein zu können.

Sie wird diese schöne Aufgabe um so eher und um so vollständiger lösen, je mehr ihr Gelegenheit geboten wird, die ihr anvertrauten Schüler für das praktische Berufsleben vorzubereiten.

Diejenigen Landwirthe unseres Bezirks, welche aus ihren Söhnen denkende Männer machen wollen, welche mit der Zeit und den sich täglich steigernden Ansprüchen an den landwirthschaftlichen Betrieb fortschreiten wollen, mögen dieselben auf die landwirthschaftliche Winterschule in Marburg senden.

Der Unterricht beginnt den 15. October d. J. Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Direktor der Schule, Herrn Dr. R. Hesse in Marburg, zu senden.

Derselbe ist gern bereit, für ein passendes Unterkommen der Schüler bei gut beleumundeten Familien

Digitized by Google

Sorge zu tragen, sowie Aufschluß über jede die Schule betreffende Frage zu geben.

Für Wohnung und Kost haben die Schüler 30 bis 45 Mark pro Monat zu zahlen. Das Schulgeld beträgt 45 Mark und zwar sind 22 Mark 50 Pf. am 15. Oktober, 22 Mark 50 Pf. am 5. Januar 1885 zu entrichten.

Die anzunehmenden Schüler müssen das fünfzehnte Lebensjahr erreicht haben, sich durch ein Zeugniß über ihren bisherigen Schulbesuch ausweisen, außerdem, wenn sie bereits seit mehr als einem Jahre die Schule verlassen haben, ein Attest der Ortsbehörde über ihre Unbescholtenheit beibringen.

Kassel den 26. August 1884.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Central-Vereins. Wendelstadt.

Wird veröffentlicht.

Kassel den 27. August 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

565. Benachrichtigung über die Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. — In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrcurse Statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste Cursus beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Cursus entscheidet die Königliche Regierung zu Kassel, oder, falls die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden. Um die Erlaubniß der Aufnahme haben die Schülerinnen bei der Königlichen Regierung zu Kassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines Geburtsscheins (das Alter der Schülerin muß 20 bis 30 Jahre betragen), Sittenzeugnisses und Physikatszeugnisses sowie einer Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung möglichst früh vor Beginn des Cursus nachzusuchen. Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erreichung der Aufnahmeerlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde gehörigen Ortes eingeleitet.

Von der Ertheilung der Aufnahmeerlaubniß ist die Direction der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt in Marburg alsbald schriftlich zu benachrichtigen, worauf seitens der letzteren weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird. Beim Eintritt in den Cursus haben die Schülerinnen den Geburtsschein, Sittenzeugniß und Physikatsattest mitzubringen.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf Staatskosten (sogenannter Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung zu Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung zu Kassel. Wird von einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin gewünscht, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten Lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird quartaliter praenumerando mit je 108 Mark an „die Königliche Universitätskasse zu Marburg oder an die Direction der Hebammenlehranstalt“ von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Cursus auf von der Direction erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark praenumerando zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrcursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Cursus zugelassen.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrcursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrcursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrcursus zur Revision und Vervollständigung hierher eingesandt werden.

Kassel den 10. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

566. Bei der Postagentur in Großenritte ist eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Kassel den 19. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: Graefe.

567. Die Geltungsdauer der Rundreisebillets von Kassel nach Walburg, zurück von Albungen oder Allendorf nach Kassel oder umgekehrt, ist auf 2 Tage erhöht worden.

Diese Billets sind für die Folge auch in Bettenhausen käuflich.

Hannover den 3. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

568. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 7200000 Fl. d. d. 30. September 1862 Reihe IV. Nr. 1 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. October l. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Es wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß zu den in Rede stehenden Schuldverschreibungen vom 1. October 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe IV jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe V eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Wiesbaden den 28. August 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

569. Bei der dem Plane gemäß am gestrigen Tage vom Stadtrath vollzogenen Auslooſung der am 2ten Januar 1885 einzuziehenden Obligationen des Anlehens der Stadt Gelnhausen vom 1. April 1878 sind von

Lit. A. die Nummern 137 und 151,

Lit. B. die Nummer 91

gezogen worden.

Es wird dies der Vorschrift entsprechend zur Kenntniß gebracht, und werden zugleich die ausgelooſten Obligationen

auf den 2. Januar 1885

zum Wiederabtrage durch die Stadtkämmerei dahier hiermit gekündigt unter dem Anfügen, daß die gedachten Obligationen mit den Talons und Zinscoupons zurückzuliefern sind und von genanntem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Gelnhausen den 5. September 1884.

Der Bürgermeister. Schöffer.

Vacanzen.

570. Die mit einem Gehalte von jährlich 900 Mark verbundene Kreisphyſikatsſtelle des Kreises Fulda ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder beſetzt werden.

Wir fordern hierdurch zur Bewerbung mit dem Bemerken auf, daß die Geſuche, denen der ärztliche Approbationsſchein, der Nachweis über die Befähigung zur Verwaltung einer Phyſikatsſtelle, ſowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen ſind, binnen vier Wochen uns eingereicht werden müſſen.

Kaſſel den 2. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

In Folge Allerhöchſter Genehmigung iſt der Landrath, Freiherr von Schleinitz in Carthaus in gleicher Amtseigenſchaft in den Kreis Hersfeld verſetzt und demſelben vom 1ſten d. Mts. ab das Landrathsamt dieſes Kreiſes definitiv übertragen worden.

Dem Allerhöchſt zum Landrath ernannten Ober-Amtmann von Schenck zu Hechingen iſt das Landrathsamt im Kreiſe Witzenhauſen übertragen worden.

Seine Majeſtät der Kaiſer und König haben Allergnädigſt geruht, den ſeitherigen Inſpectur-Verweſer, Metropolitan Heußner zu Ziegenhain zum Superintendenten der reformirten Diöceſe Oberheſſen zu ernennen.

Geſtorben: der Rechtsanwalt und Notar Michael in Hanau.

Verliehen: dem Gerichtsſchreiber, Secretair Theiß in Hanau bei ſeinem Uebertritt in den Ruheſtand der Charakter als Kanzleirath.

Verſetzt in gleicher Eigenſchaft: die Stations-Vorſteher I. Claſſe Wilhelm Schier von Kaſſel nach Hannover und Georg Friedrich Wilhelm Wachenfeld von Gießen nach Kaſſel.

Verſetzt: der Stations-Vorſteher II. Claſſe Johann Erwin Wolff unter Ernennung zum Stations-Vorſteher I. Claſſe von Bockenheim nach Gießen und

der Stations-Aſſiſtent Andreas Hauck 2r unter Beförderung zum Stations-Vorſteher II. Claſſe von Frankfurt nach Bockenheim.

An Stelle des Lehrers Schade zu Lohrhaupten iſt in Folge der Verſetzung deſſelben der Lehrer Zeis daſelbſt zum Stellvertreter des daſigen Standesbeamten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 73.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für 2 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kaſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 42. Ausgegeben Sonnabend den 13. September. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

571. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das mit der Ueberschrift: „An die Landleute der Umgegend von Cöln“ und der Unterschrift: „Das Centralwahlcomité der Arbeiter für den Landkreis Cöln“ versehene Flugblatt durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Cöln den 5. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

572. Nachdem die Vorbereitungen zu der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli v. J. (Ges. S. S. 120) durch Einführung des Staatsschuldbuchs in's Leben tretenden Einrichtung getroffen sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Staatsschuldbuch mit dem 1. October d. J. — dem Tage, an dem gemäß Königlicher Verordnung vom 25. April d. J. (Ges. S. S. 269) das genannte Gesetz in Kraft tritt —, beginnen können, das Staatsschuldbuchbüreau jedoch schon von Mitte September ab zur Verabfolgung von Formularen, Beantwortung von Anfragen, Auskunftsertheilung u. s. w. geöffnet sein wird.

Das Büreau befindet sich in unserem Dienstgebäude, Oranienstraße 94, und wird dem Publikum werktäglich mit Ausnahme der zu den Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten Tage von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Hauptverwaltung der Staatsschulden
(Schuldbuchbüreau)
Berlin. S. W.
Oranienstraße 94“

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche bei dem Staatsschuldbuchbüreau in Berlin, bei den Königlichen Regierungs- und Bezirkshauptkassen und bei jeder außerhalb Berlin mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Königlich Preußischen Kasse unentgeltlich verabfolgt werden.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ von uns eine besondere Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) — Berlin und Leipzig — sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 25 Pf. oder per Post für 30 Pf. franco bezogen werden.

Berlin den 4. September 1884.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

573. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1884 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 17. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 6 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine unter Einreichung der im §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin den 25. August 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Barthausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

574. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. November 1883 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft der konsolidirten Sollinger Braunkohlenbergwerke zu Uslar unter dem Namen

Klippsberg

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, l, h, k, a

bezeichnet ist und welches — einen Flächeninhalt von 2 186 000 qm (Zwei Millionen einhundertsechsundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Oberförsterei Carlshafen im Kreise Hofgeismar, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes

Digitized by Google

vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 3. September 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

575. Das mir von Sr. Majestät dem Kaiser und König Allergnädigst übertragene Amt als Regierungs-Vice-Präsident der hiesigen Königlichen Regierung habe ich mit dem heutigen Tage angetreten.

Kassel den 10. September 1884.

Magdeburg, Regierungs-Vice-Präsident.

576. Vom 1. October d. J. ab nimmt der Verwalter der Oberförsterei Meißner, Oberförster Ramsthal zu Frankenhain, seinen Wohnsitz in Germerode.

Die bisherige Revierförsterstelle zu Germerode in der Oberförsterei Meißner wird vom 1. October d. J. ab Försterstelle und die bisherige Försterstelle zu Frankenhain Revierförsterstelle.

Der Revierförster Ickler zu Germerode nimmt daher vom besagten Zeitpunkte ab seinen Wohnsitz in Frankenhain in dem seitherigen Oberförster-Dienstetablissement und der Förster der seitherigen Försterstelle zu Frankenhain seinen Wohnsitz in Germerode.

Kassel den 9. September 1884.

Königliche Regierung.

577. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat August 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (ariße.) ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße.) ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch. ℳ ₰	Kuhfleisch. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, geräuchert. ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	c. für 60 Stck. Eier. ℳ ₰
1	Cassel .	17 79	15 53	16 16	15 18	25 63	36 50	40 37	4 86	3 50	4 66	1 44	1 22	1 40	1 11	1 32	1 49	2 30	3 27
2	Frizlar .	17 93	16 06	16 —	14 64	22 —	32 25	28 —	3 —	4 —	5 —	1 27	1 20	1 16	— 94	1 10	1 72	1 95	2 70
3	Fulda .	17 65	16 —	14 84	13 70	39 60	38 —	45 —	3 80	3 56	4 15	1 30	1 16	1 30	— 80	1 16	1 90	1 83	3 —
4	Hanau .	18 34	15 96	15 98	15 —	27 —	27 —	38 —	4 38	3 58	4 78	1 40	1 10	1 38	1 14	1 30	1 82	2 27	3 51
5	Hersfeld .	27 —	23 —	17 —	15 83	30 —	33 —	41 —	5 —	1 35	2 50	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	2 80
6	Hofgeismar	17 50	16 —	16 —	15 30	18 —	33 —	27 —	6 —	2 80	4 60	1 30	1 20	1 20	1 10	1 20	1 60	1 20	3 —
7	Marburg .	20 —	17 —	16 50	17 50	18 —	30 —	46 —	4 70	4 —	5 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 30	1 80	2 10	3 30
8	Rotenburg	18 21	16 17	15 33	16 —	30 —	32 —	40 —	6 —	4 —	4 —	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	2 40
	Summa .	154 12	135 72	127 81	123 15	210 23	261 75	305 37	37 74	26 79	34 69	10 76	9 58	10 04	7 99	9 78	14 13	15 85	23 98
	Durchschnitts-betrag .	19 30	16 97	15 98	15 39	26 28	32 72	38 17	4 72	3 35	4 34	1 34	1 20	1 26	1 —	1 22	1 77	1 98	3 —

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen. Nr. 1. ℳ ₰	Roggen. Nr. 1. ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java. ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittler. ℳ ₰	gelber gebrannter. ℳ ₰	Schweinefchmalz. ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 30	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 60	— 20
2	Frizlar	— 26	— 22	— 40	— 40	— —	— 40	— 50	2 40	3 20	1 50	— 20
3	Fulda	— 42	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 25	— 50	— 32	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 20	2 80	1 40	— 20
7	Marburg	— 40	— 24	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 40	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 84	2 07	4 28	3 24	1 04	3 36	4 32	20 80	25 20	12 60	1 56
	Durchschnittspreis	— 36	— 26	— 54	— 46	— 52	— 42	— 54	2 60	3 15	1 58	— 20

Kassel am 8. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

578. Zum Lokal-Tarif für den diesseitigen Bezirk vom 1. August 1883 ist der Nachtrag VI erschienen, enthaltend, außer einigen Berichtigungen sowie Ergänzungen des Tarifs für die Nebengebühren, Tarifsätze für die an unserer Neubau-Strecke Oberröblingen-Querfurt gelegenen Stationen Esperstedt, Kuckenburg, Obhausen, Querfurt, Schraplau und Stedten. Die Sätze für diese Stationen treten mit Eröffnung

Digitized by Google

der vorgenannten Neubau-Strecke, welcher Termin besonders publicirt wird, in Kraft.

Das Nähere ist auf den Expeditionen zu erfahren.

Frankfurt a/M. den 5. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

579. Wir bringen hierdurch in Ausführung der Bestimmung des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli 1884, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Consistorialbezirks Cassel zu berufenden Synode, (Gesetz-Sammlung Seite 314) zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Leitung der Wahl der Abgeordneten zur Synode die in der nachstehenden Uebersicht namentlich aufgeführten Wahlkommissare und deren Stellvertreter ernannt haben.

Zugleich haben wir als Wahltermin

Dienstag den 7. October d. J.

anberaumt und sind die Wahlorte bezw. Wahllokale ebenfalls in der Uebersicht eingetragen.

Die nähere Bestimmung über die Tageszeit zu welcher die Wahlhandlung beginnen soll bleibt den Wahlkommissaren überlassen.

Die Wahlmänner werden von den Wahlkommissaren zur Wahl eingeladen werden.

Kassel am 5. September 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

Uebersicht

der Wahlkommissare und deren Stellvertreter, sowie der Wahlorte, bezw. Wahllokale.

Wahlbezirke.	Namen und Wohnort der Wahlkommissare.	Namen und Wohnort der Stellvertreter derselben	Wahlort, bezw. Wahllokal.
1) Cassel	Consistorial-Rath Dr. Ebert zu Cassel.	Dekan Kröner zu Cassel.	Kirche zu St. Martin.
2) Hofgeismar-Wolfhagen . .	Metropolitan Francke zu Hofgeismar.	Metropolitan Laukemann zu Wolfhagen.	Altstädter Kirche zu Hofgeismar.
3) Cassel-Witzenhausen . . .	Metropolitan Lohr zu Heiligenrode.	Metropolitan Schüler zu Witzenhausen.	Stadtkirche zu Witzenhausen.
4) Eschwege	Metropolitan Dr. Hochhuth zu Eschwege.	Metropolitan Eisenberg zu Oetmannshausen.	Altstädter Kirche zu Eschwege.
5) Hersfeld-Rotenburg . . .	Inspector Dr. Vial zu Hersfeld.	Metropolitan Rommel zu Rotenburg.	Stadtkirche zu Hersfeld.
6) Fritzlar-Melsungen . . .	Metropolitan Hellwig zu Felsberg.	Metropolitan Martin zu Gudensberg.	Kirche zu Felsberg.
7) Ziegenhain-Homberg . . .	Superintendent Heußner zu Ziegenhain.	Metropolitan Dr. Coch zu Homberg.	Kirche zu Ziegenhain.
8) Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl	Superintendent Dr. Kümmel zu Marburg.	Pfarrer Kolbe zu Marburg.	lutherische Kirche zu Marburg.
9) Hanau	Superintendent Wendel zu Hanau.	Pfarrer Wiederhold zu Hanau.	Johanniskirche zu Hanau.
10) Gelnhausen-Schlüchtern . .	Metropolitan Manns zu Gelnhausen.	Pfarrer Pfeiffer zu Meerholz.	Kirche zu Gelnhausen.
11) Fulda-Hünfeld-Gersfeld . .	Inspector Rollmann zu Fulda.	Pfarrer Schäfer zu Fulda.	evangelische Kirche zu Fulda.
12) Rinteln	Superintendent Schmeißer zu Rodenberg.	Pfarrer Heermann zu Großnenndorf.	reformirte Kirche zu Rinteln.
13) Schmalkalden	Inspector Wiß zu Schmalkalden.	Inspector-Verweser, Pfarrer Metz zu Floh.	Stadtkirche zu Schmalkalden.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

580. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der communalständischen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Kassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 25. Mai 1880 wird im Nachstehenden der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1883 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Kassel am 10. September 1884. Der Landes-Director in Hessen: v. Hundelshausen.

Digitized by Google

Titel.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	I. Einnahme.							
	A. Rest-Verwaltung.							
1.	Bestand aus der Rechnung von 1882	342	17	342	17	—	—	
2.	Rückstände aus derselben	3	44	3	44	—	—	
	Summa A. Rest-Verwaltung .	345	61	345	61	—	—	
	B. Laufende Verwaltung.							
I.	Beiträge der Mitglieder	29148	45	29142	17	6	28	
II.	Zinsen von Kapitalien	11712	57	11712	57	—	—	
III.	Eingegangene Kapitalien u. Erlös für Werthpapiere	—	—	—	—	—	—	
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	
	Summa B. Laufende Verwaltung .	40861	02	40854	74	6	28	
	Dazu Summa A. Rest-Verwaltung .	345	61	345	61	—	—	
	Summa I. Einnahme .	41206	63	41200	35	6	28	
	II. Ausgabe.							
	A. Rest-Verwaltung.							
1.	Ueberzahlung aus der Rechnung von 1882 . . .	—	—	—	—	—	—	
2.	Rückstände aus derselben	—	—	—	—	—	—	
	Summa A. Rest-Verwaltung .	—	—	—	—	—	—	
	B. Laufende Verwaltung.							
I.	Pensionen	4610	19	4610	19	—	—	
II.	Büreaukosten	35	43	35	43	—	—	
III.	Angelegte Kapitalien	36000	—	36000	—	—	—	
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Summa B. Laufende Verwaltung .	40645	62	40645	62	—	—	
	Dazu Summa A. Rest-Verwaltung .	—	—	—	—	—	—	
	Summa II. Ausgabe .	40645	62	40645	62	—	—	
	Die Einnahme beträgt .	41206	63	41200	35	—	—	
	Bleibt Bestand .	—	—	554	73	—	—	
	Vermögenslage.							
1.	Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1882	—	—	282060	11	—	—	
2.	Demselben sind in 1883 zugeschrieben worden . .	—	—	3565	39	—	—	
3.	Die Rückstände betragen	—	—	6	28	—	—	
4.	Der Kassenbestand beträgt	—	—	554	73	—	—	
	Ergibt Vermögen Ende 1883 .	—	—	318275	51	—	—	
	mithin gegen das Jahr 1882 eine Zunahme von .	—	—	36215	40	—	—	

Personal-Chronik.

Der Charles Henri Hamon aus Chouzy bei Tours ist an der Universität Marburg als Lector der französischen Sprache auf zwei Semester vom 1. October d. J. ab bestellt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Birkenfeld zur Erledigung gekommene Förstersstelle zu Hohenrode in der Oberförsterei Rumbeck ist dem bisherigen Forstaufseher Rüther zu Hohenhorst in der Oberförsterei Hasle, unter Verleihung des Characters als Förster, vom 1. October 1884 ab übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 17. September. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. September 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1565 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 20. Juni 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. August 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9013 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1884, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Kassel; unter

Nr. 9014 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Kassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 23. Juli 1884; und unter

Nr. 9015 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover. Vom 25sten Juli 1884.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 15. September 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9016 die Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung. Vom 4. August 1884; unter

Nr. 9017 die Verordnung, betreffend die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen. Vom 13. August 1884; unter

Nr. 9018 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der Verhältnisse mehrerer die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen. Vom 30. Juni 1884; unter

Nr. 9019 den Rezeß zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung, betreffend die Auspfarrung des Gutsbezirks Könderitz im Kreise Zeitz aus der Königlich sächsischen Parochie Auligk und die Einpfarrung desselben in die im gleichen Kreise belegene Parochie Ostrau, vom 21. November 1883 nebst Ministerialerklärung vom 2. August 1884; und unter

Nr. 9020 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk des Amtsgerichts Lütjenburg und einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Kappeln. Vom 21. August 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

581. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt:

„An die Wähler des dritten Hamburgischen Wahlkreises“, mit der Unterschrift: „Mehrere Arbeiter im dritten Hamburgischen Wahlkreise“, Verlag von J. Auer, Schwerin, Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg,

nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg den 11. September 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Mönckeberg.

582. Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 25. August d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 203) das in Genf im Monat Mai dieses Jahres erschienene erste Heft der Monatsschrift „Walka Klas“ verboten worden ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verbreitung des Blattes „Walka Klas“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin den 12. September 1884.

Der Reichskanzler. In Vertr.: von Boetticher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

583. Das durch Urkunde vom 3ten d. Mts. bestätigte Bergwerkseigenthum Klippsberg ist nicht auf Eisenerze, sondern auf Braunkohlen verliehen.

Clausthal den 12. September 1884.

Königliches Oberbergamt.

584. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. März 1884 präsentirten Muthung wird den Gebrüdern Carl Plate, Johann Plate, Johannes Plate, Fr. W. Plate in Eiserfeld bei Siegen und August Pönisch zu Hammerhütte bei Siegen unter dem Namen

„Sonnenschein“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

Digitized by Google

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 187 095 (Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend fünf und neunzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Treisbach im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 23 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 25. August 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

585. Die Führung der Kirchenbücher in der neu errichteten Pfarrei Schröck ist dem mit der Hülfsseelsorge in dieser Pfarrei beauftragten Vicar Petrus Ried übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 12. September 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

586. Auf Grund des §. 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reichs vom 31sten Mai 1869 sind zu Wahlkommissarien im Regierungsbezirk Kassel ernannt:

1) für den 1sten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen, der Königliche Landrath Dr. Wentzel zu Hofgeismar und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Kroeger zu Rinteln;

2) für den 2ten Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Kassel und dem Kreise Melsungen, der Königliche Landrath Freiherr von Dörnberg und zu dessen Stellvertreter der Oberbürgermeister Weise hier;

3) für den 3ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fritzlar, Homberg und Ziegenhain, der Königliche Landrath von Eschwege zu Fritzlar und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Günther zu Ziegenhain;

4) für den 4ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen, der Königliche Landrath Groß zu Eschwege und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath von Schenk zu Witzenhausen;

5) für den 5ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, der Königliche Landrath Rabe zu Kirchhain und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Schreiber zu Marburg;

6) für den 6ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld, der Königliche Landrath Freiherr von Schleinitz zu Hersfeld und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath von Wegnern zu Hünfeld;

7) für den 7ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Gersfeld, der Königliche Landrath von Trott zu Fulda und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Roth zu Schlüchtern;

8) für den 8ten Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hanau, Gelnhausen, der Königliche Landrath Freiherr von Breitz zu Hanau und zu dessen Stellvertreter der Königliche Landrath Freiherr Riedesel zu Eisenbach zu Gelnhausen.

Kassel am 8. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

587. **Nachweisung** der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat August 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	7	59	2	33	1	75
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	7	59	2	33	1	75
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	8	50	3	—	2	25
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	8	50	3	—	2	25
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	32	2	50	2	—
6	" Homberg .	dgl. . . .	7	32	2	50	2	—
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	7	32	2	50	2	—
8	" Hersfeld .	Hersfeld .	7	92	1	25	—	68
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	8	—	2	—	2	—
10	" Melsungen	dgl. . . .	8	—	2	—	2	—
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	65	2	30	1	40
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	65	2	30	1	40
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	85	2	08	1	78
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	85	2	08	1	78
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	85	2	08	1	78
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	85	2	08	1	78
17	" Hanau . .	Hanau . . .	7	50	2	39	1	79
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	7	50	2	39	1	79
19	" Marburg .	Marburg .	8	75	2	50	2	—
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	8	75	2	50	2	—
21	" Frankenberg	dgl. . . .	8	75	2	50	2	—
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	—	2	20	1	25
23	" Schmalkalden	Schmalka-den	8	64	3	—	2	10

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 12. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

588. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22sten v. Mts. auf Grund des §. 4 der

Digitized by Google

Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 zu genehmigen geruht, daß die der Gemeinde Calden von der einen selbstständigen Gutsbezirk gebildet habenden Halbengebrauchswaldung von Calden zugefallenen Parzellen: Karte 19. Nr. 1, 2, 3, 4 und Karte 30. Nr. 1, mit überhaupt 344,7677 ha, mit der Gemeinde Calden, die dem Forstfiskus von derselben Waldung zugefallenen Parzellen: Karte 19. Nr. 5, 6 von 4 und 19/14, mit 15,7504 ha, mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke „Oberförsterei Ehrsten“ vereinigt werden.

Ein Gutsbezirk „Halbegebrauchswaldung Calden“ existirt sonach nicht mehr.

Kassel am 8. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

589. Der Herr Ober-Präsident hat zu der von mehreren Damen in Fritzlar unter dem Vorsitze der Frau Revisor Lehe zum Besten der dortigen Hausarmen am 19. November d. J. beabsichtigten Verloosung von Handarbeiten und zum Geschenk erhaltenen Gegenständen unter der Bedingung seine Genehmigung ertheilt, daß nicht mehr als 1200 Loose à 20 Pf. ausgegeben werden und daß deren Betrieb auf den Umfang des Stadtbezirks Fritzlar beschränkt bleibt.

Kassel den 15. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

590. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr Abraham Wolff zu Frankfurt a/M. zum Konsul der Vereinigten Staaten von Kolumbien mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Kassel am 15. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

591. Bei der Postagentur in Rasdorf wird am 4ten d. Mts. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Kassel den 2. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertr.: Graefe.

592. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zu Mitgliedern der pharmaceutischen Prüfungs-Commission dahier für das Prüfungsjahr 1884/85 die Professoren Dr. Ernst Schmidt, zugleich Vorsitzender, Dr. Wigand, Dr. Melde und den Apotheker Siebert ernannt, was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 11. September 1884.

Königliches Universitäts-Curatorium.

Vacanzen.

593. Die Stelle des hiesigen 2ten Pfarrers und Diakonus ist erledigt. Die Präsentation zu derselben steht dem 1sten Pfarrer und dem Stadtrath zu. Etwaige Bewerber wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse binnen 10 Tagen bei uns melden.

Treysa den 10. September 1884.

Der Metropolitan. Der Stadtrath.
Fr. v. Rogues. Spohr.

594. Die 3te Lehrerstelle (Schule für die Rettungs-Anstalt) zu Rengshausen wird in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers mit dem 1. October cr. vacant. Bewerber um dieselbe wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Ziegler in Rengshausen, oder dahier einreichen.

Rotenburg am 4. September 1884.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

595. Bewerber um die mit dem 1. October cr. vacant werdende zweite Schulstelle zu Ronshausen wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Niemeyer in Ronshausen, oder dahier einreichen.

Rotenburg am 8. September 1884.

Der Königliche Landrath. v. Altenbockum.

596. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle zu Oberlistingen, mit welcher ein Einkommen von 750 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Vergütung für Feuerung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen beim Lokalschulinspector, Pfarrer Lehnebach zu Oberlistingen, oder bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Wolfhagen den 13. September 1884.

Der Königliche Landrath. v. Buttlar, v. c.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Göbell, bisher in Frankfurt a/O., ist zur Königlichen Regierung in Kassel versetzt worden.

Die Wahl des bisherigen Bürgermeisters Ludwig Schüler zu Glatz als Oberbürgermeister der Stadt Marburg für eine zwölfjährige Amtsdauer ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Der Kataster-Controleur, Rechnungsrath Heer hierselbst ist für Fälle der Behinderung des Königlichen Polizei-Präsidenten, Herrn Albrecht zum Stellvertreter desselben in der Wahrnehmung der Functionen des Ausführungs-Commissars für die Gebäudesteuer im Stadtkreise Kassel bestellt worden.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Thomas in Wanfried.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Hamburger in Hanau aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Justizrath.

Ernannt: der Gerichtsvollzieheramts-Anwärter Hauschild zum Gerichtsvollzieher in Neustadt.

Digitized by Google

Der bisherige Gerichts-Referendar Dr. jur. Albert Loß aus Kassel ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Plotke ist zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht zu Bockenheim zugelassen worden.

Der Kreisphysikus Dr. J. Ritter zu Fulda ist am 23. August d. J. zu Kassel verstorben.

Der practische Arzt Dr. Hermann Wilhelm Baur hat sich in Wächtersbach niedergelassen.

Der praktische Thierarzt von Bockum-Dolffs hat sich als solcher in Schmalkalden niedergelassen.

Der Ober-Telegraphenassistent Buß in Kassel und der Postverwalter Schade in Bieber (Kr. Gelnhausen) sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Auseinandersetzungs-Feldmesser Otto von Rhein zu Kassel ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Dem Königlichen Förster Pfetzing zu Adelshausen in der Oberförsterei Morschen ist das Ehren-Portepée verliehen worden.

Der Kreisbote Hoffmann in Witzenhausen tritt vom 1. October d. J. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Der Kreisbote Kurz in Hünfeld ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landrathsamt in Hofgeismar versetzt worden.

Der Schutzmann Herber in Hanau ist widerruflich zum Kreisboten bei dem Königlichen Landrathsamte in Hünfeld ernannt worden.

Der frühere Sergeant Ludwig Schulte vom 2ten Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 82 ist zum Schutzmann bei der Königl. Polizei-Verwaltung in der Stadt Kassel bestellt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Gemeindeamte entlassenen Bürgermeisters Hunrath zu Lohra ist der jetzige Bürgermeister Andreas Schorge 2r daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Zum Stellvertreter des Standesbeamten zu Niederhone ist der Gutsbesitzer, Gemeinde-Ausschußmitglied Wilhelm Bierschenk daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 24. September. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

597. Daß die im Verlage des vormaligen Holzbildhauers Herrn Hugo Rödiger hier erschienene, von Dr. Bruno Schönlank in München redigirte und in der Druckerei von M. Ernst (vormals Gg. Pollmer) daselbst gedruckte periodische Druckschrift:

„Politische Wochenschrift für das Deutsche Volk"

auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten, und daß ebenso auch auf Grund §. 14 desselben Gesetzes die Beschlagnahme sämmtlicher noch vorhandenen Exemplare dieser Druckschrift von uns verfügt worden ist, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera den 16. September 1884.

Fürstliches Landrathsamt. Seifarth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

598. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 18ten d. Mts. bestimmt worden ist, daß die allgemeinen Wahlen für den Reichstag am 28. October d. J. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 30. September d. J.

hierdurch fest.

Berlin den 20. September 1884.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

599. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldverschreibungen werden bei sämmtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 — und bei der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinsscheine gezahlt.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufzurechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 13. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

600. Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Auslooſung der am 31. Dezember 1884 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von dem 3½ procentigen Anlehen von 1844 — 40. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 1. 11. 40. 47. 50. 52. 62. 65. 90. 187. 213 = 11 Obligationen über 11000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 13. 129. 142. 150. 165 169. 172. 179. 185. 214. 249. = 11 „ „ 5500 „

Lit. C. zu 250 Fl.: Nr. 75. 129. 130. 186. 223. 232. 243. 272. 281. 384. 385 = 11 „ „ 2750 „

zusammen 33 Obligationen über 19250 Fl. = 33000 Mk.

2) von dem 4procentigen Anlehen von 1862 — 22. Rückzahlungsrate —

Lit. A. zu 1000 Fl.: Nr. 2. 5. 190 = 3 Obligationen über 3000 Fl.

Lit. B. zu 500 Fl.: Nr. 106. 233. 256. 355. 503. 510. = 6 „ „ 3000 „

zusammen 9 Obligationen über 6000 Fl. = 10285 Mk. 71 Pf.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1884 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1884 fällig werdenden Zinsscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844 Reihe III Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV und von dem Anlehen von 1862 Reihe II Nr. 6 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a/M. und bei der Königlichen Kreiskasse daselbst, sowie ferner bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab ein-

Digitized by Google

gereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1884 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1885 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooseten, noch rückständigen Obligationen des 3½procentigen Anlehens von 1844 und zwar:

gekündigt durch die 38. Verloosung zum 31. Dezember 1882, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 4,8 und Anweisung:

Lit. B. zu 500 Fl. Nr. 143. 83. 200,

und durch die 39. Verloosung zum 31. Dezember 1883, abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6,8 und Anweisung:

Lit. C. zu 250 Fl. Nr. 103. 303.

hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

601. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 30. Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien:

Nr. 11. 21. 31. 72. 108. 159. 164. 172. 226. 260. 277. 288. 365. 389. 406. 421. 422. 439. 468. 493. 559. 594. 609. 640. 642. 677. 682. 697. 710. 728. 751. 840. 864. 868. 885. 898. 901. 907. 942. 975. 981. 983. 1034. 1149. 1155. 1274. 1276. 1296. 1322. 1326. 1329. 1349. 1380. 1408. 1499.

gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 357 Mk. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1885 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe IV. Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1884 ab nebst Anweisungen, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1885 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien sind zwar:

aus der 1. Verloosung (1856)
von Serie 1328,
aus der 10. Verloosung (1865)
von Serie 870,
aus der 11. Verloosung (1866)
von Serie 1114,
aus der 17. Verloosung (1872)
von Serie 1433,
aus der 18. Verloosung (1873)
von Serie 320,
aus der 19. Verloosung (1874)
von Serie 232,
aus der 20. Verloosung (1875)
von Serie 132,
aus der 21. Verloosung (1876)
von Serie 4. 1140,
aus der 22. Verloosung (1877)
von Serie 34. 577. 580. 615,
aus der 23. Verloosung (1878)
von Serie 301. 495,
aus der 24. Verloosung (1879)
von Serie 36. 142. 250. 1096. 1371. 1443,
aus der 25. Verloosung (1880)
von Serie 188. 212. 215. 219. 440. 535. 596. 603. 685. 709. 741. 743. 796. 899. 935. 1029. 1125. 1254. 1309,
aus der 26. Verloosung (1881)
von Serie 115. 131. 145. 181. 221. 224. 234. 246. 257. 321. 329. 342. 388. 399. 425. 449. 465. 470. 481. 505. 509. 546. 645. 689. 738. 771. 831. 883. 917. 939. 959. 1006. 1050. 1064. 1077. 1081. 1104. 1133. 1173. 1206. 1243. 1270. 1273. 1287. 1413. 1488.
aus der 27. Verloosung (1882)
von Serie 194. 207. 297. 325. 373. 417. 447. 457. 466. 472. 491. 510. 563. 579. 644. 674. 714. 769. 873. 897. 961. 962. 1199. 1205. 1237. 1258. 1315. 1331. 1417. 1422. 1439. 1453. 1475,
aus der 28. Verloosung (1883)
von Serie 51. 126. 213. 222. 225. 230. 333. 363. 475. 484. 487. 591. 654. 662. 681. 708. 716. 752. 762. 776. 876. 896. 937. 964. 979. 1028. 1065. 1090. 1102. 1120. 1144. 1150. 1183. 1203. 1248. 1256. 1269. 1277. 1281. 1288. 1300. 1341. 1355. 1384. 1385. 1412. 1421. 1469. 1474. 1490,

Digitized by Google

aus der 29. Verloosung (1884)
von Serie 66. 86. 89. 95 122. 313. 375. 435. 462. 478. 597. 629. 686. 736. 744. 822. 872. 944. 965. 1000. 1049. 1067. 1122. 1151. 1168. 1193. 1320. 1327. 1352. 1410. 1431. 1455. 1467,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin den 15. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

602. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1885 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1885 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar von den Anleihen von 1850 und 1852: die Zinsscheine Reihe IX Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X und von der Anleihe von 1853: die Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt. Berlin den 16. September 1884.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

603. Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Kommunal-Landtags des Regierungsbezirks Kassel auf Dienstag den 14. Oktober d. J. anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage, Mittags 12 Uhr, im Ständehause hierselbst stattfinden.

Kassel den 19. September 1884.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

604. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 31. December 1881 (Amtsblatt 1882 S. 14) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des nach Berlin verzogenen Apothekers Sander der Königliche Hofapotheker Nagell dahier als Mitglied in die Commission zur Prüfung der Apotheker-Gehülfen für das Jahr 1884 berufen worden ist.

Kassel den 15. September 1884.

Königliches Regierung-Präsidium.

605. Der Herr Minister des Innern hat durch Verfügung vom 31sten v. Mts. auf Grund des §. 5 des revidirten bayerischen Gemeinde-Edictes vom 17. Mai 1818 / 1. Juli 1834 genehmigt, daß die von dem Forstfiskus im Wege des Vertrags erworbenen Parzellen: Karte 71. Nr. 3981a, 3981b, 3982, 3983, 3984; Karte 70a. Nr. 1580a, 1580b, 1581a, 1581b, 1582a, 1582b, mit überhaupt 0,2643 ha, aus dem Gemeindeverbande von Wirtheim ausgeschieden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Cassel vereinigt werden.

Kassel am 18. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

606. Mit dem 20. September cr. gelangt eine directe Personen- und Gepäckbeförderung zwischen Kassel einerseits und Suhl andererseits via Guntershausen-Neudietendorf bezw. Eisenach-Grimmenthal zur Einführung.

Die Tarifsätze sind bei der Billet-Expedition Kassel zu erfahren.

Hannover den 17. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

607. Zu dem vom 1. Mai c. ab gültigen Tarife für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover, zugleich für die Hoya'er und Warstein-Lippstadter Eisenbahn, sowie Stationen der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Eisenbahn einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt und der Thüringischen Privatbahnen andererseits wird mit Gültigkeit vom 1. October c. ein neuer Nachtrag (3) herausgegeben.

Derselbe enthält:

1) Tarif-Kilometer und Frachtsätze für die neu einbezogenen Stationen Gräfenroda, Oberhof, Ritschenhausen, Zella-Mehlis des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt, und für Blankenburg in Thüringen,

Digitized by Google

Station der Saal-Eisenbahn, sowie anderweite, theils ermäßigte Kilometer und Frachtsätze für die Stationen Diethausen, Rohr und Suhl des Eisenbahn-Directions-Bezirks Erfurt und die Stationen Grimmenthal und Meiningen 2c. der Werra-Eisenbahn;

2) Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahmetarifs 3 für Sprit und Spiritus zum See-Export;
3) Berichtigungen;
4) Aenderung verschiedener Stationsnamen.

Der fragliche Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben. Hannover den 5. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

608. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 7200000 Fl. d. d. 30. September 1862 Reihe IV. Nr. 1 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. October l. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Es wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß zu den in Rede stehenden Schuldverschreibungen vom 1. October 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe IV jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe V eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Wiesbaden den 28. August 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Bekanntmachungen des Landes-Directoriums.

609. Hessische Brandversicherungs-Anstalt. — Nachdem von dem Herrn Ober-Präsidenten auf Grund des §. 65 des Reglements für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt vom 19. März 1880 die Genehmigung ertheilt worden ist, daß der §. 4 dieses Reglements in Betreff der Bestellung der zur Vornahme von Abschätzungen der Gebäude und Zubehörungen befugten Personen für die fortan bei der Anstalt erfolgenden Versicherungen schon alsbald in Kraft treten kann, bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß die unter Zustimmung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses von mir zur Vornahme von Abschätzungen ermächtigten Baubeamten und sonstigen Sachverständigen ihre Wirksamkeit am 1. Oktober d. J. beginnen werden und die Namen der, von genanntem Zeitpunkte an in den verschiedenen Kreisen bezw. Gemeinden nur noch allein zum Abschätzen befugten Personen den Königlichen Landräthen und sämmtlichen Bürgermeistern mitgetheilt worden sind.

Kassel am 20. September 1884.

Der Landes-Director in Hessen.
von Hundelshausen.

Vacanzen.

610. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. vacant werdende Lehrerstelle an hiesiger Stadtschule, mit welcher der Kirchendienst bei der reformirten Gemeinde verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vierzehn Tagen bei uns einzureichen. Einkommen: 1200 Mk. nebst freier Wohnung oder einer Miethentschädigung von 180 Mk. und einer Vergütung von 90 Mk. für Feuerung.

Carlshafen am 20. September 1884.

Der Stadtschulvorstand.

611. Bewerber um die mit dem 1. October d. J. zur Erledigung kommende Schulstelle zu Linsingen, mit welcher ein Einkommen von jährlich 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Lokal-Schul-Inspector, Herrn Pfarrer Dieterich zu Spieskappel einreichen.

Ziegenhain den 16. September 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

Personal-Chronik.

Dem Stations-Vorsteher Jungnickel in Wächtersbach ist die Verwaltung der Station Meerholz und dem Stations-Vorsteher Fink von Finkenstein in Meerholz die Verwaltung der Station Wächtersbach übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 77.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatss
zur baaren Einlösung am 1. April 1885 gekündigten Schuldverschrei
vom Jahre 1850, 1852 und 1853.

I. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

21. Verloosung.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung d

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 49. 54. 56 bis 58. 60. 61. 67 bis 69. 222 bis 224. 229. 235. 237. 238. 242. 250. 251.
2641 bis 2644. 3749. 3751 bis 3759. 4371. 4373. 4407. 4419. 4425. 4427. 44
4723. 4725. 4747 bis 4750. Summa 60 Stück ü

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 644. 646 bis 648. 652. 661 bis 663. 670. 673 bis 677. 679. 680. 686. 687. 694. 7
1871. 1874. 1879 bis 1882. 1885. 1888. 1891. 1892. 1894. 1897. 1901. 1904. 19
2143 bis 2148. 2150. 2151. 2153. 2160. 2164. 2165. 2167. 2169. 2860. 2862. 286
2879. 2882. 2884 bis 2890. 2892. 2894 3106. 3109. 3110. 3112. 3114. 3115. 31
3172. 3176. 3179. 3180. 3183. 4034. 4035. 4037 bis 4040. 4045 bis 4047. 404
4727 bis 4729. 4732. 4733. 4736. 4751. 4754. 4759. 4760. 4763 bis 4765. 4793. 4
4881. 4883. 4886. 4888. 4889. 4891. 4926 bis 4928. 4940. 4944 bis 4954. 601
6030. 6032. 6033. 6037. 6040. 6043. 6044. 6046. 6050. 6053. 6067. 6070. 6072. 6
6910 bis 6913. 6916. 6917. 6922 bis 6924. 6927. 6930. 6934. 6939. 6940. 7603
7617. 7623. 7628. 7629. 7686. 7690 bis 7693. 8088 bis 8090. 8092. 8101. 8102. 8
8120. 8122. 8124. 8128. 8130. 8132. 8134. 11126. 11128. 11129. 11132. 111
11147 bis 11149. 11154 bis 11156. 11159. 11160. 11462. 11463. 11465. 11466. 1
11488. 11489. 11491. 11503 bis 11505. 11510. 11513. 11514. 11516. 11519. 12
12228 bis 12230. 12242. 12243. 12246. 12266. 12268. 12269. 12271. 12665. 12
12686. 12690. 12715. 12720. 12722. 12723. 12731. 12736. 12739 bis 12741. 1274
bis 13084. 13086. 13087. 13089 bis 13092. 13095. 13097. 13099. 13102. 13105
13477. 13479 bis 13481. 13483 bis 13490. 13492. 13494 bis 13497. 13501. 13504.
13757. 13760 bis 13762. 13768. 13772. 13776. 13777. 13780 bis 13784. 13788. 137

14
Lit. D. zu
15
Lit. C. zu
» D. »
16
Lit. A. zu 1
» B. »
» C. »
» D. »
17
Lit. A. zu 1
» B. »
» C. »
» D. »
18
Lit. A. zu 1
» B. »
» C. »
» D. »

3.
Lit. D. zu 1
4.
Lit. A. zu 1
» B. »
» C. »
» D. »
5.
Lit. B. zu
» C. »
» D. »
6.
Lit. B. zu
» C. »
» D. »
7.
Lit. A. zu 1

...4. 41. 44. 52. 53. 58.

...t zum 1. April 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 7/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
...1.
...3. 46. 854. 70. 1178. 82. 83. 91. 200. 4. 728. 2453. 62. 68. 3375. 458.
...7. 52. 62. 66. 72.
...3. 26. 27. 35. 41. 44. 51. 54.
...Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. März 1884.)

Berlin, den 16. September 1884.

...zliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sybow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

II. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

. Verloosung. Gekündigt zum 1. April 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 8 und Anweisungen zur Reihe IX.
100 Rthlr. № 2226.

. Verloosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1882. Abzuliefern ohne Zinsscheine, aber mit Anweisungen zur Reihe IX.
200 Rthlr. № 6808.
100 » № 13186. 97. 15369.

. Verloosung. Gekündigt zum 1. April 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe X.
000 Rthlr. № 2268.
500 » № 1919. 24. 37. 6339 bis 43. 7089. 8804. 25. 10815. 11478. 97.
200 » № 2115. 3210. 7446. 48. 521. 11427. 748. 839. 16099. 107. 456. 546.
100 » № 5643. 15814. 17.

. Verloosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe X.
000 Rthlr. № 3212. 21. 24.
500 » № 682. 84 bis 86. 734. 923. 25. 3794. 899. 903. 3056. 57. 61. 686. 737. 46. 4781. 802. 4. 5616. 3
6669. 781. 937. 57. 59. 8284. 85. 91. 356. 443. 10699. 712. 25.
200 » № 2879. 83. 87. 88. 90. 91. 992. 94. 97. 3010. 20. 26. 30. 35 bis 37. 52. 63. 4649 bis 51. 53. 62. 701. 2
5609. 897. 98. 913. 62. 68. 7929. 8021. 14163. 75. 79. 91. 200. 46. 50. 54. 68. 692. 779. 800. 9. 1
15163. 99. 200. 2. 3. 9. 11. 14. 22. 42. 45. 49. 17069 bis 83. 88. 91. 95. 99. 107. 69. 77. 265 bis 67. 71. 7
bis 75. 78. 79. 83. 91. 92. 18000. 18009. 11. 20. 23. 25. 36. 38 bis 40. 48. 50. 51. 55. 57.
100 » № 10778. 80. 91. 804. 10. 15. 20. 23. 46. 47. 56. 64. 65. 76. 94. 918. 39. 11495. 502. 24. 30. 659. 60. 70. 71. 74
80. 701. 5. 18. 39. 41. 43. 44. 50. 53. 55. 14266. 72. 98. 310. 12. 17. 26. 33. 37. 46. 48. 49. 54. 58. 67. 83. 92
95. 403. 4. 12.

. Verloosung. Gekündigt zum 1. April 1884. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe X.
000 Rthlr. № 2672.
500 » № 430. 31. 46 bis 48. 50. 62. 73. 74. 502. 12. 23. 24. 678. 3506. 33. 40. 5049. 50. 53. 132. 256 bis 59. 357. 7
6123. 7178. 79. 82 bis 84. 224. 364. 74. 88. 421. 25. 33. 9289. 380. 97. 405. 18. 24. 10514. 29. 32. 36
46. 889 bis 91. 906. 7. 34.
200 » № 769. 70. 79. 826. 42. 45. 1201 bis 3. 9. 12. 13. 15. 16. 47. 53. 61. 5375. 87. 404. 11. 13. 23. 29 bis 31. 33
34. 43. 52. 58. 61. 7595. 603. 7. 10. 19. 28. 39. 85. 86. 702. 5. 11. 13. 40. 52. 58. 60. 10327. 28. 47. 11338
40. 43. 46. 51. 53 bis 56. 71. 402. 12693. 94. 701. 3. 23. 32. 34. 35. 42. 51. 60. 14276. 96. 97. 327. 41. 44
51. 52. 55. 57. 16827. 45. 57. 64. 70. 75. 83. 84. 86. 90. 903. 11. 21. 18824. 27. 31. 34. 40. 44 bis 46. 49
50. 56. 61. 71. 936. 40. 61. 75. 95. 19012. 16. 27. 36.
100 » № 2. 6. 11. 22. 24. 52. 58. 59. 66. 67. 71. 75. 78. 87. 90. 91. 93. 107. 16. 47. 16950. 59. 71. 75. 93. 97. 17013
19. 20. 22. 31. 38. 42.

(Wegen der in der 19. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 15. März 1884.)

III. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Verloosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 2/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
100 Rthlr. № 1985.

Verloosung. Gekündigt zum 1. April 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 3/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
000 Rthlr. № 958.
500 » № 580. 95. 1673. 74. 1846. 59. 2296. 664. 3197.
200 » № 2377. 96. 3388. 89. 405. 8.
100 » № 31. 269. 314. 15. 21. 22. 25. 4815. 18. 21. 27. 40. 49. 50. 52.

Verloosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1882. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
500 Rthlr. № 504. 622. 27. 28. 1560. 2022. 3158.
200 » № 1325. 33. 42. 43. 49. 3261.
100 » № 4607. 29.

Verloosung. Gekündigt zum 1. April 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 5/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
500 Rthlr. № 229. 1270. 2200. 3. 685. 91. 92. 97. 3231. 339. 41. 59. 61.
200 » № 2712. 13. 21. 31. 33.
100 » № 1192. 97. 221. 22. 34. 37. 45. 46. 67. 68.

Verloosung. Gekündigt zum 1. Oktober 1883. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 6/8 und Anweisungen zur Reihe IX.
000 Rthlr. № 432. 877. 1082. 859. 60.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 45. Ausgegeben Sonnabend den 27. September. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. September 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1566 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 18. September 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

612. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 1sten Verloosung von 3½ procentigen unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Januar 1885 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. Zu diesem Zwecke können die Staatsschuldscheine nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1885 ab bewirkt.

Mit den verlosten Staatsschuldscheinen sind die Zinsscheine Reihe XIX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX unentgeltlich abzuliefern.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1885 hört die Verzinsung der verlosten Staatsschuldscheine auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 17. September 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

613. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 15. Februar 1879 werden bei den Königlichen Regierungen zu Stralsund, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Trier und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A I bis auf Weiteres hergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig am geringsten in den Regierungs-Bezirken Marienwerder, Arnsberg, Kassel, Aachen und Frankfurt.

Berlin den 11. September 1884.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Ulrici.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

614. Bei der Postagentur in Seden (Kr. Schlüchtern) wird am 16ten d. Mts. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eingerichtet und für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Kassel den 11. September 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertr.: Graefe.

Vacanzen.

615. Da die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Dudenrode durch Versetzung des bisherigen Inhabers mit dem 1. October erledigt wird, so werden Bewerber um dieselbe aufgefordert, ihre Meldungen bei einem der unterzeichneten Mitglieder des Schulvorstandes binnen 14 Tagen einzureichen. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung 840 Mark.

Witzenhausen u. Dudenrode den 20. September 1884.

Der Königliche Schulvorstand:

Der Landrath. Der Lokal-Schul-Inspector.

von Schenck. Klingender, Pfarrer.

616. Bewerber um die erledigte israelitische Lehrer- und Vorsänger-Stelle zu Rentershausen, Kreises Rotenburg, mit welcher ein jährliches ständiges Einkommen von 750 Mk., 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungs-Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen hierher einzusenden.

Kassel am 22. September 1884.

Vorsteheramt der Israeliten.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem Geheimen Regierungsrath von Motz in Kassel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit der gesetzlichen Pension zum 1. October d. J. ertheilt und demselben zugleich der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife Allergnädigst verliehen worden.

Ernannt: die Königlichen Oberförster Ellenberger zu Bieber, Kaufhold zu Ord, Menger zu Neuhof bei Hanau, Kalkhof zu Gelnhausen, Knorr zu Salmünster, Pape zu Steinau, Schäfer zu Neuhof, Wiederhold zu Burghaun, Lenz zu Hersfeld (excl. Hersfeld-Süd und Hersfeld-Meckbach), Aumann zu Hersfeld (Hersfeld-Süd), Gies zu Hersfeld (Hersfeld-Meckbach), Rausch zu Niederaula, Borgmann zu Oberaula, von Bardeleben zu Neukirchen, von Reichenau zu Nentershausen, Faber zu Friedewald, Suabedissen zu Rotenburg (excl. Rotenburg-Ost und Rotenburg-Lübersdorf), Voß zu Rotenburg (Rotenburg-Ost), Walther zu Rotenburg (Rotenburg-Lübersdorf), Ide zu Witzenhausen, Gleinig zu Allendorf a/W., Wepler zu Neustadt, Lappe zu Rauschenberg, Wolf zu Wetter, Martin zu Jesberg, Hertel zu Marburg, Fischer zu Rosenthal, Haun zu Frankenberg, Mirow zu Vöhl, v. Marschall zu Spangenberg, Dörinckel zu Melsungen, Klemme Ir zu Oberkaufungen, Faber Ir zu Felsberg, Bechtold zu Lichtenau, Klemme Zr zu Fritzlar, Linnenbrinf zu Naumburg, Klövekorn zu Grebenstein, Israel zu Beckerhagen, Euler zu Hofgeismar, Wachs Ir zu Carlshafen, — zu Forstamtsanwälten bei den Amtsgerichten ihres Wohnsitzes.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Maier in Großenlüder.

Versetzt: der Gerichtsdiener Knecht in Volkmarsen in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Kassel, der Gefangenaufseher Gutmann in Kassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Volkmarsen.

Ernannt: der Militäranwärter, Hülfsgerichtsdiener Korreng zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Schenklengsfeld.

Der practische Arzt Berthold Israel aus Berlin hat sich in Lippoldsberg niedergelassen.

Der Dr. med. Otto Schneider zu Kassel ist zum Dirigenten und Arzt des Landkrankenhauses zu Hersfeld ernannt.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Apelern, in der Classe Obernkirchen, Johann Heinrich Ludwig Sommerlath, ist die Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Kirchlotheim, im Decanat Vöhl, Albert August Hermann Norgall ist zum Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der Kataster-Kontroleur Decker in Fritzlar ist zum 1. October d. J. in gleicher Eigenschaft nach Kalbe a/S. versetzt.

Der Kataster-Kontroleur Hoffmann in Wißen ist zum 1. November d. J. in gleicher Eigenschaft nach Fritzlar versetzt. — Mit der Verwaltung des Kataster-Amtes bis dahin ist der Kataster-Supernumerar Ohneforge beauftragt worden.

Bei der Königlichen Strafanstalt zu Ziegenhain ist dem bisherigen Ten Secretair Windemuth die Secretair- und Rendantenstelle übertragen und der seitherige Zeugfeldwebel Tiedtke bei der Königlichen Geschützgießerei in Spandau zum 1ten Secretair bestellt worden.

Dem bisherigen Inspections-Assistenten Zimmermann bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden ist die Secretair- und Rendantenstelle bei der Königlichen Strafanstalt an der Fulda in Kassel verliehen und der Oberfeuerwerker Jahn vom Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister) zum Inspections-Assistenten bei der Königlichen Strafanstalt in Wehlheiden bestellt worden.

Der seitherige Aufseher Otto Köhler ist vom 1sten October cr. ab zum Oberaufseher bei der Königlichen Strafanstalt zu Wehlheiden ernannt worden.

Der Förster Bär zu Lettgenbrunn, Oberförsterei Burgjoß, ist vom 1. October 1884 ab nach Germerode, Oberförsterei Meißner, der Förster Kurzleben zu Blankenau, Oberförsterei Bimbach, nach Lettgenbrunn, Oberförsterei Burgjoß, der Förster Spörer zu Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, nach Blankenau, Oberförsterei Bimbach, der Förster Siebmann zu Mernes, Oberförsterei Burgjoß, nach Burgjoß, Oberförsterei Burgjoß, und der Förster Hauff zu Frankenhain in der Oberförsterei Meißner nach Mernes, Oberförsterei Burgjoß, versetzt worden.

Dem Bijouterie-Fabrikanten C. Hertel, Inhaber der Firma C. Hertel & Sohn zu Hanau, ist die Erlaubniß ertheilt worden, die von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen und von Ihrer Königlichen Hoheit der Landgräfin von Hessen ihm verliehenen Hofprädicate führen zu dürfen.

Dem Kaufmann und Glaswaarenfabrikanten Carl Weber hierselbst ist die Erlaubniß ertheilt worden, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Landgrafen von Hessen ihm verliehene Hofprädicat führen zu dürfen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 ; und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in der **1.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unte
der Staatsschulden vom 17. September 1884 zur baaren Einlösung am 1.
3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staat**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 356. 362. 379. 380. 384. 391. 397. 399. 401. 405. 408. 414. 613. 623. 626. 627. 648. 651. 770 bis 781. 14536. 14542. 14543. 14549. 14560. 14563. 14570. 1457 14658 bis 14660. 14680. 14711. 14767. 14773. 14785. 14788. 14793. 14794. 147 15069 bis 15071. 15079. 15080. 15092. 15094. 15112. 15114. 16704. 16709. 16719. 16724. 16725. 16728. 16730. 16746 bis 16755. 16760. 16761. 16812. 1681 16849 bis 16851. 16854. 16855. 16880. 17975. 17983 bis 17985. 17995. 17997. 18021. 18022. 19662. 19665. 19667. 19672. 19674. 19677. 19681. 19685 bis 196 20837. 20848. 20853. 20855. 20861 bis 20863. 20867. 20868. 20870. 20872. 35426. 35430. 35432. 35433. 35440. 35446. 35449. 45262. 45268. 45270. 4527 45311. 45315. 45316. 45321. 56759. 56779. 56781. 56789. 56790. 56791. 567 56841.

Summa 180 Stück über 1

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 3745. 3749. 3751. 3775. 3777. 3781. 3785. 3787. 3791. 3799. 3800. 3807. 3808. 3833. 3834. 3836. 3845. 3847. 3851. 9109. 9112. 9116 bis 9118. 9120. 9123 bi 9143. 9144. 9156. 9162 bis 9164. 9166 bis 9168. 9170. 9174. 9997. 9998. 1000 10010. 10011. 10016. 10020. 10022. 10025 bis 10030. 10032. 10033. 10035 bis 1003 13581. 13584. 13585. 13588. 13589. 13593. 13595. 13602 bis 13604. 13611. 1361 13627. 13631. 13638. 13640. 13642. 13646. 13715. 13716. 13724 bis 13726. 1372 13749. 13752. 13754. 13755. 13757. 13759. 13761. 13768. 13772. 13776. 13783. 137 17348. 17350. 17359. 17380. 17381. 17384. 17392. 17394 bis 17396. 17400 bi bis 17425. 17427. 17428. 17434. 17437. 17440. 23428 bis 23451. 23524 bis 235

Summa 240 Stück über 1

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 5224. 5228. 5231. 5234 bis 5236. 5239. 5240. 5243. 5248. 5250. 5260. 5261. 52 5292. 5294. 5297. 5298. 5301. 5305. 5309. 5311. 5312. 5316. 5319. 6546. 6 6565. 6571. 6577. 6583. 6593. 6596. 6599. 6603. 6609. 6615. 6616. 6619. 6621. 6642. 6643. 6645. 6646. 6652. 9063. 9064. 9067. 9083. 9084. 9087. 9092. 90 9126. 9129. 9130. 9133. 9140. 9142. 9146. 9149. 9153. 9156. 9159. 9160. 9163. 9408. 9411 bis 9413. 9420. 9425. 9429. 9433. 9439. 9440. 9444 bis 9451. 9457. 9489. 9491. 9502 bis 9504.

Summa 120 Stück über

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 2471 bis 2473. 2481. 2484. 2485. 2490. 2491. 2494. 2495. 2501. 2510. 2515. 2531. 2538. 2544. 2545. 2547. 2548. 2554. 2558 bis 2560. 2563 bis 2565. 2572 bis 2660. 2664. 8311. 8312. 8314 8317. 8322. 8323. 8331 bis 8333. 8337. 8

№ 16347.
bis 18
19648.
21480
21514
21964.
22019
24172.
26429
32777
33000.
33331.
36911
37262
bis 40
40325
47294.
50275
50320.
51168.
55404

№ 1631.
bis 16
8832 b
bis 89
bis 126
12664
13551.
13621
16852
16977.
21052.
21199.
28146.
28188.
bis 282
30013
30090
bis 325
34998
35097
35420
35521.
36266
36776.
bis 368
36925.
36993.
37031.
bis 466
bis 467
52970
54669
55431.
59514.
bis 604
60552.
bis 625
66515.
bis 682

Wiederholung.

Lit. A.	180 Stück	zu 1000 Rthlr.	über	180 000 Rthlr.		
„ B.	240	„ „ 500	„	„ 120 000	„	
„ C.	120	„ „ 400	„	„ 48 000	„	
„ D.	240	„ „ 300	„	„ 72 000	„	
„ E.	360	„ „ 200	„	„ 72 000	„	
„ F.	2331	„ „ 100	„	„ 233 100	„	
„ G.	1920	„ „ 50	„	„ 96 000	„	
„ H.	2880	„ „ 25	„	„ 72 000	„	
Summa	8271 Stück		über	893 100 Rthlr.	=	2 679 300 Mark.

Berlin, den 17. September 1884.

...igliche Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

. 16348. 16350. 16351. 16353 bis 16356. 18430. 18432. 18434 bis 18443. 18445. 18447. 18448. 18450
186. 18488. 18490 bis 18495. 18497. 19603 bis 19612. 19614. 19615. 19617 bis 19633. 19636 bis 19644.
19650 bis 19656. 19658 bis 19668. 19670 bis 19672. 21463 bis 21468. 21470 bis 21472. 21475 bis 21478.
bis 21482. 21486. 21488 bis 21491. 21493 bis 21497. 21499. 21500. 21502 bis 21507. 21509 bis 21512
i bis 21516. 21518 bis 21525. 21527 bis 21532. 21534 bis 21536. 21538. 21539. 21958 bis 21960. 21962.
n 21967. 21968. 21970. 21971. 21973 bis 21999. 22001 bis 22003. 22005. 22006. 22008 bis 22017.
u bis 22027. 24124 bis 24128. 24130 bis 24139. 24141 bis 24147. 24149. 24151 bis 24159. 24161 bis 24170.
C 24173. 24177. 24179 bis 24193. 26396 bis 26406. 26409 bis 26417. 26419 bis 26421. 26423 bis 26427.
bis 26452. 26454 bis 26461. 32724 bis 32758. 32760. 32762 bis 32764. 32766 bis 32770. 32772 bis 32775.
bis 32788. 32938 bis 32949. 32951 bis 32959. 32961 bis 32967. 32969 bis 32975. 32977 bis 32981. 32983 bis
b 33001. 33002. 33282 bis 33307. 33309. 33311. 33312. 33314 bis 33318. 33320. 33323. 33326 bis
33333. 33334. 33336 bis 33351. 36892 bis 36894. 36896 bis 36903. 36905. 36906. 36908. 36909.
n bis 36922. 36924 bis 36942. 36944 bis 36953. 36955 bis 36958. 37224 bis 37231. 37233 bis 37257. 37259.
g bis 37275. 37277 bis 37283. 37285 bis 37287. 37289. 37290. 40276 bis 40278. 40280 bis 40288. 40290
294. 40296 bis 40298. 40300 bis 40302. 40304 bis 40307. 40309 bis 40312. 40314 bis 40317. 40320 bis 40323.
s bis 40340. 40342. 40344 bis 40347. 47270 bis 47274. 47276 bis 47278. 47280 bis 47288. 47291. 47292.
47331 bis 47345. 47347. 47349 bis 47352. 47354 bis 47362. 47364. 47366 bis 47375. 50271 bis 50273.
s bis 50277. 50279 bis 50286. 50288. 50290 bis 50298. 50300 bis 50307. 50309 bis 50313. 50315 bis 50318.
C 50321. 50323 bis 50331. 50333 bis 50340. 51147. 51149 bis 51160. 51162. 51163. 51165. 51166.
u 51170 bis 51185. 51187 bis 51191. 51193 bis 51205. 51207 bis 51211. 51215 bis 51217. 55384 bis 55402.
s bis 55415. 55417 bis 55445. Summa 1920 Stück über 96 000 Rthlr. = 288 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

D 1634. 1636 bis 1651. 1653 bis 1657. 1659 bis 1662. 1664 bis 1668. 1671. 1673 bis 1676. 1678 bis 1682. 1684
bis 1695. 1697 bis 1735. 1737 bis 1756. 1758 bis 1764. 8816 bis 8818. 8820 bis 8822. 8824 bis 8827. 8829. 8830.
bis 8834. 8836 bis 8854. 8856 bis 8864. 8866 bis 8870. 8872 bis 8886. 8888. 8890 bis 8895. 8897 bis 8899. 8901
bis 8909. 8913 bis 8920. 8922 bis 8931. 8933 bis 8948. 8950. 8951. 8953. 8954. 12582 bis 12592. 12594. 12600
bis 12615. 12617 bis 12623. 12625 bis 12632. 12634 bis 12642. 12645 bis 12652. 12654. 12655. 12657 bis 12662
bis 12688. 12690 bis 12698. 12700 bis 12717. 13514 bis 13533. 13535. 13537 bis 13544. 13547 bis 13549.
D 13552. 13554 bis 13580. 13582. 13583. 13586 bis 13588. 13590 bis 13594. 13596 bis 13614. 13616 bis 13619.
bis 13626. 13631. 13633. 13635 bis 13639. 13641 bis 13644. 13646 bis 13649. 13651 bis 13653. 13655. 13656.
bis 16894. 16896 bis 16898. 16900 bis 16920. 16922 bis 16937. 16939 bis 16949. 16951. 16952. 16954 bis
ar 20987 bis 21000. 21001 bis 21012. 21014 bis 21032. 21034. 21036 bis 21041. 21043. 21045 bis 21049.
21054 bis 21059. 21061 bis 21063. 21065. 21067 bis 21154. 21156 bis 21170. 21172 bis 21187. 21189 bis
G 21201 bis 21226. 21229 bis 21241. 21243. 21244. 28109 bis 28122. 28124 bis 28132. 28134 bis 28144.
28147. 28149 bis 28154. 28156 bis 28159. 28161 bis 28173. 28175. 28176. 28178 bis 28180. 28182 bis 28186.
in 28189. 28191 bis 28198. 28200. 28202 bis 28206. 28208 bis 28213. 28215 bis 28217. 28219 bis 28232. 28234
36. 28239. 28240. 28242 bis 28248. 29991 bis 29998. 30000. 30001. 30003 bis 30006. 30008 bis 30011.
rich 30021. 30023 bis 30025. 30027 bis 30034. 30036 bis 30038. 30040 bis 30049. 30051. 30053 bis 30088.
bis 30099. 30101. 30102. 30104 bis 30106. 30108 bis 30120. 30122 bis 30125. 32483 bis 32491. 32493
K 03. 32505 bis 32537. 32539 bis 32544. 32547 bis 32554. 32556 bis 32578. 32580 bis 32602. 32605 bis 32611.
S bis 35000. 35001. 35004 bis 35027. 35030 bis 35045. 35047 bis 35071. 35073 bis 35075. 35077 bis 35095.
bis 35105. 35107. 35109. 35111 bis 35121. 35123 bis 35129. 35402 bis 35410. 35412. 35413. 35416. 35418.
ha bis 35427. 35430 bis 35457. 35459 bis 35484. 35486 bis 35505. 35507 bis 35511. 35514 bis 35517. 35519 bis
35523 bis 35528. 35530 bis 35536. 36215 bis 36227. 36229 bis 36242. 36244 bis 36256. 36258 bis 36264.
bis 36275. 36277 bis 36294. 36296 bis 36316. 36319 bis 36342. 36760 bis 36763. 36765. 36766. 36768 bis
zu 36778 bis 36782. 36785. 36787 bis 36798. 36800. 36802. 36803. 36805 bis 36811. 36813 bis 36845. 36847
D 60. 36852 bis 36867. 36869 bis 36876. 36878. 36880 bis 36899. 36901. 36903 bis 36905. 36908 bis 36923.
36926. 36928 bis 36950. 36952 bis 36954. 36956 bis 36958. 36960 bis 36963. 36965 bis 36977. 36979 bis
Cl 36995 bis 37000. 37001. 37002. 37004 bis 37010. 37012 bis 37018. 37020. 37021. 37023 bis 37028. 37030.
la 42149 bis 42160. 42162 bis 42172. 42174 bis 42189. 42191. 42192. 42194 bis 42203. 42205 bis 42273. 46666
39. 46671. 46672. 46674 bis 46676. 46678 bis 46682. 46684 bis 46694. 46699 bis 46701. 46703 bis 46709. 46711
27. 46729 bis 46731. 46733 bis 46752. 46754 bis 46757. 46759 bis 46774. 46776 bis 46780. 46783 bis 46802.
bis 52989. 52991 bis 53000. 53001 bis 53004. 53006 bis 53078. 53081. 53083 bis 53091. 53093 bis 53095.
bis 54680. 54681 bis 54694. 54696 bis 54740. 54742. 54744 bis 54754. 54756 bis 54762. 55425. 55427 bis
(55433 bis 55435. 55438 bis 55451. 55453 bis 55462. 59483. 59485 bis 59494. 59496 bis 59504. 59506 bis
59516 bis 59575. 59577 bis 59584. 59586 bis 59605. 59607 bis 59609. 60424 bis 60448. 60450. 60451. 60453
58. 60450 bis 60482. 60484. 60485. 60487 bis 60520. 60522 bis 60525. 60527 bis 60544. 60546 bis 60549. 60551.
62402. 62403. 62405 bis 62413. 62415 bis 62444. 62446 bis 62450. 62452 bis 62472. 62474 bis 62482. 62485
89514 bis 62529. 66392 bis 66394. 66396 bis 66405. 66408 bis 66440. 66442 bis 66500. 66502 bis 66513.
66518. 68097 bis 68105. 68107 bis 68142. 68144 bis 68163. 68166. 68167. 68169 bis 68182. 68184
Summa 2880 Stück über 72 000 Rthlr. = 216 000 Mark.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 1. October. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

617. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. October d. J. bis zum 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam und Charlottenburg, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren,
2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß,
3) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen,
4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin den 19. September 1884.

Das Königliche Staats-Ministerium.

von Puttkamer. Dr. Friedberg. von Boetticher.

Bronsart von Schellendorf.

618. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn,

die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Wotersen, Müssen, Gülzow und Daldorf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg

umfassenden Bezirke von der Landes-Polizeibehörde versagt werden. Berlin den 25. September 1884.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.

Friedberg. von Boetticher. von Hatzfeld.

619. Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1885 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 30sten September d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Hamburg den 24. September 1884.

620. Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 19. September 1884 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. November 1883 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam, sowie die Kreise Teltow, Nieder-Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke versagt worden ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten hierdurch fernerweit untersagt.

Digitized by Google

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und den erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin u. Potsdam den 27. September 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Der Königliche Regierungs-Präsident. von Neefe.

621. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde hat das mit „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ unterzeichnete und vom laufenden Monat datirte, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte sozialdemokratische Manifest, „herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart“, auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. Leipzig am 27. September 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft. Gumprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

622. Zur Vermeidung von Weiterungen mache ich auf die wegen der Vornahme von Stempelrevisionen in §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend Verwaltung des Stempelwesens ꝛc. (Gesetz-Samml. Seite 1191) und §. 27 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185), getroffenen Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß für den Regierungsbezirk Kassel Herr Regierungsrath Kleine zu Kassel, und für den Regierungsbezirk Wiesbaden Herr Regierungsrath Bacher zu Frankfurt a/M. als Stempelfiskal fungirt.

Kassel den 25. September 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

623. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des im April k. Js. daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Kassel den 29. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

624. Mit Gültigkeit vom 1. October cr. tritt an Stelle und unter Aufhebung des Ausnahme-Tarifs vom 1. October 1881 nebst Nachträgen ein neuer Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Steinkohlen, Koks ꝛc. in Wagenladungen von je 10000 kg im Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Elberfeld, Köln (linkerheinisch) und Köln (rechtsrheinisch) einerseits und Stationen des Eisenbahn-Directions-Bezirks Hannover andererseits in Kraft.

Tarifexemplare sind bei den diesseitigen Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover den 25. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

625. Die mit einem Gehalt von jährlich 900 Mk. verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Marburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll wieder besetzt werden.

Wir fordern hierdurch zur Bewerbung mit dem Bemerken auf, daß die Gesuche, denen der ärztliche Approbationsschein, der Nachweis über die Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle, sowie ein kurz gefaßter Lebenslauf beizufügen sind, binnen 4 Wochen uns eingereicht werden müssen.

Kassel den 26. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

626. Bewerber um die neu gegründete zweite Schulstelle zu Marbach, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Vergütung für Feuerung ein jährliches Einkommen von 750 Mark verbunden ist, werden wiederholt aufgefordert, ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 3 Wochen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Kaplan Weber in Marbach, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Fulda den 19. September 1884.

Der Königliche Landrath. J. V.: Köhler.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Maier in Großenlüder bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Classe.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Heuser in Gelnhausen.

Gestorben: der Gerichtsdiener Knauf in Ziegenhain.

Dem Königlichen Steuerempfänger Böhne zu Schmalkalden ist neben der Verwaltung der Steuerkasse II die Mitverwaltung der Steuerkasse I dortselbst bis auf Weiteres übertragen worden.

Dem Gestüt-Inspector a. D. Kümmell zu Marburg ist die Kreisthierarztstelle für den Kreis Marburg vom 1. October d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der bisherige Förster auf Probe Konrad Frischkorn zu Hattenbach in der Oberförsterei Niederaula ist nunmehr definitiv als Förster angestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79 und das Schulverordnungsblatt Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 1. October 1884.

22. Nachdem durch Ministerial-Erlaß vom 28sten November v. Js. (abgedruckt in unserem Schulverordnungsblatte Seite 5. 1884) bereits empfohlen worden ist, um die Lehrstunden jeden Tages mit Religionsunterricht beginnen zu können, eine Theilung von einer oder zwei wöchentlichen Religionsstunden in Halbstunden eintreten zu lassen, hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 24. Juli d. Js. U. IIIa Nr. 16897 die bereits für die evangelischen Volksschulen der Provinz Hannover geltende Bestimmung, nach welcher eine der Lehrstunden, welche die Mittel- und die Oberstufe in der Muttersprache empfangen, auf Bibellesen zu verwenden ist, auf die evangelischen Schulen der ganzen Monarchie ausgedehnt und ferner die Nr. 19 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 dahin erläutert, daß überall da, wo es die Verhältnisse der Schule ermöglichen, den Kindern ein Wort- und Sachverständiß der sämmtlichen Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus zu geben, dieses vollständig in den Lehrplan der Schule aufgenommen werde.

Euer Hochehrwürden ꝛc. beauftragen wir, hiernach die erforderliche Abänderung bezw. Ergänzung der Lehrpläne in den Ihrer Aufsicht unterstellten Schulen eintreten zu lassen.

Kassel am 19. August 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen evangelischen Oberschulinspectoren und die städtischen Schulinspicienten. (Journ. B. Nr. 9151.)

B. 10159.

23. Im letzten Doppelhefte (Juli-August) cr. des Centralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht der Herr Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sub Nr. 89 S. 440 folgenden Erlaß bezüglich der Ferienkolonie für Schulkinder pro 1883.

„Unter Beziehung auf die Mittheilung im Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, Jahrgang 1880 S. 470 bis 474 und die dort abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1880 (a. a. O. S. 469) folgt nachstehend eine Uebersicht derjenigen Ferienkolonien, welche im Jahre 1883 zur Ausführung gekommen sind. Nähere Mittheilungen über diese Angelegenheit finden sich in zahlreichen Schriften, Specialberichten und Programmen. Beispielsweise seien angeführt:

In der Ferienkolonie, ein deutsches Familienbuch von Dr. Wilhelm Falckenheiner. Leipzig 1884.

Frankfurt a/M. in seinen hygienischen Verhältnissen und Einrichtungen von Dr. Alexander Spieß. Frankfurt a/M. 1881. S. 200 bis 208.

Korrespondenzblatt des niederrheinischen Vereines für Gesundheitspflege. Band X. Nr. 10—12. 1881.

Bericht des Comités für Ferienkolonien armer kränklicher Schulkinder in Königsberg i. Pr. Daselbst 1881.

Bericht über die vom Berliner Vereine für häusliche Gesundheitspflege ausgesandten Ferienkolonien. Berlin 1881.

Rechenschaftsbericht des Berliner Vereines für häusliche Gesundheitspflege. Berlin 1882, 1883.

Die leitenden Grundsätze des Comités für Ferienkolonien bei Auswahl der Kinder. Berlin 1883.

Bericht des Comités für Ferienkolonien kränklicher Schulkinder. Stettin 1883.

Zweiter Bericht über die Ferienverforgung armer, schwächlicher und kranker Schulkinder der Stadt Posen. Posen 1883.

Ueber Kinder-Ferien-Kolonien. Bericht über den ersten Versuch von Dr. Steuer, Dr. Simon, Dr. Töplitz. Breslau 1882.

Bericht über die im Jahre 1881 von Magdeburg ausgesandten Ferienkolonien. Magdeburg 1882.

Bericht des Comités für Ferienkolonien armer kränklicher Schulkinder aus Hannover und Linden. Hannover 1881 ff.

Rechenschaftsbericht des Kasseler Comités für Ferienkolonien. Kassel 1882.

Berichte des Comités für Ferienkolonien kränklicher Kinder. Frankfurt a/M. 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883.

Berichte über die Barmer Ferienkolonien für arme, kranke, schwächliche Schulkinder. Barmen 1881, 1882.

Bericht über die Düsseldorfer Ferienkolonien für arme, kränkliche und schwächliche Kinder. Düsseldorf 1881. Pädagogisches Lehrbuch von J. Meyer. 1882/83. Berlin 1884. S. 20 ff.

Endlich:

Den armen kranken Kindern. Dichtung von Emil Rittershaus. Barmen." —

Aus der nun folgenden Uebersicht bringen wir die auf den diesseitigen Bezirk bezüglichen statistischen Notizen zur allgemeinen Kenntniß.

Digitized by Google

Nr.	Jahr.	Regierungs- bezw. Consistorial- oder Stadt-) Bezirk.	Ort, von wo aus Schüler in die Colonie entsendet worden sind (soweit es bekannt ist, sind hier auch die Schulen zu bezeichnen, aus welchen die Kinder gewählt wurden, ob Volks-, Mittel-, höhere Schulen).	Ort, an welchem Aufenthalt genommen worden ist.	Zahl der mit der Leitung der Colonie beauftragten			Zahl der theilnehmenden Schulkinder.		Durch alte theilnah
					Lehrer.	Lehrerinnen.	sonstigen Personen.	Knaben.	Mädchen.	Knabe Jahre
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
14.	1883.	Kassel.	Stadt Kassel, aus den städtischen Volksschulen und der katholischen Schule daselbst.	Soolbad Seeden bei Allendorf a. d. Werra.	1	—	—	21 1882: 14	23 17	9—1
			Stadt Hanau, aus den städtischen Volksschulen daselbst.	Bad Nauheim (Kinderhospital, Elisabethenhaus).	—	—	Auf der Reise ein Mitglied der Lege und Angehörige: in Nauheim die Diakonissinnen des Kinderhospitals.	11 und 1 noch nicht schulpflichtiges Kind. 1882: 6	4 7 sowie 2 noch nicht schulpflichtige Kinder.	10
			Stadt Hofgeismar, aus der städtischen Volksschule daselbst.	Seebad Seeden bei Allendorf a. d. Werra.	Der die Ferienkolonie aus Kassel leitende Lehrer übernahm die Mitbeaufsichtigung.	—	—	—	1	—
			Stadt Fulda, aus der städtischen katholischen und der evangelischen Volksschule daselbst.	Bad Seeden bei Salmünster und Bad Salzschlirf.	—	—	Lokalkaplan Schulz in Seeden und Pfarrer Schumann in Salzschlirf.	7 1882: 2	6 2	10

Schließlich bemerken wir, daß es dem Kasseler Comité gelungen ist, außer den laufenden Ausgaben für 50 Ferie anzulegen, wofür dauernd 3 Freistellen für Kasseler kranke Schulkinder auf je 4 Wochen (Zeit der Sommerferien) begrün Kasseler Feriencolonie ein bleibendes Heim zu begründen.

Digitized by Google

schnitts-er nenden Kinder. Jahre. 12.	Ist die Einrichtung von der Gemeinde oder Schule oder von Privaten getroffen? 13.	Kosten. Gesammtbetrag. M. 14.	Davon wurden gedeckt: durch Beiträge der Kinder. M. 15.	aus öffentlichen Fonds. M. 16.	von der Schule und der Gemeinde. M. 17.	durch Private. M. 18.	Lebensstellung der Eltern. 19.	Erfolg. 20.	Bemerkungen. 21.
3—14	Von Privaten.	2350	—	—	—	2350	Die Eltern gehörten meistens dem ärmeren Arbeiterstande an.	Im Ganzen recht gut; die Kinder hatten 2—6 Pfd. an Körpergewicht zugenommen.	
9	Von Privaten. (Freimaurerloge in Hanau.)	450	—	—	—	450 (durch die Loge.)	Die Eltern gehörten dem Arbeiter- und dienenden Stande an.	Laut ärztlichem Gutachten in hohem Grade zufriedenstellend; theils wurde völlige Heilung, theils erhebliche Besserung erreicht.	Die Colonie ist zunächst nur für leidende, namentlich der Soolbäder benöthigte Kinder bestimmt.
7	Von Privaten.	33,30	—	—	—	33,30	Der Vater war Handwerker (Gerbergeselle).	Befriedigend.	Es wird gehofft, im nächsten Jahre mehreren Kindern aus dem Kreise Hofgeismar den Aufenthalt in einer Ferienkolonie ermöglichen zu können, wozu die Mittel theilweise schon jetzt vorhanden sind.
10½	Von Privaten.	618,75	—	215,75	—	403	Die Eltern waren Taglöhner oder Fabrikarbeiter.	Bedeutende Verbesserung des Allgemeinbefindens.	In Soden stellte Kaplan Schulz das dasige Pfarrhaus für die Ferienkolonisten zur Verfügung.

kolonisten pro 1884 noch 2000 Mark in dem Bau des Kinderhospitals in Soden a/W. gegen hypothekarische Sicherheit sind. Es ist Hoffnung vorhanden, auf gleichem Wege die Anzahl der Freistellen zu vermehren und dadurch für die

Digitized by Google

24. Die mit der Aufsicht und Leitung der öffentlichen und der Privatschulen befaßten Organe werden hierdurch auf den im Amtsblatt vom 27. August c. Nr. 38 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. Juli c. nebst der angehängten „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen“ zur Nachachtung bezw. pünktlichen Befolgung der darin gegebenen Vorschriften besonders aufmerksam gemacht.

Kassel am 29. August 1884.

Königliche Regierung,
(3. N. B. 9125.) Abtheilung für Kirchen- u. Schulsachen.
(Zu B. 10159 II.)

25.

Auszug

aus dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4ten Juni 1884 U. III b. 6589 (Centralblatt ꝛc. für Juli — August S. 434 ff.), betreffend den Turnbetrieb in höheren und in Volksmädchenschulen.

„Unter den Bedenken, welche gegen das Mädchenturnen laut werden, tritt am meisten dasjenige hervor, welches sich gegen die Ertheilung des Unterrichts durch Männer richtet. Ich lasse dahin gestellt, wie weit dasselbe begründet ist. Die Anschauungen darüber sind in den verschiedenen Kreisen nach Sitte und Herkommen sehr verschieden. Sie erfordern aber Schonung, und wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um obligatorische Einführung des Mädchenturnens handelt, Berücksichtigung, damit die gute Sache nicht durch Widerwilligkeit und Widerspruch zu Unzuträglichkeiten führt und Schaden leidet. Ich kann es daher nicht mißbilligen, wenn die Königliche Regierung die Forderung stellt, daß bei dem durch Männer ertheilten Mädchenunterrichte eine Lehrerin zugegen sei, sofern es sich hier um die oberen Classen handelt. Anders würde die Sache liegen, wenn die Betheiligung an diesem Unterrichte freigestellt wäre. Dann könnten die Rücksichten, welche sonst zu nehmen sind, wegfallen. Indeß ist vielfach, was die Königliche Regierung fordert, von anderer Seite angeordnet und eingerichtet worden. Dies ist auch hier geschehen. Aber man ist von dieser Einrichtung wieder abgegangen und hat es vorgezogen, um jeder Unzuträglichkeit und jedem Bedenken zu begegnen, den Turnunterricht in den oberen Mädchenclassen nicht mehr von Lehrern, sondern von Lehrerinnen ertheilen zu lassen. Und dies hat der Sache nicht zum Schaden gereicht, wie ich mich durch persönliche Wahrnehmungen überzeugt habe. Ich kann daher nur anheimgeben, zu dieser Praxis überzugehen. Sie macht überflüssig, was sonst die Königliche Regierung zu verlangen Anlaß hätte, thut der Sache keinen Eintrag und hat bei der großen Zahl für den Turnunterricht gehörig qualificirter Lehrerinnen keine Schwierigkeiten. Glaubt aber der Magistrat hierauf nicht eingehen zu können, so empfehle ich vorerst in anderer Weise vorzugehen.

Es ist unzweifelhaft richtiger, den Turnunterricht von unten anzufangen und in methodisch geordneter Folge zu den oberen Classen aufsteigen zu lassen. Bei dem Beginne in den Oberclassen läßt sich, auch abgesehen davon, daß der neue Unterricht auf dieser Stufe, weil mit den elementarsten Uebungen angefangen werden muß, unsympathisch wirkt, nur wenig erreichen.

Was schließlich die andere von der Königlichen Regierung gestellte Forderung anlangt, daß die Turnübungen nicht an einem für Zuschauer offenliegenden Platze ausgeführt werden, so erachte ich dieselbe nur insoweit für gerechtfertigt, als den Vorübergehenden der Einblick in die Turnplätze verwehrt sein muß. Dafür wird daher auch bei der R'schen Schule zu sorgen sein. Im Uebrigen werden die von dem Magistrate für das Mädchenturnen in Aussicht genommenen Schulhöfe, soweit sie sonst geeignet sind, auch wenn von den Nachbargrundstücken aus der Einblick in diese Räume möglich ist, unbedenklich in Gebrauch genommen werden können.

Personal-Chronik.

Dem ev. Lehrer, Cantor Leonhardt zu Carlshafen ist der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50 und dem ev. Lehrer, Cantor Menkel zu Homberg der Königliche Kronenorden vierter Classe mit der Zahl 50 aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums Allergnädigst verliehen worden.

Die seither von dem Pfarrer Habicht zu Berge verwaltete Oberschulinspection über die Schulen der Classe Witzenhausen ist dem Metropolitan Schüler zu Witzenhausen übertragen worden.

Die ev. Pfarrer Hoffmann zu Ropperhausen, Euler zu Rödwenau und Degenhardt zu Sebbeterode sind zu Lokalschulinspectoren für die Schulen in ihren Kirchspielen ernannt worden.

Der Amtsgerichtsrath Hahn zu Hanau ist zum Mitgliede des Vorsteheramts des evang. Waisenhauses daselbst an Stelle des auf seinen Antrag ausscheidenden seitherigen Mitglieds, Landgerichtsraths Wiß daselbst ernannt worden.

Die Wahl des Bürgerausschußmitglieds, Thierarzts Jelkmann zu Bockenheim, sowie die Wiederwahl des Stadtrathsmitglieds, Gastwirths Forell und des Metropolitans Strobel daselbst zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation in Bockenheim ist bestätigt worden.

Die Bestellung der Hauptlehrer Ullmann an der städt. II. Knabenbürgerschule zu Kassel, Peter an der städt. Vorschule daselbst und Iffert an der städt. Knabenfreischule daselbst zu Rectoren an den genannten Schulen, sowie die provisorische Bestellung des Diaconus und Gymnasial-Hülfslehrers Dr. van der Briele zu Dessau zum ordentlichen Lehrer an der städt. höheren Mädchenschule zu Kassel ist bestätigt worden.

Der Lehrer Keller zu Bergen, Kr. Hanau, ist zum Lehrer an der Stadtschule in Gelnhausen ernannt worden.

Versetzt wurden die Lehrer Hoßfeld zu Alberode, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Frankershausen, desf. Kreises, Bächstadt zu Altenhasungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Kehren,

Digitized by Google

Amts Rodenberg, Schönewald zu Bockenheim, Kr. Hanau, als Lehrer an die ev. Schule zu Sandberg, Kr. Gersfeld, Hopf zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Wahlshausen, desf. Kr., Wolfskeil zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Eschenstruth, Landkr. Kassel, Schirmer zu Allendorf i/d. Wüste, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Schenklengsfeld, desf. Kr., Wickert zu Rodenhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Langenstein, Kr. Kirchhain, Berg zu Dudenrode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Alberode, Kr. Eschwege, Heimbächer zu Linsingen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, Bachrach zu Beiseförth, Kr. Melsungen, als Lehrer an die israel. Schule zu Abterode, Kr. Eschwege; ferner die provis. angestellten Lehrer Bey zu Schlierbach, Kr. Fritzlar, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Lehrhaupten, Kr. Gelnhausen, Freudenstein zu Heiligenrode, Landkreis Kassel, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Bortshausen, Kr. Marburg, Henkel zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Heiligenrode, Landkr. Kassel, Wagner zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Altenhasungen, desf. Kr.

Die definitive Anstellung der seither provis. bestellten Lehrer Dieterich, Heßler und Schanze zu Kassel als Elementarlehrer an den städt. Schulen das., Ickler zu Hersfeld als Lehrer an den städt. Volksschulen das., sowie des seither beauftragten Turnlehrers Schneider zu Marburg als Turnlehrer an den städt. Schulen zu Marburg ist bestätigt worden; ferner wurden definitiv angestellt die seither prov. bestellten Lehrer Ackert zu Völkershain, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Balz zu Schelibach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Thiel zu Habel, Kr. Gersfeld, als Lehrer an den städt. Schulen zu Bockenheim, Hohmann zu Hofenfeld, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Knöll zu Floh, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Schütrumpf zu Lautenhausen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Wack zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Breidenbach zu Burgholz, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der ev. Schule das., Huhn zu Rudolphshan, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Selig zu Weidenau, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Baumhardt zu Heenes, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Volkenand zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule das., Gerhardt zu Bottendorf, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schomberg zu Neuschwambach, Kr. Gersfeld, auf Präsentation des Schulpatronats als Lehrer an der ev. Schule das., Trieschmann zu Biedebach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Wolff zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Döll zu Näherstille, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule das., Hofmann zu Schlitzenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Hirschhäuser zu Theobaldshof, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Möbus zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Schröder zu Haufen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Henkel zu Oberstoppel, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Wagner zu Klosterhöfe, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Knöll zu Elm, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., Brand zu Hergershausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Schmidt zu Jossa, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule das., der beaustragte Lehrer Kaletsch zu Wehrshausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das.

Provisorisch bestellt wurden die Lehrergehülfen Dunkel zu Blankenbach, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der Stadtschule zu Sachsenhagen, Kr. Rinteln, Hofacker zu Mottgers, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der ev. Schule das., Asmus zu Schwarzenberg, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule das., Hartmann zu Homberg zum Lehrer an der evang. Schule zu Weimar, Landkr. Kassel, Röser zu Malkomes, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Mäckelsdorf, Kr. Eschwege, Rübesam zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Allendorf i/d. Wüste, desf. Kr., die beaustr. Lehrer Hucke zu Bortshausen, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Lanzigen, Kr. Gelnhausen, Ickler zu Twiste im Fürstentthum Waldeck zum Lehrer an der ev. Schule in Oberjossa, Kr. Ziegenhain; ferner die ev. Schulamtscandidaten Ehrentraut aus Pfalzburg zum Lehrer an der ev. Schule zu Netra, Kr. Eschwege, Lotz aus Windecken, seither Schulverweser in Langenstein, zum Lehrer an der ev. Schule zu Rodenhausen, Kr. Marburg, der kath. Schulamtscandidat Otto aus Haarbrück zum Lehrer an der kath. Schule zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, der israel. Schulamtscandidat Rothschild aus Netra zum Lehrer an der isr. Schule zu Lichenroth, Kr. Gelnhausen.

In den Ruhestand versetzt sind die ev. Lehrer, Conrector Both zu Witzenhausen, Cantor Leonhardt zu Carlshafen, Blackert zu Udenhausen und der isr. Lehrer Freudenberg zu Rentershausen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die ev. Lehrer Braun zu Kassel, Glebe zu Netra, Glintzer zu Mäckelsdorf, die kath. Lehrer Hannappel zu Schletzenhausen, Mehler zu Momberg, sowie die kath. Lehrerin Sendenhorst zu Fulda; ferner wurden aus dem Schuldienste entlassen der prov. angestellte ev. Lehrer Litschert zu Weimar, Landkr. Kassel, und der prov. angestellte isr. Lehrer Möllerich zu Raboldshausen.

Gestorben sind die ev. Lehrer Vogel zu Langenstein, Bickel zu Sterkelshausen und Schröder zu Stolzenbach.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 8. October. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

627. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25sten d. Mts. die in §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neuem auf die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis 30. September 1885 getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1883 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21sten Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit auf die Zeit bis ultimo September 1885 hiermit untersagt. Schleswig den 27. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

628. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allen denjenigen Personen, welchen auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustande betroffenen Hamburgischen und der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis 30. September k. J. untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt in Stadt und Amt Harburg verboten wird.

Lüneburg den 28. September 1884.

Königliche Landdrostei. Möller.

629. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 ist die in Altona beschlagnahmte Druckschrift von Dr. Douai-Altenburg:

„Volkskatechismus der Altenburger Republikaner von 1848", Druck von Conzett u. Co. zu Chur,

unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 27. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

630. Das von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin unter dem 1. August d. Js. erlassene Verbot der nicht periodischen Druckschrift:

„An die Maurer Berlins und Umgegend". Redaktion und Verlag von R. Conrad — Berlin, Oberbergerstraße 9, Druck von W. Röwer — Berlin, Elsasserstraße 5,

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 29. September 1884.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

631. Das von der Königlich bayerischen Regierung von Mittelfranken zu Ansbach unter dem 1. Juni d. Js. erlassene Verbot der Nummer 51 vom 28. Mai 1884 der periodischen Druckschrift:

„Reichs-Kobold"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 29. September 1884.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

632. Das von dem Großherzoglich badischen Landes-Kommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg zu Freiburg unter dem 3. Mai 1884 erlassene Verbot der Nummer 51 vom 2. Mai 1884 der beiden periodischen Druckschriften:

„Der Volksfreund" (Mittelrheinisches Wochenblatt) und

„Der Rheinbote" (Demokratisches Blatt für Elsaß-Lothringen)

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin den 29. September 1884.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

633. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Reichstagswahl
Zur Einführung!
An die Wähler des VI. sächsischen Wahlkreises!
Löbtau im August 1884. G. Horn.
Verleger: G. Horn, Löbtau.
Druck von R. Schmidt, Dresden."

verboten. Dresden am 2. Oktober 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft. von Koppenfels.

634. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz unterzeichnete Flugblatt:

„An die Wähler des zweiten Hamburgischen Reichstagswahlkreises!" Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart,

nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 3. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

635. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichs-

Digitized by Google

gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt: „Zur Reichstagswahl 1884! Rechenschaftsbericht des Reichstagsabgeordneten Carl Frohme an die Wähler im Reichstagswahlkreise Hanau-Gelnhausen-Orb. Druck von Carl Ulrich in Offenbach a/M. Verantwortlicher Herausgeber: Jacob Spengler zu Beckenheim", von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Kassel den 7. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

636. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sozenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),

b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und

c) einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W. den 30. September 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

637. Verordnung. — Auf Grund des §. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R. G. Bl. S. 61) wird Nachstehendes bestimmt:

1. Ueber Gesuche um Gestattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes sowie der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande haben die Landräthe, in Städten von mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörden in erster Instanz Entscheidung zu treffen. In der Provinz Hannover entscheiden hierüber bis zum Inkrafttreten des Landesverwaltungs- und des Zuständigkeitsgesetzes die Amtshauptleute, in den Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. August 1858 Anwendung findet, die Magistrate, nach dem Inkrafttreten der gedachten Gesetze dagegen die Landräthe und in den vorgenannten Städten mit Ausnahme der in §. 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte die Magistrate.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk der die Genehmigung Nachsuchende wohnt.

Aufsichtsbehörde im Sinne des qu. Gesetzes sind in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen sowie in Hohenzollern der Regierungs-Präsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident, für die übrigen Landestheile die Regierungen (Landdrosteien).

2. In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß §. 16 der Gewerbeordnung ertheilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertriebe und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

3. Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitz einer der in §. 1 Absatz 1 des Gesetzes gedachten Genehmigungen sind.

4. Für das nach §. 1 Absatz 2 des Gesetzes zu führende Register ist das nachstehende Schema in Anwendung zu bringen.

5. Die nach einem Orte des Inlands bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigefügt wird.

6. Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß §. 1 Abs. 1 des Gesetzes ertheilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist ferner durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machen. Berlin den 11. September 1884.

Der Minister des Innern.
Puttkamer.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Boetticher.

Der Finanz-Minister.
In Vertr:
Meinecke.

Digitized by Google

I. Lagerregister.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Personen, welche die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.	Name des Sprengstoffes.	Verpackung (Gefäß ꝛc.).	Quantität nach Gewicht, Maaß, Anzahl der Patronen ꝛc.	Genaue Angabe der Bezugsquelle (Eigene Herstellung, ev. Fabrik, Name, Stand, Wohnung und Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers).	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten	Bemerkungen.

II. Abgangsregister.

Laufende Nummer.	Name derjenigen Personen, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat.	Tag und Stunde des Abganges.	Name, Stand und Wohnung des Abnehmers.	Datum des Erlaubnißscheins und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.	Bezeichnung des Stoffes.	Quantität (Gewicht, Maaß, Anzahl der Patronen ꝛc.).	Verpackung.	Tag und Stunde der polizeilichen Revision.	Revisionsbefund.	Unterschrift des revidirenden Beamten.	Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

638. Mit der Kirchenbuchführung in den katholischen Pfarreien Somborn und Gersfeld sind bis auf Weiteres die mit der Hilfsseelsorge in diesen Pfarreien beauftragten Pfarrer Martin Gigrich in Somborn und Konrad Helfrich in Gersfeld beauftragt worden.

Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an dieselben zu richten.

Kassel am 3. October 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

639. In Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, setzen wir in Gemäßheit der Anordnung unter III. Nr. 6 der Ausführungs-Anweisung vom 26. November 1883 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 54) hiermit den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter für den Gutsbezirk Pulvermühle, im Kreise Hanau,

1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre alt) auf . . . . . 2,50 Mk.
2) für erwachsene weibliche Arbeiter (über 16 Jahre alt) auf . . . . . 1,50 Mk.
3) für jugendliche männliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt) auf . . . . 0,80 Mk.
4) für jugendliche weibliche Arbeiter (unter 16 Jahre alt) auf . . . . 0,80 Mk.

Kassel am 1. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

640. Das für die Dauer des Sommers auf Wilhelmshöhe (Bez. Kassel) unterhaltene Postamt mit Telegraphenbetrieb wird am 15. October Abends außer Wirksamkeit gesetzt.

Die für die Bewohner von Wilhelmshöhe eingehenden Postsendungen jeder Art werden vom 16ten October ab durch die Landbriefträger von Kassel aus bestellt. Kassel am 2. October 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

J. V.: v. Rumohr.

641. Mit dem 1. October cr. gelangen im Verkehre zwischen Frankfurt a/M. (Main-Weserbahnhof) und Iserlohn via Gießen-Betzdorf-Siegen Retourbillets mit 3tägiger Gültigkeitsdauer zur Einführung.

Die Preise sind bei der betreffenden Billet-Expedition in Frankfurt a/M. zu erfahren.

Hannover den 29. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

642. Zum diesseitigen Local-Güter-Tarife vom 1sten Mai 1881 ist der vom 1. October d. J. ab gültige Nachtrag 24 herausgegeben, welcher enthält: Beschränkung des Verkehrs der Station Diesberg, Ueberführungsgebühren bei Verwendung mehrerer Wagen, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausnahmetarifs für Sprit und Spiritus zum See-Export, sowie Aufhebung von Ausnahmetarifsätzen für Steinkohlen ꝛc.

Digitized by Google

Exemplare des Nachtrags sind von den Güter-Expeditionen zu beziehen.

Hannover den 28. September 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

643. Zu Mitgliedern der an hiesiger Universität unter dem Vorsitz des Decans der medicinischen Facultät und in Behinderungsfällen des Stellvertreters im Decanat bestehenden Commission für die ärztliche Vorprüfung sind für das Prüfungsjahr 1. Oktober 1884/5 ernannt worden und zwar für das Fach:

I. der Anatomie: der Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Lieberkühn,
II. der Physiologie: der ordentliche Professor Dr. Külz,
III. der Physik: der ordentliche Professor Dr. Melde,
IV. der Chemie: der ordentliche Professor Dr. Zincke.
V. der Botanik: der ordentliche Professor Dr. Wigand,
VI. der Zoologie: der ordentliche Professor Dr. Greeff.

Marburg den 1. Oktober 1884.

Königliches Universitäts-Curatorium.

644. Die neuen Zinsscheine zu den Obligationen des vormals Herzoglich Nassauischen 4procentigen Staatsanlehens von 7200000 Fl. d. d. 30. September 1862 Reihe IV. Nr. 1 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisungen werden vom 1. October l. Js. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu tragen.

Es wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß zu den in Rede stehenden Schuldverschreibungen vom 1. October 1888 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe IV jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe V eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Wiesbaden den 28. August 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

645. Bei der heutigen Auslosung sind von den im Jahre 1856 ausgegebenen Stadt-Obligationen

Lit. A. Nr. 139, 200, 261, 263 über je 300 Mk.,
Lit. B. Nr. 517 u. 565 über je 150 Mk.,
Lit. C. Nr. 856 über 75 Mk.

gezogen. Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber aufgefordert, das Kapital nebst den bis 31. Januar k. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, Zinsabschnitten und Talons vom 1. Februar k. J. ab in unserer Kämmereikasse in Empfang zu nehmen.

Marburg am 2. October 1884.

Der Stadtrath Schüler.

Personal-Chronik.

Der bisherige Titulatur-Forstmeister Mühlhausen zu Münden ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe ernannt und es ist demselben die Forstmeister-Stelle Kassel-Hanau bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Völkershausen, Classe Eschwege, Wilhelm Schuchardt, ist die Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrgehülfen, past. extr. Georg Wissemann zu Kassel ist die durch Pensionirung des Pfarrers Kuckro erledigte dritte Pfarrstelle an der Freiheiter Gemeinde daselbst verliehen worden.

Versetzt: der Gerichtsdiener Heilemann zu Großalmerode als Gefangenaufseher an das Landgerichtsgefängniß zu Kassel.

Der Strafanstalts-Aufseher Schäfer in Wehlheiden ist auf sein Nachsuchen vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Die Leihbank-Direction zu Hanau ist aus folgenden daselbst wohnhaften Personen neu gebildet: dem Gutsbesitzer v. Deines, als Vorsitzender, dem Fabrikanten F. Weishaupt und dem Oberbürgermeister Rauch, als Mitgliedern, sowie dem Kaufmann C. Döring, als Stellvertreter.

Der Wegewärter Conrad Lauer zu Großenlüder ist vom 1. October cr. und der Baumeister Jean Baptist Hofmann vom 1. Januar k. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 81 und der Winterfahrplan 1884/85 der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Hannover.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Exp
pedition
Ha

643.
unter
Facultä
im De
Verpri
ernann
I. de
P
II. de
III. de
IV. de
V. de
VI. de
Mc

644.
vormal
anlehen
Reihe
werden
der H
Frankfu
Es
lichen
Bezirks
nabrück
We
ziehen
weisung
Da
beschein
bei der
zuliefer
For
nannter
De
es zur
wenn d
kommer
Docum
zu Wie
Di
der nei
Es
zu den
1. Oc
8 Stück
Zeitro

Hier

(Insen

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 15. October. 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

646. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 ist die Schrift: „Aus Nacht zum Licht. Essay's über die Herrschaft des Aberglaubens und des bevormundenden Geistes der Macht von Carl Frohme, Reichstags-Abgeordneter. Nürnberg 1884, Druck und Verlag von Woerlein u. Comp." von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Kassel den 11. October 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

647. Das von der unterfertigten Königlichen Stelle unterm 17. Mai d. J. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift „Süddeutsche Post", „Unabhängiges demokratisches Organ und Allgemeine Deutsche Arbeiterzeitung" ist auf die von dem Verleger L. Viereck und dem Redacteur Dr. Schöntlank hiegegen ergriffene Beschwerde von der Reichskommission mit Bescheid vom 29sten v. M. bestätigt worden.

Dies wird unter Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 117 des „Reichs-Anzeigers" zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

München den 6. October 1884.

Königliche Regierung von Ober-Bayern, Kammer des Innern. Frhr. von Pfeufer, Präsident.

648. Das bei J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, verlegte und gedruckte Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Speyer-Ludwigshafen", datirt und unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" — ist auf Grund des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unterm Heutigen von uns verboten worden.

Speyer den 7. October 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Braun, Königlicher Regierungs-Präsident.

649. Durch Verfügung vom Heutigen ist eine von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte nichtperiodische Druckschrift — überschrieben: „An die Wähler des 1. hessischen Wahlkreises Gießen-Grünberg-Nidda", unterschrieben: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" und beginnend mit den Worten: „In wenigen Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu treten" — auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 verboten worden.

Gießen am 6. October 1884.

Großherzoglich Hessisches Kreisamt Gießen.

Dr. Boekmann.

650. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878, die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie betr., wird die Druckschrift: „An die Wähler des 5. badischen Reichstagswahlkreises", herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie", verboten.

Freiburg, den 5. October 1884.

Der Großherzogliche Landes-Kommissar für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.

Hebting.

651. Das unterzeichnete Kreisamt hat auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den bei J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten, „an die Wähler des Wahlkreises Offenbach-Dieburg" gerichteten und „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" unterzeichneten Wahlaufruf verboten. Offenbach, den 6. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach. Hallwachs.

652. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Lübeck" und der Unterschrift: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" versehene, „im September 1884" datirte Flugblatt, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiemittelst verboten. Lübeck, den 6. Oktober 1884.

Das Polizei-Amt. Senator Dr. Rittscher.

653. Auf Grund der §§. 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird der bei J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte „Aufruf zur Reichstagswahl", datirt vom September 1884, hiermit verboten. Frankfurt a. O., den 7. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grisebach.

654. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie

Digitized by Google

vom 21. October 1878 wird das mit „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. hannoverschen Reichstagswahlkreises!" versehene sozialdemokratische Manifest, „Herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart," von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Hannover den 8. October 1884.

Königliche Landdrostei. von Cranach.

655. Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das im Verlage vom Carl Eichhorn in Stuttgart erschienene und von J. H. W. Dietz in Stuttgart gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Reichstagswähler des 1. Württemb. Wahlkreises! (Stuttgart Stadt und Amt)"

auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 28. Mai 1884, verboten worden.

Ludwigsburg den 7. October 1884.

Königl. württembergische Regierung des Neckar-Kreises.

Krauß.

656. Auf Grund der §§. 11 u. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Nr. 19 der in Mainz erscheinenden periodischen Druckschrift „Rheinisches Wochenblatt" vom 5. d. Mts. (Verlag von Franz Jöst in Mainz, Redaction von Dr. Bruno Schönlank, Druck von M. Ernst, vormals Gg. Pollner, Beide in München) unter dem heutigen Tage durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Mainz am 6. October 1884.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz. Küchler.

657. Auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des Bremer Reichstagswahlkreises"

und der Unterschrift:

„Die Vertretung der deutschen Solzialdemokratie"

versehene, „im September 1884" datirte, von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt von der unterzeichneten Behörde hiermit verboten.

Bremen den 8. October 1884.

Die Polizei-Kommission. Tetens. Schultz.

658. Das in der Nacht vom 4. auf den 5. October d. Js. in Rathenow vielseitigen Regierungsbezirks verbreitete, mit der Ueberschrift „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" versehene und beschlagnahmte Flugblatt:

„Aufruf zur Reichstagswahl",

herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878 verboten.

Potsdam den 8. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident. von Reese.

659. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die vom Großherzoglichen Bezirksamt Mannheim in Beschlag genommene Druckschrift: „An die Wähler des 11. badischen Reichstagswahlkreises", herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" verboten.

Mannheim den 9. October 1884.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg u. Mosbach. Frech.

660. Der von dem Bezirksamt Mannheim mit Beschlag belegte, bei Th. Wendling dahier gedruckte Wahlaufruf mit der Ueberschrift: „Wähler!" mit den Worten beginnend: „Trotzdem die Wahlprüfungs-Kommission den später vom Reichstage gebilligten Grundsatz aufgestellt hat" und schließend mit den Worten: „Das wird die beste Antwort sein auf alle polizeilichen Chikanen. Das sozialdemokratische Wahlcomité." — wird auf den Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim den 9. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg u. Mosbach. Frech.

661. Auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten Flugblätter:

1) An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück,
unterzeichnet: Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie.
2) An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Minden-Lübbecke!
unterzeichnet: Im September. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie,

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden. Minden den 9. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

662. Auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt:

„An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Herford-Halle!"

unterzeichnet:

„Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie",

Digitized by Google

durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden. Minden den 10. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

663. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 9. hannoverschen Reichstags-Wahlkreises!“ versehene sozialdemokratische Manifest, „Herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart“, von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Hannover den 11. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. von Cranach.

664. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„Wähler des 16. Reichstags-Wahlkreises!“

und mit der Unterschrift:

„Das Arbeiter-Wahlkomité.
P. Suchantke
in Celle“

versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg den 11. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

665. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Fulda, und zwar des Gutsbesitzers Hermann Wickel zu Elbrichshof und Rentiers August Meyer zu Fulda, zu Mitgliedern der genannten Behörde

der Gutsbesitzer Bernhardt zu Maberzell und
der Rentner Linnenkohl zu Fulda

gewählt worden sind, und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Kassel am 8. Oktober. 1884.

Königliche General-Commission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

666. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen bestimmen wir, wie folgt:

§. 1. Auf sämmtlichen dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Main-Weser-Bahn) zu Kassel unterstellten Secundairbahnen, namentlich den Linien Wabern-Wildungen, Kassel-Waldkappel, Walburg-Großalmerode, Cölbe-Laasphe und Friedberg-Hanau wird hiermit das Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, verboten.

§. 2. In Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1884 (Amtsblatt S. 98) wird für den innerhalb Preußens gelegenen Theil der Bahn von Wabern nach Wildungen weiter bestimmt:

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militair- und Polizeibehörde, sowie der im §. 1 der Polizei-Verordnung vom 16. Juni 1884 gedachten und der Postbeamten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen anfahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 3. Zuwiderhandlungen Seitens des Publikums gegen die vorerwähnten Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe.

Kassel den 13. October 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

667. Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß, nachdem das Vorhandensein der Reblaus in den Gemarkungen der Stadt Linz und der Gemeinden Linzerhausen und Ockenfels, Kreises Neuwied, festgestellt ist, der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz unterm 30. September 1884 eine Verordnung erlassen hat, wornach:

1) Die Ausführung von Reben und Rebtheilen, bewurzelten und nicht bewurzelten, von Rebblättern, von gebrauchten Weinpfählen aus dem Kreise Neuwied verboten ist.

2) Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus dem Kreise Neuwied ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebblättern verpackt sind und die Tafeltrauben in gut verwahrten, aber leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben, die Trauben der Lese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sind, daß sie keine Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen, die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß §. 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis 4 Wochen bestraft.

Kassel den 14. October 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

668. Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 10. Juli d. J. hat das in der General-Versammlung vom 27. April v. J. beschlossene und unterm 9. Mai d. J. seitens des Regierungsrathes des Cantons Zürich genehmigte neue Statut der Transport- und Unfall-Versicherungs-

Digitized by Google

Gesellschaft „Zürich“ zu Zürich, welche seitens der genannten Herren Minister bereits mittelst Erlaß vom 9. Februar 1876 zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirt worden, die staatliche Genehmigung für den Preußischen Staat erhalten.

Da die gedachte Gesellschaft ihr Versicherungs-Geschäft auch im diesseitigen Bezirk zu betreiben beabsichtigt, so wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das neue Statut und die Genehmigungs-Urkunde in der Anlage abgedruckt ist.

Kassel den 10. October 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

669. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August d. J. der Kinderheilanstalt zu Sooden an der Werra, im Kreise Witzenhausen, die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Kassel den 6. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

670. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Kaiserlichen Consul in Canton eingesandte Sammlung von Mustern fremder Importe für den chinesischen Markt, deren Kenntnißnahme für weitere industrielle Kreise von Interesse sein wird, auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe in der Hauptstadt jeder Provinz und in der Stadt Frankfurt a/M. öffentlich ausgestellt werden wird. In Kassel wird diese Sammlung voraussichtlich am 23sten oder 24. Oktober l. J. eintreffen und 14 Tage lang in der hiesigen Gewerbehalle zur Ausstellung kommen, und sodann zu einer weiteren 14tägigen Ausstellung an die Handelskammer zu Frankfurt a/M. übersandt werden.

Wir bemerken noch, daß die Seitens des Consuls der Sammlung beigegebene Anweisung im Decemberheft des Deutschen Handelsarchivs zur Veröffentlichung gelangt ist. Kassel am 11. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

671. 4% Anleihe der Stadt Hanau von 1880. IV. Ziehung am 30. September 1884, Auszahlung am 30. März 1885.

Litt. A. Nr. 117 und 163 à 1000 Mark.
„ B. „ 295 „ 309 à 500 „
„ C. „ 21. 50. 69. 128. 143. 195. 412. 435. 445. 480. 524. 669. 749. à 200 Mark.

Hanau den 1. Oktober 1884.

Der Oberbürgermeister Rauch.

672. Bei hiesiger Distriktssparkasse ist der Zinsfuß von 3½ % auf 3¾ % für Einlagen erhöht worden, was mit dem 1. Januar 1885 in Kraft treten soll.

Hilders den 30. September 1884.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Vacanzen.

673. Die Schulstelle zu Metzebach ist durch Versetzung des Lehrers vom 1. November d. J. ab erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Kuhn zu Obergude binnen 3 Wochen einsenden.

Meisungen den 27. September 1884.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

674. Die dritte Schulstelle zu Allendorf ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen drei Wochen bei dem Lokalschulinspector Herrn Pfarrer Dr. Klüber zu Allendorf einreichen.

Kirchhain den 7. October 1884.

Der Landrath. Rabe.

675. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Richelsdorf wird infolge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. November d. J. vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspecter, Herrn Pfarrer Appel zu Richelsdorf, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Rotenburg am 9. October 1884.

Der Königliche Landrath. J. V.: Oberländer.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Amtsgerichtsrath Heuser in Gelnhausen bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adlerorden III. Classe mit der Schleife.

Versetzt: der Amtsgerichtsrath Hohenstein in Battenberg an das Amtsgericht in Wetzlar.

Gestorben: der Notar Collmann in Witzenhausen.

Ernannt: der Gerichtsassessor Stammler zum Amtsrichter in Rosenthal,

der Stellenanwärter, Gerichtsvollzieher k. A. Esser in Wannfried zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst.

Der zum Bürgermeister der Stadt Carlshafen gewählte seitherige Secretariats-Assistent und Rechtskandidat Ludwig Ernst Sydow von Gollnow ist als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Versetzt sind: der Postinspector Gattermann von Kassel nach Stendal, der Postkassirer Schwill von Bromberg als commissarischer Postinspector nach Kassel, der Postsecretair Birkel von Fulda nach Gotha.

Der mit der Versehung der Revierförsterstelle zu Dammersbach in der Oberförsterei Mackenzell beauftragte Förster Fehlkamm zu Dammersbach ist zum Revierförster ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extrabeilage zum Königlich Preußischen Regierungs-Amtsblatt.

Statuten

der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1.

Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich" ist eine Aktiengesellschaft für direkte und indirekte Transport- und Unfall-Versicherung.

§ 2.

Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich. Die Gesellschaft ist berechtigt, an andern Orten Filialen zu errichten und solche durch Beamte leiten und repräsentiren zu lassen.

Die Gesellschaft unterwirft sich in denjenigen Ländern, in welchen sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, in Betreff dieser Geschäfte dem dortigen kompetenten Gerichtsstande.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die General-Versammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§ 4.

Die Gesellschaft ist konzessionirt auf ein Aktienkapital von Fr. 5,000,000. Das zur Zeit emittirte Aktienkapital der Gesellschaft besteht in Fr. 2,000,000, eingetheilt in 2000 Aktien à Fr. 1000.

Die Aktien lauten auf Namen und es ist Name und Wohnort des Aktionärs in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragen.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur die im Aktien-Buche derselben eingetragenen Besitzer als Aktionäre betrachtet.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter.

Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 5.

Auf jede Aktie sind bis jetzt 20 % oder 200 Franken in baar einbezahlt.

Für den Rest von 80 % oder 800 Fr. hat der Aktionär für jede Aktie einen auf ihn lautenden Verpflichtungsschein mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welcher im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und welcher von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird deren Betrag von dem Verpflichtungsscheine abgeschrieben.

§ 6.

Die Aktien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Aktie.

Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Der Name und Wohnort des Cessionärs ist nach erfolgter Genehmigung der Uebertragung alsbald in das Aktien-Buch der Gesellschaft einzutragen.

Die Aktien sind nicht theilbar und anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§ 7.

Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös nach Abzug der Verkaufskosten wird den Erben, bezw. Rechtsnachfolgern ausbingegeben.

§ 8.

Geräth ein Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstige Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausbingegeben.

Digitized by Google

§ 9.

Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen mittelst rekommandirten Briefes aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nach dreimaliger solcher Aufforderung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten, oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszureichen. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seines Verpflichtungsscheines gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

Organisation.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.
b. Der Verwaltungsrath.
c. Der Ausschuß.
d. Die Direktion.
e. Die Rechnungs-Revisoren.

A. Generalversammlung.

§ 11.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft; ihre statut- und gesetzgemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im April in Zürich abgehalten, namentlich zur Abnahme der Bilanz, zur Beschlußfassung über deren Ergebniß und zur Festsetzung der Dividende.

Spätestens 8 Tage vor dieser Generalversammlung sind die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sammt dem Revisionsberichte zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Die Anzeige hiervon hat an die Aktionäre durch rekommandirte Briefe vorher zu geschehen.

§ 12.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch Beschluß des Verwaltungsrathes jederzeit einberufen werden. Eine solche muß berufen werden auf Begehren von Aktionären der Gesellschaft, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen. Dieses Begehren ist schriftlich und unter Anführung des Zweckes an den Präsidenten des Verwaltungsrathes zu richten.

§ 13.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können in der betreffenden Generalversammlung Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgeschlossen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne in der betreffenden Generalversammlung erfolgende Beschlußfassung bedarf es keiner vorausgehenden Ankündigung.

§ 14.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragenen Aktien-Besitzer.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär direkt oder durch Uebertragen desselben mittelst schriftlicher Vollmacht auf einen andern Aktionär in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme; Niemand darf jedoch mehr als ein Fünftel der vertretenden Stimmrechte, oder mehr als fünfzig Stimmen, direkt oder in Vertretung auf sich vereinen.

§ 15.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht für spezielle Gegenstände etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der in solcher vertretenen und zur Geltendmachung berechtigten Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 16.

Eine Erweiterung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft durch Aufnahme verwandter Gegenstände oder eine Verengerung derselben kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sind.

Sollten jedoch in einer ersten Generalversammlung mit solcher Tagesordnung nicht zwei Drittel sämmtlicher Aktien vertreten sein, so kann auf einen spätern Termin, der mindestens auf 30 Tage von der ersten Generalversammlung an hinausgesetzt sein muß, eine zweite Generalversammlung einberufen werden, in welcher die fraglichen Beschlüsse gefaßt werden können, auch wenn nur ein Drittel sämmtlicher Aktien in solcher vertreten ist.

§ 17.

Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung der Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 18.

Der Generalversammlung kommt zu:

a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
b. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten derselben.
c. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren.
d. Festsetzung der Dividende.
e. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Detretirung von weiteren Einzahlungen auf die Aktien.
g. Ausgabe neuer Aktien.
h. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.
i. Beschlußfassung über Erweiterung oder Verengerung des Geschäftsbereiches (§ 16).

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes geschieht durch geheime, diejenige der Rechnungsrevisoren durch offene Abstimmung.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

B. Verwaltungsrath.

§ 19.

Die oberste Leitung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrathe von sieben Mitgliedern übertragen, welche die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren wählt.

Alljährlich treten nach der Anciennität zwei, beziehungsweise eines der Verwaltungsraths-Mitglieder aus dem Amte.

Digitized by Google

Erledigte Stellen werden in der nächsten Generalversammlung wieder besetzt. Die aus der Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 20.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat zehn auf seinen Namen eingetragene Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 21.

Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

§ 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors.

Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 23.

Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 5 und 9).
b. Genehmigung von Aktienübertragungen.
c. Wahl der Mitglieder in den Ausschuß.
d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der Subdirektoren und Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen.
e. Vertheilung der Tantième inkl. Festsetzung der Sitzungs- und Reisegelder.
f. Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß.
g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlagen.
h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die verschiedenen Versicherungsbranchen, bei der Transport-Versicherung besonders auch Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf einem Fahrzeug.
i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge.
k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Verwendung des Jahresnutzens.

C. Ausschuß.

§ 24.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

Im Verhinderungsfalle eines Ausschußmitgliedes kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes von dem Präsidenten berufen werden. Das Protokoll führt der hiezu speziell bestellte Beamte der Gesellschaft.

§ 25.

Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion.
b. Die Genehmigung der Gelderanlagen.
c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors, und die Feststellung ihrer Gehalte.
d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
f. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Handen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.
g. Die Miethe von Geschäftslokalen.
h. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§ 26.

Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 27.

Die Direktion besteht aus einem Direktor und einem oder zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag reglirt.

§ 28.

Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§ 29.

Der Direktor oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

E. Rechnungsrevisoren.

§ 30.

Die Rechnungsrevisoren, sowie deren Suppleanten werden von der Generalversammlung je auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Denselben liegt die Prüfung der Gesellschaftsrechnung für das betreffende Geschäftsjahr ob und es haben dieselben ihren schriftlichen Bericht und Antrag dem Verwaltungsrathe zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung einzureichen.

Vertretung der Gesellschaft und Form von Publikationen.

§ 31.

Alle für die Gesellschaft verbindliche Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors oder eines Subdirektors, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses, oder, im Verhinderungsfalle, derjenigen eines andern Verwaltungsraths-Mitgliedes. Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder eines Subdirektors, beziehungsweise eines Bevollmächtigten der Gesellschaft.

§ 32.

Zu allen förmlichen Akten wird die Gesellschaft kollektiv rechtskräftig vertreten:

a. durch den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes,
b. durch den Direktor oder einen Subdirektor.

§ 33.

Mittheilungen an die Aktionäre erfolgen entweder brieflich oder durch Annonce in öffentlichen Blättern.

Digitized by Google

Hierzu sind zur Zeit die nachstehenden Blätter bestimmt:
Die Neue Zürcher Zeitung.
Die Schweizerische Handelszeitung.

Dem Verwaltungsrathe ist das Recht vorbehalten, andere Publikations-Blätter an Stelle eines oder des andern der vorgemerkten zu bestimmen, von welcher Bestimmung den Aktionären durch die danzumal in Gebrauch gestandenen Blätter Mittheilung zu machen ist.

Jahresrechnung und Gewinn-Vertheilung.

§ 34.

Die Jahresrechnungen werden jeauf den 31. Dez. geschlossen. Bei Aufstellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. für die am Schlusse des Rechnungsjahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen die entsprechende Prämienreserve,
b. für schwebende Schäden, insofern deren Betrag schon festgestellt ist, diese Schaden-Summe, andernfalls aber eine angemessene, eher zu hoch als zu niedrig zu beurtheilende Summe,
c. das Deckungskapital für laufende Renten

als Passiven aufgestellt werden.

Kurshabende Papiere sind höchstens zu dem Kurswerthe anzusetzen, welchen dieselben durchschnittlich in dem letzten Monate vor dem Bilanztage gehabt haben.

Im Allgemeinen ist die Bilanz so klar und übersichtlich aufzustellen, daß die Aktionäre einen möglichst sichern Einblick in die Vermögenslage der Gesellschaft erhalten.

§ 35.

Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis auf 5 % des einbezahlten Betrages der Aktien verrechnet.

Von dem verbleibenden Reste des Jahresgewinns kommen zu:

10 % als Tantième den Verwaltungsrath und dem Ausschuß,
10 % der Direktion und den Angestellten,
40 % als Super-Dividende den Aktien,
20 % dem Reservefonds, und
20 % den Kunden der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrathes. Quoten bis zu Fr. 5 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservefonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt.

Sobald der Reservefonds die Höhe des eingezahlten Aktien-Kapitals erreicht hat, entscheidet über die Verwendung der betreffenden Quote des Reingewinns die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 36.

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und vierzig Prozent des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen alsdann keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven, sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 37.

Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 38.

Im letztern Falle wählt jede Partei einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 27. April 1883.

Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft **„Zürich"** sucht mit Zuschrift vom 29. April zum Zwecke der Erledigung eines Erlasses des königl. Polizeipräsidiums in Berlin, dat. 8. April, welcher, bevor dem revidirten Statut genannter Gesellschaft die dortseitige Genehmigung ertheilt werden könne, den Nachweis verlangt, daß dasselbe die Zustimmung des Regierungsrathes des Kantons Zürich erhalten habe, um eine sachentsprechende Erklärung nach.

Die Petentin sagt ihrem Gesuche unter Anlage je eines Exemplars der alten und der revidirten Statuten bei, es wäre diesem am sichersten Genüge geleistet, wenn der Regierungsrath den revidirten Statuten in früher üblicher Weise seine Zustimmung förmlich erklären möchte. Die redaktionell vielfältigen Aenderungen bestehen fast nur in der Anpassung der Statuten an das neue schweiz. Obligationenrecht und darin, daß eine die Organisation der Gesellschaft betreffende Aenderung nur § 22 der alten Statuten — durch § 19 der neuen — erhalten habe, sowie ferner den Bestimmungen in § 34 der alten Statuten, in § 34 der neuen eine den Verhältnissen der von der Gesellschaft zur Zeit allein noch betriebenen Unfall-Versicherung entsprechendere Fassung gegeben worden sei.

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrages der Direction des Innern, beschließt:

1. Den revidirten Statuten der Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich" in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.
2. Zwei Exemplare dieser Statuten sollen gestempelt und mit den Originalunterschriften versehen werden, von denen das eine im Archiv der Direction des Innern aufzubewahren und das andere der Gesellschaft zuzustellen ist.
3. Mittheilung an die Petentin unter Rücksendung eines Aktenstückes.

Zürich, den 9. Mai 1884. Vor dem Regierungsrathe: Der Staatsschreiber, **Stüssi.**

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 22. October. 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

676. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Rathschläge für das Politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der bevorstehenden Wahlen. Zürich, 1884, Schweizerische Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen",

welche mit der unter dem 8. April dieses Jahres von der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg verbotenen nichtperiodischen Druckschrift:

„Winke für die Agitation und für das Verhalten vor den Behörden. Druck und Verlag von Konzett und Ebner in Chur"

im Hauptwerke gleichlautend ist und als eine vermehrte Auflage letztgenannter Druckschrift sich darstellt, auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21sten Oktober 1878, insoweit es eines besonderen Verbotes dieser Schrift noch bedürfen sollte, zu verbieten beschlossen. Leipzig am 13. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

677. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck und Verlag von A. Vogel und Co. in Braunschweig erschienene Flugblatt ohne Datum, überschrieben:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl",

endend mit den Worten:

Wir schlagen Euch hiermit als Kandidaten vor
Drechslermeister August Bebel in Plauen
bei Dresden.

„Die sozialistischen Arbeiter"

hiermit verboten.

Danzig den 13. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident. Rothe.

678. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11, Abs. 1 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die im Verlage von Oskar Riedel in Schwarzenberg erschienene, bei Goettert und Sust in Glauchau gedruckte Druckschrift:

„An die Wähler des 21. sächs. Wahlkreises!"

und unterzeichnet:

„Im Namen des Wahlcomité zur Betreibung
freisinniger Wahlen.
Oskar Riedel."

verboten. Zwickau am 14. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

679. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das hier beschlagnahmte, von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte, vom September 1884 datirte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die deutschen Reichstagswähler!", mit den Anfangsworten: „In wenigen Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu treten ꝛc." und mit der Unterschrift: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" von der unterzeichneten Behörde als Landespolizeibehörde verboten. Braunschweig den 14. Oktober 1884.

Herzogliche Polizei-Direktion. Orth.

680. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Druckschrift „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Dortmund", herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie", gemäß der Vorschrift des §. 11 des citirten Gesetzes von uns verboten worden ist. Arnsberg den 13. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
zu Arnsberg. Settemaier.

681. Das in der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Aufschrift:

„Arbeiter! Wähler!",

beginnend mit den Worten:

„Am 28. Oktober d. J. seid Ihr wieder berufen",

unterzeichnet:

„Das sozialdemokratische Wahlcomité des Wahlkreises Speyer-Frankenthal",

wird hiermit auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/28. Mai 1884 verboten. Speyer den 14. Oktober 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun, Königlicher Regierungs-Präsident.

682. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl. An die Wähler",

mit der Unterschrift:

Digitized by Google

„Die sozialistischen Arbeiter",
Druck und Verlag von A. Vogel und Co. in Braunschweig, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 15. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

683. Die im Druck und Verlag von Wörlein und Comp. in Nürnberg erschienene Druckschrift: „Wahlaufruf zur Reichstagswahl" und unterzeichnet: „Die sozialistischen Arbeiter" wird auf Grund des §. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten. Karlsruhe den 14. Oktober 1884.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden. Haas.

684. Die in Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart erschienene Druckschrift: An die Wähler des 10. badischen Reichstags-Wahlkreises" und unterzeichnet: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie" wird auf Grund des §. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten. Karlsruhe den 14. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden. Haas.

685. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 sind die von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebenen, gedruckten und verlegten drei Flugblätter mit der Ueberschrift:

1) „An die Wähler des Reichstagswahlkreises Apenrade-Flensburg!",
2) „An die Wähler des 3. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!",
3) „An die Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises!",

sämmtlich unterzeichnet: „Im September 1884. Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie", durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 16. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

686. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Druck und Verlag von A. Vogel und Co. in Braunschweig erschienene Flugblatt ohne Datum, überschrieben:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl.
An die Wähler!"

endend mit den Worten:

„Wir schlagen Euch hiermit als Candidaten vor
Zimmermann Friedrich Warnke in Celle."

und unterschrieben:

„Die sozialistischen Arbeiter."

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hiermit verboten. Lüneburg den 16. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. Möller.

687. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen im Kreise Saarbrücken verbreitete, mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des Reichstagswahlkreises Saarbrücken"

und der Unterschrift:

„Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie"

versehene, „Im September 1884" datirte, von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte Flugblatt von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Trier den 15. Oktober 1884.

Königlich preußische Regierung. Nasse.

688. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Aug. Bebel unterzeichnete, Plauen-Dresden, Anfang Oktober 1884 datirte und ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt:

„An die Wähler des ersten Hamburgischen Reichstagswahlkreises!"

nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 16. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

689. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Dietz unterzeichnete, Stuttgart im Oktober 1884 datirte und ohne Angabe des Druckers und Verlegers erschienene Flugblatt:

„An die Wähler des zweiten Hamburgischen Reichstagswahlkreises!"

nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg den 16. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

690. Von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken wurde auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 21. October 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie verboten:

1) das bei Wörlein u. Comp. in Nürnberg erschienene „Flugblatt zur Reichstagswahl, herausgegeben vom Central-Wahlcomité zur Erzielung volksthümlicher Wahlen", unterzeichnet mit: „Im Auftrage des Central-Wahlcomités zur Erzielung volksthümlicher Wahlen. J. Scherm.";

2) der mit dem erwähnten Flugblatt — unter Hinweglassung der Schlußsätze — gleichlautende, in derselben Druckerei erschienene, mit „Wahlaufruf zur Reichstagswahl. An die Wähler" überschriebene, mit: „Die sozialistischen Arbeiter" unterzeichnete Wahlaufruf. Ansbach den 17. Oktober 1884.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.
Freiherr von Herman,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

691. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878/28. Mai 1884 wurde von der unterfertigten Stelle als Landes-Polizeibehörde mit Beschluß vom Heutigen das bei Wörlein und Comp. zu Nürnberg gedruckte und verlegte, im Wahlkreise Kronach verbreitete Flugblatt „Wahlaufruf zur Reichstagswahl", welches mit den Worten beginnt: „An die Wähler! Am 28. Oktober finden die Neuwahlen zum Reichstage statt ꝛc.", mit der Unterschrift: „Die sozialistischen Arbeiter" versehen ist und zur Wahl des Redacteurs Johann Scherm in Nürnberg für den Wahlkreis Lichtenfels-Kronach aufgefordert, verboten.

Bayreuth am 17. Oktober 1884.

Kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
Der Königliche Regierungs-Direktor
Gossinger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

692. Die Kirchenbuchführung in der katholischen Pfarrei Ulmbach ist dem mit der Hülfsseelsorge in dieser Pfarrei beauftragten Curatus Huhn einstweilen übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten. Kassel den 17. October 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

693. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr O. Puls zu Frankfurt a/M. zum Rumänischen Konsul mit dem Amtssitze in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit der Genannte in seiner gedachten Amtseigenschaft Anerkennung und Zulassung finde.

Kassel am 17. October 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

694. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat September 1884.

Durchschnitts-Preise

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch.	Kalbfleisch	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert.	Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 79	15 28	14 68	12 67	25 06	36 25	38 06	5 09	3 18	4 48	1 44	1 22	1 40	1 15	1 34	1 55	2 38	3 54
2	Frislar . .	16 50	15 44	14 78	12 44	22 —	32 25	28 92	3 75	3 50	4 40	1 28	1 20	1 20	1 05	1 08	1 70	2 —	3 —
3	Fulda . .	16 52	15 82	13 85	11 71	32 —	33 —	40 —	3 64	3 71	4 50	1 30	1 16	1 30	— 85	1 16	1 90	1 95	3 64
4	Hanau . .	17 —	15 57	15 55	13 46	29 —	38 —	4 —	3 32	5 36	4 40	1 40	1 08	1 40	1 16	1 26	1 82	2 23	3 98
5	Hersfeld .	17 67	15 33	14 —	13 75	30 —	33 —	41 —	4 25	2 70	5 —	1 40	1 20	1 20	1 00	1 20	1 80	2 —	2 95
6	Hofgeismar	16 —	16 —	16 —	12 92	16 —	33 —	16 —	6 —	2 80	4 60	1 36	1 20	1 20	1 12	1 20	1 80	2 20	3 —
7	Marburg .	18 75	16 —	14 25	12 —	15 50	26 —	44 —	5 25	3 —	4 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 60
8	Rotenburg	17 —	16 —	15 —	14 —	28 —	32 —	40 —	5 50	3 60	4 50	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 —
	Summa .	135 23	125 44	121 11	104 55	197 56	254 50	285 98	37 18	25 81	36 84	10 88	9 56	10 10	8 23	9 64	14 17	17 16	26 71
	Durchschnittsbetrag .	16 90	15 68	15 14	13 07	24 70	31 81	35 75	4 69	3 23	4 61	1 36	1 20	1 26	1 03	1 21	1 77	2 15	3 34

Laden-Preise

pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl. Weizen- Nr. 1.	Roggen- Nr. 1.	Gersten- Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java-, mittler.	Kaffee. gelber (ordinärer).	Schweinefett.	Speisesalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 60	— 20
2	Frislar	— 25	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 60	2 40	3 —	1 50	— 20
3	Fulda	— 40	— 30	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 80	3 10	1 80	— 18
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 48	— 68	2 40	3 20	1 40	— 20
5	Hersfeld	— 34	— 25	— 50	— 32	— —	— 40	— 60	2 80	3 20	1 60	— 20
6	Hofgeismar . . .	— 32	— 24	— 48	— 36	— —	— 40	— 40	2 20	2 80	1 60	— 20
7	Marburg	— 40	— 22	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20
8	Rotenburg	— 32	— 24	— 50	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18
	Summa .	2 79	2 06	4 38	3 24	1 04	3 36	4 22	20 80	25 —	12 80	1 56
	Durchschnittspreis	— 35	— 26	— 55	— 46	— 52	— 42	— 53	2 60	3 13	1 60	— 20

Kassel am 13. October 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vacanzen.

695. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Bottendorf, in der Classe Frankenberg, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Kassel den 9. October 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

696. Bewerber um die durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle zu Zella, mit welcher ein Einkommen von jährlich 840 Mark uebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 4 Wochen dahier, oder bei dem Localschulinspector, Herrn Pfarrer Moutoux zu Zella einreichen.

Ziegenhain den 16. October 1884.

Der Königliche Landrath Günther.

697. Wegen bevorstehender Pensionirung der vermaligen Waldschützen soll mit dem 1. December l. J. eine dritte Försterstelle errichtet werden.

Die Anstellung geschieht nach Ablegung eines Probejahres auf Lebensdauer. Das Anfangsgehalt ist für die ersten drei Jahre auf jährlich 547½ Mark festgesetzt, nach deren Ablauf eine entsprechende Aufbesserung des Gehalts erfolgt.

Qualificirte Forstversorgungsberechtigte werden aufgefordert, bis zum 15. November l. J. unter Beifügung ihrer Zeugnisse und kurzer Angabe ihres Lebenslaufes sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Orb den 14. October 1884.

Der Bürgermeister Rang.

Personal-Chronik.

Der frühere Gerichts-Assessor Herbener ist unter Ernennung zum Regierungs-Assessor in die landwirthschaftliche Verwaltung übernommen und wird beim Collegium der Königlichen Generalcommission zu Kassel behufs Ausbildung zum Specialcommissarius beschäftigt.

Der frühere Zeugfeldwebel Lapp ist als Büreau-Diätar von der genannten Königlichen Generalcommission angenommen.

Versetzt sind: der früher im geodätisch-technischen Büreau der genannten Behörde beschäftigte Feldmesser Heyde zur Spezialcommission VI zu Kassel, der Feldmesser Deubel von der Spezialcommission II zu Kassel in das geodätisch-technische Büreau daselbst und der Feldmesser Thomas von der Spezialcommission zu Bückeburg an die Spezialcommission II zu Kassel.

Die Feldmesser Groß, Klamroth, Mühmler, Schrödter III, Faulenbach und Reiter sind von der Königlichen Generalcommission zu Kassel zur Beschäftigung angenommen; der rc. Groß ist der Spezialcommission zu Hanau, die übrigen sind dem geodätisch-technischen Büreau zu Kassel überwiesen.

Ernannt: der Gerichtsassessor Ungewitter in Neuwied zum Amtsrichter in Grebenstein,

der Gerichtsassessor Groß von Kassel zum Amtsrichter in Marienberg,

der Rechtscandidat Lappe in Rauschenberg zum Referendar.

Entlassen auf Antrag: der Referendar Rudolph Freiherr Schenck zu Schweinsberg in Marburg Behufs Uebertritts zur allgemeinen Verwaltung.

der Gerichtsvollzieher Schoenewald in Wolfhagen.

Gestorben: der Gerichtsvollzieher Dippel in Gudensberg.

Der practische Arzt Dr. Grau hat seinen Wohnsitz von Biedenkopf nach Hilders verlegt.

Der bisherige Förster auf Probe Rack zu Heimboldshausen, Oberförsterei gleichen Namens, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Vom 1. November 1884 ab ist der Förster Gundelach zu Wichmannshausen, Oberförsterei Bischhausen, nach Mottgers, Oberförsterei Sterbfritz, der Förster Stumpf zu Großenlüder, Oberförsterei Bimbach, nach Wichmannshausen, Oberförsterei Bischhausen, der Förster Roth zu Obergrenzebach, Oberförsterei Neukirchen, nach Großenlüder, Oberförsterei Bimbach, der Förster Heckmann zu Oberzell, Oberförsterei Oberzell, nach Obergrenzebach, Oberförsterei Neukirchen und der Förster Luban zu Mottgers, Oberförsterei Sterbfritz, nach Oberzell, Oberförsterei Oberzell, versetzt worden.

Pensionirt: der Stations-Vorsteher I. Cl. Hummel zu Fulda ab 1. October cr.

Versetzt: die Stations-Vorsteher I. Cl. Böhm von Offenbach nach Fulda, Baum von Hanau nach Offenbach und Koch von Leinefelde nach Hanau vom 1. October d. J. ab,

der Stations-Vorsteher II. Cl. Gallhöfer von Allendorf a/W.-Sooden nach Eichenberg und an dessen Stelle der Stations-Vorsteher II. Cl. Lohmann von Eichenberg nach Allendorf a/W.-Sooden vom 1. November d. J. ab.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Käse zu Guxhagen ist der jetzige Bürgermeister Christian Sinning daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Bezirk ernannt worden.

Zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marburg ist der Oberbürgermeister Schüler daselbst ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 85.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ⅛ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 29. October. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

698. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11, Abs. 1 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 den im Verlag von E. J. Zichlesche gen. Gerhardt in Großenhain erschienenen, bei J. Emil Göhler daselbst gedruckten Wahlaufruf:

„An die Wähler des 20. sächsischen Wahlkreises",

unterzeichnet:

„Viele Wähler des 20. sächsischen Wahlkreises",

verboten. Zwickau am 20. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

699. Durch Beschluß der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das im hiesigen Fürstenthum zur Verbreitung gelangte Flugblatt mit der Aufschrift:

„Wahlaufruf zur Reichstagswahl.
An die Wähler!"

mit der Unterschrift:

„Die sozialistischen Arbeiter."

— Druck und Verlag von Wörlein u. Comp. in Nürnberg — auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes vom 21sten Oktober 1878 verboten worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz den 20. Oktober 1884.

Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt. Th. Bietel.

700. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers erschienene,

„Zur Reichstagswahl 1884! An die Wähler des 3. Hamburgischen Reichstagswahlkreises!"

überschriebene, Hamburg im Oktober 1884 datirte Wahlflugblatt nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten ist.

Hamburg den 20. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

701. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft in ihrer Eigenschaft als Landes-Polizeibehörde hat das

„An die Wähler Deutschlands"

gerichtete und mit den Worten:

„In wenigen Wochen werdet Ihr an die Wahlurne zu treten haben"

beginnende, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen fertiggestellte sozialdemokratische Wahlmanifest ohne Unterschrift und Datum, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig am 21. Oktober 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft. Gumprecht.

702. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11, Abs. 1, und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift, überschrieben mit:

„Wähler des 19. sächsischen Wahlkreises",

unterzeichnet mit:

„Das Wahlkomitee der Arbeiterpartei",

auf welcher als Verleger August Lorenz jun. in Tannenberg, als Druckort die Vereinsdruckerei Zürich-Hottingen angegeben ist, verboten.

Zwickau am 21. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

703. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„Wähler des 14. Reichstags-Wahlkreises"

und mit der Unterschrift:

„Das Arbeiter-Wahlcomité.
P. Suchantke
in Celle"

versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg den 21. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. Schrader.

704. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die ohne Angabe von Herausgeber, Drucker oder Verleger erschienene nichtperiodische Druckschrift: „Ein Wort an unsere Brüder!", beginnend mit den Worten: „Den Kampf, welchen wir gegen die maßlose Willkürherrschaft aller Despoten und Volksausbeuter führen", auf Grund des §. 11 des angeführten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Bremen den 20. Oktober 1884.

Die Polizeikommission des Senats:
Tetens. Schultz.

705. Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

Digitized by Google

„An die Wähler des 7. sächs. Wahlkreises“, mit der Unterschrift:

„Viele Wähler.“

Verlag von C. J. Zschiesche, gen. Gerhardt, Großenhain, Druck von J. Emil Göhler, Großenhain, auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden den 22. Oktober 1884.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

706. Auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 8. hannoverschen Wahlkreises“ versehene und mit: „Glückauf zur Wahlschlacht, zum Wahlsiege! Hoch lebe die Sozialdemokratie“, schließende, anläßlich der bevorstehenden Reichstagswahlen zur Veröffentlichung fertiggestellte, sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt von Conzett und Co. in Hottingen-Zürich, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hannover den 23. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. von Cranach.

707. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„An die werkthätigen Wähler des vierten hannoverschen Wahlkreises“,

und mit der Unterschrift:

„Mehrere Wähler“

versehene, von Meinders u. Elstermann in Osnabrück gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Osnabrück den 24. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. Gehrmann.

708. Die untenfertigte Stelle hat durch Beschluß vom Heutigen das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Wähler Deutschlands!“, beginnend mit den Worten: „In wenigen Wochen werdet Ihr an die Wahlurne zu treten haben“, und an dessen Schluß als Kandidat bezeichnet wurde Georg von Vollmar, Schriftsteller in Mittweida, z. Z. in München, herausgegeben, gedruckt und verlegt von J. H. W. Dietz in Stuttgart, auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg den 23. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Stellvertretung: Frhr. von Crailsheim.

709. Das ohne Benennung des Herausgebers oder Verlegers bei M. Ernst zu München gedruckte Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Wähler des Wahlkreises Meiningen II. Arbeiter, Landleute! Kleinbürger, Subalternbeamte!“ beginnt und mit den Worten: „Das Arbeiter-Central-Wahl-Comité für den II. Meininger Wahlkreis. J. A: K. L. Behringer, Pösneck“ schließt, wird hierdurch auf Grund von §. 11 des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt den 25. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident. von Brauchitsch.

710. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird das mit der Ueberschrift:

„Wähler des 10. hannoverschen Reichstags-Wahlkreises“

versehene, im Verlage von Carl Hahnhausen in Hildesheim erschienene und von A. Vogel und Comp. in Braunschweig gedruckte, die Wahl des Cigarrenarbeiters Carl Bertram empfehlende Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hildesheim den 26. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. Dr. Schultz.

711. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der in Altona und Glückstadt beschlagnahmte Wahlaufruf mit der Ueberschrift:

„An die Wähler des 6. und 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises. Arbeiter in Stadt und Land! Handwerker und Kleinbauern!“

unterzeichnet: „Altona, im Oktober, Mehrere Arbeiter“, und „Halle a/S. im Oktober 1884, Wilhelm Hafenclever“, ohne Angabe des Verfassers und Verlegers, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 24. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

712. Das Wahlflugblatt mit der Ueberschrift:

„Reichstagswahlkreis Reuß ältere Linie.
An die Wähler in Stadt und Land!“

und mit der Unterschrift:

„Das Arbeiter-Wahlkomité.“

— Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart — ist von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes vom 21sten Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten worden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Greiz den 26. Oktober 1884.

Fürstlich reuß-plauisches Landrathsamt. Th. Dietel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

713. In dem unserer Bekanntmachung vom 16ten September d. Js., betreffend die zur baaren Einlösung am 1. April 1885 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen vom Jahre 1850, 1852 und 1853, — beigegebenen Nummern-Verzeichnisse muß es bei den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1850 Lit. B. zu 500 Thlr. anstatt Nr. 8101 und 8102, heißen: Nr **8100** bis **8102**.

Berlin den 23. October 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

714. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat September 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	34	2	24	1	59
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	34	2	24	1	59
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	7	—	2	50	1	50
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	—	2	50	1	50
5	„ Frislar . .	Frislar . .	6	22	2	20	1	75
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	22	2	20	1	75
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	22	2	20	1	75
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	88	2	50	1	35
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	—	2	25	1	80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	7	—	2	25	1	80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	26	2	30	1	40
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	26	2	30	1	40
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	5	86	2	25	1	86
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	5	86	2	25	1	86
15	„ Gersfeld .	dgl. . . .	5	86	2	25	1	86
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	5	86	2	25	1	86
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	6	73	2	68	1	66
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	6	73	2	68	1	66
19	„ Marburg .	Marburg . .	6	—	2	—	1	50
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	—	2	—	1	50
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	—	2	—	1	50
22	„ Rinteln .	Rinteln . .	6	52	2	25	1	25
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	56	2	64	1	80

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 25. October 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

715. Berichtigung. In der Bekanntmachung auf Seite 193 Nr. 639 d. Bl., Zeile 11 von unten muß es: „Pulver**fabrik**", statt: „Pulver**mühle**" heißen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

716. Im diesseitigen Localverkehre und im Verkehre mit den übrigen Preußischen Staatsbahnen werden vom 1. December 1884 an Gepäckstücke aller Art ꝛc., welche sich zur Beförderung im Packwagen eignen, auf Gepäckschein ohne Billetlösung nicht nur mit den gewöhnlichen Personenzügen, sondern auch mit den Courier- und Schnellzügen zur tarifmäßigen Gepäckfracht befördert. Vom genannten Zeitpunkte wird das zur Frachtberechnung heranzuziehende Mindestgewicht solcher Sendungen von auf 20 kg herabgesetzt, dagegen der zu erhebende Minimalbetrag auf 1 Mark erhöht. Hannover den 14. October 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

717. Zum Gütertarif für den Staatsbahnverkehr Hannover-Magdeburg vom 1. Januar 1882 ist der vom 15ten v. Mts. ab gültige Nachtrag 10 herausgegeben, welcher u. A. Tarifsätze für die neu aufgenommene Station Gr. Quenstedt des Eisenbahn-Directions-Bezirks Magdeburg, sowie anderweite Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Drübeck, Berlin (Potsd. Bahnh.) und Spandau (M. H.) enthält. Exemplare des Nachtrags sind durch die Güter-Expeditionen zu beziehen. Hannover den 7. October 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

718. Am 15ten d. Mts. sind die Stationen Dormath, Ehreshoven, Engelskirchen, Overath, Ründeroth und Wahlscheid des Eisenbahn-Directions-Bezirks Köln (rechtsrheinisch) für die directe Abfertigung von Gütern, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren in den Staatsbahn-Verkehr Köln (rechtsrheinisch)-Hannover einbezogen worden.

Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Güter-Expeditionen.

Hannover den 20. October 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

719. Mit dem 1. November d. J. werden die Nachträge VI, IV, IV u. III zu den Heften Nr. 1, 2, 3 u. 4 des Hannover-Bayerischen Verbands-Güter-Tarifs vom 1. Mai resp. 11. October 1883 zur Einführung gebracht. Dieselben enthalten außer directen Taxen für die neu einbezogenen Stationen: Buxtehude, Cuxhaven, Neuhaus a. d. Elbe, Otterndorf, Stade, Warstade-Hemmoor (Unter-Elbeische Eisenbahn), Amrichte, Belecke, Erwitte, Warstein (Warstein-Lippstadter Eisenbahn), Mattierzell, Schöppenstedt (Braunschweigische Bahn), Obhausen, Querfurt, Schraplau (Eisenbahn-Directions-Bezirk Frankfurt a/M.) und Ritschenhausen (Bayerische Staatsbahn) zahlreiche Ermäßigungen, zum Theil auch Erhöhungen der bisher gültigen Frachtsätze der ordentlichen Tarifclassen, ferner anderweit- und neue Ausnahme-Tarifsätze für verschiedene Artikel.

Soweit aber Frachterhöhungen eintreten, behalten die seitherigen billigeren Taxen noch bis zum 15ten December 1884 Gültigkeit.

Eine theilweise Aufhebung der für die Bayerischen Stationen Eger, Franzensbad und Hof nach und von Stationen der Eisenbahn-Directionsbezirke Hannover und Frankfurt a/M., sowie der für Oschersleben, Helmstedt und Schöningen Br. B. mit verschiedenen Bayerischen Stationen seither bestehenden Frachten findet vom 15ten December 1884 an statt. Ebenso kommen die directen Taxen für Hof B. B. nach und von Holzminden, Stadtoldendorf und Verwohle von diesem Tage an in Wegfall.

Ueber die am 1sten k. Mts. in Kraft tretenden anderweiten Instradirungs-Vorschriften ertheilen die Güter-Expeditionen der Verbandsstationen auf Befragen

Digitized by Google

Auskunft; durch deren Vermittelung sind auch die fraglichen Tarif-Nachträge käuflich zu beziehen.

Hannover den 24. October 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction
auch Namens der betheiligten Verbands-Verwaltungen.

Vacanzen.

720. Da innerhalb der gesetzlichen Frist Seitens des Patronates der 2ten Pfarrstelle zu Treysa von dem Präsentationsrechte kein Gebrauch gemacht worden ist, so fordern wir geeignete Bewerber um die genannte Pfarrstelle auf, nunmehr ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen, wobei wir bemerken, daß der neu zu bestellende 2te Pfarrer zu Treysa verpflichtet werden wird, sich jeder Zeit die von dem Kirchenregimente für erforderlich gehaltenen Aenderungen bezüglich der ihm obliegenden Amtsgeschäfte und die dadurch bedingten Aenderungen des competenzmäßigen Einkommens der Stelle ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen, sowie eventuell auch die Pastorirung der evangelischen Gemeinde zu Neustadt zu übernehmen, sobald ihm der Auftrag dazu ertheilt wird.

Kassel den 13. October 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

721. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant gewordene Pfarrstelle zu Obernburg im Dekanat Vöhl werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines Zeugnisses ihres Classenvorstandes binnen 4 Wochen anher einzureichen. Kassel den 20. October 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

722. Wegen bevorstehender Pensionirung der bermaligen Waldschützen soll mit dem 1. December l. J. eine dritte Försterstelle errichtet werden.

Die Anstellung geschieht nach Ablegung eines Probejahres auf Lebensdauer. Das Anfangsgehalt ist für die ersten drei Jahre auf jährlich 547½ Mark festgesetzt, nach deren Ablauf eine entsprechende Aufbesserung des Gehalts erfolgt.

Qualificirte Forstversorgungsberechtigte werden aufgefordert, bis zum 15. November l. J. unter Beifügung ihrer Zeugnisse und kurzer Angabe ihres Lebenslaufes sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Orb den 14. October 1884.

Der Bürgermeister Rang.

Personal-Chronik.

Dem Polizei-Commissarius Hömke bei der Königl. Polizei-Verwaltung hierselbst ist die Entlassung aus seinem gegenwärtigen Dienstverhältniß behufs Uebernahme der Polizei-Inspector-Stelle in Essen vom 1. December cr. ab ertheilt worden.

Der bisherige Gerichts-Referendar Rudolph Schenck zu Schweinsberg ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden.

Ernannt: der Rechtscandidat Laß zum Referendar, der Hülfsgerichtsdiener Spelmann in Windecken zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht daselbst.

Pensionirt: der Gerichtsvollzieher Hörning in Fulda.

Dem Kataster-Kontroleur, Rechnungsrath Spindler zu Marburg, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden vierter Classe mit der Zahl „50“ verliehen.

Der commissarische Steuerempfänger Bock zu Hilders ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger ernannt worden.

Ernannt: Stations-Aufseher Zander zu Spangenberg zum Stations-Vorsteher II. Classe.

Dem past. extr. Adolph Noll aus Rotenburg ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Haueda, Classe Zierenberg, sowie dem seitherigen Pfarrer zu Langenselbold Friedrich Husnagel die Pfarrstelle zu Kesselstadt, Classe Bücherthal, verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Boppard, Reinhard Wolrad Scheffer, ist die erste Pfarrstelle an der reformirten Stadt- und Universitätskirche in Marburg verliehen worden.

Der past. extr. Gustav Heil aus Hersfeld ist mit der Versehung der Pfarrstelle zu Hilmes, Inspectur Hersfeld, beauftragt worden.

Der seitherige Missionsprediger Nathanael Hübner von Kassel ist mit Versehung der Pfarrstelle zu Altenhasungen in der Classe Wolfhagen beauftragt worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Dörflis im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha Julius Römheld ist die Pfarrstelle zu Wallroth, Classe Schlüchtern, verliehen worden.

Die Försterstelle zu Goldbeck in der Oberförsterei Rumbeck ist dem zum Förster ernannten bisherigen Forstaufseher Schulte zu Nottuln vom 1. November 1884 ab übertragen worden.

Der seitherige Schutzmann Ernst Köbrich in Marburg ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizei-Verwaltung dortselbst ernannt worden.

Dem Kreisboten a. D. Hübner in Hofgeismar ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 5. November. **1884.**

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

723. Das zu Halberstadt bei Franz Fischer gedruckte, im Verlage von G. Dunker zu Erfurt erschienene Flugblatt, welches mit den Worten: „An die Wähler des Reichstags-Wahlkreises Erfurt-Schlensingen und Ziegenrück. Bürger, Arbeiter in Stadt und Land!“ beginnt und mit den Worten schließt: „Also auf zur Wahl! Erfurt im Oktober 1884. Das Arbeiter-Wahl-Comité“ wird hierdurch auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Erfurt den 27. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Tzschoppe.

724. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Dietzel und Schwenk (Mainzer Nachrichten) gedruckte, an die Wähler des Wahlkreises Wiesbaden gerichtete und den Schreiner und Holzschneider Franz Jöst zu Mainz als Kandidaten zur diesjährigen Reichstagswahl empfehlende Flugblatt nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist. Wiesbaden den 27. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mollier.

725. Die Druckschrift, überschrieben: „Auf zur Reichstagswahl! Organ für das arbeitende Volk: Kleinbauern, Gewerbetreibende, Handwerker und Arbeiter. Reichstagswahl 1884“, herausgegeben von Jakob Willig in Mannheim, Druck von J. H. W. Dietz in Stuttgart, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Karlsruhe den 26. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden. Haas.

726. Die von dem Gr. Bezirksamte Mannheim unterm Heutigen mit Beschlag belegte Druckschrift mit der Ueberschrift:

„Auf zur Reichstagswahl!“

und der Unterschrift:

„Herausgegeben von Jakob Willig in Mannheim“

wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Mannheim den 26. Oktober 1884.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg u. Mosbach. Frech.

727. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Verfassers erschienene,

„Zur Reichstagswahl 1884! Dritter Mahnruf der Socialdemocratie an die Wähler im 3. hamburgischen Reichstagswahlkreise“

überschriebene und „Hamburg im Oktober 1884“ datirte Flugblatt nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist. Hamburg den 26. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

728. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Verfassers erschienene,

„Wähler des ersten und zweiten Wahlkreises von Hamburg“

überschriebene und mit der Unterschrift: „Mehrere Arbeiter des 1. und 2. Wahlkreises“ versehene Flugblatt nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg den 27. Oktober 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

729. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wir das mit der Ueberschrift:

„Noch einmal.“

„Wähler des 14. hannoverschen Wahlkreises!“

und mit der Unterschrift:

„Das Arbeiter-Wahlcomité.“

„P. Suchantke in Celle.“

versehene, von W. Großgebauer in Celle gedruckte Flugblatt von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Lüneburg den 28. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. Möller.

730. Auf Grund §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Flugblätter:

1) An die Wähler des Reichstagswahlkreises Mülheim, Wipperfürth, Gummersbach, beginnend mit den Worten: „Nur noch etliche Tage, und die Arbeiter, Handwerker und Kleinbauern haben wiederum ihre Stimmen abzugeben an der Wahlurne“, unterschrieben: „Das Arbeiter-

Digitized by Google

wahlcomité". Druck und Verlag von J. H. W. Dietz in Stuttgart, und

2) An die Reichstagswähler in Stadt und Land, beginnend mit den Worten: „Auf zur Wahl" und der Unterschrift: „Das Arbeiter-Wahl-Comitée", angeblich im Verlage der Schweizerischen Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich,

durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden sind.

Cöln den 27. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

731. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemekratie vom 21. Oktober 1878 wurde heute von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten:

das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Wähler Württembergs",

beginnend mit den Worten:

„Nur noch wenige Tage trennen uns ꝛc."

und mit den Schlußworten:

„Viele sozialistische Wähler.
J. A.: Karl Aichhorn."

Verlag von Karl Aichhorn, Druck von J. H. W. Dietz in Stuttgart.

Ellwangen den 28. Oktober 1884.

Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises.
Lamparter.

732. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir die

„An die Wähler des Wahlkreises Mainz-Oppenheim. Mitbürger! Wähler!"

überschriebene, mit den Worten:

„Nächsten Dienstag, den 28. Oktober" u. s. w. beginnende Druckschrift, unterzeichnet von dem Wahlausschusse der sozialdemokratischen Partei, Druck von Dietzel und Schwenk (Mainzer Nachrichten), heute verboten. Mainz den 27. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Mainz. Küchler.

733. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der mit der Ueberschrift: „An die Wähler des Wahlkreises Mülhausen" versehene und mit den Worten: „Wir erwarten überhaupt von jedem Freunde unserer Sache, daß er das Mögliche zum Siege unseres Kandidaten beitrage", schließende, die Reichstagswahlen betreffende sozialdemokratische Wahlaufruf, gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich, hierdurch verboten.

Colmar den 27. Oktober 1884.

Der Bezirks-Präsident: Timme.

734. Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die in Salzwedel mit Beschlag belegten Druckschriften:

1) „Ferdinand Lassalle's gesammelte Reden und Schriften", New-York, Verlag von Wolff und Höhne — 386 E. 4th. Str. und resp. 386 Ost 4. Str. —, Buchdruckerei von Schärr und Franz, 133, 3. Str. New-York, — Lieferung 20 bis 27, und

2) „Hepner's Deutsch-Amerikanische Arbeiter-Library", Heft I, enthaltend: A. Bebel, Die Ziele der Arbeiterbewegung (mit dem Bildniß des Verfassers), New-York 183, A. D. Hepner, Publisher, 139 Chatham Str., als sozialistischen Tendenzen in einer den öffentlichen Frieden und die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise dienend (§. 11 des vorbezeichneten Gesetzes), hiermit verboten.

Magdeburg den 28. Oktober 1884.

Der Regierungs-Präsident. von Wedell.

735. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes, vom 28. Mai 1884, wird der: „das Central-Wahlcomité der Arbeiter-Partei" unterzeichnete, vom Oktober 1884 datirte, mit den Worten: „Nur eine kurze Spanne Zeit trennt uns noch von dem Tage" ꝛc. beginnende und von Heinrich Oehme in Bremen verlegte, von A. Vogel & Cnie. in Braunschweig gedruckte Wahlaufruf: „An die Wähler des 2. Hannoverschen und 2. Oldenburgischen Reichstags-Wahlkreises" von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Aurich den 28. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. von Heppe.

736. Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist der Wahlaufruf mit der Ueberschrift:

„An die Wähler Württembergs!"

und unterzeichnet:

„Viele sozialistische Wähler. J. A.: Karl Aichhorn".
„Verlag von Karl Aichhorn, Druck von J. H. W. Dietz in Stuttgart".

auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg den 28. Oktober 1884.

Königlich württembergische Regierung des Neckar-Kreises.
Krauß.

737. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie haben wir die: „Mitbürger! Wähler!" überschriebene, mit den Worten: „Die hessischen Behörden haben ꝛc." beginnende Druckschrift, unterzeichnet: „Das sozialdemokratische Wahlcomité", Druck von Dietzel und Schwenk (Mainzer Nachrichten), heute verboten.

Mainz den 29. Oktober 1884.

Großherzogliches Kreisamt Mainz. Küchler.

738. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist der in Kiel beschlagnahmte Wahlaufruf mit der Ueberschrift:

Digitized by Google

„An die Wähler des 7. schleswig-holsteinischen Wahlkreises! Arbeiter und Ihr kleinen Leute in Stadt und Land!“
unterzeichnet: „Im Oktober 1884. Viele Arbeiter in Stadt und Land“, Druck und Verlag von Conzett und Ebner, Chur, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 30. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

739. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das mit der Ueberschrift.

„An die Wähler des 12. Hannoverschen Wahlkreises Göttingen-Münden“
versehene, im Verlage von Matthäus Fetten in Münden erschienene und von M. Ernst in München gedruckte, die Wahl des Kaufmanns W. Pfannkuch in Cassel empfehlende Flugblatt mit der Unterschrift: „Mehrere Wähler des 12. Wahlkreises Göttingen-Münden“ von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hildesheim den 30. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. Dr. Schultz.

740. Auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das im Verlage von H. Beckemeyer in Herford erschienene, bei M. Ernst in München gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Wahl-Kreises Herford-Halle. Wähler! Arbeiter in Stadt und Land!“, unterzeichnet: „Wähler aus dem arbeitenden Volke des Wahlkreises Herford-Halle“, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Minden den 29. Oktober 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Becker.

741. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 sind die in Altona beschlagnahmten Flugblätter mit der Ueberschrift:

1) „Zur Reichstagswahl 1884!
An die Wähler im 6. schleswig-holsteinischen Reichstagswahlkreise. Mitbürger! Männer des werkthätigen Volkes in Stadt und Land!“
2) „Zur Reichstagswahl 1884!
An die Wähler im 8. schleswig-holsteinischen Reichstagswahlkreise. Mitbürger! Männer des werkthätigen Volkes in Stadt und Land!“,

beide unterzeichnet: „Altona, Oktober 1884“, ohne Angabe des Druckers, Verlegers und Verfassers, unterm heutigen Tage von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Schleswig den 1. November 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

742. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Bruno Schönlank in München verlegte, bei M. Ernst daselbst gedruckte Flugblatt, beginnend: „Blos noch wenige Stunden“, unterzeichnet: „Wähler aus dem arbeitenden Volke“, ohne Datum, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München den 30. Oktober 1884.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. von Pfeufer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

743. In der Provinz Hessen-Nassau ist als weiterer Sachverständiger behufs Untersuchung und Feststellung von Reblaus-Infectionen der Apotheker Halberstadt zu Wiesbaden von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ernannt worden.

Kassel den 24. October 1884.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

744. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 15ten d. Mts. vom 15. November d. Js. ab die Straße Gersfeld-Oberweißenbrunn als Uebergangsstraße von Gersfeld nach Bayern an Stelle der von demselben Tage ab als solche aufgehobenen Straße Gersfeld-Bischofsheim zugelassen wird.

Kassel den 30. October 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

745. Die Kirchenbuchführung in der verwaisten katholischen Pfarrei Niederklein ist dem mit der Hülfeseelsorge in dieser Pfarrei beauftragten Kaplan Hugo Zimmer einstweilen übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 29. Oktober 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

746. Mit der am 1. November cr. erfolgenden Inbetriebsetzung der Strecke Lauterberg-St. Andreasberg wird eine directe Personen- und Gepäckbeförderung mit den daran belegenen Stationen St. Andreasberg und Oberthal in folgendem Umfange eingerichtet:

zwischen St. Andreasberg einerseits und Oberthal, Lauterberg, Zoll, Scharzfeld, Osterhagen, Tettenborn-Sachsa, Walkenried, Ellrich, Niedersachswerfen-Ilfeld, Nordhausen, Osterode, Herzberg, Hattorf, Wulften, Catlenburg, Northeim, Salzderhelden, Kreiensen, Alfeld, Elze, Hameln via Elze, Nordstemmen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Harburg, Hamburg, Nörten, Bovenden, Göttingen, Münden Kassel, Bremen, Minden, Moringen, Hardegsen, Uslar und Ottbergen andererseits;

zwischen Oberthal einerseits und St. Andreasberg, Lauterberg, Zoll, Scharzfeld, Herzberg, Osterode, Hattorf, Wulften, Catlenburg, Nort-

Digitized by Google

heim, Osterhagen, Tettenborn-Sachsa, Walkenried, Ellrich, Niedersachswerfen-Ilfeld und Nordhausen andererseits.

Die Tarifsätze sind bei den betreffenden Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover den 27. October 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

747. Am 1. November c. wird die neu erbaute Nebenbahn von Lauterberg nach St. Andreasberg eröffnet und tritt für die Gesammtstrecke Scharfeld-St. Andreasberg nachfolgender Fahrplan in Kraft:

Von oben nach unten zu lesen.

| Scharfelde St. Andreasberg. | | |

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 12. November. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 28 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 8. October 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr 1567 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzblatt S. 39), vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 148) und vom 12. April 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 21). Vom 29. September 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. September 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9021 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Einbeck und Hameln. Vom 5. September 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

751. Das bei Wilhelm Wörle in Ludwigshafen a. Rh. gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Wähler des I. pfälz. Wahlkreises Speier-Frankenthal! Arbeiter! Kleinhandwerker! Kleinbauern!",

beginnend mit den Worten:

„Noch einmal seid Ihr berufen",

schließend

„der wahre Volksfreund
Herr August Dreesbach,
Kaufmann in Mannheim"

und unterzeichnet

„Ludwigshafen, den 1. November 1884.
Das sozialdemokratische Wahlkomité.
Im Auftrage:
J. F. Ehrhart"

wurde von uns auf Grund des §. 11 Abs. 1 des im Betreffe bezeichneten Gesetzes verboten.

Speyer den 4. November 1884.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

752. Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat das Inhalts Bekanntmachung vom 26. August dieses Jahres ausgesprochene Verbot der zweiten Auflage der nichtperiodischen Druckschrift:

„Die freie Gesellschaft. Eine Abhandlung über Prinzipien und Taktik der kommunistischen Anarchisten. Nebst einem polemischen Anhang von Johann Most. 50 Erste Straße, New-York. Im Selbstverlage des Verfassers. Druck von Samisch u. Goldmann, 190 William St. N. Y. 1884"

auf die in demselben Verlage erschienene dritte Auflage dieser Druckschrift und auf alle etwa ferner noch folgenden Auflagen derselben Druckschrift auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ausgedehnt.

Leipzig am 7. November 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

753. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird die Druckschrift:

„Mucker-, Pfaffen- und Königsschwindel (zur Naturgeschichte der Volksausbeuter)",

welche mit den Worten schließt:

„Vernichten wir die Infame!
Konstantin."

hiermit verboten.

Aus der Druckschrift geht weder der Name des Verfassers oder Herausgebers noch auch hervor, wo dieselbe gedruckt ist oder von wem sie verlegt wird.

Gotha den 7. November 1884.

Der Stadtrath. Liebetrau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

754. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. April 1884 präsentirten Muthung wird dem Philipp Adam Eichler, Carl Senhen und Hermann Kirchner, sämmtlich zu Wetzlar, unter dem Namen

Adam

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 165 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert fünf und sechszig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Lohne und Heimarshausen in den Kreisen Fritzlar und Wolfhagen, des Regierungsbezirks Kassel und im Ober-

Digitized by Google

bergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

hierdurch verliehen.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal den 21. October 1884.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

755. Die sämmtlichen 4 %igen auf den Betrag von Mark 200 lautenden **Hanauer Leihbankobligationen** Lit. F. von Nr. 1 bis 4884 aus den Jahren 1875 bis 1880, soweit diese nicht schon zur Rückzahlung gelangt sind, werden hiermit auf den 12. Februar 1885 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen vom 12. Februar 1885 ab gegen sechsmonatliche Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Ende Januar 1885 unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 12. Februar 1885 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist zu jeder Zeit angelegt werden können. Die zu den neuen Obligationen erforderliche Reichsstempelabgabe wird von der Leihbank getragen.

Hanau den 6. November 1884.

Ständische Leihbank-Direction. Döring.

Vacanzen.

756. Zu der am hiesigen Schulorganismus vom 15ten d. Mts. an vacant gewordenen **Lehrerstelle** wollen Bewerber ihre bezüglichen Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 3. November 1884.

Die Stadtschuldeputation:

Braun. Bial. Altenburg.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer Ernst Carl Friedrich Humpf zu Harmuthsachsen ist die Pfarrstelle zu Wollrode, Classe Melsungen, und

dem bisherigen Pfarrverweser Heinrich Barchfeld zu Schenklengsfeld, Inspectur Hersfeld, die dasige Pfarrstelle verliehen worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Gelnhausen, past. extr. Adolph Hufnagel ist auf erfolgte Präsentation die Pfarrstelle zu Langenselbold, Classe Bücherthal, verliehen worden.

Der practische Arzt Dr. med. A. E. Rusche hat seinen Wohnsitz von Naumburg nach Fritzlar verlegt.

Der practische Arzt Dr. med. Ernst Helmrich hat seinen Wohnsitz von Rödelheim nach Bockenheim verlegt.

Der practische Arzt Dr. med. Waldemar Heidepriem hat sich in Bockenheim niedergelassen.

Dem Generalkommissions-Sekretär Rohbach zu Kassel ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Portier Georg Hammerstein im Residenzpalais zu Kassel tritt vom 1. April 1885 ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Für die Communalwaldungen von Kleinschmalkalden und Brotterode sind vom 1. October 1884 ab zwei Försterstellen neu gebildet worden und ist je eine dieser Stellen dem forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger der Classe AII Johannes von Chrzanowski und dem Reservejäger der Classe AII Jacob Pfeiffer, unter gleichzeitiger Ernennung derselben zu Förstern auf Probe, mit dem Wohnsitze zu Kleinschmalkalden, vorläufig auf ein Jahr übertragen worden.

Der frühere Sergeant Adolf Ludwig Lorenz vom Hessischen Füsilier-Regiment Nr. 80 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau bestellt worden.

Der frühere Sergeant Hartmann Möller vom 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 32 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Range zu Wolfsanger ist der jetzige Bürgermeister Raabe daselbst zum Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Zum Standesbeamten-Stellvertreter in Rödden au ist der Vicebürgermeister Baumann daselbst, zum Standesbeamten-Stellvertreter in Oberlistingen der Vicebürgermeister Wolff daselbst und zum Standesbeamten in Niedervalgern der Bürgermeister Kaletsch daselbst ernannt worden.

Die seitherigen Inhaber der betreffenden Aemter sind aus dem Gemeindeamte ausgeschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 53. Ausgegeben Mittwoch den 19. November. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. November 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1568 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Serbiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 24. Oktober 1884; und unter

Nr. 1569 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzblatt S. 115). Vom 30. Oktober 1884.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. November 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1570 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 11. November 1884.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. November 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1571 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerechtsamen des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken. Vom 10. November 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. November 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9022 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1884, betreffend die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens in der Provinz Hannover.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. November 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9023 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ahlden, Dannenberg, Gieboldehausen, Jork, Osakenbrück, Uelzen und Wennigsen. Vom 3. November 1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

757. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das ohne Angabe des Druckers, Verlegers oder Herausgebers erschienene, „An die Wähler im dritten hamburgischen Reichstagswahlkreise!“ gerichtete und „Mehrere Arbeiter“ unterzeichnete Flugblatt nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten ist.

Hamburg den 10. November 1884.

Die Polizeibehörde. Senator Kunhardt.

758. Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 und des Reichsgesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des erstgenannten Gesetzes vom 28. Mai 1884, wird der: „Die Vertretung der deutschen Sozialdemokratie“ unterzeichnete, vom Monat September 1884 datirte, mit der Ueberschrift: „An die deutschen Reichstagswähler!“ versehene, mit den Worten: „In wenigen Wochen habt Ihr an die Wahlurne zu treten“ ꝛc. beginnende und von J. H. W. Dietz in Stuttgart herausgegebene, gedruckte und verlegte sozialdemokratische Wahlaufruf von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hiermit verboten.

Aurich den 13. Oktober 1884.

Königliche Landdrostei. von Heppe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

759. In nächster Zeit werden neue Noten der Reichsbank zu 100 Mark und 1000 Mark ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 10. November 1884.

Reichsbank-Direktorium.

von Dechend. Boese. von Rottk. Gallenkamp. Herrmann. Koch. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Reichsbank zu 100 Mark vom 3. September 1883.

Die Noten sind 10,25 cm hoch, 15,9 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauem Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite und einem künstlichen Wasserzeichen mit der Zahl „100“.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in blauer Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels in rother Farbe durch Buchdruck hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirtem, von einer dunkleren Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Digitized by Google

Reichsbanknote.

Ein Hundert Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

Berlin, den 3. September 1883.

Reichsbankdirektorium.

v. Dechend. Boese. v. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. v. Koenen.

in deutscher Schrift mit reich verzierten Anfangsbuchstaben;

2) links neben dem Text die verzierte Werthzahl „100“ und unter derselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“.;

3) zweimal die Nummer mit der Littera (a., b., c., d.) und rechts oben den Stempel des Reichsbank-Direktoriums.

Die Rückseite enthält in einem die Worte: „100 Mark Banknote“ vielfach wiederholenden Rahmen links und rechts oben die Zahl „100“ und auf hellem Unterdruck zwei knieende weibliche Figuren, Industrie und Landwirthschaft darstellend, welche einen kreisrunden Rahmen mit dem eichenlaubumkränzten Kopfe der Germania halten.

Der Unterdruck enthält ein rautenförmiges Muster, in welchem Adler mit der verzierten Werthzahl 100 abwechseln, in der Mitte den Reichsadler.

Beschreibung

der neuen Noten der Reichsbank zu 1000 Mark vom 2. Januar 1884.

Die Noten sind 11 cm hoch, 18,6 cm breit und bestehen aus Hanfpapier mit blauen Faserstreifen an dem rechten Rande der Schauseite.

Der Druck der Noten ist mittels Kupferdrucks in brauner Farbe, der Aufdruck der Nummern und des Stempels durch Buchdruck in rother Farbe hergestellt.

Die Schauseite enthält auf hellem guillochirtem, rechts und links von einer Randleiste eingefaßtem Unterdruck mit dem Reichsadler in der Mitte:

1) folgenden Text:

Reichsbanknote.

Ein Tausend Mark

zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.;

2) darunter ein rechteckiges durch Blattwerk verziertes Feld mit der Werthzahl „1000“ und zu beiden Seiten desselben die Strafandrohung:

„Wer Banknoten nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft“;

3) die Unterschrift

Berlin, den 2. Januar 1884.

Reichsbankdirektorium.

v. Dechend. Boese. v. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. Koch. v. Koenen.

4) zweimal die Nummer und Littera, sowie den Stempel des Reichsbank-Direktoriums.

Die Rückseite ist eingefaßt von einem Rahmen, welcher durch Kreise mit der Zahl „1000“ gebildet wird, um welche sich ein Band mit dem vielfach wiederholten Worte „Mark“ windet.

Das Mittelfeld zeigt den Reichsadler auf bekränztem Schilde, welches von zwei weiblichen Figuren, die Schifffahrt und den Erntesegen darstellend, gehalten wird.

Die mit Rankenwerk verzierten Seitenfelder tragen die Werthzahl „1000“.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

760. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a/Rh. in der Zeit vom 15ten bis einschließlich 20. Dezember d. J. wiederum ein unentgeltlicher Unterrichtskursus über die Reblaus abgehalten werden wird.

Die Theilnahme an demselben ist besonders Denjenigen zu empfehlen, welche auf Verwendung als Sachverständige bei Revisionen von Weinpflanzungen in Beziehung auf das Auftreten der Reblaus reflectiren.

Kassel den 10. November 1884.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

761. Um Zuwiderhandlungen zu begegnen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte sogenannte Handelssalz, d. i. Salz, welches von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath zum Debit bereitet, oder an Salzhändler zum weiteren Betrieb überlassen werden soll, sowohl zur Viehfütterung und Düngung, als auch in allen Gewerben, welchen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden darf. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich aber auch das Salz zur Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern. Dagegen darf

2) das denaturirte sogenannte Bestellsalz, d. i. Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke, oder bei einem Zoll- oder Steueramte, auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder welches in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird, nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden. Auch darf letzteres nicht an andere Personen abgegeben werden.

Münster den 8. November 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director. Steinkopf.

Digitized by Google

762. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Mai 1884 präsentirten Muthung wird dem Philipp Adam Eichler, Carl Senhen und Hermann Kirchner, sämmtlich zu Wetzlar, unter dem Namen

„Philipp"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2 188 630 (Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert dreißig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Lohne und Heimarshausen, in den Kreisen Fritzlar und Wolfhagen, des Regierungsbezirks Kassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

„Eisenerze"

hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergrath Des Coudres zu Kassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal den 20. October 1884.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

763. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat October 1884.

Laufende Nummern.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm.										b. für 1 Kilogramm.										c. für 50 Stück
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen (getrocknete).		Speise-Bohnen (getrocknete).		Linsen.		Kartoffeln.		Stroh.		Heu.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Schweinefleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Speck, geräuchert.		Eier.		Butter.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Cassel .	15	82	15	39	14	98	12	56	25	—	35	88	37	63	5	63	2	98	4	70	1	44	1	26	1	40	1	15	1	34	1	55	2	34	3	75
2	Fritzlar .	16	14	15	57	14	57	12	75	22	—	32	25	29	83	3	56	4	—	4	75	1	30	1	20	1	20	1	02	1	02	1	70	2	—	3	17
3	Fulda .	16	33	16	15	13	83	11	95	20	—	27	—	27	—	3	69	3	76	5	15	1	30	1	16	1	30	—	83	1	16	1	80	1	95	3	76
4	Hanau .	17	10	16	—	15	59	13	71	29	—	39	—	3	—	3	46	5	56	4	10	1	40	1	08	1	39	1	16	1	16	1	90	2	19	4	53
5	Hersfeld .	15	91	14	92	15	33	13	—	28	—	33	—	37	—	3	75	2	70	4	50	1	35	1	20	1	20	—	90	1	20	1	80	2	—	3	—
6	Hofgeismar .	16	—	16	—	16	—	12	32	16	—	33	—	16	—	4	80	2	90	4	60	1	40	1	20	1	20	1	10	1	20	1	80	2	20	3	60
7	Marburg .	17	50	16	—	14	25	13	50	15	—	26	—	40	—	4	40	3	20	4	40	1	40	1	20	1	20	1	—	1	20	1	60	2	—	4	20
8	Rotenburg .	17	—	16	—	15	—	12	75	28	—	32	—	40	—	5	—	3	50	5	—	1	30	1	30	1	20	1	—	1	20	2	—	2	20	3	—
	Summa .	132	10	126	03	119	55	102	54	193	—	248	13	265	46	33	83	26	50	38	66	10	89	9	60	10	08	8	18	9	48	14	15	16	88	29	01
	Durchschnittsbetrag .	16	51	15	75	14	94	12	82	22	88	31	02	33	18	4	23	3	31	4	83	1	36	1	20	1	26	1	02	1	19	1	77	2	11	3	63

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen- Nr. 1.		Roggen- Nr. 1.		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze.		Buchweizengrütze.		Hirse.		Reis, Java.		Kaffee. Java-, mittler.		Kaffee. gebrannter (ungebrannter).		Schweinefett, schmalz.		Speisesalz.		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Cassel	—	28	—	24	—	60	—	44	—	44	—	40	—	60	2	60	3	10	1	60	—	20	
2	Fritzlar	—	24	—	23	—	40	—	40	—	—	—	40	—	40	2	40	3	—	1	50	—	20	
3	Fulda	—	38	—	28	—	60	—	56	—	60	—	48	—	60	2	20	3	10	1	80	—	18	
4	Hanau	—	48	—	34	—	80	—	60	—	—	—	40	—	68	2	40	3	—	1	40	—	20	
5	Hersfeld	—	34	—	24	—	48	—	32	—	—	—	40	—	50	2	80	3	20	1	40	—	20	
6	Hofgeismar	—	32	—	24	—	44	—	36	—	—	—	40	—	40	2	20	2	80	1	50	—	20	
7	Marburg	—	40	—	26	—	50	—	—	—	—	—	40	—	40	2	60	3	20	1	80	—	20	
8	Rotenburg	—	36	—	24	—	42	—	56	—	—	—	40	—	54	3	—	3	40	1	50	—	18	
	Summa .	2	80	2	07	4	24	3	24	1	04	3	28	4	12	20	20	24	80	12	50	1	56	
	Durchschnittspreis	—	35	—	26	—	53	—	46	—	52	—	41	—	52	2	53	3	10	1	56	—	19	

Kassel am 8. November 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

764. Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Oktober 1884 in Betreff der Aufstellung und Einreichung der nach den §§. 9 und 41 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen von den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherungen, der Ortskrankenkassen, der Betriebs- und Fabrikkrankenkassen, der Bau- und Innungskrankenkassen und der eingeschriebenen Hülfskassen aufzustellenden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse bringen wir hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aufsichtsbehörden der genannten Kassen die bei ihnen eingehenden Uebersichten und Abschlüsse spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres, zuerst für das Jahr 1885 am 1. Mai 1886, an uns einzureichen haben.

Kassel den 11. November 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

Die in den §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie im §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind nach Maßgabe der nachfolgenden Formulare I und II unter Beachtung der vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr aufzustellen und binnen drei Monaten nach Ablauf desselben in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzusenden. Form.

Hiermit treten die Bestimmungen*) des unterm 14. Februar 1877 veröffentlichten Beschlusses des Bundesraths, betreffend die durch §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 vorgeschriebenen Formulare, außer kraft.

Berlin den 16. Oktober 1884.

Der Reichskanzler. In Vertr.: v. Boetticher.

---

*) Vergl. Central-Blatt von 1877 Seite 99.

Formular I.

Name, Art, Sitz } der Krankenkasse: .....

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung: .....

Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne am Schluß des Jahres: .....

Uebersicht

über die Mitglieder und über die Krankheits- und Sterbefälle für das Jahr .....

1) Die Uebersicht ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres an die zuständige Behörde einzusenden. Die Uebersicht ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen sie sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres geschlossen oder aufgelöst, so ist die Uebersicht binnen 4 Wochen nach Schließung oder Auflösung der Kasse einzureichen.
2) Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3) Als nichtversicherungspflichtige Mitglieder sind in Spalte 8 diejenigen Personen zu zählen, welche der Kasse als Mitglieder angehören, ohne dem gesetzlichen oder statutarischen Krankenversicherungszwange unterworfen zu sein. Vergl. §§. 4 Abs. 2, 11, 19, 26 Abs. 4 Ziffer 5, 27, 63 Abs. 2 und 72 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes.
4) Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 gelten nur diejenigen, welche nach Beginn des Jahres eingetreten sind; ältere noch andauernde Erkrankungen kommen in diesen Spalten nicht in Betracht, wohl aber in den Spalten 11 und 12. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, so wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Erkrankungsfall.
5) Als Erkrankungen in Folge von Betriebsunfällen werden in Spalte 10 nur diejenigen gezählt, welche die der Unfallversicherung unterliegenden Mitglieder betreffen und die Folge von Unfällen sind, die in den unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Betrieben sich ereignen.
6) Als Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 gelten nur diejenigen Tage, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II, Spalte 2, 3, 4, 5, 8 und 9 der Ausgaben, bezeichneten Art gemacht hat. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.

Digitized by Google

Geschlecht.	Zahl der Mitglieder bei Beginn des Jahres.	Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen Mitglieder.	Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Mitglieder.	
			a. Im Ganzen.	b. Zahl der Gestorbenen insbesondere.
1.	2.	3.	4.	5.
Männliche Mitglieder				
Weibliche Mitglieder				
Summe				

Zahl der Mitglieder am Schlusse des Jahres.			Zahl der Erkrankungsfälle während des Jahres.		Zahl der Krankheitstage während des Jahres.	
	Hiervon					
a. Im Ganzen.	b. versicherungspflichtig kraft statutarischer Bestimmung. (§. 2 des Gesetzes)	c. nicht versicherungspflichtig.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.	a. Im Ganzen.	b. In Folge von Betriebsunfällen insbesondere.
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Name
Art } der Krankenkasse: .....
Sitz

Formular III.

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde: .....

Rechnungsabschluß
für das Jahr .....

1) Der Abschluß ist für das Kalenderjahr, erstmals für 1885, aufzustellen und binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der zuständigen Behörde einzusenden. Derselbe ist auch für Kassen, welche nicht ein volles Jahr in Thätigkeit waren, unter Bezeichnung des Zeitraums, auf welchen er sich bezieht, aufzustellen. Wird eine Kasse im Laufe des Jahres aufgelöst oder geschlossen, so ist der Rechnungsabschluß binnen 4 Wochen nach Auflösung oder Schließung der Kasse einzureichen.
   Der Rechnungsabschluß gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen.
2) Nach der Art der Krankenkassen sind zu unterscheiden: Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen, Innungs-Krankenkassen, eingeschriebene Hülfskassen.
3) Insoweit die eine oder andere Spalte des Formulars für die betreffende Kasse nicht in Betracht kommt, (z. B. die Spalten 4, 8, 9 der Einnahmen und 6, 7, 11 der Ausgaben für die Gemeinde-Krankenversicherung, die Spalten 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für Orts-Krankenkassen, die Spalten 5, 7, 8, 9 der Einnahmen und 10 der Ausgaben für eingeschriebene Hülfskassen), ist dieselbe unausgefüllt zu lassen.
4) In Spalte 5 der Einnahmen ist der volle Beitrag, nicht blos das den Arbeitgeber gesetzlich treffende Drittel einzustellen.
5) In die Spalten: Sonstige Einnahmen, sonstige Ausgaben sind solche Beträge nicht einzustellen, welche, wie eingezogene Kapitalien, neue Darlehen, getilgte Schulden, Rücklagen zum und Entnahmen aus dem Reservefonds im Vermögensausweis (Seite 4) erscheinen.
6) Unter die sonstigen Einnahmen (Spalte 11) sind insbesondere alle freiwilligen, nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Zuwendungen der Arbeitgeber und dritter Personen aufzunehmen, desgleichen Strafgelder.

Digitized by Google

Ein

aus den Vorjahren.		aus dem		
Kassenbestand.	Defekte und Reste.	Zinsen von Kapitalien.	Eintrittsgelder.	Durch Arbeitgeber eingezahlte Beiträge.
1.	2.	3.	4.	5.

nahmen

laufenden Jahre.

Durch Mitglieder eingezahlte Beiträge.	Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Abs. 4 des Gesetzes.	Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 5 des Gesetzes.	Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Abs. 3 des Gesetzes.	Ersatzleistungen Dritter für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Sonstige Einnahmen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Aus

für Rechnung der Vorjahre.	für das					
			Krankengelder			
Rechnungsvorschuß, Defekte und Reste.	Für ärztliche Behandlung.	Für Arznei und sonstige Heilmittel.	a. an Mitglieder.	b. an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes.	Unterstützungen an Wöchnerinnen.	Sterbegelder.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

gaben

laufende Jahr.

Verpflegungskosten an Krankenanstalten.	Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützung (§. 57 des Gesetzes).	Zurückgezahlte Vorschüsse.	Verwaltungskosten.	Sonstige Ausgaben.
8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

I. Abschluß der Betriebsrechnung.	Mark.	Pf.
Die Einnahmen (Spalte 1 bis 11) betragen		
Die Ausgaben (Spalte 1 bis 12) betragen		
Demnach verbleibt eine Mehreinnahme von resp. eine Mehrausgabe von		
II. Vermögensausweis.		
1) Am Schlusse des Vorjahres betrug das Stammvermögen exklusive des Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
" " " " von demselben eingezogen		
Ergiebt ein Stammvermögen von		
2) Am Schlusse des Vorjahres betrugen die Schulden exklusive der Vorschüsse		
Im Laufe des Jahres wurden neue Darlehen aufgenommen		
" " " " an Schulden getilgt		
Ergiebt einen Schuldenstand von		
3) Am Schlusse des Vorjahres betrug der Reservefonds		
Im Laufe des Jahres wurden demselben zugeführt		
" " " " " " entzogen		
Ergiebt einen Bestand des Reservefonds von		

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

765. Wir veröffentlichen in der Anlage

1) das Rückstands-Verzeichniß der in Folge diesseitiger Kündigung fällig gewordenen und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VII., Abtheilung VIII. B. und Abtheilung VIII. C. Serien I. bis einschließlich IX. und
2) die Bekanntmachung über die zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. gekündigten, bis dahin aber nicht eingelösten und daher wieder in Verzinsung getretenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien X. bis einschließlich XII., sowie über die an deren Stelle zur Einlösung gebrachten und vernichteten Obligationen.

Zugleich fordern wir die Inhaber der im Rückstands-Verzeichniß aufgeführten Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes wiederholt zu deren schleunigster Einreichung auf, mit dem Bemerken, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus gesetzlich nicht zulässig ist, und daß bei später eintretender Auszahlung der Betrag der inzwischen fällig gewordenen fehlenden Coupons am Kapital gekürzt werden muß.

Kassel am 12. November 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Vacanzen.

766. Zu der am hiesigen Schulorganismus vom 15ten d. Mts. an vacant gewordenen Lehrerstelle wollen Bewerber ihre bezüglichen Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 3. November 1884.

Die Stadtschuldeputation:
Braun. Bial. Altenburg.

767. Bewerber um die mit dem 1. December cr. zur Erledigung kommende evangelische 2te Schulstelle zu Sand, mit welcher ein jährliches Einkommen von 750 Mark neben freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, innerhalb 14 Tagen an den Localschulinspector, Herrn Pfarrer Braun zu Sand, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Wolfhagen am 12. November 1884.

Der Königliche commiss. Landrath. von Buttlar.

768. In Schönstadt soll eine zweite Schulstelle errichtet werden. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung im neuerbauten Hause und 90 Mark Heizungsgeld 750 Mark lediglich in baarem Geld. Meldungen um die Stelle sind bis zum 15ten December an den Herrn Pfarrer Seßler zu Schönstadt zu richten.

Marburg am 12. November 1884.

Der Landrath. J. V.: Voß.

Personal-Chronik.

Ernannt: der Rechtskandidat Schröder in Kassel zum Referendar.

Entlassen in Folge rechtskräftigen Disciplinarerkenntnisses: der Gerichtsvollzieher Portz in Ziegenhain und Hofstadt in Rotenburg.

Die Versetzung des Amtsgerichtsraths Hohenstein in Battenberg an das Amtsgericht in Weglar ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Carl Wiskemann ist zum Regierungs-Secretair bei der Königlichen Regierung in Kassel ernannt worden.

Der past. extr. Dettmering aus Dreihausen ist zum Verweser der Pfarrstelle in Goßfelden, Classe Wetter, bestellt worden.

Digitized by Google

Der past. extr. Carl Rall aus Kassel ist zum Gehülfen des Pfarrers, Metropolitans a. D. Theys in Jesberg, Classe Borken, bestellt worden.

Der bisherige Hülfspfarrer zu Kirchditmold, past. extr. Becker ist zum Gehülfen des Pfarrers Paulus in Kirchberg, Classe Gudensberg, bestellt worden.

Der past. extr. Carl Weidemüller aus Kassel ist zum Gehülfen des Pfarrers Reismann in Dörnhagen, Classe Kaufungen, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Gobfelden, past. extr. Friedrich Heermann ist zum Gehülfen des Oberpfarrers, Superintendenten und Consistorialraths Dr. theol. Kümmell in Marburg im Pfarramte bestellt worden.

Die practischen Aerzte Dr. S. Behrmann und Dr. J. Klockner haben sich in Oberaula niedergelassen.

Die Postverwalter Hochapfel in Helsa und Wagner in Lichtenau (Bz. Kassel) sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Versetzt ist: der Ober-Telegraphenassistent Wallbaum von Elberfeld nach Kassel.

Versetzt: der Stationsvorsteher 2r Classe Zander von Spangenberg nach Arenshausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Verzeichniß

der zur Rückzahlung bis zum 1. September 1884 gekündigten und noch rückständigen Landeskreditkassen-Obligationen.

A. Abtheilung VII. Vor dem Jahre 1870 ausgegebene (weiße) Obligationen.

I. Obligationen über 25 ℳ (= 75 Mark), Serie Fa., verzinslich mit 3 Procent, gekündigt seit dem 1. September 1879,
— rückständig 2 Stück. —

II. Obligationen über 50 ℳ (= 150 Mark):
a) Serie Da. Nr. 1 bis 3105,
b) „ Db. „ 1 „ 8948,
c) „ Dc. „ 1 „ 1617,
verzinslich mit $3\frac{1}{2}$ bezw. 4 und $4\frac{1}{2}$ Proc. bis zum 1. September 1872;
d) Serie Da. Nr. 3106 bis 15193,
verzinslich mit $4\frac{1}{2}$ Proc. bis zum 1. März 1879,
rückständig 16 Stück. —

III. Obligationen über 100 ℳ (= 300 Mark), verzinslich zu $4\frac{1}{2}$ Proc.:
a) Serie Ca. Nr. 3 bis 4099
bis zum 1. September 1875,
b) Serie Cb. Nr. 3 bis 7239
bis zum 1. März 1876,
c) Serie Cb. Nr. 7240 bis 13295
bis zum 1. September 1876,
d) Serie Ca. Nr. 11570 bis 18937
bis zum 1. September 1882,
— zu a. bis d. rückständig 6 Stück —;
e) Serie Ca. Nr. 4103 bis 11568
bis zum 1. September 1884,
— rückständig 225 Stück. —

IV. Obligationen über 200 ℳ (= 600 Mark), verzinslich zu $4\frac{1}{2}$ Proc.:
a) Serie Bb. Nr. 2005 bis 6494
bis zum 1. September 1877,
b) Serie Bb. Nr. 6495 bis 10171
bis zum 1. März 1878,
c) Serie Ba. Nr. 11674 bis 15294
bis zum 1. September 1883,
d) Serie Ba. Nr. 7984 bis 11673
bis zum 1. März 1884,
— rückständig 12 Stück. —

☞ Anmerkung. Die vorstehend verzeichneten Obligationen waren nur bis zum Tage des Ablaufs der Kündigungsfrist mit Zinsabschnitten versehen und werden von da an Zinsen nicht mehr gewährt.

B. Abtheilung VIII. B. Von 1870 an ausgegebene, beiderseits kündbare (weiße) $4\frac{1}{2}$procentige Obligationen.

Diese Obligationen sind, soweit nicht deren Abstempelung von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Prozent Zinsen stattgefunden hat, zur Rückzahlung für den 1. März 1883 gekündigt.

C. Abtheilung VIII. C. In Folge Verloosung bezw. zwecks Amortisation gekündigte, von dem Jahre 1870 an ausgegebene, Seitens der Inhaber unkündbare (gelbe) Obligationen der Serien I. bis IX.

Serien I. und II.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon in Folge von Verloosung gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt worden.

Serie III., Lit. A. zu 1000 ℳ (= 3000 Mark): Nr. 200.

Lit. B. zu 500 ℳ (= 1500 Mark): Nr. 54. 154. **179. 338. 447.** 463.

Lit. C. zu 200 ℳ (= 600 Mark): Nr. 44. 62. **68.** 155. 199. 203. **261. 375. 377. 405.** 482. 494. **499.** 562. 563. **585.** 709. 762. **862.** 868. 890. 909. **957.** 983. 1361. **1380. 1387. 1421. 1436. 1455.** 1473.

Lit. D. zu 100 ℳ (= 300 Mark): Nr. 38. 41. **78. 97. 113.** 118. 119. 173. 193. 196. 219. 348. **415. 481.** 517. 536. **562.** 583. 641. **673. 678. 705. 723.** 761. **764.** 846. 864.

Digitized by Google

864. **880.** 916. 946. **962. 963.** 973. 993. 1008. 1040. **1063.** 1077. **1094.** 1099. 1112. 1170. **1647.**

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 Mark): Nr. **105.** 108. 109. **124.** 139. 168. 178. **250.** 262. 285. 306. 307. 347. 383. 407. 472. 506. 519. 524. **529.** 548. 584. **605. 638.** 706. 740. 774. **828.** 832. 833. 835. **884.**

Serie IV., Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 Mark): Nr. 112. 128. 400. 453. **458. 531.** 540. 580. 612. 638.

Lit. C. zu 200 ℛ (= 600 Mark): Nr. **28. 86.** 142. 200. 291. 298. 510. **543. 707. 737. 786. 803.** 810. **841.** 842. **867. 871.** 882. **886. 1027. 1028. 1038.** 1071. 1160. 1164.

Lit. D. zu 100 ℛ (= 300 Mark): Nr. 17. **32. 61. 106. 127.** 193. 208. **267. 271. 280. 282.** 307. **326. 328.** 356. **455.** 496. 498. 513. 602. 606. **621.** 663. 735. **820. 823. 858. 859.** 922. **931. 971.** 1018. **1019.** 1023. **1041.** 1042. 1060. 1069. 1074. 1106. 1110. 1132. **1154.** 1206. 1274.

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 Mark): Nr. 6. **51. 93.** 109. 144. **188.** 201. **223.** 226. 229. 286. **287.** 307. 322. 347. 403. 434. **439.** 467. **511.** 522. **536. 539. 551. 569.** 605. 607. 608. **744. 796.** 801. 804. 865. **887.**

Serien V. und VI.

Sämmtliche Obligationen dieser Serien sind, soweit solche nicht schon in Folge von Verloosung gekündigt waren, für den 1. November 1881 gekündigt worden.

Serie VII., Lit. A. zu 1000 ℛ (= 3000 Mark): Nr. 97.

Lit. B. zu 500 ℛ (= 1500 Mark): Nr. **59.** 102. 264. **465.** 563. **570.** 715.

Lit. C. zu 200 ℛ (= 600 Mark): Nr. 24. 50. 85. **96. 102. 280.** 323. 356. 376. 383. **396.** 403. **508.** 582. **635.** 683. **696. 730. 736.** 737. **838.** 876. **931. 961. 1074.**

Lit. D. zu 100 ℛ (= 300 Mark): Nr. **39. 47. 49.** 53. **87. 119. 139. 167. 170. 176. 223. 227. 262. 429.** 430. **497.** 525. **616. 671. 682.** 710. **720.** 725. 847. **868. 874.** 896. 906. 925. 1032. 1048. 1052. **1081.**

Lit. E. zu 50 ℛ (= 150 Mark): Nr. **51.** 80. **83.** 90. **117. 131.** 137. **183.** 260. **284. 308.** 309. **351.** 359. 381. 407. **412.** 425. 426. **449.** 479. **569. 595.**

Serie VIII., Lit B. zu 1500 Mark: Nr. **107.** 365. **406. 540.**

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 204. 208. 249. **268. 269.** 282. 283. 284. **555. 557. 558. 561. 562. 564. 590. 825. 826. 889. 1055.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 95. 99. 100. **110. 146. 183. 190. 373. 374. 376. 380.** 464. 467. 469. **709. 894. 903. 910. 1039. 1072. 1076.**

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. **1. 2.** 231. 234. 235. 239. **462. 467. 485. 534. 540.** 591. 592. 593. 600. **605. 606. 609. 610.**

Serie IX., Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 164.

Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. **218. 244. 298.** 484. **598. 677. 691.** 722. **761. 812. 843. 894. 919. 954. 971.** 1284.

Lit. C. zu 600 Mark: Nr. **20. 542. 543. 644. 645. 646.** 695. 696. 700. 742. 747. **748.** 781. 782. 783. 785. **846. 848. 985. 990.** 1046. 1048. **1056.** 1141. 1142. 1146. 1149. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. **1267. 1342. 1345. 1388. 1484. 1511. 1514.** 1561. 1564. 1566. 1664. 1667. **1685. 1688. 1690. 1759.** 1761. 1762. 1763. 1764. 1766. 1767. 1770. **1842. 1888. 1921. 1922. 1923. 1974. 1976. 2026. 2029. 2062. 2064. 2065. 2066. 2067. 2074. 2083. 2087. 2202. 2230. 2236. 2268.**

Lit. D. zu 300 Mark: Nr. **99. 120.** 164. 170. 405. **425. 445. 454. 752. 757.** 881. 884. 885. **1021. 1043. 1047. 1049. 1054. 1056. 1161.** 1321. 1323. 1324. 1325. 1327. 1329. **1401. 1405. 1463.** 1481. 1486. 1489. 1629. **1664. 1665. 1666. 1667.** 1684. 1685. **1770. 1789. 1904. 1908. 1909.** 1921. 1923. 1928. **1942. 1943. 1948. 2003.** 2089. **2205.** 2221. 2222. 2225. 2226. 2243. 2245. 2250. **2305. 2511. 2516.** 2524. 2525.

Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 161. 162. 163. 164. 183. 184. 186. **194. 233. 465. 466. 468.** 483. 484. 485. **542. 547. 560. 762. 766. 767.** 783. 788. **834. 880. 1019.** 1062. 1065. 1068. 1069. **1084.** 1096. **1209.**

☛ Anmerkungen: 1) Vom Tage der eingetretenen Fälligkeit des Kapitals an werden Zinsen **nicht** mehr vergütet.

2) Die fett gedruckten großen Ziffern bezeichnen die Nummern der schon früher gekündigten Obligationen, während alle übrigen die Nummern der für den letzten Fälligkeitstermin (den 1. September 1884) gekündigten Stücke ausdrücken.

Cassel, am 7. November 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachverzeichnete, laut Bekanntmachung vom 8ten Februar d. J. zur Rückzahlung bis längstens Ende September d. J. nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 8 der betreffenden Emissionsbeschlüsse gekündigte Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serien X. XI. XII., nämlich:

1) aus Serie X.

6 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 6. 22. 95. 116. 145. 168.

69 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 5 bis 8. 25 bis 29. 31. 32. 45 bis 47. 98 bis 100. 198 bis 200. 218 bis 220. 411. 412. 601. 604. 629. 632. 773 bis 776. 793 bis 796. 933. 934. 936. 968. 985 bis 992. 997. 998. 1000. 1007. 1014 bis 1016. 1177. 1205. 1206. 1208. 1261. 1264. 1281 bis 1284. 1349. 1351. 1352.

197 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 121 bis 130. 145. 146. 251. 257. 259. 260. 272 bis 274. 276 bis 279. 291 bis 300. 421. 423 bis 429. 441 bis 450. 551 bis 554. 558 bis 560. 572 bis 578. 580. 592 bis 596. 598 bis 600. 653 bis 659. 711. 712. 714 bis 720. 731 bis 740. 852 bis 855. 857 bis 860. 871 bis 880. 892 bis 897. 1261. 1262. 1264 bis 1267. 1269. 1270. 1412 bis 1420. 1501 bis 1504. 1506. 1508 bis 1510. 1801. 1804 bis 1810. 1952 bis 1957. 1959. 1960. 2101. 2102. 2104. 2106 bis 2110. 2251 bis 2254. 2256 bis 2260. 2402. 2403. 2551. 2552. 2555 bis 2557. 2559. 2560. 2702 bis 2706. 2710.

204 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 11. 13 bis 18. 20. 161. 162. 164 bis 166. 169. 170. 241. 242. 246. 249. 311 bis 316. 318 bis 320. 461 bis 470. 611 bis 614. 616 bis 619. 791 bis 800. 912 bis 920. 1091 bis 1096. 1098 bis 1100. 1213 bis 1216. 1218 bis 1220. 1391 bis 1399. 1511 bis 1515. 1517. 1518. 1520. 1621. 1624. 1626 bis 1630. 1811. 1818 bis 1820. 1922. 1925 bis 1930. 2111 bis 2120. 2221 bis 2230. 2411 bis 2420. 2521 bis 2530. 2542 bis 2550. 2841 bis 2844. 2846 bis 2850. 3011 bis 3013. 3016. 3017. 3019. 3131. 3133 bis 3140. 3151 bis 3159. 3211 bis 3216.

80 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 142. 144 bis 146. 149. 441 bis 449. 671 bis 674. 676 bis 680. 911 bis 914. 916 bis 927. 929. 930. 971 bis 978. 1071 bis 1080. 1121. 1122. 1129. 1130. 1151 bis 1157. 1159. 1160. 1221. 1224 bis 1230.

— zusammen 312 900 Mark betragend. —

2) aus Serie XI.

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 38. 43. 87. 106. 185.

63 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 29 bis 32. 149 bis 156. 277 bis 280. 477 bis 480. 495. 502. 504. 510 bis 512. 517 bis 520. 629. 631 bis 636. 813. 901 bis 904. 941 bis 944. 1061 bis 1064. 1142 bis 1144. 1177 bis 1180. 1242. 1244. 1361 bis 1364.

159 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 41 bis 50. 141 bis 149. 401 bis 410. 741 bis 747. 749. 750. 781 bis 790. 851 bis 860. 961 bis 964. 966 bis 969. 1041 bis 1050. 1161 bis 1170. 1331. 1333 bis 1339. 1381 bis 1400. 2021 bis 2030. 2551 bis 2560. 2791. 2792. 2795 bis 2800. 2931 bis 2939. 3001 bis 3003. 3005 bis 3007. 3009. 3010.

Digitized by Google

132 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 51 bis 70. 641 bis 650. 1521 bis 1527. 1529. 1530. 1751 bis 1759. 1762 bis 1770. 1961 bis 1970. 2341 bis 2350. 2491 bis 2514. 2516 bis 2520. 2681. 2683 bis 2688. 2690. 2931 bis 2940. 2971 bis 2973. 2975 bis 2979.

54 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 61 bis 70. 141 bis 150. 471. 472. 474 bis 477. 661 bis 663. 665 bis 670. 851 bis 857. 859. 860. 881 bis 890.

— zusammen 252 600 Mark betragend. —

3) aus Serie XII.

14 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 58. 109. 201. 233. 259. 311. 312. 356. 363. 372. 378. 393. 456. 515.

104 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 231 bis 235. 331 bis 335. 876 bis 880. 1451 bis 1455. 1751 bis 1755. 1766 bis 1770. 1791 bis 1795. 1831 bis 1835. 1851 bis 1855. 1866 bis 1870. 1931 bis 1935. 1966 bis 1970. 1991 bis 1995. 2066 bis 2070. 2131 bis 2135. 2156 bis 2160. 2191 bis 2195. 2231 bis 2235. 2291. 2292. 2294. 2295. 2331 bis 2335. 2396 bis 2400.

268 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 91 bis 100. 1391 bis 1400. 1491 bis 1500. 1591 bis 1600. 1691 bis 1700. 1771 bis 1780. 1791 bis 1800. 1871 bis 1876. 1878 bis 1880. 1891 bis 1900. 1971 bis 1980. 1996 bis 2000. 2071 bis 2080. 2091 bis 2096. 2098 bis 2100. 2191 bis 2194. 2196 bis 2199. 2291 bis 2300. 2391 bis 2400. 2491 bis 2500. 2591 bis 2600. 2691 bis 2700. 2791 bis 2800. 2892 bis 2900. 2991 bis 3000. 3091 bis 3100. 3191 bis 3200. 3261 bis 3266. 3268 bis 3270. 3291 bis 3300. 3361 bis 3370. 3391 bis 3393. 3395 bis 3400.

253 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 11 bis 20. 111 bis 120. 191 bis 200. 211 bis 220. 291 bis 300. 311 bis 320. 381 bis 400. 411 bis 420. 481 bis 490. 581 bis 590. 791 bis 800. 891 bis 900. 991 bis 1000. 1081. 1082. 1084 bis 1090. 1181 bis 1200. 1561 bis 1570. 1661 bis 1670. 1701. 1703 bis 1710. 1741 bis 1750. 1761 bis 1770. 1801 bis 1806. 1808. 1809. 1861 bis 1870. 1961. 1962. 1964 bis 1970. 1981 bis 1983. 1986 bis 1990.

79 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 701 bis 710. 801 bis 810. 1181 bis 1190. 1281 bis 1287. 1289. 1290. 1381 bis 1390. 1791 bis 1810. 1831 bis 1840.

— zusammen 446 550 Mark betragend. —

sind binnen der bestimmten Frist zur Einlösung nicht eingereicht, daher deren Kündigung außer Kraft getreten ist und dieselben sowohl ohne Unterbrechung weiter verzinst werden, als auch an den Verloosungen fernerhin Antheil nehmen.

An Stelle dieser aus der Kündigung ausgefallenen Schuldverschreibungen sind folgende Stücke, nämlich:

1) aus Serie X.

12 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 7. 8. 16. 17. 38. 105. 122. 135. 142. 188 bis 190.

92 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 1. 20. 36. 44. 50. 52. 71. 77. 81. 83. 93. 121. 123. 176. 181. 186. 187. 191. 210 bis 212. 231. 270. 282. 310. 325. 326. 328. 347. 350. 368. 372. 378. 381 bis 387. 392. 406 bis 408. 418. 426. 428. 432. 469. 478. 487. 488. 511. 535. 558. 559. 570. 619. 666 bis 668. 670. 671. 688. 689. 712. 748. 755. 757. 761. 803. 823. 854. 864. 873. 958. 971. 973. 1010. 1012. 1032. 1051. 1054. 1062 bis 1064. 1138. 1161. 1188. 1191. 1199. 1356.

156 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 7. 20. 23. 27. 76. 77. 102. 103. 117. 137. 155. 209. 215. 249. 250. 262. 316. 338. 366. 371. 374. 377 bis 379. 393. 394. 431. 480. 512. 527. 616. 671. 676. 678. 746. 787. 822. 882. 889. 890. 942. 949. 1021. 1033. 1087. 1088. 1095. 1142. 1293. 1307. 1333. 1454. 1472. 1514 bis 1516. 1528. 1530. 1533. 1536 bis 1538. 1562. 1587. 1595. 1621. 1622. 1670. 1709. 1732. 1740. 1748. 1750. 1751. 1758. 1759. 1775. 1790. 1814. 1831. 1873. 1885. 1886. 1934. 1936. 1970. 2004. 2027. 2097. 2116. 2118. 2200. 2236. 2250. 2269. 2372. 2387. 2390. 2397. 2398. 2417. 2419. 2422. 2428. 2430.

Digitized by Google

2449. 2475. 2491 bis 2493. 2546. 2570. 2627. 2651. 2674 bis 2676. 2687. 2778. 2813. 2818. 2823 bis 2827. 2859. 2879. 2903. 2983. 3000. 3010. 3017. 3054. 3078. 3090. 3126. 3128. 3138. 3164. 3176. 3179. 3185. 3197. 3245. 3261. 3262. 3281. 3292. 3357. 3386. 3391. 3395. 3430. 3433. 3440.

128 Stück Lit. D. zu **300** Mark: Nr. 46. 49. 51. 143. 147. 156. 157. 177. 181. 201 bis 203. 276. 292. 301. 310. 330. 338. 342. 347. 350. 362. 363. 394. 410. 433. 434. 451. 477. 481. 482. 490. 504 bis 506. 579. 589. 630. 650. 660. 664. 675. 676. 708. 711. 716. 787. 807. 827. 871. 923. 927. 955. 1028. 1031. 1036. 1113. 1266. 1336. 1352. 1372. 1504. 1552. 1566. 1606. 1647. 1648. 1689. 1715. 1719. 1769. 1823. 1861 bis 1864. 1871. 1904. 1909. 1939. 1940. 1960. 1961. 1985. 2010. 2015. 2046. 2073. 2075. 2079. 2102. 2121. 2133. 2211. 2217. 2218. 2247. 2272. 2273. 2312. 2317. 2321. 2329. 2388. 2440. 2442. 2470. 2492. 2494. 2513. 2540. 2589. 2596. 2608. 2630. 2651. 2655. 2686. 2711. 2712. 2767. 2782. 2866. 2888. 2909. 3039. 3162. 3191.

46 Stück Lit. E. zu **150** Mark: Nr. 187. 188. 201. 202. 217. 218. 267. 300. 302. 368. 377. 381. 399. 409. 494. 507. 513. 524. 525. 527. 552. 606. 625. 627. 652. 682. 726. 747. 817. 848. 849. 864. 879. 942. 1040. 1043. 1081. 1087. 1101. 1133. 1199. 1245. 1263. 1279. 1293. 1312.

— zusammen **312 900** Mark betragend. —

2) aus Serie **XI.**

12 Stück Lit. A. zu **3000** Mark: Nr. 23. 102. 108. 109. 117 bis 119. 123. 124. 141. 177. 198.

51 Stück Lit. B. zu **1500** Mark: Nr. 3. 72. 123. 131. 140. 161. 211. 213. 214. 219. 239. 268. 275. 356. 357. 367. 383. 416. 418. 516. 526. 546. 560. 561. 573. 579. 592. 686. 747. 804. 841. 939. 940. 975. 976. 1066. 1089. 1153. 1154. 1189. 1212. 1222. 1232. 1258. 1260. 1283. 1305. 1313. 1319. 1320. 1325.

133 Stück Lit. C. zu **600** Mark: Nr. 54. 67. 102. 155. 188. 227. 250. 263. 298. 332. 333. 347. 353. 354. 425. 441. 506. 522. 540. 552. 574. 582. 583. 594. 662. 696. 721. 730. 918. 919. 922. 980. 998 bis 1001. 1003. 1061. 1095. 1109. 1140. 1200 bis 1203. 1296. 1298. 1325. 1406. 1423. 1463. 1464. 1468 bis 1470. 1472 bis 1474. 1502. 1507. 1508. 1545. 1561. 1562. 1578. 1581. 1586. 1601. 1603. 1614. 1620. 1639. 1655. 1663. 1664. 1672. 1682. 1696. 1741. 1742. 1777. 1849. 1926. 2004. 2012. 2018. 2099. 2111. 2152. 2183. 2219. 2235. 2240. 2301. 2367. 2380. 2431. 2460. 2465. 2466. 2470. 2498. 2511. 2565. 2602. 2658. 2694. 2700 bis 2704. 2726. 2730. 2748. 2779. 2781. 2826. 2909. 3044. 3068. 3082. 3084. 3150. 3178. 3179. 3209. 3233. 3292. 3308. 3312. 3323. 3344.

172 Stück Lit. D. zu **300** Mark: Nr. 174. 207. 209. 212. 250. 251. 274. 299. 304. 305. 312. 322. 416. 427. 430. 503. 510. 531. 534. 535. 538. 546. 584. 600. 617. 652. 721. 749. 766. 767. 780. 795. 797. 828. 869. 881. 908. 925. 944. 946. 980. 1037. 1054. 1073. 1074. 1108. 1151. 1153 bis 1156. 1172. 1190. 1199. 1202. 1207. 1217. 1236. 1247. 1254. 1256. 1282. 1283. 1315. 1325. 1334. 1335. 1340. 1360. 1401. 1413. 1415. 1417 bis 1419. 1454. 1456. 1462. 1466. 1467. 1514. 1545. 1546. 1552. 1599. 1608. 1652. 1657. 1664. 1666. 1682. 1693. 1710. 1714. 1732. 1749. 1785. 1791 bis 1800. 1816. 1861. 1871. 1896. 1897. 1914. 1915. 2009. 2011. 2022. 2063. 2070. 2124. 2177. 2203. 2210. 2229. 2230. 2250. 2251. 2270. 2272. 2301. 2324. 2329. 2370. 2386. 2389. 2410. 2430. 2460. 2467. 2476. 2481. 2525. 2533. 2536. 2559. 2604. 2624. 2767. 2836. 2858. 2868. 2870. 2881. 2882. 2884. 2885. 2918. 2921. 2991. 2993. 3052. 3053. 3057. 3058. 3060. 3086. 3123. 3163. 3165 bis 3168.

58 Stück Lit. E. zu **150** Mark: Nr. 13. 23. 85. 86. 105. 107. 177. 224. 248. 250. 273. 302. 309. 352. 396. 456. 507. 513. 517. 570. 612. 651. 692. 744. 805. 818. 821. 827. 872. 902. 944. 977. 998. 999. 1001. 1003. 1006. 1012. 1013. 1031. 1116. 1199. 1208. 1232. 1245. 1260 bis 1272.

— zusammen **252 600** Mark betragend. —

Digitized by Google

3) aus Serie XII.

5 Stück Lit. A. zu 3000 Mark: Nr. 216. 228. 318. 362. 476.

104 Stück Lit. B. zu 1500 Mark: Nr. 262. 499 bis 503. 508. 509. 604. 643 bis 658. 741. 814. 844. 925. 990. 1022 bis 1026. 1053. 1058. 1071. 1082 bis 1088. 1214. 1215. 1337. 1413. 1762. 1818. 1873. 1890. 1896 bis 1908. 1912. 1939. 1982. 2010 bis 2020. 2041 bis 2054. 2076. 2363. 2448. 2631 bis 2633. 2637. 2720. 2731. 2756.

356 Stück Lit. C. zu 600 Mark: Nr. 158. 160. 340. 469. 542. 569. 594. 698. 750. 824 bis 851. 907. 1020. 1116. 1253. 1464 bis 1466. 1561. 1604. 1668. 1820. 1866. 2003. 2036. 2118. 2139. 2190. 2256. 2302. 2381 bis 2384. 2779. 2883. 2889. 2890. 3032. 3142. 3307. 3387. 3444 bis 3451. 3520. 3752. 3798. 3799. 3808. 3862. 3874. 3926. 3980. 3981. 4001. 4065. 4098. 4146. 4184. 4255 4359 bis 4361. 4396. 4411. 4422. 4423. 4432. 4546. 4596 bis 4602. 4634. 4635. 4773. 4876. 4890. 4900. 5026. 5105. 5120. 5146 bis 5149. 5160. 5169. 5205 bis 5227. 5229. 5237. 5276. 5398. 5442 bis 5490. 5501 bis 5590. 5601 bis 5641. 5684. 5745. 5765. 5774. 5800. 5801. 5818. 5823. 5825. 5829. 5998. 6070. 6075. 6253. 6255. 6257. 6258. 6621. 6668. 6719 bis 6722. 6768 bis 6770.

196 Stück Lit. D. zu 300 Mark: Nr. 32. 74. 237. 459. 491. 547. 671. 752. 757. 810. 814. 1069. 1216. 1432. 1537. 1589. 1679. 1776. 1837. 1894. 1895. 1936. 1954. 1971. 2011. 2015. 2152. 2155. 2157. 2214. 2266. 2292. 2321. 2458. 2473. 2549. 2695. 2699. 2757. 2884. 2898. 2899. 2901. 2912. 2981. 3342. 3422. 3451. 3452. 3478 bis 3480. 3660. 3671. 3723. 3771. 3951. 4057. 4169. 4203. 4257. 4330. 4378. 4428. 4453. 4464 bis 4471. 4505 bis 4507. 4552. 4586. 4748. 5107. 5111. 5273. 5639. 5653. 5808. 5821. 6042. 6048 bis 6156.

21 Stück Lit. E. zu 150 Mark: Nr. 6. 300. 455. 626. 860. 918. 1114. 1206. 1212. 1213. 1258. 1315. 1436. 1437. 1485. 1486. 1550. 1626. 1647. 1649. 1681.

— zusammen 446 550 Mark betragend. —

zur Einlösung gelangt und vernichtet werden.

Cassel am 7. November 1884.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Harnier.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 54. Ausgegeben Mittwoch den 26. November. **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

769. Für die im Jahre 1885 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung habe ich Termin auf Donnerstag den 26. Februar k. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Meldungen sind spätestens bis zum 24. Januar k. J. an mich einzureichen.

Berlin den 12. November 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Greiff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

770. Um etwaigen Schädigungen der Kostenpflichtigen vorzubeugen, mache ich hiermit bekannt, daß die Vollziehungsbeamten für die Gerichtskostenerhebung bei Ausführung von Zwangsvollstreckungen zur Empfangnahme freiwilliger Zahlung der beizutreibenden Summe nur nach Inhalt ihres schriftlichen Auftrages und nur für Beträge bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich berechtigt sind.

Bei Aushändigung von Kostenrechnungen sind in meinem Verwaltungsbezirke zur Zeit allein die Vollziehungsbeamten der hauptamtlichen Exception für die Gerichtskostenerhebung zu Kassel und der Vollziehungsbeamte bei dem Untersteueramte zu Wiesbaden zur Empfangnahme der Kosten und zwar gleichfalls nur nach Inhalt des schriftlichen Auftrages und bis zur Höhe von 20 Mark einschließlich ermächtigt.

Kassel den 21. November 1884.

Der Provinzial-Steuer-Director Schultze.

771. Nachstehende Verhandlung:

Münster den 19. November 1884.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12ten d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1)	2 Stück	Litt. A. à	3000 Mk.	= 6000 Mk.
2)	2 „	„ B. à	1500 „	= 3000 „
3)	16 „	„ C. à	300 „	= 4800 „
4)	13 „	„ D. à	75 „	= 975 „
Sa.	33 Stück	über zusammen		14775 Mk.

buchstäblich: „Dreiunddreißig“ Stück Rentenbriefe über Vierzehntausend Siebenhundert und Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Neununddreißig Stück Zinscoupons und Dreiunddreißig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schellenberg.

gez. Reiche. gez. Meyerhoff. gez. Dransfeld.

gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münster den 19. November 1884.

Königliche Direction der Rentenbank

für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

772. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1884 bis 31. März 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 63. 454 559.

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 146. 283.

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 241. 743. 861. 1279. 1642. 1741. 1758. 2429. 2818.

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 42. 574. 1700. 1749.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Talons zur neuen Coupons-Serie II vom 1. April 1885 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta,

Digitized by Google

der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 19. November 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

773. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat October 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungs-verbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6	28	2	35	1	49
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6	28	2	35	1	49
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	5	88	2	42	1	50
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5	88	2	42	1	50
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	38	2	38	2	—
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	38	2	38	2	—
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	38	2	38	2	—
8	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	50	2	25	1	35
9	" Rotenburg.	Rotenburg .	6	38	2	50	1	75
10	" Melsungen	dgl. . . .	6	38	2	50	1	75
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	6	16	2	30	1	45
12	" Wolfhagen	dgl. . . .	6	16	2	30	1	45
13	" Fulda . . .	Fulda . . .	5	98	2	58	1	88
14	" Hünfeld . .	dgl. . . .	5	98	2	58	1	88
15	" Gersfeld .	dgl. . . .	5	98	2	58	1	88
16	" Schlüchtern	dgl. . . .	5	98	2	58	1	88
17	" Hanau . .	Hanau . . .	6	86	2	78	1	73
18	" Gelnhausen	dgl. . . .	6	86	2	78	1	73
19	" Marburg .	Marburg . .	6	75	2	20	1	60
20	" Kirchhain .	dgl. . . .	6	75	2	20	1	60
21	" Frankenberg	dgl. . . .	6	75	2	20	1	60
22	" Rinteln . .	Rinteln . .	6	52	2	—	1	25
23	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	10	2	50	1	75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 19. November 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

774. Die ärztliche Prüfungs-Commission dahier ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für das Prüfungsjahr 1884/85 folgendermaßen zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Naße,

Stellvertreter des Vorsitzenden: Professor Dr. Mannkopff,

Examinatoren:

I. für die anatomische Prüfung: Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Lieberkühn,

II. für die physiologische Prüfung: Professor Dr. Külz,

III. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie: Professor Dr. Marchand,

IV. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung:

A. in den drei chirurgischen Theilen: Geheime Medizinal-Rath Professor Dr. Roser und Privatdocent Dr. von Heusinger,

B. im ophthalmiatrischen Theil: Professor Dr. Schmidt-Rimpler,

V. für die medizinische Prüfung: Professor Dr. Mannkopff und den Nachfolger des Professors Dr. Böhm, Professor Dr. Meyer, für welchen erforderlichen Falle der Privatdocent Dr. Frerichs stellvertretend zu fungiren hat,

VI. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung: Professor Dr. Ahlfeld und Privatdocent Dr. Hüter,

VII. für die Prüfung in der Hygiene: Professor Dr. Marchand,

was hierdurch veröffentlicht wird.

Marburg den 17. November 1884.

Königliches Universitäts-Curatorium.

775. Die neuen Zinsscheine zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4%igen Staatsanlehen von 4000000 Fl. — d. d. 29. November 1858, Reihe V. Nr. 1 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisung — werden vom 2. Januar 1885 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei

Digitized by Google

Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß zu den in Rede stehenden Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1889 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe V jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Wiesbaden den 10. November 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Vacanzen.

776. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Fulda mit dem Wohnsitz daselbst und mit einem Jahresgehalt von 600 Mark ist in Folge der Beförderung des bisherigen Inhabers zum Kreisphysikus des Kreises Fulda erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Wir fordern deshalb qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, auf, ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Lebenslauf uns innerhalb 6 Wochen einzureichen.

Kassel am 15. November 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

777. Zu der am hiesigen Schulorganismus vom 15ten d. Mts. an vacant gewordenen Lehrerstelle wollen Bewerber ihre bezüglichen Gesuche mit den entsprechenden Nachweisungen binnen 14 Tagen anher einreichen.

Hersfeld den 3. November 1884.

Die Stadtschuldeputation:

Braun. Bial. Altenburg.

778. Bewerber um die mit dem 1. December d. J. zur Erledigung kommende evangelische 2te Schulstelle zu Sterbfritz, mit welcher ein jährliches Einkommen von 780 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung verbunden ist, wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Wittekindt zu Sterbfritz, oder an den Unterzeichneten einreichen. Schlüchtern den 12. November 1884.

Der Königliche Landrath. Roth.

779. Die katholische Schulstelle zu Höchst, mit einem jährlichen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und Feuerung, kommt durch den freiwilligen Abgang des seitherigen Inhabers vom 1. December d. J. ab zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um die q. Stelle wollen ihre Meldungsgesuche an den Unterzeichneten oder an den Königlichen Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Henkel zu Wirtheim innerhalb 3 Wochen einreichen.

Orb am 21. November 1884.

Der Königliche Bezirksamtmann. Rommel.

780. Bewerber um die mit dem 1. December cr. erledigte evangelische Schulstelle zu Betzigerode, mit welcher ein jährliches Gehalt von 780 Mk., 90 Mk. Feuerungs-Entschädigung und freie Wohnung verbunden ist, werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen dem Herrn Lokalschulinspector, Pfarrer Sperber zu Zwesten, oder hierher einzusenden.

Fritzlar am 19. November 1884.

Der Landrath v. Eschwege.

Personal-Chronik.

Der Geheime Regierungs-Rath von Bischoffshausen, bisher in Wiesbaden, ist zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Dem ordentlichen Professor Dr. Paasche ist die Stelle des ständigen Referenten bei der Beneficien-Inspection der Universität Marburg verliehen worden.

Ernannt: der Königliche Oberförster Rasch zu Gersfeld zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Weyhers.

Gestorben: der Notar, Justizrath Luckhardt in Ziegenhain.

Ernannt: der Referendar Dr. Habicht zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Jeske zum Referendar.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Pflugmacher in Hersfeld in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Orb,

der Gerichtsdiener Weck (genannt Kirchner) in Marburg in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Ziegenhain.

Der praktische Arzt Dr. Grau zu Hilders ist vom 1. December d. J. ab zum commissarischen Kreiswundarzt des Kreises Gersfeld ernannt worden.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Schneider zu Fulda ist zum Kreisphysikus des Kreises Fulda ernannt worden.

Der practische Arzt Dr. med. Joseph Herlet hat seinen Wohnsitz von Klein-Steinheim nach Barchfeld verlegt.

An Stelle des Kataster-Kontroleurs Hoffmann ist der Kataster-Assistent Gitzen hierselbst zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt Fritzlar vom 18ten d. Mts. ab widerruflich bestellt worden.

Der kommissarische Steuerempfänger von Ponikau zu Spangenberg ist definitiv zum Königlichen Steuerempfänger ernannt worden.

Digitized by Google

Der Steuerempfänger Bohne zu Homberg ist gestorben.

Dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Gelnhausen, past. extr. Adam Heilmann ist die Pfarrstelle zu Waldensberg, Classe Gelnhausen, verliehen worden.

Der bisherige Förster auf Probe Wilhelm Hillner zu Schwarzbach in der Oberförsterei Thiergarten ist nunmehr definitiv als Förster angestellt worden.

Der frühere Sergeant Ludwig Bolz vom Infanterie-Regiment Nr. 97 ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in der Stadt Hanau bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Vicebürgermeisters Becker zu Abterode ist der jetzige Vicebürgermeister Koch daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter ernannt worden.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Beigeordneten Franzheim zu Wächtersbach ist der jetzige Beigeordnete Stein daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden.

Die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten zu Seckbach hat der Beigeordnete Zeh daselbst übernommen, die des Stellvertreters des Standesbeamten zu Lohra sind dem Gemeinderathsmitglied G. Rau daselbst übertragen worden. Die früheren Stellvertreter sind aus dem Gemeindeamte ausgeschieden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 95.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 55. Ausgegeben Mittwoch den 3. December. **1884.**

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. November 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9025 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1884, betreffend das Stimmrecht der lutherischen Mitglieder des Konsistoriums zu Aurich bei den Beschlüssen über Angelegenheiten der lutherischen Kirche.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.

781. Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Daß Keiner zu kurz komme! Ersatz für das Gestohlene.", enthaltend einen Neuabdruck mehrerer Artikel aus der Nr. 25 der in Zürich erscheinenden, durch den Herrn Reichskanzler unter dem 18. Oktober 1879 („Reichs-Anzeiger" Nr. 242. 79) verbotenen Zeitung „Der Sozialdemokrat" vom 19. Juni 1884, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin den 24. November 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

782. Die Kirchenbuchführung in der erledigten katholischen Pfarrei Wüstensachsen ist dem mit der Hülfsseelsorge in dieser Pfarrei beauftragten Kaplan Friedrich Haas einstweilen übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 26. November 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

783. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 79sten Serien-Ziehung des vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. v. Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 100 Serien-Nummern gezogen worden:

197. 284. 500. 729. 811. 833. 855. 861. 868. 1049. 1067. 1220. 1385. 1421. 1543. 1653. 1680. 1719. 1777. 1779. 1785. 1897. 1952. 2041. 2110. 2207. 2245. 2286. 2339. 2475. 2478. 2587. 2590. 2646. 2721. 2740. 2767. 2771. 2794. 2799. 2805. 2912. 2943. 2960. 2989. 3006. 3159. 3397. 3429. 3495. 3562. 3598. 3604. 3687. 3746. 3759. 3763. 3849. 3857. 3901. 3913. 4035. 4081. 4114. 4127. 4176. 4253. 4284. 4405. 4455. 4484. 4486. 4488. 4731. 4746. 4894. 4940. 4947. 5066. 5180. 5213. 5222. 5313. 5367. 5371. 5374. 5523. 5649. 5853. 5869. 5890. 5937. 5975. 5980. 6020. 6091. 6294. 6404. 6501. 6574.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Kassel den 1. Dezember 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

784. Zu den Güter-Tarifen für die Staatsbahn-Directions-Bezirke Elberfeld, Köln (rechts- und linksrheinisch) einerseits und Hannover andererseits treten am 1. December er. bezügliche Nachträge in Kraft, welche neue bezw. anderweite Frachtsätze, sowie Ergänzungen enthalten.

Soweit die Aenderungen mit Erhöhungen verbunden sind, gelten die bisherigen Frachtsätze noch bis 15ten Januar 1885.

Die Nachträge liegen bei den betheiligten Güter-Expeditionen zur Einsicht und zum Kauf aus.

Hannover den 21. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction Namens der betheiligten Verwaltungen.

785. Unterrichts-Curse für praktische Landwirthe. — An der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin sollen im Laufe des jetzigen Winter-Semesters Unterrichtscurse für praktische Landwirthe stattfinden. Der Veranstaltung liegt die Ueberzeugung zu Grunde, daß kaum ein gewerblicher Beruf so finden sein dürfte, der es in gleichem Maße wie der landwirthschaftliche erschwert, sich bezüglich des praktischen Wirkens in einer umfassenden Unternehmung auf der Höhe der Zeit zu halten und zu diesem Zweck mit den einschlägigen theoretischen Erkenntnissen fortdauernd vertraut zu bleiben. Und doch liegt in der Schwierigkeit und Complicirtheit des Betriebes der Wirthschaft des Landwirths die dringendste Aufforderung, durch gediegenes Wissen und Können die sich der Rentabilität des Landbaues heute mehr denn je entgegenstellenden Hemmnisse zu überwinden. Die Isolirtheit, in welcher der Landwirth gemeinhin zu leben gezwungen ist, und die ihm obliegende anstrengende Thätigkeit in seiner Wirthschaft bringen es mit sich, daß ihm nur zu leicht jene Summe von Anregungen und Belehrungen verschlossen bleibt, ohne die er heutigen Tages hinter den hochgespannten

Digitized by Google

Anforderungen des Gewerbslebens zurückzubleiben in Gefahr geräth. Wenn die Fachliteratur auch belangreiche Mittel bietet, sich mit den Vorgängen in der Praxis und mit den Eroberungen der Wissenschaft vertraut zu halten, so sind diese doch in unsern Tagen zu umfassend, als daß der praktische Landwirth die Muße gewinnen könnte, sie gründlich genug zu durchschauen, um Wesentliches von Unwesentlichem zu trennen und ihnen kritisch zu folgen.

Der jetzt von der landwirthschaftlichen Hochschule ins Auge gefaßte Plan, den hervorgehobenen Unzulänglichkeiten zu begegnen, stützt sich auf die günstigen Ergebnisse ähnlicher Einrichtungen für die Förderung der Lehre auf verwandten Gebieten des Wissens. Es sei hier z. B. erinnert an die wohlthätigen Wirkungen der Feriencurse für praktische Aerzte, an die von dem Verein für Spiritusfabrikanten ins Leben gerufenen Unterrichtscurse für landwirthschaftlich-industrielle Betriebe und an ähnliche Veranstaltungen.

Es leuchtet ein, daß eine gewisse Vertrautheit mit den Unterrichtsgegenständen, auf welche sich die Curse erstrecken sollen, von der Hörerschaft erwartet werden muß. Einem Laienpublicum in flüchtigen Umrissen ein allgemeines Bild von dem Wesen landwirthschaftlicher Forschungs- und Productionsgebiete zu entwerfen, wird nicht beabsichtigt. Die Unterrichtscurse werden dem Bedürfnisse des praktischen Landwirths entgegenzukommen suchen, indem es ihm durch dieselben erleichtert werden soll, ein selbstständiges Urtheil darüber zu gewinnen, ob, inwieweit und in welcher Art die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft und die neuesten Erscheinungen des wirthschaftlichen und Verkehrslebens neugestaltend den heutigen oder künftigen Landwirthschaftsbetrieb zu beeinflussen vermögen.

Die Unterrichtscurse für praktische Landwirthe werden am Montag den 23. Februar 1885 beginnen und am Mittwoch den 4. März desselben Jahres geschlossen werden. Zur Theilnahme an ihnen ist Jeder berechtigt, der sich bei dem Rechnungsrath Müller im Secretariat der landwirthschaftlichen Hochschule meldet und unter Nennung seines Namens und seiner persönlichen Verhältnisse das Unterrichts-Honorar für die von ihm gewählten Vorträge entrichtet.

Wünschenswerth — wenn auch nicht Bedingung für die Theilnahme an den Cursen oder zu derselben definitiv verpflichtend — ist eine vorgängige schriftliche oder mündliche Meldung mit Bezeichnung der Vorträge, welche der Betreffende anzunehmen wünscht. Die Meldungen werden im Secretariat, Invalidenstraße Nr. 42, entgegengenommen. An dasselbe sind auch alle etwaigen Anfragen in Betreff der Unterrichtscurse zu richten.

Folgende Vorträge werden angemeldet:

1. Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Settegast: Standpunkt, Aufgaben und Ziele der deutschen Viehzucht überhaupt und ihrer einzelnen Zweige insbesondere. (6 Stunden.)
2. Professor Dr. Orth: Fortschritte in der Verwendung der käuflichen Düngemittel. (6 Stunden.)
3. Oekonomie-Rath, Dr. Frhr. v. Canstein: a) Anbau und Pflege alter und neuer Futterpflanzen. (4 Stunden.) b) Ausnutzung der Gewässer durch Fischzucht, mit Demonstrationen. (4 Stunden.)
4. Dr. Grahl: a) Ueber Moorcultur, insbesondere die Cultur der Grünlandsmoore. (6 Stunden.) b) Ueber Kartoffelcultur. (6 Stunden.)
5. Dr. Lehmann: Die Fortschritte auf dem Gebiete der Fütterungslehre. (8 Stunden.)
6. Universitätsgärtner Lindemuth: Obstbau. (10 Stunden.)
7. Benno Martiny: Fortschritte und Zielpunkte des modernen Molkereiwesens. (4 Stunden.)
8. Ingenieur Schotte: a) Beurtheilung von Dampfmaschinen. (6 Stunden.) b) Neue Geräthe und Maschinen für Kartoffel- u. Rübenbau. (4 Stunden.) c) Feldeisenbahnen. (2 Stunden.)
9. Ingenieur Goslich: Die Behandlung der Dampfkessel und Dampfmaschinen. (6 Stunden.)
10. Professor Dr. Kny: Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. (12 Stunden.)
11. Professor Dr. Frank: Wichtige und neue Pflanzenkrankheiten. (6 Stunden.)
12. Professor Dr. Wittmack: Die wichtigsten Capitel der landwirthschaftlichen Botanik einschließlich der Samenkunde. (8 Stunden.)
13. Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Landolt: Ueber Spectral-Analyse, mit Experimenten. (4 Stunden.)
14. Dr. Degener: a) Standpunkt und Ziele der Rübenzucker-Fabrikation. (10 Stunden.) b) Praktische Uebungen im Laboratorium über neue Fabrikation und analytische Methoden. (16 Stunden.)
15. Professor Dr. Delbrück: Die Controle des Betriebes durch den Brennereibesitzer. (9 Stunden.)
16. Dr. M. Hayduck: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Preßhefe-Fabrikation. (9 Stunden.)
17. Dr. O. Saare: Kartoffelstärke-Fabrikation. (9 Stunden.) Uebungen zu den Vorträgen ad 15—17.
18. Professor Dr. Gruner: Der Boden Norddeutschlands. (6 Stunden.)
19. Professor Dr. Börnstein: Das Wetter und seine Voraussagung. (8 Stunden.)
20. Professor Dr. Nehring: Ueber den Darwinismus im Hinblick auf die Abstammung unserer Hausthiere. (8 Stunden.)
21. Dr. Karsch: Die thierischen Parasiten unserer Hausthiere und die durch sie verursachten Krankheiten. Mit Demonstrationen. (10 Stunden.)
22. Professor Dr. Zuntz: a) Thierphysiologische Umschau. (6 Stunden.) b) Ueber Verhütung der menschlichen Infections-Krankheiten. (4 Stunden.)
23. Professor Dieckerhoff: a) Ueber Infections-Krankheiten der Hausthiere. (8 Stunden.) b) Ausgewählte Capitel aus der Gesundheitspflege der Hausthiere. (8 Stunden.)

Digitized by Google

24. Professor Schlichting: Ueber die Mittel gegen Ueberschwemmung der Flußthäler. (3 Stunden.)
25. Dr. E. Lange: a) Die Grundsätze der rationellen Bodencultur in ihrem Einflusse auf die staatliche Verkehrs-(Eisenbahn-) u. Zoll-Politik. (6 Stunden.) b) Das Hagel-Versicherungswesen in Deutschland. (3 Stunden.)
26. Ingenieur Max Eyth: Das landwirthschaftliche Vereins- und Ausstellungswesen und die deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft. (3 Stunden.)
27. Professor Dr. Alex. Müller: Die bungwerthigen Abfälle der Städte und ihre Gewinnung für die Landwirthschaft. (4 Stunden.)

Berlin den 22. November 1884.

Der Rector der Königl. landwirthschaftlichen Hochschule
Prof. Dr. H. Settegast, Geh. Reg.-Rath.

Vacanzen.

786. Lehrer Wiegel zu Heinebach ist vom 1sten Januar 1885 ab in Ruhestand versetzt.

Etwaige Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche an den Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer Most zu Heinebach binnen 3 Wochen einreichen.

Melsungen den 24. November 1884.

Der Königl. Landrath Frhr. v. Richthofen.

787. Bewerber um die erledigte, mit dem 1. März k. Js. zur Wiederbesetzung kommende Schulstelle zu Weißenhasel wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem Lokalschulinspector, Herrn Pfarrer v. Lorentz in Nentershausen, oder dahier einreichen.

Rotenburg den 25. November 1884.

Der Königliche Landrath.
J. V.: Schroeder, Kreissecretair.

788. Die durch das Ableben des bisherigen Lehrers vacant gewordene Elementar-, Religionslehrer- und Vorbeterstelle zu Wehrda, Kr. Hünfeld, ½ Stunde von der Hanau-Bebraer Bahn, soll wieder besetzt werden. Gehalt 885 Mark incl. Wohnungs- und Heizungs-Entschädigung. 50 Mark Gehaltszulage sind in Aussicht gestellt. Fähigkeit zum Schächterdienst erwünscht, und würde derselbe besonders honorirt. Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse nur in beglaubigter Abschrift sind zu richten an das

Vorsteheramt der Israeliten zu Fulda.

Personal-Chronik.

Der außerordentliche Professor an der Universität Dorpat, Dr. Hans Meyer ist zum ordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität Marburg ernannt worden.

Der Kreisbauinspector Büchling, z. Z. in Montabaur, ist in die zum 1. Januar 1885 vacant werdende Kreisbauinspectorstelle zu Eschwege versetzt worden.

Den Königlichen Kreisbauinspectoren Arnold in Hanau und Knipping in Rinteln ist der Charakter als Baurath Allergnädigst verliehen worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendar Dr. jur. Paul Stephan zu Berlin ist zum Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung zu Kassel ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Rabolzhausen, Classe Homberg, past. extr. David Hebebrand ist die dasige Pfarrstelle definitiv verliehen worden.

Der approbirte Thierarzt Albrecht Kohring hat sich in Hessen-Oldendorf niedergelassen.

Der Schloßgärtner Eubel zu Wilhelmsthal tritt am 1. Januar k. J. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 56. Ausgegeben Mittwoch den 10. December. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. December 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1572 den Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea. Vom 26. November 1883.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. December 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1573 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befestigungsanlagen von Pillau. Vom 4. December 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

789. Die am 2. Januar 1885 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschuldverschreibungen sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, bei den schon früher zur Zinszahlung benutzten Kassen und bei den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1885 bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 24sten d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen nehmen wir auf den Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni d. J. — Nr. 154 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers — mit dem Bemerken Bezug, daß die Zusendung dieser Zinsen, soweit sie am 2. Januar fällig, mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18ten Dezember, bei den Regierungs- und Bezirkshauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Inhaber vierprozentiger Preußischer Konsols, welche von der Einrichtung des Staatsschuldbuchs Gebrauch machen wollen, ersuchen wir, von den uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ Kenntniß zu nehmen, welche durch jede Buchhandlung für 25 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin per Post für 30 Pfennig franko bezogen werden können. Es sind darin außer dem Gesetz vom 20. Juli 1883 über das Staatsschuldbuch die oben erwähnten Ausführungsbestimmungen, der Gebühren-Tarif, eine Mittheilung über Zweck und Bedeutung der Einrichtung, sowie unsere Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. über die zur Eintragung erforderlichen Anträge u. s. w. abgedruckt.

Berlin den 5. Dezember 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

790. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm:

Digitized by Google

25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 4. Dezember 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertr: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

791. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1884 bis 31. März 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 63. 454. 559.

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 146. 283.

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 241. 743. 861. 1279. 1642. 1741. 1758. 2429. 2818.

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 42. 574. 1700. 1749.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Talons zur neuen Coupons-Serie II vom 1. April 1885 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 19. November 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

792. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Kassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktplätzen für das Jahr 1884 nachgewiesen:

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	Waizen. ₰	Roggen. ℳ	Roggen. ₰	Gerste. ℳ	Gerste. ₰	Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Kartoffeln. ℳ	Kartoffeln. ₰	Erbsen. ℳ	Erbsen. ₰	Linsen. ℳ	Linsen. ₰	Bohnen. ℳ	Bohnen. ₰	Hirse. ℳ	Hirse. ₰
1	Kassel . . .	6	06	5	47	4	94	2	92	1	98	9	07	15	08	14	39	—	—
2	Marburg . . .	6	48	5	87	4	50	3	45	1	76	6	48	—	—	—	—	—	—
3	Hanau . . .	6	80	5	97	5	20	3	11	1	20	10	78	15	40	11	88	7	98
4	Fulda . . .	6	55	5	98	4	80	2	94	1	42	8	93	11	75	11	—	—	—
5	Minden . . .	5	85	5	23	4	17	2	77	2	30	8	09	15	86	12	31	—	—
6	Gotha . . .	5	96	5	62	4	77	2	94	1	78	6	48	—	—	—	—	—	—

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1861 bis mit 1884 nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel.

Laufende Nr.	Marktplätze.	Waizen. ℳ	Waizen. ₰	Roggen. ℳ	Roggen. ₰	Gerste. ℳ	Gerste. ₰	Hafer. ℳ	Hafer. ₰	Kartoffeln. ℳ	Kartoffeln. ₰	Erbsen. ℳ	Erbsen. ₰
1	Kassel	8	49	6	31	5	45	3	20	2	09	8	61
2	Marburg	8	85	6	69	5	22	3	48	—	—	6	98
3	Hanau	8	68	6	40	5	65	3	16	1	68	10	69
4	Fulda	7	75	6	18	5	33	3	21	—	—	9	45
5	Minden	8	21	6	15	5	14	3	39	—	—	—	—
6	Gotha	7	56	6	45	5	16	3	13	—	—	—	—

Kassel den 3. December 1884.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

793. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat November 1884.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe.)	Speise-Bohnen (weiße.)	Linsen.	Kartoffeln	Stroh.	Heu.	b. für 1 Kilogramm. Rindfleisch	Kuhfleisch.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch	Hammel-fleisch.	Speck, geräuchert.	Butter.	c. für 60 Stck. Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . .	15 84	15 39	14 99	12 60	24 28	36 19	36 —	5 62	3 12	4 94	1 44	1 26	1 35	1 14	1 32	1 55	2 28	4 05
2	Frislar . .	15 75	15 56	14 67	12 71	21 14	31 36	29 —	4 —	4 —	5 —	1 30	1 20	1 20	— 96	1 —	1 70	2 —	3 54
3	Fulda . .	16 30	16 14	14 08	12 19	21 —	25 —	27 —	3 74	3 78	5 28	1 30	1 16	1 30	— 85	1 10	1 80	1 93	3 90
4	Hanau . .	17 17	16 16	16 12	14 31	25 —	26 —	38 —	3 14	3 50	5 57	1 40	1 08	1 38	1 10	1 10	1 90	2 16	5 13
5	Hersfeld . .	15 83	15 33	15 33	13 —	28 —	33 —	37 —	4 57	2 70	4 50	1 35	1 20	1 20	— 90	1 20	1 80	2 —	3 30
6	Hofgeismar .	16 —	16 —	16 —	12 40	16 —	33 —	18 —	4 80	2 90	4 60	1 40	1 20	1 20	1 10	1 20	1 80	2 40	4 —
7	Marburg .	17 50	17 —	14 50	12 —	15 —	28 —	44 —	4 40	3 20	6 —	1 40	1 30	1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	4 60
8	Rotenburg .	16 50	16 50	15 —	12 50	32 —	34 —	41 —	5 —	3 60	4 70	1 30	1 30	1 20	1 —	1 20	2 —	2 20	3 60
	Summa .	130 91	128 08	120 69	102 71	182 42	246 55	270 —	35 57	26 50	40 56	10 89	9 60	10 03	8 05	9 32	14 15	17 07	32 12
	Durchschnittsbetrag .	16 37	16 01	15 09	12 84	22 80	30 82	33 75	4 45	3 35	5 07	1 36	1 20	1 25	1 01	1 17	1 77	2 13	4 02

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm Mehl. Weizen- Nr. 1.	Roggen- Nr. 1.	Gersten- Graupe	Grütze.	Buchweizengrütze.	Hirse.	Reis, Java.	Kaffee. Java- mittler.	gelber (gebrannter).	Schweineschmalz.	Speisesalz.		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
1	Cassel	— 28	— 24	— 60	— 44	— 44	— 40	— 60	2 60	3 10	1 60	— 20		
2	Frislar	— 23	— 23	— 40	— 40	— —	— 40	— 40	2 40	3 20	1 50	— 20		
3	Fulda	— 38	— 28	— 60	— 56	— 60	— 48	— 60	2 20	3 10	1 80	— 18		
4	Hanau	— 48	— 34	— 80	— 60	— —	— 40	— 68	2 40	3 —	1 40	— 20		
5	Hersfeld	— 34	— 24	— 48	— 32	— —	— 40	— 50	2 80	3 20	1 40	— 20		
6	Hofgeismar	— 32	— 24	— 40	— 36	— —	— 40	— 40	2 30	2 60	1 40	— 20		
7	Marburg	— 40	— 30	— 50	— —	— —	— 40	— 40	2 60	3 20	1 80	— 20		
8	Rotenburg	— 30	— 23	— 42	— 56	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	1 50	— 18		
	Summa .	2 73	2 10	4 20	3 24	1 04	3 28	4 12	20 30	24 80	12 40	1 56		
	Durchschnittspreis	— 34	— 26	— 53	— 46	— 52	— 41	— 52	2 54	3 10	1 55	— 20		

Cassel am 6. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

794. Wir bringen mit Bezug auf §. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. November 1884 dem Herzoglichen Staatsministerium zu Meiningen gestattet worden ist, die generellen Vorarbeiten für eine Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Immelborn nach Schweina und Liebenstein innerhalb der Preußischen Enclave Barchfeld vornehmen zu lassen.

Die betreffenden Grundbesitzer unseres Bezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie verpflichtet sind, den mit der Vornahme der betreffenden Vorarbeiten von dem Herzoglichen Staatsministerium zu Meiningen beauftragten Beamten, zu Zwecken der örtlichen Untersuchung, das Betreten ihrer Ländereien und, **wenn die Beamten die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde hierzu besonders erhalten haben, auch ihrer Gebäude,** der eingefriedigten Hof- und Gartenräume zu gestatten.

Der hierdurch etwa erwachsende, nöthigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden ist sofort zu vergüten.

Kassel den 10. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

795. Auf den Bericht vom 2. August d. Js. will Ich der mit dem Sitze in Hannover unter der Firma „Hannovera", Militairdienst- und Aussteuer-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland, zu errichtenden Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des nebst der notariellen Verhandlung vom 10. Juli cr. zurückfolgenden Statuts die Rechte einer juristischen Person hierdurch verleihen.

Berlin den 13. August 1884.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern. Für den Justizminister.

von Goßler. **Lucius.**

An die Minister des Innern und der Justiz.

Digitized by Google

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Statut der Gesellschaft in Stück 35 des Amtsblattes für Hannover de 1884 veröffentlicht worden ist.

Kassel den 6. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

796. Der am 15. September 1825 zu Windhausen bei Cassel verstorbene General-Lieutenant Martin Ernst von Schlieffen, aus dem Hause Dresow, hat in seiner letzten Willensordnung vom 23. März 1802 seinen ganzen Nachlaß zu einem Familien-Fideikommiß bestimmt, und in zwei späteren, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, Königlichen Hoheit, überreichten, auch von Höchstdemselben bestätigten letztwilligen Verfügungen vom 25. Juni 1818, unter Bezugnahme auf die ältere Urkunde de 1802, die speziellen Verhältnisse seines zu der Familienstiftung gehörenden, in den mecklenburgischen Landen belegenen Lehn- und Allodial-Vermögens festgesetzt, die Oberaufsicht über diese Familien-Fideikommiß-Stiftung aber durch die bereits erwähnten Urkunden, sowie durch zwei spätere Kodizille vom 27sten März 1819 und vom 13. December 1822 der Großherzoglichen Justiz-Kanzlei zu Güstrow und dem vormaligen hiesigen Obergericht in der Art übertragen, daß die spezielle Oberaufsicht über das in Mecklenburg belegene und befindliche Stiftungsvermögen der gedachten Großherzoglichen Justiz-Kanzlei — an deren Stelle jetzt die Großherzogliche Fideikommiß-Behörde zu Rostock nach Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 12. Juni 1854 getreten ist — zustehen, im Uebrigen aber das Kurhessische Obergericht zu Cassel — an dessen Stelle seit dem 1. Oktober 1879 das unterzeichnete Ober-Landesgericht getreten ist, — das zuständige Stiftungsgericht sein soll.

Es wird daher hiermit in Gemäßheit einer Verordnung des Stifters:

I. Ueber diese Stiftung Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Zu dem Stiftungsvermögen gehören an Immobilien die Lehngüter Schlieffenberg, Nieglove, Tolzin und Raden nebst dem Bauerndorfe Sierhagen in Mecklenburg; das Gut Windhausen und das vormalige Erbleihegut Sensenstein, Beide bei Cassel, im früheren Kurfürstenthum Hessen, nebst mehreren in den Feldmarken der angrenzenden Dörfer Oberkaufungen, Nieste und Heiligenrode belegenen Grundstücken.

Das Mobiliar-Stiftungsvermögen besteht in belegten, zum Stiftungshauptstuhl und sonst zum Fideikommisse gehörenden Geldern und denjenigen beweglichen Gegenständen, welche in den Stiftungsgütern vom Stifter hinterlassen, oder für das Fideikommiß erworben, oder zum Stiftungsvermögen übergegangen sind.

Der Niesbrauch dieses Stiftungseigenthums ist vom Stifter nach dem Rechte der Erstgeburt zuerst denjenigen Mannesstämmen angewiesen, die zum Geschlechte der von Schlieffen oder von Schlieben gehören. Dann gelangt er an die Söhne der drei Schwestern des Stifters, verehelichten von Winterfeld, von Zozeno und von Kleist und deren Mannesstämme, hiernächst, jedoch unter gewissen Beschränkungen, an die Abkömmlinge von weiblicher Seite aus jenen weiblichen Geschlechtern. Das Nähere über das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung, sowie über die Familie des Stifters, kann aus den Stiftungsurkunden selbst, beziehungsweise aus der im Jahre 1784 zu Cassel gedruckt erschienenen Abhandlung unter der Aufschrift:

„Nachrichten von einigen Häusern des Geschlechts der von Schliesen oder Schlieben: vor Alters Sliwin oder Sliwingen,"

ersehen werden.

Ueber den Umfang, sowie die sonstige Beschaffenheit des Niesbrauchsrechts des jedesmaligen Stiftungsinhabers enthalten die Stiftungsurkunden die näheren Bestimmungen, wie denn auch jene selbst über die weiteren Stiftungsvorschriften zur Vergrößerung des Stiftungsstuhls rc. rc. nachgesehen werden müssen.

In Gemäßheit einer ausdrücklichen Vorschrift des Stifters werden jedoch einige seiner speziellen Verordnungen, und zwar wörtlich so, wie sie von demselben herrühren, hier angeführt:

„In Ansehung der zur Stiftung gehörenden beweglichen Gegenstände sind die jedesmaligen Besitzer zur vollständigen Erhaltung und Ergänzung verpflichtet, damit die Stiftung niemals einigen Schaden leide. Sie vermögen demnach alle solche beweglichen Sachen von Jedem zurückzufordern, der sie empfing, ohne dazu vermöge der Stiftungsurkunde berechtigt zu sein."

„Die Befreiung der Stiftungsschuldner und die Abtretung ausstehender Forderungen sollen nur dann stattfinden, wenn alsdald vom Besitzer die unterschriftliche Schuldverschreibung ausgehändigt sein würde, welche bis dahin stets das Eigenthum der Stiftung bleibt."

„Wenn, wiewohl nichtigerweise, irgend eine Veräußerung, ein Versatz, eine Verpfändung in Ansehung eines unbeweglichen Stücks oder eines Rechts, das zur Stiftung gehört, vom Besitzer vorgenommen, oder eine ausstehende Schuld ohne sofortige Zurückgebung der unterschriftlichen Schuldverbriefung angenommen, oder auch ohne diese Auslieferung eine Stiftungsschuld abgetreten würde, so soll alsbald dessen Nachfolger zum Besitze gelangen, und das veräußerte oder versetzte Stück zurückfordern."

„Es ist, auch wenn kein solcher Nachfolger vorhanden wäre, die höchste Landesherrschaft ausdrücklich ersucht, keinen ungerechten Besitzer zu dulden."

„Vielmehr fällt dieser höchsten Landesherrschaft selbst dann, wenn am Ende kein Besitzer weiter vorhanden ist, die Hälfte des Stiftungseigenthums heim, um sie zu milden Zwecken zu verwenden."

„Nur der allerletzte oder die allerletzte Stiftungsverwandte vermag über die andere Hälfte zu verfügen."

„Die Verpachtung des Stiftungseigenthums steht dem Besitzer frei, jedoch nur für seine eigene Berechtigungszeit. Gegen den Stiftungsnachfolger erhält der

Digitized by Google

Pächter durchaus keine Befugniß."

Beide Stiftungsgerichte haben nach dem am 7ten August 1836 zu Altwasser erfolgten Ableben des Königlich preußischen Majors a. D., Heinrich Wilhelm Grafen von Schlieffen, dessen am 18. September 1829 geborenen Sohn, Wilhelm Martin Ernst Ludwig von Schlieffen auf Schlieffenberg, als nächsten Nachfolger in der Fideikommiß-Stiftung anerkannt und es befindet sich derselbe seitdem in dem Besitz des sämmtlichen zur Stiftung gehörigen Eigenthums.

Ebenso hat:

II. Der am 28. December 1842 verstorbene General-Lieutenant Heinrich Wilhelm Graf von Schlieffen in Berlin in seinen letztwilligen Verordnungen ein Majoratskapital von 50000 Thalern Pr. Cour. gegründet, welches nach dereinstigem Ableben aller zur theilweisen Nutznießung berufenen Neffen und Nichten des Erblassers im Wesentlichen nach Vorschrift der Stiftungsakten des weiland General-Lieutenants Martin Ernst von Schlieffen, zuerst von dem Gräflich von Schlieffen'schen, sodann von dem von Schliew'schen Soldekoffen'schen Mannesstamme, sodann von den weiblichen Nachkommen dieser Linien, nach den Gesetzen der Primogenitur, und beim Absterben des ganzen Geschlechts von dem von Schliessen'schen Hospitale zu Colberg besessen und verwaltet werden soll.

Dieses Majorat wird durch sichere Obligationen, für welche jedoch auch ein Landgut angekauft werden kann, gebildet. Drei Viertheile der Revenüen genießt der Majoratsbesitzer (gegenwärtig Wilhelm Martin Ernst Ludwig Graf von Schlieffen auf Schlieffenberg), $\frac{1}{4}$ derselben ist zur Vermehrung der sub I. gedachten Hauptstiftung und $\frac{1}{4}$ der Revenüen sind zur Erziehung hülfsbedürftiger Mitglieder der von Schlieffen'schen Familie, nach Ermessen des Majoratsherrn, eventuell nach Bestimmung des Stiftungsgerichts, ausgesetzt.

Stiftungsgericht ist das Königlich preußische Ober-Landesgericht zu Stettin in Pommern, welches sich alle drei Jahre vom Majoratsbesitzer Rechnung ablegen läßt, und die Stiftungsurkunden, Obligationen und Dokumente asservirt.

Cassel den 22. November 1884.

Königliches Ober-Landesgericht, Civilsenat II.

Dr. Petri.

797. Die neuen Zinsscheine zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4 %igen Staatsanlehen von 4000000 Fl. — d. d. 29. November 1858, Reihe V. Nr. 1 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisung — werden vom 2. Januar 1885 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß zu den in Rede stehenden Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1889 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe V jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Wiesbaden den 10. November 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Vacanzen.

798. Die Stellen zweier höherer Beamten bei der communalständischen Verwaltung dahier sind baldmöglichst zu besetzen. — Bewerber, welche den Nachweis führen müssen, daß sie die Befähigung zur Bekleidung einer Stelle im höheren Verwaltungs- oder Justizdienste besitzen, werden ersucht, sich spätestens bis zum 20sten l. M. unter Vorlage ihrer Zeugnisse und einer kurzen Lebensbeschreibung bei dem Unterzeichneten zu melden. —

Mit den genannten Stellen ist neben einem Wohnungsgeldzuschusse von 660 Mark ein Anfangsgehalt von wenigstens 3000 Mark sowie Pensionsberechtigung verbunden.

Kassel den 28. November 1884.

Der Landes-Director in Hessen:
von Hundelshausen.

Personal-Chronik.

Pensionirt: der Secretair bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, Kanzleirath Nolde zu Hanau.

Versetzt: der Amtsrichter Schwarzkopf in Bockenheim als Landrichter an das Landgericht in Kassel.

Ernannt: der Gerichtsassessor Hertwig zum Amtsrichter in Wanfried,

der Gerichtsassessor Schwarz zum Amtsrichter in Großenlüder,

die Rechtskandidaten Flohr, Frohwann und Römer zu Referendarien.

Entlassen: der Gerichtsassessor Wulff in Hanau und der Gerichtsschreiber, Sekretär Rosenbaum in Orb, Beide auf ihren Antrag.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtskanzlisten Gries der Titel als Kanzlei-Inspektor,

Digitized by Google

dem ersten Gerichtsdiener bei dem Oberlandesgericht Claus und dem ersten Gerichtsdiener bei dem Landgericht Kühn in Kassel der Titel als Botenmeister.

Ernannt: der Justizanwärter Dietzel zu Kassel zum Assistenten, und der Assistent Wieser daselbst zum Secretair bei der Ober-Staatsanwaltschaft.

Ernannt: der Gastwirth Joh. Georg Kaufmann zu Burghaun zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst.

Der bisherige Kreisphysikus zu Wandsbeck, Dr med. Ernst Rudolf Heidemann hat sich als practischer Arzt in Ofdendorf niedergelassen.

Dem bisherigen Pfarrer zu Bottendorf Friedrich Althainz ist die durch Pensionirung des Pfarrers Döpping vacant gewordene Pfarrstelle zu Grüßen, Classe Rauschenberg, verliehen worden.

Der bisherige Pfarrgehülfe zu Oberweimar, past. extr. Ernst Koch ist mit Verfehung der Pfarrstelle zu Bottendorf, lutherische Classe Frankenberg, beauftragt worden.

Der Königliche Steuerempfänger Reccius ist vom 1. April k. J. ab von Wolfshagen nach Homberg versetzt.

Der Förster Heinrich Gottlieb Roth zu Obergrenzebach in der Oberförsterei Neukirchen ist vom 1. November d. J. ab unter Bewilligung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die Gemeinde Rückers im Kreise Fulda ist vom 1. Januar 1885 an vom Standesamtsbezirke Flieden abgetrennt und für dieselbe ein eigenes Standesamt gebildet worden. Die Geschäfte des Standesbeamten zu Rückers wird der dasige Bürgermeister Stöhr, die des Stellvertreters desselben der Beigeordnete J. Scheich übernehmen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Anton Günther zu Wirtheim ist der Gemeindepfleger Kunkel daselbst zum Stellvertreter des dasigen Standesbeamten ernannt worden. — An Stelle des ebenfalls aus dem Gemeindeamte geschiedenen Balthasar Puth zu Frchenheim hat der jetzige Beigeordnete Jacob Klee daselbst die Geschäfte des zweiten Stellvertreters des dasigen Standesbeamten übernommen.

Versetzt: der Wegebauaufseher Roos von Elgershausen in den 6. Aufsichtsbezirk mit dem Wohnort Kassel und Hartmann von Ihringshausen in den 2. Aufsichtsbezirk mit dem Wohnort Nordshausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 99.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 57. Ausgegeben Mittwoch den 17. December. **1884.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. December 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 1574 das Gesetz wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 233 ff. von 1881). Vom 8. December 1884; und unter

Nr. 1575 die Verordnung, betreffend die anderweite Festsetzung der Kaution des Rendanten der Patentamtskasse. Vom 8. December 1884.

Inhalt der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. December 1884 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9026 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Neustadt a. D. über Meyenburg nach Plau. Vom 24. September 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

799. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Stachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W. den 4. Dezember 1884.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

In Vertr: Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

800. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. Juni d. J. dem Vorstande des Vaterländischen Frauen-Vereins zu Kassel die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des Krankenpflege-Instituts vom rothen Kreuz daselbst eine öffentliche Verloosung von praktisch verwendbaren Gegenständen der Kunst, des Kunstgewerbes und der Industrie zu veranstalten und die betreffenden Loose — deren Zahl 300000 à 1 Mark beträgt — in den Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen, Hannover und Sachsen, sowie in der Rheinprovinz abzusetzen.

Kassel den 6. December 1884.

Der Ober-Präsident. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

801. Die Kirchenbuchführung in der erledigten Curatiestelle zu Oberrodenbach ist dem mit der Hülfsseelsorge daselbst beauftragten Kaplan Johannes Blume einstweilen übertragen worden. Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchs-Auszügen und Attesten sind daher an denselben zu richten.

Kassel am 11. December 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

802. In der am 29. December 1876 stattgehabten außerordentlichen General-Versammlung ist die Liquidation und Auflösung der

Allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Grünberg i/Schles.

beschlossen worden.

Nachdem nunmehr die Liquidation beendet, auch die Löschung der gedachten Gesellschaft in dem Handelsregister am 17. September cr. erfolgt ist, bringen wir dies unter Verweisung auf unsere Amtsblattsbekannt-

Digitized by Google

machung vom 21. Januar 1873 (S. 11) wegen der Genehmigung der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 9. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

803. Nach einer Mittheilung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen hat die Königlich Portugiesische Regierung ihren consularischen Posten in Deutschland bestimmte Amtsbezirke zugewiesen, und zwar sind die Preußischen Provinzen Hessen-Nassau und Westfalen, sowie das Großherzogthum Hessen und die Bayerische Pfalz dem Generalconsulate zu Frankfurt a/Main zugetheilt worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, damit der betreffende Consularbeamte im diesseitigen Bezirke in Ausübung seiner Funktionen nicht behindert werde.

Kassel den 12. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

804. Da unsere Bekanntmachung vom 24. October 1872 (Amtsblatt S. 191) nicht überall die gehörige Beachtung gefunden hat, so werden die Herren Medizinalbeamten unseres Bezirkes hierdurch nochmals auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Nach den in dieser Bekanntmachung angezogenen Ministerialverfügungen sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten d. h. der Kreisphysiker sowohl als der Kreiswundärzte, falls sie sich auf den Gesundheitszustand von Personen beziehen, jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über den Zustand des Kranken;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstseidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen worden sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 u. 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers und nach dessen bestem Wissen abgegeben ist, und
7) Ort und Tag der stattgehabten ärztlichen Untersuchung.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch der Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Sind solche Atteste aber zum Gebrauche vor anderen Behörden bestimmt, und nicht nach der vorbezeichneten Form ausgestellt, so bleibt es dem Ermessen der Behörde überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 20. Januar 1853 entsprechenden Attestes zu verfügen.

Es wird schließlich bemerkt, daß wir genöthigt sind, der genauen und sorgfältigen Ausführung der hier gegebenen Vorschriften unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Kassel den 9. September 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Kassel den 15. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

805. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 10ten d. Mts. dem Vorstande der Anstalt für Epileptische in Bielefeld in Berücksichtigung der fortdauernd stattfindenden Aufnahme von zahlreichen unbemittelten Kranken aus der Provinz Hessen-Nassau in die gedachte Anstalt gestattet, daß zum Besten derselben auch in den Jahren 1885 und 1886 je einmalige Sammlungen freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau veranstaltet werden dürfen.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß den zu veranstaltenden Sammlungen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Wir bemerken, daß die Collectanten mit Seitens des Vorstandes der Anstalt ausgestellten und von der Polizeibehörde zu beglaubigenden Legitimationspapieren und paginirten Sammellisten bei den Einsammlungen versehen sein müssen.

Kassel den 17. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

806. Die Königliche Oberförsterei Bimbach im Bezirke der Forst-Inspection Kassel-Fulda führt von jetzt ab den Namen Großenlüder.

Kassel den 5. December 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

807. Zu dem Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Directions-Bezirke Hannover und Oldenburg ist der Nachtrag 6 herausgegeben, welcher neue bezw. anderweite Tarifsätze, sowie sonstige Aenderungen und Ergänzungen enthält.

Der Nachtrag tritt am 15. December cr., soweit die Aenderungen mit Erhöhungen verbunden sind, am 1. Februar 1885 in Kraft und kann von den Güter-

Digitized by Google

Expeditionen bezogen werden, welche auch event. nähere Auskunft ertheilen.

Hannover den 28. November 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständ. Behörden.

808. Die sämmtlichen 4 %igen auf den Betrag von **Mark 200** lautenden **Hanauer Leihbankobligationen** Lit. F. von Nr. 1 bis 4884 aus den Jahren 1875 bis 1880, soweit diese nicht schon zur Rückzahlung gelangt sind, werden hiermit auf den 12. Februar 1885 unter dem Hinzufügen gekündigt, daß es den Obligationsbesitzern freisteht, die Kapitalien zu 3½ % Zinsen vom 12. Februar 1885 ab gegen sechsmonatliche Kündigungsdauer der Leihbank zu belassen. Eine Erklärung über die Bereitwilligkeit hierzu wolle man bis Ende Januar 1885 unter Vorlage der Obligationen, welche alsdann abgestempelt werden, bei der Leihbank abgeben. Bei den Obligationen, welche zu 3½ % nicht stehen bleiben, hört die gänzliche Verzinsung mit dem 12. Februar 1885 auf.

Zur allgemeinen Kenntniß wird weiter gebracht, daß bei der Leihbank Kapitalien in beliebiger Höhe zu 3½ % und gegen sechsmonatliche Kündigungsfrist zu jeder Zeit angelegt werden können. Die zu den neuen Obligationen erforderliche Reichsstempelabgabe wird von der Leihbank getragen.

Hanau den 6. November 1884.

Ständische Leihbank-Direction. Döring.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Regierungsrath von Starck hier zum landesherrlichen Commissarius bei dem Stifte Kaufungen mit Wetter ernannt.

Dem Regierungs-Rath Pomme, Mitgliede der Königlichen Generalkommission zu Kassel, ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Polizei-Commissarius Wohlrabe bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Marburg ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Polizei-Direction hierselbst versetzt worden.

Dem Pfarrgehülfen Carl Lange zu Treysa ist behufs Uebernahme der Pfarrstelle zu Benungen die nachgesuchte Entlassung aus seiner dermaligen Stellung ertheilt worden.

Der past. extr. Konrad Wilhelm Fontaine aus Niedervissigheim ist zum Pfarrverweser in Oberkalbach, Classe Schwarzenfels, bestellt worden.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Funck in Kassel behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretär Warnke I in Sontra in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Hersfeld,

der Gerichtsvollzieher Klopp in Brotterode in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Fulda,

der Gerichtsvollzieher Riemeyer in Allendorf in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Rotenburg.

Ernannt: der Gerichtsvollzieheramtsanwärter, Militäranwärter Dochhorn zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Ziegenhain.

Ernannt: die Königlichen Revierförster Möller zu Leibolz und Fehlkamm zu Dammersbach zu Forstamtsanwälten bei den Königlichen Amtsgerichten zu Eiterfeld und bezw. Hünfeld.

Ernannt: der Bürgermeister Rüppell zu Großalmerode zum Amtsanwalt und der Königliche Oberförster Ide zu Witzenhausen zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht zu Großalmerode.

Der Königliche Förster Most zu Völkershain in der Oberförsterei Rengshausen ist unter Bewilligung der gesetzlichen Pension vom 1. Januar 1885 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Völkershain in der Oberförsterei Rengshausen geht mit dem 1sten Januar 1885 ein.

Dem am 1sten k. Mts. in den Ruhestand tretenden Schloßgärtner Eubel zu Wilhelmsthal ist der Königliche Kronen-Orden 4r Classe Allergnädigst verliehen worden.

Der Apotheker Josef Janßen aus Cöln hat die Wagner'sche Apotheke zu Großalmerode vom 1sten October c. ab übernommen.

An Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Wilhelm Schönmeyer zu Bruchföbel ist der Bürgermeister A. Schröder daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dasigen Standesamtsbezirk ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

339

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 58. Ausgegeben Mittwoch den 24. December. 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

809. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 8. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprocentigen Staatsanleihe von 1868 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe V Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen beziehungsweise in der Provinz Hannover bei einer der Bezirks-Hauptkassen schon vom 1. Juni k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1885 hört die Verzinsung der verlooften Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin den 10. December 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

810. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. October 1884 bis 31. März 1885 sind folgende Apoints gezogen worden:

1) Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 63. 454. 559.

2) Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 146. 283.

3) Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 241. 743. 861. 1279. 1642. 1741. 1753. 2429. 2818.

4) Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 42. 574. 1700. 1749.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1885 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Talons zur neuen Coupons-Serie II vom 1. April 1885 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Baluta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Hessen-Nassauischen Rentenbrief . . Litt. . . Nr. . . . habe ich aus der Königlichen Rentenbank-Kasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung.

(Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann. Münster den 19. November 1884.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

811. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den in Folge Verloosung zur Rück-

Digitized by Google

zahlung gekündigten Schuldverschreibungen des vormals Kurhessischen Staatsanlehens vom Jahre 1843 die nachverzeichneten, bereits außer Verzinsung getretenen Schuldverschreibungen noch nicht zur Einlösung gebracht worden sind:

Lit. B. über 500 Thaler.

Nr. 581. 1131. 1136. 2637. 2694. 3081. 4874. 7233. 7235. 7953. 7954. 9016.

Lit. C. über 200 Thaler.

Nr. 101. 111. 121. 705. 710. 711. 719. 725. 2939. 2950. 2953. 3529. 3532. 3537.

Lit. D. über 100 Thaler.

Nr. 754. 780. 783. 800. 1201. 1209. 1211. 1212. 1230. 1302. 1303. 1304. 1309. 1315. 1320. 1328. 1332. 1336. 1491. 3453. 3460. 3478. 3481. 3499. 6467. 12314. 12329. 12330. 12333. 12339. 12340. 12342. 12348. 12351. 12355. 12862. 12863. 12865. 12867. 12873. 12885. 12899. 15042. 15261. 15267. 15268. 15274. 15288. 15289. 17713. 17723. 17727. 17729. 17733. 17738. 17745. 17748. 17752. 17754. 19720. 19722. 19724. 19730. 19731. 19732. 19735. 19744. 19745. 19746. 19747. 19757.

Kassel den 16. December 1884.

Königliches Regierungs-Präsidium.

812. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß nachbenannte forstfiscalische Gutsbezirke die nachbemerkten anderen Namen erhalten:

1) Gutsbezirk Oberförsterei Romnerz, Kreises Fulda, den Namen „Oberförsterei Neuhof, Kreises Fulda“;
2) Gutsbezirk Oberförsterei Sandberg, Kreises Hünfeld, den Namen „Oberförsterei Thiergarten, Kreises Hünfeld“;
3) Gutsbezirk Oberförsterei Hasselstein, Kreises Hünfeld, den Namen „Oberförsterei Mackenzell, Kreises Hünfeld“;
4) Gutsbezirk Oberförsterei Meckbach, Kreises Hersfeld, den Namen „Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Kreises Hersfeld“;
5) Gutsbezirk Oberförsterei Meckbach, Kreises Rotenburg, den Namen „Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, Kreises Rotenburg“;
6) Gutsbezirk Oberförsterei Bischofferode, Kreises Eschwege, den Namen „Oberförsterei Stölzingen, Kreises Eschwege“;
7) Gutsbezirk Oberförsterei Bischofferode, Kreises Melsungen, den Namen „Oberförsterei Stölzingen, Kreises Melsungen“;
8) Gutsbezirk Oberförsterei Allendorf, Kreises Kirchhain, den Namen „Oberförsterei Neustadt, Kreises Kirchhain“;
9) Gutsbezirk Oberförsterei Wohra, Kreises Kirchhain, den Namen „Oberförsterei Bracht, Kreises Kirchhain“;
10) Gutsbezirk Oberförsterei Obervorschütz, Kreises Frislar, den Namen „Oberförsterei Frislar, Kreises Frislar“;
11) Gutsbezirk Oberförsterei Melgershausen, Kreises Melsungen, den Namen „Oberförsterei Felsberg, Kreises Melsungen“;
12) Gutsbezirk Oberförsterei Lüdersdorf, Kreises Rotenburg, den Namen „Oberförsterei Rotenburg-Lüdersdorf, Kreises Rotenburg“;
13) Gutsbezirk Oberförsterei Oberellenbach, Kreises Rotenburg, den Namen „Oberförsterei Rotenburg-West, Kreises Rotenburg“;
14) Gutsbezirk Oberförsterei Rotenburg, Kreises Rotenburg, den Namen „Oberförsterei Rotenburg-Ost, Kreises Rotenburg“.

Kassel am 9. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

813. Nachweisung der gemäß des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Lieferungs-Verbände des Regierungsbezirks Kassel festgestellten Durchschnittspreise, welche für die Vergütung der verabreichten Fourage pro Monat November 1884 maßgebend sind.

Nummer.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis pro Centner		
			Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Kassel	Kassel . . .	6 30	2 47	1 56
2	Landkreis Kassel	dgl. . . .	6 30	2 47	1 56
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6 —	2 25	1 75
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6 —	2 25	1 75
5	„ Frislar . .	Frislar . .	6 36	2 50	2 —
6	„ Homberg . .	dgl. . . .	6 36	2 50	2 —
7	„ Ziegenhain .	dgl. . . .	6 36	2 50	2 —
8	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6 50	2 25	1 35
9	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6 25	2 35	1 80
10	„ Melsungen	dgl. . . .	6 25	2 35	1 80
11	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6 20	2 30	1 45
12	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6 20	2 30	1 45
13	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6 10	2 63	1 89
14	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6 10	2 63	1 89
15	„ Gersfeld . .	dgl. . . .	6 10	2 63	1 89
16	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6 10	2 63	1 89
17	„ Hanau . .	Hanau . . .	7 16	2 79	1 75
18	„ Gelnhausen	dgl. . . .	7 16	2 79	1 75
19	„ Marburg .	Marburg .	6 50	3 —	1 60
20	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6 50	3 —	1 60
21	„ Frankenberg	dgl. . . .	6 50	3 —	1 60
22	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6 59	2 —	1 50
23	„ Schmalkalden	Schmalkalden	6 76	2 50	1 75

Gemäß des passus 6 alin. 5 der Instruction zur Ausführung des obengedachten Gesetzes vom 2. September 1875 werden die vorstehenden Durchschnittspreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kassel den 22. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

814. Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine

Digitized by Google

für Hinderniß-rennen zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Frühjahr und im Herbst l. Js. je eine Verloosung von Pferden und Equipagen ꝛc. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Kassel den 18. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

815. Nachdem die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Kassel vom Rechnungsjahr 1. April 1882/83 revidirt, den Kassen-Curateren nebst den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit:

Zusammenstellung

der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Kassel für das Rechnungsjahr 1. April 1882/83.

Soll.			Dagegen ist		Mithin wirkliches Soll.	Titel.	Gegenstand.	Ist.	Rest.
Nach der vorigen Rechnung.	Nach dem Etat.	Ueberhaupt.	Zugang.	Abgang.					
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰
							Einnahmen.		
5933 93	— —	5933 93	— —	— —	5933 93		Bestand aus der vorigen Rechnung	5933 93	— —
95 —	2693 —	2788 —	930 17	— —	3718 17	I.	Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder .	3384 09	334 08
— —	16829 42	16829 42	2133 86	— —	18963 28	IIa.	Kapitalzinsen	18963 28	— —
— —	2357 14	2357 14	— —	2357 14	— —	IIb.	Abgelegte Kapitalien .	— —	— —
59 04	26222 27	26281 31	1068 87	— —	27350 18	III.	Jahresbeiträge d. Kassen-Mitglieder	27315 63	34 55
286 —	21600 —	21886 —	264 03	— —	22150 03	IV.	Beiträge d. Gemeinden	22150 03	— —
— —	306 86	306 86	— —	6 17	300 69	V.	Sonstige Einnahmen .	300 69	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	VI.	Zuschuß a. d. Staatskasse	— —	— —
6373 97	70008 69	76382 66	4396 93	2363 31	78416 28		Sa. der Einnahmen	78047 65	368 63
			2033 62				Ausgaben.		
— —	682 86	682 86	677 74	— —	1360 60	I.	Verwaltungskosten . .	1360 60	— —
— —	18175 05	18175 05	— —	3003 62	15171 43	II.	Zur Anlegung als Kapital	15171 43	— —
270 83	50750 —	51020 83	1792 90	— —	52813 73	III.	Pensionen	52688 73	125 —
— —	400 78	400 78	— —	141 17	259 61	IV.	Sonstige Ausgaben . .	259 61	— —
270 83	70008 69	70279 52	2470 64	3144 79	69605 37		Sa. der Ausgaben	69480 37	125 —
				674 15			Mithin Bestand	8567 28	

Kassel den 17. December 1884. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

816. Die neuen Zinsscheine zu dem vormals Herzoglich Nassauischen 4 %igen Staatsanlehen von 4000000 Fl. — d. d. 29. November 1858, Reihe V. Nr. 1 bis 8 nebst Zinsschein-Anweisung — werden vom 2. Januar 1885 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Zinsscheine auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Zinsscheine durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Zinsschein-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die alten Zinsschein-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Zinsscheine zu ersetzen.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß zu

Digitized by Google

den in Rede stehenden Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1889 ab nicht mehr, wie bisher, nur 8 Stück Zinsscheine für vier Jahre, sondern für einen Zeitraum von zehn Jahren 20 Stück Zinsscheine gleichzeitig werden ausgereicht werden und demgemäß die den Zinsscheinen Reihe V jetzt beigegebenen Anweisungen zur Abhebung der Reihe VI eine entsprechende Fassung erhalten haben.

Wiesbaden den 10. November 1884.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

Von oben nach unten zu lesen.

Friedberg-Hanau.

Stationen.	Wagenkl.						Wagenkl.					
	1-4	1-4	1-4	1-4			1-4	1-4	1-4	1-4	1-4	1-4
	Nahrt.						**Nahrt.**					
ab Friedberg						an	7,50	8,38			1,21	5,20
„ Assenheim						ab	7,36	—	1,12	5,11	8,32	8,32
„ Ortenberg						ab	7,22	—	1, 3	5, 2	8,14	8,14
„ Hirzenhain						ab	7, 3	8,11	12,52	4,51	7,55	7,55
„ Hirzenhain-Bahnhof						ab	6,40	—	12,40	4,39	7,43	7,43
„ Langenbergheim						ab	6,19	7,50	12,20	4,28	7,20	7,20
an Hanau (Süd)						ab	6, 0	7,40	12,20	4,18	7,10	7,10
	Nahrt.						**Nahrt.**					
ab Hanau (Süd)	6,10	7,41	10,—	2,54	6,27	an	6,53	9,36	2,54	6,27	9,48	9,48
an Hanau (Nord)	6,22	7,53	10,12	3, 6	6,41	ab	6,41	9,48	2,44	6,27	9,36	9,36
„ Bruchköbel	6,40	8,11	10,30	3,24	6,59	ab	6,28	9,36	2,32	6,13	9,25	9,25
„ Heldenbergen-Windecken	6,57	8,28	10,47	3,41	7,16	ab	6,16	9,25	2,21	6, 1	8,13	8,13
„ Erlensee-Kesselstadt	7, 3	8,34	10,53	3,47	7,22	ab	6, 5	9,14	2,10	5,50	8,35	8,35
an Friedberg	7,20	8,51	11, 9	4, 3	7,38	ab	5,50	9, 4	2, 0	5,40	8, 4	8, 4
	Mittwoch.						**Mittwoch.**					
	92	94	96	98	720		711	91	93	95	97	

Von unten nach oben zu lesen.

Vacanzen.

818. Die 1ste Pfarrstelle zu Homberg, mit welcher herkömmlich das Metropolitanat der Classe gleichen Namens verbunden ist, ist durch Ableben des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungsgesuche unter Beifügung des erforderlichen Zeugnisses innerhalb 4 Wochen bei uns einzureichen.

Kassel den 8. December 1884.

Königliches Consistorium. Weyrauch.

819. Bewerber um die am 1. Januar 1885 zur Erledigung kommende, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 810 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für freie Feuerung verbundene Schulstelle zu Ostheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Ostheim zu Händen des unterzeichneten Landraths einreichen.

Hofgeismar am 16. December 1884.

Der Königliche Landrath. Dr. Wentzel.

820. Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Stellberg, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung, jedoch einschließlich einer Entschädigung von 90 Mark für freie Feuerung, 840 Mark beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers mit dem 1. Januar 1885 vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre desfallsigen Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Oberschulinspector, Herrn Pfarrer Endres zu Lütter, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Gersfeld den 18. December 1884.

Der commiss. Landrath Krekeler.

821. Vacante Förstersstelle. — Zur Besetzung der bei der hiesigen Stadt vacanten Förstersstelle werden technisch gebildete Bewerber aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Qualifications-, Dienst- und Führungs-Atteste und eines selbst geschriebenen Lebenslaufs bis zum 5. Januar k. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Das Gehalt beträgt 600 Mark und steigt alle 2 Jahre um 60 Mark bis zum Maximalgehalt von 840 Mark. Nebendem wird freie Wohnung oder 60 Mark Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstkleidung gewährt. Gelnhausen am 12. December 1884.

Der Bürgermeister. Schöffer.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Dr. jur. Friedrich Wilhelm Giebert Schulte-Heuthaus zu Königsberg ist zum Regierungs-Referendar bei der Königlichen Regierung in Kassel ernannt worden.

Der Förster Weinmeister zu Obergude in der Oberförsterei Stölzingen ist vom 1. Februar 1885 ab auf die Förstersstelle zu Wannfried (Schutzbezirk Wannfried), der Oberförsterei Wannfried, versetzt worden.

Der bisherige Förster auf Probe Otto Krause zu Jossa in der Oberförsterei Marxoß ist nunmehr definitiv als Förster angestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 103.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagebögen für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das Titelblatt zum Jahrgang 1884 beigefügt.

243

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Kassel.

№ 59. Ausgegeben Mittwoch den 31. December. 1884.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserl. und Königl. Centralbehörden.

822. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1885 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden und ist Termin zur Eröffnung desselben auf Mittwoch den 8. April k. J. anberaumt worden.

Die Anmeldung muß spätestens bis zum 20sten Februar k. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der andern unmittelbar.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die nachstehenden Bestimmungen vom 24. November d. J. maßgebend. Besondere Abdrücke dieser Bestimmungen werden auf Antrag die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und Regierungen (in der Provinz Hannover die Königlichen Konsistorien) mittheilen.

Berlin den 16. December 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

Bestimmungen,

betreffend die Aufnahme in die an der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin abzuhaltenden „Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen“.

1. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin alljährlich (in der Regel von Anfang April bis Ende Juni) ein dreimonatlicher Kursus abgehalten.
2. Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen bezw. als Handarbeits- oder Zeichenlehrerinnen abgelegt haben.
3. Andere Bewerberinnen können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, ebenfalls aufgenommen werden, wenn sie eine genügende Schulbildung nachweisen.
4. Mit der Anmeldung sind einzureichen:
   1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzuführen ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt;
   2) ein Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt werden muß;
   3) seitens der wissenschaftlichen und der technischen Lehrerinnen:
      a. das Befähigungszeugniß,
      b. ein Zeugniß über die bisherige amtliche Wirksamkeit, in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugniß;
   4) seitens der andern Bewerberinnen
      a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
      b. ein Führungszeugniß,
      c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vor dem Schlusse des Kursus (gegen Ende Juni) vollendet haben werde.
5. Die für die Aufnahme geeignet befundenen Aspirantinnen werden bei ihrer Aufnahme event. einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, von deren Ergebnisse die schließliche Entscheidung abhängt.
6. Bewerberinnen über 35 Jahre können nur ausnahmsweise zugelassen werden.
7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin ꝛc. entstehenden Kosten sind von den Theilnehmerinnen selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte ꝛc. nicht bewilligt werden.

   Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monates gezahlt.
8. Eine Kursistin braucht zu ihrem Unterhalte hierselbst — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfniß einer kräftigen Nahrung — etwa 90 Mark monatlich.

   Um sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jede Bewerberin bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, daß ihr für ihren Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihülfe sie dazu bedarf. Jede Bewerberin hat demnach anzugeben, wie viel ihr während ihres hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen ihrer Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihr aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden und wie viel sie aus eigenen Mitteln aufbringen kann.

   Unterstützungsgesuche, welche während des Kursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfniß einer

Digitized by Google

außerordentlichen Beihülfe eingetreten ist.

9. Eine besondere Turnkleidung wird nicht verlangt, nur dürfen die Kleidungsstücke die freie Bewegung des Körpers, besonders der Arme, nicht hemmen. Das Kleid muß die Füße frei lassen; die Absätze an den Lederschuhen müssen breit und dürfen, außen gemessen, nicht über 1½ Centimeter hoch sein.

Berlin den 24. November 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Goßler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzial-Behörden.

823. Nachdem die Vollendung der nach dem Reglement für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt hierselbst vom 19. März 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel vom 12. Mai 1880 Seite 113 ff.) erforderlichen Einrichtungen erfolgt ist, treten die Bestimmungen des gedachten Reglements, soweit dieselben nicht bereits eingeführt worden sind, vom 1. Januar 1885 an in Kraft. Die Verwaltung der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt wird demgemäß von diesem Tage ab von dem Landesdirektor hierselbst geführt und es geht gleichzeitig die General-Brandversicherungs-Commission ein.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, bringe ich zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem gedachten Reglement vorgesehenen Geschäfte der Bezirksbeamten der Brandversicherungs-Anstalt bis auf Weiteres von den Königlichen Landräthen und Steuerempfängern im Regierungsbezirk Kassel in der seitherigen Weise fortversehen werden. Kassel den 24. December 1884.

Der Ober-Präsident. In Vertr.: Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

824. In Ergänzung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (R. G. Bl. S. 73 flg.) erlassenen Anweisung vom 26. November 1883 bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister:

1) Zu Nr. 2 Abs. 6 der Anweisung.

Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militär-Verwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen werden die Functionen der höheren Verwaltungsbehörden bei:

a. den Krankenkassen der Magazin-, Garnisen- und Montirungsdepot-Verwaltung

von dem Militär-Oeconomie-Departement des Königlichen Kriegsministeriums,

b. den Krankenkassen der Lazareth-Verwaltung

von der Militär-Medicinal-Abtheilung des Königlichen Kriegsministeriums,

c. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr- und Munitions-Fabriken

von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums,

d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen

von den Festungs-Inspectionen,

e. den Krankenkassen der Remonte-Depots

von dem Königlichen Kriegsministerium mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungs-Präsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirksausschusse zusteht.

2) Zu Nr. 4 Abs. 2 der Anweisung.

Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militärverwaltung errichteten Krankenkassen führen bei:

a. den Krankenkassen der Magazin-, Garnison-, Montirungsdepot- und Lazareth-Verwaltung

die Corps-Intendantur,

b. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie

die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Königlichen Kriegsministerium,

c. den Krankenkassen der Gewehr- und Munitions-Fabriken

die Inspection der Gewehrfabriken,

d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbauverwaltungen

die Fortificationen,

e. den Krankenkassen der Remonte-Depots

die Abtheilung für das Remontewesen im Königlichen Kriegsministerium.

Berlin den 16. December 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. In Vertr.: v. Boetticher. Herrfurth.

Vorstehende Anweisung bringen wir hierdurch im Anschluß an die als Beilage zu Stück 54 des Amtsblattes pro 1883 abgedruckte Anweisung vom 26sten November 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, zur öffentlichen Kenntniß.

Kassel den 23. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

825. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar l. J. (Amtsblatt S. 24) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund weiterer Feststellungen der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die Stadt Marburg wie folgt festgesetzt ist und zwar

für männliche Arbeiter über 16 Jahre auf	1,50 Mk.,
für Arbeiterinnen über 16 Jahre auf . .	1,10 „
für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf	0,80 „
für Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf .	0,60 „

Wir bemerken dazu, daß im Uebrigen der Inhalt unserer Bekanntmachung vom 5. Februar l. J. auch auf die anderweit festgesetzten Tagelohnsätze Anwendung leidet. Kassel den 30. September 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

826. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen. — Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-

Digitized by Google

Verwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, daß die von uns am 26. November 1879 über den Verkehr mit explosiven Stoffen erlassene Polizei-Verordnung in den §§. 2 und 4 durch folgende Zusätze zu ergänzen ist:

1) In §. 2 am Schlusse:

„Jedoch sind alle zur Versendung auf Eisenbahnen jeweilig zugelassenen Stoffe auch zur Versendung auf Land- und Wasserwegen zuzulassen".

2) In §. 4 am Schlusse:

„Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für den Transport auf Land- und Wasserwegen".

Kassel den 16. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

827. Polizei-Verordnung. — Nachdem mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten genehmigt worden ist, daß auf der Eisenbahn Friedberg-Hanau vom 1sten Januar 1885 ab der bisherige Sekundairbetrieb eingestellt und der Vollbetrieb eingeführt werde, verordnen wir auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wie folgt:

Die unter dem 30. Januar 1882 erlassene Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 auf der Theilstrecke Windecken-Friedberg der Hanau-Friedberger Bahnlinie (Amtsblatt von 1882 S. 28 u. 29), wird vom 1sten Januar 1885 an hiermit aufgehoben.

Zugleich machen wir bekannt, daß vom 1. Januar 1885 ab das Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 nebst Nachtrag vom 12. Juni 1878 für diese Bahn in Geltung tritt.

Kassel den 29. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

828. Wir bestimmen hiermit, daß vom 1. Januar 1885 ab alle für den Kreis Gersfeld zu erlassenden allgemeinen kreis- und localpolizeilichen Vorschriften und Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden nicht mehr durch das „Fuldaer Kreisblatt," sondern durch das im Verlage von C. Barthelmes zu Gersfeld erscheinende „Gersfelder Kreisblatt" bis auf Weiteres zu publiciren sind.

Kassel den 23. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

829. Wiederholt ist in neuerer Zeit die Hülfe der Polizeibehörden von Personen in Anspruch genommen, welche ein Opfer ihrer Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit geworden waren, indem sie bei dem Erwerbe von Loosen, Prämienpapieren oder Antheilscheinen durch die mit dem Absatze solcher Papiere beschäftigten Gewerbetreibenden in unredlicher Weise übervortheilt wurden. Die angestellten Ermittelungen haben in einzelnen Fällen ergeben, daß die ratenweise von den Abnehmern geleisteten Zahlungen den Cursworth der Papiere oder Antheilsberechtigungen um das Doppelte und mehr überstiegen, daß über die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes die übertriebensten Vorspiegelungen gemacht wurden und daß die Lieferung der Papiere, sowie die Auszahlung der Gewinne oder Gewinnantheile unter nichtigen Vorwänden beanstandet worden ist.

Abgesehen von den Fällen, in denen der bezeichnete Gewerbebetrieb an sich verboten und mit Strafe bedroht ist (vergl. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, vom 5. Juli 1847; §. 286 des Reichsstrafgesetzbuches; Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871 nebst der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 19ten desf. Mts.; §. 42a, §. 56 Nr. 5 u. 10, §. 56a der Reichsgewerbeordnung), gelingt es nur selten, die stattgefundenen Uebervortheilungen strafgerichtlich zu ahnden, da die gesetzlichen Merkmale des Betruges sich schwer nachweisen lassen. Muß den beschädigten Personen aber die civilrechtliche Verfolgung ihrer Ansprüche überlassen werden, so wird auch diese meist erfolglos bleiben, sei es wegen der rechtlich unanfechtbaren Lage des Geschäftes, sei es wegen Undurchführbarkeit der Vollstreckung.

Es wird dem Publikum zur Vermeidung von Verlusten äußerste Vorsicht beim Abschlusse derartiger Geschäfte anempfohlen und vor dem gemeingefährlichen Treiben der Händler mit solchen Werthpapieren ꝛc. hiermit gewarnt.

Kassel den 16. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

830. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1885 eine Ermittelung des Erndteertrags für 1884 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1884 wirklich geernteten Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden und berechtigt uns zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Erndte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als sonstige sachkundige und erfahrene Männer wie Landwirthe und ansässige Ortseinwohner ihre thatkräftige Mitwirkung in den bezüglichen Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden.

Kassel den 20. December 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

831. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 10ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß fortan den Verwaltern der Königlichen Kreiskassen in den östlichen Provinzen der Monarchie und den Verwaltern der Königlichen Steuerkassen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, West-

Digitized by Google

falen, Hessen-Nassau und Rheinland der Amtscharakter „Königlicher Rentmeister“ beigelegt werde. Kassel am 27. December 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

832. In der Zahl, den Bezirken und dem Vorsitz der Kammern des Landgerichts Meiningen ist auch für das Geschäftsjahr 1885 nichts geändert. Es wird in solchem

die erste Civilkammer hier mit dem Bezirk des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Antheils am Landgerichtssprengel unter dem Vorsitz des Präsidenten Diez am Dienstag in den aus den Bezirken der Amtsgerichte hier, zu Salzungen, Wasungen, Römhild und Themar, am Freitag in den aus den Bezirken der übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichte des Landgerichtssprengels anfallenden Sachen,

die zweite Civilkammer — für die Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau am Donnerstag, nöthigenfalls auch Dienstag,

die erste Strafkammer hier — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Coburg-Gothaischen Theile des Landgerichtssprengels, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg competent ist, für den ganzen Landgerichtssprengel hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, 99 S. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes resp. in ihrem Vorsitzenden nach §. 83 Abs. 3 desselben — unter dem Vorsitz des Directors Wagner am Mittwoch und Sonnabend,

die zweite Strafkammer hier — für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Directors Lettgau am Montag,

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht Coburg — zuständig für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks und die Sprengel der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichte Sonneberg, Schalkau und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in der Besetzung mit nur 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Geheimen Justizraths Dr. Otto in Coburg am Montag und Donnerstag,

die Kammer für Handelssachen in Coburg — für den Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter demselben Vorsitzenden am Mittwoch

jeder Woche öffentliche Sitzungen halten.

Als Untersuchungsrichter ist für 1885 Landgerichtsrath Kreß, zu dessen ständigen Vertreter Landgerichtsrath Unger bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts hier, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10 bis 12 Uhr Vor- und 4 bis 5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt und als derjenige Wochentag, an welchem nach §. 287 der Civilprozeßordnung der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammer I. und II. des Landgerichts zu erfolgen hat, ist der Sonnabend jeder Woche, wenn aber auf solchen ein Feiertag fällt, der ihm vorausgehende Freitag bestimmt.

Meiningen den 15. December 1884.

Der Präsident des gemeinschaftlichen Landgerichts.
Diez.

833. Der mit Gültigkeit vom 1. Januar 1885 ab erschienene Nachtrag VIII zu unserm Local-Güter-Tarif vom 1. August 1883 enthält eine Ergänzung des Nebengebühren-Tarifs, die Ausdehnung des Ausnahme-Tarifs für Eisenerze auf Schweißofen- ꝛc. Schlacken, anderweite bezw. neue Tarifsätze für Berlin (Potsdamer Bahnhof), Viehhof bei Gesundbrunnen und Mainz (Nass. Bahnhof).

Das Nähere ist auf den Expeditionen zu ersahren.

Frankfurt a/M. den 3. December 1884.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanzen.

834. Vacante Förstersstelle. — Zur Besetzung der bei der hiesigen Stadt vacanten Förstersstelle werden technisch gebildete Bewerber aufgefordert, ihre Meldungen unter Vorlage ihrer Qualifications-, Dienst- und Führungs-Atteste und eines selbst geschriebenen Lebenslaufs bis zum 5. Januar k. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Das Gehalt beträgt 600 Mark und steigt alle 2 Jahre um 60 Mark bis zum Maximalgehalt von 840 Mark. Nebendem wird freie Wohnung oder 60 Mark Wohnungsgeldzuschuß, sowie Dienstkleidung gewährt. Gelnhausen am 12. December 1884.

Der Bürgermeister. Schöffer.

Personal-Chronik.

Dem Staatsarchivar Dr. Könnecke in Marburg ist der Charakter als „Archivrath“ Allergnädigst verliehen worden.

Der practische Arzt Dr. med. Tassius hat seinen Wohnsitz von Seckbach nach Bergen verlegt.

Der practische Arzt Albert Linden hat sich in Windecken niedergelassen.

Der Vollziehungsbeamte Weil bei der Steuer- und Forstkasse II zu Marburg ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 104.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 15 Reichspfennig. — Belagsbögen für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Kassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google